Staatl. Bibliothek
Regensburg

Jus. 1645

Deß Hertzogthums Würtemberg Allerhand Ordnungen/

Als:

Hof- Gerichts- Forst- Wildeerer- Bau- Zehend- Herbst- Umgelts- Zoller- Müller- Becken- und Metzger-Ordnung.

Anjetzo/ um besserer Bequemlichkeit willen/ in diese geschmeidige Form gebracht.

Mit Ih. Fürstl. Durchl. gnädigstem Befelch/ und sonderbarer Freyheit.

* *

STUTTGART/
Gedruckt und verlegt/ durch Christian Gottlied Rößlin/ Fürstl. Würtembergis. bestellten Buchdrucker. 1705.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Deß

Hertzogthumbs Würtemberg

hievor ausgangene / und jetzo widerum von neuem revidirte

Hofgerichts-Ordnung.

Wie es künfftiglich in denen Händeln / so daran erwachsen / gehalten werden solle.

Gedruckt in der Fürstl. Haupt-Stadt Stuttgarten / bey Christian Gottlieb Rößlin.

Im Jahr 1699.

Vorrede.

VOn GOttes Gnaden / Wir Eberhard / Hertzog zu Würtemberg / und Theck / Graf zu Mümpelgart / Herr zu Heidenheim / rc. Entbieten Unsern Hof-Richtern / Räthen und Beysitzern Unsers Hof-Gerichts zu Tübingen / auch allen Ampt-Leuten / Obern- und Unter-Richtern / Stadt: Ampt: uñ Gerichtschreibern / wie auch Unterthanen Unsers Hertzogthums / Unsern Gruß / Gnad und alles Guts zuvor / und fügen denselben hiemit gnädiger Meynung zu vernehmen;

Als zwar Weiland Unser freundlicher lieber Herr Vetter / Hertzog Ludwig in Anno 1587. und vorher dessen auch freundlich-Hochgeliebter Herr Vatter / Hertzog Christoff / beede Christseelig- und löblichen Angedenckens / in Anno 1557. aus Christlichem und sonderbarem Fürstlichen Eiffer / die heilsame billich- und gleichmässige Gerechtigkeit / beständig / jedem nach Gebühr und Gelegenheit der Personen / oder Sachen / vermittelst ordentlichen / doch schleu-

nigsten Hof-Gerichts wolverfaßten Proceſs, durch dero Edle/ Gelehrte/ und von einer gehorſamen Landſchafft auch guten theils/ bey- und zugeordnete Hof-Richter/ Räth und Aſſeſſores, gantz aufrichtig/ und unpartheyiſch adminiſtriren zu laſſen/ ſich in Gnaden entſchloſſen/ und zu Erlangung eines ſolchen ſo hoch-rühmlichen Intents/ eine gewiſſe Hofgerichts-Ordnung/ zu zweyen unterſchiedlichen mahlen/in offentlichen Truck publiciren und ausgehen/und zwar das letztere mal/wo es die Nothdurfft unumgänglich erfordert/ um etwas corrigiren/ verbeſſern und vermehren laſſen/damit alle und jede/ſo an gedachtem Hof-Gericht einige Gerichts-Handlung auszuüben/zu vertretten/und auch ſelbſt den Proceſs zu dirigiren/den gewöhnlichen Stylum in Obacht/fleiſſig zu erhalten/ endlich auch das Recht und Urtheil zu erkennen/ und auszuſprechen hätten/ ein ſtäte Form und Richtſchnur könten vor Augen haben/wornach ſie ſich/in Juſtificirung aller ihrer Gerichts-Actionen eigentlich zurichten.

Nach

Nach welcher längst zu zweyen mahlen/getruckter und ausgekündter Hof-Gerichts-Ordnung/hoch-ermelte Ihre Liebd. Liebd. die Tag Lebens/auch nach der Hand Unsere fürgeliebte Fürstl. Groß- und Vor-Eltern/als Vor-Regenten dises Löbl. Hertzogthums / sampt Uns / (so viel sonderlich dise allbekandte Kriegsläufft/und dero ohnerschwingliche Trangsaalen zugeben mögen) eifrigst Anordnung gethan/daß männiglich zu seinem Rechten gedeyhliche Hülff erwiesen worden.

Und aber seyt deß letzteren Abtrucks gehörter Hofgerichts-Ordnung / de Anno 1587. nicht allein die Exemplaria alle aufgegangẽ/ und so gar distrahirt worden/daß dero Mangel/ und doch hohe Nothdurfft/ sie wider in guter Anzahl zu haben / beedes geklagt / und im Werck erschienen / benebens entzwischen Unser erneuert Fürstl. Landrecht/ auch sonst allerhand neue Constitutiones, Mandata und Rescripta generalia, auf welche Unsere Hofgerichts-Ordnung / in etlich viel Puncten ihr Absehen/

Harmoni und Concordanz zu nehmen/ von Zeiten zu Zeiten/ nach der Hand ausgegangen/ daß je ein und anderer Paß/ so im Landrechten begriffen/ wider in der Hofgerichtsordnung widerholt/ uñ also nunmehr das neue Land-Recht auch ein revidirte erneuerte gleichstimmige Hofgerichts-Ordnung/ hat nothwendig uñ desto mehrers erfordern wollen/ weilen nit weniger die Zeit/ Praxis, und alltägliche Erfahrung auch etliche Verbesser- und Erläuterungs-Puncta nutzlich/ und am starcken Lauff deß Procels wol diensam zu seyn/ an Hand gegeben/ derowegen Wir Unsern Ober-Räthen allhie/ samt respectivè Räthen und Assessoren Unsers Hof-Gerichts zu Tübingen/ gnädigen Befelch aufgetragen/ mit sonderbarem Fleiß die vorige Hofgerichts-Ordnung zu durchgehen/ und was für dißmahlen/ inskünfftig besser fruchten möchte/ in zeitliche reiffe Deliberation zu ziehen/ es gehöriger Orten zu erinnern/ und beyzuzeichnen/ hernach es wider uns ad approbandum unterthänig zu hinterbringen/ deme

sie auch gehorsame Folg gethan/und befunden/daß gleichwoln etliches mit seiner gewissē Maß/Enderung/Declaration, Minderung und Vermehrung bedörfft: Welches zum theils/ und so ferr alles das jenige/ so jetzo durch diesen Truck beygeruckt/ Wir auch auf weiter Gutachten / und Unsers sonderbaren Ermessens gnädig placedirt/ und hiemit ebenmässig hinfüro zu observirē constituirt/ uñ also verordnet haben wöllē.

So befehlen Wir solchem nach/forderst Unserm Hof-Richter/ Räthen und Beysitzern / gedachts Unsers Hof-Gerichts: Deßgleichen allen Ampt-Leuten/Ober-uñ Unter-Richtern/mit weniger Stadt-Amt- und Gerichts-Schreibern / und gesamten Unterthanen/ gnädiglich/ und ernstlich gebietende / daß sie nach den Göttlichen Satzungen/so forderst/aller anderer einig Fundament und Richtschnur/ diese Unser / anjetzo / mit gutem Bedacht widerholte / in mercklich vil Wege verbesserte/uñ gemehrte Ordnung/fleissig vor Augen haben/deren Disposition, und Versehung gemäß / die

Erkandtnussen / aller für sie kommender Sachen / so vil an einer jeden gelegen / und sonsten die verstandene rechtmässige Billichkeit erleiden würde / moderiren / fassen / und die Liebe / deren bestem Verstand und Christlichem Wesen nach / befundene Gerechtigkeit / also administriren / und ertheilen / wie sie es vor dem Allmächtigen / als dem höchsten Richter / dessen dann der Schrifft nach / alle Gericht / welchem sie forderst auch einig gehalten / und dann vor Uns / getrauen zu verantworten: Damit sich also jedermänniglich / erbaren Gemüths / und richtigen Verstands / mitgetheilter Gerechtigkeit / mehr zu erfreuen / dann billicher Weise zu beschweren habe.

Hieran geschicht GOttes ernstlicher Befelch / und Unser gnädige / zuverlässige / gäntzliche Meinung. Datum Stuttgarten / den 29. Tag Martij / Anno 1654.

Erster Theil
Der
Hofgerichts-Ordnung.
Von Personen/ so zum Hof-Gericht gehören/ und daran zu thun haben.

Tit. I.
Wie / mit wie vil / und was Personen das Hof-Gericht zu besetzen.

1.

WIr wöllen Unser Hof-Gericht / jederzeit mit 13. taugentlichen Personen / 1. Hof-Richter / und 12. Assessoribus, Räthen und Beysitzern/ besetzen / und versehen lassen / welche einmahl verordnete Personen / wir auch ohne sondere bewegende Ursachen/ nicht leichtlich zu verändern gedencken.

2. Unser Hof-Richter soll zum wenigsten einer vom Adel seyn.

3. Die andern zwölff sollen aus denen vom Adel Unserer Edlen Räth/ Obervögten/ oder anderer Diener/

Doctoribus Juris, auch von der Landschafft genommen werden/ doch/ weil sich je zu Zeiten allerhand Enderung zutragen/ so behalten Wir uns in dem bevor/ jedesmals/ nach der Sachen Gelegenheit / und erforderter Nothdurfft/ eines/ oder deß andern Stands / mehr/ oder weniger zu verordnen.

Tit. II.

Von dem Hof-Richter/ und desselben Ampt.

I.

WIr wöllen ein Hof-Richter/ so studirt / der Lateinischen Sprach verständig / und deß Gerichtlichen Proceß guter massen wissend / verordnen lassen.

2. Insonderheit aber / soll er dieser Unser Hofgerichts- auch Lands-Ordnung / und Landrechtens / nicht weniger übriger Unserer ausgelassener Mandaten / Rescripten und Constitutionen/ wol erfahren/ sein gut Aufmercken haben / und dieweil gute Ordnungen / ohne würckliche ernstliche Execution/ mehr schimpfflich / als fürträglich / vermög seiner Pflicht / auch obligenden Ampts/ mit sonderm Fleiß darob und daran seyn / daß alle Sachen denselben gemäß / ordentlich gehandelt/ und verrichtet werden / oder da von jemand darwider was fürgenommen/ gegen demselben gebührliche Straff/ mit Erkandtnuß der übrigen Beysitzer/ an die Hand nehmen/ und fürgehen lassen.

3. Er

3. Er soll auch zu bestimmter Zeit und Stund am Hof-Gericht erscheinen / und seinem Ampt selber vorstehen / oder da er dasselbig / zu was Zeit / zu thun ehehafftiglich verhindert / sein Ampt einem andern / und dem ältesten Beysitzer vom Adel befehlen / damit das Hof-Gericht jederzeit mit einem Hof-Richter / oder desselben Ampts-Verweser / versehen werde.

4. Nicht weniger soll der Hof-Richter hinfüro (es wären dann sondere erhebliche Ursachen vorhanden) auf einmal mehr nicht / dann zweyen Assessoribus von dem Hof-Gericht abzuseyn erlauben / doch dergestalt / daß solche Erlaubnuß auf mehr Zeit nicht / dann allein auf 3. Tag sich erstrecke; Da aber ein oder der ander Assessor mit solcher Zeit nicht ersättiget / soll ein solches bey Uns angebracht / und darüber Bescheids erwartet werden: Zum Fall nun einer über die erlaubte Zeit ausbleiben würde / soll demselben die Zeit Abwesens / das Sitz-Geld abgezogen / und beneben / da er mit längerm Ausbleiben Gefahr gebraucht / solches bey Uns / sich darüber befindenden Dingen nach / ferners in Gnaden haben zu resolviren / angebracht werden.

5. Wo sichs dann zutrüge / daß Unsere Hofgerichts-Räth und Beysitzer / in Fällung der Urthel / zweyerley Meynung / und auf der einen Seiten so viel Stimmen / als auf der andern wären / so soll Unser Hof-Richter mit seiner Chur und Stimm / das mehrer machen / und diesem Theil Beyfall thun / so seines Erachtens / die bessere Argumenta für sich hat.

6. Da ein / oder mehr Beysitzer / etwann von Sachen abzutretten / erhebliche Ursachen haben / daß der übrigen Beysitzer / zu der Sach / oder darinnen zu urtheilen nicht gnug / soll der Hof-Richter an dem Ort / da das Hof-Gericht derselben Zeit gehalten / andere der Sachen unverwandte Professores Juris, Doctores, Licentiatos, so an Unserm Hof-Gericht keine Advocati oder Procuratores, aber doch der rechtlichen Sachen und Processen

verständig und erfahren seyn: deßgleichen in Subsidium Unsere Ampt-Leut/ Ober- und Unter-Vögt/ oder auch ein oder zween vom Gericht/ zu dem Hof-Gericht zu nehmen/ Macht haben/ doch/ daß dieselben zuvor den Beysitzer-Eyd erstatten sollen.

7. So aber ein Beysitzer am Hof-Gericht gar abgangen/ soll uns der Hof-Richter dessen berichten/ wöllen wir alsdann an seine Statt einen andern verordnen lassen.

8. Unser Hof-Richter/ da er bey der Hand/ oder in seiner Abwesenheit/ Unser zum Hof-Gericht gebrauchte Räth/neben dem Hofgerichts-Secretario sollen von Unsertwegen alle Urthel-Brief und Acta, so etwann an das Kayserl. Cammer-Gericht zu verfertigen/ mit eigenen Händen unterschreiben.

9. So die Advocaten und Redner/ in was Sachen sonderlich der armen Partheyen zu dienen/ sich etwann beschweren würden/ soll Unser Hof-Richter den Partheyen/ auf ihr Begehren/ oder von Ampts wegen/ ein Advocaten oder Redner ordnen/ und geben/ und doch hierinn Ordnung unter den Advocaten halten/ damit keiner für den andern beschwert/ sondern die/ so den mehrern Theil Sachen/und den besten Gewinn haben/ mehr/dann die andere/ darzu gebraucht werden.

10. Wann er auch vermerckt/ daß die eine Parthey/ nach Gestalt der Sachen/ mit ihrem Advocaten und Redner nicht gnugsam versehen/sondern von der andern Parthey Advocaten und Redner/ mit Geschicklichkeit überlängt werden möchte/ da soll der Hof-Richter/ von Ampts wegen/ Einsehung haben/ und der andern Parthey auch ein taugentlichen Advocaten/ so der Sachen verständig und gemäß/ adjungiren/ und zu ordnen: Damit in allweg der Partheyen Nothdurfft/ der Gebühr nach/ verhandlet werde.

11. Da junge Juristen vor dem Hof-Gericht zu advocieren anfahen wöllen/ soll ihnen der Advocaten-

Eyd/

Eyd / wie derselbige hierunten Tit. 9. gesetzt / vom Hof-Richter in sitzendem Gericht ertheilt werden.

12. Was vom Hof-Richter geordnet/das soll auch von desselben Ampts-Verweser verstanden werden.

Tit. III.

Von Beysitzern / und derselben Ampt.

1.

Deß Hof-Gerichts geordnete Beysitzer / wie auch zuforderst der Hof-Richter für sich selbst / oder sein Verweser/sollen jederzeit/wann/und wie sie beschrieben werden/ darbey erscheinen / keiner ohne Unser Vorwissen und Bewilligen länger ausbleiben / sondern gleich alsbald im Anfang darbey seyn/ und demselben fleissig auswarten helffen/oder zur Straff/ für jeden Tag im Anfang / dem Hof-Gericht ein Gulden/ zu sechzig Kreutzer/bezahlen.

2. Am Hof-Gericht sollen sie insonderheit/ auf Herkommenheit der Sachen/ wie dieselbige/wo vonnöthen/ zu besserm Bericht und Verstand der Sachen / vor Ablesung der vorigen Acten/ von Advocaten oder Procuratorn angezeigt / Item/auf Ablesung der vorigen Acten/ und beyder Theil Fürträg/ sonderlich aber / da Beweisung fürgebracht / auf dieselbig gut Aufmercken haben/ und darunter die fürnehmste/ zur Sachen dienliche Fundamenta fleissig notiren / selbigem nach auch ihre Vota mit gutem Bedacht vernünfftig accommodiren / damit also alles das jenige / was gerichtlich fürkommt / nothdürfftiglich erwegen / und die liebe Justitia desto unfehlbarer administrirt werden möge / darüber dann Unser Hof-Richter / Krafft seines von Uns tragenden Ampts/ mit allem Ernst fleissig halten soll.

3. Die gelehrte Adsessores sollen sich deß Advocier- und Procurierens vor den Schrancken/ bey Stadt- und Dorff-Gerichten/ zu Vermeidung aller Verschimpffung Unsers Hof-Gerichts/ und ihr selbst-eignen Authorität und Ansehen/ gäntzlich enthalten: Deßgleichen in denen Land-Sachen/ da sie ihnen die Gedancken wol machen konnten/ daß dieselbe künfftig an das Hof-Gericht erwachsen mögen/ advocando, so wol schrifft- als mündlich zu dienen/ sich allerdings bemüssigen. Doch mögen sie in ihren eigenen/ oder nechst-verwandter Sachen/ sich wol consulendo & advocando gebrauchen lassen/ wann allein Juris ordo observirt/ und alle Partheyligkeit vermitten bleibt.

Tit. IV.
Von dem Hofgerichts-Secretario, und desselben Ampt.

1.

Dieweil Uns und Unser Landschafft nicht wenig an einem Hofgerichts-Secretario gelegen/ so wollen Wir bedacht seyn/ daß Unser Hof-Gericht jederzeit mit einem geschickten Secretario/ so der Lateinischen Sprach/ und der Terminorum, auch allegationem Juris kündig/ und gerichtlicher Sachen/ und deß Proceß nicht ungeübt/ sonderlich aber dieser Unser Hofgerichts-Ordnung erfahren/ versehen werde.

2. Es solle aber forderist ein Secretarius jederzeit sein Gerichts-Protocoll auf das leßlichst/ so immer möglich/ und umständlich zu schreiben/ sich befleissen/ auch unverständiger Abbreviaturen sich enthalten/ damit nicht allein er selbst/ sondern auch andere nach ihme/ sich daraus ohne Zweiffel wissen zu richten.

3. Ehe

3. Ehe dann jederzeit das Hof-Gericht zu halten fürgenommen / und ausgeschrieben / solle der Secretarius bey Uns / oder Unserm Land-Hofmeister und Cantzler sechs Wochen zuvor / desselben Anmahnung thun / mit Anzeigung der Beysitzer / und wie viel Sachen zu vertagen vorhanden / und darüber Bescheids erwarten.

4. Wann nun auf Unsern Befelch / das Hof-Gericht auszuschreiben / das Tag-Buch zu ordnen / und dis Sachen zu registriren / soll dasselbig jederzeit mit Vorwissen und Gutansehen eines Unsers gelehrten Raths / so sonst zu dem Hof-Gericht / und hierzu sonderlich verordnet / von dem Secretario beschehen : und solle bey ihme Secretaris allein nicht stehen / seines Gefallens in einer oder der andern Sach / die Partheyen zu citieren.

5. Nachdem nun das Tag-Buch gemelter massen verfertiget / solle hierüber von erst-gedachtem Unserm darzu verordneten gelehrten Rath / in unserm völligen Obern-Raths-Collegio fernere Gebühr dabey zu verfügen / umständlich referirt werden.

6. Der Hof-Richter / und die Beysitzer sollen zum wenigsten vierzehen Tag zuvor / und ehe das Hof-Gericht angehet / darzu beschriben / deßgleichen den Doctoribus, was für alte Sachen selbigen Hof-Gerichts fürkommen sollen / ein Verzeichnuß vom Secretario zeitlich zuvor zu wissen gemacht werden.

7. Deßgleichen sollen die Partheyen dermassen vertagt / und deßhalben den Ampt-Leuten jedes Orts geschrie-

geschrieben / daß die Partheyen bey dem Hof-Gericht zu erscheinen / oder da die Sachen etwann in der Güte hingelegt / die Ampt-Leut dasselbig den Secretarium zu berichten / geraume Zeit haben / damit an derselben Partheyen statt / andere vertaget werden mögen / welches Unsere Ampt-Leut / bey Vermeidung Unserer Ungnad und Straff / zu thun schuldig seyn sollen.

8. Und nachdem bißhero Zweiffel fürgefallen / wie viel Zeit für ein peremptorische Citation anzusetzen / wollen Wir hiemit verordnet haben / daß den Partheyen hinfüro dreyssig Tag fur einen Terminum peremptorium gegeben / und wofern sie solchen verstreichen lassen / alsdann wider dieselbe / den Rechten gemäß / in contumaciam procedirt werden solle.

9. Da mehr Sachen / dann auf einem Hof-Gericht ausgericht werden mögen / vorhanden / sollen jederzeit in der ersten und andern Wochen die ältesten Sachen / doch auf der Partheyen Ansuchen / in der dritten und vierdten aber die jüngere: So dann in der fünfften und sechsten die jenige / so erst von neuem anhängig gemacht / und zuvor noch niemahlen vertagt gewesen / fürgenommen / und verrichtet werden.

10. Und nachdem es sich begeben mag / daß wegen gäntzlichen Ausbleibens der vertagten Partheyen / oder durch ungnugsame Legitimationes der Procuratorn / dem Hof-Gericht Feriæ gemacht worden: soll der Hofgerichts-Secretarius allweg jedes Hof-Gericht etlich verabschiedete Sachen / in welchen man allein mündlich zu beschliessen hat / neben den andern Actis mit

mit sich zu nehmen/ damit/ wann solche unversehene Ferien fürfielen / selbige Sach / in welcher keines fernern Einbringens zu gewarten/alsdann nach Unsers Hof-Gerichts Gutachten ad reverendum gegeben : In andern aber / welche die Referenten vorhin in Handen / alsbalden referirt/ damit solche Sachen gleich erörtert/ expedirt/und die gefaßte Urthel hernacher gleich nach mündlichem Beschluß publicirt : Also die Zeit nicht vergebentlich verlohren/zumahlen Unkosten verhütet/und die Sachen desto eher befördert werden mögen.

11. Wann der Hof-Richter und die Beysitzer / oder der mehrere Theil derselben / in was Sachen sich einer Meynung/ Bescheids oder Urthel verglichen / und endlich entschlossen/ so soll der Secretarius gute Achtung darauf haben / daß er denselben Bescheid oder Urthel/ zum füglichsten aufs Papier bringe / wieder ablese / und wo vonnöthen/ ändern und verbessern lasse.

12. So die Partheyen ergangenen Bescheid / oder Urthel-Abschrifft / oder Urthel-Brief begehren / sollen dieselben ihnen auf ihren Kosten von dem Secretario mitgetheilt / aber sonst von andern gerichtlichen Actis, oder Supplicationibus , ohne deß Hof-Richters Erlauben und Befelch / niemands einige Copiæ gegeben werden.

13. Da von ausländischen Partheyen an das Kayserl. Cammer-Gericht appellirt / und der Appellation deferirt worden / soll der Secretarius auf der appellierenden Parthey Begehren / und erstatteten Caution , die Acta zu bezahlen / daran seyn / daß die Acta , wie all andere Schrifften / Original und Copeyen fürderlich / und mit

mit Fleiß gefertiget / und nach Ausweiß obiger Verordnung / Tit. 2. §. Unser Hof-Richter / ꝛc. unterzogen werden.

14. Dem Secretario soll hinfürter / so es die Nothdurfft erfordert / auch ein Substitut zugeordnet werden / der alsdann in Hofgerichts-Sachen auf den Secretarium / und desselben Befelch warten / und ihme mit Schreiben / Lesen / und was darzu gehörig / behülfflich seyn soll.

15. Was weiter deß Secretarii Ampt / insonderheit bey dem Hof-Gericht / und desselben Sachen belangen thut / das wird hernach an jedem Ort / unter seinem Titul gesetzt / und zu finden seyn.

Tit. V.

Von deß Hof-Gerichts Botten Ampt.

I.

NAchdem nicht wenig daran gelegen / daß Unsere Befelch / Citationes und Tagsatzungen / von deß Hof-Gerichts wegen / zu rechter Zeit / und fleissig exequirt / überantwortet / und verkündet werden / so soll ein sonderer Bott darzu bestellt seyn / welchen der Hofgerichts-Secretarius zu dem Hof-Gericht / und desselben Sachen / sonderlich aber / da Citationes und Vertagung zu exequiren / und zu verkünden / vor andern Sachen zu gebrauchen habe.

2. Diser

2. Dieser Bott soll jederzeit / vor angehendem Hof-Gericht / auf deß Secretarii Befelch / dem Hof-Richter und Beysitzern / und an der Partheyen statt / Unsern Ampt-Leuten jedes Orts / Unsere Befelch und Citationes überantworten / und von Ampt-Leuten / daß solches / wann und welcher massen geschehen / dem Secretaris schrifftlich Urkund bringen.

3. Darauf sollen Unsere Ampt-Leut / an jedem Ort Unsers Fürstenthums / ihren Ampts-angehörigen Partheyen / so an das Hof-Gericht zu vertagen / die Tag-Zettel fürderlich zukommen lassen / und wie solches von ihnen verricht worden / auch wem / durch wen / zu welcher Zeit sie solche Tag-Zettel und Citationes insinuiren / und was jede citirte Person sich darüber vernehmen lassen / insonderheit und fürnemlich / was die Citationes peremptorias anbelangen thut / dasselbig alsbald / bey unausbleiblicher Straff / den Hofgerichts-Secretarium / wo möglich / bey selbigem Botten / oder doch auf das ehist hernach / damit man dessen bey Unserm Hof-Gericht auf den in den Citationibus angesetzten Tag / gewisse und glaub-würdige Nachricht haben möge / in Schrifften berichten.

4. Ob auch etwann die Partheyen für sich selber / durch die Ampt- oder andere Leute / zwischen fürgenommener Appellation / und angesetzter Vertagung der Sachen / in der Güte verglichen / solle dasselbige jederzeit / sonderlich aber / wann die Vertagungen verkündet / dem Hofgerichts-Secretario von den Ampt-Leuten zu wissen gethan werden.

5. Nicht weniger sollen Unsere Ampt-Leut / bey Ver-

mei-

meidung Unserer Ungnad und Straff / die citierte Partheyen jedesmahls alles Ernsts erinnern / daß sie bey befahrender unausbleiblicher Straff / denen ausgangenen und insinuirten Citationen gemäß / sich bezeigen / und da sie selbst in Person nicht erscheinen köndten / noch wolten / oder sonsten von Rechts-wegen darzu nicht anzuhalten seyn möchten / auf solchen Fall genugsame vollständige Gewält durch die Stadt- Ampt- oder Gericht-Schreibere / nach Verordnung Unsers Landrechtens / Part. 1. Tit. 16. und nach denen hieunten Tit. 8. gesetzten Formulen ausfertigen lassen / und am Hof-Gericht vorbringen sollen / damit also dasselbige durch ermanglende Legitimationes nicht ferners / wie bißhero continuirlich beschehen / aufgehalten / die Partheyen an schleunigem Rechten nicht verhindert / und Uns nicht so vielfältige vergebentliche Unkosten gemacht werden möchten.

6. Zu dessen allen mehrerer Verhütung noch ferners Unsere Ampt-Leut auch mit allem Fleiß darob und daran seyn sollen / daß / wann unter den citierten Partheyen auch Minderjährige / Item / verehelichte / oder verwittibte Weibs-Personen interessirt / welches dann sie jedesmahls erkundigen sollen / selbigen gleich balden respective Pfleger / Vormünder und Kriegs-Vögt / gerichtlich verordnet / auch ihnen gehörige Tutoria und Curatoria mitgetheilt / und wo die Haupt-Sach die Ehe-Männer nicht selbst / sondern ihre Ehe-Weiber angehet / allwegen Mann und Weib mit Namen zugleich in die Gewält eingeruckt / und also von ihnen beeden insgesampt ein Anwald in Schrifften / nach Ausweiß Unsers Landrechtens / in angeregtem 16. Tit. Part. 1. §. Nach dieser Form / &c. Fol. 89. Wie auch deren hieunten / Tit. 8. vorgeschriebener Formulen / gesetzt und geordnet werde.

7. Dem

7. Dem Hofgerichts-Botten solle von den Ampt-Leuten das gewöhnliche Botten-Lohn bezahlt / und dasselbige von den Partheyen / nachdem derselben in jedem Ampt viel oder wenig / wieder eingezogen / jedoch hierinn / bey Vermeidung Unserer Ungnad und Straff / kein Gefahr gebraucht werden.

8. So Brief oder Citationes von dem Hof-Gericht / ausserhalb Unsers Hertzogthumbs / zu überantworten / soll der Bott / Urkund / dem Secretario zubringen / von den Partheyen / oder ihren Ampt-Leuten / darzu sein Botten-Lohn begehren / und deßhalber dem Secretario mit Warheit / und getreulich / wie die Sach beschaffen / Relation und Anzeig thun.

9. Wo das Botten-Lohn nicht bezahlt / solle der Secretarius solches mercken / ad Acta verzeichnen / und dasselbig von den Partheyen / wann sie fürkommen / fordern / und einziehen.

10. Damit auch dieser Hofgerichts-Bott die Partheyen nicht übernehme / solle der Secretarius jederzeit bey der Citation sein Botten-Lohn bestimmen / und zu dem End / ihme Botten / ein gewissen Lauff-Zettul / an alle und jede Ampt-Leut (welche auch den ausbezahlten Lohn allwegen darunter verzeichnen sollen) zu stellen / dergestalten / daß den Stuttgarter-Partheyen der Lohn von Tübingen (wofern der Bott allda wohnt) biß auf Stuttgart / denen übrigen aber von dannen aus / und also von einem Ort zum andern assignirt / auch für jede Meil 14. Kreutzer aufgeschrieben / und solcher gestalten an allen Orten / neben dem gewöhnlichen Wartgeld / wo der Bott noth-

nothwendig aufzuwarten hätte / von den Ampt-Leuten ohnweigerlich bezahlt / von den Tübinger-Partheyen aber für jede Recht-hängige Sach / es seyen gleich der Consorten viel oder wenig darbey interessirt / 2. Batzen entrichtet werden sollen: Worbey der Secretarius fleissig in acht nehmen wird/daß kein Gefahr gebraucht/ und die Partheyen darüber nicht beschwert werden.

Tit. VI.

Von deß Hof-Gerichts Knechts Ampt.

I.

DEr Hofgerichts-Knecht soll vom Hof-Richter und Beysitzer angenommen werden / auf dieselben sein Auffsehen/und sie in Ehren haben: Wie auch auf den Secretarium / desselben Befelch / die Hof-Gerichts-Acta/ und Sachen warten/und was ihme derhalben von dem Hof-Richter oder Secretario jederzeit befohlen wird / dasselbig fleissig und getreulich versehen/ und ausrichten.

2. Jede Parthey/so am Hof-Gericht vorkommt/solle dem Hofgerichts-Knecht bey einer Vertagung zu seiner Belohnung 4. Kreutzer geben / damit er also von jeder Sach wegen jederzeit 8. Kreutzer erheben möge/ woran er sich dann gäntzlich benügen lassen/und niemand darüber beschweren solle.

Tit. VII.

Tit. VII.

Von Advocaten oder Rednern / derselben Ampt und Besoldung.

1.

DJeweil Unser Hof-Gericht fürnemlich darum zu Tübingen gehalten wird / daß die jungen angehenden Juristen / bey unser hohen Schul daselbst: sich daran mit advociren / oder auch procuriren / exerciren / und üben mögen: So soll keiner von Unser hohen Schul am Hof-Gericht zu advociren sich unterstehen / oder zugelassen werden / er habe dann zuvor drey oder vier Jahr Jura studirt / und mit Fleiß gehört / auch insonderheit publicè disputiret / dessen ihme seine Præceptores, wo vonnöthen / Kundschafft geben mögen.

2. Deß Hof-Gerichts Advocaten sollen fromme / verständige und bescheidene Personen seyn. Und so sie vorm Hof-Gericht zu advociren / und zu reden anfahen wöllen / dasselbige dem Hof-Richter etlich Tag zuvor anzeigen / und den Advocaten-Eyd / wie derselbige hierunten / Tit. 9. gesetzt / vor dem Hof-Gericht erstatten.

3. Der Secretarius soll aller deß Hof-Gerichts Advocaten / und wann jeder den Advocaten-Eyd erstattet / ein Verzeichnus und Register haben.

4. Die

4. Die Advocaten sollen dieser Unser ausgekündten Hofgerichts-Ordnung / so viel selbige sie berühren thut / in allen Puncten und Articuln mit Fleiß nachkommen / auch vor dem Hof-Gericht in Gebärden / Worten und Reden / wie auch in ihren Schrifften / aller Ehrbarkeit und Bescheidenheit sich befleissen / und gebrauchen / sonderlich aber aller Stumpffier / Ehren-rührender Schmachwort und Reden / gäntzlich enthalten / und diß alles bey Straff / so das Hof-Gericht ihnen jederzeit / nach Gestalt der Sachen / aufzulegen / und unnachläßlich einzufordern / hiemit sonder ernstlichen Befelch haben sollen.

5. In ihren Fürträgen sollen sie in allwege der Kürtze sich befleissen / jedoch alles klar / verständlich / und so viel die Legitimationes, und figuratione casuum betreffen thut / solcher gestalten proponiren / damit dasselbe wol ad Protocollum genommen / und verzeichnet werden könne: Was aber den Sachen nicht dienstlich / dasselbige unterlassen / sonderlich aber nichts / so in voriger Instantz fürkommen / und in Actis zu finden / ausserhalb deß blossen Facti, so kürtzlich von neuem zu erzehlen / oder von ihnen zuvor einmal fürgebracht / und zu Begründung der Haupt-Sachen nicht sonderlich fürständig / widerum verdrießlich / und zu Aufzug der Sachen repetiren / und erholen. Deßgleichen / da was neues / so der Sachen dienstlich / fürzubringen / dasselbig mit guter Bescheidenheit thun.

6. Darneben wollen Wir alle diese / so an Unserm Hof-Gericht hinfüro sich also advocando gebrauchen zu lassen / oder allein ein Zeitlang zu exerciren gemeynt / mit allem Ernst erinnert / und vermahnet haben / daß in ihrem Officio sie getreulich wandeln / allen möglichen Fleiß anwenden / und weder articulando, noch interrogando, viel weniger in ander Weg Weitläufftigkeit suchen / und erwecken / damit den Partheyen nicht zit verab-

verabsaumt/ auch selbige nicht in grossen/ doch vergebentlichen Kosten geführt/ und also dardurch Ursach geben werde/ sie eintweders ein Zeitlang ab officio zu suspendiren/ oder aber von demselbigen (deß dann Unsere Hof-Richter und Räth/ zu begegneten Fällen zu thun/ hiemit vollen Gewalt haben sollen) gäntzlich zu removiren/ und abzuweisen.

7. Kein Parthey soll in einer Sach mehr/ dann ein Advocaten/ so dem Hof-Gericht verwandt/ und der Sachen genugsam/ haben.

8. So ein Advocat einer Parthey gerathen/ oder ihr Sach angehort/ soll er darinnen further zu dienen schuldig seyn/ und sich dessen/ ohne sonder erhebliche Ursachen/ die er vor dem Hof-Gericht fürzubringen/ nicht entschlagen mögen.

9. Wann einer Parthey auf ihr Begehren/ oder von Ampts wegen/ vom Hof-Richter ein Advocat geordnet/ soll derselbige/ er habe dann erhebliche Ursachen und Entschuldigungen darzuthun/ die Sach anzunemmen/ und mit bestem Fleiß der Parthey zu dienen/ schuldig seyn/ oder fürohin deß Hof-Gerichts sich enthalten.

10. Die Advocaten sollen ihrer Partheyen Sachen/ und was sie darinnen erfahren/ niemand/ dann der Parthey/ oder wem die Parthey will/ ausserhalb/ was an dem Hof-Gericht fürzubringen/ offenbaren/ sondern in Geheim halten.

11. Ob einige Parthey also geschickt wäre/ und ihr

Nothdurfft selber reden / oder durch ihren eigenen Advocaten oder Redner fürbringen lassen wolte / das soll auf Unsers Hof-Gerichts Gutbefinden / ihr unbenommen / sondern zugelassen seyn / doch dergestalt / daß solche Partheyen / oder ihre Advocaten, sich der Kürtze befleissen / und nichts Unnothwendiges und Überflüssiges / das zuvor auch gehört worden / fürbringen / und repetiren sollen / bey Vermeidung unnachlässiger Straff.

12. Damit auch deß Hof-Gerichts Advocaten wissen / was sie für ihre Belohnung / von den Partheyen fordern mögen / solle darmit nachfolgende Ordnung gehalten werden / nemlich / wann in Sachen mündlich procedirt, soll dem Advocaten für jeden Tag / so er vor dem Hof-Gericht handlen wird / zu Belohnung ein Reichsthaler / oder neuzig Kreutzer / und mehr nicht gegeben werden. Es wäre dann / daß die Sach so wichtig / und so weitläuffig / daß einer ein mehrers verdient zu haben vermeinte / solle das / auf sein Begehren / von Unsern Hof-Richter und Räthen / nach Gelegenheit der Sachen moderirt / und taxirt werden.

13. So aber zu vorgehenden Hofgerichts-Tagen / in Sachen beschlossen / und allein Urthel zu empfahen / mag der Advocat für sein Belohnung dreissig Kreutzer fordern.

14. Wann dann die Sach verabschiedet / und in Schrifften zu handlen / sollen dem Advocaten oder Procuratori, für solche Gerichts-Stand vor dem Hof-Gericht / Tags dreissig Kreutzer / und sonst die gestellte Schrifften nach billichen Dingen / auch Hof-Richters und

und der Beysitzer Taxation/ wo es vonnöthen/ und begehrt/ bezahlt werden.

15. Es sollen auch die Advocaten kein Schrifft/ so schmählich/ einbringen/ da sie aber solches übertretten würden/ soll die übergebene Schrifft verworffen werden/ mit Vorbehalt der Straff/ so Unser Hof-Richter und Räth/ demselben übertrettenden Advocaten/ nach Gelegenheit der Sachen/ sollen aufzulegen haben.

16. Die angenommene und beeydigte Advocaten, so an dem Hof-Gericht in Schrifften handlen/ sollen sich zu Ende der Schrifften mit Nahmen unterschreiben/ oder die Schrifften nicht angenommen/ sondern mit Vorbehalt Unsers Hof-Gerichts Straff/ der Parthey wieder hinaus gegeben werden.

17. Nachdem dann am Hof-Gericht etwann gar arme Partheyen fürkommen/ so ihrem Advocaten seine Belohnung zu geben nicht vermögen. Wann sie dann dessen von ihren Ampt-Leuthen Kundschafft bringen/ und solches bey ihrem Eyd/ oder Treu an Eyds-Statt/ auf Unsers Hof-Gerichts Gutbefinden/ erhalten/ so soll der jenige Advocat/ dem solches zu thun/ von Unserm Hof-Richter befohlen/ solcher Parthey ohne Belohnung zu dienen schuldig seyn: Jedoch mit dem Anhang/ da solche Parthey im Rechten obsiegen/ und damit so viel/ daß sie den Advocaten seines Lohns befriedigen möchte/ erobern/ oder sonsten zu besserm Vermögen kommen würde/ daß sie alsdann dem Advocaten sein verdiente und gebührliche Belohnung erlegen solle.

Tit. VIII.

Von Procuratoribus oder Anwälden/ und derselben Zulassung.

1.

Nachdem die Partheyen ihre Rechthängige Sachen / offtermahl ausser mancherley Ursachen/ nicht selber erstehen mögen/ so ist ihnen Procuratores und Anwäld zu stellen/ und zu haben/ zugelassen.

2. Die Procuratoria und Gewäld/ werden am Hof-Gericht nicht allein schrifftlich fürgebracht / sondern auch etwann mündlich apud Acta, und vor dem Hof-Gericht mit Angeloben an dem Gerichts-Stab/ wie bey nechst-folgendem Tit. IX. zu sehen / oder ausserhalb desselben/ vor Unserm Hof-Richter und zweyen Adsessoribus, sampt dem Hofgerichts-Secretario / mit gegebener Hand-Treu übergeben/ und angenommen. Doch wann ein Parthey Unserer Unterthanen/ oder Ausländischen/ wann diese sich zuvor der Reservation oder Renunciation weiterer Appellation halber erklärt haben/ einen Procuratorn und Anwald/ oder der Anwald cum clausula substituendi, einen Affter-Anwald mündlich bestellen / und constituiren will / soll dasselbig von der Parthey oder Anwald selbst gegenwärtig und persönlich vor dem Hof-Gericht / oder Unserm Hof-Richter/ auch zweyen Adsessoribus, und Hofgerichts-Secretario/ wie oben benamset / mit allen nothdürfftigen Substantial Clausuln, ad totam causam, geschehen: auch jedesmahls die gantze Constitution solcher An- oder Affter-Anwaldschafft/ wie/ und mit was Clausuln selbige vorgangen/ durch den Secretarium fleissig ad Acta verzeichnet werden.

3. Sonsten solle es in andern Fällen/ mit Verfertigung und Beweisung der Mandaten/ und Gewäld/ bey

der

der Disposition/und Verordnung Unsers Landrechtens/ und der gemeinen geschriebenen Rechte verbleiben.

4. Damit aber jedermänniglich solche Disposition Unsers Landrechtens in guter Wissenschafft haben möge / haben Wir aus demselben / die bißhero an Unserm Hof-Gericht gewohnte Formul auszeichnen/und hieher o einrucken lassen wollen.

Form eines Gewalts / in Appellations-Sachen/an das Hof-Gericht.

Ich N. Burger zu N. bekenne/ und thue kund mit diesem Brieffe/nachdem vor den/ꝛc. Vogt/Burgermeister und Gericht der Stadt N. Ich gegen und wider N. wegen eines Morgen Weingarts (oder was es sonsten für ein Sach ist/welche allhie zu specificiren) in Rechtfertigung erwachsen/und aber die End-Urthel/ so in solcher Rechtfertigung eröffnet.

In deß Appellanten Gewalt also:

wider mich/ und für besagten N. meinen Gegentheil/ ohn mein Verhoffen / ergangen und gesprochen / darum ich von derselben/ als damit zum höchsten beschwert / an deß Durchleuchtigen/ꝛc. Unsers gnädigen Fürsten und Herrn Hof-Gericht appellirt / auch von selbigem Proceß und Citation wider gemelten meinen Gegentheil erlangt/und ausgezogen.

In deß Appellaten also:

für mich/ und wider besagten N. meinen Gegentheil ergangen und gesprochen/ er auch von derselben an deß Durchleuchtigen/ Hochgebohrnen/ꝛc. Unsers gnädigen Fürsten und Herrn Hof-Gericht appellirt / auch von selbigem Proceß und Citation wider mich ausgebracht/ und erlangt.

Dieweil nun ich/ ehehaffter Ursachen halber/ solcher Appellations-Rechtfertigung selbst nicht beywohnen/ und auswarten kan/ so habe ich den Ehrnhafften N. zu einem vollmächtigen Anwaldt / und Procuratorn hiemit constituirt und gesetzt / mit gemeiner wissentlicher Ratification und Genehmhaltung/ aller und jeder vorgehenden/ in dieser Sachen von meinetwegen verübten Handlungen / und gib ihme hierauf vollkommen Gewalt / in der allerbesten und beständigsten Form / mit allen nothwendigen Substantial-Clausuln / als solches Vermög der Rechten/ und Hochermeldts Ihrer Fürstl. Gn. Hof-Gerichts Gebrauch / immer am kräfftigsten seyn kan: also und dergestalt / daß er N. solle und möge/ in meinem Nahmen/ vor wolermeltem Fürstlichen Hof-Gericht/ auf angesetzten Rechts-Tag/ und allen andern Vertagungen und Terminen/ jederzeit erscheinen/ dieselben ausüben:

In deß Appellanten Gewalt:

Die Formalia appellationis justificiren: und so mein Appellation für formlich erkennt und angenommen wird / alsdann mein Appellations-Klag einbringen: meines Gegentheils Exceptionen / so er darwider fürwenden möchte / anhören/ und litem contestiren/ replicieren/ ꝛc.

In deß Appellaten also:

die Formalia appellationis widerfechten / und so die Appellation für formlich erkandt und angenomen/ alsdann meines Gegentheils Appellations-Klag anhören / darwider excipiren: dupliciren/ ꝛc. mein in voriger Instantz fürgebrachte Reconvention und Gegen-Klag führen: dieselben verantworten:

Cau-

Caution deß Rechtens thun: und dergleichen von meinem Widertheil begehren: Juramentum calumniæ, malitiæ: affectionis: æstimationis: litis: causæ vel rei: Veritatis dicendæ: quartæ dilationis cum solennitate legali: articulorum dandorum: & respondendorum: und sonst einen jeden andern zimlichen/ und mit Recht mir auferlegten Eyd: etiam purgationis: suppletorium: & litis decisorium, in dieser Sachen in meine Seel schwören: und gleicher Gestalt von meinem Gegentheil fordern und begehren: Positionen und Articul übergeben/ und verantworten: eine oder mehr Dilationen bitten: Commission ausbringen: Commissarien ernennen/ wider deß Gegentheils Excipiren: darauf nothwendige Beweisungen/ so wol durch briefliche Urkunden/ als der Zeugen Aussagen/ thun; und auch zu Erlangung deren/ Compulsorial- und Compaß-Brief bitten: von Attestationen/ und allen andern Acten Abschrifft begehren: darauf/ wie recht/ procediren: Sigillen recognoscieren/ oder diffitiren: Deßgleichen von meinem Gegentheil begehren/ solches zu geschehen/ sehen oder hören: Auch wider dessen angemaßte Beweisungen/ sein eigene/ oder der Zeugen Personen/ ihre Aussagen/ briefliche Urkunden/ Sigillen/ Handschrifften/ Signeten/ oder anders/ nothwendige Einreden thun: auch alle andere Exceptiones, Gerichtlich fürwenden: doch das jenige alles/ so mir zu Gutem dienen möchte/ für ein Gerichtliche Bekandtnuß annehmen: und sonsten alle und jede meine rechtliche Defension/ schrifftlich oder mündlich üben/ in allen Processen und Terminen: und die gantze Rechtfertigung allermüglichst ausführen: Bescheid/ Bey- und Endurthel/ auch derselben declarationem bitten/ und solche anhören: Insonderheit auch/ wo vonnöthen/ restitutionem in integrum begehren: in contumaciam handlen: auf Pön aller Processen/ auch

Arrest anhalten/ Expens/Kosten/Schaden und Interesse eingeben/ und zu taxieren bitten: die Taxierte mit Treu oder Eyd betheuren: was rechtlich/ oder aber durch gütliche Unterhandlung/ Anlaß und Compromiß gesprochen/ auch durch Pacta, Transactiones und Vertrag/ (die er einzugehen hiemit in specie völligen Gewalt haben soll) eingewilligt/meinetwegen an paarem Geld oder Bürgschafft/ gar und auf einmal/ oder zum theil empfahen: und darfür quittiren: Auf die Execution gesprochener Urthel/ wie sichs gebührt/vollnfahren; Hülff-Brieffe und Proceß activè aus und wieder einbringen: Darauf/ und deren Pönen/ wie recht/ procediren/ † auch passivè, da schon die Urthel mir zuwider ergehen solt/ und darauf gegen mir in executionem procedirt würde/ von meinetwegen alle Nothdurfft/ biß zu endlicher Erörterung deß Puncti Executionis verhandlen.

† Bey diesem Signo zu setzen/wann der Principal ein Ausländer.

und sich weiterer Appellation nicht begeben will. Da aber wider Verhoffen/ die Urthel mir zuwider ergehen solt/ von selbiger an das hochlöblich Kayserlich Kamer-Gericht zu Speyer appelliren.	und sich fernerer Appellation verzeihen will. Auch passivè, da schon die Urthel (bey welcher ich unverweigerlich bleiben/ und ferner zu appellieren/ mich hiemit wissentlich begeben haben will) mir zuwider ergienge/ und darauf gegen

mir in executionem procedirt würde/ von meinetwegen alle Nothdurfft/ biß zu endlicher Erörterung deß Puncti Executionis verhandlen.

Deßgleichen mag er auch einen oder mehr Afteranwald substituiren: Diesen Gewalt gar/ oder zum theil auf den oder dieselbe wenden/ und so offt ihme beliebt/ wieder

wieder an sich nehmen. Und in Summa/ cum libera & plena potestate, alles thun und lassen/ so ich selber/ da ich jederzeit zugegen wäre / thun oder lassen / solte und möchte. Und ob er / mein Anwaldt/ oder auch seine Substituirte / eines vollkomenern Gewalts nothdürfftig wären/ den will ich ihnen hiemit sambtlich / und jedem besonders/ vollkommenlich und kräfftig/ wie solcher im Recht / und wohl-ermeldts Frl. Hof-Gerichts Gebrauch seyn solle/ in dieser gantzen Sachen gegeben/ auch also in bester Form/ jetzt alsdann / und dann als jetzt/ wissentlich und wolbedächtlich zugestellt/ und durch diese General-Clausul alles das / so mit sondern lautern Worten hierinnen verleibt seyn solte / exprimirt / und alle andere Mängel supplirt/ und erstattet haben. Was auch mehrgedachter mein Anwaldt / und seine Substituirte/ samt oder sonders/ in gegenwärtiger Sach/ von meinetwegen handlen/ thun und lassen würden / oder auch zuvor in erster Instantz verhandlet / oder gelassen hätten / das alles und jedes soll von mir ratificirt seyn/ und ist/ als oblaut/ mein Befelch/ gäntzlicher Will und Meynung. Ich gerede auch/ und verſprich hiemit/ bey meinen Ehren/ Trauen und Glauben/ an Eyds-Statt/ das alles anzunehmen/ stet und fest zu halten/ auch sie/ An- und Affter-Anwäldt/ von berührter Anwaldschafft/ und gäntzlicher Gnugthuung derselben / Schad- loß zu halten/ und von allen Bürden/ und rechtlichen Cautionen/ sonderlich judicatum solvi, in all Weege zu enthalten/ zu Gewinn/ Verlust/ und allen Rechten/ bey Verpfändung aller und jeder meiner gegenwärtig- und künfftiger Haab und Güter / so viel hierzu vonnöthen/ alles getreulich und ohngefährlich. Deß alles zu wahrem Urkund/ hab ich mit Fleiß gebetten und erbetten/ den N. daß er sein eigen Insigel (doch ihme und seinen Erben ohne Schaden) offentlich hiefür gedruckt hat an diesen Brief/ der geben ist zu N. auf N. Tag/ Anno/ &c.

5. Wann aber die Haupt-Sach nicht einen Ehemann vor sich selbst/ sondern Ehevögtlichen / und also vornemlich seine Hauß- und Ehe-Frau concerniret/ solle der Gewalt auf beede zugleich mit diesen Worten gerichtet werden: Ich N.N. Burger zu N. seine eheliche Hauß-Frau mit ihme/bekennen und thun kund mit diesem Brief/nachdem vor dem/rc. Vogt/Bürgermeister und Gericht / der Stadt N. Wir gegen und wider N. wegen eines/rc. Cætera ut supra §. præced.

6. Da die Sach ein Weibs-Person/ im ledigen oder Wittib-Stand / welche nicht mehr verpflegt / sondern bevögtet werden soll/angehet: Soll dieselbe/ sampt ihrem Kriegs-Vogt / welcher ihro würcklich zuzuordnen/ wo sie nicht bereits damit versehen/ auf folgende Weis Gewalt geben: Ich N. Weyland N. N. gewesenen Burgers zu N. hinterlassene Wittib / (oder eheliche Tochter/ da sie nemlich noch ledigs Stands) und mit ihro / Ich N.N. Burger daselbst / ihr Gerichtlich zugeordneter Kriegs-Vogt/ bekennen und thun kund mit diesem Brief/ nachdem vor dem /rc. Vogt / Burgermeister und Gericht/der Stadt N. Wir gegen und wider N. wegen eines/ rc.

7. Wann aber Wäysen und Minderjährige interessirt/ sollen deroselben Pfleger und Vormünder/so ihnen ebenmässig ohnfehlbar zu verordnen / wo sie nicht bereits damit versehen/ auf diese Maß und Weiß Gewalt geben: Wir N.N. und N.N. beede Burger zu N. als Weyland N.N. hinterlassener minderjähriger Kinder/ mit Namen N. und N. verordnete Pfleger / bekennen und thun kund mit diesem Brieff/ rc.

8. Darum

8. Darum dann Unsere Stadt-Ampt- und Gerichts-Schreiber/alles Ernsts ermahnet seyn sollen/den Partheyen/so vor Unser Hof-Gericht vertagt werden/ die Gewäldt erst-gesetzter massen/ in guter Form/ mit Einruckung aller daselbst verordneter Clausuln / und austruckenlicher Benambsung aller constituirenden Partheyen/neben gebührenden Tutoriis und Curatoriis, wo nöthig/ auszufertigen/ damit man nicht Ursach habe / gegen den Uberfahrenden/ welche dardurch Unser Hof-Gericht / und die Partheyen/ verhindern und aufhalten/ ohnausbleibliche Straff vorzunehmen.

9. Weilen aber Wir von geraumer Zeit hero verspührt / daß durch vorgebrachte unformliche Gewäldt/ und ungnugsame Legitimationes der Procuratorn, vielfältig dem Hof-Gericht Feriæ gemacht/und nichts ausgerichtet/ Uns aber/ und den Partheyen/ vergebenliche Unkosten verursacht werden. Als wollen Wir Unserm Hof-Gericht hiemit zugelassen / und befohlen haben/ daß/ wann schon in solchen Gewäldten / sonderlich bey ausländischen Partheyen/etwa die Clausula ratificationis prius actorum, Juramentorum und dergleichen/welche sonsten pro Substantialibus gehalten werden / sich nicht austruckenlich befinden/ da aber nun Clausula generalis inserirt, Krafft derselben ad conclusionem usque procedirt. Ja/auch im Fall einiges Juraments/ ratificirens/oder dergleichen Special-Handlens/nicht vonnöthen zu seyn/ im Procels sich ergeben möchte / gar definitive sententionirt werden könne/und solle.

10. Wiewohlen die Partheyen/wie auch sonderlich Unsere Stadt-Ampt- und Gerichts-Schreiber / sich hierauf nicht zu verlassen haben / sondern einen als andern Weg mit Einbring- und Aufsetzung der Gewäldt/ Tutorien oder Curatorien / obiger Ordnung

gemäß sich bezeigen / und gegen Ubertrettern mit gebührender Bestraffung verfahren werden solle.

11. So ist auch Unserer weiterer Befehl/daß in obangeregten/ und besonders auch denen Fällen/da es etwann nicht so wol an Richtigkeit der Clausuln in den Gewäldten/ als an deme anstehet/daß nicht alle mit interessirte Partheyen ordentlich citirt / oder nicht alle erscheinen / oder sonsten ein Fehler an der Legitimation vorkommet/welcher noch ante publicationem sententiæ definitivæ corrigirt werden kan: um solcher und dergleichen ohngnugsamer Legitimation willen / der Proceß nicht eingestellet / sondern zu Beforderung der Sachen/ und der Partheyen / vornemlich ubi omnium interessentium eadem & simillima causa, utputa coheredum, &c. agitur, nach Gelegenheit der Zeit / oder Beschaffenheit der Sach/ cautiones de rato, oder zum wenigsten ad proximam, genugsamen Gewalt einzubringen/ wie sonsten am Cammer- oder andern Gerichten herkommen/ auf- und angenommen werden sollen.

12. Welche Ausländische Partheyen sich fernerer Appellation / durch ihre angegebene Anwäldt / nicht verzeichen / sollen erst-gemeldte Anwäldt ebenmässig/ mit Caution an dem Gerichts-Stab/ genugsamen Gewalt/ cum ratificatione priorum actorum, in Schrifften ad proximam fürzubringen / und immittelst in der Haupt-Sach/ der Ordnung gemäß / fürzugehen/ zugelassen werden.

13. Insonderheit aber sollen Minderjähriger/oder andere Personen / so durch sich selber das Recht nicht vertretten mögen/ Pfleger und Vormünder / die von gemeld-

gemeldter Personen wegen / am Hof-Gericht zu thun haben / von der Oberkeit an jedem Ort / Vogt / oder Schultheiß / und Gericht / als den Ober-Pflegern / mit gnugsamen Gewalt / wie oben §. Wann aber Wäisen / 2c. auch angeregt / versehen seyn / bey Pön und Straff / Unserer hievor deßhalben ausgangener Mandaten.

14. Ein Vatter mag für seinen Sohn / Sohns Weib und Tochter-Mann / auch Enckel und Uhr-Enckel / und hingegen der Sohn für seinen Vatter / und der Tochter-Mann für seinen Schweher / wie auch die Bluts-Verwandte insgemein / biß auf den vierdten / und verschwägerte Personen / biß auf den andern Grad inclusivè (den Gradum nach den Kayserlichen Rechten zu rechnen) für ihre Verwandte / Manns- oder Weibs-Personen / sie seyen minderjährig oder nicht / bevögtet / oder nicht: Deßgleichen ein Ehe-Mann wegen seiner Hauß-Frauen / dafern er majorennis. So dann nach der Kriegs-Befestigung / ein Mit-Kriegs-Verwandter für seinen consortem litis, ohngeachtet dieser sub tutela, vel cura, vel neutra, constituirt / tam agendo, quàm defendendo an Unserm Hof-Gericht / ohne Gewalt im Rechten zu stehen / zugelassen werden / doch mit genugsamer Caution und Versicherung de rato.

15. Ob auch jemand / so eines erbarn / dapffern Wesens und Lebens / auf deß Antworters Seiten / ohne einigen Gewalt erschiene / und gleichwol dem Antworter nicht gesipt / noch zugewandt wäre / thäte doch gnugsamen Bestand und Sicherheit / der Sachen auszuwarten / den Beklagten zu vertretten / und dem erfolgenden Rechten gnug zu thun / das soll / unangesehen Mangel deß Gewalts / gehört werden.

Tit. IX.
Von Eyden / oder Verspruch der Hof-Gerichts/ und anderer daselbsten fürkommenden Personen.

Deß Hof-Richters und Beysitzers Eyd.

UNser Hof-Richter soll Uns / oder Unserm Land-Hofmeister / wie auch hernacher die Beysitzer/ ihme Hof-Richter/ in Unserm Namen geloben/ und ein Eyd zu GOtt schwören / daß sie sampt und sonders/ Unsern Frommen schaffen und fordern / Unsern Schaden wenden und warnen / und Unserm Hof-Gericht/ so lang sie daran sitzen/ getreulich / und mit Fleiß vorstehen: und nach Unserm jüngst ausgekündten Landrechten Unserer Vor-Eltern / wie auch Unsern gemeinen Satzungen / und dieser Hofgerichts-Ordnung / darzu nach redlichen erbarn Gewohnheiten/ so ermeldtem Unserm Landrechten nicht zuwider/ und für sie gebracht/ und bewiesen werden / und so die nicht vorhanden/ nach deß Heiligen Reichs Rechten / dem Reichen und Armen / nach ihrer besten Verständnuß / gleich richten / und sich kein Sach darwider bewegen lassen/ wie das Menschen Sinn erdencken mag : Auch kein sonder Parthey im Gericht oder Anhang / und Zufall in Urtheiln suchen oder machen : und keiner Parthey rathen / warnen noch reden : und wo ihnen der Partheyen eine biß in vierdten Grad der Bluts-Freundschafft oder Schwagerschafft (den Grad nach den Kayserlichen Rechten zu rechnen) inclusivè verwandt / oder daß sie der Sachen gemein / Nutz/ Theil oder

Scha-

Schaden haben möchten / oder zuvor darein gerathen hätten/alsdann in derselbigen Sach aufstehen/austretten/ und ruhig seyn/ und was in Rathschlägen und Sachen gehandlet wird/den Partheyen/oder jemands ausserhalb Unser/ und dem/ oder denen/ so Wir das befehlen/ vor/ oder nach der Urtheil/ nicht eröffnen/auch die Sachen ausser böser Meynung / nicht aufhalten / oder verziehen/ darzu Unsern Rath und Geheime/ biß in ihren Todt verschweigen wöllen/alles getreulich/und ohne Gefährde.

Der Secretarii Eyd.

UNser Hofgerichts-Secretarius solle geloben und schwören / daß er Unsern Frommen schaffen und fürdern/ Unsern Schaden warnen und wenden/ seinem Ampt / und was ihme deßhalben gebühret / mit Lesen/ Schreiben/ und anderm im Rath und Gericht/ getreulich auswarten : Die Supplicationen / alle Act und briefliche Urkunden /-so im Rath oder Gericht fürkommen/ fleissig verwahren/dieselben den Partheyen/oder jemand nicht eröffnen / noch davon / ohne Geheiß deß Hof-Richters/Abschrifft geben/keiner Parthey rathen/ noch sie warnen / oder für die andere aufhalten / noch befürdern: Das Einleg-Geld/und andere Hofgerichts-Gefäll zu gebührender Zeit/denen/ so darzu verordnet/ getreulich verrechnen / und was im Rath oder Gericht gehandlet/dasselbig in Geheim halten/ auch sich sonsten allerdings/seinem hieoben gegebenen Staat gemäß/erweisen wölle/ alles getreulich/ohne Gefährde.

Deß Substituten Eyd.

UNsers Secretarii Substitut soll globen und schwören/ daß er seinem befohlenen Ampt/ im Hof-Gericht und desselben Sachen/ mit Lesen/ Schreiben/und anderm/wie er desselben vom Hofrichter oder Secretario jeder-

jederzeit bescheiden wird / getreulich / und fleissig nachkommen / alles / so im Rath oder Gericht gehandlet / verschweigen / und niemand / dann wem ers vom Hof-Richter / Beysitzern / oder Secretario geheissen / offenbahren wölle.

Deß Hofgerichts-Botten Eyd / oder Verspruch.

UNser Hofgerichts-Bott soll geloben und schwören / daß er alle Citationes / Tagsatzungen und Brieff / so ihme von deß Hof-Gerichts wegen aufgeben / und befohlen / an die Ort / dahin dieselben gehören / zu rechter Zeit / wie er vom Secretario bescheiden / überlieffern / daß auch solches geschehen / Urkund von Unsern Ampt-Leuthen / an jedem Ort nehmen / dem Secretario lieffern / deßhalben wahre Bericht und Anzeig thun / an dem verordneten Botten-Lohn sich begnügen lassen / und darüber niemands beschweren wölle.

Von deß Hofgerichts-Knechts Verspruch.

DEr Hofgerichts-Knecht soll Unserm Hof-Richter geloben und schwören / daß er das Hof-Gericht / und desselben Personen in Ehren halten / was ihme jederzeit in deß Hof-Gerichts Sachen / oder von derselben wegen / vom Hof-Richter / oder Secretario befohlen / dasselbig fleissig verrichten: Kein Parthey der andern zu Nachtheil / warnen / oder unterrichten: Und da er etwas Geheimes im Rath oder Gericht erfahren / oder mercken würde / dasselbig niemands offenbahren / sondern in der Still bey sich behalten wölle.

Der

Der Advocaten und Redner Eyd.

DIe Advocaten und Redner am Hof-Gericht sollen Unserm Hof-Richter geloben/ und schwören/ daß sie Unser Hof-Gericht/ und desselben Personen/ in Ehren halten: In ihren mündlichen Fürträgen / und schrifftlichen Handlungen aller Bescheidenheit in Worten und Wercken sich befleissen / alle Stumpfir-Schmach / oder Ehren-rührende Wort und Reden/ gäntzlich unterlassen. Den Partheyen/ deren Sachen sie annehmen/ ihres besten Verstands / und mit Fleiß dienen / ihre Sachen / und derselben Nothdurfft getreulich handlen / und mündlich / oder in Schrifften fürbringen: In Fürträgen/ so viel müglich/ der Kürtze sich befleissen: Was den Sachen nicht dienstlich/ in vorigen Actis einkommen / und begriffen/ oder von ihnen einmahl fürgebracht/ dasselbig unterlassen / und nicht überflüssig repetiren und widerholen: Kein gefährliche Dilation/ oder Aufzug / zu Verlängerung der Sachen/ begehren / noch suchen / oder die Partheyen solches zu thun unterweisen: Der Partheyen Heimlichkeit und Behelff/ so sie von ihnen einnehmen/ oder selber in Sachen erfahren / zu Nachtheil ihrer Parthey / niemand offenbaren: Die Partheyen über die geordnete Belohnung/ mit Erhöhung derselben/ oder einig Geding/ Theil oder Gemein an der Sach zu haben / nicht beschweren/ den Sachen/ so sie angenommen/ auswarten/ dieselben ohne erhebliche Ursachen/ und deß Hof-Richters Erlaubnuß/ nicht von sich geben/ und in solchem allem kein Betrug/ Falsch/ oder Unrecht brauchen: Wie auch die an diesem Fürstlichen Hof-Gericht ergangene Urtheilen/ in keinen Weg unbefugter Weis disputiren/ tadlen / oder impugniren / und dann sich auch sonsten dieser Unser Ordnung gemäß/ verhalten wöllen.

Der Principal-Partheyen/ so vor dem Hof-Gericht Anwäld bestellen/ und denselben ihren Gewalt geben wollen/ Verspruch.

Ihr sollen am Gerichts-Stab an Eyds-Statt angeloben/ daß ihr euern vollmächtigen Gewalt in dieser Sach/dieselbig in euerm Nahmen/an diesem Fürstlichen Hof-Gericht/noch desselben Ordnung zu vertretten/auch insonderheit den Eyd für Gefährde/ so derselbig erfordert / oder ein andern mit Recht erkandten Eyd/ in euer Seel zu schwören/ N.N. geben/ und gegeben haben wöllen.

Der Anwäldt Verspruch.

Ihr sollen am Gerichts-Stab angeloben/ daß ihr den von N.N. euch gehörter massen gegebenen Gewalt/hiemit also angenommen haben wöllen.

Also mag auch mutatis mutandis, ein Anwaldt/ so er cum clausula substituendi verordnet / einen andern substituiren/ welche beede nachgehends gleichförmigen Verspruch thun sollen.

Deren/ so ihre Verwandte am Hof-Gericht vertretten wöllen/ Verspruch.

Ihr sollen am Gerichts-Stab an Eyds-Statt angeloben/daß ihr an euers Verwandten N.N. Statt/ das Recht erstehen und vertretten : Sonderlich aber dem jenigen/ so in dieser Sachen zu Recht erkennet/ jedoch dem Beneficio Revisionis hierdurch nichts benommen/

men/ nachkommen / oder dasselbig zu geschehen / verschaffen wöllen.

Wann ein Verwandter sich erbietig macht/ de rato zu caviren / ist nicht nöthig / diesen vorgesetzten Verspruch vor und abzulesen/ sondern allein eo in casu, wo einer vollen Gewalt auf sich nimbt.

Der Ausländischen Partheyen/ schriefftliche Gewäldt einzubringen/ Verspruch.

Ihr sollen am Gerichts-Stab angeloben / daß ihr zu nechstem Rechts-Tag / gnugsamen Gewalt in Schrifften/ für euch selber/und alle/ so die Sach belangen thut/ cum ratificatione, und Genehmhabung vorgeübter Handlung/ fürbringen / oder solches zu geschehen/ verschaffen wöllen.

Der Ausländischen Partheyen/ so ferner Appellation sich verzeihen/ Verspruch.

Ihr sollen am Gerichts-Stab angeloben/ daß ihr auf geschehene Erinnerung und gehabten Bedacht/ euch ferner Appellation in dieser Sach/ hiemit gäntzlich verziehen haben wöllen.

Deß Appellanten/ daß ihme mehr/ dann fünffzig Gulden an diser Appellation gelegen/ Verspruch.

Ihr

Ihr sollen an Gerichts-Stab an Eyds-Statt angeloben / daß ihr lieber fünffzig Gulden von dem Euren verlieren / oder dieselben nicht nehmen / dann von dieser euer fürgenommenen Appellation abstehen wolten.

Der Eyd für Gefährde.

So die Principal-Partheyen selber zugegen.

Ihr sollen schwören / Erstlich / daß ihr glauben / ein rechte gute Sach zu haben / darum ihr jetzt im Recht standen / für Hof-Richter und Räthen.

Zum andern / so ihr vom Hof-Richter gefragt werdet / die Warheit nit zu verhalten / oder abredig zu seyn.

Zum Dritten / daß ihr in dieser Sachen niemand ichzit geben / oder verheissen haben / auch fürder nicht thun wöllen / Sieg der Sachen zu erlangen / dann den Personen / so die Recht zugeben / als den Schreibern / um Brieff und Urkund / Rednern / Rathgebern / Anwälden / und dergleichen / um ihr Arbeit und Zehrung den Zeugen.

Zum Vierdten / daß ihr wissentlich kein Falsch / Unrecht / oder betrügliche Beweisung wöllen erlangen / ausbringen oder gebrauchen.

Zum Letzten / kein Auffschub erfordern / begehren / noch annehmen / zu gefährlichem Verzug und Verlängerung der Sachen / damit die Richter oder Partheyen aufzuhalten / alles getreulich und ungefährlich.

So

So aber dieser Eyd durch einen Anwaldt zu erstatten/ soll derselbig in sein eigen/ und der Principal-Partheyen Seel/ wie nachfolget/ geschehen.

Ihr sollen in euer selbst/ und euers Principals Seel schwören/ daß ihr in dieser Appellation/ ꝛc. wie in nechst-vorgehendem der Principal-Parthey Eyd gesetzt.

Der Eyd Boßheit zu vermeiden.

So die Principal-Parthey selber vorhanden.

Ihr sollen ein Eyd schwören/ wofern solches von euch mit gutem Gewissen geschehen mag/ daß von euch das jenige/ so ihr fürbringen und begehren/ nicht ausser gefährlichem und bösem Fürsatz/ noch zu Verlängerung/ sondern allein zu erheischender Nothdurfft der Sachen geschehe.

Wie dieser Eyd durch einen Anwaldt zu erstatten.

Ihr sollen in euer selbst/ und euers Principals Seel schwören/ daß von euch/ ꝛc. Wie in nechst-vorgehendem Eyd vermeldet/ doch zu Ende weiter hinzu setzen: und ihr solches zu thun/ von euer Principal-Parthey insonderheit Befehl empfangen.

Wie der Eyd zu Erlangung der vierdten Dilation/ zu Verhörung der Zeugen/ zu erstatten.

Ihr werden ein Eyd schwören/ daß die fürgebrachte Ursachen/ zu begehrter vierdter Dilation/ wahr

seyen/ und also euch dieselbig vonnöthen / auch ihr kein gefährlichen oder muthwilligen Aufzug hierdurch suchen.

Wie die Partheyen / so Positiones und Articul/bey dem Eyd übergeben/sollen zu GOtt schwören.

Die Principal-Partheyen.

DAß die Positiones und Articul / die ihr in dieser Sach übergeben/so viel derselben euer eigen Geschicht/ oder Handlung belangen/wahr/so viel aber von frembder und anderer Geschicht oder Handlung gesetzt/ daß ihr dieselben wahr und beweißlich seyn/glauben.

Die Anwäldt in ihr selbst/und ihrer Principal Seel.

DAß die Positiones und Articul / die von ihnen in ihrer Principal Nahmen in dieser Sach übergeben werden/so viel derselben ihrer Principal eigen Geschicht oder Handlung belangen/ wahr/ so viel aber von frembder und anderer Geschicht oder Handlung gesetzt/ daß ihr dieselben wahr und beweißlich seyn/glauben.

Wie die Partheyen / so bey dem Eyd auf einkommene Positiones und Articul antworten / schwören sollen.

Die Principal-Partheyen.

JHr sollen ein Eyd zu GOtt schwören / daß ihr auf die/wider euch/in dieser Sach einkommene Articul

und

und derselben jeden insonderheit/ darauf man im Rechten zu antworten schuldig/ die Warheit bekennt / und noch bekennen/und durch die Wort glaubwahr oder nit seyn/ geantwortet habt / und noch geantwortet haben wöllen/ alle Gefährd ausgeschlossen.

Die Anwäldt.

Ihr sollen in euer selbst / und euers Principals Seel schwören / daß ihr auf die / wider euern Principal in dieser Sach einkommene/rc. wie in nechst-vorgehenden der Principal-Parthey Eyd vermeldet.

Wie die Zeugen / so auf unterschiedliche Articul und Frag-Stück / durch ein verordneten Commissarium verhört werden / schwören sollen.

Ihr sollen geloben und schwören / daß ihr dem Allmächtigen GOTT zu Ehren / der Warheit/ und dem Rechten zu Fürderung und Lieb / ein pur-lauter Warheit / so viel ihr dieser Sachen halb / darum ihr zu Zeugen fürgestellt / wissen haben / und gefragt werden/ für beede Partheyen/ sagen wöllen / niemands zu Lieb noch Leyd / und das nicht unterlassen / weder um Gab/ Schenck/ Gunst / Nutz / Haß / Freundschafft/ Feindschafft / Forcht / oder anders/ wie das Menschen Hertz erdencken möge : Daß ihr auch / was ihr gefragt unnd ausgesagt / biß nach gebührender Eröffnung der Zeugen Sag / verschweigen / und niemands

mands offenbahren wollen / alles getreulich und ungefährlich.

Der Adjuncten Glübd oder Eyd.

DJe Adjuncten sollen dem Commissario globen und schwören / daß sie ihme Commissario / die von N. in dieser Sachen ernennte Zeugen mit Fleiß verhören. Da sie der Zeugen Aussag auch beschreiben / und eigene Protocolla halten werden / dieselben den Commissarium / nach vollendter Zeugen Verhör / verpittschieren lassen: Ihme nach Verfertigung deß Examinis, dasselbig ausser ihrem Protocollo collationiren helffen / der Zeugen Aussagen / biß dieselben gerichtlich eröffnet / in Geheim halten / und niemand zu wissen thun / oder Abschrifft mittheilen wollen.

Der Wund-Artzt / so ein Leibs-Beschädigung besichtigen sollen / Glübd oder Eyd.

DJe sollen dem Hof-Richter am Gerichts-Stab / an Eyds-statt angeloben / oder auf der Partheyen Begehrn ein Eyd schwören / daß sie N. N. empfangene Leibs-Beschädigung / mit Fleiß besichtigen / und dem Hof-Richter und Beysitzern / so viel sie aus Erfahrung ihrer Kunst erlernet / und mit leiblichen Sinnen erkennen mögen / anzeigen wöllen / ob solche zugefügte Leibs-Beschädigung Bein-brüchig ein Lähme / groß oder klein / deßgleichen / ob eine Schweinung / oder sonst ein Müde verletzten Glieds / dem Beschädigten an seiner Handthierung und Nahrung / und wie hoch nachtheilig / ob ihme wieder zu helffen / oder nicht / und was der Wund-

Artzt /

Artzt/ so ihne geheilet/ an ihme ungefährlich verdienet/ oder ob er durch denselbigen nicht recht geheilet / und verwahrloset worden seye.

Verspruch oder Eyd / Gerichts-Kosten damit zu erhalten.

Der Principal-Partheyen.

Ihr sollet am Gerichts-Stab / an Eyds-Statt angeloben/ oder ein Eyd schwören/ daß ihr in dieser Appellation (oder nach Gestalt der Sachen) in dieser gantzen Rechtfertigung/ und von derselben wegen/ über N. Gulden Kosten/ und nicht darunter ausgeben/ erlitten/ oder noch zu bezahlen schuldig.

Der Anwäldt.

Ihr sollet für euch selber/ und von wegen euers Principals angeloben/ oder ein Eyd schwören/ so ihr dessen gnugsamen Bericht/ und solches zu thun Befehl haben/ daß euer Principal in dieser Appellation / ꝛc. wie nechst oben.

Verspruch / der Güte gemachte Vergleichungen und Verträg/ zu halten.

So die Sach mit der Partheyen wissenden Dingen verglichen.

Nachdem ihr euer gehabten Spenn- und Irrungen/ zu beeden/ oder allen Theilen/ durch gepflogene Unterhandlung / mit wissenden Dingen / in der Güte / wie dasselbige aufs Papier gebracht / und

euch vorgelesen worden / verglichen und vertragen/ so sollet ihr am Gerichts-Stab angeloben/ daß ihr bey solcher Vergleichung/und derselben allen Puncten/ ungeweigert bleiben / und darwider nichts handlen / oder fürnehmen wöllen.

Da die Sach nach gütlicher Unterhandlung/durch deß Hof-Gerichts gütlichen Ausspruch entscheiden.

NAchdem ihr beede Partheyen durch beschehene gütliche Unterhandlung dahin kommen / daß ihr euer Sach/ darinn in der Güte zu sprechen / und euch zu entscheiden / hinter das Fürstliche Hof-Gericht gesetzt / sollet ihr am Gerichts-Stab angeloben / daß ihr bey dem / so durch Hof-Richter und Beysitzer / in der Güte entscheiden / und gesprochen wird / unweigerlich bleiben : und demselben geleben wollen. Darauf euch dann der gütliche Entscheid eröffnet werden solle.

Eyd der Armen.

JHr N. sollet schwören ein Eyd zu GOtt/ daß ihr also arm seyd / auch nicht an liegender oder fahrender Haab / noch Schulden vermögen / daß ihr die Cantzley und Hof-Gericht/um nothdürfftige Brieff/und anders/ noch euern Advocaten und Procuratorn/ bezahlen noch belohnen mögen : Daß ihr auch darum euere Haab und Güter/ gefährlicher Weise nicht veräussert/ oder übergeben haben : Und so ihr euer Sachen mit Recht erhalten / oder sonst zu besserm Vermögen kommen werden/ daß ihr alsdann/ jeden nach seiner Gebühr / bezahlen/ und Ausrichtung thun wollen ; alles getreulich und ungefährlich.

Ende deß ersten Theils.

Anderer Theil Der Hofgerichts-Ordnung.

Von deß Hof-Gerichts Jurisdiction, was Sachen daran gehören / wie die Appellationes geschehen / und an das Hof-Gericht kommen sollen.

Tit. I.

Daß allein Appellations-Sachen an das Hof-Gericht gehören.

1.

WIr wöllen an Unser Statt / Unserm Hof-Gericht / Unser Jurisdiction und Gerichts-Zwang / über die Appellations-Sachen / so daran erwachsen / und was denselben anhängig / hiemit gegeben und befohlen haben.

2. An Unserm Hof-Gericht sollen allein Appellationes, und keine Sachen in prima Instantia, leichtlich angenommen werden.

 3. Doch

3. Doch soll uns bevor stehen / daß Wir ausser sondern Bedencken und Ursachen / auch Sachen in prima Instantia, darfür weisen/ und daran anzunehmen/ befehlen mögen.

4. Und nachdem Wir/ als regierender Lands-Fürst/ Unsern Unterthanen / das in Rechten verordnete Remedium Supplicationis vel Revisionis abstricken nicht gemeynt: So wollen Wir hiemit nochmalen den jenigen Partheyen / die von Unserm Hof-Gericht weiter nicht appellieren können / und in Sachen / da die Haupt-Forderung auf zweyhundert Gulden belaufft/ zugelassen haben / daß sie der Revision auf Weis und Maß/ wie in Unsern Land-Rechten part. I. Tit. 78. pag. 224. & seqq. mit mehrerm versehen / sich gebrauchen mögen.

5. Als auch von Alter herkommen / daß die Jungfrauen/ auch Frauen vom Adel/ etwa ihre Verzüg/ von mehrer Ansehens wegen / vor Unserm Hof-Gericht gethan/ wöllen Wir nochmalen zulassen / daß solche Verzüg vor Unserm Hof-Gericht/ wie von Alter/ geschehen möge: Doch/ daß die Form und der Proceß / wie von Alter hero / gehalten werde / wie unten zu Ende deß dritten Theils geordnet.

Tit. II.

In was Sachen an das Hof-Gericht appelliert werden möge / und wie hoch dieselbe Summa seyn solle.

I.

In Burgerlichen Sachen mag gemeinlich von allen End-Urtheilen / und denen Vor- oder Bey-Urtheilen/deren Beschwerden/durch die Appellation der End-Urtheil / in der Haupt-Sach nicht wieder zu erholen / oder die in ihrer Würckung einer End-Urtheil sich vergleichen / an das Hof-Gericht appellirt werden.

2. Ausserhalb deren Sachen / darinnen gar nicht/ oder allein mit gewisser und fürgeschriebener Maß zu appelliren zugelassen / davon Unser Land-Recht im Ersten Theil/ Tit. LXX. in was Sachen nicht appellirt mag werden/ fol. 192. & seqq. Versehung thut.

3. Insonderheit aber / sollen die Sachen/ so Unser Camer-Gut oder Interesse belangen/am Hof-Gericht/ ohne Unsern sondern Befehl/ nicht angenommen/ sondern für Unsere Ober- oder Rennt-Cammer-Räth/gewiesen werden.

4. Wiewol von Frevel / Bussen und Straffen/ für sich selber/ zu appelliren nicht zugelassen/jedoch/ da die Frevel/ Buß oder Straff / der Haupt-Sach anhängig/ und dieselbige sonsten appellirt werden mag / soll die Frevel / Buß oder Straff eingestellt / die Sach an dem Hof-Gericht angenommen / und was recht/ darinn erkennt werden.

5. Die Sachen / so sich nicht auf fünfftzig Gulden/ oder darüber belauffen/sollen am Hof-Gericht nicht angenommen werden: und ist hierinnen/auf deß Klägers in erster Instantz einkommene Klag / und nicht auf die ergangene Urtheil zu sehen.

6. Da aber zwischen den Partheyen Stritt fürfielen/ ob die Haupt-Sach auf fünfftzig Gulden/ oder darunter zu achten / mag solches dem Appellanten / mit Verspruch / am Gerichts-Stab an Eyds-Statt zu er-

 halten/

halten / zugelassen werden / wie oben im Ersten Theil dieser Hofgerichts-Ordnung / Tit. 9. sub Rubric. Deß Appellanten / daß ihme mehr dann fünfftzig Gulden an dieser Appellation gelegen / Verspruch zu sehen.

7. Ausgenommen Sachen / so Ehr und Gefuhr / Grund / Boden / Urbar- und Lehen / oder sonst unablösige Zinß / Ehafftinin oder Dienstbarkeiten / Item Losungen und dergleichen Gerechtsamin / belangen / die sollen am Hof-Gericht angenommen werden.

8. Mit den Appellationibus in Untergangs-Sachen / soll es / wie unter dem 59. Titul deß Landrechtens / wohin appellirt werden möge / und wie hoch die Haupt-Sach seyn müsse / ꝛc. Versic. Nachdem aber der Untergäng halben diß anhero / ꝛc. fol. 173. versehen / gehalten werden.

Tit. III.

Wie an das Hof-Gericht zu appellieren / und was für Attentata und Neuerung / oder nicht zu halten.

1.

SO jemand mit ergangenem Urtheil beschwert zu seyn vermeynt / der mag durch sich selber / oder seinen vollmächtigen Anwald / in continenti, alsbald nach ergangenem Urtheil / vor sitzendem Gericht / oder auf genommenem Bedacht / inner-

halb

halb zehen Tagen von der Stund ergangenem Urtheil zu rechnen/ wieder vor sitzendem Gericht/oder vor dem Amptmann/ in Beyseyn deß Gerichts-Schreibers/oder eines Richters / oder vor einem deß Gerichts / neben dem Gerichts-Schreiber: oder auch vor zweyen bey der Urtheil gesessenen Richtern/ in Schrifften / oder allein mündlich/ ohne Schrifften/ oder in Schrifften/ vor einem Notario / und zweyen Zeugen / oder sonsten vor zweyen erbarn und redlichen Männern / an das Hof-Gericht appelliren: welches nechst-gesetzt schrifftlich Appelliren auch / vor Ausgang obgedachter zehen Tagen/dem Richter zu insinuiren/zu diesem Ende/ damit derselbe mit der Execution nicht procedire.

2. Und ist gnug / daß die Parthey / so appelliren will/sage: Ich bin mit ergangenem Urtheil beschwert/ oder ich appellire oder beruffe mich der Urtheil / oder zeuch dieselbe an das Hof-Gericht / oder durch was Wort zu verstehen gibt/daß ihre Meynung/an das Hof-Gericht zu appelliren.

3. Jedoch soll der Appellant / bey Verlust der Appellation/ vor Verfliessung der 30. Tag / innerhalb deren um die Gerichts-Acten zu bitten/ den Richter/ an welchen er appellirt haben wolle / (zum Fall er mehr als einen Ober-Richter haben solte) dem Gerichts-Schreiber in specie benennen.

4. Wiewol/ Vermög gemeiner Recht / gradatim, das ist/von jedem Unter-Gericht/an dasselb nechst Ober-Gericht zu appelliren: So wollen Wir doch Unsern Unterthanen / von wenigers Kostens wegen/ frey gestellt haben/daß sie von den Unter-Gerichten/an derselben Ober-

ber: oder alsbald an das Hof-Gericht appelliren mögen: Jedoch alles nach Maß und Verordnung Unsers Landrechtens part. I. Tit. 59. §. Aber in Sachen / 2c. fol. 173.

5. Nachdem auch offtermahls an Unserm Hof-Gericht fürkommen / daß ein Dritter / der kein Interesse bey der Sach hat / ohne allen mündlichen oder schrifftlichen Befehl / oder aber in Krafft eines fürgegebenen / und doch unerwiesenen Mandats / von wegen eines andern / wider den ein Urtheil ergangen / von solcher appellirt / und nachgehends der jenig / in dessen Nahmen die Appellation geschehen / selbige ratificirt / und darob gezweiffelt würdet / ob solche Appellation statt möge haben oder nicht.

6. Hierüber ist Unser Resolution / daß / wann obgerührte Ratification / innerhalb zehen Tagen (von der Zeit / da der Ratificans gewüßt / daß die Urtheil wider ihne ergangen / und ausgesprochen worden / anzurechnen) geschehen / und gnugsam bewiesen würde / daß alsdann die Appellation kräfftig und beständig seyn soll.

7. Es trägt sich auch bißweilen zu / daß ein Appellant fürgibt / es hab ausser seinem mündlichen gegebenen Mandat und Befehl / ein anderer von seinetwegen / von der wider ihne ausgesprochenen Urtheil appellirt: Wann dann solches durch gnugsamen Kundschafft beygebracht und erwiesen würdet / so wöllen Wir / daß dieser mündliche Gewalt für kräfftig erkennt / und angenommen werde.

8. Im

8. Im Fall auch gnugsam dargethan / und durch Kundschafft erstattet möchte werden / daß ein Appellant / einem andern / schrifftlich oder mündlichen Special-Gewalt / ad unam certam causam, oder / aller seiner Recht-strittigen Sachen wegen / General-Gewalt / ad agendum, defendendum, & omnia necessaria suo nomine facienda, hätte gegeben / alsdann / ob gleich dem Special- oder General-Mandat / nicht weiter / in specie einverleibt / daß der Anwaldt von der Urtheil / so wider seinen Principal / in dieser N. Sachen ergeben werde / appelliren soll und möge / dannoch nichts desto minder / die von solchem Anwaldt interponirte Appellation / so gar für kräfftig und beständig zu halten / daß auch er Anwaldt / von oberzehlts Mandats wegen / ad appellandum verpflichtet und verbunden / also / daß / wo er die Appellation unterlassen / er von dessen wegen / seinem Principal das Interesse zu erstatten schuldig. Und ist demnach ein schrifftlich / oder mündlich special, ad unam, oder General-Mandat / ad omnes causas, in Rechten gnugsam / und nicht vonnöthen / daß über diß / noch ein weiters speciale Mandatum de Appellando, solchem Gewalt inserirt werde. Es stehet aber nachmals dem Principal / in dergleichen begebenden Fall / frey und bevor / solche Appellation gebührend zu prosequiren / oder fallen zu lassen.

9. So die Appellation alsbald nach ergangener Urtheil / oder auf zuvor gehabten Bedacht / oberwehnter massen / geschehen / was dann vom Appellanten / oder dem vorigen Richter / über beschehene Appellation / oder innerhalb der zehen Tagen / in welchen appellirt werden mag / in der Sach fürgenommen / das soll für Attentata und Neuerung gehalten / und auf Anruffen und Beweisung deß beschwehrten Theils / auch

seines Gegentheils gethane Einred/ den Nächsten/ und vor aller fernerer Handlung / dero in Unserm Land-rechten / part. 1. von Attentaten/ etc. Tit. 72. fol. 196. begriffener Ordnung gemäß/ revocirt/ abgeschafft/ und die Sach in ihren vorigen Stand wieder gebracht/ und gesetzt werden.

10. Da aber vor sonst zweyen Männern/ oder einem Notario und Zeugen appellirt / soll der Appellant sein fürgenommene Appellation/ innerhalb zehen Tagen/ von geschehener Appellation anzurechnen/ dem Ampt-mann deß Gerichts / oder dem sitzenden Gericht / oder auch nur zweyen deß Gerichts/ insinuiren und anzeigen.

11. Dann da solches nicht geschehen/ soll gleichwol die Appellation fürgehen / aber so darüber vor dem Appellanten / oder auf desselben Ansuchen / dem vorigen Richter/ Neuerung fürgenommen / dasselbig nicht für Attentata geachtet/ noch der Appellant darüber gehört/ sondern zu Erörterung der Haupt-Sach/ eingestellt und behalten werden.

Tit. IV.

Wann / und wie der Appellant/ Apostolos und Gerichts-Acta be-gehren soll.

1.

WAnn der jenige/ so appellirt / darneben und mit auch / alsbald ihme Apostolos und Gerichts-Acta zu geben/ oder mitzutheilen gebetten und begehrt/ (darum

(warum den jenigen Personen / vor welchen appellirt worden / da deßhalber Stritt fürfiele / zu glauben) so ist solches Begehren für genugsam zu achten / welches auch alsbald / wie / und wann es beschehen / durch den Stadt- Ampt- oder Gerichts-Schreiber / ad Acta verzeichnet werden solle.

2. Da aber immassen erst gehört / mit und neben gethaner Appellation / nicht auch zugleich und alsbald Apostoli oder Gerichts-Acta begehrt / oder da vor zweyen Männern / so nicht deß Gerichts / oder einem Notario und Zeugen / appellirt worden / so solle der Appellant innerhalb dreissig Tagen / von ausgesprochener Urtheil anzurechnen / bey dem Richter voriger Instantz / oder dem Amptmann / und einem deß Gerichts / der bey dem Urtheil gesessen / ihme Apostolos und Gerichts-Acta (wie er auch dasselbig mit Worten / daraus seine Meynung genugsam zu vernehmen / begehren wird) mitzutheilen / und zu geben / anzusuchen schuldig seyn / und unsere Ampt-Leuth und Gericht voriger Instantz / solches ad Acta zu verzeichnen / den Stadt- Ampt- oder Gerichts-Schreibern befehlen / oder da solches durch den Appellanten unterlassen / die Appellation / als desert oder versaumt / an dem Hof-Gericht nicht angenommen werden.

3. Und dieweil Unserm Hof-Gericht und Unterthanen / Kosten und Mühe zu verhüten / nicht wenig daran gelegen / daß man wissen möge / welcher massen die Appellationes geschehen / wann Apostoli und Gerichts-Acta begehrt / oder nicht / so sollen Unsere Ampt-Leuth und Gericht fleissig Achtung haben / und in allweg die Fürsehung und Erinnerung thun / daß jederzeit von dem Stadt- Ampt- oder Gerichts-Schreiber / in Sachen / so appellirt / zu Ende derselben

selben einverleibt werde / wann / und welcher Gestalt nicht allein appellirt / sondern auch Apostoli und Gerichts-Acta erfordert worden.

4. Dann da solches unterlassen / und Wir / neben Unsern Unterthanen darüber in Kosten geführt / solle der jenig Stadt- Ampt- oder Gerichts-Schreiber / so solche Acta ausgefertiget hat / Uns / und Unsern Unterthanen / solchen aufgeloffenen Kosten / ohne Widerred abzulegen schuldig seyn / und würcklichen erstatten.

Tit. V.

Wie die Stadt- Ampt- und Gerichts-Schreiber / die Acta voriger Instantz / an das Hof-Gericht fertigen / und dem Appellanten verkünden sollen.

1.

DEmnach zu Zeiten die Partheyen von Unsern Stadt- Ampt- und Gerichts-Schreibern / mit langsamer Verfertigung der Acten aufgehalten / und aber männiglich im Rechten zu befürdern: So setzen und ordnen Wir hiemit / so bald der Appellant die Gerichts-Acta begehrt / daß Unsere Ampt-Leuth und Gericht / den Stadt- Ampt- oder Gerichts-Schreibern / gleich ein benannte Zeit / die Acten darinnen unverhindert zu verfertigen / nach Gestalt und Gelegenheit der Handlung / bestimmen / auch ernstlich darob halten sollen /

sollen/ daß die Acta in solcher angesetzten Zeit/ vollkommen/ und unmangelhafftig gefertiget werden.

2. Und weilen bißhero an Unserm Hof-Gericht vielfältig/ und mit Unserm grossen Mißfallen / in acht genommen worden / daß in den einkommenen Appellations-Actis, nicht allwegen alle interessirte Personen/ wider Unsere hiebevor ausgekündte klare Verordnung deß Landrechtens/ part. 1. Tit. LXII. von Verfertigung der Gerichts-Acten fol. 177. austruckenlich vermeldet/ und benamset worden/ also/ daß der Hof-Gerichts-Secretarius/ wen er eigentlich citiren und vertagen lassen solle/ ausser solchen Actis nicht genugsam erlernen können/ woraus erfolgt/ daß manche Appellations-Sach/ sonderlich/ wann selbige etwann einen concursum creditorum betroffen/ zu unterschiedlichen mahlen/ ehe/ und dann das Punctum legitimationis personarum seine Richtigkeit erlangt / und ehe man in der Haupt-Sach procediren können/ vertagt werden müssen/ wordurch dann nicht allein Uns / sondern auch den Partheyen grosser Unkost verursacht worden.

3. Als wollen Wir hiemit / zu künfftiger Fürkommung solcher und anderer schädlichen Consequentien/ und Inconvenientien/ ernstlich befohlen haben/ daß in Betrachtung solche Mängel / sonderlich auch von den Unter-Gerichten nit wenig verursacht werden/ und herfliessen/ dessentwegen forderist alle Unsere Unterrichter/ so offt ein Sach vor ihnen rechthängig gemacht wird/ und die Partheyen zum ersten vorkomen/ entweder von sich selbsten/ oder durch ihre Stadt- Ampt- und Gericht-Schreiber/ von denselben alle Personen/ so in der Sachē/ als Consorten/ und Mit-Kriegsverwandte/ oder Mit-Er-

ben/ begriffen/ und Interesse darbey haben/ oder haben möchten/ sie seyen gleich alle citirt/ und würcklich erschienen/ oder nicht/ in was Städten/ Flecken/ Dorffern/ Weilern oder Höfen/ dieselben/ oder (da die Sach minderjährige/ und andere verpflegte Personen belangt) ders Vormünder gesessen/ und in welches Ampt selbiges Ort gehorig/ umständ/ pünctlich/ und mit allem Fleiß erkundigen/ auch/ wo nöthig/ gewisse Schemata und Stamm-Register durch die Partheyen verfertigen lassen/ und also einige Klag oder Handlung ehender nicht/ es habe dann forderist die Legitimation ihre Richtigkeit erlangt/ oder seye deßwegen gebührende Caution geschehen/ annehmen sollen.

4. Da auch in der Haupt-Sach beschlossen/ und die End-Urtheil gefaßt/ sollen die Partheyen nochmahlen vor Eröffnung derselben um alle Interessenten und Consorten umständlich erfragt/ auch wo nothig/ das Protocollum/ oder die vornehmsten Haupt-Handlungen aufgeschlagen/ und daraus die Interessirte gründlich erlernet/ also kein End-Urtheil ohne vorgehende gewisse Nachricht/ daß alle die jenige/ so interessirt/ zugegen seyen/ und sich/ wie recht/ legitimirt haben/ eröffnet werden.

5. Wann dann eine Parthey nachmahls appellirt/ gebieten Wir hiemit ferners allen Stadt- Ampt- und Gerichts-Schreibern alles Ernsts/ und wollen/ daß sie in Verfertigung der Gerichts-Acten allweg in Eingang derselben/ alle und jede/ bey ausgeübtem Proceß interessirte Personen/ sammt und sonders/ mit allem Fleiß und Umständen/ wie oben bey bloß vorgehen-

gehendem §. Als wollen Wir / rc. biß: Von denselben alle Personen / rc. usque biß: Durch die Partheyen verfertigen lassen / rc. mit mehrerm Vermeldt / unfehlbarlich einzeichnen / und einrucken / oder in Unterlassung dessen / nach Erkandtnuß Unsers Hof-Gerichts / unnachlässig gestrafft werden sollen.

6. Gleicher Gestalt befehlen Wir / daß ermeldte Stadt- Ampt- und Gerichts-Schreiber / nicht allein zu Anfang und Eingang der gerichtlichen Sachen / sondern auch in Vollnführung derselben / allwegen das Jahr / Monat und Tag / wann die Partheyen erstlich fürkommen / und hernacher / wie / welcher Gestalt fürgefahren / unterschiedlich mercken / und in Actis mit kurtzen Worten anzeigen sollen.

7. Wiewolen in Unserm Landrechten / und desselben Ersten Theil / unterm Tit. 6. von den Stadt- Ampt- und Gerichts-Schreibern / rc. Vers. von Tax der Stadt- Ampt- oder Gerichts- Schreiber Belohnung / rc. Doch sollen fol. 49. & seqq. geordnet / daß die Acta vorgehender Instantz dermassen mit Fleiß zu fertigen / daß jede Seiten eines Blats nicht weniger / dann drey und zwantzig Linien / und eine jede Linea / nicht weniger / dann zwölff Syllaben haben solle: So wird doch hierinnen grosse Fahrlässigkeit befunden / daß die Acta etwa auf gar klein Papier / auf ein Blatt nicht über 14. Linien / und in einer Linea nicht über acht oder neun / sondern auch wol weniger Syllaben / darzu gantz unfleissig / uncorrect und mangelhafftig geschrieben / auch uncollationirt / den Partheyen zugestellt / und an das Hof-Gericht überantwort werden.

8. Derwegen Unser ernstlicher Will und Meynung / daß fürohin in Verfertigung der Actorum / diß Orts

Unser

Unser Land-Recht gehalten werde / und in allweg die Fürsehung geschehen soll / daß die Acta fleissig geschrieben / correct, und ohne Mangel an das Hof-Gericht kommen mögen.

9. Damit auch die Acta desto füglicher zu allegiren/ und beneben zu sehen/ und zu wissen/ was für selbige zu fertigen/den Sachen gemäß bezahlt/ sollen nicht allein die Acta und derselben geschriebene Blatter / beeder Seiten/ ordentlich quottirt/und nach der Zahl/wie viel derselben beschrieben : sondern auch die Tax unfehlbar durch die Stadt - Ampt- und Gerichts-Schreiber/ auf die Acta verzeichnet werden.

10. Also / ob Wir wol im Ersten Theil Unsers Landrechtens / unterm Tit. LXII. von Verfertigung der Gerichts-Acten / fol. 177. & seqq. austruckenliche Maß gegeben/welcher Gstalt die verfertigte Acta/den Appellanten zu verkünden/ die Verkündigung / derselben Tag und Stund/ auf die Acta zu verzeichnen : So ist doch/ dessen ungeacht/ solches bißher durchaus in gemein / sonderlich der Stund halber / unterlassen/ und dardurch das Ho -Gericht / und die Partheyen verhindert/ und beschwert worden.

11. Damit nun solche und andere mehr Unrichtigkeiten fürkommen / so ist Unser endliche Meynung und Befehl / daß fürohin in Gerichtlichen Sachen / so appellirt werden/ nicht allein der Tag / sondern auch die Stund ergangener und ausgesprochener Urtheil / fürgenommener und geschehener Appellation / welche Parthey alsbald im Fußstapffen / oder nach gehabtem Bedacht/

Bedacht/ vor wem/ und welcher Gestalt appellirt/ oder die Urtheil/ und von wem angenommen/ dafür gedancket/ oder auch Bedacht genommen/ nach ergangener Urtheil in die Acta, und dann die Verkündigung auf die Acta, unterschiedlich verzeichnet/ und beschrieben werden soll.

12. Mit der sondern Verwahrung/ wo die Acta gehörter massen nit verfertigt/ sondern etwann an Mangel befunden/ dardurch das Hof-Gericht verhindert/ oder die Partheyen zu Kosten oder Schaden kommen/ daß gleichwol die Acta den Partheyen zu gutem angenommen/ und das Präsentatum darauf geschrieben/ aber den Fehl oder Mängel zu wenden/ den Stadt- Ampt- oder Gerichts-Schreibern/ auf ihren Kosten/ von dem Hof-Gericht oder desselben Secretario zugeschickt werden/ und darzu die Stadt-Ampt-oder Gerichts-Schreiber/ den Partheyen den Kosten und Schaden/ so daraus entstanden/ ohne weiter Einrede/ abzulegen und zu erstatten schuldig seyn sollen.

13. Nicht weniger sollen auch Unsere Stadt-Ampt- und Gerichts-Schreiber/ so bald die Acten gefertigt/ solches gleich dem Appellanten verkünden/ mit der Erinnerung/ solche Acten innerhalb zwantzig Tag/ bey dem Hof-Gericht einzulegen/ welches/ und auf welchen Tag und Stund den Appellanten solche Verkündigung und Erinnerung beschehen/ sie die Stadt- Ampt- und Gerichts-Schreiber/ auf die Acten verzeichnen sollen.

14. Da ein Parthey Armuth halber/ die Gerichts-Acta von dem Stadt- Ampt- und Gerichts-Schreiber/ zu lö-

zu lösen nicht vermöcht / und solches ihrem Amptmann wissend / soll derselbig mit dem Stadt-Ampt- oder Gerichts-Schreiber verschaffen / daß die Acta der Partheyen / nichts desto weniger ordentlich und fleissig gefertigt und gefolgt werden: Doch mit dem Anhang / wie oben im Ersten Theil dieser Ordnung unterm 7. Titul §. final. geordnet.

Tit. VI.

Wie die Appellationes an dem Hof-Gericht anhängig zu machen / was das Einleggeld seyn soll / und wie sich darmit gegen den armen Partheyen zu halten.

I.

WAnn die Gerichts-Acta voriger Instantz / wie im Ersten Theil Unsers Landrechtens / unter obermeldtem Tit. 62. von Verfertigung der Gerichts-Acten fol. 177. & seqq. so dann in bloß vorgehendem Tit. dieser Unserer Hofgerichts-Ordnung versehen / durch die Stadt- Ampt- oder Gerichts-Schreiber verfertiget / und dem Appellanten verkündt / so soll der Appellant solche Gerichts-Acta / innerhalb zwantzig Tagen / den Tag der Verkündigung darein zu rechnen / dem Hofgerichts-Secretario / oder desselben Substituten / in deren Abwesenheit aber / einem andern Ober-Raths-Secretario oder Registratori überantworten / welche alsbalden das Præsentatum darauf ver-

verzeichnen / und nachgehends besagtem Hofgerichts-Secretario / zu dessen Widerkunfft / solche Acta / sampt dem Einleggeld / da selbiges mit gegeben worden / zustellen und einhändigen sollen. Dann wo die Acta innerhalb bestimmter Zeit nicht eingelegt worden / soll die Appellation am Hof-Gericht nit angenommen / sondern für desert und verlassen erkennt werden.

2. So der Appellant die Acta eingelegt / und dem Hofgerichts-Secretario / oder einer andern von obernannten Personen / überantwort: Soll er damit auch alsbald / oder doch hernacher / wann die Partheyen für das Hof-Gericht vertaget / ohnfehlbar das Einleggeld / benanntlichen zween Gulden / jeden zu sechtzig Kreutzer gerechnet / bezahlen und erlegen.

3. Der Hofgerichts-Secretarius / oder ein andere von obbenamsten Personen / sollen die Acta von den Partheyen empfahen und annehmen / und nachgehends der Hofgerichts-Secretarius solche / wie sie nach einander eingelegt werden / in ein sonder Buch: Deßgleichen das Præsentatum der Actorum / das Jahr / Monat / Tag und Stund / vor- oder Nachmittag: Item / ob das Einleggeld bezahlt / oder nicht / fleissig auf die Acta verzeichnen.

4. Da aber ein Parthey / so arm / daß sie das Einleggeld zu bezahlen nicht vermöcht / und dessen von ihrem Amptman Kundschafft an das Hof-Gericht brächt:

Soll

Soll die Sach nichts desto weniger am Hof-Gericht angenommen/und darinnen/wie sichs gebührt/ vollnfahren werden/doch dergestalt/da der Appellant im Rechten obsiegen/ und damit was erobern/ oder sonst zu bessern Vermögen kommen würde / daß er vor allen Dingen das Einleggelt bezahlen und entrichten solle.

Tit. VII.

Wie offt/zu welcher Zeit im Jahr/ und wie lang / Hof-Gericht zu halten.

1.

WO so viel Appellations-Sachen vorhanden / soll das Hof-Gericht deß Jahrs viermal gehalten werden.

2. Und das Erste/nach dem Invocavit: das Ander/ nach Trinitatis: Das Dritt/ nach Bartholomæi: und das Vierdte/ nach Martini angehen.

3. Und nachdem sich die Appellations-Sachen mindern oder mehren / und Wir dessen vom Secretario berichtet/soll darnach auch die Zeit jedes Hof-Gerichts bestimmt und angesetzt werden.

4. Die Partheyen sollen zu Winters-Zeiten/zu sieben/ und Sommers-Zeit / zu sechs Uhren Vormittag/ vor dem Hof-Gericht gewißlich zu erscheinen / vertagt werden.

5. Nach

5. Nachmittag sollen die Partheyen / wie sie jederzeit bescheiden / vor dem Hof-Gericht wider erscheinen.

Tit. VIII.

Wie die Partheyen an das Hof-Gericht citirt / und vertagt werden sollen.

I.

DJe Partheyen / so am Hof-Gericht zu schaffen haben / und Unserer Jurisdiction unterworffen seyen / sollen durch Unsere Ampt-Leuthe oder Unter-Vögt jedes Ampts / inmassen denselben von Unsertwegen deßhalben Befehl zukommt / an dem Hof-Gericht gewißlich zu erscheinen / mündlich unter Augen / oder schrifftlich zu Hauß / zu rechter Zeit / wie oben part. 1. Tit. 4. & 5. mit mehrern vermeldet / für bescheiden / und gemahnet werden.

2. Da aber Ausländische Partheyen zu vertagen / sollen derselben nächste Oberkeit oder Ampt-Leuth / in Unserm Nahmen ersucht werden / daß dieselben ihre Unterthanen / oder Ampts-Angehörigen / vor Unserm Hof-Gericht / auf N. Tag / gegen N. zu erscheinen / in Schrifften bescheiden und weisen wöllen.

3. Und sollen die Citationes hinfüro / entweder von

von zweyen Unsern Ober-Räthen / oder unter währendem Hof-Gericht dem Hof-Richter und einem Adsessori, oder aber auch zweyen andern Adsessoribus unterschrieben werden.

4. Sonst soll Unser Landrecht im Ersten Theil/ unterm Tit. XI. von Citation und Fürbott der Partheyen fol. 63. oder was daselbst nit versehen/ die gemeine Recht gehalten werden.

Ende deß Andern Theils der Hofgerichts-Ordnung.

Dritter Theil Der Hofgerichts-Ordnung.

Wie am Hof-Gericht in Appellations-Sachen mündlich oder schrifftlich fürgegangen/ und gehandelt werden soll.

Tit. I.

Daß die Partheyen vor allen Dingen legitimirt seyn sollen.

1.

WAnn zu Hofgerichts-Tagen / Partheyen fürbescheiden / soll der Secretarius/ Morgens / auf angesetzte Stund/ das Tag-Buch offentlich verlesen/ damit zu vernehmen/ ob die vertagte Partheyen/ und welche erschienen und vorhanden/ oder nicht.

2. Ob ein Parthey gleichwol an dem Ort / da das Hof-Gericht gehalten / ankommen / aber bey Ablesung deß Tag-Buchs / ohne erhebliche Ursachen/ nicht

erscheint/ sondern erst hernacher kommt/ soll dieselbig/ ehe dann sie gehöret wird: dem Hof-Gericht zu Straff fünffzehen Kreutzer bezahlen: Da aber ein Parthey so lang / biß Unsere Hof-Richter und Beysitzer aufgestanden/ ausgeblieben/ alsdann soll dieselbe/nach Erkandtnuß Unsers Hof-Gerichts ernstlich gestrafft werden.

3. Auf Verlesung deß Tag-Buchs/sollen die Advocaten und Redner Achtung haben / ob die Principal-Partheyen/ zu allen Theilen/ und wen die Sach berühren möchte/selber zugegen/im Rechten stehen/und dasselbig vertretten mögen oder nicht: Und so jemands ermanglet/alsdann sie Advocaten ein solches alsogleich bey gedachter Straff der fünffzehen Kreutzer anzeigen.

4. Da die Principal-Partheyen nit vorhanden/oder die Sach Minderjährige / die ihre fünff und zwantzig Jahr noch nicht erreicht/ antreffe/ oder sonsten / ausser in Rechten gesetzten Ursachen/ein Persohn/vor Gericht zu handlen/nicht taugenlich/oder auch/ausser Ehe-hafften Verhinderungen nicht selbsten erscheinen könte/und also durch Procuratores und Anwäldt / ihr Sach vertretten lassen wöllen oder müssen/sollen die Advocaten und Redner / vor allen Dingen gute Achtung haben/ daß die Partheyen/ wie sichs gebühret/legimirt/und die Procuratores mit gnugsam clausulirten Gewäldten/so nicht nur ad unum Actum, sondern zu der gantzen Sachen gestellt seyn/ versehen.

5. Die Advocaten sollen die Gewäldt hinc inde besichtigen / und da dieselben an Substantial-Orten oder Clausuln ungnugsam / oder mangelhafft/ darwider zu excipiren / und gebührende erhebliche Einred zu thun/ zugelassen werden.

6. Doch

6. Doch/ daß hierinn kein ohnnothwendige Einrede/ zu Umtrieb/ oder Verzug der Sachen/ fürgebracht/ oder gesucht werde / bey Straff / so das Hof-Gericht/ nach Gestalt der Sachen/ darauf zu setzen haben soll.

7. Und so Extranei / oder ausgesessene Partheyen/ den gemeinen geschriebenen Rechten / auch deß Kayserlichen Cammer-Gerichts üblichem Gebrauch und Stylo/ oder deß Orts / worunter selbige frembde Personen gesessen/ habenden sonderbaren Rechten und Gewohnheiten gemäß / sich legitimiren / oder Gewäldt übergeben / sollen solche Gewäldt und Legitimationes für genugsam angenommen werden.

8. Da ein Gewalt / auf darwider fürgebrachte Exception / oder auch etwa von Ampts wegen aberkandt/ soll der Anwaldt / zu andern Tagen gnugsamen Gewalt/ cum ratificatione priorum einzubringen/ Caution an dem Gerichts-Stab thun/ und darauf in der Sach/ so weit müglich/ fürzugehen zugelassen werden.

9. Wie dann zu Beschleunigung der Proceß / und damit die Partheyen nicht so vielfältig abgewiesen/ oder contumacirt / also neben Uns / in so mercklichen vergeblichen Unkosten nicht geführt / noch die Lites gleichsam immortales gemacht werden : Unsere Hof-Richter und Adsessores alles Ernsts hiemit erinnert seyn sollen/ daß sie in vorkommenden Legitimationibus, den rigorem Juris nicht so genau urgiren und beharren/ sondern vielmehr die Æquitatem der Haupt-Sach/ ihnen angelegen seyn lassen / und dahin sehen sollen/

daß den Legitimationibus, auch mit Annehmung der Particular-Gewäldten / oder mit Cautionibus de rato, oder zum wenigsten ad proximam, worzu auch die jenige Partheyen / so propter commodum possessionis, oder andern Vortheils halber / der Sachen Verlängerung lieber / als die Beförderung sehen möchten / von Ampts wegen anzuhalten seynd / oder auf jeden andern heilsamen Weeg / er seye hierinn beschrieben oder nicht / so viel immer müglich / geholffen werde.

Tit. II.

Von ausländischen Partheyen.

1.

WAnn ausländische Partheyen am Hof-Gericht zu thun haben / und die Sach sonsten an ihr selber ferner an das Cammer-Gericht appellirt werden möchte: So sollen dieselben / mit lautern Worten / darzu sie Bedacht nemmen / und abtretten mögen / sich erklären / ob sie fernerer Appellation sich verzeihen / oder dieselbige ihnen vorbehalten haben wöllen / welches von dem Secretario fleissig ad acta zu verzeichnen.

2. So die ausländische Partheyen weiter zu appelliren ihnen vorbehalten / soll dasselbige Unsern Unterthanen auch nicht benommen seyn / wie im Ersten Theil Unsers Landrechtens / unterm Titul an frembde ausländische Gericht / ꝛc. 60. fol. 175. versehen.

3. Und soll alsdann in denselben / wie hienach unterm Tit. 23. von verabschiedeten Appellations-Sachen geordnet / vollnfahren werden.

4. Da aber die ausländische Partheyen sich fernerer Appellation verzeihen / soll Unsern Unterthanen / von Unserm Hof-Gericht zu appelliren / auch nicht zugelassen seyn / sondern in solchen / wie andern Unserer Unterthanen Appellations-Sachen / nachfolgender massen fürgangen werden.

Tit. III.

Daß / und wie die Formalia Appellationis justificirt werden sollen.

1.

SO die Partheyen bey dem Hof-Gericht / wie sichs gebühret / erschienen / soll zuforderst desselben Jurisdiction fundirt / und begründet seyn.

2. Derwegen durch den Appellanten / nach kurtzer Summarischer Erzehlung deß Facti, so von beeder Partheyen Advocaten beschiehet / Formalia Appellationis, daß nicht allein in rechter Zeit / und wie sichs gebühret / appellirt / sondern auch die Appellation an dem Hof-Gericht anhängig gemacht / justi-

justificirt und dargethan/ aber nichts/ was zu den Meritis der Haupt-Sachen / und der Materialium gehörig/ bey Erörterung deß Puncti Formalium eingemischt/ sondern jedes an seinem Ort vorgebracht / und verhandelt werden solle.

3. Wofern nun der Appellat darwider nichts Erhebliches zu excipiren und fürzubringen/ soll die Appellation für justificirt gehalten / angenommen/ und darinnen/wie sichs gebühret/ vollnfahren werden.

4. Da aber der Appellat wider die Formalia, daß die Appellation nit rechtmässig geschehen/ angebracht/ oder sonst nicht anzunehmen / erhebliche Einreden und Ursachen fürzuwenden hätte/ soll ihme dasselbig / wie unten von Exceptionibus Tit.21. geordnet/zu thun/zugelassen werden.

5. Ob aber der Appellat gleich nicht contra formalia excipirte / und doch aus den Actis befunden würde/ daß die Appellation nicht formlich geschehen / angebracht / oder aus was Ursachen / an das Hof-Gericht nicht erwachsen/ desert und verlassen/ oder nicht anzunehmen / soll selbige Appellations-Sach an dem Hof-Gericht von Ampts wegen verworffen/ und nicht angenommen werden.

Tit. IV.
Wann / und wie die Appellatio dem Appellato mit dem Appellanten gemein seyn soll.

1. Nach-

I.

Nachdem sichs etwa begibt / daß die Parthey / so gleichwol nicht appellirt / dannoch die Appellation mit den Appellanten gemein haben / und ihre Gravamina und Beschwerdten / auch deduciren und fürbringen will / darüber dann die Partheyen / vor Unsern Hof-Richter und Räthen / zu streiten kommen / hierinn soll es nachfolgender Gestalt gehalten werden.

2. Wann die ein Parthey / nach ergangener Urtheil / mit ausgetruckten Worten appellirt / aber die ander Parthey darzu still geschwiegen / der Urtheil halb sich nicht bedanckt / dieselbig weder mit Worten noch Wercken / austruckenlich / noch stillschweigend / nicht angenommen / noch angenommen haben / leichtlich geachtet werden mag / so soll derselben Parthey ohnbenommen seyn / daß sie die Appellation mit dem Appellanten gemein haben möge / doch / daß solche Parthey die Act. voriger Instantz zu fertigen und zu lösen / auch das Einleggeld / und so was ferner / nach gethaner Appellation / darauf gegangen / zum halben Theil / ehe / und dann sie gehört / zu bezahlen schuldig / und also die Appellation und Acta gemein seyn sollen. Und dasselbig mit diesem Anhang / daß / wann die Urtheil unterschiedliche und abgesonderte Articul und Capitula in sich hielt / und der Appellant allein von etlichen derselben in specie appellirt / und die übrigen acceptirt und angenommen hätte / der Appellat aber darzu still geschwiegen / und sich / was seine Meynung hierüber sey / innerhalb gebührender Zeit / der zehen Tagen / gar nicht erklärt / alsdann / wann folgends der Appellat / die Appellation mit dem Appellanten gemein will haben / so soll sich dieselbig weiter nicht / dann auf diese Capi-

tula / darvon der Appellant unterschiedlich appellirt/ erstrecken / die übrige aber pro Rejudicata gehalten werden.

3. Wofern aber deß Appellanten Gegentheil / von den übrigen Capituln (allen/ oder deren etlichen) auch appelliren würde / mag in solchem Fall jede Parthey/ auch ein jedes Gegentheils appellirten Capitul / die Appellation gemein haben.

4. Da auch der eine Theil formlich appellirt / und zu rechter Zeit die Gerichts-Acten begehrt: Der Ander Theil aber / ob er gleichwol auch appellirt / doch unformlich/oder die Acten nicht begehrt hätte/mag dieser nichts destoweniger die Appellation mit seinem Gegentheil gemein haben.

Tit. V.

Welcher massen der Materialien halben zu handlen.

1.

WAnn Formalia Appellationis gerecht gefunden/ so sollen alsdann Materialia an die Hand genommen/ Acta voriger Instantz offentlich/ unterschiedlich und verständlich/ bevorab an denen Orten/ da etwas an der Sach gelegen / als sonderlich Klag/ Antwort / Documenten / Zeugen Aussag / Urtheil/ von welcher in specie appellirt, wie auch auf der Par-theyen

theyen Begehren / zu Zeiten die in erster Instantz eingebrachte Schrifften / nach Beschaffenheit der Sachen und Umständ / so weit es für nöthig erfunden wird / verlesen werden.

2. Jedoch / wofern zu Erläuterung / und besserm Verstand der Sachen und Acten voriger Instantz / vonnöthen / oder dienstlich / insonderheit / da das Factum, mit und neben dem Puncto Formalium, lang vorher bey dem vorgehenden Hof-Gericht narrirt worden / und dahero den Adsessoribus nicht mehr bekandt seyn kan / soll der Appellanten-Advocat oder Redner / vor Ablesung der Actorum, speciem facti, und Herkommenheit der Sach / mit verständigen kurtzen Worten fürbringen und anzeigen / und dargegen deß Appellaten Advocat / doch alles auf das kürtzest / auch gehört / und darauf die Acta, wie gemeldt / verlesen werden.

3. Wann dann die Acta voriger Instantz abgelesen / soll von dem Appellanten die Appellations-Klag / sampt den Gravaminibus und Beschwerden voriger Instantz und Urtheil / mit verständlichen kurtzen Worten fürgebracht werden.

4. Nachdem aber nicht allein Iniquitas, die Unbillichkeit / sondern auch darneben etwa Nullitas, die Nichtigkeit der Urtheil oder Sache angefochten wird / soll gleichwol Nullitas, da einige alsbald ex actis anzuzeigen / und nicht zu vertheidigen / erstlich fürgebracht / aber darneben auch in eventum, auf iniquitatem, die Unbilligkeit der Urtheil / geklagt werden.

5. Da aber Nullitas ex actis nicht offenbar / oder aber leichtlich zu vertheidigen / sollen die Advocaten

derselben geschweigen / und die Appellations-Klag allein super iniquitate fürbringen / damit das Hof-Gericht nicht vergebenlich bemühet / und die Sachen aufgehalten werden.

6. Und nachdem bißweilen von den Partheyen / gleichwol in gebührender Zeit / von den wider sie ergangenen Urtheilen / an Unser Hof-Gericht appellirt / die Formalia aber nicht allerdings / Vermög Unsers Landrechtens Disposition / und dieser Hofgerichts-Ordnung observirt und gehalten werden / und also die Appellation / Krafft derselben / desert und gefallen / und der Ursachen / solche weder in principali anzunehmen / noch auch der Appellant super nullitate incidenter weiters zu hören : Darneben aber aus Zulassung der gemeinen geschriebenen Recht / in deß Appellanten Election und Wahl stehet / wofern ergangene sententiam er für null und nichtig zu halten vermeint / solche Nullität vor dem Richter à quo, oder aber coram Judice ad quem, auszuführen : So wollen Wir / daß auf den Fall inskünfftig 7 wegen also fürgenommener Appellation / die Partheyen an Unserm Hof-Gericht vertagt fürkommen / und der Appellant eintweders nach desertionis ergangener Erkandtnuß / oder aber propter notoriam desertionem, vor derselbigen nullitatem principaliter auszuüben begehren würde / daß zu Abschneidung beschwerlichen Umgangs / und sonst dannenhero folgenden Kostens / derselbig hierinn gleichbald angehört / und was recht / erkennt werde.

7. Gleicher Gestalten soll es auch gehalten werden / da gleich nicht in gebührender Zeit / oder sonsten debito modo, appellirt worden / die verlustigte Parthey

aber /

aber/ die ergangene sententiam prioris instantiæ für null zu halten / vermeinen / und die Nullität an Unserm Hof-Gericht auszuführen begehren solle / wofern allein die Causa Principalis sonsten appellabilis gewesen seyn möchte.

8. Wofern auch der Appellat / oder auf desselben Anhalten/ der Richter voriger Instantz/ wie sichs etwa begibt / unangesehen geschehener Appellation / in der Sach etwas attentirt / und Neuerung fürgenommen/ so mag der Appellant / gleich nach Justificierung der Formalium, vor der Appellations-Klag dasselbig/wo es kundbar / oder in continenti zu erweisen / fürbringen/ und die Attentata abzuschaffen / oder was deßhalben recht zu erkennen/bitten : Massen dann hierinnen procedirt werden solle/wie mit mehrerm in Unserm Landrechten part. 1. Tit. 72. Verordnung geschehen.

9. Wo aber die Attentaten nicht kundbar/ oder in continenti zu erweisen / noch von der Haupt-Sach füglich separirt werden könten / so mag der Appellant dieselbige zumal / mit und neben der Appellations-Klag fürbringen/daß sie mit einander gehen/ und keine durch die andere verhindert/oder aufgehalten werde.

10. Auf einkommene Appellations-Klag und Gravamina / oder auch Attentata / soll der Appellat sein litis Contestation und Duplicam fürbringen : Doch ihme dardurch ohnbenommen / da er erhebliche Exceptiones peremptorias , so in voriger Instantz unterlassen/ fürzubringen hätte/daß er dasselbige/doch anderer Gestalt nicht/ als mit / oder nach der litis Contestation, thun möge.

Tit. VI.

Von Gegen-Klagen.

JN Appellations-Sachen soll kein Reconvention und Gegen-Klag / so zuvor nicht einkommen / angenommen werden.

Tit. VII.

Wann das Juramentum calumniæ vel malitiæ, der Eyd für Gefährd / und Boßheit zu vermeiden / zu erstatten.

1.

WJewol der Eyd für Gefährde / gemeinlich nach der Kriegs-Befestigung / auf der Partheyen Begehren / oder auch deß Richters von Ampts wegen gut ansehen / erstattet wird / so soll doch den Partheyen / und dem Hof-Richter frey stehen / solchen Eyd jederzeit bey- oder nach der Kriegs-Befestigung / wann ihnen nach Gestalt der Sachen gefällig / biß zum Beschluß zu fordern.

2. Ob auch solcher Eyd in voriger Instantz geschehen / so mag doch derselbige an dem Hof-Gericht widerum begehrt werden.

3. Was

3. Was von dem Eyd für Gefährde gemeldet / das soll auch von dem Eyd / Boßheit zu vermeiden / verstanden / und dieser beeder Eyd halben / Unser Land-Recht im Ersten Theil / vom Eyd für Gefährde / Tit. 26. und unterm Tit. 27. vom Eyd / Boßheit zu vermeiden / rc. gehalten werden.

Tit. VIII.

Daß der Appellant Replicando, und der Appellat Duplicando, verfahren / und darauf beschliessen sollen / wo kein fernere Beweisung begehret / oder erkennt wird.

WAnn die Partheyen der Appellant oder Appellat / nicht weiters / dann in voriger Instantz einkommen / und an dem Hof-Gericht fürgebracht / zu beweisen begehren / oder auch von Ampts wegen / keine fernere Beweisung zu erkennen / alsdann sollen der Appellant Replicando, und der Appellat Duplicando, alle ihre Nothdurfft / und was den Sachen dienstlich / auf das kürtzest / doch verständlich fürbringen / was zuvor gehört / gäntzlich unterlassen: So dann in der Sach endlich schliessen / und weiter darüber leichtlich und ohne sondere Ursach / so fürzubringen / nicht gehört werden.

Tit. IX.

Wann / und wie weiter Beweisung zu begehren und zuzulassen.

I.

DA aber der Appellant oder Appellat / sammt oder sonders / ihnen zu ferner Ausführung und Sieg der Sachen / weitere Beweisung / dann zuvor fürkommen / vonnöthen achten / und sich derselben nicht begeben wöllen / soll dasselbig von dem Appellanten / wo müglich / alsbald in seiner Appellations-Klag und gravaminibus, und dem Appellaten in der Litis Contestation, oder doch endlich in der Replic und Duplic respectivè, also noch vor dem Beschluß / mit kurtzen Worten angezeigt / und begehrt werden.

2. Nachdem sichs dann auch etwa begibt / daß von dem Appellanten oder Appellaten / vor Ablesung der Actorum, weitere Beweisung / sonderlich aber etwa der Augenschein begehrt wird / wofern dann dem Hof-Gericht / vor geleisteter weiterer Beweisung / die Acta abzuhören nicht vonnöthen / soll solches / zu Gewinnung der Zeit / vor Verlesung der Actorum, fürgebracht werden / und deß Appellanten Advocat / die Acta an statt der Appellations-Klag / der Appellat aber selbige / an statt der litis Contestation, für verlesen anzunehmen / und weitere Beweisung zu begehren / schuldig seyn.

3. Wo-

3. Wofern dann die Gegen-Parthey nichts erheblichs wider die begehrte Beweisung fürzubringen hat/ soll dieselbige zugelassen/ oder erkennt werden.

4. Da aber die Gegen-Parthey/ wider die begehrte Beweisung/ daß dieselbige/ und warum nicht zuzulassen/ was erheblichs fürzubringen hätte/ soll sie darüber/ doch auf das kürtzest/ gehört/ und die Sach/ ob die begehrte Beweisung zuzulassen/ oder nicht/ auf geschehenem Hindersatz/ durch das Hof-Gericht/ wie sichs gebührt/ entscheiden/ und nicht einem jedmedern die Beweisung auf sein Gefahr/ sonderlich/ da dieselbe nicht relevirt/ erkennt werden.

Tit. X.

Welcher massen Positional-Articul übergeben werden mögen/ und darauf zu antworten.

§. 1.

WAnn weitere Beweisung bewilligt/ oder erkennt wird/ so soll zu der Parthey/ die beweisen will/ Gefallen stehen/ daß sie Positional-Articul, medio Juramento, mittel Eyds ponentium, oder ohne denselben/ fürbringen möge.

2. Mit solchen Positional Articuln, soll die Parthey zuvor gefaßt seyn/ und dieselben gleich alsbald/ oder da solches ausser erheblichen Ursachen/ so anzuzeigen/ nicht seyn möcht/ doch auf das längst/ innerhalb vierzehen Tagen/ nach vollendtem Hof-Gericht/

 unfehl-

unfehlbar/ bey Unsers Hof-Gerichts Straff/ in Schrifften doppelt übergeben/ und dem Hofgerichts-Secretario zu schicken.

3. Alsdann soll der Hofgerichts-Secretarius das Præsentatum darauf verzeichnen / und dieselben dem Gegentheil/ auf deß Ponenten Kosten / unverzogenlich zukommen lassen.

4. Der Gegentheil soll auf alle und jede Positional-Articul/ so nicht Juris, und darauf man zu antworten schuldig/ mittel Eyds respondentium, oder ohne denselben / nachdem nemlich die Positiones übergeben worden/ salvo Jure impertinentium, &c. durch die Wort/ glaub- wahr/ oder nicht wahr seyn/ ohn alle Vor-Wort und Anhäng/ erbar/ aufrichtig und Gewissen-hafft antworten.

5. Da ein Articul multiplex, und mehr dann einerley Ding oder Sach in sich begriffe / soll derselbig von dem Respondenten distinguirt / und darbey eigentlich angezeigt werden/ wo/ wie weit/ und welcher Gestalt er den Articul wahr oder nicht wahr / geglaubt haben wolle / und darauf das Juramentum ponentium und respondentium, wie dieselben oben im Ersten Theil dieser Ordnung/ Tit. 9. gesetzt/ von beeden Theilen (wann sie einander solche Juramenta nachgehends nicht gutwillig remittiren) erstattet/ oder gegen der Parthey/ die sich dessen verweigern wolte / Vermög gemeiner Recht/ gehandelt werden.

6. Die Responsiones und Antworten soll der Respondens innerhalb dreyer Wochen/ von der Zeit/ zukommener Positional-Articul zu rechnen/ dem Secretario/ und derselbig dem Ponenten/ auf deß Respondenten Kosten/ fürderlich überschicken.

7. Darauf der ponens die Responsiones, so ihme dienstlich/ doch auch in Schrifften/ acceptiren und annehmen/oder aber wider die Responsiones, so der Ordnung und den Rechten ungemäß / unterschiedliche und erhebliche Exceptiones fürbringen/und damit in puncto Responsionum beschlossen seyn : Alsdann beede Partheyen in das nechst-folgende Hof-Gericht wieder vertagt werden/auch darüber/ob die Responsiones genugsam oder nicht / und ob der Respondens über etliche/ und welche Articul anderst / oder weiter/ dann geschehen/zu antworten schuldig/ Bescheid ergehen/ und im Fall dieser Ordnung nicht gelebt / alsdann die Straff bey Unserm Hof-Richter und Räthen/nach Gelegenheit aufzulegen/stehen solle.

8. So nun dem Respondenten weiter/oder anderst/ dann zuvor/ zu respondiren auferlegen/ solle ihme keine längere Dilation, als auf acht oder vierzehen Tag/zugelassen/ auch er zugleich verwarnet werden / wofern auf angesetzten Termin/der acht oder vierzehen Tagen/von ihme sein weitere Responsiones nicht eingebracht würden/daß alsdann die Articul/ so wider ihne gestellt / in contumaciam, für gerichtlich bekandt / angenommen seyn sollen.

9. Was diß Orts von Positional-Articul/ und derselben Responsionibus geordnet / das soll auch von Defensionalibus, da einige übergeben / und derselben Responsionibus, dergestalt verstanden werden.

10. Daß die Defensionales, mit und neben den Responsionibus ad positionales, einkommen/länger nicht verzogen/oder hernacher nicht mehr/ohnerhebliche Ursachen angenommen/und also beeder Theil Articul positionales und defensionales, und derselben Responsiones

respe-

respectivè, zugleich fürgebracht und ausgeführet werden sollen.

11. Da der Hof-Richter und Beysitzer/nach Gestalt der Sachen/ darfür halten/ daß ein Parthey/ derselben Advocat oder Procurator / auf einkommene Articul/ gefährlich/ zweiffelhafftig/nicht genugsam/oder in was Weeg/anderst/dann sichs gebührt/ geantwortet/ sollen sie zu Erlernung der Warheit / da man im geringsten anstehen möchte / ihnen eusserst lassen angelegen seyn/ die Partheyen selbst/ in Abwesen ihres Advocaten oder Procuratoris für sich zu fordern / und auf die Articul/ mit allen Umständen / nach Nothdurfft zu erfragen: Da dann auf der Partheyen Personas, Gebärden/Wort und Reden/sonderlich/ob dieselben beständig oder wanckelmüthig/ fleissig Achtung zu geben.

12. Welche Positionales oder Defensionales, endlich verneint / oder nicht wahr / geglaubt / dieselben mag pars producens, der Appellant oder Appellat/ ob er kan und will/ durch Zeugen / oder in andere Weeg/ wie unter nechstfolgendem Titul zu sehen/zu beweisen/ fürnehmen.

Tit. XI.

Wie Beweisung auf Articul und Fragstuck fürzunehmen.

1. Nach-

1.

NAchdem ein Parthey/so weiterer Beweisung bedarf/selbige zu führen und einzubringen / durch ergangenen Spruch zugelassen/ soll solche Parthey gleichbalden am Hof-Gericht ein Commissarium mündlich benennen: Da dann zumahlen der Gegen-Parthey einen Adjuncten zu begehren / und namhafft zu machen/ bevor stehen solle.

2. Es mögen aber zu Commissariis oder Adjunctis, in Sachen unter der Steig/ Unserer Cantzley-Advocati, in Sachen aber ob der Steig/ deß Hof-Gerichts Advocati und Procuratores, oder auch wohlerfahrne und geübte Stadt-Schreiber beeder Orten im Land/so der Sachen am nechsten gesessen / jedoch mit derselben zuvor nichts zu thun gehabt / benennt und fürgeschlagen werden.

3. Und da ein Commissarius von der einen Parthey namhafft gemacht / und die andere / erhebliche Exceptiones wider solchen fürzubringen / mag sie es thun/ und einen andern fürschlagen. Da dann beede Partheyen sich hierüber können vergleichen / sollen es Hof-Richter und Räth/darbey lassen verbleiben. Im Fall aber sie Erkiesung und Erwählung eines Commissarii nicht eins köndten werden/ alsdann sollen Unsere Hof-Richter und Räth / ex officio, ihnen ein Unpartheyischen erkennen und geben.

4. Wann nun der Commissarius, und auf den Fall auch der Adjunctus ordentlich bestimmt und verordnet/

ordnet / solle die Parthey / so Zeugen stellen will / ihre Articulos Probatoriales, Beweiß-Articul / gleich alsbalden / oder da solches ausser genugsamen Ursachen / so fürzubringen / nicht seyn mochte / doch auf das längste innerhalb vierzehen Tagen / nach vollendtem Hof-Gericht / ohnfehlbar / wo nicht ein anderer Terminus probatorius angesetzt / oder Dilatio erlangt / in Schrifften übergeben / und dem Hofgerichts-Secretario zuschicken.

5. Gleicher Gestalten / wann ein Parthey der Positional- oder Defensional-Articul, und responsionum darauf / sich gebrauchen wollen / darunter aber etliche verneint / oder nicht wahr geglaubt werden / und also durch Zeugen zu erweisen seynd / solle dieselbige Parthey die verneinte / oder nicht wahr geglaubte Articulos in probatoriales verwandeln / und selbige gleich nach erlangten rechtlichen Responsionibus, oder längst innerhalb vierzehen Tagen hernach / wo nicht gleichfalls ein anderer Terminus probatorius bestimmt / in Schrifften dem Hofgerichts-Secretario übersenden.

6. Wann die Beweiß-Articul also / wie gemeldet / einkommen / und durch den Secretarium dem erkießten und verordneten Commissario / sampt dem Commission-Schreiben / zugefertiget worden / wie unten Tit. 14. in princ. mit mehrerm angezeiget wird / mag der Gegentheil durch seinen Advocatum, deme die Articul gleich nach dem Empfang von dem Commissario zu communiciren seynd / erhebliche Exceptiones, ob er einige wider dieselbe zu haben vermeint / oder seine Interrogatoria, Generalia & Specialia, fertigen / und solches alles innerhalb vierzehen Tagen / von der Zeit zukom-

zukommener Beweiß-Articul zu rechnen / dem Commissario überschicken lassen.

7. Ob auch die Parthey / wider welche probatoriales übergeben / dargegen defensionales fürbringen wolte / soll dasselbige / mit und neben den Interrogatoriis, oder in selbiger Zeit geschehen / und derselben halben ebenmässig / wie von Probatorialibus gemeldet / respective gehandelt werden.

8. Wiewol an etlichen Gerichten zugelassen / daß der Theil / so defensionales übergibt / dieselben auch in Frag-Stück verwenden / und darauf deß Gegentheils Zeugen / vor desselben Beweiß-Articul verhören lassen möge / und dargegen seinem Widersacher seine probatorios auch in interrogatoria zu verwandlen / und vor den defensionalibus, deß beklagten Zeugen fürzuhalten gestattet wird: So wollen Wir doch solches an Unserm Hof- und andern Ober- und Unter-Gerichten / zuzulassen / und zu geschehen / aus sondern Ursachen / hiemit verbotten haben.

9. Wann nun ein oder beede Theil / erhebliche und relevirende Exceptiones, wider die Beweiß-Articul übergeben / solle mit der Zeugen Verhör / wo nicht summum in mora periculum, entzwischen ingehalten / und die Partheyen auf vorgehende Erinnerung durch den Commissarium / bey nechstfolgendem Hof-Gericht wieder vertagt / alsdann Unsere Hof-Richter und Beysitzer / ob die Articuli pertinentes, und relevantes, Bescheid ertheilt / und da bey den Parthehen / mit Aufsetzung der Articul / oder Einbringung der Exceptionum, Gefahr und muthwillige Verzögerung der Sachen verspührt würde / dieselbe wolempfindlich gestrafft werden.

Tit. XII.

Tit. XII.

Von Verhör der Zeugen de plano.

OBwolen bißhero an den Unter-Gerichten gebräuchlich gewesen/ daß die ein oder beede Partheyen Zeugen allein de plano, nur auf ein oder zween Articul / und mündlichen Anzug / an dem Ort/ da die Zeugen gesessen / verhören/ und ihre Aussagen durch den Stadt-Ampt- oder Gerichts-Schreiber daselbsten verzeichnen/und beschreiben lassen: So wollen Wir doch an Unserm Hof-Gericht solches zu geschehen/ aus sondern Ursachen hiemit verbotten / sondern selbiges allein an Unter-Gerichten / nach Verordnung Unsers Landrechtens/ part.1. Tit.40. fol.143. vorgehen zu lassen/erlaubt haben.

Tit. XIII.

Von Ausländischen Zeugen / wie dieselbe verhört werden mögen.

1.

HIevon ist im Ersten Theil Unsers Landrechtens/ unterm Tit. wie die Zeugen/so frembdem Gerichts-Zwang unterworffen / verhört werden sollen/41. fol.144. etwas Fürsehung geschehen.

2. Nachdem aber die Ausländischen Zeugen/ etwa alle unter einer/etwa mehr dann einer Obrigkeit/ oder Gerichts-

Gerichts-Zwang gesessen / oder zu suchen / seyen die Compaß- oder Ersuch-Brieff / folgender massen zu stellen / und zu verfertigen.

3. Nemlich / da die Zeugen alle unter einer Obrigkeit oder Gerichts-Zwang gesessen / sollen die Compaß- und Ersuch-Brieff / sammt beygethanen Beweiß-Articuln und Interrogatoriis, da einige übergeben / allein an dieselbe Obrigkeit oder Gericht / unter deß Hof-Gerichts Secret verschlossen ausgehen / und der Parthey / sich derselben zu gebrauchen / zugestellt werden.

4. Da aber die Zeugen / unter mehr dann einer Oberkeit oder Gerichts-Zwang zu suchen / soll der Parthey ein gemeiner offener Compaß-Brieff / an alle Oberkeit und Gericht / so damit ersucht werden / mitgetheilt / aber darneben die Articul und die Interrogatoria, sammentlich verschlossen gegeben / und jede Oberkeit oder Gericht / in dem Compaß-Brieff gebetten werden / die Articul und Interrogatoria, wiederum verschlossen / wie auch der Zeugen Aussag / der Parthey / auf gebührliche Bezahlung / zuzustellen.

Tit. XIV.

Wann / und wie die Commissiones, Zeugen zu verhören / und Attestationes zu verfertigen.

1. Nach-

1.

NAchdem vielmahl den Partheyen ein Terminus probatorius, inner welchem die Zeugen zu verhören/ insonderheit angesetzt wird: Damit sie nun keiner Verhinderung/ daß ihre Zeugen in bestimter Zeit nicht verhört worden/ sich zu beklagen haben: So sollen die Commissiones vom Hofgerichts-Secretario ohnfehlbar/ innerhalb drey Wochen/ nach vollendtem Hof-Gericht/ in welchem die Commission erkennt worden/ gefertigt/ von zweyen Unsern Ober-Räthen/ oder von Unserm Hof-Richter/ und einem gelehrten Beysitzer/ unterschrieben/ und sammt den darbey verschlossenen Articuln und Frag-Stücken/ so übergeben/ dem bewilligten oder erkennten Commissario zugestellt/ Innhalt derselben gehandelt/ und die Zeugen verhört werden. Und soll er Secretarius solche Commissiones/ ob gleich ihme von den Partheyen noch keine Articul und Frag-Stück eingelieffert/ nichts desto weniger/ innerhalb obbestimmter Zeit/ der dreyen Wochen/ ausschreiben/ auch darinn/ wie viel Zeit pro prima, secunda, aut omni dilatione probandi, den Partheyen erkennt/ vermelden/ und dem Commissario zu wissen machen.

2. Darauf sollen die Commissarii/ gleich nach Empfang der Beweiß-Articul/ selbige der Gegen-Parthey/ um ihre gehörige Interrogatoria darüber haben zu verfertigen/ welche dem Commissaris innerhalb vierzehen Tagen gewiß/ neben den defensionalibus, ob sie dergleichen zu gebrauchen bedacht/ einzulieffern seynd/ überschicken/ und alsdann die ernennte Zeugen/ gleich in acht Tagen hernach/ oder ehist müglich für sich/ an ein ohnpartheyisch/ sicher/ und wo müglich/ beeden

Par-

Partheyen gelegenen Ort/vertagen: wie auch der Gegen-Parthey darzu/die Zeugen globen und schwören/zu sehen und zu hören/ peremptorie, und endlich/mit dem Anhang verkünden/ sie erscheinen oder nit/ solle nichts desto weniger in der Sach fürgegangen werden.

3. Die Zeugen sollen auf den angesetzten Tag/ mit gebührlichem Eyd/ wie derselbig oben im Ersten Theil dieser Ordnung/unterm 9. Tit. zu finden/von den Commissariis beladen/kein Zeug/er seye Geist- oder Weltlichen Stands/Pfarrer/ Kirchen-Diener/Unsere Ampt-Leuth und Gerichts-Personen / ohne beeder Partheyen Bewilligung/ deß gewöhnlichen Zeugen Eyds erlassen/ und dann jeder Zeug insonderheit / in Abwesen der andern/ über die Articul und Fragstuck/da einige einkommen/ verhört werden.

4. Da von der Gegen-Parthey keine Interrogatoria übergeben/ soll es damit / wie in Unserm Landrechten/ part. I. Tit. von Interrogatorien und Frag-Stücken 39. §. Und ob gleich keine / ꝛc. fol. 141. & seqq. versehen/ gehalten werden.

5. Der Zeugen Aussagen sollen fürderlich / und fleissig von den Commissariis ingrossirt, und ad mundum geschrieben / mit den Adjunctis , so einige verordnet/ collationirt / unter deß Commissarii Sigill / oder gewöhnlicher Pittschafft verschlossen/der Parthey/ gegen gebührlicher Belohnung/zu erheben/und dem Hof-Gerichts-Secretario zu überantworten/ verkündt werden.

Tit. XV.

Tit. XV.

Wie den Commissariis Adjuncten zugesetzt werden mögen / und von derselben Ampt.

1.

Wo ein Sach wichtig/ und viel daran gelegen/ wofern dann der einen oder beeden Partheyen/ dem erkießten oder beeden geordneten Commissario, ein Adjuncten zuzuordnen gemeynt/ soll ihnen dasselbig zu thun ohnbenommen seyn/ wie hieoben Tit. 11. in princ. bereits angezeigt.

2. Die Adjuncten sollen dem Commissario den Eyd oder die Treu / wofern sie von den Partheyen dessen nicht insonderheit erlassen / wie oben im Ersten Theil dieser Ordnung / unterm 9. Tit. versehen / erstatten: Darauf der Zeugen Verhör beywohnen/ dieselbige verrichten / selber beschreiben / und folgends/ wann das Examen von dem Commissario ingrossirt, ihme dasselbige collationiren helffen.

3. Wann nun die Adjuncten eigene Protocolla gehalten/ sollen ihnen dieselben / nach vollendter Zeugen Verhör/ biß zu der Collation/ und nach der Collation wiederum / biß nach gerichtlicher Eröffnung der Attestationum, von den Commissariis verpittschiert werden.

Tit. XVI.

Tit. XVI.

Von der Commissarien und Adjuncten / so Unser Jurisdiction unterworffen / Besoldung.

1.

Damit Unsere Unterthanen / oder wer am Hof-Gericht zu thun hat / von den Commissariis und Adjunctis / nicht übernommen / soll ihrer Besoldung halber / nachfolgende Ordnung gehalten werdē.

2. Einem Commissario solle / neben dem Botten-Lohn / für jedes Citation / Denunciation / und dergleichen Schreiben / es seyen der Zeugen wenig oder viel / fünfftzehen Kreutzer: und wann er reißt / oder Zeugen verhört / über seine zimliche Zehrung und Roß-Lohn / (so jederzeit dem Producenten urkūndlich zu berechnen) jedes Tags für sein Verdienst ein Reichsthaler / oder ein Gulden und dreissig Kreutzer: So dann für Jngrossirung jedes Blats vier Kreutzer bezahlt: und was diß Orts wegen deß Commissarii / ausserhalb der Jngrossirung / geordnet / solches solle auch auf die gebrauchte Adjunctos verstanden werden.

3. Und solle den Commissariis hiemit auferlegt seyn / daß sie die Partheyen mit allzu vielen übermässigen Kosten nicht beschweren / sondern ihr verschonen / auch jedesmahls bey den Gastgeben / da sie

Commissarii zur Herberg liegen/ daran seyn/ daß sie die Zehrungs-Zettel ordentlich specificiren / und abgesondert auffsetzen / damit man hernacher die Taxierung derselben / was auf den Commissarium / oder andere beywesende Personen / gerechnet worden / gründlich wisse/ und dardurch aller Argwohn / Unordnung / und befahrende Unbillichkeit/ so viel müglich/ diß Orts verhütet werden möge.

Tit. VXII.

Von schrifftlicher Beweisung.

1.

Schrifftliche Beweisung / als Brieff und Siegel/ Saalbücher/ Register/ Handschrifften/ oder andere schrifftliche Urkund / mag jederzeit zuvor/ und ehe dann die Sach beschlossen/ oder darnach anderst nicht / dann da die Parthey bey ihrem Eyd erhalten mag/ daß ihr solche schrifftliche Urkund zuvor unbewußt gewesen/ sondern sie derselben erst in Erfahrung kommen/ eingebracht werden.

2. Nachdem aber die schrifftliche Beweisungen/ wie im Ersten Theil Unsers Landrechtens/ unterm Tit. 34. Von Beweisungen durch schrifftliche Urkunden/ ꝛc. fol. 128. & seqq. Item/ Tit. 48. Von Einreden wider der Zeugen Sagen / auch wider eingelegte Instrumenten/ ꝛc. fol. 153. zu sehen/ nicht einerley/ und darwider allerhand Exceptiones und Einreden / fürgebracht

bracht werden mögen: So soll die Parthey / so Documenta und schrifftliche Beweisungen fürbringt / darneben auch alsbald/wofür solche Documenta zu halten/ anzeigen / und an Gegentheil begehren/ daß er die fürgebrachte briefliche Urkund in Originali, an Schrifft und Sigill/ Unterschrifft/oder Handzeichen/recognoscire oder diffitire/ welches auch der Gegentheil alsbald/ oder auf gehabten kurtzen Bedacht / zu thun schuldig seyn solle.

3. Wofern die fürgebrachten Documenta, inmassen dieselben eingegeben / vom Gegentheil nicht recognoscirt/ soll dem Producenten / ob er kan und will/ dieselben zu beweisen/ zugelassen werden.

4. Neben den Original-Brieffen und Urkunden/ sollen auch allwegen Copiæ darvon eingelegt/ durch einen Beysitzer deß Hof-Gerichts/neben dem Secretario collationirt und subscribirt/ bey den Actis behalten/und die Originalia der Parthey wieder zugestellt werden.

Tit. XVIII.

Welcher massen Augenschein einzunehmen / oder auch etwa Zeugen darüber zu verhören.

1.

NAchdem sich in vielen Sachen / sonderlich aber in servitutibus urbanorum, vel rusticorum prædiorum zuträgt/ daß der Augenschein/ und etwa auch Zeugen darauf oder darüber zu verhören / von einer oder beeden Partheyen begehrt wird.

2. Wofern dann der Augenschein / oder auch Zeugen/ den Sachen dienstlich/ soll den Partheyen ihr Begehr zugelassen/ oder erkennt werden.

3. Zu dem Augenschein sollen alsbald von dem Hof-Gericht/ drey aus den Beysitzern/ einer vom Adel/ ein Gelehrter / und einer von der Landschafft / so der Sachen am nechsten gesessen / neben dem Secretario/ verordnet und benennt werden.

4. Die Partheyen / so Zeugen deß Augenscheins halber verhören lassen wollen / sollen dasselbig auf Articul und Fragstück/ wie nechst oben/ unterm 11. Titul geordnet/ thun lassen.

5. Doch / daß solches / so bald der Augenschein begehrt/ anzeigt / auch deßhalben Commission gebetten/ und erkennt werde.

6. Wann die Zeugen beeydigt / sollen sie/ in Beyseyn deß Gegentheils/ auf den Augenschein geführt/ die

Strittigkeit ihnen von dem Producenten angezeigt / der Gegentheil / ob er will / auff das kürtzest auch gehört / und folgends / sie Zeugen / darüber absonderlich examinirt / auch sonst ins gemein / was von der Zeugen Production / Verhör und Einreden wider dieselbe / in diser Hofgerichts-Ordnung statuirt und verordnet / hierinn ebenmässig observirt werden.

7. So keine Zeugen zu verhören / sondern allein der Augenschein / durch die Verordnete einzunehmen / soll derselbige fürderlich / auff gelegene Zeit / also fürgenommen werden / daß die Sach alsbald / in dem nechsten Hofgericht darauff / dieweil die Sach noch in frischer Gedächtnuß / wider vertagt werden möge.

8. Die verodnete Beysitzer zum Augenschein / sollen auf die Zeit und Mahl-Statt / deren sie sich miteinander verglichen / erscheinen / den Augenschein nach Nothdurfft besichtigen / die Partheyen / so auch dartzu zu beschreiben vonnöthen / darüber / so viel der Sach dienstlich / hören / und hernacher am Hofgericht / wann die Sach wider vorkommt / ordenliche Relation / und Anzeig / wie sie die Sach befunden / thun helffen / oder / wo sie können / die Partheyen auf dem Augenschein / in der Güte / damit fernerer Kost / Mühe und Umtrieb verhütet / vergleichen.

9. Der Augenschein soll auff der begehrenden Parthey Kosten eingenommen / jedoch derselbige hernacher in Gerichts-Kosten / so derselbig erkennt / gerechnet werden: Wo [illegible] aber ex officio der Augenschein eingenommen [illegible] geschihet solches auf beeder Partheyen Kosten / wie auch Unser Land-Recht part. 1. tit. 51. §. ult. Fol. 158. hiervon Versehung thut.

Tit. XIX.

Von Eröffnung der Kundschafft/ und wie darauff fürzugehen.

1.

WAnn die Attestationes gefertiget/ und dem Hofgerichts-Secretario zukommen/ sollen die Partheyen in das nechstfolgend Hofgericht wider vertagt / die Attestationes publicirt und eröffnet / und darauff folgender massen fürgegangen werden.

2. So die Sach ringfügig / und die Attestationes nicht groß/ soll auf derselben Eröffnung/ alsbald mündlich gehandelt werden.

3. Da die Acta voriger Instantz abgelesen / und die Partheyen/ darüber zuvor gehört/ soll pars producens, mit kurtzer Erholung/was zuvor fürkommen/ihre probationes, und da vonnöthen/ oder der Sach dienstlich/ Exceptiones, deßgleichen die Gegen-Parthey ihre Exceptiones, und ob sie will/ ihre Replicas respectivè fürbringen.

4. Jn jetztgemeldten Fürträgen/ [illegible] beede Theil/ alle ihre Nothdurfft fürbringen/ und hernacher darauf kürtzlich beschliessen/ es wären dann/ die vorige Acta, gar/

gar/ oder zum Theil/ wider abzulesen/ eine Nothdurfft oder der Sachen dienstlich.

5. Den Partheyen/ soll wider der Zeugen personas und depositiones, nothwendig erhebliche Exceptiones und Einreden/ auff das kürtzest fürzubringen/ oder auch Testes reprobatorios zu stellen/ ohnbenommen seyn.

6. Ob auch von beeden Partheyen Attestationes super Articulis probatoriis & defensionalibus einkommen/ soll darauff von beeden Theilen samentlich/ probando & excipiendo, item, excipiendo & probando, respectivè fürgegangen/ und wie gehört/ gehandelt werden.

7. Da aber die vorige Acta noch nicht abgelesen/ sollen dieselben gehört/ und darauff/ wie sichs gebührt/ procedirt und vollnfahren werden.

8. Wann die Sach wichtig/ und die Attestationes groß/ so mögen die Partheyen dieselben salvis Exceptionibus, pro publicatis, anzunemmen und zu halten/ auch eintweder ingemein communibus sumptibus, oder aber jede insonderheit/ auff ihren Kosten/ Copias solcher ihnen mitzutheilen begehren/ sich der Nothdurfft darinnen haben zu ersehen: Doch sollen sie zukünfftigen Hofgerichts-Tagen/ nichts desto minder/ mündlich darauff zu procediren und zu beschliessen schuldig seyn.

9. Also auch in verabschiedeten Sachen / wann die Probationes und Exceptiones hinc inde schrifftlich einkommen / sollen beede Partheyen in das nechstfolgende Hof-Gericht wieder vertagt / von ihnen auf das kürtzest mündlich beschlossen / und darauf / wo möglich / die Urtheil alsbald berathschlagt / gefaßt und eröffnet / oder / wo vonnöthen / biß auf fernere Vertagung / Bedacht genommen werden.

10. Wann auch die Partheyen / nach einkommenen Attestationibus, die Eröffnung derselben / noch vor angehendem Hof-Gericht / von Unserm Ober-Rath begehren / und beederseits darein bewilligen würden / solle die Publication / von gedachtem Unserm Ober-Rath / auf vorgehende Erkandtnuß / zu mehrer der Sachen Befürderung / gleichbalden erkandt / und begehrte Copien darvon / um die Gebühr / den Partheyen gegeben / im übrigen aber Unser Landrecht / part. 1. Tit. 46. §. Und damit / &c. fol. 151. observirt werden.

Tit. XX.

Von Besichtigung empfangener Leibs-Beschädigung.

1.

Nachdem in Sachen / da von begangener Leibs-Beschädigung wegen / geklagt / offtermalen die Beschädigung zu besichtigen / von den Partheyen begehrt / oder als nothwendig / und der Sachen dienstlich / von Ampts wegen erkennt wird.

2. Sol-

2. Sollen jederzeit/ wann solche Sachen fürkommen/ an dem Ort/ da das Hofgericht gehalten/ ein Doctor Medicinæ, neben einem geschickten/ erfahrnen Wund-Artzt/ von dem Hofrichter beruffen/ derowegen/ entweder mit Treu/ oder mit leiblichem Eyd/ wie oben im ersten Theil dieser Ordnung/ unterm 9. Tit. zu sehen/ beladen/ ihnen darauff die Beschädigung zu besichtigen/ und dem Hofgericht der Sachen/ wie sie dieselben befunden/ Anzeigung zu thun/ befohlen werden.

3. Dem Medicinæ Doctori, sollen von der Parthey/ so die Besichtigung begehrt/ oder dieselbige von Amptswegen erkennt/ von dem Beschädigten zur Belohnung/ viertzig Kreutzer: dem Wund-Artzt aber zwantzig Kreutzer/ gegeben werden.

4. Doch da die Wund-Artzet oder Doctores, deßhalben über Feld reisen müssen/ und die Parthey mit ihnen sich nicht vergleichen möchte/ soll denselben ihre Belohnung nach Gestalt der Sachen/ zu taxiren/ bey dem Hof-Richter und Beysitzern stehen.

Tit. XXI.

Von Exceptionibus und Außzügen/ wann/ und wie dieselben fürzubringen.

I.

SO der Apellat/ wider fürgenomene Appellation und derselben Formalia, daß solche Appellation und

und warum an das Hofgericht nicht erwachsen / oder daran nicht gehörig / noch anzunehmen / erhebliche Exceptiones, und Außzüg / oder Einreden fürzubringen hat / soll dasselbig zuvor / und ehe dann die Acta voriger Instantz abgelesen werden / geschehen.

2. Da der Appellat mehr dann einerley Exceptiones und Einreden / wider die Appellation / und derselben formalia fürzuwenden hätte / sollen dieselben sammentlich / und auff einmal fürgebracht werden.

3. Darauff soll dem Appellanten zu repliciren / dem Gegentheil / wo vonnöthen / zu dupliciren / und dem Appellanten / zu tripliciren zu lassen / und damit in puncto Exceptionis beschlossen seyn.

4. Wann der Appellant oder Appellat / in voriger Instantz beklagt worden / und ihme in der Hauptsach erhebliche Exceptiones peremptoriæ gebühren / wiewol er dieselben unterlassen / so soll ihme doch dieselbigen / nochmahlen am Hofgericht / mit = oder nach der Kriegs=Bevestigung fürzutragen / wie oben unterm 5. Tit. §. final. zum Theil auch gemeldt / ohnbenommen seyn.

5. So die Partheyen einander ihres Fürgebens nicht geständig / mag darüber Beweisung / inmassen oben unterm 9. und etlichen nachfolgenden Tit. gehöret / begehret / und fürgebracht werden.

6. Da gebührende Exceptiones der Formalien/oder der Hauptsach halber/ von Partheyen gleichwol unterlassen/ aber ex actis befunden/soll derselben halben von Ampts wegen/wie zum Theil auch oben/Tit. 3. §. final. gesetzet/ was recht/ erkennt und geurtheilt werden.

Tit. XXII.

Von der Partheyen Contumacia und Ungehorsam.

1.

Hievon ist im Ersten Theil unsers Land-Rechtens / von Appellationen und Proceß anderer Instantz/ unterm 64. Tit. vom Außbleiben und Ungehorsam deß Appellanten oder Appellaten/fol. 181. der Nothdurfft nach versehen / welches hiehero erholt seyn solle.

2. Doch daß dessen weiter/die ungehorsam Parthey am Hofgericht/ nicht allein ihrem Gegentheil/ sondern auch Uns/ selbigen Tages solcher Sachen halber auffslauffenden Kosten / nach Richterlicher Mässigung/ abzulegen schuldig seyn soll.

Tit. XXIII.

Von verabschiedeten Sachen / darinnen schrifftlich zu handlen.

I.

WAnn außländische Partheyen / davon oben unterm 2. Tit. gehört / ihnen weiter Appellation vorbehalten / soll die jenige Parthey / so ihr ferner Appellation reservirt / oder der Appellant / die Acta fürlesen anzunemmen / und schrifftlich zu procediren / zu verabschieden begehren / darauf von Hof-Richter und Räthen / beede Partheyen / welcher massen / und in was Zeit / nach gestalt der Sachen / von ihnen in Schrifften zu procediren und zu handlen / schrifftlich verabschiedet werden.

2. In diesen Sachen soll nicht allein der Materialium, sondern auch der Formalium halber / wo vonnöthen / allerdings / wie oben / sonderlich unterm 5. und 8. Tit. in andern gemeinen ohnverabschiedten Sachen / mündlich zu handlen geordnet / in Schrifften / biß zu Beschluß der Sachen / procedirt und fürgegangen werden.

3. Es sollen aber nicht allein Sachen / darinn weitere Appellation vorbehalten / gehörter massen verabschiedet werden / sondern wöllen Wir zugeben / daß solches auch in Unser Unterthanen Sachen / wann dieselben

selben dapffer und wichtig / und Unsere Hof-Richter für räthlich und nutzlich erachten werden / auf der Partheyen Begehr / oder von Ampts wegen / der Materialium und Hauptsachen halber / geschehen möge. Dann der Formalium halber / soll von Unsern Unterthanen / ausserhalb / wann Beweisung fürzubringen / mündlich vollnfahren werden.

4. Da auch der Fall sich begebe / daß von einer Interlocutoria appellirt / und selbige an Unserm Hofgericht reformirt würde / solle alsdann die Sach nicht mehr zuruck gewisen / sondern allda behalten / und wann dieselbe wichtig und zweiffelhafftig / biß zu völliger Erörterung / in Schrifften gleichfalls zu procediren / verabschiedet werden.

5. Die zugelassene Schrifften / sollen von den Partheyen / oder derselben Advocaten / dem Hofgerichts-Secretario / oder seinem Substituten / und in Abwesenheit derselben / einem andern Ober-Raths-Secretario oder Registratori / sonsten aber niemanden / gewißlich und ohnfehlbar / in verabschiedter Zeit / doppelt übergeben / oder zugeschickt / die eine Schrifft bey den Gerichtlichen Acten behalten / und die andere der Gegen-Parthey / oder ihrem Advocaten / fürderlich / auff der Partheyen Kosten / so die Schrifft eingeben / übersendt / doch zuvor das præsentatum darauff verzeichnet werden.

6. So ausser Unsern Unterthanen / die ein Parthey schrifftlich / aber die andere / allein mündlich zu procediren / begehren würde / solle solches / ob / und wie es zuzulassen / bey Hof-Richter und Räth Erkandtnus stehen und bleiben.

7. Da ein Parthey/ ohne sondere erhebliche Ursachen / die verabschiedete Termin nicht halten wurde / die soll dem Hofgericht zu Straff / so offt das geschicht/ ein Gulden/ zu 60. Kreutzer bezahlen / und darneben / dem Gegentheil contumaciam zu beklagen / auch expensas moræ, vel dilatæ litis, zu bitten/ bevor stehen.

8. Wann die Schrifften / der Ordnung gemäß / hinc inde einkommen / so sollen die Partheyen / zu kurtzem mündlichem Beschuß / doch daß derselbig in denen Sachen/ so ferners appellirt werden mögen/ in die Feder zu reden/ und wo müglich/ zu Anhörung der Urtheil vertagt/ oder der Urtheil / biß auf fernere Vertagung Bedacht genommen werden.

9. Der Hofgerichts-Secretarius / soll der verabschiedeten Sachen / jederzeit ein sonder Protocoll und Verzeichnus haben/ daraus zu sehen/ wie vil derselben/ und worauff jede beruhen thut.

Tit. XXIV.

Wie die Urtheil zu berathschlagen/ zu fassen/ zu eröffnen/ und zu vollnstrecken.

1.

WAnn in Sachen auff ein Vor- oder Endurtheil beschlossen/ so dann allein mündlich gehandelt / und

und nicht allein die Acta voriger Instantz/ und die Partheyen darüber/ sondern auch etwann neue Beweisung offentlich verlesen und gehört worden/ so soll alsbald/ die Urtheil zu berathschagen/ fürgenommen werden.

2. Da aber die Sach verabschiedet/ und in Schrifften gehandelt/ und derwegen auff hinc inde geschehenen Beschluß/nicht gleich zu verrichten/in Bedenckung die Acta voriger Instantz und einkommene Schrifften erst noch abzulesen/ so sollen darzu sondere und geraume Tag/ zu Eingang deß nechstfolgenden Hofgerichts/ oder wann solches füglich geseyn mag/ fürgenommen/ und geordnet werden.

3. So ein Bey-oder Verurtheil zu fassen/sollen zum wenigsten sechs/ da aber ein Endurtheil zu berathschlagen/ acht Besitzer/ neben dem Hof-Richter/ darbey seyn/ die jenige aber/ so in erster Instantz/ consulendo, oder in andere Weg bedient gewesen/ in Verfassung so wolen/ der Bey- als Endurtheilen abtretten.

4. Unser Hof-Richter und Beysitzer/sollen nach dem jenigen/ so in Actis voriger Instantz und am Hofgericht fürkommen und bewiesen ist/ urtheilen/ und in solchem sonderlich Unser Land-Recht und Lands-Ordnung/auch Satzungen/ die Wir bißher gegeben/ oder fürter geben möchten/ deßgleichen die Statuta/ Gewonheiten/ und alt Herkommen/ jedes Orts Unsers Fürstenthums/ woferr dieselben nicht abgethan/ oder/ wo deren keines vorhanden/deß Heiligen Reichs Recht und Satzungen/ vor Augen haben.

5. Der

5. Der gemeinen Recht / Satzungen / und derselben endliche und schließliche Ursachen / sollen mit Fleiß erwogen / und darauß geschlossen werden / obgemeldte Satzungen / in fürgefallenen Sachen zu halten oder nicht / und was zu urtheilen.

6. Dann wiewol alle Satzungen / für erbar / redlich / nutzlich der Vernunfft / Zeit / den Sachen und Personen gemäß zu halten / so werden doch dieselben offtermahls / ausser erheblichen Ursachen / von wegen allerley Umständen / abgethan oder nicht / sondern das Widerspiel gebraucht.

7. Die Urtheil von andern Unsern Gerichten gesprochen / sollen nicht leitlich / dann ausser redlichen Ursachen / geändert werden.

8. Dann dieweil dem vorigen Richter und Beysitzern jedes Orts / die Partheyen bekandt / die Statuta / Gewonheiten und alt Herkommen bewußt / sollen die Unterthanen darbey gelassen werden.

9. Doch daß solche Statuta / Gewonheiten / und alt Herkommen / nicht wider göttliche oder natürliche Recht / Güte / Sitten / gemeinen Nutzen / zu Abfall und Ungehorsam der Unterthanen gegen der Obrigkeit / nicht Ursach geben / oder dardurch Boßheit und Leichtfertigkeit nicht bestättiget / erhalten / oder eingeführt / oder auch dardurch Unser Land-Recht und Ordnung / oder auch Satzungen nicht auffgehaben und abgethan / noch denselbigen zuwider / gehalten werden.

10. Damit aber Unser Hof-Richter und Beysitzer/ wissen mögen / worauf der Unterrichter in Ausfallung der Urtheil sich eigentlich gegründet/ solle derselbige in denen Sachen / da appellirt / allwegen die beständige Ursachen / solcher von ihme ausgefällten Urtel/ wann nicht absonderlich consulirt worden/gleich mit Ausfertigung der Actorum, dem Secretario verschlossen überschicken.

11. Wann in Berathschlagung der Urtheil/ ex Actis befunden/ daß die Sach/oder der Zeugen Aussagen/etwas unlauter und zweiffelhafftig/ und aber verhoffentlich erläutert werden mögen / da soll der Hof-Richter von Ampts wegen / wann solches für rathsam angesehen/ auch nach gethanem Rechtsatz/ den Beschluß wieder rescindiren/ und was weiter vonnöthen / oder der Sachen dienstlich/den Partheyen aufferlegen/oder die Partheyen in Abwesen ihres Advocaten/was der Sach dienstlich bey dem Eyd für Gefährd/ und desselben Capituls / rc. So ihr vom Hof-Richter gefraget werden/ rc. wie hieoben im ersten Theil dieser Ordnung / unterm 9. Tit. zu sehen / weiter fragen / und alles was zu Erlernung der Warheit dienstlich/ fürnemmen/ damit niemand in der Haupt-Sach/ so viel müglich / unrecht geschehe/ ob gleich die Zierlichkeit der geschriebenen Rechten/ nicht allerdings gehalten/ wie man dann mehr die Billichkeit/ dann die Strengigkeit der Rechten / für Augen haben solle: Es wäre dann in Händeln/ die Gottslästerung/ Abwerffung der Obrigkeit / und Erbarkeit / übermässige Trunckenheit oder was dergleichen/ antreffen / in denen wollen Wir / daß das strenge Recht gebraucht werde.

12. Die Urthel soll durch den Hofrichter/ von allen

len Beysitzern / so zugegen / ordentlich umgefragt / und darüber ein jeder sein Votum und Meinung / klärlich / verständlich / und ein beschließlichs anzeigen / keiner dem andern einreden / sich auch sonst unnöthigs Gesprächs / so wol in der Umfrag / als im Recessiren der Advocaten / allerdings / und gäntzlich enthalten / damit alles ohne Confusion desto besser gehört / vermerckt / und gefaßt werden möge.

13. Nachdem sich aber begeben mag / daß nach der ersten Umfrag / wann alle Beysitzer gehort / einer oder mehr / ausser beweglichen Ursachen / ihre vorige Meinung ändern: oder verbessern würden / so soll der Hof-Richter nicht nur ein / sondern zum andern / oder auch dritten mahl / so die Sach weitläuffig / und die Beysitzer nicht einer Meinung / die Urtheil umfragen / und was endlich der mehrer Theil Beysitzer beschliessen / dasselbig zu recht erkennen / und außsprechen lassen.

14. Da aber von den Beysitzern der Urtheil halber paria vota außfielen / also / daß auff der einen Seiten so viel Stimmen / als auff der andern wären / soll der Hof-Richter / wie hieoben im ersten Theil / Tit. 2. Wo sich dann zutrüge / &c. geordnet / das mehrer machen.

15. Was nun durch das mehrer zu recht geschlossen und erkennt / das soll von dem Secretario / mit geschickten Worten begriffen / in sitzendem Gericht abgelesen / wo vonnöthen / durch die Beysitzer und Hof-Richter geändert und verbessert / und dann auff denselben / oder einen andern darzu angesetzten Tag außgesprochen / und durch den Secretarium offentlich verlesen werden.

16. Wann

16. Wann am Hofgericht / wol appellirt / erkennt / so soll damit und darauff / auch in der Hauptsach Urtheil ergeben / damit die Partheyen / was sie gewonnen / oder verlohren / wissen mögen.

17. Da aber das Ubel appellirt seyn / erkennt / soll allwegen darzu / daß es bey vorgesprochener Urtheil verbleiben / gesetzt werden.

18. Nachdem aber etwa Sachen fürkommen / darinnen ausser mehr dann einerley fürfallenden Ursachen / nicht lediglich wol oder übel appellirt / erkennt werden mag / so sollen Hof-Richter und Beysitzer / auß alten und neuen Fürträgen / oder von Amptswegen / die vorige Urtheil zu reformiren / oder in der Sachen / was recht und nach allerhand Umständen / der Billigkeit gemäß / zu erkennen / Macht haben / damit Unsern Unterthanen voneinander geholffen werden möge.

19. Da in Berathschlagung der Urtheil befunden / daß der Appellant muthwilliger Weiß appellirt / so wird Unserm Hof-Richter und Assessorn / hiemit bey ihren Pflichten hoch und ernstlich eingebunden / daß sie denselbigen nicht allein Uns / wie auch der lædirten Parthey / in alle deßhalben auffgeloffene Gerichts-Kosten condemniren / sondern auch / nach gestalt der Sachen und Personen / mit dem Thurn / oder wol empfindlicher exemplarischer Geld-Straf / daran sich andere dergleichen muthwillige Appellanten zu bespiegeln haben mögen / unnachlässig belegen sollen.

20. Wann in Sachen / da einer dem andern / ausser

ser was Ursachen/sonderlich aber/für empfangene Leibs-Beschädigung/ ein benannte Summa Gelds zu bezahlen schuldig/ von dem vorigen Richter Zihl gemacht/ und am Hof-Gericht wol geurtheilt/ und übel appellirt/ gesprochen/ so sollen die Zihl/ wie dieselben vom vorigen Richter gemacht worden/ allbereit verfallen seyn/ und also bezahlt werden.

21. Die Urtheil/ so am Hof-Gericht ergehen/ wann gleich wol geurtheilt/ und übel appellirt/ erkennt/ sollen dannoch/ von weniger Unserer Unterthanen Mühe und Kostens wegen/ vom Hof-Gericht auß vollnstreckt/ oder den Amptleuthen zu vollnstrecken/ befohlen werden.

Tit. XXV.

Von Schmach- und Schlaghandlungen/ wie sich in denselben insonderheit zu halten.

1.

DIeweil Schmach- und Schlag-Handlungen/ vor andern Sachen gemein: So wöllen Wir/ daß darinnen nachfolgende Satzungen mit Ernst gehalten werden sollen.

2. Wann der Kläger sein Klag/ daß die geklagte Schmachwort oder Reden/ vom Beklagten ergangen/ beweisen/

beweisen / oder aber der Beklagte / derselben nicht in Abrede / doch darauff nicht verharret / oder die beklagten Wort nicht wissen will / so soll der Beklagte nach Gestalt der Wort oder Reden / derselben Umstånd / und der Partheyen Ehr und Herkommenheit / uns ein grossen Frevel / oder sonst gebührende Straff zu bezahlen / darzu der Partheyen / so verletzt / ein zimlichen Abtrag zu thun / erkandt werden.

3. Doch sollen dardurch Unsere Unterthanen ihrer Ehren nicht entsetzt seyn / sondern dieselben ihnen aus truckenlich in der Urtheil vorbehalten werden.

4. Da aber der Beklagte auf den geübten und ausgegossenen Schmach-Worten oder Reden / im Rechten beharren würde / und dieselben etwas wichtiges / doch aber hernach vom Beklagten wieder / und auf den Klåger / wie sichs gebührt / nicht beweisen werden möchten / darum soll / was recht ist / geschehen.

5. Ob jemand den andern mit / oder ohne Blutvergiessen geschlagen / und aber solches nicht betrüglicher / auffåtziger / oder hinterlistiger Weise geschehen / soll es gegen dem Beklagten / wie nechst oben §. Wann der Klåger / etc. fol. præced. gemeldt / gehalten werden.

6. So aber solches über gebottenen und angelobten Frieden / oder mit Betrug und Fürsatz geschehen / das soll an Uns gebracht / und Unsers Bescheids darüber erwartet werden.

7. Da

7. Da jemand in einer Schlaghandlung umkommen / und aber durch welchen solches geschehen / nicht eigentlich beygebracht werden mag / so sollen alle und jede / so darbey / und der Sachen verwandt gewesen / deß Entleibten Freundschafft / nach richterlicher Mässigung / ein Abtrag zu thun / und jeder Mitthäter / nach Gestalt der Sachen / auch unterschiedlicher Verwürckung / zu einer namhafften ernstlichen Straff / fällig erkennt werden.

8. Wann jemand / obgehörter massen / in einer Schlaghandlung hart verwundt / aber nicht zu todt geschlagen / und man / wer solches gethan / nicht wissen mag / sollen alle die / so bey dem Handel gewesen / dem Beschädigten Artzet-Lohn / Kosten und Schaden / nach richterlicher Erkandtnuß und Mässigung zu bezahlen / und abzulegen / darzu jeder Uns ein namhaffte Straff zu entrichten / fällig und schuldig erkennt werden.

9. Nachdem viel Schmach- und Schlaghandlungen / ausser Trunckenheit erwachsen und herkommen / da gemeiniglich / wie dieselben angefangen / und sich zugetragen / nicht eigentlich und genugsam bewußt / noch zu beweisen / sonderlich / wann die jenigen / so darbey gewesen / und Kundschafft sagen sollen / gleichfalls mit Trunckenheit beladen gewesen.

10. Wofern dann kein Theil sonders hoch an Ehren geschmächt / und sonderlich der Beklagte auf den Schmach-Worten nicht verharret / oder kein Theil beschwerlich am Leib verletzet oder gelähmet / so sollen dergleichen Sachen durch die Ampt-Leuth und das Gericht

richt an jedem Ort / gütlich oder rechtlich entscheiden/ und den Partheyen nicht mehr leichtlich an das Hof-Gericht zu appelliren/ gestattet werden.

11. Da aber ein oder beede Theil/ hoch geschmäht/ verletzt oder gelähmet / und sich der Appellation nicht begeben wollen/ soll ihnen/ vermög der Ordnung/ zu appelliren zugelassen werden.

12. Doch mit dem fernern Anhang / da hernacher befunden/ daß freventlicher / muthwilliger Weiß appellirt/ daß der Appellant / dem Verschuldten gemäß/ nicht allein mit den Expensis, sondern auch nach Gestalt der Sachen und Personen / mit dem Thurn/ oder empfindlicher Geld-Buß / ernstlich gestrafft werden soll: Alles mehrern Inhalts Unsers Landrechtens / part. 1. Tit. 77.

13. Insonderheit soll die Trunckenheit in obgemelten/ wie auch andern Sachen / zu keiner Entschuldung verdienter Straff fürgewendet / oder angenommen/ sondern gedoppelt/ und dergestalt gestrafft werden/ daß männiglich verstehen möge/ daß die Trunckenheit nicht die wenigste Ursach der erkannten Straff gewesen.

Tit. XXVI.

Von gütlicher Unterhaltung zwischen den Partheyen.

1. Nach

1.

NAchdem in Berathschlagung der Urthel etwa befunden wird/ daß die Sach in der Herkommenheit und Geschicht dunckel und unlauter / oder im Rechten nicht klärlich versehen: So lassen Wir Uns nicht zuwider seyn/ daß die Güte zwischen den Partheyen gesucht werde.

2. Der Hof-Richter soll zween oder drey nach Gestalt der Sachen/ aus den Beysitzern / zu der gütlichen Unterhandlung veordnen / dieselben sollen Fleiß fürwenden/ ob die Partheyen/ der Billichkeit gemäß/ mit wissenden Dingen verglichen / und vertragen werden möchten.

3. Oder/ da solches nicht statt haben wolte/ soll von den Verordneten die Sach dahin gerichtet werden/ daß beede Partheyē/ Hof-Richter und Räthen heimstellen/ daß dieselben in der Güte / der Billichkeit gemäß/ lediglich/ oder mit Geding und gewisser Maß/ wie dieselbe von den Partheyen einander bewilligt / ein Ausspruch thun / und den Partheyen voneinander helffen mögen.

4. Die getroffene gütliche Unterhandlung und Vergleichung/ soll durch den Secretarium fleissig beschrieben/ und den Partheyen / neben ihren Advocaten / in Beyseyn eines von den deputirten Beysitzern/ eröffnet und vorgelesen/ auch darauf in sitzendem Hof-Gericht/ von ihnen Partheyen dem Hof-Richter / selbige zu halten / Verspruch gethan werden / wie oben im Ersten Theil dieser Ordnung unterm letzten Titul zu sehen.

Da

5. Da aber die Güte/ gehörter massen/ nicht zu finden/ alsdann sollen Hofrichter und Räthe/ nach ihrem besten Verstand/ ein Urtheil/ dem Rechten und der Billichkeit gemäß/ fassen/ und ergehen lassen.

6. Damit auch Unsere Unterthanen/ so viel müglich/ nicht infamirt/ sondern bey Ehren erhalten werden: So wöllen Wir zulassen/ daß sonderlich zu Schmach-Sachen/ zwischen Unsern Unterthanen/ wo der Beklagt auff den Schmach-Worten nicht verharret/ sondern dieselben ausser bewegtem/ hitzigem Gemüth geredt/ gütliche Unterhandlung fürgenommen/ und dieselben/ nach Herkommenheit und Gestalt der Sachen/ und Partheyen/ wo müglich/ mit wissenden Dingen/ oder auff geschehenen Hindersatz dermassen verglichen/ und hingelegt werden/ daß dieselben von Ampts- und Obrigkeit wegen auffgehaben/ und keinen Theil an seinen Ehren verletzt oder nachtheilig seyn sollen.

Tit. XXVII.

Von Gerichts-Kosten und Schäden/ auffgehabener Nutzungen und Interesse.

1.

WAnn die zuvor ergangen Urtheil am Hofgericht/ so wol ausser den alten als neuen Actis bestättiget/ und der Gerichts-Kosten voriger Instantz/ durch denselben Richter nicht entscheiden/ so soll der Appellant/ dem Appellaten/ beeder Instantien Gerichts-Kosten und Schäden/ zu widerlegen schuldig seyn.

2. Und ist/ die Partheyen/ deß in voriger Instantz auffgangenen Kostens halb/ zum vorigen Richter wi-

der zu remittiren/ und zuweisen/ ohnvonnöthen: Auſ-
ſerhalb/ wo deſſen ſondere Urſachen vorhanden/ wie im
Erſten Theil deß Landrechtens/ von Appellationen und
Proceß anderer Inſtantz/ ꝛc. unterm Titul/ von Aus-
ſprechung der Endurthel/ §. Und wiewol/ ꝛc. fol. 198.
Verordnung geſchehen.

3. Da aber am Hofgericht / in voriger Inſtantz übel geurtheilt/ und wol appellirt / erkennt/ ſollen Hofrichter und Räthe/ regulariter, die auffgeloffene Gerichts-Koſten/ zwiſchen den Partheyen compenſiren/ und vergleichen.

4. Sonſten mag der Appellation oder auch in voriger Inſtantz/ auffgegangener Gerichts-Koſten/ und deſſelben Mäſſigung durch das Hofgericht / wann ſolches nach Geſtalt der Sachen / für rathſam angeſehen/ alsbald mit und neben der Endurtheil erkennt / oder ſoll auff der obſiegenden Parthey unterſchiedlich darthun/ und ſchrifftliche Verzeichnus / und deß Gegentheils gebührliche mündliche Einrede/ darüber die Partheyen weiter nicht zu hören / taxirt und gemäſſiget / darzu auch / wie ſolche Koſten zu bezahlen / wo vonnöthen / nach Gelegenheit der Perſon/ Zihl gemacht und benennt werden.

5. Und ſollen die Advocaten / wann die Gerichts-Koſten/ auff unterſchiedlich darthun/ zu taxiren / ihrer Partheyen Expens-Zettel/ lauter/ unterſchiedlich/ ſpecificirt/ und ſo viel müglich/ mit Urkunden belegt/ eingeben/ damit die Sachen ſchleunig befürdert/ und niemand verkürtzt werden.

6. Wann die taxirte Gerichts-Koſten / über hundert Gulden anlauffen/ ſo ſoll die obſiegend Parthey

wofern es Hofrichter und Räth / für nöthig erachten / oder wann an vorgebrachten Gerichts-Kosten einiger Zweiffel fürfallet / welche auff andere Weiß und Weg nicht zu ersetzen seyn möchten / dieselbe mit ihrer Treu an Eydsstatt / oder dem Eyd / wie oben im Ersten Theil dieser Ordnung / unterm 9. Tit. zu sehen / erhalten.

7. Nachdem in vielen Sachen / derselben Natur und Eigenschafft gemäß / nicht allein die Gerichts-Kosten und Schaden / sondern auch die auffgehaben Nutzung und Interesse geklagt und begehrt werden / so soll hierinnen Unser Ladrecht und Ordnung / oder da dieselben nicht genugsam / die gemeine Recht gehalten werden.

Tit. XXVIII.
Von Sachen / so dem Hofgericht in einer Instantz anzunehmen befohlen werden.

I.

Nachdem Wir wie oben unterm Ersten Titul / deß Andern Theils dieser Ordnung / Uns bevor behalten / daß Wir etwa ausser sonderm Bedencken / auch Sachen in prima instantia, für das Hofgericht weisen mögen / und dieselben daran angenommen werden sollen.

2. So ist Unser Meynung und Befelch / wann solches geschicht / daß die Partheyen in das nechstfolgend Hofgericht citirt und vertagt / daselbst nach Ordnung Unsers Landrechtens im Ersten Theil / von Gerichtlichen Proceß / doch schrifftlich / wie zum Theil oben unterm 23. Tit. gemeldt / zu vollnfahren / in Schrifften verabschiedet werden / und dem ergangenen Abschied / in allweg geleben sollen.

3. Nachdem auch hieoben gesetzt / und bißher gebräuchlich gewesen / daß die Verzüg der Erbschafften / von Adels- und Weibs-Personen / an Unserm Hofgericht geschehen. Demnach so wöllen Wir / daß diß Orts der Proceß und Form / wie bißher gehalten / und zu End dieser Unserer Ordnung angehenckt ist / fürohin auch observirt werde.

Tit. XXIX.

Wie und welcher massen / von Unsers Hofgerichts Urtheiln an das Kayserl. Cammer-Gericht appellirt werden möge.

So jemands sich einiger Unsers Hofgerichts gegebener Urtheil / davon sonst nach gemeinen geschriebenen Rechten appellirt werden mag / zu beschweren / und derwegen an das Kays. Cammer-Gericht zu beruffen / und zu appelliren / rechtmässige Ursachen zu haben / vermeinen würde / das soll in continenti, mündlich / ex intervallo aber / zu gebührender Zeit / schrifftlich beschehen / doch solcher angemaßten Appellation / von Unsern Hofrichtern und Räthen / anderst nicht deferirt werden / es erlege dann der Appellant / in continenti, Unserm Hofgericht drey Goldgulden.

Tit. XXX.

Von Supplicationibus.

I.

Dieweil von Partheyen / die am Hofgericht zu schaffen haben / auch etwa Supplicationes, allerley

ley Sachen halber / nicht allein am Hofgericht / sondern auch bey Unserer Cantzley fürbracht werden. Damit dann die Partheyen und Sachen / so viel nach Gestalt derselben müglich / gefürdert / so soll über die Supplicationes, so der Hofgerichts-Sachen halb / bey Unser Cantzley fürkommen / daselbst / wo müglich / alsbald sonderlich in Beysenn Unserer Räthe / die sonst zum Hofgericht verordnet / gebührlicher Bescheid gegeben / oder da solches / ausser fürfallenden Ursachen nicht geschehen mag / die Supplicationes dem Hofg-Richts-Secretario, am Hofgericht fürzubringen / zugestellet werden.

2. Da dann solche Supplicationes, wie auch die / so am Hofgericht einkommen / zu ehister Gelegenheit / wann solches unverhindert der vertagten gerichtlichen Sachen geschehen mag / in sitzendem Hofgericht abgelesen / darüber / wo vonnöthen / die Acta besichtiget / oder sonst Bericht einkommen / deß Bescheids halber / so darauff zu geben / umgefragt / was durch den mehrer Theil Räthe und Beysitzer geschlossen / dasselbig auff die Supplicationes verzeichnet / der Parthey / oder wem das zu wissen gebührt / angezeigt / oder nach Gestalt der Sachen / und deß Hofgerichts rathsam ansehen / auch schrifftlich zugestellt / und dann Supplicationes, sampt den darauff erfolgten Bescheiden / bey den Actis behalten / und auffgehaben werden sollen.

In Verzeihung und Ubergaben / soll diese Ordnung gehalten werden.

I.

ANfänglich / so ein Frau oder Jungfrau / vor Hofrichter und Räthen erscheint / in Meynung und

Willen/ sich vätterlichs und mütterlichs Erbs/ oder anderer Erb-Fäll zu verzeihen / und jemands andern zu übergeben/ soll sich anfänglich/ mit einem oder zweyen von Adel/ oder andern erbarn Personen bevogtet werden/ der wird alsdann mit Recht erkandt.

2. So dasselbig geschicht / und die Frau oder Jungfrau/ sampt ihrem Vogt/ eines Redners begehren/ soll ihnen derselbig geben/ und auff ihren Bedacht / der Handel nach seiner Gestalt und Gelegenheit / erzehlt und fürgetragen werden/ mit Begehr sie zu unterweisen/ wie sie solches thun soll / daß es kräfftig und beständig sey.

3. Darnach auff solchen Fürtrag / soll der Richter dem geordneten Vogt befehlen/ sie die Frau oder Jungfrau widerum allein / vom Gericht hindan zu führen / und in Abwesen ihrer Freundschafft/ sie ihres Willens und Gemüts/ eigentlichen zu erfahren/ ob sie solche Verzeihung und Ubergab / freywilliglich / unbezwungen und ungetrungen thue / wie ihr Fürtrag geschehen seye/ ꝛc. Derselbig Vogt soll dann/ was er bey der Frauen oder Jungfrauen findet/ so er die wiederum zum Gericht führet / eröffnen / und die Frau oder Jungfrau darauff vom Richter gefragt werden/ ob es also sey/ und solches also zum dritten mal geschehen.

4. Auff solches sprechen dann Hofrichter und Räth/ mit Urtheil zu Recht: Wann die Frau oder Jungfrau N. die angezeigte Verzeihung und Ubergab/ ihres vätterlichen und mütterlichen Erbs / ꝛc. an dem Gerichts-Stab thue/ mit ihrer selbst / und ihrer Vögt Mund und Hand / in deß Hofrichters / auch N. Hand/ und darauff mit ihrem geschwornen Eyd befestige/ solche Verzeihung und Ubergab für sich selbst / und männiglichs

niglichs von ihretwegen / ståt / fest / und unverbrochenlich zu halten / und darwider nicht zu seyn / zu thun / noch schaffen gethan zu werden / weder durch sich selbst / oder jemand andern von ihretwegen / mit Verzeihung aller Hülffs- und Schirms-Freyheiten und Auszüg / Weiblichem Geschlecht / oder sonsten gegeben / sich derselben hiewider nicht zu gebrauchen / daß es dann Krafft und Beståndigkeit haben / und darbey bleiben soll.

Eyd der Personen / so Verzüg thun wellen.

DIesen bewilligten Verzüg / und darauff gefolgte Urtheil / will ich N. wahr / fest / ståt / und unverbrochenlich halten / und darwider nimmer seyn / thun / oder schaffen gethan werden / in kein Weiß noch Weg / sondern solchem getreulich nachkommen und geleben. Das schwör ich als mir GOTT helff der Allmächtig.

Beschluß.

WIr haben bißhero Verordnung thun lassen / welcher massen unser Hofgericht fürohin zu halten / und daran in Appellation-Sachen zu procediren und zu handlen. Solcher Ordnung wöllen Wir / daß mit Fleiß und Ernst gelebt werden solle.

Ob aber was weiters / so der Sachen dienstlich / in dieser Ordnung nicht / sondern in unserm Landrechten / oder Lands- und andern Ordnungen versehen / das wöllen Wir hieher erholt / und demselben auch nachzukommen / hiemit ernstlich befohlen haben.

Da

Da etwas in Unserm Land-Rechten und Ordnung/ nach zutragenden Dingen/ unterlassen/ und nicht gefunden/ sollen die gemeine geschriebene/ und deß Heiligen Reichs Recht und Satzungen an die Hand genommen/ und dieselben gehalten werden.

Wir wöllen Uns auch hiemit vorbehalten haben/ dise Unsere Hofgerichts-Ordnung/ in ein oder mehr Articuln und Puncten/ wie dasselbige nach Gelegenheit der Zeit/ Sachen und Personen/ für rathsam angesehen/ und sich gebühren wird/ zu erläutern/ zu ändern/ zu mindern/ und zu mehren/ auch von neuem machen zu lassen.

Geben/ und zu Urkund mit Unserm auffgedruckten Hofgerichts Secret-Insigel besigelt/ in Unser Stadt Stuttgarten/ den 29. Martij Anno 1654.

Register Uber die Hofgerichts-Ordnung.

A.

Acta und Apostoli, wann und wie die zu begehren. fol. 50
Acta voriger Instantz/ und wie die zu verfertigen/ und dem Appellanten zu verkündigen. 52
Adjuncten-Eyd oder Gelübd. 40
Advocaten oder Redner Ampt und Besoldung. 33
Ampt und Person deß Hofrichters.
Appellant soll replicando, und Appellat duplicando, beschliessen/ da nicht fernere Beweisung begehrt oder erkennt worden. 75

Appella-

Appellation-Sachen allein an das Hofgericht gehörig 43
Appellationes wie an das Hofgericht furzunemmen. 40
Appellationes an dem Hofgericht anhängig zu machen. 58
Appellatio wann / und wie die dem Appellato mit dem Appellanten gemein seyn soll. 68
Appellationis Formalia, wie die zu justificiren. 67
Appellationis Materialia. 70
Appellationes vom Hofgericht an das Kayserl. Camergericht / wie die geschehen sollen. 116
Attentata und Neuerungen. 46
Attestationes wie die zu verfertigen. 85
Ausländische Partheyen. 66
Augenschein. 91

B.

Beysitzer der Hofgerichts-Personen und Ampt. 5
Besetzung deß Hofgerichts. 1
Besichtigung empfangener Leibs-Beschädigung. 96
Beschluß in Appellation-Sachen. 75
Besoldung der Advocaten oder Redner. 15
Besoldung der Commissarien und Adjuncten. 89
Beweisung auff Articul und Frag-Stück. 80
Beweisung zu begehren. 76
Bott deß Hofgerichts. 10

C.

Von Citation der Partheyen an das Hofgericht / und wie die vertagt sollen werden 61
Von Commissionen Zeugen zu verhören. 85
Commissariis mögen Adjuncten zugesetzt werden. 89
Contumacia und Ungehorsam der Partheyen. 99

E. Eyd

E.

Eyd deß Hofrichters und Beysitzer. 30
Eyd deß Secretarii. 31
Eyd deß Substituten. 31
Eyd oder Verspruch deß Hofgerichts-Botten. 32
Eyd der Advocaten und Redner. 33
Eyd für Gefährde / so die Principal-Partheyen selbst zugegen. 36
Eyd für Gefährde/so durch den Anwald zu erstatten 37
Eyd der Boßheit so die Principal-Partheyen selber vorhanden. 37
Eyd der Boßheit/so durch die Anwäld zu erstatten. 37
Eyd zu Erlangung der vierdten Dilation. 37
Eyd der Partheyen/so die Positiones und Articul übergeben. 38
Eyd deß Principaln/ so bey dem Eyd auff einkommene Positiones und Articul zu antworten angehalten wird. 38
Eyd der Anwäld in jetzo angeregtem Fall. 39
Eyd der Zeugen. 39
Eyd oder Gelübd der Adjuncten. 40
Eyd oder Gelübd der Wund-Artzt / so ein Leibs-Beschädigung besichtigen. 40
Eyd oder Verspruch der Principal-Partheyen / Gerichtskosten darmit zu erhalten. 41
Eyd der Anwäld in nechstgedachtem Fall. 41
Eyd der Armen. 42
Eyd der Personen/ die Verzüg thun wollen. 120
Einleg-Geld. 58
Einnehmung deß Augenscheins. 91
Eröffnung der Kundschafft/und wie darauff fürzugehn. 94
Exceptiones und Außzüg/wann und wie dieselbige fürzubringen. 97
Expens. 113

Formalia

F.

Formalia Appellationis, wie die zu justificiren. 67

G.

Gegenklagen. 74
Gerichts-Kosten und Schäden. 113
Gerichts-Zwang deß Hofgerichts. 43
Gütliche Unterhandlung zwischen den Partheyen. 111

H.

Hofgerichts-Jurisdiction. 43
Hofrichters Person und Ampt. 2
Das Hofgericht/wie offt/zu welcher Zeit im Jahr/und wie lang das zu halten. 60
Wie das Hofgericht / mit wie viel / und was Personen das zu besetzen. 1
Hofgerichts-Knecht. 14
Hofgerichts-Bott. 10

J.

Juramentum Calumniæ. 74
Jurisdiction deß Hofgerichts. 43

L.

Legitimation der Partheyen. 63
Leibs-Beschädigung/ wie die zu besichtigen. 96

M.

Der Materialien halben welcher massen zu handlen. 70

P.

Positiones, welcher massen die zu übergeben/ und darauff zu antworten. 77
Von Procuratoribus oder Anwäldten/und derselben Zulassung. 18

S.

Sachen/so dem Hofgericht in erster Instantz anzunemmen befohlen worden. 115

In

In was Sachen an das Hofgericht appellirt werden möge/ und wie hoch dieselbige Summa seyn soll. 44
Schmach- und Schlag-Handlungen / wie sich in denselbigen insonderheit zu verhalten. 108
Secretarij Person und Ampt. 6
Secretarij Substituten. 31
Von Supplicationibus. 116

V.

Verabschiedte Sachen/ welcher massen schrifftlich darinnen zu handeln. 100
Verspruch deß Hofgerichts-Knecht. 32
Verspruch der Principal-Partheyen/ so vor dem Hof-Gericht Anwäld bestellen / und demselbigen ihren Gewalt geben. 34
Verspruch der Anwäld. 34
Verspruch deren / so die Verwandten am Hofgericht vertretten wöllen. 34
Verspruch der Ausländischen Partheyen / schrifftliche Gewälde einzubringen. 35
Verspruch deß Appellanten / daß ihme mehr dan fünffzig Gulden an solcher Appellation gelegen. 35
Verspruch in der Güte gemachte Vergleichung und Verträg zu halten. 41
Verspruch / so die Sachen mit den Partheyen wissenden Dingen verglichen. 41
Verspruch / so in Sachen nach gütlicher Unterhandlung durch deß Hofgerichts gütlichen Ausspruch entschieden. 42
In Verzeihungen und Ubergaben / was für Ordnung gehalten werden soll. 117

Z.

Zeugen Eyd. 39

Ende deß Registers.

Deß

Hertzogthums Würtemberg

Erneuwrte

Vorst-Ordnung.

STUTTGART/

Gedruckt und verlegt / durch Christian Gottlieb Rößlin/Fürstl. Würtembergis. bestellten Buchdrucker. 1700.

VOn GOTTes Gnaden Wir Johann Fridrich/ Hertzog zu Würtemberg und Teck/ Graf zu Mümpelgart/ Herr zu Heydenheim/ 2c. Entbieten allen und jeden Unsern Ober- und Unter-Amtleuten/ Wald-Vögten/ Vorstmeistern und Knechten/ auch Gerichten/ Räthen/ und Gemeinden/ aller Städt und Flecken Unsers Hertzogthums Würtemberg/ auch die Uns/ als dem Landes Fürsten/ von Schirms wegen/ und sonst zu versprechen stehen/ Unser Gnad und alles Guts zuvor/ und fügen euch zu vernemmen.

Wiewol weiland die Hochgebohrne Fürsten/ Unsere geehrte Vorfordere/ regierende Hertzogen zu Würtemberg/ vor etlichen verschienen Jahren/ ein Vorst-

und Holtz-Ordnung / wie es damit allenthalben in Unserm Hertzogthum Würtemberg gehalten solte werden / fürnemmen / und in ein Truck außgehen / auch in allen Vogtgerichten verkünden haben lassen: So befinden Wir doch jezo daß dieselbig bey etlichen biß anhero wenig vollenzogen / und gantz fahrlässig gehalten / auch viel zu milt verstanden. Dardurch die Höltzer und Wäld / in beschwerlichen und schädlichen Abgang dermassen gerathen / wa dem bey Zeiten und stattlich nicht begegnet / täglich je länger je mehr / beschwerliche und schädliche Mängel und Abgang an Holtz / auch andere Fehl und Unordnungen / Uns Unserm Land / Leuten / Schirms und Zugewandten / auch den Nachkommenden erfolgen wurden.

Dem

Dem zu begegnẽ/ so haben Wir/ als der Lands-Fürst / in Krafft Landsfürstl. Obrigkeit / mit stattlichem darüber gehabtem Rath / dem gemeinen Nutz / und Unser Landschafft / Unterthonen und Schirms-Verwandten / zu Gnaden und Gutem obangeregte hievor gedruckte und außgegangene Vorst-Ordnungen für die Hand genommen / und dieselbige widerum revidirt / erneurt / weiter erklärt / gemehrt / und gebessert / im Truck auß gehen lassen / immassen hernach eigentlich und unterschiedlich angezeigt wird.

Befehlen darauf euch allen und jedem insonderheit / bey den Pflichten und Eyden / damit ihr Uns zugethan und verwandt seyen / ernstlich und wöllen / daß ihr dieselbigen so viel die einen jeden berührt / in allen

len Puncten und Articuln/biß auf Unser ferner gut Ansehen und Enderung (so Wir uns jederzeit nach Gestalt der Sachen/hiemit vorbehalten/und Unser Oberkeit/Herrligkeit und Gerechtigkeit/hierdurch unbegeben haben) gehorsamlichst stracks/ und ohne alle Milterung und Nachlaß nachkommet. Auch ihr Ober- und Unter-Amtleut/ Waldvögt und Vorstmeister solche neben Unser Lands- und andern Ordnungē/jährlich in allen Vogt-Gerichten/ mit Fleiß und gutem Unterschied verkündet/ ernstlich darob und daran seyet/ und verschaffet/damit dero würcklich nachgesetzt/ und keines Wegs zu entgegen gehandelt/ noch zu thun gestattet.

Insonderheit ihr Ober- und Unter-Amtleut/ Unsere Waldvögt/

Vorst-

Vorstmeister und Knecht/bey diser Unser Ordnung festiglich handhabet. Und ob hierinnen einige Fahrlässigkeit oder Ubertrettung dem zugegen/ bey wem das wäre/ befunden wurde/dieselbigen gestrafft auch die Bussen und Rugungen unnachlässig / und ohne einigen Abgang und Milterũg/ von ihnen genommen/ und was beschwerlichs fürgefallen/verwürckt und verhandelt / dasselbig jederzeit zu Unser Cantzeley mit gutem Grund und Umständen anzeigen/ und berichten/ darauf Bescheid zu empfangen / und garnicht anderst gehandelt werde. Als lieb euch allen/und ewer jedem sey Unser Ungnad/und scheinbarliche unnachläßliche Straff zu vermeiden. Das meinen Wir gantz ernstlich.

Register über die Vorst-Ordnung/ und derselben ersten Theil.

Von der Wald-Vögt/ Vorstmeister und Knecht/ Besetzung/ Staat/ Eyd und Verrichtung.

j. Von Besetzung der Waldvögt/ Vorstmeister und Knecht. Fol. 1.
ij. Staat der Waldvögt und Vorstmeister. 2
iij. Der Vorstknecht Staat. 3
jv. Eid der Waldvögt und Vorstmeister. 4
v. Eid der Wald- und Vorstknecht. 9
vj. Von Saal- und Lägerbüchern. 10
vij. Von eignen und zinßbaren Gütern. 12
viij. Von Marckungen und Besteinungen 13
jx. Von Weiden und Eckericht. 14
x. Von Waldzinsen und Vorstmütten. 16
xj. Von Beholtzungs-Gerechtigkeit in Unsren eignen Wälden. eod.
xij. Vom Fürkauff deß Holtzs. 17
xiij. Von Häusern/ Keltern u. andern Gebäuen 18
xiv. Kein Zehrung oder Arbeit mit Holtz zu vergelten. 22
xv. Wie gebrauchte Untreu gestrafft soll werden. eod.
xvj. Von Beynutzungen. 23
xvij. Von Befelchen zu den Rechnungen gehörig. 26

Regi-

Register über den andern Theil der Vorst-Ordnung.

Von der Holtz-Ordnung.

j. Vom Bauholtz. 27
jj. Von gutem Haw deß Bawholtz. 30
jjj. Vom Brennholtz. 32
jv. Von Hawung deß Brennholtz und Raumung der Häw. 36
v. Von Längen und Meß deß Brennholtz. 38
vj. Von Eichem Holtz. 39
vij. Vom Tannholtz. 41
viij. Vom Hartzen. 43
jx. Wie es mit dem Flötzen deß Tannholtz auß der Unterthanen eignen und Lehenwäldten zu halten. 44
x. Aus unsern Wälden keinen Baum/er sey dann bezeichnet und abgezehlt/ zu verflötzen. 45
xj. Der Wäld/ so an flötzigen Wassern gelegen/ auf künfftige Nothfäll zu verschonen 46
xij. Vom Model und Meß. 47
xiij. Vom Model und Meß deß Bauholtz/ so auff dem Necker geflötzt wird. 48
xjv. Vom Model und Meß deß Bauholtz/so auf der Entz geflötzt wird. 50
xv. Von Eichimholtz. 52
xvj. Wie ob solchem Flössen gehalten soll werden. 53
xvij. Wie der Vorkauff am Floßholtz Unsern Unterthanen im Land gestattet soll werden. 54

xviij. Von abgestandenem / angeloffenem windfälligem und krumen Holtz. 55
xix. Wem das Flötzen nit zugelassen werden soll. 56
xx. Vom Pfahlholtz. 57
xxj. Buchinholtz/ darunter begriffen wird alles Laubholtz/Birckin/ Eschin/ Hangenbüchen und Erlin. 58
xxij. Von Fleischbäncken. 61
xxiij. Kohlen. eod.
xxiv. Wie es mit Widschneiden gehalten soll werden. 63
xxv. Von dem schädlichen Mayenhauen und Spißruthen schneiden. 65
xxvj. Banraittel/ 67
xxvij. Von Windfällen/ Schneebrüchen/und anderm abgängigem Holtz. 68
xxviij. Von Affterschlagen. 69
xxix. Vom Urkund deß Holtzverkauffens. 70
xxx. Von Hayung und Bauung der jungen Häw. 73
xxxj. Von Hagen. 75
xxxij. Gemein Artickul zu Pflantzung und Auffbringung der Wäld. 76
xxxiij. Vom Holtzscheiden. 78
xxxiv. Vom Bast und Zargenmachen. 81
xxxv. Vom Baumschölen u. Gerberrinden. eod.
xxxvj. Waidäschen brennen. 83
xxvij. Neugereuth / Mörglen und Waidbrennen. eod.
xxviij. Vom Hirten-und anderm Fewer. 84
xxxix. Von Glaßhütten und Segmühlin. 85
xxxx. Der Gemeind und Unterthanen / auch Schirmsverwandten Wäld halber. 86

Regi-

Register über den dritten Theil Von der Vorst-Ordnung.

Von der Wildfuhr / Wildbännen und Wildbret.

j.	Von der Wildfuhr / Wildbännen und Wildbrett.	89
ij.	Von gefallenem Wildbrett / Häut und Gefüll.	90
iij.	Von Hasen und Füchsen.	91
iv.	Vom Federwildbrett.	93
v.	Vom Federspihl.	95
vj.	Von Vorheunen und andern Fisch- und Krebswasser und Bächen / in Unsern Vörsten Unserer Obrigkeit gelegen.	96
vij.	Von Behütung der Früchten.	99
viij.	Von den Fruchthütern u. ihren Hunden	100
ix.	Vom Hundhabern.	102
x.	Von Auffstockung der Hund.	eod.
xj.	Von kleinen Hündlein und Mistbellen.	104
xij.	Von Aychelen und Wild-Obs klauben	eod.
xiij.	Von wilden Obsbäumen.	105
xiv.	Von Jmen.	106
xv.	Von Wilder- und Wildbrett Schützen.	107
xvj.	Die erst Vergleichung der Wildbrett-Schützen halber.	110
xvij.	Mandet der Büschen halber.	114
xviij.	Die ander Vergleichung der Wilpretschützen halber.	119

xix. Die dritt Vergleichung der Wildpretschützen halber. 124
xx. Von Einziehung der Verbrecher wider obgeschriebene Mandata. 128
xxj. Von den Weißgerbern/ so von den Wilderern die Wildhäut kauffen. 129
xxij. Von Einziehung und Urkund der Straffen und Bussen. 130
xxiij. Von deß Schönbuchs Straffen. 133
xxiv. Beschluß. 134

Ende deß Registers.

Erster

Erster Theil der Vorst-Ordnung.

Von Besetzung der Waldvögt Vorstmeister und Knecht.

NAchdem zu Handhabung Unserer Vorstlicher Obrigkeit / Herzligkeit / Gerechtigkeit und Dienstbarkeit / auch Rent-Kammer-Guts / Wälde / Höltzer / gemeines Nutzens / und besonder auch zu würcklicher Execution dieser Unser außkündter Vorst-Ordnung / getrewe / redliche Waldvögt / Vorstmeister / und Knecht zu haben vonnöthen / die guter ordentlicher Haußhaltung der Wäld und Höltzer / wann die nach eines jeden Walds- und Holtz Art und Eigenschafft zu hawen und zu hayen / bericht seyen / auch ihrer Verwaltung halber Red und Antwort mit beständigem Grund wissen zu geben / So seynd Wir bedacht fürohin selbst nach solchen taugenlichen Personen zu trachten / und mit denselbigen die Waldvogteyen / Vorstämpter und Huten besetzen.

Staat der Waldvögt und Vorstmeister.

ERstlich wöllen Wir / daß ein jeder Waldvogt und Vorstmeister diese Unsere folgende Ordnung mit allem Fleiß / und zu solchem Verstand lese / fasse und bringe / damit er das gröst / als das wenigste jederzeit desto stattlicher und würcklicher verrichten / und wa er umb Bericht befragt / ein beständigen gründlichen / wissenhafften und satten Bericht geben und thun möge. Und hierinn an seinem müglichen und getrenen / verpflichten schuldigen Fleiß und Arbeit nichts erwinden lasse.

Und dann in Unserm Vorst / dahin er verordnet / alle und jede Unsere Vorstliche Obrigkeit / Herrligkeit / Dienstbarkeit / und Gerechtigkeit / darein gehörig / treulichen und mit bestem Fleiß bewahren / handhaben und versehen.

Ein jeder Waldvogt und Vorstmeister / soll an einem gelegenen Ort / da uns die Obrigkeit zusteht / oder dahin er von Uns bescheiden wird / in seiner Verwaltung seinen Sitz und Wohnung haben. Und ihr keiner / ohne Unser oder Unserer Räth Wissen und Erlauben / nicht ausser dem Vorst und Land reuten. Wa ihr einer aber sonst Amtshalben hin und wieder zu reuten hat / das mag ihr jeder der Nothdurfft nach wol thun.

Der

Der Vorstknecht Staat.

ES sollen Unsere Waldvögt und Vorstmeister getreulich erwegen / daß alle Hutten mit Knechten / wie die jetzt von Uns geordnet / allwegen gleich eingetheilet / das Wildbrett und die Wäld zu versehen und zu verwahren / wie sie dann das ihren Pflichten nach zu thun schuldig seynd. Darzu allen unnützen Kosten anzeigen und abthun.

Wann dann ein Vorstknecht abgeht / so sollen sie sich auch bey ihren Pflichtē mit höchstem Ernst befleissen / an der abgestandenen oder abgangenen Knecht statt wider umb andere / fromme / warhaffte / redliche und geschickte Knecht / die ihr erbare Kundschafft von Unsern Amtleuten und Gerichten / da sie gesessen / haben und bringen mögen / Uns oder Unserm Marschalck und Rennt-Cammer-Räthen anzuzeigen / die sollen alsdann von Unsertwegen / dahin bedacht werden / damit man allezeit geschickte und fromme / erbare Leut haben möge.

Und nachdem in einem jeden Vorst die Knecht dermassen ausgetheilt / also / daß ein jeder Vorstknecht seine eigene besondere Hut und Zirck deß Vorsts zu versehen inn hat. Wa dann ein Vorstmeister in einem Zirck oder Hut etwas außzurichten oder zu schaffen / soll er den Knecht desselbigen Zircks darzu nemmen / und in deß Gegenwärtigkeit / und ohne ihn nicht / er hätte dann deß sonder hochbewegliche Ursache / oder von Uns oder Un-

sern Rennt-Kammer-Räthen schrifftlichen Befelch/sein Geschäfft darinn/nach Gelegenheit/ und wie die Nothdürfft erfordert/ oder er deß Befelch haben wird/ zum treulichsten außrichten und versehen.

Es sollen auch alle Knecht/ in eigener Person täglichs auf dem Vorst reuten oder gehen/ und nicht Gucker oder Knechts-Knecht an ihr statt anrichten/ und darnach denselbigen mit Holtz lohnen. Sie sollen auch selber kein Holtz verkauffen. Und so sie ihnen zu ihrem Gebrauch und Nothdurfft Holtz/ das ihnen verordnet oder zu kauffen gegeben wäre/hauen lassen/ das Hauerlohn nicht mit Holtz bezahlen/ noch sonst für Liferung/ oder in ander Weg einig Holtz hingeben. Bey der Straff/ so hernach in dieser Unserer Ordnung ihrenthalben auch einverleibt ist.

Sie sollen auch sonst allenthalben/ und jeder in seiner Hut/ sein fleissig Auffsehen haben/damit kein Holtz entführt werde. Daß sie auch niemands keines erlauben/ schencken/ oder geben/ in kein Weg. Wie dann etlich geordnet/ die darauff ihr fleissig Auffsehen haben/ und wo man einen oder mehr betretten/ die sollen an Leib und Gut gestrafft werden.

Eid der Waldvögt und Vorstmeister.

Ihr

IHR werden geloben / und darzu schwören einen Eid zu GOTT den Allmächtigen / dem Durchleuchtigen / Hochgebornen / Fürsten und Herrn / Herrn Johann Friderichen / Hertzogen zu Würtemberg / und zu Teck / Grafen zu Mümpelgart / Herrn zu Heydenheim / rc. unserm Gnädigen Fürsten und Herrn / getrew und gewärtig zu seyn / seiner Fürstlichen Gnaden Frommen und Nutzen zu schaffen und zu fürdern / Schaden zu warnen und zu wenden / nach ewrem besten Vermögen. Und sonderlich ewer Ambt und Vorst getreulich / und mit gutem Fleiß bewahren / alle Vorstliche Oberkeit / Herrligkeit / Gerechtigkeit und Dienstbarkeit handhaben / und zum besten versehen / also daß hieran / auch an Hagen / Jagen / Waldwerck treiben / Wildbret schiessen / und in allander wege / was solches berühren mag / von jemand einiger Eingriff nicht geschehe. Die Marckstein und Louchen werdet ihr fleissig im Wesen behalten / auch alles Gehöltz vor unordentlichem Hawen und Verwüstung / deßgleichen vor dem Vieh / und an allem andern Nachtheil / Schaden und Abgang / hochermeltes Unsers Gnädigen Fürsten und Herrn Vorst-Ordnung nach / verhüten.

Das Holtz so angriffig / dieser Vorst-Ordnung allerdings gemäß messen / außschlagen und unterlouchen lassen. Und alsdann dasselbig anderst nicht / dann mit seiner F. Gnaden / oder dero Renntt-Kammer Räthe Erlaubnus und Befelch / ihr selbst eigener Person / in Beyseyn eines jeglichen Vorstknechts / in deß Hut solches ist / der Vorst- und Rechnungs-Ordnung gemäß / urkundlich verkauffen. Und nichts weder wenig noch viel / von selbigem Holtzgelt verehren oder verzehren lassen / sondern dasselbig alles mit guter Urkund und Kundschafft in die Rechnung bringen / und

so

so zimliche nothdürfftige Zehrung aufflauffen würde/ dieselbige in ewer Rechnung mit Urkund / eigentlichen und unterschiedlichen anzeigen.

Auch was für Schwein/ Graß/ und Hundhabern/ oder anders jährlich gefallet/dasselbig ordenlicher weiß/ alles gäntzlich/ohne alle Minderung und Nachlassung/ oder Verbrauchung / auf die Amts-Kästen antworten/ und darum von selbigem Amtmann Quittung nemmen/und dieselbigen neben euer Außgaben ewer Jahr-Rechnung jederzeit darlegen.

Daß ihr auch kein Waidwerck / ohne Erlaubnus treiben / noch den Knechten / oder andern das nicht gestatten noch erlauben.

Ihr sollet auch in euerm befohlenen Vorst-Amt alles gefallen Wildbrett / auch Gefüll / Häut und anders/an dem Hofe/ darzu das Federspihl/ als Blawfüß Häppich oder Häppichlen / Ihrer Fürstl. Gn. Falcknern liefferu.

Darzu gar kein Holtz / weder wenig noch viel / durch euch selbst / oder ewre zugegebene Vorstknecht / an den Zehrungen/Arbeiten/ und Geschäfften / um Wahren/ noch in ander weg / wie das gebraucht werden mag / (dieselben Zehrungen oder Arbeiten geschehen gleich von seiner Fürstl. Gn. wegen oder nicht) zu geben/oder geben / zu lassen / noch zu verschencken. Auch der Windwerffen / Affterschlägen / das Scheid / Abholtz und anders müssig zu stehen / und dasselbig alles in seiner F. Gn. Nutzem und an kein ander Ort wenden/ auch wie ander Gefäll verrechnen.

Ihr

Ihr werdet auch keinen Fürkauff oder Handthierung mit Holtz treiben/ auch für euch selber / noch sonst in Gemeinschafft.

Wisen/ Fischwasser/Waidgäng / oder andere seiner Fürstl. Gn. zugehörige Gefäll / sollet ihr ohne Befelch / und Zulassen. Ihrer Fürstl. Gn. Remitkammer-Räth nicht bestehen.

Von den Unterthanen und Zugehörigen / mit denen ihr in Geschäfften stehen / kein Schenckin zu nemmen/noch von den ewern nemmen lassen. Auch auf sie keine Beschwernuß noch Fron / wider alt Herkommen/ legen. Und insonderheit sollen ihr alle Straffen / Bussen/Frevel und Fäll/ wie die aufgesetzt und verwürckt / ohne einige Milderung/ Nachlaß und Abgang / Ihrer Fürstl. Gn. gedruckter Vorst-Ordnung und Befelch nach/einziehen und verrechnen / niemands verschonen / wer der seye/darzu alle Beynutzungen/ wie die Namen haben/ nichts ausgesöndert/ veraitten / es werden euch dann etlich zu gelassē/und in euren Staat gesetzt. Sondern auch ewer Vorst-Ampt/mit einnemmen und außgeben / und allem anderm / das sich gebührt / und die Nothdurfft erheischet / Ih. Fürstl. Gn. Vorstrechnung-Ordnung und Instruction/auch jederzeit euch zukommen Befelchen nach/getreulich zu verrichten und zu versehen. Und nemlich alles einnemmen / so ihr von Ihr Fürstl. Gn. wegen thun werden/ es sey Gelt/Schulden/ Renten/ oder anders / getreulich zu bewahren / und in keinen weg anderwärts zu verwenden / noch zu gebrauchen/dann das Gelt jederzeit/darzu alle Gefäll / die seyen / waran die wöllen / so in ewerm Vorstgefällen/zu Ih. Fürstl. Gn. Landschreiberey zu antworten.

Und

Vnd ob euch wurde ichtzit auff Zihl zu verkauffen/oder sonst Zihl zu geben befohlen/alsdann euch darum gnugsam versichern lassen / damit die Bezahlung auff die gesetzten und zu gelassen Zihl ohne Fehl / und gewiß seyn mögen.

Item/in eurem Vorst/erbare/redliche/geschickte/ und taugliche Vorstknecht die von dem Flecken / da sie gesessen/ ihr erbar Mannrecht und Kundschafft haben / jederzeit mit Ihr. Fürstl. G. Vorwissen/fürnemmen / und dieselben Ihr. Fürstl. Gnaden in nachfolgende Huldung und Pflichtung anzunemmen. Auch ihnen dabey einbinden/daß sie für sich selbs/und ohn Befelch / kein Holtz verkauffen/ verschencken / noch in ander Weg hingeben / auch ihnen selbs darmit / noch andern kein Beynutzung machen/ sondern sich dieser Ihr. Fürstl. Gn. Vorst-Ordnung / und jederzeit gegebnen Befelch / auch so wol als ihr selbst/in allweg gemäß zu halten.

Vnd insonderheit sollen ihr ein gleicher Ambtmann seyn/ dem Armen als dem Reichen/ dem Reichen als dem Armen. Vnd das nicht unterlassen / weder um Lieb noch Leid/Freundschafft/Feindschafft/ Müth / Gab/ noch keiner andern Sachen willen.

Vnd so die Vnderthanen und Schirmsverwandte/ oder andere/auß Nothdurfft an Ihr Fr. Gn. supplieiren / daß ihr euch jederzeit mit gutem Fleiß in denselbigen Sachen/bey den Amptleuthen / Gerichten/ oder andern erbarn / verständigen Leuthen so fern ihr der Sachen nicht selbs eigentlich und gründlich wissens haben/ erfahren/ und guten lautern / wahren / satten und beständigen Bericht geben/und darbey ewren Rath

und

und Gutbeduncken anzeigen / damit Ihr. F. Gn. auch dero Räth / darzu die Unterthanen vor unnöthiger Müh / Arbeit / Kosten und Versaumnuß / so viel müglich / verhütet / und einem jeden gebührliche Antwort und Bescheid gegeben werde möge. Darzu Bürgschafft in einem Monat den sechsten in die Cantzley antworten. Wann ihr auch vom Ambt abstehen werden / die Lägerbücher / Rodel / Register / Außschreiben / Befelch / und was zum Ambt gehörig / darbey man guter Ordnung hinder euch zu lassen / alles getreulich und ungefährlich.

Eid der Wald- und Vorstknecht.

Es soll auch ein jeder Wald- und Vorstknecht / der angenommen wird / Uns geloben und schwören / Unsern Frommen und Nutzen zu schaffen und zu fürdern / Schaden zu warnen und zu wenden / nach seinem besten Vermögen. Und von Unsertwegen auff Unserm Waldvogt oder Vorstmeister / seiner Waldvogtey und Vorstverwaltung halber / ein getreu / fleissig Auffsehen zu haben. Vom Vorst und seiner befohlnen Hut nichts entziehen zu lassen / es seye Holtz / Wißmat / Wasser / Won / Waid / oder ander Gerechtigkeit. Deßgleichen sonderlich mit dem Wildpret / Hagen / Jagen / und all anderer Unser Vorstlichen Herrligkeit / Oberkeit / Dienstbarkeit / und Gerechtigkeit / auch Straffen / Bussen / und Rügungen / wa sich solches jederzeit befinden würde / dem Vorstmeister allzeit

zeit anzuzeigen/ darinn nichts zu verschweigen/ oder jemands zu verschonen. Auch an Zehrungen/Arbeiten/ Geschäfften/ um Wehren / oder in weg / wie das gebraucht werden mag (dieselben Zehrungen oder Arbeiten geschehen gleich von Unsertwegen oder nicht) niemands kein Holtz mehr zu geben/ und also mit Holtz Bezahlung / Belohnung oder Widergeltung zu thun. Und sich sonst allen Puncten und Articuln/in dieser vor- und nachgehenden Ordnung begriffen / so viel ihne berührt / würcklich nachzusetzen / und an ihme nichtzit erwenden zu lassen. Wie einem frommen / auffrichtigen / redlichen Gesellen gebührt und geziehmt / alles getreulich und ungefährlich.

Von Sal- und Lägerbüchern.

ES soll auch ein jeder Wald - Vogt oder Vorstmeister Copias der Salbücher seiner Verwaltung bey ihme haben. Und in die Lägerbücher (so ihr jedem zugestellt worden) gar nichtzig darzu schreiben oder außstreichen / damit dieselbigen gantz rein bleiben. Anderst dann daß ein jeder Vorstmeister und Wald-Vogt in sein Salbuch sein Vorst- und Waldvogtey-Verwaltung/ordentlich und unterschiedlich/von Hutten zu Hutten/ von Marckstein zu Marcksteinen/ von Louchbomen zu Louchbomen / mit allen Gemercken beschreiben und vermercken / an und mit wem die Gräntzen / wa die auch auß- und angehen / und was Wir der Enden für Obrigkeit / Herrligkeit

Dienst-

Dienstbarkeit/und Gerechtigkeit haben. Also daß sich ein jeder Waldvogt / Vorstmeister und Knecht darauß deß Bezircks seiner Verwaltung und Hut/ mit sonderm Fleiß so berichtet machen könne / daß er dann mit aller Gelegenheit und Gerechtigkeit gefaßt / und jederzeit darum beständigen / gründlichen und warhafften Bericht geben / Uns das Unser handhaben / und darvon nichts entziehen lassen möge/und hierinn kein Mangel/ Saumnuß oder Abgang geschehen lasse. Dann solte hierüber etwas versaumbt werden / so gedencken Wir die Versaumnuß / Schaden und Nachtheil / bey den Waldvögten oder Vorstmeistern / unter dem die Versaumnuß geschehen/ zu suchen und einzukommen/ auch nach Gestalt der Sachn/sie straffen zu lassen.

Es sollen auch ein jeder Waldvogt und Vorstmeister alles das / so in den Vorst gehörig / es sey Gelt / Frucht/ Vorsthennen/ Beynutzung oder anders / an stätem und unstätem/ nichts außgenommen / und das bey kleinem und grossem/Innhalt deß Salbuchs/Unser hergebrachter Obrigkeit / Herrligkeit / Dienstbarkeit und Gerechtigkeit nach/zugehörig/einnemmen und verrechnen. Und alle Ding vollkommenlich in Einnahm und Außgab in sein Rechnung/ Unser gedruckten Vorst-Rechen-Ordnung nachstellen. Und wann einem daran ichtzit abgehet / wiederum zu seiner Außgab schreiben/ damit das Salbuch bey seinen Kräfften bleibe / und alle Ding verrait / also daß auß dem Vorst nichts entzogen werde.

Wa aber etwas Weiterung oder Minderung Unserer Vorstlichen Obrigkeit / so nicht in den Salbüchern begriffen / sich befinden und zutragen würde / in was

was Weg deß beschehe/ dasselbige ordentlich mit gutem lauterm Bericht auffschreiben/ und solches zu End deß Lägersbuchs anhencken oder setzen/ auff daß/ so man wieder erneurt/ alles mit Fleiß bedacht und eingebracht werden mög.

Von eignen und zinßbaren Gütern.

UNd ob in eines Vorstverwaltung oder Gezirck Güter gelegen/ als Ecker/ Holtz/ Wisen/ Mäder/ Wasser/ oder Bäch/ Seeg- und ander Mühlinen/ Badstuben/ Glaßhütten/ Steingruben/ oder ander mehr dergleichen Güter/ darauß Uns einig Zinß und Gülten gereicht/ oder Uns die eigenthumlich zugehörig wären/ so soll ihr jeder neben ihren zugehörigen Knechten/ in seinem Gezirck und Hut/ sein Auffsehen mit getrewem Fleiß haben/ daß die alle in Besserung Baw und Wesen erhalten/ darvon und daran nichts entzogen/ verändert noch vergangen werde.

Wo dann auch Ecker/ Wisen/ Mühlinen/ Wasser/ oder andere dergleichen eintragende Güter/ in eines jeden Verwaltung/ also vorhanden/ Uns eigenthumlichen zugehörig/ und nicht um stete/ genandte Zinß und Gülten/ Uns Jährlich zu reichen/ vererbt/ sondern ein unstäte Nutzung geben und eintragen möchten/

die

die sollen zu keiner Zeit / ohn Eintrag und Nutzung ligen bleiben / sondern die Wiesen und Ecker auff ein / zwey oder drey Jahr lang/nach Gelegenheit der Güter/ und Sachen/ auf ein Aufschlag / die Mühlinen aber / Fischwasser und Bäch/ auch Waide / sollen mit Unser Räthe/ Ober- und Unter-Amptleuten jedes Orts Vorwissen und Befelch / mit einer genannten Besserung darauff und darein zu thun / doch allein Unsern Unterthanen verliehen werden.

Von Ma ckungen und Beisteinungen.

UNd ob jeinig oder mehr deren Güter oder Gezirck/deß Vorsts oder Höltzer/ an einem oder mehr Orten nicht nach Nothdurfft besteinet / gestuffet/ gelouchet/oder gemerckt wären / so sollen dieselbigen alsbald mit grossen hohen Steinen / guten Stuffen und Louchbomen wol besteinet/gestuffet / gelouchet undgemerckt werden. Und damit nun solche Stein / Stuffen/Louch und Gemercke desto baß in Gedächtnus behalten/und in mindern Abgang kommen mögen / so soll ein jeder Waldvogt und Vorstmeister in seiner Verwaltung und Gezirck / monatlich bey seinen Knechten fleissige Erforschung haben / ob einiger Louchbom / Marck- Vorst- oder Jagstein / umbgehawen / gefallen / zerschlagen / verlohren / oder sonst in Abgang kommen wäre.

Und wa ihr einer also einigen Mangel gegen einzechtigen Persohnen befinden wird/den nechsten Unsern Amptmann oder Keller desselbigen Bezircks zu sich erfordern / und solchen Mangel durch ein ordentlichen Undergang wider nothdürfftiglich besteinen/verlouchen und mercken lassen.

Wann aber solches gegen Communen der Städt/ Flecken oder einiger Obrigkeit sich begeben und erfunden / oder daß es Jagstein betreffen wurde / solches soll alsdann anderst nicht/ dann mit Unserer Räth Vorwissen/und auff Befelch / auch in Beyseyn der Anstösser / und mit Willen derselbigen / auch der Gemeinsherren/oder ihrer vollmächtigten Anwälde durch ein gemeinen Undergang / gewendt und ernewert werden.

Wa auch in und an den Höltzern auff Unsere Vergünstigung und Zulassen / Wisen / Acker / oder Weingarten gemacht und gereut / da sollen solche gereute Plätz alsobald von dem Holtz versteint und vermerckt werden.

Von Wayden und Eckericht.

ALs Wir bericht seynd / daß mit Verleihung Unserer Wayden in Unsern Vörsten / von etlichen Unsern Waldvögten / Vorstmeistern und Knechten/

ten/ Unrichtigkeit gebraucht worden / wöllen und verordnen Wir / daß hinfüro Unsere Waldvögt und Vorstmeister die Wayden / so Wir derselbigen entrathen mögen/ mit Unserm Zahlmeister und Amtmann selbigen Gezircks / Unsern Unterthanen vor Außländischen Bestandsweiß verleihen sollen / damit in Unserm Land dem gemeinen Nutz desto stattlicher geholffen/ und mehr Vich zum Fleischkauff außgebracht und erhalten möge werden. Wie dann deßhalb ein sonderer Articul in Unser Lands-Ordnung begriffen / denn Wir hierinn auch angezogen und gehalten haben wöllen.

Und lautet der Articul von Wort zu Wort also: Was Wir auch an Unsern eignen Wayden jederzeit entrathen mögen / So sollen Unsere verrechnete Amptleuth selbigen Orts / mit Unserm Zahlmeister / solche Wayden Unsern Unterthanen in Unserm Hertzogthum bestandtsweiß verleihen/ damit in Unserm Hertzogthum dem gemeinen Nutz desto stattlicher/ und mehr Vichs zum Fleischkauff erhalten werden möge.

Wann auch ein Eckericht gefällt/ soll ein jeder in seiner Hut solches mit eim Gericht / so am nechsten an dem Eckericht gesessen/ und daß selbst nicht bestanden / urkundlich verleihen. Doch wa anbrüchige Schwein in den Flecken / sollen dieselben in kein Eckericht eingenommen noch eingeschlagen werden/ damit ferner Einbruch und Schaden verhüt werden. Und soll alsdann solcher Eintrag und Nutz Uns allein unterschiedlich ohn einigen Abzug eingezogen und verrechnet werden / alles nach Innhalt Unser gedruckten Vorst-Rechnungs-Ordnung.

Von Waldzinsen und Vorstmütten.

ES soll auch das Zimmerholtz im billichen Werth verkaufft/ Item / die Vorstmüt und Waldzinß/nach Gelegenheit der Sachen und Zeit mit Vorwissen jederzeit Unserer Renntkammer Räth gesetzt/gewürdigt und angeschlagen/auff daß das Holtz/ so man zu Zeiten mehr zu Uberfluß / weder auß Nothdurfft an die Gebäw legt / fürgeschlagen und erspart mög werden.

Von Beholtzungs Gerechtigkeit in Unsern eignen Wälden.

UNd dieweil vil Flecken/ Gemeinden/ und sonder Personen / in und ausserhalb Lands seynd/die sich der Dienstbarkeit/ Bäw / Brenn/ Zein/auch Taugen und ander Holtz/in Unsern Wälden unvergolten/ umsonst / und ohnbezahlt / zu hawen gebrauchen und anmassen/ Damit dann jedermanns Gerechtigkeit erkundigt/und in dem Hawen kein Uberfluß/ sondern ein zimbliche / leidenliche Maaß und Ordnung gebraucht werde/ so ist Unser ernstliche Meynung / daß alle Dienstbarkeiten deß Holtz-hawens in Unsern

Wäl-

Wälden welche vor der Zeit Unserer voraußgangnen Vorstordnung nach / nicht liquidiert / richtig und außfündig gemacht worden / wo dieselben dero nicht in wissentlichen und kundtlichen Innhaben / gebraucht und herkommen wären / auffgehebt / und männiglichem abkündt werden. Also / daß sich derselbigen niemands gebrauche / er habe dann zuvor bey Uns oder Unsern Cammer-Räthen angesucht / und endlich Bescheid erlangt. Hat dann jemands seiner Dienstbarkeit einigen glaublichen Schein / Urkund / Brieff / Kundschafft / oder so er deß in rechtmässigem Innhaben wäre / die sollen gehört / folgends darüber bey den Amtleuten oder Vorstmeistern gute Erkundigung gehalten / und nach Gestalt jeder Sachen / Bescheid / Maß und Ordnung darinnen fürgenommen / und gegeben werden / die leidenlich / trägentlich / und den Sachen in allweg gemäß seyen.

Vom Fürkauff deß Holtz.

UNsere Waldvögt / Vorstmeister und Knecht / sollen auch gut Achtung und Aufmerckens haben / daß mit dem Holtz kein gefährlicher Fürkauff / oder andere ungebührliche Sachen fürgenommen / geübt / oder gebraucht werden. Und wa das ordentlich befunden und ausgeführt wird / von den Ubertrettern die auffgesetzten Straffen / nemlich bey Verlierung deß Käuffers erkaufften Holtzs / uns zu confiscieren / und deß Verkäuffers Straff zehen Pfund Heller / ohn einig Milterung oder nachlassen / einziehen.

Von Häusern/ Kelttern/ und andern Gebäwen.

Welche in Unserm Hertzogthum bauen/ und Holtz darzu auß Unsern Wälden hawen wollen/ denen soll nichts gegeben werden/ auch an Zinsen/ Renntten und Gefällen kein Stillstand geschehen/ sie bawen dann mit Rath/ wissen und willen Unserer Amtleuth und Vorstmeister. Wa aber die Flecken selbs Bawholtz hätten/ da soll dannoch von Gericht und Rath/ mit Zuthuung und Inspection der Waldvögt und Vorstmeister/ Maß und Ordnung fürgenommen/ damit sonderlich das Aichenholtz nicht überflüssig verschwendt/ sondern so viel müglich gehäwet/ und auf dem Land nicht so köstlich/ sonder allein Erdhäuser/ zu zimblicher Nothdurfft/ und so es seyn kan/ mit Steinen gebawen werden.

Und nachdem Wir in Unser getruckten Lands-Ordnung begriffen und befehlen haben lassen/ wie und welcher gestalt Unsere Amptleuth und Gerichten/ neben Unsern Waldvögten/ Vorstmeistern oder Knechten/ auf die Häuser/ Keltter/ und andere Gebäw/ auch Fewrstätt/ und Kemmeter/ in Städten und Flecken Unsers Hertzogthums/ in eines jeden Ampt und Gezirck/ damit die in desto bessern Ehren und wesentlichen Gebäwen erhalten wurden/ Jährlich sehen/ und was sie deßhalb verrichten sollen/ so wöllen und befehlen Wir/ daß unsere Waldvögt/ Vorstmeister und Knecht/ jeder in seinem Gezirck oder Hut/ derselbigen Lands-Ordnung/ so viel hierinnen die einen jeden berührt/

rührt/ Jährlichen mit bestem Fleiß nachsetzen/ solches verrichten/ und handlen helffen/ wie sich gebührt/ und hierinnen niemands verschonen. Und laut der Articul in der Lands-Ordnung wie folgt:

Wa bawfällige Häuser/ und andere Gebäw vorhanden/ also/ daß zu besorgen/ die möchten einfallen/ den Nachbawrn/ oder sonst Schaden thun/ so sollen Unsere verrechnete Amptleuth und Gericht/ mit dem Waldvogt/ Vorstmeister/ oder Knecht/ selbigen Orts/ solches besichtigen. Und wa sie sehen würden/ daß einiger Mangel vorhanden/ den Unterthanen und Innhabern/ bey einer benannten Straff gebieten/ derselbigen in einer bestimmten Zeit zu bawen/ und der Gefahr zu fürkommen/ alles nach Gelegenheit der Sach/ und des Armen Vermögen.

Dergleichen soll auch in allen Städten und Flecken Unsers Hertzogthumbs/ Jährlichs jemands vom Gericht und Rath verordnet werden/ so von Hauß zu zu Hauß umbgehen/ zu den Schewren/ Fewerstätten/ Kemmetern/ Holtzleginen/ und dergleichen Orten/ da Schad und Gefahr entstehen mag/ sehen/ wie die geschaffen. Und wa sie befinden/ daß einiger Mangel/ und zu besorgen wäre/ es möcht durch Fewer/ oder in ander weg Schaden erfolgen/ den Unterhanen bey einer gesetzten Straff/ gleicher gestalt gebieten/ das in einer benannten Zeit zu wenden.

Es sollen auch die Walck- und andere Mülinen/ gleicher gestalt besichtigt werden/ ob sie dem gemeinen Nutz zu Nothdurfft/ in Ehren gehalten/ mit Tach und zimlichen Gebäwen/ und allen Geschirren gehalten

und versehen seyen/ und wa Mangel vorhanden/ darinnen auch Bescheid und Maaß geben.

Und zu solchen erkennten Gebäwen sollen Unsere Waldvogt und Vorstmeister/ oder die Communen/ wie es dann die Gelegenheit eines jeden Orts gibt / Holtz umb gebührenden Bezahlung / es hätte dann jemands darfür ein sondere Gerechtigkeit und Freyheit geben.

Und was / und wie einem jeden also erkennt und aufferlegt wird zu bawen / und an Geschirr zu machen und zu bessern / soll dasselbig von Flecken zu Flecken / und von Namen zu Namen unterschiedlich / neben einen jeden auffgesetzter Straff auffgezeichnet / und alsdann in deß Amptmanns / auch Vorstmeisters Rechnung/ selbigen Jahrgangs/ besonders im Urkund / gemerckt werden. Wa dann derselbig Unser Unterthan / einer oder mehr / auff daß nachfolgend umbgehn/ säumig erfunden wurde / alsdann von ihme ohnnachlässig / dieselbig Straff / Uns oder den Communen/ wie an jedem Ort Herkommen ist/ einziehen/ und nichts desto weniger einem solchen wiederumb zu der vorigen Aufflag/ höher Straff/ zu bawen/ und Geschirr zu machen und zu bessern/ aufferlegt werde. Hätte aber einer also gehorsamlich sein aufferlegten Baw/ oder die Geschürr erstattet / so solle solches von einem jeden Unterthanen / in deß Amptmanns und Vorstmeisters nächstfolgende Rechnung / urkundlich und unterschiedlich/ auch was auff solch nachfolgend umbgehn / andern mehr aufferlegt worden / wie ob gesetzt werden. Darmit man unterschiedlich eines jeden Fleiß und Unfleiß / auch was exequirt worden oder nicht / vermercken / und gebührlichs Einsehens geschehen / daß fürthin

hierin-

hierinnen nicht so fahrlässig/wie biß anhero / gehandelt werde.

Wa auch in Städten und Flecken Unsers Hertzogthums/ leere Hofstätt / darauff vor Jahren Häuser oder Schewren gestanden / vorhanden/und die Innhaber derselbigen/ die in drey Jahren zu verbawen nicht möchten oder wolten / und Unser Unterthanen einer / dero zu seiner Nothdurfft im werth zu verbauen / begehren wurde / das solle einem also gestattet und nicht abgeschlagen werden. Wa dann der Innhaber der Hofstatt / und der die begehrt / deß Kauffs-Schillings hierumb / sich miteinander selbs nicht vergleichen könden / alsdann solle dieselbige von einem Gericht / oder sondern darzu verordneten Personen / daselbst geschätzt werden / darbey es auch ungeweigert / von beyden Theilen bleiben und beruhen soll.

Dieweil auch das Bawholtz jetziger Zeit / besonder das Aychin/schwerlich zu bekommen/ so sollen Unsere Amptleuth / Vorstmeister und Gericht dahin trachten/ damit/ wa es geseyn mäg/ fürnehmlich in Stätten mit Steinen/ und was von Holtzwerck seyn muß/ besonder in der Trückne und vom Wetter/mit Tänninholtz/ da man des gehaben mag/gehawen werde. Doch daß die Haupt- und Grundschwöllen / in den Gebäwen zum wenigsten drey Schuch hoch untermauret / und vor faulen verhüt werde.

Kein Zehrung oder Arbeit mit Holtz zu vergelten.

WIr wöllen ferner hiemit allen Unsern Waldvögten/Vorstmeistern und Knechten / bey ihren Pflichten mit allem Ernst auffgelegt/ eingebunden und befohlen haben / daß ihr keiner Krafft vorgeschrieben geleisten Ayds fürohin an Zehrungen / Arbeiten/ Geschäfften/umb Waar/ oder in ander weg / wie das gebraucht werden mag (dieselben Zehrungen oder Arbeiten geschehen gleich von Unsertwegen oder nicht) niemands kein Holtz mehr geben / und also mit Holtzzahlung / Belohnung oder Widergeltung thun noch erstatten. Sondern es sollen der Waldvögt und Vorstmeister Außgaben mit Gelt bezahlt / und alles Holtz verkaufft/das Gelt / wa müglich / durch sie selbst/oder die Knecht jeder Hut empfaegen / hernach verrechnet/und geantwortet werden. Bey Vermeidung Unserer Ungnad und ernstlicher Leibsstraff.

Wie gebrauchte Untrew gestrafft solle werden.

ES sollen auch Unsere Waldvögt und Vorstmeister ihr getrew Auffsehens haben/damit die Knecht Unserer Vorst-Ordnung nicht zu entgegen

gen handlen / oder über derselben außgedruckte Maaß etwas verkauffen / verschencken / oder sonst hingeben / und das Gelt underschlagen. Ob aber solches geschehe / daß Unsere Waldvögt und Vorstmeister deß bey ihren Pflichten in Unser Cantzley / an Unsere Räth gelangen lassen / die werden mit Leibs-Straff / und in ander weg gegen den Knechten handlen lassen / damit sie und männiglich hierinn Unser ernstlich Mißfallen spühren und abnemmen mögen.

Solte aber von Unsern Waldvögten oder Vorstmeistern einem wider Unser Vorst-Ordnung untrewlich gehandelt / und das in Erfahrung gebracht werden / so gedencken Wir gleichermassen gegen ihnen / wie gegen den Knechten / ernstliche Straff fürnemmen zu lassen.

Von Beynutzungen.

Alle Beynutzungen / sie seyen klein oder groß / so die Waldvögt / Vorstmeister / Vorstknecht / und Diener / vor der Zeit und bißher genossen haben / nichts außgenommen / sollen ihnen fürterhin gäntzlich abgestrickt seyn / und solches alles / was Nutz ertragen mag in jedes Waldvogts und Vorstmeisters Ampt und Rechnung eingezogen und verrechnet werden. Und soll keiner daran bey seiner Pflicht / damit er Uns verwandt ist / nichts geniessen / und sich ein jeder seines Solds / wie man sich mit ihm darum vertragen hat / benügen lassen.

Und

Und sonderlich wann sie Ecker/ Wisen/ Mülinen/ Wasser-Bäch/ Wayden/ oder andere Güter hinleihen / so sollen sie davon ihnen selber/ ohn Unserer Renntkammer-Räth Befelch/ nichts bestehen noch niessen.

Dergleichen ihnen selbst mit ihrem eignen Vieh auff Unsern Waiden / einige eigne Beynutzungen nicht machen.

Sie sollen auch / wann ein Eckericht gefällt/ ihre Schwein über nachfolgende Zahl ohne Gelt nicht einschlagen/ noch ihnen mit einem nacheckericht ein eigne Beynutzung machen. Oder wann von Viehtreibern und andern Schwein ins Eckericht /geschlagen / davon kein Schwein zu Beynutzung nemmen. Auch das Eckericht für sich selber/ ohn ein ordentlich Urkund/ wie obvermeldt/ nicht verleihen. Doch soll einem jeden Waldvogt und Vorstmeister sechs Schwein/ und einem Knecht eins oder zwey Schwein / in das Eckericht zu Beynutzung zu schlagen / und weiters nicht vergunt seyn.

Es soll auch fürter kein Waldvogt/ Vorstmeister / Verwalter oder Unter-Knecht der Wäld / durch sich selbs oder andere / einig Holtzgewerb und Handthierung / oder Fürkauff / kleins noch groß / weder mit Brenn noch Bawholtz/ Pfähl/ Taugen/ Kohlen / Glaßhütten/ oder anderm Holtz nicht treiben/ noch pflegen / sondern dasselbig ihnen gäntzlich abgestrickt/ und hiemit bey Unser hohen Straff und Ungnad verbotten seyn. Außgenommen/ was sie zu ihrer eignen Haußhaltung / zu Nothdurfft gebrauchen müssen / und das sollen sie dannoch nicht anderst dann am gemeinen Schlag /

und

und im Kauffgelt der Ordnung nach / wie andere / kauffen.

Wann sie auch Baw = Brenn = oder ander Holtz außgeben / so sollen sie niemands mit Fron / Schenck / Gaben / Verehrungen / Mahlzeiten und andern Newerungen und unzimblichen Dingen beschweren / oder ihnen derwegen einigen Genieß oder Nutzung machen.

Und als etliche Waldvögt und Vorstmeister / etliche Unsere Flecken / Unterthanen und Nachbawren / dahin gebracht / daß sie ihnen oder den Knechten / auff sondere darzu fürgenommene Schencktäg zum guten Jahr mit namhafftem Gelt / oder Geltswehrt / ein Verehrung thun müssen / und wer also mit seiner Gab nicht erscheint / dem / oder denselben wird geweigert / Brennholtz / so es sonst im Schlag verkaufft / oder das Bawholtz umbs Gelt zu geben / oder er mag sonst in seinem Anligen nichts erlangen. Demnach so wöllen Wir / daß sie sich deß fürohin / bey Straff Unserer Ungnad / allerdings enthalten / und solche Schencktäg und Beynutzungen / in Krafft dieser Unserer Ordnung allerdings abgeschafft seyn sollen.

Dergleichen sollen sie ihnen in den Höltzern / mit Faßtaugen / Reiffen / Pfählen / Zaunstecken / und dem Abholtz / auch gar kein Beynutzung machen. Und sonderlich wa Schrittholtz klaffterweiß / zu Unserer Hofhaltung / oder Unsern Dienern zu Besoldungs = Holtz auffgesetzt / die Stitzen und Ligerling / auch Windfäll / Affterschlagen / Reisach / und ander Holtz ihnen nicht zu eignen / oder etwann ohn Gelt an die Ort / da mans nicht schuldig / verschencken / auch ihnen selbst Holtz auff

ein Fürkauff zu kauffen geben/ alles bey Unserer hohen Straff und Ungnad.

Von Befelchen zu den Rechnungnn gehörig.

WAs auch eim Waldvogt und Vorstmeister das gantz Jahr von Uns / oder Unsern Räthen geschrieben und befohlen wird / so zu der Jahr Rechnungen dienstlich ist / dieselben Befelch und Geheiß alle / soll er zu seiner Raittung mit ihm bringen / damit man darauf desto baß mit ihme handlen und schliessen möge.

Der ander Theil der Vorst-Ordnung.

Von der Holtz-Ordnung.

Vom Bawholtz.

WAnn man Bawholtz verkaufft (das doch ohne angebracht und erlaubt Unserer Renntkammer Räth keines wegs beschehen) so soll der Vorstmeister selbs / mit samt den Knechten in die Wald reutten / dieselbigen besehen / und nach Gelegenheit und viele der Stämm / mit dem solches Holtz begehrt / den Kauff machen. Und wann er sich mit ihme verglichen hat / alsdann jedem Stamm / so verkaufft Unser Waldzeichen geben / und den Vorstknechten befehlen / damit fleissig Auffsehen haben / daß er kein anders Holtz / dann das ihm verkaufft u. bezeichnet ist niderfalle / noch sonst einigen Schaden im Wald thüe / auch über die Suma / so er bezahlt / ihme nichts anders mehr vergunt noch zu gelassen werde. Es solle auch diese gute Bescheidenheit gebraucht /

gebraucht / daß mit einem Baum / der umbgehawen wird / andere umgeschlagen werden.

Waserley Bawholtz / so erwachsen / an grossen oder kleinem Sachen vorhandem wäre / dasselbig soll ein jeder Vorstmeister ordentlich auffmercken / wieviel das ungefährlich seye / auch an welche Orth und Flecken solch Holtz am gelegnesten und nutzlichsten zu verkauffen / solches alles zu Unser Renntkammer / bey guter Zeit zuvor berichten / und deßhalben nach dero Bescheid allwegen handlen.

So jemand auff Befelch / umb Gelt / auß Gerechtigkeit oder Gnaden / Zimmer- oder Bawholtz zu Unsern oder andern Gebäwen geben wird / sollen die Waldvögt Vorstmeister und Knecht / neben Unsern Amtleuten / mit sonderm Fleiß ihr Achtung und Kundschafft darauff haben und machen / damit solch Holtz fürderlich / im nechsten Sommer hernach / gewißlich verbawen / und nicht verbrendt / erfault / verschwendt / oder sonst verkaufft werde. Welcher aber solches überfahren / der soll um drey Pfund / fünff Schilling Heller gestrafft werden / und dannoch das Bawholtz / so ihme gegeben / verwürckt haben.

Es sollen auch Unsere Waldvögt und Vorstmeister / zu den Gebäwen Bawholtz an keinem Ort / anderst dann da es dem Vorst und den Wälden am allerwenigsten schädlich ist / und auch kein ander Holtz geben / dann daß die Eigenschafft und Nothdurfft desselbigen Baws erfordert / darzu geschickt / und am wenigsten nachtheilig ist. Und nicht zu einem schlechten geringen Baw / das best und köstlichst Holtz hieraus

hawen lassen / das sonst in ander weg zu mehrerm Nutz gebraucht werden möcht / jedem Stamm mit Unserm Zeichen sein Waldzeichen geben. Sie sollen auch verhüten / daß niemand überflüssigs Holtz gegeben werde / besonder nicht weiter / dann so viel die bloß Nothdurfft erfordert / und wie sie daß jederzeit / von Unsern Cammer-Räthen Bescheid empfahen. Und dieweil das Thänneholtz leichtlicher / denn das Aychin zu bekommen / so soll man an den Orten / da das Thänne erlangt mag werden / zu Pfetten / Balcken / Sparren / Rechen / Rügel / Bügen / und anderm / vorab in der Trückne / und dahin das Wetter nicht leichtlich fallen mag / das Thänne-Holtz gebrauchen / und das Aychin fürsahren.

Item / es soll fürthin niemands gestattet werden / weder Häuser / Keltern / Schewren oder andere Gebäw / in Unsern eignen / noch Unser Unterthonen Wälden zu zimmern / damit die Spän und das Abholtz / so sonst in den Wälden verdirbe / zu nutz komme / und nicht die Zimmerleuth in Abwesen deß Vorstmeisters / oder so ihnen ein Holtz nicht eben geliebt / gleich ein anders nach ihrem Wolgefallen abhawen und niderfällen / sondern sich anheimisch mit wenigerm Holtz behelffen müssen / weder sie sonst in Wälden gewohnt und gebraucht seynd. Doch soll niemand Bawholtz / zu einigem Baw ohne vorangebracht / und Befelch Unserer Renntkammer Räthen / gegeben werden. Und ob Unsere Amtleut zu Keltern oder andern Gebäwen / oder die jenigen / so man von Altershero Bawholtz schuldig zu geben / oder Unsere Unterthanen dero einer oder mehr zu nothdürfftigen Gebäwen / Bawholtz begehren und erfordern wurden / so sollen der Amtmann und Vorstmeister selbigen Orts / zuvor miteinander eines jeden Noth-

durfft /

durfft/Herkommenheit/Gerechtigkeit/Gelegenheit/ und Ungelegenheit einnemmen und erwegen/Alsdann solches alles unterschiedlich neben ihrem Rath und Gutbeduncken/ und an welchem Ort am gelegnesten und ungelegnesten Holtz zu geben/ was Wir auch dargegen für Recht und Gerechtigkeit/auch Dienstbarkeit/ sonders der Keltern halb/ob Wir Weinzehenden/Landgebige und Theilweingart/ auch Kelterwein/ und wieviel Theil an jedem Ort/ daselbst gefallen haben/ und ob man auch hierzu Fuhr/Fron/ oder ander Dienstbarkeit zu thun schuldig/ solches und alles anders/was dann vonnöthen/ underschiedlich auff Unser Rennt Kammer berichten/und dero Befelch gewarten.

Von gutem Haw deß Bawholtz.

UNd so Unsere Waldvögt oder Vorstmeister Befelch haben/ als obstehet/ jemand Holtz zu geben/ es seye aus Gnaden/Gerechtigkeit/oder anderst wegen/oder so er Holtz verkauffen/oder zu Unsern Gebäwē lassen wird/ wie sich das fügte/so sollen sie bey ihren Pflichten darob seyn/auch solches bey den Vorstknechten verfügen/ das allwegen zu rechter Zeit/ und so der Haw gut ist/ gehawen werd. Nämlich so soll alles Bawholtz nach gemeiner Regel/ zween oder drey Tag vor oder nach dem Newen/ bey kleinem Mon/gehawen/ und gefällt werden/und insonderheit bey trucknem Wetter.

Item/ das Aychin Bawholtz mag von Galli an/ biß

biß auff den Mertzen/alle New oder bey kleinem Mon/ gefällt werden. Deßgleichen das Thänne / so lang der Safft nicht darein geschlossen / oder den mehrer Theil wieder darinn erstorben ist. Aber doch alles bey gutem schönem Wetter / dann bey Regenwetter / oder wann der Stamm sonst naß ist / so gibt es von Stund an Wurmstich / daß man die sehen kan / ehe und es gezimmert wird.

Item/es soll auch kein Bawholtz gefällt werden / es sey Aychin/Thänne/oder anders/wann das Holtz gefroren/dann es erkreckt und erschöldt sich im fallen / daß es nicht langwürig seyn kan.

Item / so man etwann nothhalber Bawholtz im Safft haben oder hawen müßte/so soll es gleichfalls auf den kleinen Mon und schönem Wetter geschehen. Aber die Wyspel nicht abdromen / sonder ein Tag / drey vier liegen lassen / biß das Laub daran anfacht dorren / der Safft vom Stamm hindersich laufft / und der Stamm vom Safft trucken wird / alsdann soll es abdrombt und verzimmert werden.

Welche aber so fahrlässig wären/ daß sie das Holtz in obgemelter Zeit nicht gehawen / so soll ihnen nicht gestattet werden / ausserhalb ermelter Zeit mehr zu hawen.

Ob es aber jemands thäte / und darüber Holtz in eim bösen Wädel hawen wurde / der soll / so offt er ergriffen / drey Pfund / fünff Schilling zu Straff geben. So möchte aber einer so gefährlich gehawen und gemüßt

wußt haben / so soll es bey solchem nicht bleiben / sondern dem Verschulden und Schaden nach / gestrafft werden.

Und so man die Stämm zum Bawholtz an Rainen und Halden fällen will / so soll am untersten Orth / und nicht von oben ab / angefangt werden zu hawen / und zu fällen. Damit das fällen von oben ab / den underſten Stämmen desto weniger Schaden thun mög. Bey Straff drey Pfund / fünff Schilling / so offt einer das übertritt.

Von Brennholtz.

WIr wöllen / daß sich Unsere Waldtvögt / Vorstmeister / Knecht und Diener / mit außmessen / verkauffen / und sonst in all ander weg / mit dem Holtz dieser Unser Vorstordnung gemäß halten / und darauß für sich selber keines wegs schreitten / noch einig Milderung fürnemmen / oder Nachlaß / Verehrung oder Geschenck gegen jemand / wer der sey / thun / nemmen / noch geschehen lassen / oder ihnen einig Beynutzung / in massen oben under der Rubric: Von Beynutzungen / auch geordnet ist / machen sollen.

Erstlich / in einem jeden Jahr / so Holtz in einem Vorst zu verkauffen ist / sollen Unsere Waldvögt oder Vorstmeister / jeder in seiner Verwaltung einen bestimten

ten Tag fürnemmen. Daselbst er / der Waldvogt oder Vorstmeister / und die Knecht / vor Bartholomäi zusammen kommen / ein Uberschlag und Verzeichnus machen / wieviel Morgen deß Holtz / so zu verkauffen / und wieviel Jährig / in welcher Hut und Gehöltz das gelegen. Alsdann miteinander bedencken unnd berathen / ob und wieviel in jeder Hut zu verkauffen / was Unserm Fürstlichen Cammergut / und Wildfuhr am nutzlichsten sey / und wie man einen Morgen in den andern verkauffen möcht / und ob man Holtz auff Unsere Hofhaltung / Schlösser / Häuser / eigne Haußhaltung oder Besoldung / in eines Verwaltung hawen und geben müßt / wie viel Klaffter oder Morgen das anlauffen wurde / wa und an welchem Schlag und Ort man das am gelegnesten und unschädlichsten geben und reichen möge. Alsdann solches alles unterschiedlich und ordentlich aufzeichnen und beschreiben / Unsern Renntkammer-Räthen zuschicken / und darauf von ihnen ihres Bescheids und Befelchs gewarten / und ausserhalb ihres Befelchs kein Holtz angreiffen / verkauffen / noch hingeben / so soll ihnen hierauff alsbald von Unsern Renntkammer Räthen (denen Wir es hiemit befohlen und aufferlegt haben wöllen) ohn allen Verzug / und gewißlich vor Michaelis / Befelch gefolgt werden. Damit sie das Holtz vor Michaelis ausschlagen / messen / und alsbald hernach gegen Unsern Unterthanen verkauffen / und die Käuffer das Holtz bey Zeiten / und vor Außgang deß Mertzens hawen mögen.

Wann dann einer also Schrifftlichen Befelch zu verkauffen / und auff Beholtzung und Besoldung zu geben / erlangt / so soll ein jeder Waldvogt und Vorstmeister in seiner Verwaltung / damit diesen folgenden Unterschied und Ordnung brauchen und halten / Nemblich / so ein Waldvogt oder Vorstmeister Holtz an dem befohl-

befohlnen Schlag / außschlagen und messen will / so soll das durch einen berichten / geschwornen / und Uns zugethanen Messer / im Beyseyn deß Waldvogts / Vorstmeisters / und Knechts selbiger Hut / geschehen. Und dann in zween gleich außeinander gekerffte Zedel vergreiffen lassen. An dem Holtz und Schlag seyen N. Morgen diß Jahrs / durch N. Messer / und in Beyseyn Waldvogts / Vorstmeisters / und Knechts / wie obgemeldt / gemessen / außgeschlagen / und underloucht worden / von dem N. Schlag und Louch an / biß an N. Louch / zu urkund / ꝛc. Die alsdann im verurkunden fürgelegt / verhört / und ins Urkund nach Unser getruckten Vorst-Rechnungs-Ordnung eingeschlossen sollen werden / Damit in keinen weg nichts weiters von den Höltzern / weder wenig oder viel verkaufft / oder abgeben mög. Es soll sich auch darinn keiner einiger Gerechtigkeit annemmen oder gebrauchen / es seye mit Windfällen / Schneebrüchen / Afterschlagen / Holtzstützen / Ligerling / oder in ander weg / nichts außgesondert.

Wann nun also an jedem Schlag die befohlnen Anzahl an Morgen urkundtlich außgeschlagen / und unterlouchet / So sollen Unsere Waldvögt oder Vorstmeister jeder in seiner Verwaltung / Unsern Unterthanen in Städt / Flecken / und Weiler / der Gelegenheit und Schlag nach (noch einem Burgermeister oder Heimbürgen von Comunen wegen jedes Orts) davon zu kauffen geben. Und alsdann von Burgermeistern / Heimbürgen und Gerichten jedes Fleckens solch erkaufft Holtz / under die Gemein ihres bedenckens am nothwendigsten zu eines selbs Haußbrauch oder Handwerck / von deß gemeinen Nutzens wegen / außtheilen. Und hierinnen ein solche Richtigkeit und Bescheidenheit gebrauchen / daß nicht etwann an dem Ort ein

ein Morgen / und dann an einem Ort wieder ein Morgen unordentlich/oder zu einem sondern Vortheil/oder Gunst/einzechtig außgestochen/ verkaufft / sondern dermassen gehalten/daß auch Unser Unterthanen fürohin nicht mehr um Brennholtz bey der Cantzley anhalten / sondern obgemeldten gemeinen Befelchs und Zeit erwarten / bedörffen / auch bey rechter Zeit / solches verrichtet werde.

Es sollen auch Unsere Waldvögt / und Vorstmeister die Bezahlung solches Holtz / allein von Burgermeistern oder Heimbürgen auß einer Hand und unzertrennt gewärtig seyn.

Darzu keins Jahrs mehr Holtz in eim Schlag verkaufft werden/dann so viel selbigen Jahrs in der obbestimbten Zeit gehawen/ und auß dem Haw geführt mag werden.

Wurde aber in einem oder mehr Vörsten an solchem fürgenommenen/außgemessenen/ und befohlenen Schlag / über das Unsern Unterthanen zu ihren Haußbräuchen genüglich gegeben worden / noch etliche Holtz zu verkauffen hervor bleiben/ alsdann soll Unsern Unterthanen das übrig Holtz zu kauffen nicht versagt werden/doch allein zu ihrem Haußbrauch. Oder / was einem über sein Haußbrauch daran bevor bleibt/solches in die Stådt Unserer Obrigkeit zu frey failen Käuffen zu führen/bey Straff zehen Pfund Heller.

Allerley gemein Holtz / wie das genannt wird / soll man nach den Morgen / (doch gemessen / außgeschla-

schlagen und gelouchet wie oben vermerckt) und nicht Klaffterweiß verkauffen. Und soll allwegen der Vorstmeister und die Knecht / ihr fleissigs Auffsehen haben / damit bemelt Holtz groß und klein / nichts außgenommen / alles durchauß abgemessen werde / daß nicht etliche darzwischen Stumppen oder rauch Holtz stehen bleib/sondern daß Groß und Klein/auch glatt Holtz/mit einander abgehauen/ und hinweg geführt werd. Außgenommen das Stammholtz / und Panraitel / so viel deren / Innhalt der sondern Versehung dieser Unser Vorstordnung / stehen bleiben sollen/ damit jung Holtz wiederum gleich aufwachse.

Von Hawung deß Brennholtz/und Raumung der Häw.

NAch dem Wir hie oben geordnet / daß Jährlich ohngefährlich um Bartholomäi überschlagen werden soll / wieviel und waserley Holtz zu verkauffen. Daß alsdann vor Michaelis außgeschlagen / gemessen / und vor Außgang deß Mertzens gehauen werden soll. Und ob Wir gleichwol in voriger Unser Vorstordnung begriffen / daß die Häw in einer bestimpten Zeit geraumbt werden sollen. Nachdem aber Uns Unser Landschafft deßhalber Beschwerungen fürgebracht / so ordnen Wir hiemit / daß nun furohin Unsere Waldvögt und Vorstmeister / die Winterhäw zwischen Michaelis und Galli jedes Jahrs zum abhawen außgeben. Und daß solches be-

schehen sey/ sollen sie es Jährlichs in Urkund ihrer Rechnung bringen. Und bey ihren Pflichten darob seyn/ auch solches mit ihren Vorstknechten verfügen/ daß allweg alles Brennholtz zu rechter Zeit/ und so der Hawgut ist/ so viel müglich/ im zunemmendenden Mond/ von Galli an/ biß zu Außgang deß Mertzens/ als im besten und erwöhltesten Haw/ abgehawen werd. Und was also noch vor der Wintergefrörin abgehawen/ das soll den Winter hinumb auß den Häwen geführt/ und die Wäld geraumbt/ was aber in dem Mertzen/ Aprillen/ und also gegen dem Frühling gehawen/ das soll/ wo müglich/ biß auf Georgij/ damit das Gewächs nicht gehindert/ und mit dem aufführen die junge Schoß verderbt würden/ wo es aber je ausser verhinderlichen Ursachen nicht seyn köndte/ jedoch auff Jacobi auß den Häwen geführt/ und die Wäld geraumbt werden.

Welche aber so fahrlässig wären/ daß sie das Holtz in obgenandter Zeit nicht hawen thäten/ so soll ihnen nicht gestattet werden/ ausserhalb vor ermeldter Zeit mehr zu hawen. Dergleichen wa sie das gehawen Holtz nicht auß den Häwen geführt und geraumbt hätten/ dieselben sollen ihr erkaufft oder zugeordnet Holtz/ so also umgehawen und ohnausgeführt blieben (wa nicht sondere erhebliche und gnugsame Ursachen vorhanden) verwürckt haben. Und ein jeglicher Waldvogt oder Vorstmeister/ dasselbig gehawen Holtz auß dem Haw zu Unserm Nutz/ wie ander Unser Brennholtz verwenden und führen. Und das noch unabgehawen Holtz/ biß in nechsten Haw stehen lassen. Und nichts destoweniger von einem jeden das Kauffgelt einziehen/ wie es erkaufft ist. Solches alles urkundlich handlen/ und in jedes Jahr-Rechnung bringen.

Es soll auch kein newer Holtzweg / zum außführen gemacht sonder allein die alten Weg gebraucht werden bey Straff drey Pfund Heller.

Von Längin und Meß deß Brennholtz.

UNd nach dem Wir verordnet / und in Unser Lands = Ordnung fürsehen / daß alles Brennholtz / so zum Verkauffen in Unserm Hertzogthum in Unsern / oder andern Höltzern gehawen wird / es werde gleich zu Marck geführet / oder in den Wälden vrkaufft / ein Länge / und die Klaffter auch in einer Grössin seyn. Und nämlich die Scheitter an der Länge vier Werckschuh halten / und die Klaffter an der Höhe sechs Werckschuh / und in der Breite auch sechs Werckschuh seyn / bey Pön und Straff zehen Schilling Heller / von jedem Klaffter. Darzu auch / daß niemands kein Brennholtz / so in die Städt und Flecken zu feilem Kauff geführet wird / ohngemessen weder kauffen noch verkauffen / bey Straff einer kleinen Frevel / von jedem Klaffter zu geben / dabey Wir es nochmahls biß auff Unser weiter Verordnung bleiben lassen. Und wollen darum / daß Unsere Waldvögt / Vorstmeister und Knecht / neben Unsern Amtleuten / auf solche Unser Ordnung mit sonderm Fleiß und Ernst sehen / von den Ubertrettern die auffgesetzte Straffen ohne einige Milderung und Nachlaß einziehen.

hen. Und laut Articul in der Lands-Ordnung wie folgt:

Alles Brennholtz / so zum verkauffen in Unserm Hertzogthum / in Unsern oder andern Holtzern / durch Unsere Vorstmeister/oder Unterthanen gehawen wird/ es werde gleich zu Marckt geführt/ oder in den Wälden verkaufft/soll ein Länge haben/ und die Klaffter auch in einer Grösse seyn. Und nämlich die Scheitter an der Länge vier Werckschuh halten / und die Klaffter an der Höhe / und Breite sechs Werckschuh seyn. Und damit die kleinen Waldkläffterlein/ und andere ungleiche Klaffter/so bißhero in Unsern eignen / und Unserer Unterthanen und angehörigen Höltzern/etwann gewesen / abseyn/ bey Pön und Straff zehen Schilling Heller / so Uns die Ubertretter von jedem Klaffter zu geben/schuldig seyn sollen. Und dieweil Wir bericht / daß etwann Unsere Waldvögt/ Vorstmeister / Knecht / und andere Privat-Personen / der kleinen Waldkläffterlein zu ihrem Vortheil gebraucht / soll durch diese Unser Ordnung/ solches gäntzlich aufgehaben seyn / bey vermelter Straff.

Wa aber jemands ihme Holtz auß seinen eignen Wälden zu seinem selbs Brauch hawen lassen wolt / der mag die Klaffter / in die grösse und länge / seines Gefallens machen.

Von Aychin-Holtz.

Das

DAs Aychen-Holtz / seitemahl es zu allerhand Nutzbarkeit / sehr gebräuchnig / und demnach köstlich / so soll es müglichsts Fleiß gehayet / vor Verwüstung verhütet / und allweg in den Vorrath zu künfftiger Nothdurfft gespart / und desselben verschont werden.

Und dieweil der Weinwachs allenthalben zunimpt / und die Wäld mit Taugenhawen an viel Orthen scheinbarlich gewüst / so soll fürterhin in den gelegenen Wälden / auff den Ebnin / und an den Orthen / da das Holtz zu zimmern / oder sonst zu gutem Nutz mag gebracht kein Aychin Holtz zu Taugen hingeben / noch verkaufft / sonder sollen sie damit gewiesen werden in die Thäler und Klingen / auch an solche ungelegene Orth / da man das Holtz zu anderm Nutz nicht bringen / noch füglich dahin kommen oder fahren mag.

Dieweil auch etliche Städt / Flecken / und Communen in Unserm Hertzogthum seyn / die für sich selbsten grosse Gehültz / darauß sie Baw- Brenn- und ander nothdürfftig Holtz / zu ihrem Gebrauch / zu hawen befügt / und aber in selbigem / so ein Ubermaß fürlaufft / daß manchem auff die dreyhundert / oder mehr Aychin Stamm (wie Wir berichtet) zu einem Baw / gegeben werden / solchem Uberfluß / und Wüstung der Wäld zu fürkommen / befehlen Wir hiemit ernstlich / daß fürauß solche Communen / keinem ihrem Innwohner / ohne Vorwissen eines Waldvogts / oder Vorstmeisters einig Aychin Bawholtz außzeichnen / wie dann Unsere Waldvögt / oder Vorstmeister ihr fleissige Inspection / und Auffacht haben sollen / damit das Aychin Bawholtz / so viel müglich / verschont / und inwendig / in die Gebäw / ander nothdürfftig Holtz solle verwend werden.

Und

Und darmit das Aychenholtz destomehr erwachsen/und zum Auffnemmen möge gebracht werden / so sollen Unsere Beampte / sampt den Waldvögten und Vorstmeistern darob / und daran seyn/daß/wo bey den Städten und Dörffern so weite Plätz und Allmanden seyen / darauf vor Jahren auch Holtz gestanden / und durch kalte Winter hinweg gangen / daß junge Aychin Stämm an unschädlichen Orthen außgegraben/ und in beyseyn Unserer Waldvögt/Vorstmeister oder Knecht/ auff einen gewissen Tag an selbige Plätz sollen gesetzt / mit Dornen verbunden/und auffgehayet werden.

Es soll kein aychine Floßwid gehawen werden / es wäre dann an ein Orth/da man die sonst füglich nicht bekommmen möchte. So sollen die anderst nicht / dann mit Erlaubnuß Unserer Waldvögt oder Vorstmeister / mit guter Ordnung an unschädlichen Orten gehawen / und also der aychin Widen/so viel müglich / verschont werden.

Vom Tannholtz.

DIe Tannwäld sollen ordenlich gehayet/vor Verwüstung verhüt / und Holtz darauß zu hawen nicht anderst vergunt werden / dann wie Unser besondere Maß und Ordnung/der Tannwäld halben gestellt/ wie hernach vermerckt wird / vermag. Und ob sie zu dick auffgewachsen und entsprungen wären / sollen

sollen Unsere Vorstmeister im Mayen die überflüssigen Stangen zu Leittern / und sonst verkauffen / und herauß hawen lassen. Damit werden die Wäld liecht / und geläutert / und mag das übrig Holtz / so ohne das erstickt / und am wachsen verhindert wird / desto baß fürschiessen und auffwachsen.

Thännin Holtz / so zu Pfälen / und Taugen gebraucht wird / soll nicht auf der Ebnin / oder an andern gelegenen Orthen / da das zu besserm Nutz gebraucht werden mag / verkaufft / sondern allein in den Klingen und Thälern / an solchen Enden / da man sonst füglich mit der Fuhr nicht hinkommen mag / hingeben werden / inmassen von dem Aychinholtz hievor underschiedlich geschrieben stehet. Damit kompt das ungelegen Holtz auch zu Nutz / und mögen die gelegenen Wäld desto baß zu anderer Nothdurfft gehayet und erspahrt werden.

Mit den Segblöckern / und sonderlich denen / so man zu geben schuldig ist / soll es auch geschehen an Orten / da das Holtz zum Zimmern nicht mag gebraucht werden / und mit den verstandnen / auch windbrüchigen / kapeten und gestreifften Bömen / die länger nicht bleiben mögen / und sonst keinen Nutz / dann gut Segblöcker geben. Und hiemit das gesund Holtz vor diesem Holtz keines wegs angreiffen. Bey Straff drey Pfund fünff Schilling Heller / damit solches auch zu gutem Wehrt gebracht / hingegeben / und verkaufft werde.

Als man auch in etlichen Wälden viel verdorbner Ort / durch das unordenlich hawen befind / die zum theil

theil gute Segblöcker hätten geben / und auch die Stämm so hoch am Stammen gehawen / daß mit dem Fällen und hawen viel Segblöcker abgangen / und auch destoweniger Waldzinß gereicht wird / so soll fürthin solchs Unordnung gäntzlich verhüt und vermitten / sondern alles Holtz am nidersten und mit Nutzen gehawen und gefällt werden.

Die Floßwid sollen allenthalb an dennen Orten und Enden/da die erwachsen / mit guter Ordnung gehawen werden. Und die Tännin Widē zu gebrauchen und zu hawen gäntzlich verbotten seyn. Es wäre dann an einem Ort/ da man die Floßwid ausserhalb der Tännin nicht füglich bekommen möchte. So sollen dannoch solche Tännene Wid anderst nicht / dann mit Erlaubnus Unserer Walgvögt und Vorstmeister mit guter Ordnung/ und an unschädlichen Orten gehawen / aber soviel müglich/ der Tännē Widen verschont werden.

Vom Hartzen.

SO viel dann das Hartzen in den Tannwälden belanget / setzen und wöllen Wir ingemein / daß es als ein schädliche Verwüstung der Thannwäld allenthalben in den Thannwälden Unsers Hertzogthums/ wa die jetzund nicht angebrochen seynd / gantz und gar verbotten/ abgethan/ und fürther mit nichten geduldet werden.

 Nām-

Nämlichen der gestalt/daß füran kein Unterthan einigen newen Bom nicht anbrechen soll / sondern sich der angebrochnen Bom allein mit dem Hartzen gebrauchen. Und so ein junger Bom j tzt angebrochen wäre/soll und mag derselbig/und sonst keiner/so viel müglich / auf das Wasser gehawen / und geflößt werden. Im Jahr soll man nur zweymal / nämlich von Pfingsten deß Ulrici / und darnach von Jacobi biß Bartholomäi/wie bräuchlich/hartzen. Das Hartz/ so in Unserer Oberkeit/ auch Schirm gehartzet wird / soll Unsern Unterthonen Unsers Hertzogthums / vor allen andern zugeführt / und zu kauffen geben werden. Welcher aber das nicht halten und übertretten wurde (darob dann alle Amptleuth / Waldvögt / Vorstmeister und Knecht/auch verordnete im Waldgeding/ mit sondern Fleiß ernstlich seyn sollen/auch die Unterthanen/ so das sehen und gewahr werden/bey ihren Pflichten schuldig/ solches anzuzeigen) der soll alsdann uns zur Straff zehen Pfund Heller verfallen seyn.

Wie es mit dem Flössen deß Tannholtz/ auß der Unterthanen eygnen und Lehenwälden zu halten.

Es solle keiner Unserer Unterthanen und Schirmsverwandten/der eygne / oder Lehenwäld hat und besitzt / fürohin keinem Außländischen einig Holtz / auß solchen seinen eygnen Wälden

zuver-

zuverflössen/ zu kauffen geben. Und ob schon solches biß- hero beschehen / und noch etliche Jahr verkaufft wäre / sollen dieselbige Contráct und Käuff hiemit tod/ab/und nichtig seyn. Ein jeder Unser Unterthan und Schirms-Verwandter soll auß seinen eygnen oder Le- henwälden / weiter zu flössen / oder sonsten zu hawen nicht Macht haben/dann so viel einem jeden Jahrs von den ordentlichen Amtleuten und Vorstmeistern selbi- gen Orts / auf Besichtigung der Gelegenheiten solcher Wälde / erlaubt und zugelassen wird. Alles bey Straff eines grossen Frevels/dreyzehen Pfund Heller/ Unserer Müntz. Es wäre dann / daß ein Unterthan / dem aus seinen Lehen/ oder eignen Wälden/ein Anzahl Holtz also Jahrs zu hawen zu gelassen/ den er selbs nicht hawen oder flössen wölt/ oder möcht/ der oder dieselbi- gen mögen alsdann ihr Anzahl / doch gegen den Ein- ländischen/und sonst nichts verkauffen.

Auß Unsern Wälden keinen Baum er sey dann bezeichnet und ab- gezehlt / zuverflös- sen.

ES soll auch kein Baw-noch Floßholtz Seg-oder Pfahlbaum im freyen Verkauff im Waldgeding oder Vorstmüt/ohne Unser Waldzeichen / auch weiter noch mehr nicht/dann einem jeden von Un- sern Waldvögten / Vorstmeistern / oder Waldgedings Ver-

Verordneten / Unser Ordnung / und der Vergleichung gemäß urkundlich erlaubt und bezeichnet / hawen / fällen / noch also gefällt / ohne vorabgezehlt deß Wald- oder Vorstknechts / hinweg führen. Bey Straff von jedem Stamm Holtz / so einer also hierüber gehawen / oder hinweg geführt / ein Pfund Heller Uns zu geben und zu bezahlen.

Der Wäld / so an flössigen Wassern gelegen / auff künfftige Nothfäll zu verschonen.

Furter / soll keiner / er sey wer er wöll / einig Holtz / das zu den Gebäwen taugenlich und nutzlich / welcherley das ist / und an den Wassern und Thälern gelegen / oder nahend gestanden / gar nicht abhawen oder fällen ohne erlaubt der Oberkeit. Damit ob künfftiglichen Wir oder Unser Landschafft ichtzit zu hawen nothdürfftig seyn wurden / daß Wir desselbigen also mit ringem Kosten / bey den Wassern auch nahend gelegen / desto füglicher haben und bekommen mögen.

Keiner soll auch / der sich flössens gebraucht / weiter oder mehr Vorholtz und Zweyling nicht hawen lassen / dann so viel er von Noth wegen zu jedem Flotz bedürfftig ist.

Item.

Item / es soll auch fürthin niemand in Unserm Hertzogthum und Schirm / auff dem Schwartzwald / einigen gefrembden Kauff zu grossen Gebäwen / ausserhalb Lands geben / oder Unser Rennt-Kammer-Räthe n Vorwissen und erlauben. Alles bey Verlierung deß Bawholtz / auch Vermeidung Unser Straff.

Vom Model und Meß.

DIeweil man gemeiniglich in Unserm Hertzogthum zu Vollbringung der Gebäw / Holtz haben muß / und dessen nicht entrathen kan. Und sich aber etlich Jahr hero vielfältig / und je länger je mehr befunden / daß durch die Flösser das Holtz / so sie auff dem Necker und der Entz herab schiffen / wider alte Gewonheit / und wider hievor von uns renovirte / confirmirte und approbirte Satzung und Ordnungen / gantz kurtz / schmal und spitzig bringen / daß gemeiniglich ein jeder Balck zweyer oder dreyer / und etwann mehr Schuh kürtzer / und am kleinern Theil etlich Zoll geringer und geschmälert / darzu an der Breiten so dünn im Wald / allein auf den Betrug und und Eigennutz / daß man dero desto mehr auch leichter schiffen möge / gehawen worden. Also wo jetzo einer ein Hauß / Häußlin oder Schewren bawen / und darzu ein fünfftzigschühigen Balcken brauchen will / so mag er auß eim sechtzigschühigen kaum so viel bringen / daß derselb an statt deß fünfftzigschühigen taugenlich. Welches auch in andern Balcken und Holtz / dergleichen in geschnittenem

Zeug beschicht. Zu dem / wie Uns angelangt / so schiffen sie auch under und mit solchem Holtz/ viel vergangens Holtz / so nicht Kauffmanns-Gut. Dardurch dann der gemein Nutz mercklich geschwächt / und der arm Mann (dem hierdurch nicht wehrhafft beschicht) treffenlich beschwehrt/und vernachtheilt wird.

Solchem nun/ so viel müglich/zufürkommen/ so setzen/ ordnen und wöllen Wir / daß hinfüro auff dem Necker und der Entz / kein Bawholtz und geschnittner Zeug solle geflößt/und geschifft werden / es habe dann sein Länge/Breite/und Dicke/ wie hernach folgt. Als nämlich das Holtz / so auff dem Necker herab geschifft wird/ soll halten wie folgt.

Vom Model und Meß deß Bauholtzs/ so auf dem Necker geflößt wird.

SEchtzig schühige Balcken sollen halten am kleinern Theil zwölff Zoll breit/ neun Zoll dick.

Dreyssig schübige Säulhöltzer / zu auffrechten Säulen/ sollen halten am kleinern Theil vierzehen Zöll breit/und eilff Zöll dick.

Dreyssige

Dreyssigschůhige Sáulhöltzer / zu ligenden Säulen / in den Tachstul / sollen halten am kleinern Theil sechzehen Zoll breit / und zehen Zöll dick.

Fünfftzigschůhige Balcken / sollen halten am kleinern Theil eilff Zöll breit / und neun Zoll dick.

Viertzigschůhige Balcken / sollen halten am kleinern Theil siben Zoll breit / und fünff Zöll dick.

Dreyssigschůhige Balcken / sollen halten am kleinern Theil neben Zöll breit / und acht Zöll dick.

Viertzig- und Dreyssigschůhige Sparren / sollen halten am kleinern Theil / sechs Zöll breit / und fünff Zöll dick / und am grössern Theil sieben Zöll breit / und sechs Zöll dick.

Stubenthüren / sollen lang seyn / zwantzig oder sechzehen Schuh / breit fünffzehen Zöll / und an der Dickin halten fünffthalben Zöll.

Dreyling / sollen halten an der Långin sechzehen Schuh / drey Zöll dick / und vierzehen Zöll breit.

Zweyling / sollen halten an der Långin sechzehen Schuh / zween Zöll dick / und vierzehen Zöll breit.

Britter /

Britter/sechzehen Schuh lang/fünff Viertel eines Zolls dich/ und dreyzehen Zoll breit.

Ramschenckel / zwantzig oder sechzehen Schuch lang/fünff Zoll breit/vierthalben Zöll dick.

Latten/zwantzig Schuch lang / vierthalben Zöll breit/und anderthalben Zöll dick.

Vom Model und Meß deß Bawholtz/so auff der Entz geflößt wird.

SEchtzigschühiger Balck / soll halten am kleinern Theil/ zwölff Zöll bereit / und neun Zöll dick.

Fünfftzigschühiger Balck / soll halten am kleinern Theil/eilff Zöll breit/und acht Zöll dick.

Viertzigschühiger Balck / soll halten am kleinern Theil/ eilff Zöll breit/und acht Zöll dick.

Sechs und dreyssigschühiger Balck / soll halten

am

am kleinern Theil neunthalben Zöll breit / und siben Zöll dick.

Dreyssigschühiger Balck / soll halten am kleinern Theil/ siben Zöll breit/ und sechsthalben Zöll dick.

Viertzig/ sechs und dreyssig / und dreyssigschühige Sparren / sollen halten am kleinern Theil / sechs Zöll breit/ fünff Zöll dick / und am grossen Theil / siben Zöll breit/ und sechs Zöll dick.

Stubenthüln / sollen geschifft werden / sechzehen / achtzehen/ und zwantzig Schuch lang / die an der Breite ein halten fünffzehen Zöll/ und dick seyn fünffthalben Zöll.

Dreyling/ achtzehen Schuh lang / drey Zöll dick / und vierzehen Zöll breit.

Zweyling / achtzehen Schuh lang / zween Zöll dick/ und vierzehen Zöll breit.

Thülen/ achtzehen Schuh lang / fünff Viertel eines Zolls dick/ und dreyzehen Zöll breit.

Ramschenckel achtzehen Schuh lang / fünff Zöll breit/ und vierthalben Zöll dick.

Latten

Latten achtzehen Schuh lang / vierthalben Zöll breit/und anderthalben Zöll dick.

Und soll fürthin kein halber sechtzigschühiger Balck mehr geschifft werden / die wären dann sonder gefrembd.

Vom Eychin-Holtz.

EIn Wasserpfost zu Säulen / soll an der Läng halten vier und zwantzig Schuch / am kleinern Theil vierzehen Zöll breit/und zehen Zöll dick.

Ein fünfftzigschühige Schwöll / soll halten am kleinern Theil eilff Zöll breit/und acht Zöll dick.

Ein viertzigschühige Schwöll / soll halten am kleinern Theil zehen Zöll breit und siben Zöll dick.

Ein sechs und dreyssigschühige Schwöll / soll halten am kleinern Theil neun Zöll breit / und sieben Zöll dick.

Ein dreyssigschühige Schwöll / soll halten am kleinern Theil acht Zöll breit/und sechs Zöll dick.

Und

Und in allen solchen Höltzern / und geschnitztem Zeug / auf dem Necker und Entz / die Länge völlig / und an der Breit und Dicke nicht weniger am Zoll halten und haben / damit man dieselbigen / desto stattlicher und gewißlicher zu den Gebäwen anschicken / und gebrauchen köndte.

Wie ob solchen Flössen gehalten soll werden.

UNd damit ob solchem desto ernstlicher und fleissiger gehalten / und Unsere Unterthanen und zugewandten / auch sonsten männiglich / so sich deß Bawholtzkauffs bey den Unsern käufflich gebrauchen müssen / durch die Flösser fürohin nicht / wie bißhero beschehen / beschwert werden. So verordnen und wöllen wir / daß fürohin an beyden Wassern / dem Necker und der Entz / wa die Flöß fürgeführt / geschifft / gekaufft und außgeschleifft werden / alles dasselbig Holtz / durch sondere därzu geschworne Personen / mit dem ordentlichen Werckschuh / und dessen Zoll / an der Länge / Breite und Dicke / eigentlich abgemessen. Und wa ein sechtzigschühiger Balck zu kurtz / und obbestimbter Satzung nach / zu gering befunden wird / daß der anderst nicht / dann für ein fünfftzigschühigen geachtet und erkennt / auch also bezahlt. Dergleichen also ein fünfftzigschühiger Balck / für ein viertzigschühigen / und also mit allem Holtz durchauß hin gehalten werd. Wa auch das ander Holtz / so kein nachgesetzten Grad und

und Ringernus hat / auch der geschnitten Zeug zu kurtz / zu schmal / und zu dünn befunden / daß solches durch berührte geschworne Personen / an der Kauff-Summa / nach billichen Dingen abgesetzt / und den Flössern an der Kauff-Summa abgezogen / und darob an allen Orten mit Fleiß und Ernst gehalten werden solle. Damit menniglichen Kauffmanns-Gut und Wehrschafft wiederfahren möge. Darzu sollen alle Flösser den Fürkauff also meiden / daß sie weder zu Wasser noch Land / keiner dem andern einig Holtz / wie das Namen hat / nicht zu kauffen geben sollen. Bey Straff zwantzig Gulden.

Es möchte aber ein Flösser und Schiffer hiemit ein solche eigennützige Gefahr gebraucht haben / und also also erfunden werden / So behalten Wir Uns gegen demselbigen Unser Straff / dem Verwürcken nach fürzunemmen und zu gebrauchen / bevor.

Wie der Vorkauff am Floßholtz Unsern Unterthanen im Land gestattet solle werden.

DArmit dann Unsere Unterthanen und Zugewandte zu forderst / desto baß zu nothdürfftigem Bawholtz / durch das Flössen in Unserm Hertzogthum / jederzeit kommen mögen / So sollen Unsere Flösser / kein Holtz ausser Land schiffen / verkauffen /

fen/noch an einigem Ort fürführen / es wurde dann an selbigem Orth / der Stadt / oder Flecken Unsers Hertzogthumbs / der Vorkauff angebotten. Bey Straff zehen Gulden / von jedem Floß zu bezahlen. Es wäre dann einer oder mehr Flöß / vorhin von Unsern Unterthanen und Schirmsangehörigen Communen / oder sondern Personen bestellet und verdingt/denen solle billich glauben gehalten. Damit sie ihr Nothdurfft für sie haben / und dann auch den anliegenden Benachbarten zu gut/ den freyen Holtzkauff/ in zimnlichem Gelt / desto baß erhalten mögen. Doch also / daß darinnen kein Gefahr gebraucht werde.

Wa dann also der sondern Unsern Unterthanen Gelegenheit nicht wäre/ gantze Flöß zu kauffen / und aber die Flösser dieselben trennen köndten / So sollen die Communen in Städten und Flecken / die / so viel sie getrawen / zu ihrer Gemeinden Gebäwen / oder zu Erhaltung deß freyen failen Bawholtzkauffs/nothdürfftig in seyn/und unter ihre Einwohner und Umgesessene zu verkauffen und zu vertreiben / auß gemeinem Seckel kauffen / und folgends solch Holtz Stuckweiß den Begehrenden eintheilen / und darinnen kein Gesuch oder Vortheil brauchen. Damit männiglich / zu Fürtreibung seiner vorhabenden Gebäw / desto stattlicher und bequemlicher/ Holtz bekommen möge.

Von abgestandenem / angeloffenem / windfälligem/ und krummen Holtz.

Es solle auch verhüt werden / daß das vergangen/angeloffen / und krumb Holtz / so nicht Kauffmanns-Gut / und zu zimmern untauglich / unter das gut gesunde Holtz / nicht undergemischt / und verflößt werde. Wa aber das untergemischt / und also zu Zimmerholtz / mit dem guten verkaufft / und im Außschleiffen solches auff dem Land befunden wurde / solle es nur für Brennholtz / durch die geschworne Verordneten / abgeschätzt. Und der Flösser darzu schuldig seyn/ den Käuffern den Abschatz zu erstatten / und nicht desto weniger darzu/ hierum dem verwürcken nach / gestrafft werden.

Doch solle Unsern Flössern ungewehrt seyn/ das angeloffen/vergangen/ windfällig / und krumb Holtz / doch allein für Brennholtz / und nicht für Bawholtz / unterschiedlich/ ohne gebrauchte Gefahr zuflössen / und gegen Unsern Unterthanen zuforderst/ zuverkauffen.

Wa aber hiemit und hierunter ein Gefahr gebraucht haben / befunden wurde / der solle Uns seinem Verschulden nach / mit Ernst zu straffen stehen. Und nichts destoweniger darzu an dem Ort / da er delinquirt / und die Gefahr gebraucht / die hierumb auffgesetzte Rügung / dem gemeinen Nutz zu geben / schuldig seyn.

Wem das Flössen nicht zugelassen werden soll.

Es soll auch den jenigen in Unser Obrigkeit und Schirm gesessen / so Höf und Lehen / Aeckerbäw / und Güter haben / die gäntzlich verlassen / und sich deß Holtzgewerbs oder Flössens / allein um deß Schlambs und Faullentzens willen / gebrauchen / und doch den Wälden ungelegen gesessen / solchs Holtzgewerb und Flossen / fürterhin nicht mehr also gestattet / sondern auß dero und allerhand bewegender Ursach / ihr Lehen und Hofgüter zu bawen / von Unsern Amtleuthen gewiesen werden.

Vom Pfahl-Holtz.

So einer Pfahlholtz kauffen will / so soll der Vorstmeister sich selbs / oder einen verständigen Vorstknecht in die Wäld verfügen / die Stämm / so viel einer nothdürfftig / an denen Orten anzeigen / da das Holtz Ungelegenheit halber sonst zu keinem bessern Nutzen gebraucht / und gebracht mag werden. Demnach der Vorstmeister / mit sampt demselbigen Knecht / den Kauff darumb machen / und dann jedem Stamm sein Waldzeichen / mit Unserm / und sonst keinem andern Zeichen geben. Und wann das gefellt ist / und zu Pfälen gemacht wird / soll der Vorstknecht darzu sehen / damit der Käuffer nicht mehr Stämm niederschlag / daß auch dieselbigen ordentlich auffgehawen / und nicht ander Holtz darneben verderbt werde. Doch sollen sie hierinnen gute Maaß und Ordnung halten / damit ausser einem jeden Wald / nicht mehr klein oder groß

groß Holtz gefället / und gehawen werde / dann so viel derselbig ohn seinen Abgang / oder Verwüstung erleiden mag.

Wir wöllen und befehlen auch / daß Unsere Vorstmeister / Unterthanen und Schirmsverwandten / so eigne Wäld haben / niemand einig Pfalholtz zu kauffen geben / er globe dann gut Kauffmannsgut / und das Meß / nämlich den Pfal in der Längin siben Werckschuh / und an den schmalen Orthen oder Spitz / eins völligen Zolls dick / auf dem Spon zu machen / und von dannen zu feilem Kauff / in Unser Hertzogthum / Städt und Flecken Unserer Oberkeit / und sonst nirgend hin zu flössen / oder zu führen. Daß hiemit der Fürkauff / soviel müglig / abgestrickt / und der gemein Nutz gefürdert werde / und unter wegen kein Aufkauffen zugelassen werde. Alles bey Straff zehen Pfund Heller / und Verlierung der Pfäl. Und sonst darmit zu halten / wie Wir deßhalb ein sondern Artitul in Unser Lands-Ordnung einleiben und trucken haben lassen.

Büchinholtz / darunter begriffen wird alles Laubholtz / Bürckin / Eschin / Hagenbüchin und Erlin.

Das

DAs Eschin- und Bürckin-Holtz / so dienstlich zu Reyffen / soll fürter nicht zu Brennholtz verkaufft / sondern zu Reiffen gehäwet. Und wann jedes Jahrs in einem Schlag Brennholtz zu Unser Hofhaltung / Schlössern / Häuser / Besoldung / oder sonst auß Gerechtigkeit zu geben oder zu verkauffen / befohlen wird / so sollen zuvor die Raiffstangen Uns zu Unsern Kellereyen außgestochen. Und wa Wir dero entrathen / sonst Unsern Unterthanen mit Befelch Unserer Renntkammer Räth / und doch anderst nicht / dann nach Anzahl der Stangen oder Stammen / und die Längin den Schuhen nach / wie in der getruckten Vorstrechnungs-Ordnung begriffen ist / verkaufft werden / dieweil doch mehr Nutz ausser solchen Stangen / dann ausser dem Brennholtz zu treiben. Doch mit solcher Bescheidenheit und Gelegenheit / daß dannoch hiemit das Brennholtz im verkauffen nicht verschlagen werde. Darzu sollen auch die Vorstmeister ihr fleissig Aufmercken haben / wa die Wäld zu finster und dick wären / solches Unsern Amtleuthen oder Hofkellern anzeigen / damit die überflüssigen Stangen darauß gehawen. Oder so Wir deren nicht nothdürfftig / andern verkaufft werden. So mag das überig am Gewächs fürfahren / und darnach so der Wald angriffig wird / dannoch nichts destoweniger auch zu Unsern Kellereyen gebraucht / oder Gelt darauß erlößt werden. Was auch nach den Reiffstangen / darauß zu Karchbaumen / Leittern / oder anderm dergleichen taugenlich ist / das sollen sie außsöndern / und auch nutzlicher / weder zu Brennholtz hingeben und verkaufft werden.

Man soll auch fürterhin die Wispel an den Bürcken / weder zu Besen / noch über die Kraut-Werck- oder Flachsländer / noch anders zudecken / oder Wellen zu machen

machen/ damit die Waldacker zu brennen / nicht mehr abzuhawen/ sondern allein die Aest dartzu zuge/rauchen/ und zu nemmen/ gestatten. Damit die Wäld nicht so scheinbarlich / wie bißhero allenthalben geschehen/ gewüst und erößt werden. Bey Straff drey Pfund und fünff Schilling Heller.

Item/ so man in einem Schlag/ Laub/ oder Thannholtz verkaufft / sollen die Aychen so zu Bawholtz taugenlich und kernhafften Bom allweg außgenommen / und nicht verkaufft/ noch abgehauen. Damit dieselbigen zu Bawholtz / oder anderer Nothdurfft mögen gehabt und gebraucht werden.

Es soll auch ein jeder Vorstmeister und Waldvogt/ auch Unsere Unterthanen und Schirmsverwandten / die Buchen in allen Wälden / anderst nicht / dann mit guter Ordnung fällen und hawen lassen. Damit das unerwachsen Holtz mit fahren/ fellen/ und dem Vichtrib destoweniger verwüst / sondern stattlicher erwachsen und auffkommen möge.

Und dann so viel die Laubwäld / so auff dem Schwartzwald neben und unter den Thannwälden gelegen / belangt / wöllen Wir mit denselben diese Unser gemeine Ordnung / wie an andern Enden Unsers Hertzogthums / stracks / und alles vorgemelt/ auch hernach folgt / gehalten haben.

Von

Von Fleischbäncken.

DJeweil auch die Fleischbänck / in viel weg nützer dürr dann grün gebraucht / und dardurch viel Holtz mit der Zeit erspahrt werden möcht; so ist unser Befelch / daß gute Fürsehung und Verordnung geschehe / damit die Fleischbänck zum wenigsten ein gantz Jahr fürgehauen / daß auch dieselbigen alsbald auß den Wälden / und in die Trückne gelegt werden.

Kohlen.

ES soll fürter kein Holtz auff der Ebnin / sondern allein in den Klingen / Bergen / und andern dergleichen ungelegenen und unschädlichen Orten da das Holtz zu verbrennen / und sonst nicht mag von statt gebracht / zu Kohlen hingeben werden. Unsere Vorstmeister sollen auch das nicht bey den Sachen oder Augenmaß / sondern allein nach dem Klaffter oder Ruthen / und in nutzlichstem Werth verkauffen.

Es soll auch den Kohlern / so sie das Holtz zu den Gruben schlaiffen / nicht gestattet werden / einig Holtz / ausserhalb deß erkaufften / heimzuführen / auch dasselbig

big anderst nicht / dann zu ihren eigen Nothdurfft / zu gebrauchen/und keines Wegs zu verkauffen. Doch soll in allweg/ was gut Holtz zu bauen / zu Taugen/ und zu Raiffen ist / das man gewinnen und erlangen kan / allhie außgeschlossen seyn.

Wir wöllen und befehlen auch/daß Unsere Vorstmeister / Wald-Vögt / Unterthonen und Schirmsverwandten/ so eigne Wäld haben / niemand Holtz zu Koken zu kauffen geben/ er verspreche dann dasselbig Holtz zu verkohlen / und die Kohlen sonst nirgend hin / dann Unsern Unterthonen und Schirms-Verwandten zu ihren Handwercken zu verkauffen / oder zu freyem feilkauffen auf die Märckt/in Unseren Oberkeit/zu führen/ auch hiemit keinen Fürkauff zu treiben. Alles bey Straff zehen Pfund Heller / und Verlierung der Kohlen/ Uns zu confiscieren und einzuziehen.

Wir wöllen auch/daß Unsere Waldvögt /Vorstmeister und Knecht /ihr fleissig auffsehen haben / daß das umgefallen / liegend und dürr Holtz auffgekohlet werde / damit es nicht in den Wälden verfaule und verderbe.

Auch den Kohlern keine andere Gruben oder Blatten darauff zu kolen / dann an unschädlichen Orten/ oder wie sie von Forstmeistern und Waldvögten bescheiden werden/ zu gestatten.

Wie es mit dem Widschneiden gehalten soll werden.

NAchdem das Widschneiden / wa das unordentlich geschicht / ein grosse Verwüstung der Wäld ist / und man aber die Wid auch wol ohn Schaden bekommen / und deren zu Einbringung der Früchten nicht empören mag. So sollen Unsere Vorstmeister und Knecht / allen Unsern Unterthanen / so gleichwol eigen Wäld haben / ernstlich verbieten / daß sie kein junge Stammhöltzer noch Wispel / welcherley Geschlechts die seynd / ausserhalb Sehlins / Häßlins / und gar Weidens schneiden. Und auch in Unsern Wälden / anderst nicht dann in den Wälden / da gleich selbigen / oder deß andern nächsten Jahrs hernach Holtz außgeben / oder gehauen würdet. Deß sollen sich Unsere Unterthanen in ihren Wälden / so viel müglich seyn kan und mag / auch befleissen / damit das Gewächs wieder gleich zusammen kommen möge.

Es soll auch den jenigen / so nicht eigne Frucht zu schneiden haben / nicht gestattet werden / ihnen selber Wid zu schneiden / noch zu verkauffen / bey Straff drey Pfund Heller. Die nicht allein der / so die Wid also geschnitten / verkaufft / oder sonst hingeben / sonder auch der die kaufft / oder anderweiß von ihme annimbt / auch so viel zu bezahlen schuldig seyn. Alsdann solle dem / der also einen rügt / und fürbringt / von jeder Straff fünff Schilling Heller gereicht werden. Und ob gleich einer selber Frucht zu schneiden hat / so soll doch

doch er nicht weiter Wid zu schneiden Macht haben / dann er selber zu unvermeidlicher Noth seiner eigen Frucht bedürffen wird. Bey obgemelter Pön / die drey Pfund Heller einung.

Damit nun diß Widschneiden dieser Unser Ordnung nicht zu wider gebraucht / so wöllen wir dem gemeinen Nutz zu gut / wann solch Widschneiden von Unsern Unterthonen fürgenommen / daß solches auff einen oder zweyen Tagen / nach Gelegenheit jedes Orts / auf vorzusammen geleutner und verkündter Gemeind / im Beyseyn zweyer deß Gerichts oder Raths selbigen Orts / darzu sonder verordnet / beschehe. Die alsdann bey ihren Pflichten und Eiden / auff sollich Widschneiden / sehen sollen. Und wa sie einen oder mehr sehen und ergreiffen / der dieser Unser Ordnung zu gegen gehandelt / von demselbigen die Straffen unnachlässig dem gemeinen Nutz einziehen. Würde sich aber einer mit Auffsatz auff den gemeinen Schneidtag zu schneiden verhindern / ihm um seines eigen Nutz willen erst ein Nachschnitt zu haben: Wa das bey einem / dieser Unser Ordnung zu wider erfunden / soll er um zween Frevel / thut sechs Pfund / gestrafft werden. Es wäre dann Sach / daß einer auff ein solchen gemeinen Tag nicht anheimisch gewesen / oder deß sonst redliche Ursach hätte / so soll er das zuvor einem Burgermeister anzeigen / alsdann ihme der Billichkeit nach / das Nachschneiden / der Ordnung gemäß / nicht abgestrickt / doch soll ihme der Gemeind Feldschätz zugeordnet werden.

Dergleichen / welche nicht eigen Wäld haben / sondern ihre Widen ausser Unsern Försten und Wälden bringen müssen / die deß von Alter her Briefliche

und urkundliche Schein/ und sonst beweißliche/ übliche Gerechtigkeit haben/ die soll Unser Vorstmeister alle Jahr vor der Ernd/ auff ein bestimpten Tag/ zu seiner Gelegenheit für sich fordern lassen. Allda jeder anzeigen/ wieviel Wid er nothdürfftig sey. Die er all auffzeichnen/ und auff ein andern Tag/ an ein oder mehr Plätz/ nach Gelegenheit und viele der Flecken und der Wäld/ bescheiden/ sie daselbst/ und jeden insonderheit sein Anzahl obgemelter massen/ schneiden lassen. Doch daß keiner seine Widen von dem Haw hinweg thue/ noch sonst verberge/ der Vorstmeister oder Vorstknecht haben die; dann zuvor besichtigt und abgezehlt. Und wo er einigen finde/ der Erdhöltzer/ Wisel oder mehr/ oder ander Wid/ weder er angezeigt/ geschnitten hätt/ der jeder soll uns um drey Pfund/ fünff Schilling oder höher/ nach Gestalt seiner Ubertrettung/ unnachläßlich gestrafft werden.

Wurde sich aber befinden/ daß ein Vorstmeister oder Vorstknecht/ einem oder mehr/ ohn Befelch hierüber Wid zu schneiden erlauben/ und durch die Finger sehen/ oder verschencken wurde/ den gedencken Wir mit Ernst und Ungnaden straffen zu lassen.

Von dem schädlichen Mäyenhauen/ und Spißruthen schneiden.

DEmnach durch das unordentlich Mayenhawen und Spiß-Ruthen schneiden in den Bürckenwälden: hin- und wider in Unserm gantzen Hertzogthum / so wol in Unsern / als auch Unserer Unterthonen / Gemeinden und Schirms-Verwandten Gehültzen grosser Schad beschicht / auch deßwegen nicht allein in den Waldungen grosse Wüstungen / sondern auch in Unsern Kellereyen an Raiffstangen Mangel erscheinen will / indeme mehrertheils nur die junge Stammhöltzer und Wispel ab / und den Bürcken das Hertzblatt außgeschnitten würdet / davon hernach selbige nicht mehr über sich wachsen / sondern nur verflagen / und weder Raiffstangen noch Würckholtz geben können: Deme fürzukommen / so setzen / ordnen und befehlen Wir allen Unsern Waldvögten und Vorstmeistern gantz ernstlich / daß sie und ihre untergebne Knecht auf solch-schädlich Mayenhauen und Spiß-Ruthen schneiden gute Achtung geben / und welchen für deßhalber straffbar erfinden werden / von selbigen den ordenlichen Waldfrevel / benantlich drey Pfund fünff Schillich Heller ohnnachläßlich einziehen / und Uns gebührend verrechnen: Wa aber der Schad und Wüstung so groß und gefährlich (welches Falls Wir Uns höhere und ernstlichere Straffen / gegen den Ubertrettern fürzunemmen bevor behalten.) Alsdann ermeldte Unsere Vorstmeister und Waldvogt / ein solches zu Unserer Rennt-Kammer berichten / und fernern Bescheids gewarten sollen.

Damit aber an Unserer Hofhaltung an Spiß-Ruthen kein Mangel erscheine / so solle Unser Stallmeister oder dessen Ampts-Verweser jedes Jahrs zu Frühlingszeiten / auf S. Mattheis-Tag / wieviel er / nach Anzahl der Pferd / selbigen Jahrs / bedürfftig seyn möchte / an Unsere Renntkammer Räth berichten / wel-

che als-

che alsdann in die nächstgelegen Vörst ein Außschreiben verfertigen/ und die Verordnung thun / daß die Nothdurfft an Spißruthen zu zwey unterschiedlichen mahlen im Jahr/ als Frühlings- und Herbstzeiten/ an unschädlichen Orten geschnitten/ und dem Stallmeister oder seinem Ampts-Verwesern gelieffert werden sollen.

Banraittel.

JTem/ in jeglichem Morgen sollen mit Fleiß auffgezeichnet werden / die grädesten und stärckesten Raittel (wa zuvor kein Banholtz oder Raittel in demselbigen Schlag stünde) am wenigsten sechszehen Stämm und nicht minder (ausserbalb in Unsern eignen Wälden/ da Wir mehr Bauholtz/ zu erziehen/ befehlen werden) welche für und für in jedem Morgen der Gestalt gehayet/ daß / wann einer oder mehr Stämm oder Banraittel / an den sechszehenden Stämmen abgehauen werden / soll allwegen in Zeiten deß Hauß vorbestimpt Zahl wiederum erfüllt und ersetzt / doch darüber nicht gemehrt werden. Und sollen vor allen Dingen und zu forderst die Banraittel Aychin seyn / wa aber nicht Aychin vorhanden/ alsdann gut Büchin / wa nicht Aychins oder Büchins/ alsdann Bürckin oder Espin stehen bleiben.

Es sollen auch alle Banraittel im hauen am

Stammen gefegt/ und hernach/ durch die Vorstmeister über zwey Jahr solliche Stämm/ so sie mit Haar wider außgeschlagen / abermalen gefegt werden / darmit die Stämm gerad auffwachsen mögen.

Von Windfällen/Schneebrüchen und anderm abgängigem Holtz.

DIeweil sich auch zu mehrmalen begibt / daß durch den Wind / in den Wälden grosser Schad beschicht/also/ daß das Holtz auß dem Boden gerissen/ oder sonst in mercklicher Anzahl abgeworffen wird/ sollen die Vorstmeister/ sampt den Knechten derselbigen Hut/und andern Verständigen/solche Windwerffen und Brüchen/auch kappet / gestreifft / und ander abgängig Holtz zu Taugen und Zimmern/ jeglich nach seiner Gelegenheit/ vor anderm Holtz angreiffen / und zu gutem Nutz verkauffen. Oder wa niemunds vorhanden / der solliches kauffen wolt / dasselbig mit wenigstem Kosten lassen auffhauen / und darnach zu gutem Wehrt vertreiben. Damit solliches nicht verderben / und nicht desto minder die Wäld für und für gewüst und erößt werden / wie scheinbarlich an vielen Orten bißhero geschehen ist. Also / daß in allweg das gut gesund Holtz ohnverkaufft und ohngehauen bleib / alldieweil Windwerff/ und Brüch/ kappet / gestreifft / und ander abgängig Holtz vorhanden ist. Und insonderheit mit Fleiß auffgemerckt / wa Eichin Stämm/so von

von oben herab dorren / und wenig Aecker oder Aichel mehr ertragen mögen / und nicht mehr gewächsig / daß dieselbig vor gesunden Stämmen angriffen werden.

Dergleichen soll es auch mit allen Windwerffen / es sey von Thännin oder anderm Holtz / gehalten / und allweg dasselbig vor allem andern Holtz hingeben / und verkaufft werden.

Von Affterschlagen.

UNd dieweil nicht allein auff dem Schwartzwald / sonder allenthalb in Wälden / merckliche Unordnung gehalten / also / daß man das Abholtz liegen lassen / und frisch Holtz zum Brennen abgehauen wird. Deßhalben ordnen und setzen Wir / daß fürter niemand / der sey wer er wöll / einig Brennholtz nicht haue / dann von den liegenden Affterschlagen / und gar kein frisch ständig Holtz zum brennen haue oder fälle. Es wäre dann / daß keine Affterschlagen und Grät mehr vorhanden / alsdann mag mit Erlaubnus Unser Ambtleut und Vorstmeister / ander Holtz gehauen / und angriffen werden.

Wa auch Communen / oder sondere Personen / besondere eigene Wäld und Höltzer haben / sollen sie Fürsehung

hung thun / damit solches in denselbigen ihren Höltzern und Wälden / auch fleissig gehalten werde.

Würden aber sie hierinn säumig / und fahrlässig befunden / sollen Unsere Amptleuth / Vorstmeister und Vorstknecht ein besonder Auffmerckens darauff haben / und mit Ernst darob halten / damit dieser Unser Ordnung stracks unnachlässig gelebt werde. Und wa sie die Communen / und sonder Personen hierinn fahrlässig befunden / und darob mit Straff nicht halten würden / sollen sie / Unsere Amptleuth / Wald-Vögt / Vorstmeister und Vorstknecht / die Uberfahrer mit den auffgesetzten Waldfreveln straffen und büssen. Und es mit denselben Waldfreveln und Rugungen halten / wie hernach ein sonderer Articul / zu End dieser Unser Ordnung einverleibt außweiset.

So fern dann die Affterschlägen und Grät also auffgehauen / und die Wäld gesäubert seynd / alsdann mag ein jeder darnach sich mit dem hauen deß Brennholtzes / in der Herren oder eigen Wälden gebrauchen / wie ihme von Unsern Vorstmeistern und Amptleuten / auch andern so eigen Wäld haben / an ungefährlichen Orten zugelassen würdet. Doch daß zuvor allwegen / wie gehört / die Affterschlagen ausgehauen / und zu brennen heimgeführt werden.

Vom Urkund deß Holtzverkauffens.

Wann

WAnn das Holtz nach dem Morgen / Klafftern / auff dem Stammen / oder an einem Hau oder Schochen / es sey Städten / Märckten / Dörffern / oder einzechtigen Personen / verkaufft / soll der Wald-Vogt oder Vorstmeister / nicht allein allwegen schrifftlich Urkund und Kundschafft Unser gedruckten Vorstrechnungs-Ordnung nach / nemmen / wieviel Morgen oder Klaffter Holtz oder Reiß / oder wieviel Stämm oder Stangen / jeder Gattung / sondern auch Windfäll / Schneebrüch / oder Affterschlagen / von wieviel Stämmen dieselben kommen / auch in was Gelt er jedes verkaufft / und sie es ihme bezahlt haben. Darmit kompt es alles lauter und klar mit Urkund in Rechnung / und wird dardurch alle Gefahr fürkommen. Dann es solle auch weder Wald-Vogt / Vorstmeister noch Knecht / bey ihren Pflichten niemanden an ihren Zehrungen / Arbeiten / noch in ander weg kein Holtz mehr geben / sondern alles Holtz und Gelt verkauffen / auch dasselbig Gelt / wo müglich / durch den Vorstmeister empfangen / und gantwort werden / und die Vorstknecht keines einnemmen / behalten / noch Raittung darum thun. Und welche Holtz kauffen / die sollen das Gelt dem Vorstmeister selbs / doch in beywesen deß Vorstknechts am selben Ort / da er sein Hut hat überantworten. Darauff soll der Vorst-Knecht dem Vorstmeister / neben dem gemeldten Urkund / ein Kundschafft geben / daß er soviel in seinem Beywesen eingenommen hab. Und dieselb Kundschafft der Vorstmeister in seiner Raittung fürbringen / damit sich alle Kundschafft und Einnemmen deß Gelts / mit einander vergleichen / und die Empfahung also richtig gemacht werde. So bleibt es in ordenlichem gutem Wesen / daß niemand sagen möge / das Holtz werde in ander wege / dann zu Unserm Cammergut verkaufft / auch daß sich ein Vorstmeister nicht auf die Knecht / und herwiederum die Knecht nicht auf den Vorstmeister

ziehen /

ziehen/ und ein jeder ein besondere Raittung habe/ sonder das Gelt durch ein Hand eingenommen/ und wider verrait werde.

Wann auch laut obgesetzter Ordnung/ Bau oder Floßholtz/ Seg- oder Pfalbaum/ im Wald/ Vorstmütten und Waldgedingen/ mit dem Waldzeichen bezeichnet/ außgeben und gefällt/ auch hinweg geführt werden/ so soll ein jeder Waldvogt/ Vorstmeister oder Knecht/ in seiner Hut/ auff jedes gehalten Wald-Gericht/ mit den Vorstgedingern und Märtern/ was/ und wieviel ihr jeder Gemüt/ in Gegenwärtigkeit deß Unteramtmanns daselbst/ und eins deß Gerichts/ unterschiedlich/ auff gleiche Körbhöltzer gegeneinander auffzeichnen/ damit ihr jeder das sein/ auff den Jahrsvorstmüttag desto richtiger und gewisser darthun/ und kein Unrichtigkeit darauß erfolgen möge.

Es soll auch ein jeder Waldvogt oder Vorstmeister/ seinem habenden Staat oder Befelch nach/ alles Holtz/ so er zu Besoldung/ Hofbrauch und Haußhaltung/ auff Schlösser und andere Ort/ auch ausser hergebrachter Gerechtigkeit an Brenn- Bau- auch Ketterholtz und Raiffstangen/ jedes Jahrs außgeben soll und wird unterschiedlich in sein Rechenbuch setzen/ wieviel jedem/ oder an jedem Ort/ in welcher Hut/ Ort und Schlag gegeben/ und geantwortet worden sey.

Und ob einigs Jahrs etlich Morgen Holtz/ so an eim Schlag außgeschlagen und gemessen stehen/ oder auffgestellt Scheut- Reisach oder Bauholtz ohnverkaufft/ ohnaußgegeben/ oder unverbauen bevor bliben/

das

das alles unterschiedlich zuletst in sein Jahrrechnung/ nach Unser gedruckten Ordnung/setzen. Damit man jedes Jahrs bey Unser Renntkammer / ein unterschiedlichs und gründlichs Wissen haben mög / was für Holtz im Vorrath entgegen lige.

Wie dann die Straffen / Bussen und Rugungen verurkundt werden sollen/ davon wird hernach unter der Rubric : Von Einziehung der Straffen und Bussen/ 2c. Verordnung beschehen.

Von Hayung und Bannung der jungen Häw.

Alle junge Häw/ so wol in Unsern / als Unseren Unterthonen / und Communen Wälden / sollen ernstlich und strenglich gehayet / auch Tag und Nacht gut Achtung und Hut gethon/ und gehabt werden/so lang und viel/ biß die dem Vich wol entwachsen/ und erzogen seyen.

So aber jemand / er sey wer er wöll / niemands außgenommen/ in die gebannten oder verbottnen Häw/ gefährlich/ fürsetzlich / und fahrlässig treiben / oder in ander Weg/ als oblaut / zu verderben und zu verwüsten/ wissentlich unterstehen/und daß / so vor- und nachsteht/nicht halten würden / sollen Unser Vorstmeister und

und Knecht / dieselbigen Pönfälligen / bey der auffgesetzten Straff / und sonderlich / so eines / zwey / drey / vier oder fünff Haupt / von einer Herd in den Häuen ergriffen / sollen sie zur Straff geben / drey Pfund / fünff Schilling Heller. Wa aber darob gerügt werden / soll jedes Haupt zu Straff ein Pfund Heller / und was bey Nacht gerügt / soll die Straff zweymahl so viel / als obstehet / genommen / und ohn einig Nachlaß gegeben werden.

Ob aber die gebannen Häu färig oder nicht / und dem Vich also entwachsen / daß darinn kein Schad mehr zu gewarten / darum sollen Unsere Waldvögt oder Vorstmeister / und der alteste Knecht / auch zween deß Gerichts desselbigen Orts und Gezircks (denen die Art und Gelegenheit wol wissend /) erkennen und Bescheid geben.

Und nachdem in Unser Unterthonen Gemeind / auch sonder Personen Wälden und Höltzer / da ein Gemeind sich deß Vichtribs bißhero gebraucht / jetzund in dem Jahr / da und dort ein Stücklein / und dann im andern Jahr / wieder Stucksweiß gantz unordenlich gehauwen wird / also / daß an dem Ort erwachsen / und an jenem Ort unerwachsen / daß leichtlich zu gedencken / wa man an solchen Orten den Vichtrib braucht / zu was beschwerlichem Nachtheil den jungen Hawen und Gewächs / auch dem gemeinen Nutz das reichet. Fürohin solchem Nachtheil zu begegnen / wöllen Wir / daß Vorstmeister / auch Unser Amptleut und Gericht / an jedem Ort / da sich solches befindt und zuträgt / die Sachen mit guter Ordnung bedencken / und dahin richten / daß das Häuen in gleichem Hau / an einen Schlag gebracht / damit hierdurch die Wäld gehayet / der Waidgang /

gang / so viel tauglich und leidlich / auch der gemein Nutz gefördert werde.

Unsere Amptleut / Waldvögt und Vorstmeister / sollen auch mit Fleiß fürsehen / und Ordnung geben / damit durch die Gaissen (deren Uberfluß sonderlich bey den Vermöglichen / abzuschaffen) die Laubwäld nicht verwüst werden. Bey Straff drey Pfund fünff Schilling / oder höher / nach Gestalt der Ubertrettung.

Von Hagen.

WAnn man die Wildhåg machen will / so sollen Unsere Jäger / Waldvögt / Vorstmeister und Knecht / darob und daran seyn / daß / so viel müglich / lebendige Häger aufferzogen / in Mangel derselben die alte Håg bey rechter Zeit gemacht / und darbey zu beeden Seiten / auf zehen Schritt kein Holtz abgehauen werde / sondern stehen bleib. Und die Thüren ausserhalb der Banraittel / so viel müglich / allein von åsten / und nicht von Ståmmen gemacht / auch der Wispel verschonet werde / sonderlich in Thannwålden / da die Aest zu Haagen gebråuchiger seynd / weder in andern Wålden. Und sollen auch Unsere Jäger / Wald-Vögt / Vorstmeister und Knecht / bey ihren Pflichten und Eiden / hieob strenglich halten / auch fürsehen / und ihr Auffmerckens haben / daß kein Stump ausserhalb deß Hagens stehen bleib / sondern auff dem Boden abgeraumbt

geraumbt werde / ausserhalb der Banraittel / und die Häg nicht zerrissen / hinweggeführt / oder vertragen werden.

Item / daß gleichfalls in andern Hägen und Schlägen / der Raittel und Wispel verschonet / und hiemit kein Gefahr gebraucht werde.

Gemein Articul zu Pflantzung und Auffbringung der Wäld.

WAnn in einigen vorgemeldten Weg / Holtz abzuhauen vergünt würde / soll der Waldvogt oder Vorstmeister / durch sich selbs / und die Vorstknecht / bey vorberührten seinen Pflichten / darob und daran seyn / daß nachgemeldte Stuck strenglich / und unnachläßlich gehalten. Damit die Höltzer zu rechter gebührlicher Zeit wiederum erwachsen / und grosser unwiderbringlicher Schad / so Uns / auch Land und Leuten darauß entstehen / verhüt werden möge.

Zum Ersten / daß solch Holtz nider / und auff dem Boden abgehauen / und kein Stump oder Stock gemacht / und gelassen werde / gleicher Gestalt in der Un-

verthonen Wälden. Bey Pön drey Pfund / fünff Schilling.

Zum Andern/ daß die Häw in bestimter Zeit / wie oben gesetzt/ abgehawen / gesäubert und geraumbt werden / nicht allein in Unsern / sonder auch Unser Unterthonen Wälden.

Zum Dritten / daß die Häw ernstlich und strenglich/ wie oben gemelt / gehayet / auch Tag und Nacht gut Achtung und Hut gethon / und gehabt werde / so lang und viel/ biß die dem Vich wol erwachsen / und erzogen seyen.

Zum Vierdten / die wild Biren-und Apffelbäum noch ders junge Stamm / sollen ohne Erlaubnus Unser Wald-Vögt oder Vorstmeister / gar nicht abgehawen/ noch außgraben werden/ bey Pön drey Pfund/ fünff Schilling Heller.

Zum Fünfften / so soll auch kein Unser Unterthon und Schirmsverwandter / fürohin einig Buch- Eychin-oder Thannwald/bey Straff zehen Pfund Heller/ icht mehr brennen/ oder Reutinen machen / weder zu Waiden/ Acker noch Wiesen/ ohne Erlaub Unser / als der Oberkeit/ auch Land-Fürstens.

Zum Sechsten/ als sich befindt / daß Unser Unterthonen bißhero ihre Güter / mit jungen guten angehenden Bäumen verzeunt / und dardurch den Wälden grossen Schaden zugefügt haben/ daß soll ihnen hiemit auch

auch bey obberührter Straff der zehen Pfund Heller gäntzlich abgestrickt seyn/ und fürter ihre Güter mit unschädlichem Holtz verzeunen und machen.

Zum Siebenden/ ob alt Häw vorhanden wären/ die wüst legen/ und bißhero nicht Holtz gezogen hätten/ was dem Vih verderbt/ mit wachsen nicht wolt fürfahren/ die sollen zum fürderlichsten zu gelegener Zeit/ als im Eingang deß Frühlings außgeraumbt und gesaubert. Darnach/ als obstehet/ vor dem Vich gehäwet/ und also wiederum zu gutem Gewächs gehandhabt / und wa vonöthen/ umbgarn und gehacket/ alsdann besomet werden.

Doch allwegen die Straffen/ so durch nicht Haltung vorgesetzter Articul verwürckt / in Unsern Wälden/ Uns/ in Unserer Clöster / Communen und Unterthonen Höltzern aber/ dem jenigen / welchen das Holtz gehörig/ einzuziehen.

Vom Holtzschneiden.

NAchdem die armen Leut/ so an etlichen Orten Gerechtigkeit haben / in Unsern Wälden dürr und ander schadhafft Holtz zu lesen / und heim zu trägen/ biß anher mancherley Gefahr gebraucht / also / daß sie zu vielmalen gut gesunde Stämm und wachsend

send Holtz gebrennt / gelämbt / oder an den Stämmen geschölt / biß es verdirbt / damit sie also mit Auffsatz dürr Holtz überkommen mögen. Und aber dasselbige gantz schädlich / und keins wegs zu gedulten ist / soll solches hinfüro gäntzlich fürkommen / und nicht mehr gestattet werden. Bey Pön eines Waldfrevels / drey Pfund / fünff Schilling / oder noch höher / nach eines jeden Verwürcken.

Wa aber jemand / es seye Manns- oder Weibs-Person / bey nächtlicher weil / oder an Sonn- und Feyrtagen / oder auch ausserhalb der gewohnlichen ordentlichen / bestimpten Holtztägen / Holtz hauen / schaiden / oder von auffgesetzten Klafftern Scheittern / oder auffgemachten Reisach Holtz hinweg tragen würde / der solle mit doppelter Straff / benamtlich sechs Pfund zehen Schilling Heller / angesehen werden.

Und wer also ausserhalb der ordentlichen Holtztäg mit Holtz tragen inn- oder ausserhalb der Wälden unten wegs ergriffen wird / der solle ebenmässig einen gemeinen Waldfrevel / nämlich drey Pfund fünff Schilling Heller verwürckt haben.

Und welcher eingebrennt / gelämbt / oder geschölt Holtz fürterhin abhauet / daß der in allweg darumb gestrafft und gebüßt werde / als ob er an einem grünen gesunden Holtz gefrevelt / und dasselbig abgehauen hätte.

Gleicher Gestalt / welcher die Eichen / so wol in Unsern als Unserer Communen und Unterthonen Wäl-

Wälden / von unten an gegen dem Wisrel zu auf-schnayen oder abstümmeln / darvon nicht allein die Stämm bald verderben / sondern auch das Geäckerich und Wildfuhr leichtlich in Abgang kommen: Das solle hiemit gäntzlich verbotten / und die Ubertretter mit dem gewohnlichen Waldfrevel drey Pfund / fünff Schilling Heller gerügt / auch nach Gelegenheit deß Verbrechens/ mit doppelter / oder Thurnstraff angesehen werden.

Ebner massen sollen auch die jenige / so keine eigne Wäld haben / ohne Vorwissen und Erlaubnus der Vorstleuth oder Waldschütz / weder in Unsern noch Unserer Communen und Unterthonen Wälden / keinerley Raiffstänglein hauen oder schneiden: Welche auch dergleichen Raiff zu Marckt tragen oder führen / und nicht urkundlich darthun würden / wah er sie selbige gebracht: Die sollen neben Confiscirung der Raiff (welche in Unsere Kellereyen zu lifern) auch ein Waldfrevel/ oder nach gestaltsame deß Verbrechens / ein höhere Straff verwürckt haben.

Darauf auch Unsere Waldvögt/ Vorstmeister und Knecht / neben Unsern Amptleuthen / ihr ernstlich Auffsehen haben / und bey ihren Pflichten/ mit Einziehung der Straffen / niemands darinn verschonen sollen/ auch niemands gestatten / dürr Holtz zu schneiden / Axt/ Haapen / oder ander Waffen in die Wäld zu tragen oder zu gebrauchen.

Und nachdem sich befinde / daß etliche schädliche Holtzgänger / sich auch wie die Wildpretschützen vermummen / oder den Vorstleuten (wann sie von ihnen gerechte-

gerechtfertigt werden) mit ihren bey sich habenden Waffen vorsetzlich und trutzenlich widersetzen / die sollen alsbald zur Hafft gezogen / ihre Verwürckungen mit allen Umständen zu Unser Cantzley berichtet / und nach befundener Beschaffenheit der Sachen ernstlich gestrafft werden.

Vom Bast und Zargen machen.

Es soll das Bast und Zargen machen in den Wälden gäntzlich abgestellt seyn / bey Pön eins Frevels / drey Pfund fünff Schilling / welche die Waldvögt oder Vorstmeister von einem jeden Ubertretter einziehen sollen.

Vom Baumschelen und Gerber-Rinden.

Deßgleichen soll das Baumschelen in Unsern Wälden auch vermitten bleiben. Es wäre dann / daß im Sommer / so die Eichen noch im Safft / einige Stām gefällt würden / welches doch ohne nothwendi-

wendige Ursachen nicht beschehen soll / die möchten Unser Vorstmeister und Knecht wol schölen / und den Gerbern um gebührliche Zahlung zustehen lassen. Doch alles mit gutem Urkund handlen / und in Rechnung einbringen

Wa aber Communen/oder sonderliche Personen eigen Wäld hätten / so häuig und anzugreiffen wären / die möchten sie zu der Zeit/so das Safft darinn ist/auch den Gerbern zu schölen gestatten und verkauffen. Doch soll das Holtz anfänglich abgehauen / nachmals geschölet/ gleichermassen die Häw geraumbt/ wie deßhalb der Articul vermag.

Und dieweil sich die Roth- und Low-Gerber Unsers Hertzogthums/ vielfältig und beschwerlich beklagt/ daß das Baumschölen/auch das Law/ ihnen zu Abbruch und Verhinderung ihrer Handwerck und Nahrung / den Außländischen mehrentheils zugestellt / und verkaufft werde. So befehlen Wir / daß das Baumschölen/ obgelautter massen/ und auch das Law / allein den Roth- und Law-Gerbern Unsers Hertzogthumbs in Unser Oberkeit/doch allein zu ihrem Handwerck gestattet/ und zu kauffen geben werde. Welches auch gegen den Ferbern mit Schölung deß Erlinholtz soll gehalten/ und kein gesund Erlinholtz geschölt / und verderbt werden.

Wöllen auch/ daß sich Unsere Schirmsverwandten dem gleichförmig halten.

Waid-

Waidäschen brennen.

DAs soll in Wälden/ auch das Baumfällen darzu an keinem Ort gestattet / noch zugelassen werden. Bey Straff eines kleinen Frevels / drey Pfund fünff Schilling.

Neu Gereuth / Mörglen und Waidbrennen.

NAchdem das Umreuten / Brennen und Außsengen der Wäld und Egerten/ zu Baugütern und Waidgängen/ und besonder auff dem Schwartzwald / nicht ein kleiner Abgang und Schmelerung der Wäld / Höltzer / und gemeines Nutzens befunden wird ; So wöllen Wir / daß fürthin keines wegs mehr auß Wälden / Holtzern / und Egerten/ Aecker/ Wisen / Weingart / Weidgäng / oder andere New-Gereuth gemacht / oder gebrennt werden / das geschehe dann mit guter Erfahrung/ u. lauterm Bericht/ auch Unser oder Unser Räthe Wissen/ Willen und Vergünden. Dann dardurch leichtlich nicht allein die Wäld und Höltzer vergehen / sondern Uns und den Unsern / in etlichen Fällen der Nutz entzogen/ und andern zugehet.

Es soll auch das Mörglen/ in- und ausser den Höltzern und Wälden/ auch in Egerten/ so Uns eigenthumlichen zugehorig seyn / besonder die an Höltzern und Wälden gelegen / gäntzlich vermitten / und ohne Unser oder Unserer Räthe/ auff vorgehabten Bericht und Erlauben / nicht gestattet werden / damit die Wäld und Höltzer / sich mit dem Gewächs desto baß erweitern / und gegen den Egerten erwehren mögen.

Auf solches alles Unsere Waldvögt / Vorstmeister und Knecht / auch neben ihnen Unsere Amtleuth / ihr sonder fleissiges Auffmercken haben sollen. Und von jedem Ubertretter / zehen Pfund Heller zu Straff einziehen/ und Uns verrechnen / wie sich gebühret. Und soll dannoch nichts destoweniger der Ubertreter schuldig seyn/ ein Abtrag/ dem Schaden nach / zu thun.

Vom Hirten- und anderm Feuer.

DIe sollen nicht unter noch an die Bäum gemacht. Es soll auch in den Buchwälden im Mertzen/ und in Tannwälden im Sommer/ nicht gebrendt / noch gefeuert werden/ in keinerley Weg. Bey Pön und Straff nach Gestalt und Gelegenheit der Verhandlung.

Von

Von Glaßhütten und Seegmühlin.

ALs Wir auch im Werck verspühren / daß mit den Glaßhütten in den Wälden und Höltzern / grosser Schad geschehen: Sollen Unsere Waldvögt und Vorstmeister / hinfüro jeder in seiner Verwaltung derselben Enden / ein fleissig und getrew Auffsehens haben / wa man das Holtz zu solche Glaßhütten / an unschädlichsten haben / und nemmen möge. Und von Unsern Fürstlichen Cammergut / kein Holtz darzu geben noch folgen lassen / sondern zuvor dasselbig Unsern Obern- und Renntkammer Räthen anzeigen / mit deren Wissen / Willen und Befelch darinn handlen / und nie gestatten / daß Uns oder andern Personen / Schad oder Nachtheil zugefügt werde. Wa aber solches durch ihr Versaumnus geschehen / wird man den Schaden bey dem Vorstmeister suchen und bekommen.

Wir wollen auch / daß keine newe Glaßhütten fürgenommen noch angefangen / ohne Unser Erlaubnus. Bey Straff fünfftzig Pfund Heller / und dannoch die Hütten hinweg gethon / und nicht gestattet werden.

Es soll auch fürterhin niemand in Unserm Hertzogthum und Schirm / ohne Unser und Unserer Renntkammer Räth Vorwissen und vergünden / Segmühlin zu bauen / und anzurichten / gestattet werden.

Der Gemeind und Unterthanen / auch Schirms-Verwandten Wäld halber.

UNd dieweil diese Ordnung / nicht allein Uns / als Lands-Fürsten / besonder auch allen Unsern Unterthonen Schirms-Verwandten / und gemeinem Nutz / zu Wolfahrt und gutem / dieselbigen vor künfftigem Abgang und Mangel deß Holtz / so gewißlich / und also bar vor Augen ist / zu verhüten / und die Wäld in Wachsung / Auffgang / und Mehrung zu bringen / auß unvermeidlicher Nothdurfft und billichen Ursachen fürgenommen wird: So ordnen Wir hiemit in Krafft Unser Obrigkeit / gantz ernstlich befehlend / und wollen / daß diß oberzehlt Unser Satzungen und Statuten / nicht allein in Unsern / besonder auch allen andern Wälden und Gehöltzen / sie standen zu den Unsern / Städten / Dörffern / Weylern / Kirchen / Gemeinden / oder sondern Personen / Prälaten und Schirmsverwandten Unsers Hertzogthums / gehalten. Gebieten auch hiemit / daß derselben gestracks ohne Widerred gelebt / und alle Unsere Unterthanen / Schirms- und Zugewandten / deren also gehorsamen / und Folg thun. Daß auch ihr Unser Amptleut / Vorstmeister und Knecht / jeder in seiner Verwaltung / Gezirck und Hut / auf solch Unser Prälaten / Communen und sonderer Personen Höltzer / Wälde / gleichsam den Unsern / sehen / daß die in allweg / wie die Unsern / dieser Ordnung gemäß gehayet. Wa dann ihr dero entgegen / einigen Mangel / Wüstung / Unmaß und Unordnung befinden werden / jederzeit Uns unterschiedlich berichten

damit

Damit Wir Unser ernstlichs und gebührlichs Einsehen geschehen lassen mögen.

Item / wo auch Unsere Schirmsverwandte und Communen / ihre Höltzer und Wäld / hiewieder diese Unsere Ordnung mit der Hut / Rugungen und Straffen / fahrlässig halten würden / daß ihr Unsere Waldvögt / Vorstmeister und Knecht / die Ubertretter / gleich wie in Unsern Höltzern und Wälden / rügen / und von jeder Rügung / Bussen und Straffen / dem Rüger den dritten Theil / wie von andern Rügen und Straffen / als hernach ein sonder Articul vergriffen stehet / und die zwey Theil / dem Prälaten / Flecken / sondern Personen oder andern / so das Holtz zugehört / und darinn gerügt worden / nemmen / und zustehen lassen wöllen.

Der dritte Theil der Vorst-Ordnung.

Von der Wildfuhr/ Wildbännen und Wildbrett.

ALl Unsere Waldvögt/ Vorstmeister/ Wald- und Vorstknecht/ sollen in ihren befohlnen Waldvogteyen/ Vörsten und Huten/ ihr fleissig Auffsehen auf Unsere Wildfuhr/ Wildbänn/ und alles Wildbrett haben/ Uns darinnen und daran/ weder offentlich noch heimlich/ mit Jagen/ Hetzen/ Pürschen/ Schiessen/ Fallen/ Widen/ Meschen/ Rücken/ Dräten/ und in all ander weg/ mit allerley Waidwerck/ wie das Namen hat/ auch in Unsern Fisch-Vorheimen und Krebsbächen/ gantz und gar keinen Eintrag/ Schaden/ Abbruch oder Nachtheil zu fügen lassen/ sonder solches nach allem ihrem besten Vermögen/ mit Ernst abstellen/ darvor seyn und fürkommen/ wie folgends Unser Ordnung außweißt. Und keinem/ wer der sey/ nichts weiters/ oder mehrers gestatten/ noch zulassen/ weder Unser dieser Ordnung hieunten eingeleibte Begnadigung vermag/ und insonderheit außweißt.

Wa sie aber etwas zu erdencken wüßten / daß Uns / Unserm Cammergut / Vorstlichen Oberkeit / Herrligkeit / Gerechtigkeit / und Dienstbarkeit / auch den Wälden / Hagen / Jagen / Wildbrett und Vorstämptern / und anderm / zu nutz und gutem kommen möcht / dasselbig allzeit anzeigen / an Uns oder Unsere Räth gelangen lassen / und darinnen nichts verhalten.

Vom gefallnen Wildbrett / Häut und Gefüll.

Alles gefallen Wildbrett / soll an Hof gen Stuttgardten / oder wa Wir in einem Tag mit Unserm Hofläger zu erlangen seynd / Uns / und so das nicht müglich / in die nächst Kellerey geantwort / damit das eingesaltzen / und verwahrt / und Uns darnach also im Sulper gen Stuttgardten / in Unser Kuchin geschickt.

Gleicher Gestalt die Häut von solchem gefallnem Wildbrett zerspannen / verzeichnet / und gen Stuttgardten Unsern Verordneten deß Gewölbs / gelieffert werden.

Alles Gefüll / Fuchs / Marder / Luchs / und Wolffsbälg / so die Vorstmeister selbs fahen / auch nach altem

altem Gebrauch / von den Unterthonen und Vorst-knechten/ lösen/ sollen ordenlich / und mit Urkund beschrieben / und folgends Unsern Verordneten deß Gewölbs zu handen gestellt / und deßhalb in ihrer Vorst-Amptung ein fleissig gut Auffmercken haben / damit in dem allem nichts untergeschlagen / noch abgetragen werd.

Und was also von einem Vorstmeister / an Wildbretthäuten oder Gefäll überantwort wird / deß von dem Kuchenmeister/ Keller/ und Verordneten deß Gewölbs/ ein Urkund nemmen / daß in seiner Rechnungen haben darzulegen.

Was auch hieran in eines jeden Verwaltung und Hut/ Jahrs gefällt / soll ihr jeder das unterschiedlich in seiner Jahr-Rechnuug / ordenlich und urkundlich der gedruckten Instruction nach/ verrechnen.

Von Hasen und Füchsen.

UNsere Waldvögt / Vorstmeister und Knecht / sollen die Hasen / in Unsern bestimpten Hasenhägern / und sonst in den weiten Feldern / Unser Hofhaltung/ und dem hetzen gelegen / hayen / und niemands gestatten/ mit hetzen/ lauffen/ abschröcken/ oder Dräten dieselben zu fahen. Wa sie auch über nachfol-

gende Unser Zulassung/ Schnee/ Lauß/ oder Steckgarn bey jemands finden (darüber sie dann ihre gute Kundschafft haben) die sollen sie zu handen nemmen/ und Uns dessen jederzeit berichten.

Sie sollen auch nicht gestatten/ dieselbigen in den Weingärten/ in einigerley weg auffzufahen/ oder die Jungen auffzuheben/ oder zu verderben.

Dergleichen nicht zu geben/ nach Füschen/ Feld- und Selbgeschoß zu legen/ damit nicht allein die Fuchs geschossen/ sonder zu Nachtheil deß hohen Wildbretts gericht/auch viel Hund erlegt/ und beschädigt werden. Bey Straff/inmassen hernach in der Vergleichung auf dem Landtag/ Anno 2c. fünff und sechtzig/ mit Unser Landschafft/ der Wildbretschützen halb gemacht/ gesetzt wird.

Wa aber vertraute Burger und Unterthanen wären/ den mögen Unsere Waldvögt und Vorstmeister zu lassen/ an den Höltzern/ darum es nicht weite Felder hat/ und die zum hetzen/ auch Unser Hofhaltung entlegen/ nach einem Hasen zu lauffen/ deßgleichen ein Fuchs vom Strick zu hetzen. Und welche also von Bekannten und vertrauten/ solch klein Waidwerck mit Hasen und Füchsen/ und wie hernach vermeldet/ mit dem Federwildbrett/ treiben wöllen/ die sollen solches von Unsern Waldvögten und Vorstmeistern/ jedes Jahrs um ein benannts bestehen. Und darneben angloben/ dem Schiessen nach rothem und schwartzen Wildbrett/ in allweg nicht nachzutrachten. Wa auch sie in Treibung deß zugelaßnen Waidwercks Wildbret in Erfahrung brächten/ daß sie solchs

solchs jederzeit den Waldvögten oder Vorstmeistern anzeigen wöllen.

Vom Federwildbrett.

DAs Federwildbrett/ als Aurhanen/ Aurhennen/ Hasel- und Feldhüner/ auch Antvögel/ Raiger/ und dergleichen Wildvögel/ sollen Unsere Vorstmeister Uns zu Unserer Hofhaltung fleissig heyen. Und nicht gestatten/ die mit Schneegarnen/ und sonst zu fangen/ die Ayer auffzuheben und zu verderben/ die Gemüst zu zerstören/ oder die auff den Wassern und Feldern zu schiessen und zu erösen. Und sonderlich um Unser ordentliche Hofhaltung/ als Stuttgart/ Tübingen/ Löwenberg/ Nürtingen/ Aurach/ Böblingen/ Weiblingen/ jeder Stadt in einer Meilwegs/ weder Unsern Unterthanen/ noch andern zu fahen oder zu schiessen nicht gestatten.

Wa aber ausserhalb dieser Plätz/ und fürnemlich in den engen Feldern/ die zu der Baiß nicht taugenlich/ vertraute Personen/ darbey man sich nicht zu versehen hätt/ daß sie ferner gefährlich Waidwerck treiben/ denen mögen Unsere Waldvögt und Vorstmeister/ Aurhanen/ Aurhennen/ Hasel- und Feldhüner/ Antvögel/ wild Tauben/ und ander Geflügel/ zu rechter gebührender Zeit/ mit ordentlichem Urkund/ nachzustellen und zu fahen/ erlauben. Und was sie fangen oder schies-

sen/

sen/ sie um gebührende Bezahlung/ dem nächstgesessenem Waldvogt oder Vorstmeister/ der Waldvogt und Vorstmeister aber selbiges gleich zu Unserer Hofhaltung lieffern solle.

Den Außländischen aber/ soll in Unserer Vorstlichen Oberkeit/ ohn Unser Vorwissen und gegebne Revers/ einigerley Weidwerck nicht verliehen/ erlaubt noch gestattet werden.

Gleicher gestalt sollen die Vogelweiden fleissig gehapt/ und die Wäckholder Stauden oder Stöck/ bey Straff einer Wald frevel nicht außgebrennt/ oder gar hinweg gehawen/ und die Vogelherd/ auch ander klein Waidwerck/ zu Fahung der Waldvögel/ mit Kloben/ Leimspendeln/ Bomgirichten und dergleichen/ allein wie obgemelt/ vertrauten Personen/ gegen gebührlichem Zinß/ wie bißhero gebräuchig (die Uns folgends verrechnet) zugelassen und verliehen werden.

Wir haben auch Unser gehorsamen getrewen Landschafft/ auß Gnaden zugelassen/ allenthalb in den Weingarten den Vögeln in der Höhe/ als auff dem Hägern/ Zäunen/ Stöcken/ und sonst/ mit Ricken/ Meschen/ Leimspendeln/ und dergleichen zu richten. Doch soll nicht gestattet werden auff der Erden Hägeln zu machen/ oder Böglen darauff zurichten/ Fahung der Hüner und Hasen.

Deßgleichen haben Wir zugeben/ die Lerchen/ allenthalb mit Garnen/ zu seiner Zeit/ als viertzehen Tag vor und nach Michaelis/ ungefährlich/ zu fahen.

Jedoch

Jedoch/ solle durch das Nachtlerchen/ mit Fahung der Hasen/ Schnepffen/ Feldhüner und dergleichen/ kein Gefahr gebraucht werden.

Vom Federspihl.

WIr haben bißher vielfältig erfahren/ daß der Happich und Blawfüß Gestend und Genischt/ von den Muthwilligen verderbt/ umbgehawen/ und die Ayer außgenommen/ also/ daß dergleichen Federspihl je länger je weniger befunden wird. Das sollen fürohin Unsere Waldvögt/ Vorstmeister und Knecht/ mit höchstem Fleiß abstellen und fürkommen/ und die Verbrecher zu gebührenden Straff bringen und anhalten.

Alle Blawfüß/ Happich und Häppichlin/ sollen zu Unser Fälckner Handen/ und sonst niemands geantwort/ aber die Sperwer Gestend/ sollen also außgereut werden/ daß in eins jeden Vorstverwaltung/ in eins Knechts Hut/ nicht über eins gelassen werde.

Von

Von Vorhennen und andern Fisch und Krebswasser und Bächen/ in Unsern Vörsten Unserer Oberkeit gelegen.

ALs Wir aller Fischwasser und Bächen in Unserm Hertzogthum / ein gemeine Fischordnung in Unser Lands-Ordnung trucken / und außgehen haben lassen / und Wir befinden / daß nicht allein in Unsern sondern auch Unserer Unterthanen Fischwassern / Vorhennen und Krebsbächen / allerley Gefährligkeit gebraucht worden : Wöllen und befehlen Wir / daß dieselbig Unser Fischordnung in den Bächen und Wassern / in Unser Oberkeit und Vörsten gelegen/ die standen gleich zu wem die wöllen / auch gehalten werde Und daß unsere Amptleut/ Vorstmeister / Waldvögt und Knecht / jeder in seiner Verwaltung / Hut und Gezirck / hierob mit bestem Ernst und Fleiß treulichen halten. Und fürnämlich/ daß dieselbige Vorhennen und Krebsbäch / und Wasser/mit nachfolgenden Articuln gehayet/ und von den Ubertrettern die Straffen eingezogen werde.

Erstlichs / daß das Wasser den Bächen / durch die Wässerungen / oder andere Abschläg / oder Abgraben nicht entzogen werde. Bey Straff dreyer Pfund Heller.

Zum

Zum andern/ daß deß trucken abschlagen der Bächen / an ihren Flüssen und Gumpen außzuschöpffen / gäntzlich vermitten bleiben soll. Dann solches der gantzen Fischens / und sonderlich dem Saamen und Laich nachtheilig und schädlich ist. Bey Pön dreyer Pfund Heller.

Zum dritten / so sollen alle solche Bäch und Wasser im Laich / deß Fischen auff ein genannte Zeit / nach Gelegenheit jedes Wassers und Orts / verbannet / und gehayet werden. Bey Straff dreyer Pfund Heller.

Zum vierdten / soll man kein Weidin / Erlin / oder ander Holtz / in solchen Wassern / von Wurtzel außhawen / oder hole Rain einfallen / noch schlemmer. Damit die Fisch und Krebs ihren Stand und Haab behalten mögen. Bey Straff dreyer Pfund Heller.

Zum fünfften / keinem / so nicht eigen oder bestanden Wasser oder Bäch hat / in solchen Bächen oder Wassern / zu keiner Zeit zu fischen oder zu krebsen gestatten / alles bey obgemeldter Pön dreyer Pfund Heller. Wolte sich aber jemand einiger Gerechtigkeit oder Dienstbarkeit / in einem oder mehr Wassern oder Bächen / deß Fischens anmassen / so soll derselbig zuvor mit Grund und Urkund vor Unsern Obervogt / Amptleuten / auch Gerichten solches darthun / alsdann ihme der Billigkeit nach / hierum Bescheid gegeben werden.

Und sollen Unsere Waldvögt / Vorstmeister und Knecht / ihr gut Auffsehens haben / und darüber gute Kundschafft halten und machen / daß das hiebey bezeichnet Meß / der Längin der Vorhennen und Fischen / mit Kopff und Schwantz / nicht allein von denen / so einige Dienstbarkeit in solchen Wassern hätten / sondern auch allen Fischern / so eygne oder bestandne Wasser haben / eygentlich und stracks gehalten. Auch von den Fischern die seynd frembd oder heimisch / all und jede Fisch / so solch Meß nicht halten / in ihren Häusern nicht gebraucht noch verschenckt / oder die von jemand erkaufft / sondern ob die etwann zu Mißfang gefangen / alsbald wiederum in das Wasser geworffen werden.

Deßgleichen soll es auch mit den kleinen edlen Krebsen gehalten / und wa die gefangen / wider ins Wasser geworffen werden. Alles bey Straff / so offt das nicht beschicht / dreyer Pfund Heller / die nicht allein der / so die gefangen Fisch oder Krebs verkaufft / oder hingeschenckt / sondern auch der / so die Kauffs- oder anderer weise / von einem also annimbt / zu bezahlen verfallen seyn. Und welcher also einen oder mehr anzeigt / und zu Straff bringet / deme sollen von jeder Straff zehen Schilling Heller geben werden.

Und das Nachtfischen / soll denjenigen / so keine eygne noch Bestandwasser oder Bäch haben / gar nicht gestattet / sondern einem jeden bey Straff sechs Pfund Hellern / verbotten seyn.

Unsere Waldvögt und Vorstmeister / sollen auff Unser Städt / Dörffer / Weiler / Gemeinden / sonderer

Perso-

Personen / auch Prälaten / und Schirmsverwandten / Unsers Hertzogthums / Fischwasser und Bäch / ein gleiches Auffsehen / wie auff die Unsern halten / daß dieselben dieser Ordnung gemeß / vor Verwüstung und Erösung verhüt werden.

Von Verhütung der Früchten.

ALs Wir Unserer gehorsamen / getrewen Landschafft / auff dem in Anno / rc. 65. gehaltenem Landtag fürgebrachte Beschwerungen / über Unser alte Vorstordnung gnädiglich bewilligt / daß die Unterthanen ihre erbawte Güter mit Zäunen / so sechs und siben Schuch hoch / vermachen mögen / doch daß sie oben nicht spitzig seyen / oder nicht Lucken darinnen lassen / wann das Wildbrett dardurch / und hinüber springt / daß sie es folgends verstellen / verrichten / und das Gewild also fahen und todtschlagen. Sie mögen auch die Felder / Weingarten und Wisen / nach jedes Gelegenheit / zu vergraben und zuverhagen / wo müglich / mit lebendigen Hägern zu vermachen / macht haben / doch daß auch nicht Gefahr darmit gebraucht werde / zu Fahung deß Wildbretts. Solches sollen Unsere Waldvögt / Vorstmeister und Knecht / ohnverhindert zulassen.

Von den Fruchthüttern und ihren Hunden.

Es langt Uns aber glaublich an/ daß die Feldschützen/ Frücht- und Nachthirten/ in Unserm Hertzogthum und Vorstlichen Oberkeit/ nicht allein starcke Rüben/ sondern auch Waidmännische streichende Hund haben/ under dem Schein/ daß sie damit die Früchten vor dem Wildbrett bewahren thun. So befinden wir aber darneben im Werck/ daß dardurch die jungen Kälber und Frischling auffgefangen werden. Zu dem/ ob sie schon ihren Hunden deß Tags Bengel anhencken/ daß sie ihnen doch dieselben zu Nachts wiederum herab thun. Darauß dann erfolgt/ daß sie wie gemeldt/ das jung Gesindlin/ Kälber und Frischling/ umbringen und fahen. Wir haben auch in der Warheit erfahren/ das etliche solcher Feldschützen und Nachthirten zum theil selbst Schützen seynd/ und etwan mit andern Wildtbrettschützen in theil und gemein anligen. Darum solches zufürkommen/ So ist Unser Befelch/ daß ihr Unsere Waldvögt und Vorstmeister/ jeder Zeit/ in beyseyn der Schultheissen/ die Feldschützen/ Nacht- Frucht- und Viehhirten/ in besondere Glübdt nemmet/ daß sie nicht allein für sich selbs/ wie oben vermeldt/ nicht mißhandlen/ sondern daß sie bey ihren Pflichten zu jeder Zeit den Vorstmeistern anzeigen/ wa sie Wilderer und verbottene Waidwerck treiben sehen.

Ob auch ungefehr die Hund einen Hirsch/ Wilde-

kalb / oder Frischling niderrissen / oder sich sonst ein Wildbrett in ein Zaunstecken sprengte / in ander weg nidergelegt oder beschädigt wurde / daß sie solch Wildbrett ohn Verzug dem nechstgesessnen Waldvogt / Vorstmeister oder Knecht / antworten oder anzeigen / und darbey mit Warheit verständigen / wie solches zugangen. Und sie es hernach zu Unserer Hofhaltung berichten/ und lifern sollen.

Ferner so haben Wir gnädiglich zu gelassen / daß einem jeden Fruchthüttern / so lang es die Nothdurfft erfordert/ zu Verhütung der Früchten / ein Hund von Unsern Waldvögten und Vorstmeistern gestattet und nicht verwehrt werde / nämlich / jedem Dorff oder Flecken/ so viel es Fruchthütter hat / so viel Hund. Wa aber sonst im Flecken einer oder mehr under den Herren-Hunden taugenlich / die sollen von den Vorstmeistern den Fruchthüttern angezeigt / und zugestellt werden das Wildbrett vom Strick auß den Gütern zu hetzen und zu schöchen / folgends den Hund wieder anzufahen/ an Stricken zu führen / und nicht hin und wider in Höltzern streiffen zu lassen. Doch soll jedem Nachthirten / bey Straff eines Guldens verbotten werden/ daß sie sich nicht zusamen schlagen / und thun/ und samentlich an das Wildbrett hetzen / dasselbig zufahen und zufällen / oder gar auß Unserm Land / in andere Vörst zu jöchen.

Unsere Waldvögt/ Vorstmeister und Knecht / sollen sich dannoch gegen den Feldschützen / Frucht- und Nachthirten / wie auch gegen andern Unsern Unterthanen bescheidenlich halten/ die nicht hochmüthigen / trutzen / balgen / oder überreutten / sondern wa einer oder mehr/ was straffwürdigs verhandelt / gegen denselben

selben den ordenlichen weg gebrauchen. Dann wa das nicht beschehe / so wurden wir gegen ihnen gebührends Einsehen fürzunemmen / nicht unterlassen.

Vom Hundthabern.

WAs von Alters herkommen / daß man Hundthabern von den Hirtenhunden zugeben schuldig / darbey soll es nochmalen verbleiben. Aber von den Huthunden / so zu Behütung der Früchten gebraucht werden / soll man weder Gelt noch Habern zu geben schuldig seyn.

Von Auffstockung der Hund.

MIt Auffstockung der Hund / soll es gehalten werden / wie es in jedem Vorst von Alters herkommen / und selbigen Vorsts Lägerbuch mit sich bringt / und die Hund / so aufzuziehen / sollen Unsere Waldvögt und Vorstmeister / dem Amptmann / Schuldthaiß und Richtern jedes Orts antworten / die sollen dann dieselben Hund im Flecken zu erziehen

den

den Vermöglichsten / wie es sie für gut ansehen wird / umtheilen / damit ein Gleichheit gehalten / und niemand wider die Gebühr beschwert werde.

Und ob einer einen Hund / der ihme obgemeldter massen zugestellt wurde / ohngefährlicher weise verliehren / ihme der entwehrt / zu todt geschlagen / oder gelähmt wurde / oder sonst ohngefährlich ohn sein Schuld darum käme / der solle nicht gestrafft werden.

Deßgleichen sollen auch die Unterthanen / so in Vörsten gesessen / ihren Hunden von Georgii an / biß Jacobi Bengel anzuhencken schuldig seyn / bey Straff eins Guldens: Wa aber der Hund den Bengel ohne deß Unterthonen verschulden verliehren wurde / solle er nicht straffwürdig / sondern dem Hund ein andern Bengel anzuhencken pflichtig seyn.

Wie dann auch Unsere Waldvögt / Vorstmeister / und ihre untergebne Vorstknecht und Jungen / den Unterthanen ihre Hund nicht mutbwilliger weiß erschiessen: Sondern wa sie in obgesetzter Zeit / ungebengelt / straff- und rugbar erfunden werden / die aufferlegte Straffen von ihnen einziehen.

Und weilen je bißweilen auch zu Winterszeiten viel und langwürige tieffe Schnee / so von strenger Kältin oben aufgefrieren / daß das Wildbrett nicht wol auskommen kan / sonder die Hund dasselbig leichtlich erjagen und erlegen können: Also sollen Unsere Vorstmeister und Waldvögt in Flecken und Dörffern ihrer Vorstverwaltung öffentlich verkünden / auch

in sol-

in solcher Zeit biß der Schnee ab- und hinweg gehen / ihre Hund bey Straff eines Guldens / gebengelt zu halten.

Von kleinen Hündlein und Mistbellen.

Wiewol Wir die schädlichen Zatzen und Mistbellen / welche die Höltzer und Felder außstraiffen und jöchen / die bißweilen die grossen Hund an sich hencken / und also das Wildtbrett niderfällen / in Unsern Vörsten nicht gestatten könden / so haben Wir doch die kleinen Haußhündlein / so ohnschädlich / Unsern Unterthanen / und fürnämlich denen von der Erbarkeit / zu halten zugelassen / daß ihnen dieselben von Unsern Vorstmeistern und Knechten / ohn Ursach nicht hinweg gethon werden sollen.

Von Aychelen und Wildobs klauben.

Es soll

ES soll auch in Unsern Vörsten und Wildtfuhren das Aychel lesen und wild Obsklauben / sonderlich aber das schüttlen / schölen und schlagen / bey Straff gewohnlicher Waldfrevel gäntzlich verbotten / und hierinnen weder Waldvögt / Vorstmeister / noch Knecht vor andern gefreyet seyn.

Jedoch wa Communen / Privat-Personen oder andere Schirmsverwandten wären / die in ihrem eignen Gehültz und Waldungen die Gerechtigkeit deß Eckerichs / ihre Tragschwein in dasselbig ohne Vorstmüth einzuschlagen von Alters hergebracht / die sollen darbey gelassen werden.

Wie dann auch einem jeden Unserer Unterthanen auff seinem Acker und Bawfeldern / so von der Wildtfuhr und Gehöltzen abgesöndert ligen / das Aychel und wild Obs auffzuklauben ohnverwehrt seyn solle.

Von wilden Obsbäumen.

DJe wilden Biren und Apffelbäum / noch dero junge Stämm / sollen ohne Erlaubnuß Unserer Vorstmeister und Waldvögt nicht abgehawen werden / bey Straff drey Pfund / fünff Schilling Heller.

Wa

Wo aber ein Unterthan ein jungen wilden Obsbaum in den Wälden zu seinem eignen Brauch / außzugraben begehrt / das solle ihme von Unsern Vorstmeistern und Waldvögten / ohn alle Gebung Gelts / zugelassen seyn.

Aber das Verkauffen solcher wilder junger Obsbäum / solle bey obgesetzter Straff gäntzlich verbotten seyn.

Der wildenbärenden Bäum halber / so ausserhalb der Wäld auff der gemeinen Allmand stehen / da soll es bey den Gebott- und Verbotten jedes Flecken bleiben / und Unsere Vorstleuth derenthalben nichtzit zu gebietten oder zu verbieten haben : Es wäre dann / daß jemand die wolte abhauen und verderben / da solle es mit der Versteinung gehalten werden / wie von Alters herkommen ist.

Aber die dürre und gefallne wilde Bäum mag ein jeder seines Gefallens auf seinem Gut abhawen / hinweg thun / und in seinen Nutzen verwenden.

Es mag auch ein jeder auf seinem Gut ein jungen wilden Baum empten.

Von Imen.

Dieweil

DIeweil auch die Imen zur Zeit deß Schwürmens sich von ihrem gewohnlichen Stand hinweg in die Wäld und Wildtfuhren begeben / wann nun der Eigenthums Herr deß Imens ihme gleich nachfolgt/ und denselbigen an einem Baum oder Busch anhangend findt / der solle demselben ohne einige Vorstmüth gefolgt werden.

Wa aber ein Imen von jemand anderm ausserhalb der Nachfolg in Unsern Wälden / und Wildfuhr gefunden wird / der mag ihne wol zu seinem Nutzen fassen / aber Unsern Waldvögten oder Vorstmeistern die gebräuchliche Vorstgerechtigkeit / benantlich das halbe Theil darvon zu stellen/das überig behalten / da dann der Vorstmeister oder Waldvogt seinen halben Theil Urkundlich verrechnen solle.

Wa sie aber in holen Bäumen gefunden/und ohne Verderbung und Verhawung derselben könden herauß genommen werden/ solle es gleicher gestalt männiglich/ gegen Raichung obgemeldter Vorstsgerechtigkeit herauß zunemmen erlaubt seyn.

Von Wilderer und Wildbretschützen.

Und

VNd nachdem Wir auß treffenlichen/ hochbeweglichen Ursachen / der Wildbretschützen halber/ den fünffzehenden Aprilis/ der wenigern Jahrzahl im ein und fünfftzigsten / ein / und dann von wegen deß gefährlichen Büchsentragens / den vier und zwantzigsten Junii/ in gemeldtem Jahr/ das ander Mandat in offnen Truck außgehen/ und hernach bißhero Jährlich in allen Vogtgerichten verkündigen / auch durch Unsere Waldvögt / Vorstmeister und Knecht / so viel müglich / darüber ernstlich halten / und durch allerley gebührliche Mittel handhaben lassen: So haben Wir doch im Werck endlich befunden / daß solches zu Abstellung deß ungehorsamen frevlichen Muthwillens nicht erschiessen mögen. Seynd demnach auß erheischender hoher Nothdurfft verursachet worden/ mit Unsern Prälaten und gemeiner ehrsamen Landschafft / noch weiter nach andern wegen zu gedencken / und Uns mit ihnen / derselben halber zuvergleichen. Haben demnach solche andere Vergleichung den zwantzigsten Januarii/ deß vier und sechtzigsten Jahrs / auch durch ein offen Außschreiben publiciren lassen.

Sintemal aber die Leichtfertigkeit / Ungehorsame/der Muthwill/ auch bey etlichen der Trutz / Frevel und Hochmuth so groß / daß kein Gnädige Straff/ zu Außrottung dieses Ubels/ verfahen mögen / sonder das gefährlich Wildbrettschiessen / hat bey dem losen Gesind/ in den nechsten verfloßnen Jahren hero / also hefftig zu-und überhand genommen/ daß Wir allerley erschröckliche Weitterung und Meuterey darauß befahren müssen. So haben Wir auff dem / in Anno/ ꝛc. fünff und sechtzigsten gehaltnen Landtag / dem Unraht zu begegnen / noch weiter nachgedacht / und Uns mit Unsern gehorsamen / getrewen Prälaten und Landschafft / auff etliche andere Straffen und Puncten entschlos-

entschlossen und verabschiedet/ wie dann solches den zehenden Septembris / Anno / etc. im fünff und sechtzigsten/ in Truck gegeben und ausgekündet worden.

Dieweil Uns dann gemeint / daß diese vier Ausschreiben und Mandaten würcklich / und in Kräfften / nach Gelegenheit jedes Verbrechens / gehalten sollen werden: So befehlen und wollen Wir / daß Unsere Wald-Vögt/ Vorstmeister- und Knecht/ neben Unsern Ober- und Unter-Amptleuthen / bey ihren Pflichten und Eyden / demselbigen ernstlich / und mit treuem Fleiß/ für sich selber/auch durch andern würcklich nachsetzen. Und wo sie solch leichtfertig und unnütze Buben thätlich befunden / alsdann in Krafft dieser Mandaten/ Vergleichungen und Ausschreiben / solche fänglich annemmen / für Recht stellen / die / Vermög der Mandaten und Vergleichungen / anklagen / darauff dann Unsere Gericht sollen und werden erkennen / und hierinn niemand verschonen / so lieb jedem sey Unser Ungnad und strenge Straff zu vermeyden.

Und damit sich niemand der Unwissenheit halb entschuldigen möge / haben Wir solche Unser vier Mandaten / dieser Unser Vorst-Ordnung einleiben. Wöllen auch/ daß in allen Vogtgerichten / neben andern Articuln/ solche verkündt werden sollen.

Und lauten die Mandat von Wort zu Wort also:

Die erst Vergleichung der Wildbret-Schützen halber.

VOn GOttes Gnaden / Wir Christoph / Hertzog zu Würtemberg / und Teck / Grave zu Mümpelgart / rc. Entbieten allen und jeden Unsern Ober- und Unter-Amptleuthen / Burgermeister / Gerichten / Räthen / Vorstmeistern / und sonst allen andern Unsern Unterthonen / Zugehörigen und Verwandten / Unsers Hertzogthums Würtemberg / Unsern Gruß / Gnad / und alles Guts zuvor / und geben euch hiemit gnädig zu vernemmen. Wiewol weyland der Hochgebohrne Fürst / Herr Ulrich / Hertzog zu Würtemberg / rc. Unser freundlicher lieber Herr und Vatter / seeliger Gedächtnus / bey seiner Lieb Lebzeiten / zum offtermal durch offne Mandaten und Befelch / das Wildbretschiessen / Jagen und Fällen / in Wälden und Höltzern / ernstlich verbotten. So ist doch dasselbig durch etlich leichtfertige / unnütze / böse Buben / nicht gehalten / und böser / eigenwilliger / ungehorsamer Weiß übertretten worden. Daher dann gefolgt / daß sein Lieb zu Ungnaden bewegt / solche muthwillige Buben / und leichtfertige Ubertretter mit hohem Ernst zu straffen. Ab welchem dann nicht geringer Widerwill der Unterthonen gegen der Obrigkeit erwachsen.

Dieweil dann diß gemeinlich arg / böß / leichtfertig Buben / in deme und anderm Ungehorsam / mit ihrem Wildbrettschiessen sich selbst / Weib und Kinder

anders

verderben / und zu endlicher Armuth bringen. Und dann mit solcher ihrer Ungehorsame/ andern auch zu bösen muthwilligen Handlungen Ursach geben / daraus dann Uns und aller Erbarkeit / Unruhe und Widerwillen erfolgt / auch mehrmalen durch solche Buben / Mord und Entleibungen / nicht allein der Vorstmeister / deren Knecht und Jäger / sonder auch anderer fremder unbekandter Personen / beschehen / und anders Ubels entsprungen. Zu dem sich auch befunden / daß deren Buben zu etlichen mahlen unterstanden/ obgenandten Unsern Herrn und Vattern seeligen/ selbs zu ermorden und zu erschiessen / deren dann etlich gefänglich einkommen / und gericht worden. Und zuversichtiglich/ hinfüro/ wa solches durch Uns mit stattlichem Einsehen nich fürkommen/ täglichs durch solche verwegne Buben/mehr geschehen möchte. Hierum und zu Ableinung desselben/auch mit dapfferer Vorbetrachtung/ und durch gut Ansehen und Rath der Würdigen und Ersamen / Unserer Prälaten und getreuen Landschafft/ so dieser Tagen bey Uns alle hie zu Stuttgarten/ auff Unserm Land-Tag versammlet gewesen/ so gebieten und befehlen Wir euch/ mit allem Ernst/ und wöllen / daß ihr euch solches Wildbrett-Schiessens / fällens und jagens/ gäntzlich enthalten und müssigen.

Wa aber einer oder mehr / diß Unser ernstlich Verbott in Vergeß stellen/ nicht halten / und übertretten würde / so haben Wir Uns gnädiglich / mit bemeldten Unsern Prälaten und Gesandten Unserer gemeinen Landschafft / zu Abstellung solcher Leichtfertigkeit und Ungehorsam / folgender Ordnung und Straffen/ ferner mich ihrem unterthänigen/ einhelligen Rath/guten Wissen und Willen/verglichen. Nemlich / wa fürterhin ein solcher betretten / dem Wild-

brät/ in Vörsten und Höltzern/auch sonst nachzugehen/ dasselbig zu schiessen/ oder in andern Weg zu fällen/daß dann der/ Unserm Vogt oder Amptmann / desselbigen Ampts / da er betretten / in Verhafft und Gefängnus überantwort / und darauff für solch Ungehorsam und Ubertrettung / deß ersten mahls um zweyntzig Pfund Heller/ Unser Lands = Währung/ auch Verbietung aller Geschoß/ fürthin zu haben / zu tragen / oder in einigen Weg zu gebrauchen / und dann vier Wochen mit dem Thurn/ auch Bezahlung seinen hierzwischen auffgeloffener Atzung / unnachläßlich / mit Urtheil und Recht gestrafft werden soll.

Wo aber ein solcher hernach wiederum / und also zum andern mahl / obgehörter massen betretten wurde/ soll er abermals Unserm Vogt Amptmann/ in Gefängnus überantwortet / unddarauff / von wegen seiner Ubertrettung und Ungehorsamb / um viertzig Pfund Heller / dergleichen Verbiettung aller Geschoß und anderer Wehr / und dann acht Wochen in den Thurn / neben Bezahlung seiner auffgeloffnen Atzung/mit Urtheil und Recht/unnachläßlich gestrafft/ und darauff auff ein geschworne Urphed=Verschreibung bey Pön Meineyds / und anderer deß heiligen Reichs Halßgerichts=Ordnung einverleibten/und hierüber geordneten schweren Straffen zu vermeiden / der Gefängnus ledig gelassen werden.

Da aber beeder jetztvermeldter Straffen zu unangesehen/ ein solcher hernacher wiederum/ und also zum dritten mahl betretten wurde / so soll derselbig / wie hievorgesetzt/dem Vogt oder Amptmann in Gefängnus überantwort / und von wegen seines vielfältigen/ auffsätzigen und muthwilligen Ubertrettens/ sträfflichen ungehor-

gehorsam / seiner verbrochnen verschribnen Urphed / für Recht gestellt / als ein Ungehorsamer / Meineydiger peinlich beklagt / und vermög deß heiligen Reichs peinlichen Halsgerichts-Ordnung / Innhalt der Rubric und Satzung / also lautend: Straff deren / so geschworne Urphed brechen / Versiculo anfahend: Item: Bricht einer ein geschworne Urphed / ꝛc. An seinem Leib / auch nach Gestalt der Sachen / an seinem Leben / mit Recht gestrafft werden. Wa auch nach Gelegenheit deß Angeklagten / die Urtheil allein auff ein Leib-Straff / vermög derselbigen Halßgerichts-Ordnung / gestellt würde / soll allwegen darbey anzehenckt werden / daß derselbig / auch neben Verbietung aller Geschoß / Wehr / und offen Zechen / ꝛc. sein Lebenlang in dem Etter / Zwäng und Bann deß Fleckens (darein er gehört /) verbannt seyn soll. Ob sich aber in diesen ob-erzehlten zweyen erste Fällen / da die Straff an Geld gesetzt / zurtagen solte / daß ein solcher ungehorsamer / leichtfertiger Mann / dieselbige zu Erledigung seiner Gefängnus / zu bezahlen nicht vermocht / oder auffbringen kont / alsdann soll derselbig in Gefängnus und Thurn so lang erhalten werden / biß er die auferlegte Geld-Straff / Vermög Unserer Lands-Ordnung / im Thurn gebüßt hat.

Demnach / und damit sich niemands der Unwissenheit entschuldigen möge / so publiciren und verkündigen Wir euch solches alles / mit diesem Unserm offen Brieff / abermahls ernstlich gebietend / solchem Unserm Mandat / Ordnung und Satzung / gehorsamlich nachzukommen und zu geleben. Daß auch ihr Unsere Amptleuth / Gericht und Rath / darob vestiglich haltet / die Ubertretter / Innhalt derselbigen / annemmet / einleget / fürstellet / beklagt / erkennet / urtheilt / die mit Recht auffgelegten Straffen und Buß-

sen einziehet und vollstrecket. Das meinen Wir gantz ernstlich.

Und nachdem gedachte Unsere Prälaten und getreue Landschafft/ deß Wildbrets halb auch etliche Beschwerden Uns auff solchen Land-Tag unterthänig fürgetragen/ haben Wir ihnen gnädiglich zugelassen / daß ein jeder seine Güter/ wie von Alter her/ und bey Zeiten Unsers Herrn und Vatters Regierung/ vermachen und verwahren / auch das Wildbret aus denselbigen schaichen/ und mit kleinen Hündlin jaichen möge/ doch daß hierinn kein Gefahr gebraucht werde. An welcher Unser gnädigen Zulassung/ ihr / und sonderlich ihr die Vorstmeister / sie nicht verhindern sollen. Deß wöllen wir Uns zu euch versehen. Geben zu Stuttgarten/ unter Unserm fürgedruckten Secret/am fünffzehenden Tag deß Monats Aprilis / Anno / 2c. fünffzehenhundert/ und ein und fünffzigsten Jahr.

Mandat der Büchsen halben/ 2c.

Von Gottes Gnaden/ Wir Ludwig/ Hertzog zu Würtemberg/und zu Teck/Grave zu Mümpelgart/ 2c. Entbieten allen und jeden Unsern Ober- und Untervögten/ Burgermeistern/ Gerichten und Räthen / Raisigen / und sonst allen andern Unsern Dienern / Unterthonen : Zugehörigen und Verwandten Unsers Hertzogthums Würtemberg / Unsern

Unsern Gruß/ Gnad/ und alles Guts zuvor / und fügen euch zu vernemmen. Wiewol Wir auff jüngstem zu Stuttgarten gehaltnem Land-Tag/ auff das unterthänig Bitt und Beschweren/ von den Prälaten und Gesandten gemeiner Unser Landschafft / Uns deß Wildbrets halber fürgebracht/ ꝛc. ihnen allerley Gnad und Mildigkeit bewiesen / auch darauff mit ihrem Rath und Gutbeduncken / und Bewilligung einer Ordnung und Abschieds/ gnädiglich deßhalb verglichen/ fürnemlich / wie es mit Straffen gegen den ungehorsamen Uberfahrern / so dem Wildbret / mit allerhand Geschwindigkeit / im schiessen / fallen und fällen / auch in ander muthwilliger und sträfflicher Weiß nachtrachten. Und Uns deßhalben / in Bedenckung hierinn erzeigter sonderer Gnaden und Mildigkeit / anders nichten versehen / wann das fürnemlich Unsere Unterthonen / Zugehörige und Verwandten / mit gebührlicher schuldiger Danckbarkeit / sich dermassen hierinn gehorsamlich erzeigt und bewiesen haben wurden / daß Wir im Werck sehen und spühren hätten mögen / diese angeregte Unser Gnad nicht allein wol angelegt seyn/ sondern auch ein solche Würckung gebracht haben / daß Wir ferner Unruh / Gefahr und Witterung / fürnemlich deß Schiessens/ auch Büchsenführens und tragens halb enthalten/ oder gesichert gewesen wären.

Aber unbedacht dieser Unserer sonderer erzeigter Gnad / auch durch Prälaten / und gemeiner Unser Landschafft / auff jüngst gehaltnem Land-Tag bewilligten Abschieds/ dergleichen der ernstlichen / hoch verbottnen / vielfältigen Mandaten und Außschreiben / so von Weyland dem Hochgebohrnen Fürsten / Herrn Ulrich Hertzogen zu Würtemberg / und zu Teck / Grave zu Mümpelgart / ꝛc. Unserm freundlichen lieben Herrn und Vatter seeligen/ aus sondern treffen-

lichen und beweglichen Ursachen/der Feur und anderer Büchsen halber / fürnämlich im drey und vierzigsten Jahr / offentlich hierüber ausgangen / verkündt / und mehrmahls erneuert/ auch seiner Lieb gedruckten/ und in allen / Vogtgerichten verkündten Lands-Ordnung einverleibt. Zu dem / daß solches von der Röm. Kays. Majest: Unserm allergnädigsten Herrn / sampt Chur-Fürsten/ Fürsten und gemeinen Ständen deß heiligen Römischen Reichs/ auff dem Reichs-Tag zu Augspurg/ Anno/ ꝛc. Dreyssig gehalten/auch verbotten worden/ ꝛc. Seynd Uns seithero in viel Weg / mit und durch die Wildbrätschützen / auch die / so Feur und ander Büchsen tragen und führen / allerhand beschwerliche / auffsetzliche / verächtliche / und hoch-freventliche Fähl und Verbrechung / auch gegen Uns selbs einiger Person erzeigter Trutz und Gefahr/ dermassen begegnet/ daß etliche verwegene Buben/ auch auff Unsern Jagten zu Holtz/ ohne Betracht Unser Person und Gesinds / trutzlich / verwegenlich / auch Unserthalben beschwerlich und gefährlich abgeschossen. Also / daß wir in solcher Unser angehenden Regierung gnugsam erfahren haben/ auch deß gründlich und gläubich bericht werden / wie daß nicht allein obangeregter Unserer Begnadigung / sondern auch der hievor/ von Unserm Herrn Vattern ausgangnen Mandaten / Lands-Ordnung / und Reichs-Abschied zu wider/ derselbigen Erkandtnus und Straff halb/ kein billige Folg oder Execution beschehen / aber wol dieselbigen / auch von vielen Unsern Unterthonen und Angehörigen / je länger je mehr / fahrlässig und offentlich / ja auch verdächtlich und auffsetzlich übertretten. Darneben die Sachen / mit diesen leichtfertigen Buben/ dahin gericht worden / daß sie in angefangnem faulem Leben und Müssiggang/ zu endlicher ihrer selbs/ auch ihrer Weib und Kindern verderben / in Höltzern und sonst allenthalben im Feld sich heimlich verstecken/ hin und wider schlieffen/ und über das fällen und schiessen

sen deß Wildbrets/ auch zum andern hochsträfflichen Mißhandlungen/ beraubens und mordlichs erschiessens/ gerathen. Also/ wa von Uns/ hierüber nicht gebührlichs/ ernstlichs und zeitlich Einsehens beschehe/ anders nichts zu gewarten/ dann daß durch solche leichtfertige Buben und Ungehorsamen/ in Unserm Hertzogthum allerhand Raubereyen und Blackereyen/ auch Mord und andere Auffruhren/ gewißlich zu gewarten/ und zu besorgen wären. Dieweil Uns dann/ als regierenden Fürsten von GOtt/ der Erbar- und Billigkeit nach/ gebührt und zustehet/ solche freventliche auch Muthwillige Ungehorsam und straffwürdige Verhandlungen abzuschaffen/ auszurotten/ und in keinen Weg zu gedulten: So gebieten Wir demnach euch allen und jeden ernstlich/ bey Vermeydung Unserer schweren Ungnad und Straff/ alles nach Gestalt der Ubertrettung/ und sonderlich neben anderm/ bey Verliehrung der Büchsen. Und wöllen/ daß ihr all/ und ein jeder insonderheit/ so biß anher Feur- oder ander Büchsen gehabt/ fürderhin/ weder zu Roß noch zu Fuß/ über Feld/ oder sonst in einigen Weg gebrauchen/ sondern euch derselbigen gäntzlich enthalten/ und darzu innerhalb vier Wochen/ nach Verkündigung diß Unsers Mandats/ dieselben alle verkauffen/ oder sonst von euch thun. Doch sollen hierinn ausgescheiden seyn/ Unser Ober- und Untervögt/ auch andere Unsere Diener/ denen Wir/ von ihres Ampts und Diensts wegen/ die zu führen und zu gebrauchen gnädiglich hiemit zulassen. Dergleichen sollen auch den jenigen/ so Hand-Rohr zu der Wehr auffgelegt seyen/ erlaubt seyn/ daß diselbig Handrohr/ doch ohne Feurschloß/ und die allein an gewohnliche Zihlstatt/ und widerum anheimisch/ ungeladen/ und Feur/ und sonst anderer Gestalt gar nicht tragen/auch sich keiner bey seiner Behausung/ oder anderstwa/ dann an den gewohnlichen Zihl-Stätten beschiessen sollen. Doch wöllen Wir von

denselbigen / denen also Büchsen zu der Wehr aufferlegt / alle die ausgeschieden haben / die deß Schiessens mit dem Wildbret in ander Weg verdacht werden. Von denen Unsere Amptleuth / bey ihren Pflichten / die aufferlegte Büchsen erfordern / zu ihren Handen nemmen / und ihnen die behalten sollen / zur Zeit der Noth / auff Unsern Befelch oder Erforderung / denselbigen wider wissen zuzustellen / und gebrauchen zu lassen.

Wo aber einer oder mehr / diß Unser Gebott verachten / übertretten / und daran säumig seyn / auch hierüber anderer Gestalt / dann oben vermeldet / ein Büchsen in seinem Hauß behalten / und auch ob einer oder mehr auff dem Feld / Holtz / oder Land / abweg mit einer Büchsen / so ein Feur-Schloß hat / oder einem andern Hand-Rohr / zu Roß oder Fuß / mit- oder auch ohne Feur / erfunden würden / der oder dieselben / sollen hiemit an Unser Gnad und Ungnad gefallen seyn / die Wir auch nach Gelegenheit der Sach / und Uberfahrung dieses Unsers Verbotts / zu straffen nicht nachlassen werden. Wir wollen auch in Betrachtung solches alles und fürnemlich allerley Unnachbarschafft / und Widerwillen zu verhüten / die vom Adel / und der Reichs-Stadt Verwandten / in Unsers Hertzogthums Gezirck und Begriff wohnend / hiemit gnädiglich ersucht und ermahnet haben / daß sie ihre Unterthanen / auch Zugehörigen / deß alles erinnern und ihnen aufferlegen / sich dem / in Unserm Hertzogthum / auch gemäß zu halten. Das wöllen Wir um sie / und jedweder insonderheit / in Gnaden erkennen. So aber hierüber / einer oder mehr aus ihnen / mit Feurbüchsen / zu Roß oder Fuß / in Unserm Hertzogthum betretten und erfunden / auch er oder sie / hierum gerechtfertigt / beschädiget / oder vermög deß gemeldten Reichs-Abschieds / bönfällig oder gestrafft wurden / wöllen Wir

Uns

Uns deß entschuldiget haben/ und ihme oder sie hierinn sein Abentheur/ oder Gefahr bestehen lassen. Deß wiß sich ein jeder zu halten / vor der Straff oder Gefahr zu verhüten. Geben zu Stuttgarten/unter Unserm fürgedruckten Secret Insigel besigelt/ den vier und zwanzigsten Tag Junij/ als man von Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt zahlt / fünffzehenhundert/ fünffzig und ein Jahr.

Die ander Vergleichung der Wildbrettschützen halber.

VOn Gottes Gnaden/ Wir Christoff/ Hertzog zu Würtemberg/ und zu Teck/ Grave zu Mümpelgart/ rc. Entbieten allen und jeden Unsern Ober- und Unter-Amptleuten / Burgermeistern/ Gerichten/ Räthen/ Vorstmeistern/ Vörstnern/ und sonst allen andern Unsern Unterthonen / Zugehörigen und Verwandten / Unsers Hertzogthums Würtemberg / Unsern Gruß/ Gnad und alles Guts / und geben euch hiemit gnädiglich zu erkennen. Wiewol Wir Uns deß verschienen ein und fünffzigsten Jahrs / der mindern Zahl / auff Unserm andern gehaltenem Landtag / mit Unsern Prälaten und Landschafft gnädiglich / und sie sich hierwiderum mit Uns unterthäniglich / einer Ordnung / wie es mit Straff der Wildbrettschützen gehalten werden soll/ rc. verglichen/ und dieselben dann zumahl allenthalben in Unserm Hertzogthum auskünden / auch folgens Unser in Truck ausgegangner

gangner Forst-Ordnung einleiben lassen. Deß billichen versehens / daß selbig verrucht und ungehorsam Gesind / wurde durch solche Güte und Mildigkeit dahin bewegt worden seyn / daß sie aus unterthäniger / innerlicher / und gutwilliger Gehorsam / auch Liebe / von solchem verruchten / und ihnen selbs / auch Weib und Kindern hochschädlichen und verderblichen Wildbretfällen / gestanden seyn solten: So haben Wir doch bißher stracks das Widerspiel / und daß solcher höchlich und vermessentlich mißbraucht werden / vielfältig befunden. Und sonderlich / daß durch etlich unnutz / leichtfertig / ungehorsam Buben / wider angeregte Ordnung / mit solcher ihrer Ungehorsame und Ubertrettung / so freventlich fürgefahren / daß auch etwan Unser selbs Persönlichen / deßgleichen Unser Jäger Gegenwärtigkeit / da Wir zun Zeiten auff dem Holtz gewesen / nicht verschont / sondern zu nechst Schutz gehört / auch das geschossen Wildbrett befunden worden. Und ob schon um solch Mißhandlung etlich Wissens tragen / daß sie doch dasselbig / Uns oder Unsern Amptleuthen / inmassen sie schuldig / nicht anzeigen / sonder böser / arglistiger / und gefährlicher Weiß verhalten / und dasselbig nicht allein also fürsätzlich verhängen und fürdern / sondern auch sie die Wildbrett-Schützen hausen / herbergen / enthalten / und ihnen andern Fürschub beweisen. Dadurch dann solch loß Gesind dermassen gestärckt wird / daß sie auch andere fromme / gehorsamen und gutherzige (die es vielleicht gern anzeigten / und solch Ubel abstellen heissen) mit ungebührlicher Treue / sie an ihren Leiben und Gütern zu beschädigen / abhalten. Wie auch sie solch Treu gegen etlichen vollnbracht / dardurch dann viel Ubels vertuscht und verschwigen blieben.

Dieweil dann aus solchem / wa darein nicht gesehen /

hen/ und das nicht fürkommen wird / treffenlicher Unrath und Schad erfolgen mag/ und sonderlich / wa also in Unser Gegenwärtigkeit / solche muthwillige Buben betretten wurden/ so haben Wir Unser Prälaten/ und gemeiner Ehrsamen Landschafft / als sie auffs jüngst gehaltenem Land-Tag/ allhie zu Stuttgarten/ beyeinander versammlet gewesen/ solches alles nach der Läng fürhalten lassen / und Uns mit ihnen (zu Verhütung berührts Unraths/ auch damit solch Ubel gestrafft/ und dermassen nicht untergedruckt werden/ folgender Satzungen verglichen und verabschiedet.

Erstlich / wann fürterhin Unser Unterthon einer oder mehr/ ein Wildbrett-Schützen fürsetzlich oder wissentlich hausen und herbergen / oder sonsten wissen / und solches in Vogtgerichten nicht anzeigen / und sich solches erfinden und bewiesen wird / daß der / oder dieselbigen / zugleich dem Wildbrett - Schützen / sollen Rechtlich beklagt/ und gestrafft werden.

Zum andern / wa ein Wilderer gegen jemands Trö - Wort brauchen / damit man ihne entsitzen solt / und sein Verschulden oder Ubertretten/ nicht angezeigt/ oder ihn darob beschädigen / und solches auff ihn vor Gericht beygebracht/ oder bewiesen wurde/ daß derselbig mit Rechtlicher Erkandtnus / seinem Verschulden gemäß / auch nach Gestalt der Verhandlung und Person/ wol zu einer höhern/ oder Leib-Straff condemniert werden soll.

Zum dritten / wann ein Wildbrettschütz in Unser Verhafftung kompt/ daß derselbig bey Vermeydung und Straff deß Meineyds / anzuzeigen schuldig seyn soll/

soll/ was er geschossen / und wer seine Mithelffer gewesen. Wo er aber solches nicht thäte/ und es vor Gericht erwiesen wurde/ daß er ein Wildbrettschütz wäre / daß alsdann derselbig/ nach Gestalt der Sach/ und deß Richters Ermessen / mit der Urtheil zu der peinlichen Frag erkennt werden soll/ 2c.

Solch Abschied und Satzungen/ thun Wir euch allen / und einem jeden insonderheit hiemit offentlich verkündigen / darmit sich niemands der Unwissenheit entschuldigen möge. Und hiebey alle Unsere Unterthanen / Zugehörigen und Verwandten / bey ihren Pflichten und Eyden/ damit sie Uns zugethan/ ermahnen / welcher ein Wildbrettschützen / oder das andere den/ oder dieselben fürsätzlich oder wissentlich hausen und herbergen / wüste / dasselbig Unsern Amptleuthen in Vogtgerichten anzuzeigen / daß in keinem Weg zu verhalten/ noch jemands darinn zu verschonen. Und dann euch Unsern Amptleuthen / Vorstmeistern / Vorstnern/ und Knechten/ ernstlich befehlen/ auff solch unnütz/ leichtfertig Gesind/ und ungehorsam Ubertretter / und Verächter Unser Gebott / Ordnungen und Satzungen / ein fleissig und getreu Auffsehen zu haben / auch darüber gute Kundschafft zu haben und zu machen. Und wo ihr dermassen Wildbrettschützen / oder die/ so dieselben hausen/ herbergen/ oder die sie wissen/ und es nicht anzeigen / erfahren oder ankommen / dieselben fänglich anzunemmen/ einzulegen / zu bewahren / und Uns das alsobald / mit gutem Bericht / wie ihr Handlung geschaffen / auch was bißhero ihr Thun und Lassen gewesen/ zu verständigen / und darüber Unsers fernern Bescheids zu gewarten. Und ihr die Gericht/ wo solche ungehorsam Buben und Ubertretter vor euch Rechtlich fürgestellt werden/ daß ihr der hievor beschehenen Vergleichung/ auch diser Ordnung und Sa-

zung

tzung gemeß erkennet und urtheilet / und also nach Gestalt und Gelegenheit der Verhandlungen und Personen / ein ernstliches und gebührend Einsehens habet. Auff daß solche verruchte Leichtfertigkeit / Ungehorsame / und Ubertrettung gestrafft / die Frommen/ Gehorsamē und Gtuhertzigen vor ihnen beschützt/gehandhabt / und also allerley Unrath und Witterung / so sonst heraus erfolgen mag/ verhüt werd.

An dem allem geschicht Unser endliche Meinung/ und Wir wollen Uns deß gäntzlich versehen. Geben zu Stuttgarten/ unter Unserm fürgedruckten Secret/ am zwantzigsten Tag / deß Monats Januarij/ Anno fünffzehenhundert/ und im vier und fünffzigsten.

Die dritte Vergleichung der Wildbretschützen halber.

VOn Gottes Gnaden/ Wir Christoff/ Hertzog zu Würtemberg/ und zu Teck/ Grave zu Mümpelgart/ etc. Entbieten allen und jeden Unsern Ober- und Unteramptleuthen / Burgermeistern / Gerichten/ Räthen/ Vorstmeister/ Vörstnern/ und sonst allen andern Unsern Unterthanen / Zugehörigen und Verwandten / Unsers Hertzogthums Würtemberg / Unsern Gruß / Gnad und alles Guts / und geben euch hiemit gnädiglich zu erkennen. Nachdem Wir

Uns

Uns hiebevor / von wegen deß verderblichen / schädlichen / unleidenlichen / und unnützen Gesinds / der verruchten Wildbretschützen / und derselbigen unterschiedlichen Straffen / zum andern mal mit Unsern Gehorsamen / Prälaten und Landschafft verglichen. Auch verhofft / es solte zum Theil aus Forcht der Straffen / zum Theil auch aus schuldiger / unterthäniger Gehorsame / solchem heimlichen Ubel fürkommen seyn worden. So befinden Wir aber nicht allein ein solche hochsträffliche / ungehorsame / Meuttereyen / und verbottne heimliche Gesellschafften und Rottungen / der Gestalt / daß solche lose Buben / frey und ungescheucht / sich auff den Hölzern zusammen thun / den Vorstmeistern und Knechten zu entbieten / an dem / und dem Orth / seyen sie beysammen / sollen zu ihnen kommen. Darauff dann auch erfolgt / daß andere Unsere gehorsame Unterthonen / nicht wol sicher ihrer Arbeit / in den Feldern und Wälden nachziehen köndten / sondern da auch die Straffen unsicher / und wa solchem Ubel nicht mit höchstem Ernst begegnet / gar bald unerträgliche Weiterung erfolgen möchte.

Derowegen zu Fürkommung ärgers / Wir Uns mit Unsern gehorsamen Prälaten und Landschafft gnädig / und sie sich mit Uns unterthäniglichen und folgender Straff und Puncten verglichen und verabschiedet. Nämblich: Daß hinfüro ein jeder Wildbrettschütz / so da mit Büchsen und Armbrust schiessen / auff das Wildbrett mehrfältig wandern / und dasselbe fallen wurde / auch solches auff ihne mit Recht erwisen und beygebracht / zu dem ersten ein Monat lang mit Wasser und Brod / auff sein Kosten / in dem Thurn gestrafft / folgends ihme alle Wehr / offne Zeichen / Versuchung der Hochzeiten / und alle ehrliche Gesellschafften verbotten. Auch in den Zehenden gebannet / darauß nimmer-

nimmermehr zukommen / ohne Begnadigung. Auch dessen zu halten und zu leisten / ein leiblichen Eyd schwören / und so er solchen Eyd mit weitern Wildbret-schiessen / gefährlichen verbreche / und solches kundlich wäre / soll er fänglich wiederum eingezogen / peinlich als ein Meineydiger beklagt / und was erkennt / an ihme vollstreckt / und wiederum wie zuvor / mit Verbietung der Wehr / offen Zechen / Hochzeiten und anderer ehrlicher Gesellschafften / und Schwörung in den Zehenden / gebanuet werden.

So er aber das nicht halten / und zu dem andern mal sein Glübd und Eyd in Vergeß stellen wurde / ein solcher alsdann wiederum peinlich beklagt / und mit Urtheil und Recht / ihne an seinem Leib und Leben zu straffen / erkennt werden.

Dieweil auch in Wildbrättfallen / und Selbsgeschoß / so gemein in Unserm Land werden / und dieselben / Leuthen und Vich sehr sorglichen / deren viel auch dadurch geschädiget werden: So haben Wir mit Unser Landschafft deßwegen verabschiedet / daß wa solche / die in Unsern Vörsten dergleichen Fallen und Selbsgeschoß gelegt / und in Recht erwiesen / dieselbigen um fünff und zweynzig Pfund gestrafft. Darzu fünff Wochen / mit Wasser und Brod / in dem Thurn büssen thun.

Als sich dann offtermahlen begibt / daß diese Wildbrätt-Dieb / mit geschifften Bärten / vermumten Angesichten / auff den Höltzern / auch etwan in Weibskleidern gehen / und also schiessen. Und aber ein solche Vermummung / den Rechten zuwider / und gewiß solche anders

ders nichts fürhaben / dann die jenigen / so ihnen solchs wehren wolten / zu erschiessen und zu ermorden.

Derowegen Wir mit Unser Landschafft verabschidet / wann solche betretten / die also mit geschifften Bärten / vermummten Angesichten / und in Weibs-Kleidern einkommen / daß dieselbigen den nechsten zu der peinlichen Frag erkennt / die Warheit aus ihnen zuerlernen / aus was Ursachen sie solches gethan / und wa sich anders Straffwürdiges bey ihnen nicht erfunde / alsdann wie die andere Wildbret-Dieb und Schützen / vermög dieser Vergleichung / zu dem ersten mal gestrafft. Befinde sich aber / daß sie der Ursachen halben vermummt / daß sie Willens gewesen / jemanden zuerschiessen / so sollen sie peinlich beklagt / mit Urtheil und Recht als Grassatores erkennt / und gestrafft werden.

So dann auch nun etliche mal sich befunden / daß hin und wider in den Wälden / vergiffte Kuglen gelegt worden / dardurch das Wildbret / so solche genommen / unsinnig und rasend worden / auch etlichs zahmes Vich / darzu wa bey Unserer Hofhaltung / oder sonsten von solchem Wildbret geessen / alle die jenigen auch inficirt / und sich nicht weniger Nachtheils der Unsinnigkeit / mit Schaden Leibs und Lebens zu befahren.

So haben Wir mit Unser Landschafft deßwegen verabschiedet / wa also betretten / die solche vergiffte Kuglen gelegt / gemacht / Rath und That darzu geben / daß die gefänglich eingezogen / für Recht gestellt / peinlich beklagt / und vermög Kayserlicher geschriebner Recht / darüber geurtheilt werden.

Sonsten

Sonsten lassen Wir es der anderer Wilderer/ auch
deren / so Theil und Gemein mit ihnen haben / oder
ihnen wissenlich Underschlauff und Herberg geben/ bey
der Vergleichung / mit Unser Landschafft / Anno / ꝛc.
im ein und fünfftzigsten / und vier und fünfftzigsten ge-
macht / und deren darinn gesetzter Straff allerdings
bleiben.

Und soll diese obvermeldte Enderung der Straf-
fen/ mit den Wildbretschützen / allein auff die jenigen/
welche nach diesem Unsern / auff obgemeldte / mit
Unserer Landschafft gemachte Vergleichung und publi-
cirtem Mandat / straffbar befunden und überwiesen /
verstanden werden.

Sonsten aber der ander halber / so hievor einmal
oder zwey / Innhalt nechster Anno / ꝛc. fünffzig viere
gemachter Vergleichung / gestrafft / und weiters ver-
brechen wurden / solle es mit den übrigen Gradibus,
Innhalt selbiger alter Vergleichung/gehalten werden.

Wa aber durch solche Mittel und Weg/ diesem U-
bel nicht geholffen / behalten Wir Uns bevor / solche
Wildbretschützen deß Lands gäntzlichen zu verweisen /
und des verschwören zu lassen. Und wa sie darüber be-
tretten/ als Meineydige / an ihren Leiben und Leben
zu straffen.

Solchen Achschied / Vergleichung und Satzung /
thun Wir euch allen / und einem jeden insonderheit /
hiemit offentlichen verkündigen / damit sich künfftig
niemands der Unwissenheit entschuldigen möge.

Und

Und ihr / die Gericht / wa solche ungehorsame Buben und Ubettretter / vor euch Rechtlich fürgestellt werden / daß ihr solcher Vergleichung / auch dieser Ordnung und Satzung gemäß / erkennen und urtheilen. Und also nach Gestalt und Gelegenheit der Verhandlung und Personen / ein ernstlichs und gebührendes Einsehen habet. Darmit solche verruchte Leichfertigkeit und Ungehorsam gestrafft / die Frommen / Gehorsamen / und Gutherzigen / vor ihnen geschützt / und gehandhabt / auch allerley Unrath und Weiterung / so sonsten hieraus erfolgen / verhüt werden möchte. An dem allem geschicht Unser endtliche Meynung / und Wir wollen Uns dessen gäntzlich versehen. Geben zu Stuttgarten / unter Unserm fürgedruckten Secret Insigel / am zehenden Tag deß Monats Septembris / Anno / ꝛc. sechzig fünff.

Was sonsten der schädlichen / verruchten / leichtfertigen und ungehorsamen auß- oder innländischer Wilderer halber / auch Bestraffung derselben / in Unserer newen Constitution / sub Dato den ersten Monatstags Augusti / Anno 1588. ausgangen / weiter statuirt / gesetzt und geordnet ist. Das wollen Wir hiemit auch für inserirt gehalten / und Unsern Ober- und Unter-Amptleuthen / Waldvögten / Vorstmeistern / Knechten und Dienern / dieselbige in gute fleissige Obacht zu nemmen / ernstlich befohlen haben.

Von Einziehung der Verbrecher wider obgeschribne Mandaten.

Wiewol

WIewol an ihme selbs billich/ daß diejenigen/ so wider diese Unsere ausgegangne Mandaten und mit Unserer gehorsamen/ getreuen Landschafft getroffene Vergleichungen/ künfftiglich handlen/ zu Fängnus und Hafftung gebracht werden/ so ist doch Unser ernstlicher Befelch/ daß alle Waldvögt und Vorstmeister/ sich jeder Zeit/ zuvor/ und ehe sie zugreiffen/ die Sachen fleissig und wol erkundigen. Nemlich/ wann einer als Verdacht für kompt/ daß alle Umstände eigentlich erfahren werden/ und Uns solches berichten. Wa aber einer in frischer That erwischt/ oder das Verwürcken und Ubertretten/ so gar notori und offenbahr/ und der oder dieselben sonsten entgehen möchten/ so mag wol zu ihnen gegriffen werden. Sonsten sollen sie/ die Waldvögt/ Vorméister und Knecht sich aller guten Bescheidenheit gegen Unsern Unterthonen befleissen und gebrauchen/ die nicht hochmüthigen/ trutzen/ balgen/ oder übereutten. Daß ist Unser ernstliche Meynung.

Und welche Personen also beygefangen/ in Hafftung gelegt/ und kundbarlich straffwürdig erfunden werden/ von denen sollen Unsere Waldvögt/ Vorstmeister und Vorstknecht/ den Fachgulden einzuziehen/ Fug und Macht haben.

Von den Weißgerbern/ so von den Wilderern die Wild-Häut kauffen.

Wann

WAnn die Wilderer fänglich einkommen / und noch Hirsch- und Wild-Häuten bey ihnen gefunden werden / oder den Weißgerbern allererst frisch zu kauffen oder zubereiten geben worden seyen: Wa dieselben Häuten noch also frisch angetroffen / sollen sie dem Beyfanger / er sey gleich Waldvogt / Vorstmeister oder Knecht verbleiben: Sonsten es aber der Weißgerber halber / bey dem 17. Articul Unserer neuer Constitution / fol. 23. gesetzt / allerdings gelassen werden.

Von Einziehung und Urkund der Straffen und Bussen.

WIr wöllen / daß Unsere Waldvögt und Vorstmeister / alle Straffen / Bussen / und Rugung / unterschiedlich in eines jeden Hut / ordenlich nach einander / wie die / wann / waran / und von wem verwürckt / auch wie ein jeder / und wa er ergriffen / ohn allen Abgang / und wa Theil darvon gehörten / denselbigen unterschiedlich und benandtlich / wem der oder die gehören / und gegeben / in Rechnung alles / laut der Instruction / verrechnen.

Damit nun hierunter kein Gefahr oder Betrug gebraucht / auch die Waldvögt / Vorstmeister / und derselbigen Knecht / Fleiß und Unfleiß verspührt / auch alle Bussen / Straffen und Rügungen / desto ordenlicher eingezogen und verurkund mögen werden / so soll ein jeder

jeder Knecht in seiner Hut / alle Straffen und Rügungen/ so er errügt/ in ein sonder Register/ von eim Jahrgang biß zum andern/ inclusivè und exclusivè von Namen zu Namen / und auff welchen Tag / an welchem Orth/ und wie ein jeder ergriffen/ unterschiedlich/ von Flecken zu Flecken / setzet. Wann dann ein Waldvogt oder Vorstmeister/ Urkund haben will/ so soll ein jeder Knecht acht Tag davor/ sein Rüg-Register oder Zettel/ in die Flecken seiner Hut/ da jede Rügung und Straffen verfallen / für Schultheiß und Gericht bringen. Und der Schultheiß und Gericht/ die Gerügten für sich beschicken / und dem Register nachfragen / ob sie die Straffen/ Rügungen/ oder Wald-Frevel / dem Vorstmeister oder Knecht / also und nicht mehr bezahlt und gegeben/ auch selbigen Jahrs nicht mehr gefallen sey. Und alsdann von ihnen/ den Schultheissen und Gericht/ da deß Waldvogts oder Vorstmeisters Urkund gehalten wird/ bringen. Die alsdann ihr Urkund darnach wissen mögen/ füglich zu verfertigen.

Und nachdem sich befind / daß etliche Vorstmeister und Knecht/ liederlich auff die Straffen/ Rügungen und Bussen gesehen / auch die leichtlich fallen/ und ungerechtfertigt lassen / und etwann einem vortheiliger Weiß/ für sich selber/ Milterung oder Nachlaß gethon/ den andern mit Unmaß gestrafft. So ist Unser ernstlicher Befelch / daß solches fürter / was da beschehen / gäntzlich vermitten bleib / und allein die gebührende Straffen/ Rügungen und Bussen / wie die auffgesetzt/ und der That nach verwürckt / und aufferlegt werden / einziehen / und gäntzlich nichts daran nachgeben / sondern die Begnadigung und Milterung allein bey Uns stehen lassen. Wo aber einer vermeynt/ ihme zu kurtz gesche-

geschehen seyn/ soll Unser Amptmann/ sampt dem Gericht/ deßhalben gebührlichs Einsehen haben. Und so der Bezüchtigt unschuldig erfunden/ dem Vorstmeister oder Knecht der Unkost zu bezahlen/ aufferlegt werden. Wa aber der Bezüchtigt schuldig / so soll er solchen Unkosten/ neben der verwürckten Buß tragen. Uns was also gefält / ohne allen Abgang in Rechnung bringen. Doch/ damit sie fleissiger/ und desto baß den Vorst- und Wald-Geschäfften ob seyn mögen / so wöllen Wir ihnen/ nemlich jedem / der also rüget / an jeder gemeiner Rugung / oder Wald-Einigung / so nicht über drey Pfund/ fünff Schilling erlaufft / den dritten Pfenning daran/ zu Ruggelt zu stehen lassen. Also/ daß dannoch nichts desto weniger/ die gantz Rugung in die Einnam/ und dann dargegen/ der Abgang deß dritten Pfenings/ in die Ausgab der Jahr-Rechnung / unterschiedlich gebracht werde.

Von deß Schönbuchs Straffen.

Und dieweil in Unser Waldvogtey deß Schönbuchs/ deß verbottnen Holtzhauens/ und hinwegführens halb/ ein sondere Rugung und Einigung gesetzt / daß auch bißhero Unsere Waldvögt und Knecht/ im Brauch gehabt/ mit den Verbrechern ihres Verlusts und Willens / um solche Rugungen zu theidigen. Demnach ist Unser Befelch und ernstliche Meynung / daß es auch der Schönbuchs Straffen halb

halb/bey obgesetztem Artickel bleiben/und darbey ernstlich gehalten werd. Jedoch/wa so gar arme Personen im Schönbuch gefreffelt seyn / welche die Straffen nit zu bezahlen vermöchten/oder das Verbrechen so gar ungefährlich/so soll Unser Waldvogt/samt dem Schultheiß jedes Orts/und zween deß Gerichts/die dem Verbrecher nicht verwandt / in der Straff ein leidenliche Milterung thun / und solches urkundlich in sein Rechnung einstellen. Aber keinem Knecht soll für sich selbst zutheidingen/ oder etwas an den Bussen und Straffen nachzulassen/ gestattet werden.

Und wa sich über kurtz oder lang befinden / daß Waldvogt / Vorstmeister / auch dero Knecht / einig Straff nachlassen / oder ungestrafft wissentlich / ohn sonder Befelch hingehen lassen würde / deßgleichen sich mit den Straffbarn in ander weg/wie das Namen hätte/ vertrüge / der oder dieselbigen / werden ohn alle Gnad / an Leib und Gut gestrafft / nach Gestalt der Sachen.

Beschluß.

DAmit nun dieser Unser Ordnung in allen ihren Capituln/ Articuln / und gantzem Innhalt / gestracks nachgesetzt / und gelebt werde: So sollen Unsere Amtleut/ in Beyseyn Unserer Waldvögt und Vorstmeister / dieselbe auff den Vogtgerichten Jährlich verlesen. Auch in ihren Amptsverwaltungen / ihnen den Waldvogten und Vorstmeistern / die Hand bieten. Damit aller Mutwill und Ungehorsam/ gäntzlich abgeschafft werd.

Sie / Unsere Waldvögt und Vorstmeister / sollen sich vor allem dem / so in dieser Unser Ordnung begriffen ist/ nicht fahrlässig oder unfleissig seyn / und die begegneten Nachtheil und Schaden nicht verschweigen / auch die Uberfahrer/ als obstehet / unnachläßlich straffen/und darinnen niemands verschonen. Als lieb jedem sey Unser Ungnad und schwere Straff zu vermeyden.

Doch wöllen Wir Uns / Unsern Erben und Nachkommen/ hierinnen vorbehalten / solch Ordnung und Articul jeder Zeiten zu ändern / zuvermehren / zu erläutern/ und zu mindern/oder gar abzuthun/ und andere zu machen/ wie Uns jederzeit geliebt/ und für noth ansehen wird.

Uns

Und solle ausserhalb dieses alles und jedes / Uns Unsern Erben und Nachkommen / auch euch / Unsern Unterthonen / und sonst männiglichen / an den Waldrechten und Gerechtigkeiten / die jeder sonst / noch auch in ander weg hätt / gar nichts benommen / noch entzogen seyn / gar und gäntzlich in keinen weg.

Es sollen auch alle und jede Unsere Waldvögt und Vorstmeister / bey ihren Pflichten / nach ihrem Abstand / diese Unser Ordnung / bey ihren nachfolgenden Vorstmeistern / und ander Vorstsachen / Bücher und Register bleiben lassen / und die mit ihnen aus dem Amt nicht hinweg nehmen / damit ihre Nachfolger sich derselben jederzeit auch wissen zu halten.

Das alles wolten Wir euch Gnädiger Meynung nicht verhalten. Geben zu Stuttgarten / den Ersten Tag deß Monats Junij / als man zahlt nach Christi Unsers lieben HErrn und Heylands Geburt / tausend / sechshundert / und vierzehen Jahr.

Ende der Vorstordnung.

Newe Constitution und Ordnung.

Welcher massen und gestalt / im Hertzogthum Würtemberg / die Wildbrätschützen fürohin / nach eines jeden Verwircken und Verbrechen gestrafft werden sollen.

STUTTGART /

Druckts und verlegts Christian Gottlieb Rößlin / Fürstl. Würtembergis. Hof- und Cantzley-Buchdrucker / Anno 1700.

Vorrede.

VOn GOttes Gnaden / Wir Ludwig Hertzog zu Würtemberg und Teck / Grafe zu Mümpelgart / ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Ober- und Unter-Amptleuten / Burgermeistern / Gerichten / Räthen / Waldvögten / Vorstmeistern / Vorstehern / und sonst allen Unsern Unterthonen / Zugehörigen und Verwandten / Unsers Fürstenthums Würtemberg / Unsern Gruß / Gnad und alles Guts / und geben euch zu erkennen. Nachdem Weiland der Hochgeborne Fürst / Herr Christoph / Hertzog zu Würtemberg / ꝛc. Unser gnädiger geliebter Herr Vatter / Lob- und Christseeliger Gedächtnuß / sich von wegen deß schädlichen / verruchten / unnützen / und verwegnen Gesinds / der gefahrlichen und unleidentlichen Wildbrätschützen / ihrer Helf-

ſer und Geſellen / im fünffzehenhundert ein und fünfftzigſten / und darnach auß Erforderung der Nothdurfft / im fünffzehenhundert vier und fünfftzigſten Jahr / wiederumb mit seiner Liebden gehorſamen Prälaten und Landſchafft / wie ſie geſtrafft werden ſollen vergli-chen. Und verhofft / es ſolte zum Theil auß Forcht der Straff / und zum Theil auß ſchuldiger / Unterthäniger Gehorſame / ſolchem Ubel fürkommen ſeyn. Sie haben aber gnugſam verſpürt / daß dieſelben Satzungen / und die darinnen auffgeſetzte Straffen / dem zuvielwachſenden Unheil zu wehren / mit nichten gnug: Der Urſachen halb / iſt Sein Liebd getrungenlich bewegt worden / nach andern Mitteln der Abſtellung zu gedencken / und ſich im fünffzehenhundert / fünff und ſechtzigſten Jahr / mit dero gehorſamen Prälaten und Landſchafft noch einiſt / und alſo zum drittenmal zu vergleichen / und die Straffen zuerhöhen. Nun

Nun haben Wir seyd Unserer angetrettnen Regierung / bißhero alle Vorstbeschädiger / Wilderer / auch ihre Helffer und Gesellschafften / Innhalt angeregter dreyer Vergleichungen / vor Unsern Gerichten / durch Unsere Waldvögt und Vorstmeistern beklagen / und straffen lassen / der gnädigen Zuversicht / da je Unsere Unterthonen / der schuldig Gehorsam / von dem sträfflichen und verbottnen Wildbrätschiessen / und andern hochschädlichen Unrath / der darauß entstehet / nicht abhalten wölle: So würden sie doch die tägliche Exempel der Straffen / die sie endlich zugewarten haben / darvon abschrecken. Wir spüren aber mehr dann zu viel im Werck / daß alles / was mit diesem losen / muthwilligen / verwegnen / ungehorsamen Gesind fürgenommen wird / zu keiner Verbesserung erspriessen noch gereichen mag / sondern das gefährlich / unleidenlich übel legt täglich zu / und folgen böse / abschewliche / mordmässige

Thaten

Thaten darauß. Dann diese leichtfertige/ böse Buben / so bald sie sich einist den Wildbrätschiessen ergeben / so werden sie wercklоß / Faullentzer / Verthuner / Schwelger / Verderber Weib und Kinder / und letztlich / wann ihnen ihre hochsträffliche Ungebühr gewehret / und sie durch gebührliche Straffen abgetrieben werden wöllen / so unterstehen sie sich die Vorstleut / auch andere zu beschädigen / uud mit Gewalt / tödtlichen Waffen / Rottierung / Verbündnuß und Meuterey / auß ihrem Beruff / Ampt / anbefohlener Vorsthut / und Verrichtung ihrer Dienst / sie vermessentlich zu vertreiben / auch gar hinzurichten / und Leibloß zu machen. Und dörffen sich ungescheut hören lassen: Welcher nicht so gern einen Vorstdiener / als einen Hirschen schiesse / der sey kein taugentlicher Wildbrätschütz / welches sie auch in den nechstverfloßnen Jahren / mit schrecklichen Thaten und Entleibungen / vielfältig erzeigt / und in das Werck gezogen.

Dieweil

Dieweil Wir dann abgenommen/ daß sie viel Fäll/ auch bey denselben beschwerende/ oder milterende Umbständ zutragen / auff welche gar keine außgedruckte Straffen gesetzt noch bestimbt / und darneben betrachtet / daß auß Mangel einer gewissen Constitution / und ungleichen Verstand der dreyer Vergleichungen an Unsern Gerichten / dem begangnen Verbrechen nach / ungleiche Urtheiln und Straffen erfolgt seyen. Als nämlich: Da etwa ein muhwilliger Bub / der zehen/ zwantzig / dreissig / viertzig und mehr Stück Wildbräts geschossen und erlegt/ auch etwa ihrer viel mit ihme verführet / und ein Handwerck darauß gemacht/ ehe dann er darüber betretten/ begriffen und beygefangen worden/ einem/ der nur eins oder zwey Stuck gefellt/ der dritten Vergleichung nach/ gleich gestrafft werden. Darauß erfolgt / daß ein solcher fräflicher Mann / ihme seine Rechnung machet/ da es ihme den Glückfall etlich mahl ohnbetretten / und ungestrafft

strafft gerathen / er noch nicht davon zu-
lassen bedacht / sondern solche ihme wol-
bewuste Straff völlig zuverschulden
willens.

Derowegen haben Wir auff Erforderung der hohen
Nothdurfft / diesem Werck embsig nachgesetzt / wie doch
das gefährlich / und bezeugen der Erfahrung nach / täg-
lichs wachsende Ubel deß Wildbrätschiessens / bey dem
Treulosen ungehorsamen Gesinde / durch Erhöhung und
Schärpffung der Straffen gewöret werden möge. Und
haben demnach diesem hochwichtigen und nöthigen
Werck / Unsere Landhofmeister / Cantzler und Räthe /
auch etliche der Juristen Facultät / zeitlich / und mit
Fleiß nachgedencken / die alte Vergleichung erläutern /
und etliche newe Constitutiones der peinlichen Halßge-
richts-Ordnung gemäß / und nach Gelegenheit jetziger
Läuff / und begegneter Fähl zusammen tragen / be-
greiffen / und in diese Ordnung und Satzung
verfassen lassen.

Der

Der erst Articul.

ERstlich: Wann einer allein / oder mit anderm in Gesellschafft / in Unsere Vörst / Höltzer oder Feldern in willen und Meynung Wildbrät zu schiessen / gienge / und hätte doch dasselb noch nicht würcklich vollbracht / noch vollnziehen mögen / Sondern würde durch Unsere Vorstleute / ehe dann er zum Schutz kommen / oder einich Thier erlegt / also verdächtig ergriffen / und er sich auff ansprechen Unserer Vorstdiener / gutwillig gefangen gegeben: Oder es sonsten beweißlich auf ihne dargethon würde / daß ein solcher / ob er gleich nichts geschossen / außgericht / oder genossen / dannoch seines wider die bewußte Ordnung fürgesetzten Verbrechens und Ungehorsams willen / (weil an ihme / daß ers nicht in das Werck gericht / nichts erwunden) um Zweintzig Pfund Heller / Unser Landswehrung / auch Verbietung aller Geschoß / forthin zuhaben / zu tragen / oder in einiche weg zugebrauchen / und dann vier Wochen mit dem Thurn / auch Bezahlung seiner hie zwischen auffgeloffner Atzung / unnachlässig mit Urtheil und Recht solle gestrafft werden.

Würde sich aber derselbig / so gehörter gestalt durch die Vorstleut betretten / der Beyfahung / gleichswol nicht mit sonderm Gewalt oder Gefahr / sondern allein mit Fäusten oder Stecken / ohne andere Waffen / oder Beschädigung der Vorstleute / widersetzen / der solle beneben jetzt angedeutter Straff / umb seines erzeigten Un-

Ungehorsambs willen / acht Tag länger mit dem Thurn / und darzu um Fünff Pfundt Heller weiter gestrafft / und also fünff und zwantzig Pfund Heller von ihme eingezogen werden.

Ebenmässig / welche ihnen wolbekandte / wissentliche Wilderer nicht anzeigen / deßgleichen die / so von gefallenem oder anderm abgetragnem Wildbrät / vorsetzlich essen / die sollen allerdings / wie die nechst gemeinte / mit vier wöchiger Thurnstraff / Bezahlung ihrer Atzung / Verbietung der Geschoß / und um zweintzig Pfund Heller gestrafft werden.

Die jenige aber / so mit andern Wilderern theil und gemein haben / auch selbst mit ihnen gen Holtz gehen / das geschossen oder gefällt / und erlegt Wildbrät zu Hauß tragen / und schlaiffen helffen / selbige auch wissentlich behausen / beherbergen / mit ihnen schlemmen / essen und trincken / oder ihnen sonst Fürschub erweisen: Oder die / welche einen Hirsch / Wild / Schwein oder Rech / in Höltzern mit Hunden / schlagen oder werffen / erlegen / woferr solches einmahl oder zwey / von ihnen gefährlichen geschehen / und nicht andere beschwerende Umbstände mit zu schlahen / die sollen auch mehrgedachte Thurnstraff außstehen / und die zweintzig Pfundt Heller erlegen.

Der

Der ander Articul.

WAnn sich dann einer in nechstgesetztem Fall / mit Gemeinschafft und Theilnemmung von Wilderern weiter vergreiffen / sie lange Zeit beherbergen / ihnen das Wildbrät auß den Höltzern heimschleiffen und tragen helffen / und also ein Handwerck darauß machen würde / (ob er gleich in Hafftung niemals kommen wäre) Deßgleichen / wann die bestimbte Thurn- und Geltstraffen / bey den jenigen / so zum erstenmal dem Wildbrät nachgewandelt / oder ihnen bewußte Wilderer nicht angezeigt / oder abgetragen / und entwöhret Wildbrät gessen / oder empfangen hätten / zur Besserung nicht verfangen / sondern sie ingleichem Verbrechen wiederum / und also zum andernmahl betretten würden / die sollen von wegen solcher Uberfahrung und Ungehorsambs / abermals in Gefängnus gelegt / und viertzig Pfundt Heller / dergleichen Verlierung aller Geschoß / und anderer Wehr / auch acht Wochen im Thurn / neben Bezahlung ihrer auffgeloffnen Atzung / mit Urtheil und Recht unnachläßlich gestrafft / und darüber auff ein geschworne Urphed Verschreibung / bey Pön Meineyds / und andere deß H. Reichs Halßgerichts-Ordnung einverleibte / und hierüber geordnete schwere Straffen zu vermeiden / der Gefängnus ledig gelassen werden.

Und solche jetztgemeldte gedoppelte Geltstraff / sollen gleichwol auch die jenigen / die sich deß Wildbräts

so gar nicht enthalten/ daß sie über die erst erlittene Thurn und Geltstraff / dasselbig auch selbst geschossen und gefällt haben/ bezahlen/ und darzu ihnen zu solcher gedoppelten Geltstraff/ alle Wehr/offne Zechen / Besuchnug der Hochzeiten/und aller ehrlichen Gesellschafften/ verbotten/ auch in den Zehenden gebannet / darauff ohne Begnadigung nimmermehr zu kommen/auch solches zu halten und zu leisten / einen leiblichen Eyd schwören.

Diese Personen aber / welche Anfangs selbs Wildbrät geschossen/und fürter sich deß schiessens gleichwol enthalten und oberstehn / aber nach außgestandner Straff von andern Wilderern/ so ihnen bewust und bekannt / Wildbrät annemmen / oder dieselben der Ordnung gemäß/ nicht anzeigen würden / dieselben Verheler sollen mit obberührter zwifacher Gelt : und Thurnstraff (weil sie ihnen die erste kein Warnung seyn lassen) angezogen werden.

Der dritte Articul.

WElcher aber fürohin / eins / zwey / drey oder vier Stück Wildbräts mit Büchsen / Armbrost / oder anderm Gezeug / schiessen und fällen / und darüber zum erstenmal betretten / oder sonsten kundlich gemacht/und mit Recht auff ihne bewiesen würde(der solle da nicht andere hernach vermelte beschwerliche Umbstände darzu kommen) ein Monat lang / mit

Wasser

Wasser und Brod auf seinen Costen im Thurn/ folgents ihme alle Wöhr/ offne Zechen/ Besuchung der Hochzeiten/ und aller ehrlichen Gesellschafften verbotten/ auch in den Zehenden gebannet / darauß ohne Begnadigung nimmermehr zu kommen/ gestrafft werden/ und das zu halten und zu leisten/ einen leiblichen Eyd schwören.

Da aber einer über vier Stuck / von fünffen biß auff zehen/ geschossen hätte / der solle zu obbestimmter Bannung und Thurnstraff / noch ferners zweintzig Pfund Heller/ Geltstraff zu erlegen schuldig seyn.

Wann dann einer noch weiter / nämlich eilff/ zwölff / dreyzehen/ vierzehen oder fünffzehen Stuck Wildbräts / mit schiessen erlegt hätte / der solle abermals mit Monatlicher Gefängnus und Bann / und noch darüber umb viertzig Pfund Heller gestrafft werden.

Welcher aber noch höher/ mit Erlegung sechzehen biß auff zweintzig Stuck sich vergriffen hätte / der solle über vermelte Thurnstraff und Bannung/ noch sechzig Pfund Heller/ Geltstraff erlegen.

So ferr einer oder mehr / diese und hieoben bestimbte Geltstraffen zu bezahlen/ an Haab und Gütern/ so vermöglich/ von dem oder denselben sollen die Waldvögt und Vorstmeister / das Gelt unnachläßlich einziehen und verrechnen.

Weil aber vil armer Tropffen/ Verschwender und unnütze Haußhälter / sich diesem verderblichen Ubel deß Wildbrätschiessens/ und verbotner Theilnemung

auß

auß Muthwillen ergeben / die weder Geldstraff noch Atzung zu bezahlen vermögen / und also auff ihr Armut trutzen / sich desto verwegner und ungescheuchter ein-lassen. Wann dann ein solcher beygefangen / und gestrafft / aber mit Geld nichts erstatten kan / der solle dieselb Atzung oder Geltstraff / mit Arbeiten / Unserer Ermässigung nach / daran abbüssen / auch mit Recht darzu verurtheilt werden. Darauff wöllen Wir alsdann / daß solche straffbare Personen / zu vorderst an Unsere Gebäw / in Springern / oder auff genugsame Bürgschafft ledig zu arbeiten / und also zu büssen angestellt werden / gebührliche Verordnung thun / und maß geben / wie sie mit der Atzung in wehrendem Büssen / zu halten seyn.

Der vierdt Articul.

Auff den Fall dann einer dem Wildbrätschiessen / sich so gar ergeben / daß er über die zwantzig Stück schiessen oder erlegen würde / derselbige / als welcher nun mehr in seiner Boßheit gantz verwegentlich erstarckt / auch einige Besserung oder Nachlassung bey ihme nicht mehr zu verhoffen / der solle nach außgestandener Monatlicher Thurnstraff / mit Richterlicher Erkantnuß / durch den Nachrichter an den Pranger in das Halßeisen gestellt / und darzu / wie obsteht / gebannet werden.

Wann aber ein solcher vermeßner Bub / auch andere einfältige / oder sonst redliche Leut / fürsetzlicher / boßhafftiger Weiß verführet / und zu gleicher Miß-hand-

handlung bewegt und gereitzt hätte / dardurch unschuldige Weib und Kinder / in äusserste Armut gesetzt werden. Da solches erwisen / und kundbar auff ihne gemacht würde / der solle noch weiters über alle obgesetzte Straffen / (benanntlich / die vierwöchige Gefängnuß / mit Wasser und Brod / Bezahlung seiner Atzung / Verbietung aller Wehr / der offnen Zechen / Besuchung der Hochzeiten / und aller ehrlichen Gesellschafften / auch Bannung in Zehenden / darauß ohne Begnadigung nimmermehr zu kommen) auch zu dem Ruthen außstreichen erkant / und darbey / wie auch in Nechst vorgesetztem Fall / ferners angehenckt werden / daß sie sich deren / in ihr jedes Flecken Zehenden gelegner Höltzer bevorab an denen Orten / da die Nahrung nicht am Holtzhawen stehet / gäntzlich enthalten / darzu alles unzeitigen / verdächtigen Wandels auß den Flecken / allerding bemüssigen / sonsten da sie argwöhnisch durch die Vorstdiener betretten / selbige alsbald gefänglich angenommen / und entweders ex officio nach gestaltsame ihres befundenen Verbrechens / gestrafft / oder aber von neuem mit Recht beklagt werden sollen.

Und obbestimpte Straffen sollen allein von denjenigen Wildbrätschützen / so das erstemal / und zuvor nie gefänglich einkommen oder gestrafft worden / deßgleichen allein von Unsern Unterthonen verstanden werden.

Was aber die Außländische (welche nicht Unsere Unterthonen / oder in Unserer Oberkeit gesessen / wann sie sich mit Wildbrät in Unsern Vörsten vergreiffen) belangt / weil sie Unsern Ordnungen nicht unterworffen / noch Unserer Freyheiten fähig / zu dem / daß

daß ihre Herrschafften und Oberkeiten auff Unsere Bänn und Verbott nichts geben / sondern wann sie an Unsern Gerichten in die Zehend verstrickt / und mit andern Verbotten beladen werden / daß dieselben sie gar verjagen / oder aus ihren Gebietten schaffen / So behalten Wir Uns hiemit in allweg bevor / gegen denselben Außländern / nach gestaltsame ihrer Verbrechen / mit gebührender verschuldter Straff verfahren zu lassen.

Der fünffte Articul.

IM fall dann jemand für sich selbs / oder mit andern / dem Wildbrät in Unsern Vörsten nachgangen / auch dasselb mit Büchsen / Armbrost / Fallen / Salauffen / Schnellraitteln / oder wie es Namen haben mag / erlegt / geschossen oder gefällt / und da er darüber betretten / und um Fängnuß angesprochen / er aber mit Fäusten / oder sonsten ohne gebrauchte gefährliche Wehren / auch unverletzt der Vorstdiener sich zu wehr gesetzt / und also zu entkommen / sich widerstanden / der soll zu obbestimpten nach der Zahl gesetzten Wildbrät Straffen / solches eines ungehorsamen widersetzenshalb / noch weiters vierzehen Tag in Thurn büssen / und darzu noch zehen Pfund Heller Geltstraff / auch ein Verschreibung ihme aufferlegt werden / daß er fürters alles Wildbräts bey Vermeidung noch ernstlicher Straff / gäntzlichen müssig gehen solle.

Wo es nun bey solchem gemeinen ungefährlichen widersetzen / nicht verbleibt / sondern der jenig / so mit einer geladnen Büchsen auff dem Holtz / von den Vorst-

Vorstleuten betretten / gleich so bald er ihrer ansichtig wird / auff sie anschlecht / deß Vorhabens / (wie er hernacher in der Besprachung fürgeben möchte) sie darmit allein abzuschrecken / und gar nicht der Meynung sie zu beschädigen / oder zu erschiessen / immassen er auch nicht abgetruckt hätte / Seitemaln dann dieses ein gantz gefährliche Handlung ist / daß in einem solchen Fall kein Vorstdiener auf den gebottnen Schutz / biß derselbig geschicht / zu warten schuldig / Sonder er / als ein bestelter Diener / in seinem ordentlichen Beruff kan nicht wissen / ob der Wilderer schiessens oder schreckens halb vorhanden / wann er dann sein in Gefahr stehend Leib und Leben mit dem Vorstreich oder Schuß erretten will / so muß er sich wider seinen willen / an seinem Leib und Leben vergreiffen.

Darum soll auch ein solcher verwegener Mensch / ob er gleich nicht geschossen / solchen gefährlichen anmassens halb / andern zum Exempel / zusamt oben angezogner ordentlicher Wildbrätstraff / (und sonderlich der verbannung in Zehenden / auf weiß und maß hievor bey dem vierdten Articul:) Wann aber ein solcher / rc. angehenckt) peinlich beklagt / mit Urtheil an das Halßeysen / und zum Ruthen außstreichen erkennt werden. Da sich aber hernach in der That so viel befinde (welches zwar nicht bald beschicht) daß einer auß Forcht der Fängknuß / ein ungeladne Büchsen / einen Vorstdiener allein abzuschrecken / und also der Beyfahung zu entgehen / anschlagen / da mag der Richter / nach befundnen und erwegnen Umständen / die Urtheil / der Leibstraff halben / wol moderiren.

So ferr auch einer im Vorst betrettner Wilderer / in ein solche verwegene Frechheit gerathen / daß er gegen

gegen dem Vorstdiener/ auff beschehen Ansprechen umb Fängnuß/ sein Büchsen anschlagen und abdrucken / die ihme aber versagen / und nicht abgehen / oder da die Büchs loß gehen/ fehlen / und nicht treffen wird / weil dannoch ein solcher sein blutgierig Gemüt gnugsam zu erkennen gegeben / daß er / wann es ihme nur müglich gewesen/ den Vorstdiener endlich erschiessen / und leibloß machen wöllen / und an seinem Willen nichts erwunden/ allein wann es GOtt gnädig verhütet/ (dem auch darumen zu dancken) derowegen soll ein solcher verwegner Bub/ neben vorbestimpten Straffen / umb sein Vorstverbrechen/ auch noch darzu mit peinlichem Rechten an das Halßeisen erkandt / ihme die jenige Hand/ damit er gedruckt/ nachdem er lincks oder rechts ist/ abgehawen/ / und er in seinen Fleckens Zwäng und Bänn/ hieoben beym vierdten Articul: Paragr. Wann aber ein solcher/ ꝛc. angedeuter massen / verbannt werden. Es wäre dann Sach / daß noch andere beschwerende Umständ/ als Verbündungen / ehe zu sterben / und das äusserst darauf zu setzen/ weder sich gefangen zu geben/ oder sonsten einer/ der darvor viel und offt Wildbrät geschossen/ den Vorstleuten gedrohet / oder andere boßhafftiger Weiß verführet / daß also seiner Verbesserung halber/ kein Hoffnung zu schöpffen / mit unterlieffen : Einen solchen trewlosen Mann/ solle der Richter / mit äusserster Todsstraff ansehen / und zum Schwerdt erkennen.

Würde dann einer/ so obverlauter Gestalt betretten/ nicht allein anschlagen und abdrucken / sonder auch einen Vorstdiener treffen/ jedoch nicht tödtlich verwunden oder beschädigen/ weil solches auß bösem Fürsatz/ in unbillichen/ verbottnen und verbannten Dingen / auch

wider

wider Unsere bestellte Diener / und außgedruckte Mandat / wissentlich geschicht / und ein solcher böser Bub / ad actum morti proximum kompt / und gar nahend ein vermeßner Todschläger würde / daran / so viel an ihme / gar nichts erwunden / daß er den Vorstdiener nicht ableiblig gemacht. So soll der Richter denselben / auff beschehene Anklage nach befundener That / andern zum abschewlichen Schrecken / zum Schwert erkennen.

Woferr aber ein solcher blutdurstiger Mann / in seiner vermeßnen Widersetzung der Gefängnus / einen Vorstdiener gar erschiessen würde / derselb wäre kein gemeiner Todschläger / sondern fast einem Mörder gleich / darum soll ein solcher / andern zum ernstlichen Exempel / (wann diß abschewlich Verbrechen / durch andere beschwerende Circumstantien / als Bedrohung und Verbündnuß / nicht geschärpfft würd) enthauptet / der Cörper auff ein Rad gelegt / und der Kopff männiglich zu abschewlicher Gedächtnuß / mitten darauf gesteckt werden.

Der sechst Articul.

Auff den Falle auch / da zween / drey / oder mehr Wilderer / mit einem Eyd / Handgelübd / beym Wein mit Einstüpffen / oder in andere dergleichen verbottne weg sich zusamen verbunden / daß sie Wildbrät schiessen / und sich den Vorstleuten nicht gefangen geben / sondern ehe das äusserst daran strecken wöllen / dar-

auff

rauff auch in die Vörst hinauß ziehen / und einen oder mehr Schüß nach Wildbrät thun / wann ihnen dann die Vorstleut aufstossen oder begegnen / denselben sie sich gleich mit angeschlagnen Büchsen / oder andern bey sich habenden mörderischen Waffen / widersetzen würden / weil dieses an ihme selbs ein gefährliche hochsträffliche Verhandlung / die je länger je mehr einreissen will / so erfordert die Nothdurfft / solchem täglich zunemmendem Ubel / mit Auffsetzung ernstlicher Straff / desto mehr abzuwehren. Derwegen / wofern dergleichen Wilderer / auf der Vorstleut gütlich ansprechen / von ihrer thätlichen Widersetzung nicht abstehen / sondern dieselb durchtreiben / und sie mit Gewalt zur Hafftung gebracht werden müssen / dieselbigen / sie haben gleich auff die Vorstleut abgedruckt / getroffen / gefehlt / oder nicht / haben die äusserste Todsstraff verdient / darum sollen sie zum Schwerdt veurtheilt werden.

Da aber solche betrettene Conspiranten / zum theil / oder gar / durch der Vorstdiener abmahnen / von ihrem bösen vorgehabten widersetzen / sich gutwillig gefangen geben würden / gegen denen mag ein miltere Straff fürgenommen / dergestalt / daß sie mit Rechtlicher Erkanntnus an das Halßeysen gestellt / mit Ruthen außgestrichen / die Einländer und Unterthanen in ihren Zehenden / abermals hieoben beym vierdten Artienl gesetzter massen / bey Leibs und Lebens Straff gebannet / die Außländer aber deß Lands verwiesen / darein / oder in Unsere Vörst / bey Verlierung Leibs und Lebens / nimmermehr zu kommen / und dessen ein Verschreibung von ihnen genommen werden.

Der

Der sibend Articul.

WOfern dann ein solcher / in nächstgesetztem Fall / kein Bürschbüchsen oder Handrohr sondern andere mörderische Waffen / als Wurffcreutz / Beihel / Wurffkugeln/und dergleichen/mit auff die Höltzer tragen / und in getroffener Bündnus den Vorstleuten sich darmit widersetzen würde / der solle gleiche Straff leiden und außstehen.

So fern aber einer / der sich gleichwol mit andern Wildern in kein Verbündnus eingelasse/sondern für sich selbst allein/dem Wildbrett auff das Holtz nachgangen/ und doch nebē der Bürschbüchsē/auch solche mörderische Waffen bey sich gehabt/und mit Bedrohung der Vorstleut/ darmit sich wider setzte/doch keinen Schuß/Wurff oder Stich/und da er gleich werffen/schiessen/ oder stechen/doch fehlen würde/der soll nicht geringer/ als derjenigen einer/der auff die Vorstleut angeschlagen/ aber nicht gedruckt/ Item gleichwol angeschlagen/ gedruckt/ geschossen/jedoch gefehlt/mit dem Halßeisen/oder Ruthen außstreichen/auch Bannung/ und respective Verweisung / hievor mehrmahls angedeutter massen gestrafft werden.

Wann auch einer jetzt gehörter Gestalt/ nit allein geschossen/geworffen/ oder gestochen / sondern auch getroffen/ und einen Vorstdiener beschädiget / weil sein endlicher Fürsatz ist / alle die / welche ihne vom Wildbrett schiessen abzuhalten begehren/mit solchen mörderischen Waffen/wo nur müglich/ hinzurichten. So ist sein Verbrechen nicht geringer/als dessen/der einen mit einer Bürschbüchsen beschädiget/derowegen soll ihn der Richter mit der Urthel zum Schwert erkennen.

Wo nun ein solcher verwegner Bub/der sich obgehörter massen/mit andern seines gleichen verbunden / bedröhliche Wort außgestossen/darzu mordrische Waffen bey sich getragen / und hätte in solchem Treffen einen Vorstdiener leibloß gemacht/der ist auch kein gemeiner Todschläger/sondern gar nahend ein Mörder/darumb soll er von Rechtswegen/ mit einer höhern Straff büssen/nemlich daß ihme vorderst mit einer glüenden Zang ein Griff gegebē/dz Haupt abgeschlagen/der Cörper auf ein Rad gelegt/ und der Kopff darauff gesteckt werden.

Da aber die Wilderer / welche sich gleichwol in kein Verbündnus miteinander eingelassen / aber so bald sie die Vorstleut in das Gesicht bringen / unerwartet deß Ansprechens um die Gefängnuß/ auff sie schiessen / ehe und die Vörster ihrer gewar werdē/oder daß solche blutgierige Buben/vilbesagte Vorstleut/mit ihrē tödlichen Wehren selbst anlauffen/und ableibig machen/ die sollē als unwidersprechliche Mörder / durch Rechtliche Erkantnus/mit dem Rad vom Leben zum Tod gericht. Inmassē auch nit weniger die jenige zu diser jetzt gemelten Todstraff eckant werden/welche mit ihrē Büchsen/oder andern Wehren/der Vorstleut/oder ihren Helffer einē/ umbgebracht/ und zuvor zusamen sich verbunden habē.

Der achte Articul.

SO fern dann das Schiessen der Wilderer / an gefährlichen Orten/als in sondern Unsern Lustjagen/ nahend bey Unserer Hoffhaltung / oder da Wir durch Unsere Jäger/oder Diener/ ein Jagen anstellen hätten lassen/mit kundlicher oder erwißner Vermessenheit beschehen/ein solcher leichtfertiger Vogel/ da nicht andere aggravirende Umbstände mit lauffen/solle mit peinlichem Rechten / in das Halseisen / und zu schärpffem Ruthen außstreichen/ abermals mit vorbestimter Bannung/oder respective/ Verweisung deß Lands/ bey obgesetzter Leibs und Lebens Straff verurtheilt werden:

Es

Es wäre dann Sach / daß Wir selbst in der Person / bey solchen Jagen wären / alsdann solle die Straff / nach befundener Beschaffenheit gefährlicher Umbstände / der Personen / Waffen und That / noch weiter / und biß auff die eusserst Todsstraff erhöcht werden.

Der neundte Articul.

Solte dann einer / so Wildbrett geschossen / auch darüber gestrafft worden / ingleichem Verbrechen wiederum / und also zum andernmal ergriffen werden / der ist in das Halseisen zu erkennen / und mit Ruthen außzustreichen / ihme auch von wegen begangnen Meineyds / die Finger za spitzen / deßgleichen er nochmals / in seines Flecken Marckung / nach Anleitung hieoben beym vierdten Articul gesetzter Limitation / zu bannen.

Der zehend Articul.

Würde aber ein Wilderer / der hiervor Wildbrettschiessens / oder eines andern Vorstverbrechens / und Ungehorsams wegen / dieser Unser neuen Constitution gemäß / an seinem Leib mit Ruthen außstreichen / Finger spitzen / oder Hand abhawen / mit Urthel und Recht gestrafft worden / auch ein geschworne Urphed über sich gegeben hätte / in solche böse verruchte Boßheit gerathen / daß er dessen unbedacht / dem Wildbrett noch weiters vermeßlich nachgehen / schiessen / und fällen würde / derselbig / als bey dem sich einiger Besserung im wenigsten zu getrösten / mag mit Rechtlicher Erkandtnus zum Schwert erkannet werden.

Jedoch / da einer Wildbretschiessens halb / jetzgehörter massen / ein Leibsstraff außgestanden hätte / und hernacher von andern Wilderern / allein Wildbret nemen / wissent-

wissentlich darvon essen/ oder ihme bekandte Wilderer nit anzeigen würde / der solle mit achtwöchiger Gefängnuß im Thurn am Boden/ und viertzig Pfund Heller Geldstraff angesehen werden.

Da aber ein solcher / der hievor mit einer Leibsstraff gezüchtiget/ darnach aber andere Wilderer wissentlich gehauset/ beherberget/ auch Theil und Gemein mit ihnen gehabt hätte/ demselben sollen zu erst gesetzter zwyfacher Gelt- und Thurnstraff / seiner gebrochnen / geschwornen Urphed halber/ die Finger gespitzt werden.

Da dann einer/ welcher zuvor/ als ein wissentlicher muthwilliger Receptator / der es vielfältig getriben / nach Außweisung deß obgesetzten andern Articuls / in dieser Unser newen Constitution / anfahend ; Wann sich dann einer/ rc. gestrafft worden / sich hernacher mit selbst eignem Wildbrettschiessen vergreiffen würde/ der mit Recht an das Halseisen/ und beneben dem Fingerspitzen/ auch viel angeregter Verbannung / zum Außstreichen mit Ruthen zu erkennen.

Der Eilfft Articul.

NAchdem sich auch vielmals zuträgt / daß ein redlicher Mann in seinen eignen Geschäfften/ ohne Gefahr darzu komt / daß ein Wilderer etwa ein Hirsch / Stück Wild / oder anders geschossen/ daran zerwirckt / den er gleich / ihrem Gebrauch nach / mit gebottener Büchsen hinweg zu treibē/ oder ihme mit bösen betrohlichen Worten/ ein Forcht und Schrecken einzujagen / sich unterstehet/ damit er ihme bey den Vorstleuten/ oder der Obrigkeit/ nicht ruge/ anzeige/ oder sein Verbrechen offenbare/ und solche Dröhwort nit in das Werck setzen würde/ der solle von desselben wegen/ da es kündlich erschiene / über die ordentliche Wildbrettstraff / noch ferners viertzehen Tag im Thurn büssen.

Da

Da er aber solche Bedrohung über kurtz oder lang/ einen oder andern Weg / würcklich zu vollustrecken sich understünde/ der soll/ alß ein verwegner loser Bub/ dem nichts zuviel / oder zu vertrawen / den jenigen / so die Vorstleut mit Büchsen/ oder andern gefährlichen wehren abzutreiben begehren / nach Anleitung obgesetzten fünfften Articuls / §. Im Fall dann jemands/ ꝛc. und im sibenden Articul/ §. Wofern dann ein solcher/ ꝛc. gestrafft werden.

Es wäre dann Sach/ daß andere mehr beschwerende Umbstände mit unterliessen/ als da etwa einer dergleichen Drohwort mehrmals widerholen/ oder zum zweytenmal in das Werck zu richten sich unterstehen würde/ alsdann wird ein verständiger Richter die Umbstände/ nach begegneten Fällen / zu ermessen / und dem Verbrecher sein gebührende verschuldte Straff zu erkennen und aufftzulegen wissen.

Der zwölfft Articul.

ALs in der anderē Vergleichung/ ꝛc. nit unzeitlich versehen / daß ein Wilderer / bey Vermeidung der Straff deß Meineyds / anzuzeigen schuldig / was und wieviel Stück er selbst geschossen / und wer seine Gesellen und Helffer gewesen/ wafern er aber solches nicht thäte/ und er vor Gericht überwiesen würde/ daß er ein Wilderer wäre/ alsdann solle er nach Gestalt der Sach/ und deß Richters Ermessen / mit der Urtheil zu der peinlichen Frag erkandt werden. Dem solle auch hinfüro/ als einer nothwendigen Versehung/ gelebt / und durch Unsere Gericht darauff erkennt werden. Dann es bezeugts die tägliche Erfahrung/ daß von diesen verruchten / halsstarrigen Leuten / die Warheit und der Grund anderst nicht zu bringen.

Nachdem sich auch vielfältig zuträgt/daß ein beygefangener Wilderer/ wider welchen ansehnliche/ dringende Vermutungen schier am Tag liegen/ nemlich/ daß er viel Wildbrett geschossen/ und ein grosse Gesellschafft an ihme hangen hat/er aber so verschlagē ist/daß er den Grund nicht bekennen / und an Tag geben will/ laßt sich also vil Wochen in Hafftung enthalten/und etwa von einer Gefängnuß in die andere führen uñ schleppen/ in der listigen Hoffnung/ es solle ihme solche langwirige Fängnuß/ an der Hauptstraff ein Milterung gebären. Darumb wöllen Wir/daß ein solche Fängnuß/die einer durch sein boßhafftige Halßstarrigkeit selbs verursacht/die verdiente Straff im wenigsten ringern oder miltern / sondern der Richter soll in seiner Erkandtnus dieselbige keines wegs ansehen oder betrachten

Wann auch ein Wilderer in Hafftung kompt/ wird examinirt/ bekennt/ er habe geschossen/ oder sich sonsten mit Wildbrett vergriffen/auch auff seine Gesellschafft / aber doch nicht gar bekante / und darnach über etliche Zeit/komt weiter auff ihne an Tag/daß er mehr geschossen/ verwürckt/ oder mehr Gesellschafft an ihme gehabt/ein solcher solle um der verschwiegnen Verbrechen willen/wider eingezogen/ und nach Gelegenheit/ auch der Umbstände / obgesetzten Ordnungen gemäß/ gestrafft werden.

Der dreyzehend Articul.

Welcher dem Wildbrett gemeine Fallen/Strick oder Schlauffen legt oder richtet/und doch nichts damit verschafft oder fächt/der soll um fünff und zwantzig Pfund Heller / und 5. Wochen im Thurn mit Wasser und Brod gestrafft werdē/auch sein Atzung selbst bezahlen. Da er aber mit solchem Gericht/Wildbrett fahen und erlegen würde/ der ist alsdañ wie einer

der

der selbst Wildbrett geschossen/nach Anzahl der Stuck/ so er gefangen / laut obgesetzten dritten Articuls/§. Welcher aber fürohin/ ꝛc. zu straffen.

Wann aber einer sorgliche Selbstgeschoß/ mit Armbrust oder Büchsen / wie bey wenig Jahren befunden worden/richten oder legen wird/ dardurch so wohl den Menschen/ als dem Wildbrett oder Vieh / Schaden widerfahren mag / ein solcher/weil er weißt/ waserley Gefahr und Schaden danneuhero entstehen kan / solle (ob er gleich nichts damit außgerichtet) nach deß Richters Erkandtnus/andern zum Exempel/an das Halßeisen gestellt/eine geschworne Urphed/desselben/und alles Weidwercks/hinfüro gäntzlich oberzustehen / von ihme genommen/ und er/neben hieoben mehrfältig angeregter Verbannung/mit Ruthen außgestrichen werden.

Im Fall aber / da einer mit solchen Geschossen deß Wildbretts gefehlt hätte/der ist zu erstbestimbter Pön/ als auch ein Wildbrettschütz/der eins/zwey/drey/ oder vier Stück geschossen/zu straffen.

Würde aber einer mit einem solchen gefährlichen Gericht oder Selbgeschoß/ein Vieh/ oder auch gar einen Menschen beschädigen/ den soll man peinlich beklagen/und ihme nach Richterlichem Ermessen/ein Hand abhawen/ und ein geschworne Urpheds-Verschreibung von ihme nemmen/oder nach Beschaffenheit mitlauffender Umstände/zu äusserster Todsstraff erkennen.

Der vierzehend Articul.

Alle Wäld - und Feldschützen / auch Schäfer/Nacht - und Fruchthirten / wann sie von den Flecken bestellt/und angenommen/die sollen alle dem

Articul / in Unserer Vorst-Ordnung gemäß / Unsern Waldvögten / und Vorstmeistern fürgestellt / und von ihnen in Glübd genommen werden. Wann sich dann ihren einer oder mehr / darüber mit Wildbrett vergreiffen würde / der soll über die auff sein Verbrechen geordnete Straff / auch darzu / als ein Meyneydiger gestrafft werden.

Der fünffzehende Articul.

NAchdem sich auch vor der Zeit ereignet hat / daß dem Wildbrett in den Wälden / vergiffte Kugeln gelegt worden / welches gantz gefährlich und abscheulich also wann es von Wildbrett oder Vich genommen / dasselbig darvon unsinnig und rasend werden mag / darzu / wo dasselbig bey Unser Hofhaltung oder sonst verspeißt / alle die / so darvon essen / auch vergifftet werden möchten. Darum ordnen Wir / da noch durch solche Kugeln / weder Menschen noch Vieh oder Wildbrätt / Schaden geschehen / und also das Vorhaben in kein Würckligkeit gerathen / daß dannoch ein solche Person (und wer Rath und That darzu gethon) nach peinlicher Anklag / und befundener That / mit Recht an den Pranger / und zum Ruthen Außstreichen zu erkennen / auch weiters hieoben offtermals angezogener Gestalt / in Zehenden verbannen.

Wann aber darmit Menschen / Vieh / oder Wildbret beschädiget / und inficirt worden wäre / alsdann sollen solche verzweiffelte Buben / auff deß Richters Ermessen mit ernstlicher Leibsstraff (welche er auch / nach Gelegenheit deß Verbrechens / der Gefahr und erfolgten Schadens / biß zum Schwert erstrecken mag /) gestrafft werden.

Der

Der sechzehend Articul.

DIese schädliche Leut pflegen sich auch / wann sie in den Wälden/dem Wildbretschiessen nachgehen / mit geschifften Bärten / geschwärtzten Angesichtern / Weibskleidern/und in ander weg zu vermummen/darunter sie allerley böse Stück/und mordmässige Thaten verbringen köndten/ und aber eine solche Vermumung den Rechten zuwider / und gemeiniglich solche anders nichts fürhaben / dann die Vorstleut/welche ihnen ihr verbotten Schiessen / Ampts-und Diensts halben verwehren wollen/zu erschiessen u. zu entleibẽ. Derowegen ist Unser ernstliche Meinung/daß die/so also mit geschifften Bärten/geschwärtzten Angesichtern/oder in Weibskleidern vermumbt / betretten und zur Hafftung gebracht/den nächsten zu der peinlichen Frag / die Warheit auß ihnen zu erlernen/erkandt werden sollen.

Wofern sich dann bey ihnen befinden wird/ daß sie jemands zu erschiessen Willens gewest / aber noch zu keiner That selbst kommen/so sollen dieselben mit Richterlicher Erkandtnus/an den Pranger gestellt/und mit Ruthen außgestrichen/auch in ihres Flecken Zehenden/ hievor beym vierdten Articul gesetzter / und hernach mehrmals angedeuter Limitation gemäß / bannirt werden. Da es aber je zu einer That gelangt / so soll der Richter nach seiner Bescheidenheit/der Umbstände und Verbrechens / einen solchen zu Abhawung einer Hand/oder als ein Grassatorem und Landzwinger/gar vom Leben zu Tod verurtheilen.

Der sibenzehend Articul.

DIeweil auch die Weißgerber/die von disen losen Leuten/Hirsch-oder Wildhäut / umb das Lohn zu gerben/oder käufflich von ihnen annemen / zu

zu Mastung dieses Ubels viel Ursach geben / dann viel Wilderer schiessen etwann ein Stuck / allein von der Haut wegen/und lassen das Wildbrett iren Gemeinern zustehen/oder wol gar in den Wälden verderben/ derowegen ordnen und gebieten Wir ernstlich/und ist Unser ernstliche Meinung / wann ein Wilderer einem in Unsern Städten oder Flecken gesessnen Weißgerber / ein Hirsch-oder Wildhaut / oder ein Rechfell um das Lohn zu gerben/ oder zu verkauffen / zu Hauß bringt / so soll ers gleich von ihme annemmen / aber nicht wieder von Handen lassen/ sondern von ihme seinen Namen und Heimwesen erforschen/und mit ihme für Unsern Vogt/ Schultheissen/nechstgesessnen Vorstmeister oder Knecht gehē/daselbst umständlich anzuzeigē/woher er die Haut bekomen/ auf daß derselb sein fernere gebürende Nachfrag/und Erkundigung darüber anstellen möge. Wofern nun ein solches einer oder mehr / verächtlich in den Wind schlagen / und dieser Unser Ordnung nicht nachsetzen würde/wan es eins oder zweymal geschehen/der nach Außweisung deß obgesetzten ersten Articuls /soll Und erstlich/ rc. Und Die fenige/ rc. Wie ein Receptator / denn er gleich zu achten / gestrafft werden. Würde aber solches mehrmalen und öffters geschehen/ daß ein Weißgerber von Bekandten / Wildbret oder Häut nemmen/sein Gewerb damit zu bessern/ und also sich mit ihnen in Gemeinschafft einlassen / ein solcher solle / laut deß andern Articuls / Wann sich / rc. nach Gelegenheit seines einfachen und dopplierte Verbrechens/mit Recht und Urthel zur Straff condemnirt werden. Und diß sollen Unsere Waldvögt und Vorstmeister an den Orten/ da Weißgerber mit Hauß sitzen/ denselben insonderheit wol einbilden/und sie vor Schaden verwarnen. Nachdem aber die Wilderer die Häut/ so sie also unrechtmässig bekommen/ auß Listigkeit nicht in Unserm Fürstenthumb / sondern mehrertheils in Reichsstätten/und andern ausländischen Orten vertreiben/

den / damit sie von Unsern Vorstleuten destoweniger verkundschafft werden mögen: So behalten Wir Uns hiemit auch bevor/gegen denselben außgesetzten Weißgerbern/ oder andern/ die solche Häut kauffen/gebührende Straff/ihrem Verwürcken gemäß/jederzeit fürnemmen zu lassen.

Woferz dann durch diese Straffen / Ordnung / Mittel und Weg/diesem Ubel nicht geholffen werden wolt/oder da sich solche Fäll zutragen würden/die hierinn/ und in den zuvor außgekündigten Mandat (deren Wir in all andern Fällen/hiemit nichts derogirt haben wollen) nicht begriffen/ und darauff kein Straff gesetzt wäre: So behalten Wir Uns hiemit außtrucklich bevor/ darüber fernere Maß/ Declaration/ Erleutterung und Bescheid zu geben/und zu ertheilen.

Diese neue Constitution und Satzung thun Wir euch allen und jeden insonderheit / hiemit offentlich verkündigen / damit sich künfftig niemands der Unwissenheit entschuldigen möge.

Und ihr die Gericht/wo solche ungehorsame Buben/ Vorstbeschädiger und Ubertretter/ vor euch Rechtlich fürgestellt werden / daß ihr dieser Unser Ordnung und Satzung gemäß erkennet / urtheilet und also nach Gestalt und Gelegenheit der Personen/und Verhandlung richtet/damit solche verruchte Leichtfertigkeit/und Ungehorsam gestrafft/ die Frommen / Gehorsamen und Guthertzigen/vor ihnen beschützt und handgehabt/auch allerley Unrath und Weiterung / so sonsten hierauß erfolgen/verhütet werden. An dem allem geschicht Unser gnädige Meinung. Und wir wöllen Uns dessen gäntzlich versehen. Geben zu Stuttgarten / unter Unserm fürgedruckten Secret Innsigel/den ersten Monatstag Augusti / nach Christi Unsers lieben HERRN und Seeligmachers Geburt / fünffzehenhundert / achtzig und acht Jahr.

E N D E.

Deß Hertzogthums-Würtemberg revidierte

Bau-Ordnung

STUTTGART/

Druckts und verlegts Christian Gottlieb Rößlin/ Fürstl. Würtembergis. Hof- und Cantzley-Buchdrucker/ Anno 1700.

Von GOttes Gnaden/ Wir Eberhard/ Hertzog zu Würtemberg/ und Teck / Graf zu Mümpelgart/ Herr zu Heidenheim / rc. Entbieten allen und jeden Unsern Obern- und Undern-Amtleuten / Waldvögten / Vorstmeistern/ auch Gerichten / Räthen und Gemeinden / aller Städt und Flecken Unsers Fürstenthums Würtemberg/ auch die Uns/ als dem Lands-Fürsten von Schirms wegen/ und sonst zu versprechen stehen / Unser Gnad und alles Guts zuvor/ und fügen Euch zu vernemmen.

Nachdem Wir bey Zeiten Unserer Regierung / auß Unserer alten gehabten / in Anno 1568. gedruckten Baw-Ordnung/ und Satzungen / allerhand Unordnung / Ungleichheit / und Unrichtigkeit / dem gemeinen Nutzen zu Schmälerung / Abgang / Ubelstand / bösem Geschmack und Gestanck / auch zu

zu Feurs-Gefahr / darzu im Bauholtz ein grosse/gemeine/schädliche / gebrauchte Ubermaß befunden. Deßwegen dann nicht allein Unsere Unterthanen und Angehörige/in weitläuffige Rechtfertigungen/allerhand beschwerliche und ungleiche / auch der Billigkeit ungemässe Weiterungen gerathen und erwachsen/ dardurch etwan ein Bescheid wider den andern/ nicht ohne grossen aufgewandten Unkosten/Müh/ Arbeit/ Versaumnus und Widerwillen / ergangen / sondern auch Uns / Unserm Land-Hofmeister/Cantzler / Hof-Richtern und Rähten/ viel vergebenliche Mühe/ mit Suppliciren/Appelliren/ und anderer Verhinderung Unserer Geschäfften und Verrichtungen erfolgt. Dem nun mit Gleichheit und Billigkeit vorzuseyn / und zu Besserung deß geliebten gemeinen Nutzens: So haben Wir dieselbe Unsere als Bauordnung : und Satzungen/mit Rath Unserer Land-Hofmeister/ Cantzler und Räth / auch Unserer Landschafft Außschuß/für die Hand nemmen / und gegeneinander / zu besserer / gemein

nutz-

nutzlicher richtiger und billicher Gleichheit / wol berahtenlich / bedächtlich erwegen / und darauff mit solcher nachfolgender gemeinen Bausatzung / und Ordnung / Unser geliebten Landschafft zu Gnaden / auch Besserung deß gemeinen Nutzen / und zu Zier / auch Wolstand in den Städten und Gespärigkeit in den Dörffern / aber allenthalben zu dem gemeinen Nutz und Nothdurfft / wie hernach unterschiedlich folgt / in ein Ordnung bringen / und in Truck außgehen lassen.

Wöllen demnach / daß fürohin Unsere Amtleut / Vorstmeister / Waldvögt / Burmeister / Gericht / Räth / auch Heimbürgen / geschworne Untergänger / und verordnete häußlicher Gebäu u. Feur-Beschauer / darüber haltē und dieselbe handhaben. Fürnämlich aber / sollen die Flötzer auff dem Necker / Nagolt / und Entz / so uns zugethan / zu würcklicher Haltūg / der hierinnen eingeleibten Flotz-Ordnung / vermögt und angehalten werden. So viel dann die Amtleut und andere / in ihrer Amtung /

Verrichtung / und Erkandtnus / und folgends einen jeden inſonderheit / in ſeinen eignen Sachen betrifft / die ſollen ſich all dieſer Unſer Ordnung gemeß verhalten / und erzeigen. Deſſen geſchicht Unſer gnädige Meinung.

Newe

Newe Bau-Ordnung.

Von Untergängern/ Baw- und Fewr-beschauern.

WJewol gemeiniglich bey Unsern Städten und fürnemmen Flecken/ Jährlich Untergänger und Fewrbeschawer verordten/ so erfordert doch die Nothdurfft/ daß sonderlich bey Unsern Haupt- und Ampt-Städten/ geschickte Baw-Verständige/ und wo mans haben kan/ von wolerfahrnen Werckmeistern/ als Steinmetzen/ Zimmerleuten/ Schreinern und Maurern/ die sich auf das Meßwerck wolverstehen/ wie auch gute/ deß Baw-Wesens/ in Städten und Flecken/ und der Feldgebäwen wolerfahrne Personen darzu gezogen werden/ damit ob folgender Unserer Ordnung/ in Unserm Fürstenthum/ nach Gelegenheit und Unterschied/ der Lands-Orten/ Städt und Flecken/ auch den Vermög und Unvermögligkeiten der Unterthanen gehalten/ und derselben nachgegangen werde: Und solle denselben Untergängern/ Baw- und Fewrbeschawern/ auch Werckmeistern eingebunden werden/ nach Innhalt dieser Unserer Ordnung/ so offt wann sie darumen ersucht/ hie nach gemeldter Massen sich zu verhalten und zu erkennen. Es wäre dann Sach/ daß darinn kein aufgedruckte Maß und Bescheid begriffen/ so soll es bey dem alten Herkommen und den Gebräuchen jedes Orts bleiben: Wa auch jemand Brieff Sigill/ oder andere Documenta/ sonderbarer Rechten/ Ge-

Gerechtigkeiten/ oder hergebrachter unschädlicher Gebräuch hätte/ der solle darbey gelassen/ und ihme hierdurch nichts benommen seyn.

Der Untergänger Eyd und Staat.

DJE Untergänger sollen geloben und schwören Uns/ und der Stadt/ oder dem Flecken N. Trew und Warheit zu haben/ ihren Nutz und Frommen zu fürdern/ und Schaden zu warnen/ und zu wenden/ nach ihrem besten Vermögen/ und an jeglichen Enden/ darzu sie von Amtswegen erfordert werden/ und ihnen gebotten wird/ redlich und ungefährlich/ nach ihrem besten Verstand/ Uns zu Untergehen/ und Unterscheid zu geben/ und das nicht zu lassen/ weder durch Lieb noch Leid/ Freundschafft oder Feindschafft/ Müh noch Gaaben/ inmassen sie GOtt dem Allmächtigen darumben antworten wöllen/ allen Rath und Geheimb biß in den Tod verschweigen/ und insonderheit an keinem Ende/ da es Uns/ als die Herrschafft/ oder die Allemand berührt/ zu untergehen/ ohne Wissen und Beyseyn Unserer Beampten/ und der Burgermeister/ alles getrewlich und ohngefährlich.

Es sollen/ vermög und in Krafft Unserer Lands-Ordnung/ fol. 180. neben Unserem Amptmann und Vorstmeistern/ oder in Abwesenheit deren/ andern verordnete vom Gericht und Rath/ die Untergänger/ Baw- und Fewerbeschauer/ auch Werckmeister/ Jährlich zweymal/ als um Georgii und Martini unfehlbar herum gehen/ und für sich selbsten die Gelegenheit der Gebäu besichtigen/ und ihr Inspection haben/ daß dieser Unser Ordnung/ so viel sie einen jeden der Gebäu/ Orth/ Plätz und Nothdurfft nach betrifft) gemäß und ähnlich gebauen/ Fewers und anderer Gefahr für-

fürkommen/ und wa Mangel erscheinet / Bescheid und Maß gegeben werde/ wie dieselbe Mängel / Gebrechen und Gefährden zu wenden / zu bessern / und in sichern Stand zu stellen / auch ihr gebender Bescheid unnachlässig werckstellig zu machen / derenthalben sie dann ein gewisse Zeit zu bestimmen / und nach gestalt der Sachen / von einer / zweyer / biß in drey kleiner Frevel Straff darauff zu setzen haben sollen.

Da sich gefährliche Fewerstätt/ von aller Gattung Oefen und Caminen finden solten/ welche ohne Erlaubnus/ oder da sie schon vergönnet / aber nicht nach beschehener und gegebener Maß gemacht wären/ sollen sie Verordnete / als gleich ohne Ansehung der Personen / solche selbsten einschlagen/ auch Unsere Amptleuth / die deßwegen gesetzte Straff sub rubrica von newen Bachöfen/ ꝛc. darbey einziehen und verrechnen.

Nicht weniger solle bey Straff zehen Gulden/ niemanden Aschen/ anderst dann unten in die Gebäw / in verwahrte und gemaurte Orth/ und keines Wegs oben in die Häuser / auff hültzerne Böden / oder hültzerne Wänd zu schütten / gestattet / und wa man anderst findet/ ein jeder Uberfahrer / dieser Unserer Satzung/ angezeigt/ und ohnnachlässig gestrafft werden.

Es sollen auch die Untergänger / wann ein be- beschwerte Parthey sich anmeldet/ und wider ihren Gegentheil/ es betreffe gleich Irrung / Spän oder Stritigkeiten / in den Städten / Flecken / oder auff dem Feld/ eines Untergangs / und denselben mit Recht vor ihnen/ als Untergangs-Richtern zu suchen / und fürzunemmnn begehren thut / die Sach fürderlichst vornemmen/ nach gestaltsame derselben sich eines gewissen Termins miteinander vergleichen / dem angemaßten Kläger / wie auch angegebnen Antwortern solchen

wenigst ein/oder nach beschaffenen Dingen/ zween oder drey Tag/durch den Stadt-oder Dorffknecht / oder da Frembde darunter begriffen/acht Tag zuvor in Schrifften wissend machen/und gebieten lassen/ daß sie auffernandten Tag und bestimpte Stund / an End und Orten/da sich die Spän ereignet / auch wa ein solche Sach Wittfrawen oder Waysen betreffen thäte / die Kriegs-Vögt und Pfleger mit gebräuchigen Tutoriis & Curatoriis versehen/zugleich und also jeder Theil gnugsam legitimirt erscheinen/und seine habende Brieff und Documenta die Sachen betreffend/mit sich bringen solle.

Dafern ein Kläger/der deß Untergangs begehrt hat/ wann ihme ein Termin bestimpt / und darauff geordneter massen gebotten worden / ohne Ursach / und zuvor beschehener Entschuldigung/ungehorsamlich außbleiben / dardurch der Undergang und seinen Gegentheil in vergebenliche Versaumnuß und Unkosten führen solte / so solle derselbe das erstemal um 20. Kreutz. das andermal um 30. Kreutz. und zum drittenmal um eine kleine Frevel / davon die erste zwo ringere / dem alten Herkommen nach/den Untergangs Richtern oder gemeinen Städten oder Flecken / die Frevelstraff aber Uns von Unsern Amptleuthen / einziehen und zuverrechnen/ unnachlässig gestrafft/und darzu angehalten werden / so wol seinem Gegentheil / als auch den Untergängern ein gewisses für den Gang und Versäumnus / nach deß Untergangs billicher Erkandtnuß zu erstatten.

Da hingegen der Antworter sich also ungehorsamb erzeigen solte / so soll derselbe an Ort und End / als vorstehet/das erstemal 15. Kreutzer/das andermal 24. Kreutzer / das drittemal ein kleine Frevel zu Straff verfallen / und darzu schuldig seyn / den Untergängern/

gern / wie auch dem Kläger / nach deß Untergangs billichem Ermessen den Kosten abzulegen / da er auch also das drittemal muthwillig ungehorsamlich außbleiben solte / so möchte auff deß Klägers Ansuchen / neben der Gelt-auch die Thurnstraff an die Hand genommen / und von den Untergängern in der Sach einen als den andern fürgegangen / und ein Urtheil oder Spruch gegeben werden.

Solte aber der Kläger oder Antworter redliche und erhebliche Ursachen einzuwenden haben / warumen auff angestellten und verkündten Termin nicht einer oder andere nicht erscheinen gleich auff die Citation oder hernach beweißlich anzeigen und darthun können / so soll ein solcher nicht allein gehört sondern auch in der Sach ein anderer Termin ernennet werden.

Wa auch die Untergänger in einer bey ihnen vorgebrachten Sach befinden solten / daß die ein Parthey unrecht / und den Untergang höchlich und vorsätzlich verursacht hätte / so sollen sie das Sprüch- Urtheil- Schreib- und Bietgelt / wie auch von deß Gegentheils Versaumnuß Kosten billichen Abtrag / dem unrechthabenden Theil einig und allein zu bezahlen / im Urtheil aufferlegen / halten / zu deren Abstattung durch Unsere Beampte / sie auch angehalten werden sollen.

Vom Ober-Untergang.

NAchdem sich auch begibt / daß sich in einem Ort Strittigkeiten ereignen / welche zu entscheiden / die Untergänger desselben Orts / auß gewissen

 sen

sen Ursachen zu partheyisch seyn / oder gehalten werden müssen / und deßwegen insonderheit den Ober-Untergang begehren würden / ordnen und wöllen Wir / daß auff solche Fäll die Untergänger zu Stuttgart / in den Aemptern unter der Steig / so dann die Untergängänger zu Tübingen / in den Aemptern ob der Steig / ingleichem die Untergänger zu Stuttgart nacher Tübingen / hingegen die zu gemeldtem Tübingen nacher gedachtem Stuttgardten / vor Ober-Untergänger gebraucht und erfordert werden mögen / da aber die Partheyen um Ringerung deß Unkostens willen / nicht in specie den Ober-Untergang erwehlen wolte / solle ein solches denselben auch unverwehrt seyn / und da auff diesen Fall allbereit ein Spruch ergangen / soll deß Ober-Untergangs nicht mehr begehrt / sondern die Sach durch die Appellation / nach Anleitung Fürstlichen Land-Rechtens / endlich außgetragen / und gerichtet werden.

Und so der Untergang zu Stuttgart oder Tübingen / oder auch ein benachbarter Untergang / dergestalt ausser ihrer Marckung / in untergänglichen Sachen erfordert würde / so sollen sie neben zimlicher und gebührender Lifferung / für ihre Versaumnus mehr nit / dann der Zeugen Lohn / so von Vogt / Burgermeister und Gericht / ihrer Stadt und Orts sonsten geordnet ist / neben dem Roßlohn erfordern / der auch ihnen unweigerlich alsbalden / und unauffhaltlich gereicht werden solle. Hingegen die überflüssige Zehrungen / im Auß- und Heimreisen / auch sonsten / damit die Partheyen nicht über die Gebühr und Vermögen beschwert / und dardurch Recht zu suchen / abgehalten werden / gäntzlich abgeschafft seyn / auch wo von ihnen ein solche Ubermaß auffgewendet / oder gefordert würde / die Partheyen dieselbe keines wegs / sondern sie selbsten außzubezahlen schuldig seyn sollen.

Es

Es sollen auch die Untergänger / die untergängliche Händel / Bescheid und Urthel nicht auffziehen oder verlängern / sondern so viel müglich / die Sachen zum schleunigsten befördern / und dermassen verrichten / daß nicht billiche Klagen ob ihnen (wie geschrieben) bey Unser Cantzley / oder Vogt / Burgermeister und Gericht, fürters mehr fürkommen thun.

Nachdem biß anhero von den Untergänger die vorkommene strittige Händel / von Klagen und Antwortungen / es habe dann ein Parthey / ihres gethanen Außspruchs und gegebener Urtheil Abschrifft begehrt / gar nicht protocollirt worden: Nicht weniger auch die Urthelbrieff nicht durch den Stadt- Ampt- oder Gerichts-Schreiber / wie von Alters her gebräuchig gewesen / außzufertigen angegeben / weniger mit der Stadt oder Flecken Innsigel besigelt / sondern von ihnen den Untergängern selbsten auffgesetzt / und unter ihrer Subscription hinauß gegeben / in welchen aber offt die nothwendige Requisita nicht allein gar außgelassen / sondern auch selbige gar übel stilisirt / und unvollkommen erfunden / daß dardurch nicht weniger den Partheyen zu grossem Nachtheil und Schaden außgeschlagene Rechtfertigungen und Appellationen verursacht worden. Derohalben ordnen und wöllen Wir / daß fürohin die Untergängere / wann sie vorfallende strittige Sachen zu entscheiden haben / alle fürkommende Klagen und Verantwortungen wol bemercken / auch die darüber erfolgende Urtheil oder Verglich / es werde gleich von den Partheyen davon Abschrifft begehrt oder nicht / in das gewöhnliche Protocoll- und Urthel-Buch fleissig einschreiben / und die vornembste Umständ best möglich darbey verzeichnen / damit darauß die Urthel-Brieff / Verglich und untergängliche Außsprüch recht außgefertiget werden mögen.

Und obwolen nach altem Herkommen die Untergangs Urtheil in Städten gemeiniglich in den Stadtschreibereyen außgefertiget/ und von den Städten auch gesigelt werden / so solle jedoch den Partheyen freystehen / die Abschrifften unter der Untergänger Unterschrifft / oder die Außfertigung derselbigen/ bey der Stadtschreiberey unter gemeiner Stadt Insigel zu begehren/ welche beederley Außfertigungen/ sie geschehen gleich auff ein oder den andern Weeg gleichgültig seyn/ hierneben auch die Untergängere von den Partheyen/ nach gestalt der Sachen / neben ihrem Lohn/ das Schreib-Sigel- und Bietgelt erfordern / und gehöhöriger Orthen abziehen sollen.

Da aber sonderbare wichtige Sachen/ und Strittigkeiten sich ereigten/ mögen die Untergänger zu Führung deß Protocols/ und Außfertigung der Urtheil/ einen Stadt- oder Gerichtsschreiber / oder geschwornen Substituten zu sich ziehen.

Dafern die Stadt- oder Feld-Untergänger von jemanden / wer der wäre / zu Untergängern erfordert würden / an Orth und End/ da es Uns die Städt oder Flecken/ und deren Allmeinden zum Theil oder gar berühren thäte/ so sollen sie ohne Vorwissen oder Beyseyn Unserer Beampten / auch Burgermeister / oder ihrer Anwäld / von Gericht oder Rath mit nichten untergehen/ viel weniger untergängliche Spruch-Urtheil oder Bescheid geben/ Gestalten der Articul ihres Eyds/ und Staats sie ohne das dahin weissen thut.

Zeugen Verhör / welcher massen in Untergänglichen Sachen / Spännen und Rechtfertigungen / die von den Partheyen fürgestellte Zeugen auffgenommen / beeidiget / und verhört werden sollen.

DA eine Parthey zu Beweisung ihres untergänglichen Fuegs nnd Rechtens / Gezeugen zu führen / oder zustellen hätte und begehrte / die soll den Untergängern solche namhafft machen / welche alsdann dieselbigen Zeugen neben den Partheyen / auff gewiß bestimmenden Termin/Zeit und Ort/ durch ordentliches Fürgebott vorbescheiden lassen wollen.

Wann dann also vom Kläger oder Antworter oder von ihnen zu beeden theilen Zeugen ernennt und fürgestellt / auch auff den Enden deß Spahns und Augenscheins zu verhören begehrt werden / sollen die Untergänger die Partheyen ihre Anzeig und Bericht/ warum sie die Zeugen stellen / oder auff was Puncten dieselbe Kundschafft geben / und verhöret werden solten / gegen den Zeugen mündlich thun lassen : Und wann ein solches beschehen / die Gezeugen auch solche Anzeig / Bericht und Gegenbericht von den Partheyen angehört haben : So sollen die Untergänger die Partheyen forderist befragen / ob der ein : oder der ander theils sie die Zeugen/bey ihren Ampts : Gerichts : oder Raths : Pflichten / wann dergleichen Personen unter denselben begriffen / oder allein bey der Hand-Gelübd /

lübd/ an eines Eydstatt bleiben lassen wollen / oder ob die Gezeugen/ die in recht gebührenden leiblichen Zeugen Eyd/ zu dieser ihrer Verhör/ schwören erstatten sollen und müssen.

Dessen sich dann kein Zeug / er sey gleich wer er wölle / da es von beeden oder nur der einen Parthey begehrt würde/ zu verweigern / noch zu sperren hat / sondern solchen Zeugen Eyd/ in allweg/ vermög der Rechten zu schwören schuldig ist / ohne einige Außred/ wann die Erklärung von den Partheyen / auff ihr der Untergänger Befragen beschehen / daß entweder die Gezeugen bey der Hand-Gelübd an Eydsstatt zu lassen / oder der Eyd erfordern / alsdann soll ihnen der Eyd in folgender Form / und mit diesen Worten ohngefährlich fürgehalten werden.

Zeugen Gelübd und Eyd.

Ihr Zeugen alle / und wer jeder insonderheit / weil ihr angehört / und vernommen haben / warinn sich die Partheyen auff euch ziehen / und warumb ihr verhört werden sollen / auch dessentwegen jetzo auff den Augenschein geführt worden seyen/ werden ewer Trew an eines rechten Eydsstatt geben / (oder) ein rechten leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen schwören / daß ihr in gegenwärtiger untergänglichen Rechtfertigung / auff angehörte Anzeig/ für beede Partheyen / ewers gründlichen wissens / die rechte lautere Warheit von euch geben und außsagen / auch darunter keines wegs ansehen/ oder euch bewegen lassen wollen/ weder Freundschafft/ Gesellschafft/ Nachbarschafft/ Feindschafft/ Forcht/ Gunst/ Neid / Haß/ Müed / Schenckung noch Gaben / oder einige andere Ursachen / so euch von der Warheit abhalten möchten / niemand zu Lieb noch zu Leid/ wie ihr dann alle/ und ewer jeder insonderheit/ GOtt dem Allmächtigen/ als dem strenge-

ken

sten und Gerechtesten Richter am Jüngsten Gericht / ernstliche und schwere Rechenschafft / dieser ewerer jetzigen Zeugnus halb geben sollen und müssen.

Wann dann die Gezeugen uff jetzt gehörten Fürhalt/entweder die Trew an Eydstatt allein/ oder auch den leiblichen Eyd zu schwören angehalten / so soll der Eyd ihnen durch den Aeltesten Untergänger (der red) ferner also fürgehalten/ und von den Zeugen/ mit folgenden Worten ihme nachgesprochen werden.

Wie mir fürgehalten Worten / und ich mit Worten bescheiden bin/ dasselb auch wol verstanden hab/daß zu thun/ dem in allweg nachzukommen/und zugeleben/ gelobe und schwöre ich / einen rechten leiblichen Eyd / zu GOtt dem HErrn / als mir sein Allmacht hie Zeitlich und dort ewig helffen wolle/ getrewlich / uffrecht / und ohn alle Gefährt oder args List.

Darauff soll und mag in Abwesenheit der Partheyen mit der Zeugen Verhör/nach beschaffenen Dingen gleichbalden / oder an andern End Orthen / dahin die Untergänger sie Gezeugen/ bescheiden werden/ fürgegangen/ doch die Zeugen nicht miteinander / sondern jeder allein und absonderlich verhört werden.

Von Marckt- Weg- und Zehend-Steinen.

DEmnach sich ergeben / daß zween Nachbarn / zwischen ihren Häusern/Höfflen / Gärten und andern Gütern sich eines Untermarcks miteinander vergli-

chen/

chen/ohne die Untergänger/selbsten Marckstein gesetzt/ und solche als wann sie verzeugt wären/ für bider und redlich gehalten: Auch wann einer noch ein Gut zu seinem bekommen/und auß beeden eines gemacht/ daß einer die Marckstein/ ohne die Untergänger/ zwischen dem zusammen gebrachten Gut selbsten heraussen gethan und cassiert/ nicht weniger mancher ein Höfflen erschüttet/ oder ein Gärtlein mit Ländern erhöcht/ daß dardurch die Marckstein gantz bedeckt worden: Jngleichem/daß man in den Feld-Gütern/ und sonderlich auff den Aeckern/ die Marckstein heraussen geackert/ oder in Erdengerechtsamen und Reutschlägen den Marcksteinen zu nahe gegraben/ und solche gefällt/ daß man nimmermehr wissen können/ wo solche gestanden/ Ja man gar ohngwissenhafft u. außBoßheit die Stein heimlich geändert/verruckt verdeckt und ausgeworffen/ So dann daß die Untergänger selbsten/ wodurch sie Marckstein zu cassieren gewesen/ solches nicht gethan/ sondern andere/ denen es doch/ weilen sie der Geheimnuß und Verzeugung wegen darzu nicht verpflichtet/ nicht gebühret/ es verrichten lassen.

Solche unverzeugte/ Krafftlose/ auch verruckte/ verdeckte gefällte und gar außgeworffene Marckstein aber/ vielfaltige/ grosse Strittigkeiten und schwere Rechtfertigungen erwecket/ und die Unterthanen in grossen Kosten Schaden und Nachtheil gebracht/ auch die Marckstein zu setzen oder zu cassieren/ niemanden/ als den Untergängern allein gebühret.

Als thun wir/ solchem Unheil zu begegnen/ordnen und wollen/daß hinfüro alle Marckstein/ sie seynd von newem zu setzen/ oder da sie auff ein Seiten hangen/wider auffzurichten/ zuerhöhen/ auch zu ernidrigen/

gen/ oder gar zu cassieren / durch die Untergängere allein gesetzt/auffgerichtet/erhöcht/ auch ernidriget/oder wo man solch nimmer vonnöthen / cassiert werden sollen.

Es soll auch kein Untergänger selbsten auff seinem Eigenthum kein Stein setzen/ oder verändern/ sondern mit Vorwissen seines Nachbars/ solches seine Eydbrüder verrichten lassen.

So soll man auff den Aeckern/ehe und dann man anfäht zu ackern/zuvor alle Marckstein suchen/ und Zeichen darzu stecken/damit deren im Fürchen verschonet/ und keiner mehr herauß geackert werde.

In Rentschlägen und Erdengerechtsamen soll man bey zwey Schuh breit zu dem Marckstein rings herumb nicht graben/damit solcher nicht gefällt / sondern von den Untergängern nach Erfordern und Gelegenheit deß Orts erhöcht / ernidriget / oder beseits gesetzt werden mögen / und das alles bey Straff/ welche nach Gestalt der Sachen Gerichtlich erkennt wird/oder nach Außweisung Unserer Lands-Ordnung / Fol. 252. gar bey Verwürckung Leibs/ Ehr und Guts.

Von Bestraffung deren / in deren Häusern Fewer außgehet.

WO in einem Hauß oder Gebäw Feur ausgienge / das darüber die Sturm-Glocken angezogen würde/ so solle der Innhaber desselben umb 10. Gulden gestrafft werden / so Uns Unsere Amptleuth unnachlässig einziehen und verrechnen sollen.

Wer einen newen Haupt-Bau thun / oder Enderung ausserhalb seines Hauß gegen seinem Nachbarn vornemen will / der soll der Oberkeit solches zuvor anzeigen.

Wann jemand in Städten / Dörffern oder Weylern einen newen Bau zu thun / oder Aenderung ausserhalb an seinem Hauß / gegen seinen Nachbarn / von Außstössen / Erckern / Tachrennen / Wassersteinen mit zugehörigen Rennen oder Schläuchen / wie auch Bronnen / Cisternen / Cloacken und heimlichen Gemachen / und Kemeten fürzunemmen / vorhabens / der soll vor allen Dingen sein Vorhaben in den Städten dem Amtmann und Burgermeister / in den Dörffern den Schultheissen und Heimbürgen / bey Straff fünff oder nach der Sachen Wichtigkeit / biß in zehen Gülden / anzeigen: Alsdann sollen bey Unsern Städten / der Amptmann und Burgermeister / unverzogenlich den geschwornen Untergang / und derselben Stadt sondere verordnete Baubeschreibere / sampt den bestellten Werckmeistern / oder wo deren keiner vorhanden / sonsten einen verständigen Steinmetzen / Zimmermann / Maurern oder Schreiner auf den Platz verordnen / auch allen anstossenden Nachbauren / welche der vorhabende Bau berühren möchte / dartzu verkünden / dieselbe sollen dann dessen / der bauen will / Meinung und Vorhaben / deßgleichen der Anstösser und Nachbauren Gegen Bericht / Einred und Beschwerden / so sie deren einicherley hätten / gnugsam anhören / den Augenschein

noth-

nothdürfftiglich und mit Fleiß einnemmen / und als-dann / vermög dieser Unserer Ordnung / lautere / auß-truckenliche / und unterschiedliche Moß und Bescheid geben / wie gebawet werden solle: In Unsern Dörffern und Weilern aber / solle der Schultheiß / Heimbürg / und ein gantz Gericht / sampt dem Untergang / solches selbst verrichten / doch solle die Gelegenheit der Stadt oder Fleckens / deß Platz / die Nothdurfft und das Ver-mögen / deß / der bawen will allweg angesehen / betrach-tet und bedacht werden.

Ob aber einicher theil / an solchem ihrem rechtlichen Spruch / beschwert zu seyn vermeinen würde / so mag derselb beschwerdt Theil / in unsern Städten / erstlichs / für Vogt / Burgermeister / Gericht und Rath / und wo-fer sie auch daselbst bschwerdt zu seyn gedächten / sollen die unter der Steig gen Stuttgarten / und die ob der Steig gen Tübingen zu appelliren Macht haben.

In Unsern Dörffern aber / sollen die Appellatio-nes für das ordentlich Stadt-Gericht gehen / und nicht weiter.

Deßgleichen / wann einer von Stuttgart sich be-schwert zu seyn / achten würde / der mag gen Tübingen / hergegen einer von Tübingen gen Stuttgarten appel-liren.

Und was also / wie oblaut / aller Orthen / auff gethone Appellation geurtheilt und erkennt würde / bey derselben Erkandtnus solle es endlich bleiben / und keine weitere Appellation gestattet werden.

Von

Von newen Gebäwen.

DAmit nun den vorgehenden Articuln würcklich nachgesetzt werden möge/ so heist und ist ein newer Baw/ wann einer von Grund auff / ein alte oder newer Hoffstatt ein Hauß / Schewr / Stallung / oder andere Gebäw/ aufführen will.

Uber das/ wann jemand in einem alten Gebäw einen gantzen Stock / er seye unten oder oben / wie derselb mit den vier Wänden umbfangen / auswechslen / oder den alten Baw mit einem newen Stock erhöhen wolt / das solle auch unter die newen Gebäw gezehlt/ darfür gehalten werden / und demnach dem nechst obgesetzten Articul unterworffen seyn.

Von newen Gebäwen auff newe Hoffstätt.

WElcher in Unsern Städten oder Dörffern auff seinen Eigenthums-Grund / Boden / Garten / Hoff oder andern Plätzen / wie die Namen hätten / da zuvor kein Gebäw gestanden / von newem ein Hauß / Schewr oder anders / zum Nutz und der Zier auffrichten und bawen wolte / der mag solches (es wäre ihme dann durch sonderbahre Dienstbarkeiten / Contract

Geding

Geding / Verträg / Pact / Untergangs-Spruch oder Urtheil verbotten) wohl thun / doch soll er gegen seinem Nachbawren / der an derselben Seiten Gerechtigkeit zu Lufft und Liecht hat / wa nicht ein alter gemeiner Winckel-Trauff / Wasserfall / oder sonst ein Gemeine Einfahrt vorhanden / mit solchem newen Baw / seines Nachbawren Lufft und Liecht wegen / drey Werckschuh auff sich selbsten zu rucken / zu weichen / und den Baw so weit von seines Nachbawren Hauß / gerad und Bley-recht vom Boden auff ohne Auffstöß aufzu richten schuldig seyn: Im übrigen aber mag einer wol von solchem newen Baw / in solchem Platz / der drey Schuh weit ist / zwischen beeden Häusern Tachtrauff und das Kuchen- und Kammerwasser richten / schütten und außführen: Hingegen aber gar keinen Winckel mit den Cloacken und heimlichen Gemachen dahin zu schütten noch zu werffen befugt seyn / sondern um deß guten Luffts willen sauber gehalten / und deßwegen mit der Säuberung / was das Küchenwasser dahinführt / wohl in acht genommen werden.

Deßgleichen an dem Orth / da solcher newer Baw an die Gemeine Allmeinend / Strassen / und Gassen stossen wird / da sollen Unsere Amtleuth / Burgermeister und Gericht / Maaß und Ordnung geben / wie zu bawen / ob zu der Nothdurfft / und Zier der Strassen und Gassen / hindersich zu weichen / oder hinfür zu rucken. Bey solcher ihrer gegebnen Maaß / soll es unweigerlich bleiben. Doch sollen die Strassen in keinerley Weiß enger / weder sie vorgeweßt / gemacht werden.

So einer von newem bawen wolt / an eines andern Hauß / oder blinde Wand / da sein Nachbawr weder zu Lufft / Liecht / oder Trauff / Gerechtigkeit hätte / der mag auff solchem seinem eignen Grund wol aufffahren / und denselben seinen eigenthumlichen Boden / gar einnemmen / unverhindert menniglichs.

Gemeine Allmeindt unverbawt zu lassen.

GEmeine Allmeinden Unserer Stådt / sollen endlich und in allweg unverbawt bleiben / bey der Straff / so ein jede Stadt oder Flecken deßwegen hievor gehabt. Es wäre dann solche Plåtz und Allmeinden vorhanden / die zu gemeinem Nutz / Zier und Wolstand / füglich zu überbawen / so solle doch solches jederzeit geschehen / auff Erkandtnuß / Bescheid / und Vergünstigung Unserer Amptleut / Burgermeister / Gericht und Rath / oder wem der Enden die ordentliche Erkantnuß zustehet.

Wie vor den Stådten oder Flecken zu bawen.

WO bey Unsern umbmaureten und beschlossenen / kleinen oder grossen Stådten / keine Vorstådt von Alters hero seyen / dahin soll hinfüro keinem / wer der immer seye / einigerley Gebåw vor den Thoren / ohne Unser gnådigs Vorwissen und Verwilligung / zu thun gestattet werden.

Da

Da aber alte Vorstätt vorhanden / und einer ein newe Hoffstatt überbawen wolte / der soll es anders nicht fürnemmen noch thun / dann mit Vorwissen und Bewilligung / auch gegebner Maaß / Vogt Burgermeister / Gericht und Raths / auch der geschwornen Baw-Beschawer.

Und fürnehmlich mögen allhie / in solche alte Vorstätt dieser Bawsatzung gemäß / Scheuren / Bindhäuser / Vieh- und Schweinställ / wol gebawen / damit in den beschlossenen Städten / desto mehr Platz (Enge und Fewrs-Gefahr zu verhüten) zu den Häusern gegeben und gelassen werden.

Doch sollen Unsere Amptleuth / Burgermeister / Gericht und Rath / auch Bawbeschauer / wann sie dergleichen Gebäw vergünden / allzeit dahin sehen / und bedacht seyn / darmit dieselben der Stattwehr / dem Gesicht und Zier / auch den anligenden Güttern / mit Vieh und anderm / nicht nachtheilig / schädlich oder abbrüchig seyen.

Gleicher gestalt / soll man auch nicht gestatten / in den Dörffern / auff ein new Hoffstatt / ausserhalb Etters / und also den Feldgütern zu nahend / einicherley Gebäw fürzunemmen / allerley Gefahr / Untrew / Schaden und Unrath zu vermeiden.

Von newem Gebäwen auff alte Hoffstätt.

WAnn jemand ein alt Gebäw abbrechen / und ein newen Baw von Grund aufführen will / der soll

solchen nimmer / wie der alte mit weiten übelstandigen Ausstossen aufbawen / sondern an den Allmeind Strassen und Gassen / Vermög jeder Stadt Gebrauchs und Herkommens hinder sich weichen / oder herfür rucken / damit solcher Baw den gemeinen Gassen und Platz ein Zier und Wohlstand seye / deswegen dann auch hierob geschriebenes Capitel / wer einen newen Haupt-Baw thun will / ꝛc. hiehero auch verstanden / solches wohl in acht genommen / und nach ergehenden Bescheiden / gebawet werden soll.

Es soll ein Nachbawr dem andern sein Liecht / Gesicht und aussehen / mit schädlichen und übelständigen Erckern / weiten Ausstössen / und Uberhängen / auch Wasserstein-rennen an den Küchen / und Obtächern über den Thoren / Hauß- und Keller-Thieren / an den Allmeindstrassen und Gassen / darinn man streng und täglich wandelt und gehet / nicht verhawen / wie dann hernach von Außstössen / Uberhängen / Wasserstein / Rennen an den Küchen / Tach-träuffen und Obtächern über den grossen Hauß- und Keller-thüren besondere Maaß und Ordnung gegeben.

So viel Gerechtigkeit aber ein jeder gegen seinem Nachbawren / an Winckeln / Cloacken / Tachträuffen / Thüren / Läden / Lufft oder Liecht / ohnvergittert ersessen / präscribirt / und innen gehabt / so mit alten Brieffen / lebendigen Gezeugen / oder alten Zeichen / sich etwann auch bey den Gebäwen / wie es hievor einmahl gewesen / die undisputirlich anzunemmen / und zu observiren seyn möchten / zuerweissen und darzu thun seyn werden / da soll einem ohnbenommen seyn / solches mit dem newen Baw wieder einzunemmen / zuge-

brauchen / und dem alten Baw gemäß wieder aufzu-richten / es wäre dann am alten abgebrochenen Baw ein sondere Fewrs- oder andere Gefahr erschienen / so dieser Unser Ordnung entgegen / darüber sollen die Amtleuth und Gericht / Untergänger und Bawbeschawer / wie oben gemeldt / Bescheid geben / denen bey gewisser Straff nachgelebt und gebawt werden soll.

Von newen Gebäwen auff alte Stöck.

WElcher einen gantzen alten Stock / unten oder oben außwechslen / oder ein alten Stock mit einem gantzen newen Stock erhöhen will / der soll sein Vorhaben auch zuvor bey gesetzter Straff der Obrigkeit anzeigen / wie oben bey dem Capitel / wer einen neuen Hauptbaw thun will / rc. gemeldet : Darauff solle gleicher gestalten Erkandtnuß geschehen / ob er dessen von wegen der Allmeind / Gassen / Strassen / oder gegen den Benachbarten / von wegen Luffts / Liecht / Tachtrauffs / oder überbawens / befügt oder nicht / damit also niemand ohnversehentlich wider die Gebühr und Billichkeit beschwerdt / noch der / so bawen will / zu vergeblichen unnöthigen Kosten geführt werde.

Von schliessenden Gebäwen.

SChliessende Gebäw/ als da seynd/ Auswechslung einer Wand/ Balcken/ Pferren / Besserung der Tächer/ und dergleichen geringe Ein-Gebäw/ oder Veränderung der Gemach / zwischen den vier Wänden/ oder ohne Mittel in jemands eigener Hoffraitten / mag einer wohl seiner Nothdurfft und Gelegenheit nach / ungefragt / für sich selbsten fürnemmen und thun: Doch sollen die Werckleut ihr fleissig Achtung darauff haben/ damit nichts gebawet werde / das Fewrens halb sorgsam/ sondern sollen die jenige / so gefährlich / sorgsame / oder auch ohnnöthige Baw zu machen / Vorhabens/ ihrem besten Vermögen und Verständnuß nach / von ihrem unverständigen Vorhaben abweisen / und auff bessere nutzlichere Weg bereden / oder Vorschläg thun.

Deßwegen dann auch kein Zimmermann/ Steinmetz/ Maurer/ Dincher oder Haffner bey Straff einer grossen Frevel/ kein begehrende gefährliche Fewerstatt/ sie habe Namen/ wie sie wolle/ ohngefragt der Verordneten Baw- und Fewr-beschawer/ welche jederzeit bey solchen Werckern den Augenschein einzunemmen/ auch wie man bawen und die Fewerstätt endern soll / Maaß und Ordnung zu geben/ machen und verfertigen/ damit künfftiger Schaden/ so viel müglich / fürkommen und verhütet werden.

Wie auff einen gemeinen Grund von newem zu bawen.

SO zween oder mehr / einen gemeinen Grund und Hoffstatt / darauf hievor ein häußlicher Baw / oder gleich keiner gestanden / inhaben / wofern sie dann gemeiniglich miteinander bawen wöllen / so hat es sein richtigen Weg / wo aber deren einer oder mehr nicht bawen wolte / so mögen die andere oder der einig solchen Grund und Hoffstatt / mit rechtlicher Erkandtnus zu haben nemmen / ihren eignen / und alsdann auff deß Eigenthums dieser Unserer Bawordnung / und dem hievor geschriebenen Capitel / Fol. 20. Wer einen newen Haupt-Baw thun will / rc. gemäß / ohne der andern Verhinderung bawen / darbey der / oder dieselben / so also bawen / von Unsern Amptleuthen und Burgermeistern gehandhabt werden. Doch sollen die / oder der einig bawende / den andern für ihren Antheil Grunds / Eigenthums und Gerechtigkeit nach Erkandtnus in Städten / der sonder Geschwornen / und in Dörffern eines Gerichts / ein gebührende Ablegung thun.

Ob aber einer gleichwol mit zu bawen Lust hätte / aber solches eben zu derselben Zeit / in seinem Vermogen nicht wäre / so solle ihme von der Obrigkeit und Bawverordneten / eins oder zwey Jahr frist gegeben. Wann er aber auch in dieser Zeit zu bawen nicht vermöchte / so solle es alsdann bey dem Innhalt deß obgesetzten Articuls bewenden. Damit also kein Theil an seinem Rechten und Wolfahrt verkürtzt / noch die gemeinnutzliche Nothdurfft verhindert werde / noch mit dieser Bescheidenheit / daß die Reichen die Unver-

möglichen nicht übertreiben / und ihres Gefallens untertrucken.

Wie gemeine Häuser und Schewren unter einem Tach gebawen sollen werden.

WO Häuser oder Schewren / so gleichwol unter einem Tach / aber doch unter mehrerley Händ zertrennt seyen / bewohnt und gebraucht werden / die in Abgang kommen / und der ein Theil wolte der Nothdurfft nach / vom Grund auf / oder mit Außwechslung eines Stocks / oder was anders schliessends daran / und darein bawen und bessern / und der ander nicht / so solle alsdann in der Stadt / Vogt / Burgermeister / Gericht / sampt dem Untergang und geschwornen Bawbeschawern / und in Dörffern / von Schultheiß / Heimbürgen / Gericht / und Untergang / auf den zuvor eingenommenen Augenschein deß begehrenden / auch gemeinen Nutzens / und jeder Stadt und Fleckens Gelegenheit / Nothdurfft und Wolstand nach / Bescheidt / Maaß / und Entschied / als zimlich und gebührlich ist / geben / wie dem begehrenden / der oder die andern / sollen helffen bawen / damit dannoch niemand unbillich übereilt und gefahret werde. Bey solchem gegebenen Bescheid und Entschied / es auch würcklich und unverweigerlich bleiben solle.

Von Bawfälligen Häusern.

ALte Häuser und andere Gebäw / so übel vergangen / in Baw

in Bawfälligkeit und Abgang gerathen / die sollen von den Innhabern / nach Bescheid der Obrigkeit / Gericht und verordneten Bawbeschawern / welche ihr fleissige Inspection über solche bawfällige Häuser haben sollen / Schaden zu fürkommen / nothwendiglich und so viel müglich / unverzogenlich / nicht nur gesprießt / sondern gar wieder gebessert werden / aber die Häuser und andere Gebäw so Alters halb also vergangen / das zu Gefahr und Schaden des Gemeinen Nutzens / Einfallens zu befahren / die sollen von den Innhabern wenigst zu Erhaltung der Ziegel / und des noch dabey befindenden guten Holtzes / gleich bey Straff zehen Gulden nicht allein abgebrochen / und wo es gewölbte Keller hat / damit solche auch nicht Schaden nehmen / mit einem schlechten Dach etwann nur von Brettern bedeckt / sondern auch innerhalb zwey / drey / oder mehr Jahren / wieder nach Bescheid / Erachtung und Erkandtnus / der Verordneten / des gegenwärtigen Nothfalls / und Gelegenheit der Städten / Flecken / Sachen / und des armen Vermögen / zur Nothdurfft und Wohlstand des Gemeinen Nutzens wider gebawen doch bey jetziger beschwerlichen Zeit billich grosses Einsehen gehalten / und der Gemein arme Mann hierunter nicht gefährd / noch übereilet werden.

Wann einer oder mehr Innhabere / auff beschehen und angelegte Gebott / solche bawfällige / schliessende oder Haupt-Gebäw erstmals / wie ihme aufferlegt nicht vollführt / und die augenscheinliche Mängel bessern würde / der aber dieselben / oder auch da ein Zimmermañ / Steinmetz und Maurer hieran verhinderlich gewesen und schuldhafft wäre / sollen von gemeiner Stadt oder Flecken / nach Erkandtnus / in ihren Baw-Kosten zu bezahlen / gestrafft werden / und wo einer also über solche verwürckte Straff und Rügung / nochmals

hernach solchen Baw / dem ergangenen uns empfange-
nen Bescheid nach / in einer Jahrsfrist / nicht vollfüh-
ren würde / solle er zu dem andernmal zwyfach gestrafft
und gerügt werden.

Da aber einer zum drittenmal ermahnt / einen
Hauptbaw / darbey Einfallens halb Gefahr und scha-
den zu gewarten / nicht vollführen wurde / damit dann
hierdurch der gemeine Nutz / dieser Ungehorsame hal-
ber / desto weniger geschwächt werde / so soll alsdann des-
selbig Baw / zu Straff / vom Gericht confiscirt / und al-
dann von ihnen / dem Gemeinen Nutz zu Besserung
und Wohlstand / dieser Unser Satzung und Ordnung
nach / und wie billich / verbawet / oder einem andern / in
billichem Werth verfolgt / und zuüberbawen einhändig
gemacht werden.

Wann aber einem also erstmahls gebotten zu
bawen / und es nicht in seinem Vermögen wäre also
wie deß gemeinen Nutz Rath ist / zu bawen / und solches
zu thun verweigern wolt / so solle er entweder solche al-
te Behausung und Hoffraitin / einem andern in be-
stimbter Zeit zu verbawen / käufflich / oder in anderwe-
ge eigenthumlich zu stellen / und bawen lassen. Wo
nicht / so solle alsdann ein jeder Unser Unterthan und
Zugethaner / an selbigem Orth gesessen / Macht und
Erlaubnuß haben / von Vogt / Burgermeister / oder
Schultheiß / Heimbürgen / und Gericht / solche Hoffstatt
um gebührenden Werth / nach Erkandtnuß / an sich
bringen / und dieselbe mit seiner gegebenen Maaß zu
verbawen.

Wurde aber kein Person vorhanden seyn / die
solche Gebäw und Hoffraittinen / zu Besserung deß Ge-
meinen

meinen Nutz / also zuverbawen / annemmen wolt / und auch der Innhaber / die nicht selber bawen / noch verkauffen köndte. Damit dann hierdurch der Gemein Nutz / und die angesessene kein Gefahr / und wenigern Abgang gewarten / und besorgen dörfften / So mögen die Communen alsdann solche Gebäw / und Hofraittin zu Handen nehmen / und der Notdurfft / ordentlich / und dieser unser Satzung auch überbawen. Wo dann die Commun über den Bawschilling / und auffgewendten Kosten ein Verbesserung / ausser solchem Gebäw / und Hofraittin bringen wurde / alsdann dem / so die Hofstatt zugehört hat / und ohne seinen Schaden / sie nicht selber verbawen / oder verkauffen können / die daraus getriebene Uberbesserung zustellen.

Von verfallenen Häusern und Gebäwen auch alten Hofraittinin.

WO verfallene / durch Brunst / oder andern Gewalt / abgangene Gebäw / und Hofraittin befunden / so solle dem Innhaber / Grunds / Eigenthums / oder Zinßherren / aufferlegt werden / dieselben in einem / zweyen oder dreyen Jahren / nach Gestalt deß Innhabers Sachen / und Gelegenheit der Stadt / oder Fleckens / auch derselben Gemeinnutzlicher Nothdurfft / und Zier / auf des Amtmanns / Burgermeisters / Gericht / und der verordneten Bawbeschawer gegebner ordentlicher Maß und Bescheid / zu verbawen / oder einem andern / so der Stadt oder Flecken träglich / und deß Vermögens / die also zu überbawen / zustellen.

Wo solches hie zwischen / und vor Außgang der darauf gesetzten Jahr / nicht beschehe / alsdann soll ein jeder Unserer Unterthan / und Zugethaner / am selbigen Ort gesessen / so der auch der Staat / oder Flecken / als obgemelt / träglich / und vermögenlich zu bawen / Macht haben / die sie in dem Werth / wie sie von dem Gericht / und den Geschwornen geschätzt / an sich zu ziehen / und die dieser Unser Bawordnung / und gegebner maß nach / zu überbawen.

Im Fall aber / daß weder der Innhaber / noch Grunds- oder Zinßherr / in solchen besetzten Jahren / nicht bawen / sondern ungehorsam hierwieder erscheinen wurde / und dann auch sonst niemanden die / als obstehet / zu überbawen / anzunehmen vorhanden / so soll das Innhaben desselben abgangenen Gebäws / und Hoffraittin / auch Grunds / eigenthums und Zinß-Gerechtigkeit / welcherley die weren / mit aller deren Anhangen und Zugehörden / gemeiner Stadt oder Flecken daselbst / frey / lediglich und Eigenthumblich / von Gemeines Nutz wegen / wie mehrer theils bey Unsern von Alters Herkommen / heimgefallen seyn / dieselbigen jeder Stadt / oder Fleckens Gelegenheit nach / selbs zu des Gemeinen Nutzens Nothdurfft / und Zier / dieser Unser Bawordnung nach / als ihr frey Eigenthumlich / solchermassen überbawen lassen.

Es mögen auch solche verfallene Häuser / und Gebäw / zu allen Zeiten / über kurtz oder lang / in ihr vorig Wesen und Stande / ohne einige Exception / noch Einred einer Präscription und Verjährung der Verlegenschafft / wiederum gestellt / gebawen und auffgericht werden. Ob gleich den anstossenden Nachbawren Lufft oder Liecht dardurch verschlagen / oder benommen werde.

Wann

Wann dann zwischen den Nachbawren / und dem Bawherren deswegen Spän oder Zwytracht entstehen wurde / also daß der Baw anderst / dann der vor gestanden / gemacht wolte werden / und hierum nicht lauter Anzeig-Schein oder Kundschafft vor Augen wäre / wie solcher Baw vor / Weite / Breite oder Länge halb gewest / so sollen Unsere Amtleut / Burgermeister / Gericht / Untergang / und die geschworne Bawbeschawer in Stadten / und dann in Dörffern Unsere Schultheissen / Heimbürgen / Gericht und Untergänger / Maß / Form / und Bescheid / nach Gestalt / Nothdurfft und Gelegenheit des Gemeinen Nutzens und Wolstands / und dieser Unser Bawsatzung und Ordnung nach / gegeben / wie weit / lang / breit / und mit was Geschicklichkeit wieder gebawen solle werden / als zimlich und gebührlich. Darbey es auch endlich / und unverweigert bleiben soll.

Von Aeckern / Weingarten / und andern unverbawenen Plätzen in Städten / darauf zur Nothdurfft und Wolstand füglich zu bawen.

WO in Städten in der Rinckmauren / noch solche unverbawte Hoffstätten / Plätz / und Gärten / Aecker und Weingärten / wie furnemlich zu Stuttgarten / vorhanden / so an die Strassen und Gassen / (besonder da ein gemeine Straß / Wandel und Tröff ist) stossen / und der Innhaber / oder Eigenthums / Grunds- oder Zinß-herr / die nicht selber zu seiner / oder der seinigen Nothdurfft / zu verbawen hätte / oder wolt

S-

Sofern dann Unterthanen daselbst vorhanden / die keine häußliche Wohnungen hätten / und doch gern eigene bawen wolten / und deß Vermögens wären / also dem gemeinen Nutz zu Nothdurfft / und Zier zu bawen / auch solche Gemeiner Stadt träglich wären / darzu solche noch unerbawte Hoffstätt / und Plätz / keine Allmeinden / auch keine sondere nothwendige Zugehörd zu einem Hauß wären / als ein Mist-statt / Stall / Vorhöflin / Einfahrt / oder Lustgärtlein hinder dem Hauß / oder dergleichen / so soll ein jeder solcher Unser Unterthan / mit Vorwissen unsers Amptmanns / Burgermeisters / Gericht / und geschwornen Bawbeschawer / dieser Unser Ordnung / auch altem Herkommen nach / und zu Besserung deß Gemeinen Nutzens / auch Zunemmung der Mannschafft / Macht und Gewalt haben / bey den Innhaabern Platz zu einer Behausung zu begehren / und zu erfordern. Darzu ihme Unsere Amptleuth / und Gericht / so viel thunlich / und gemeinnutzlich / berathen und beholffen sollen seyn. Und wo sich der Innhaber selbiger Plätz / sich darum mit einem solchen / nicht vergleichen möcht / so soll er denselbigen Platz widerlegen / in dem Werth / wie ihme der durch die Verordneten / oder ein Gericht geschätzt wird. Alles in Bedenckung / daß die Baw-Güter und Gärten / ins Feld / als prædia rustica, und die häußlichen Gebäw / in die Städt u. Flecken als prædia urbana, gemeinnutzlich gehören. Doch wann auch einer alsdann also bawen will / soll er solches / dieser Unser Satzung und Ordnung / wie er derselbigen nach bescheiden wird / thun.

Von gemeinen Wänden.

Wo zweyer Nachbawren Häuser / so nahend aneinander gelegen / daß kein Winckel entzwischen / so

sollen

sollen sie von wegen bessers Raums und Weite / auch Sicherheit deß Fewrs / die Schidwand miteinander mit Steinen in die Riegel mauren/in gemein machen und aufffuͤhren. Und dieselb alsdann fuͤr eine gemeine Wand halten und brauchen

In ein gemeine Wand / soll niemand also brechen/ bawen/ oder auch einicherley Unsauberkeit / rein oder unrein Wasser daran richten/ Mist / Kericht oder Kutter / daran schuͤtten noch legen / dardurch sie verletzt/ beschaͤdigt/ oder zu Bawfaͤlligkeit und Abgang gebracht und befuͤrdert werden mocht. Sondern solche gemeine Waͤnd / soll man jederzeit in wesentlichem Baw und Ehren/ ungeschwaͤcht und unbeschaͤdigt/nachbarlich erhalten.

So ein gemeine Maur oder Wand/nieder waͤre/ die der ein Gemeinsmann/ zu seiner Nothdurfft / und in seinem eignen Kosten erhoͤcht / oder gar von newem auffgefuͤhrt haͤtte / darauf er nach der ander Gemeiner auch bawen wolt / so soll ihme ehe nicht zugelassen seyn / er habe sich dann zuvor um den aufgewandten Bawkosten/ mit seinem Nachbawren und/ mit Mitgemeiner verglichen.

Durch was Zeichen/Mauren und Waͤnd daß sie gemein seynd / zu erkennen.

Wo zwey Haͤuser mit einer einigen Wand oder Maur unterschieden / da sonst nichts darzwischen ist/

ist / und beeder Häuser Balcken / von gleichem Alter zugleich darein gelegt / und darauf gebawen / so würd sie / wo kein anderer Beweiß vorhanden / für ein gemeine Wand oder Maur geachtet. Es wäre dann Sach / daß in einer alten höltzin gezimmerten Wand / die Bieg und Zwerchrigel / alle an einer Seiten / allein angeblattet / und die Häupter der höltzin Nägel / allein auf einer Seiten angeschlagen: So wird dieselb Wand / für dessen eigen geurtheilt / auff welches Seiten die Büg und Rigel angeblattert / und die Nagelhäupter gesehen werden. Doch soll hinfüro gäntzlich verbotten seyn / die Rigel oder Büg anzublatten / sondern sollen von den Zimmerleuten / wie unten vermeldet / eingezäpfft werden.

So werden auch gemeiniglich diese Maur oder Schidwänd für gemein geschätzt / darauf ein gemeine Tachrinn oder Känner / so von beeden Häusern das Regenwasser empfahet und abträgt / gelegt. Es wurde dann von einem Theil / ein anders fürgebracht und bewiesen. Ein steinerne Schidmaur / zweyen Häusern zugleich dienende / wann sie an einer Seiten / wie an der andern / gerad aufgeführt / und mit keinem Blindfenstern / eingemaurten Ristlöchern oder Absätzen gemerckt oder bezeichnet / so wird sie für ein gemeine Maur gehalten. Wo abgesetzte blinde Fenster und solche Ristlöcher in die Mauren gesetzt / so soll die Maur an derselben Seiten / so dick für dessen Eigenthum geurtheilt werden / so tieff die blinde Fenster / Absötz / oder Risthöltzer seynd.

Und nachdem Unsere Städt und Flecken / etwa sonderbare Gemerck / Zeichen der gemeinen und eigenen Wänd haben / so lassen wir es auch bey solchen ihrer hergebrachten Gebräuchen diß Orts beruhen.

Von

Von Außstössen/ Erckern und Fürschöpffen.

ALs gemeiniglich auch in Unsern Städten/ die Häuser/bevorab gegen dem Marckt/Plätzen/und Wandelgassen / dem gemeinen Nutz / der Zier / und den Haupt-Gebäwen selber/in viel Weg beschwerlich / mit Krümme/ grossen Kästen / und in ander weg / in alten Stöcken zu weit auß / und überstossen seyn / so sollen fürohin/ in allen newen Gebäwen / nemlichen / da die untere Stöck von Stein und Maurwerck erbawet werden/und oben ein gebawen steinerin Hauptgesimbs bekommen und darauff gelegt würd/ nicht über ein werckschuh : da aber die untere Stöck von Holtzwerck gemacht/ und das Gebelck auff der Streck Pfetten liget / die Balcken-Köpff nur 9. Zoll weit ausgestossen werden/die übrige Außstöß/ am andern und dritten Stock/ wie auch am Tachstul sollen über 6. Zoll nicht seyn/ und jedes Gestich oder Gebälck auf die Brusthöltzer oder Pfetten satt/ und wol eingekempt / aber gar nicht mehr mit hohl außgekehltem Simbsen gemacht / sondern die Balcken-Köpff im freyen Lufft gelassen werden.

Und nach dem bißhero hin und wieder viel grosse Ercker und Fürschöpff / von etlichen eigen Gewalts gebawet worden / damit den Nachbarn nicht allein ihr Außsehen zu Nachtheil und Schwächung ihrer Häuser genommen / sondern auch viel Streit und kostbarliche Rechtfertigung erwecket worden

worden/welchem Unheil künfftig zu begegnen / ordnen und wollen Wir / daß bey Vermeidung Unserer Straff der Zehen Reichsthaler / und gemeiner Stadt für ihre Rügung Zehen Gulden / zu bezahlen / neben Confiscierung des Baws und Hofraittin / auch Abschaffung und wider Abbrechung eines solchen gebawten von uns unbewilligten Ercker oder Fürschopff / keiner / ohne Unser sonders Vorwissen / und gnädiges Bewilligen / einen Ercker und Fürschopff / er seye gleich klein oder groß/ein oder zwey Stock hoch/vor sich selbsten bawen / sondern zuvor bey Unserer Cantzley darum unterthänig einkommen/ und eines gnädigen Bescheids darüber erwarten soll.

Wo auch an alten Häusern / und Gebäwen / noch Gemeinschädliche Außstöß / Außladung / Wänd oder anders/wie das seyn möcht/wären/ die den Häusern zu Last / Schaden und Beschwerniß dienen / oder einfallen möchten/ sollen unsere Amtleuth/Burgermeister / Gericht und Rath/ jedes Orts/sampt den geschwornen Bawbeschawern / dahin gedencken und sehen / wie die füglich hinweg gethan / und in ander weg den Häusern Gemeinnutzlicher/und in ander füglich wege/ mit ihren gegebnen Bescheiden/geholffen möge werden. Wann aber solche unzierliche Außstöß / durch den Innhaber veerruckt / so soll er sie nicht mehr zu machen / sondern dieser Ordnung gemäß zu bawen schuldig seyn.

Und so über gegebenen Bescheid/ der Innhaber des Baws nicht gehorsamet / soll er Uns zu Pön zehen Pfund Heller / und Gemeiner Stadt zu Rügung fünff Pfund Heller zu bezahlen/ verfallen / und alsdann nichts destoweniger der Innhaber schuldig seyn / solchen nachtheiligen und sorglichen Baw hinweg zu thun/

und

und dem ergangenen Bescheid nach / zu machen / bey Vermeidung doppelter Straff. Und wo hierüber und hernach einem Menschen / Viech / oder anderer Schaden davon entstünde / soll denselben dargegen ihr gebührende Klag furzuwenden / unbenommen seyn.

Von Hinein- oder Herfürrucken der Gebäw / gegenden Allmeinden / Strassen / Creutz- und Abgassen.

NAchdem Wir befinden / da alte Häuser und Gebäw / auf den Allmeinden standen / und wo die abgebrochen / und von newem solte gebawen werden / daß man alsdann mit denselben solle von der Allmeind / jeder Stadt Gewohnheit und Brauch nach / hinein rucken / aber hergegen die Innhaber / und Besitzer zu Verhinderung derselben Gebrauch und nothwendiger Zierd / etwa unterstanden / dieselben Häuser unten auszuwechseln / oder von oben ab zu bawen / jetzt da / dann dort ein Stuck daraus zu brechen / biß sie solch Hauß wieder in den alten Stand / Gemeinnutzlicher Satzung / und Wohlstand zu wider / gebawt / und in Wesen gericht.

Und aber in keinen Dingen / List / Auffsatz / und Gefahr gestattet werden soll: So statuiren / ordnen und befehlen Wir gemeiniglichen / daß furohin / wo sich solches begeben wolte / darauf dann unsere Amptleut / Burgermeister / Gericht und Rath in jeder Stadt / ihr Auffsehen haben sollen / das nicht gestatten / sondern darinnen dieser Unser Satzung und Ordnung nach / gebühren-

gebührenden Bescheid und Maß geben. Auff daß Gefahr und Auffsatz fürkommen/und nach gemeinem Nutz/ und Wohlstand gebawen werde.

Als nun schier gemeiniglich in Unsern Städten/ die gemeine offene Marckt/Plätz/Landstrassen/ Creutz- und Wandelgassen/ mit den Häusern gebawen krums/ eckt/schrögs/ absätzig/und etwann eins für das andere/ dem Gemeinen Nutz/ Trauff/ offenem Wandel/ und Wolstand/ in allweg zu beschwerden/ überbawen seyn. Damit nun dem künfftig vorgestanden/ und des Gemeinen Nutz erheischender Nothdurfft/ Gelegenheit und Zier/ Erweiterung Weg/Plätz/ der Strassen und Gassen eben/ der Schnur nach/ richtig gebawen möge werden: So statuiren ordnen und wöllen Wir/ wo fürohin einer ein alt Hauß und Gebäw/ auff oder gegen dem Marckt/ Platz/ Landstrassen/ und gemeinen Creutz- oder täglichen Wandelgassen stünde/ und solches biß auf den Grund abbrechen/ und wieder von newem bawen wolt/so sollen Unsere Amtleut/Burgermeister/Gericht/ Rath/Untergang/ und verordnete Bawbeschawer/vor dem abbrechen das Hauß und Gebäw auf den Grund/ weil das noch aufrecht stehet/ abstechen/und mit deutlichen unfehligen Zeichen mercken. Alsdann darauf ihme Bawern Bescheid und Maaß geben/ der Gassen/ und andern Gebäwen Gelegenheit und der Schnur eben nach/ dem gemeinen Nutz zu Nothdurfft und Wohlstand/ hinder sich zu weichen/ oder weiter und mehr herfür/ gegen oder auff die Allmeind mit seiner gebührenden Maaß zu rucken/ und zu bawen. Und man nehme oder gebe einem also viel oder wenig/so soll allweg von den Gerichten/ geordneten Bawbeschawern/für dasselbige ein gebührliche/und billiche Geldtax gemacht werden.

Straff

Straff der Ubertretter dieser Satzung.

DA der jenige so bawet / wie auch Handwercksmann und Zimmerleuthen / Steinmetzen und Maurern / sich hierüber gefährlich und ungehorsam vergreiffen würde / so ist Unser Meinung / daß nemlich jeder / so wol der Handwercksmann / als der bawende / so also hierwider mit Gefahr / und ohne erlangten Bescheid / einen oder mehr Stöck auswechslen würde / durch Voat Burgermeister und Gericht / mit gebührlicher ernstlicher Straff / davon gewissen / und nichts desto weniger der Baw abgeschafft werde / und der bawende wie auch sein Handwercksmann / so seinen Grundbaw also abbrebrechen / und wider ergangene und gegebene Bescheid und Maaß / gefährlich und ungehorsam bawen würde / jeder Uns zehen Gülden / und gemeiner Stadt fünff Gülden für ihre Rügung geben / und nichts desto weniger den Baw in einer aufgesetzten Zeit abheben / und dem gegeben Bescheid nach wieder aufführen / bey Verwürckung desselbigen Hauses und Gebäws.

Von Creutz- und Abgassen.

DIeweil die Creutz- und Abgassen in Unsern Städten / gemeiniglich so eng / daß sie nicht allein mit dem gemeinen täglichen Wandel beschwerlich zu gebrauchen / sondern dem gemeinē Nutz / Fewrsnoth / Lufft und Liecht halber / gantz gefährlich / So verordnen

und

und wöllen Wir / wo künfftiglich newe Gebäw fürgenommen/ daß von Unsern Ampt-Leuthen/ Burgermeister/ Gerichten/ Untergängern / und Bawbeschawern / mit ihren Bescheiden nnd Massen / dahin gedacht und gesehen werde/ damit solche enge Gassen / wo es der darunder gelegnen Keller halb/ ohn Schaden seyn mag/ zu Nothdurfft und Zier des Gemeinen Nutz / so viel müglich / also erweitert werden / daß jede über fünff und zwantzig Schuh in der weite haben und behalten möge. Es wäre dann Sach / daß durch solch weichen die Keller bloß gelegt wurden / da solle derselben verschonet werden.

Von Schewr-Gebäwen.

Als auch in vielen Unsern Städten Schewr-Gebäw/ gegen dem Marckt/ Plätzen / und gemeinen durchgehenden offenen Strassen/ und Gassen/ dem gemeinen Nutz und Zier in viel Weg beschwerlich / und verhinderlich befunden: So soll fürterhin / wo man bawen will/ in Unsern fürnehmen Städten / da Landstrassen durchgehen / und gemeine Gewerb und Handthierungen getrieben werden / auch Handwercker zu täglichem Kauff gesessen / mit kauffen und verkauffen/ deß Zugangs bedörffen / da auch Wochen- und Jahr-Märckt von Alters her/ gehalten worden / an denselbigen Orthen sollen keine Schewren mehr gegen den offnen Märckt / Plätzen/ Strassen und Weittin / gemeinen täglichen durchgehenden / und wandelbaren Gassen/ gesetzt/ noch gebawet werden. Bey Straff zehen Gulden / in armen Kasten zu geben und der Stadt für ihre Rüaung in ihren Bawkosten vier Pfund Heller / und nichts destoweniger der new auffgericht Baw / bey Einziehung desselben / wieder abgethan / und ein Hauß dahin gebawen werden. Und wo hievor an diesen

Orten alte Schewrgebäw stehen/ die sollen ferner zu keiner Schewr mehr gericht/noch an Balcken/Schwölken/ Säulen/ Wänden / Tachung oder anderm außgehebt/ und gebessert / sondern wo diese alte / und hievor gebawte Schewren in Abgang kommen/ alsdann sollen die allein zu häußlicher nothdürfftiger Wohnung/ dieser Unser Ordnung/Satzung / auch gegebenem Bescheid und Maß nach/ gebawen werden.

Auff was Hoffstatt auch bißher ein Hauß gestanden/da solle fürhin nicht zugelassen werden/ein Scheur oder andere Gebäw darauff zu bawen/Gärten oder andere Plätz darauß zu machen/sondern dahin wiederum/ Unser gemeinen Ordnung nach / ein Hauß gebawen/ und gesetzt werden.

Würde aber einer solches übertretten / der solle dem Nächsten schuldig seyn/den Haußbaw / wie er dieser Ordnung nach/ ordentlich bescheiden wird/bey Verwürckung der Hoffraitin/ zu vollnführen.

Es soll auch in kein Schewr / einig Fewerstatt gemacht noch gereicht werden. Wo es aber einer hierüber für sich selbst thät/der soll solche Fewrstatt/alsobald wieder abthun Wo aber hierunder/und hierdurch/ ein Schad und Gefahr entstehen wurde / so stehet einer deß Ungehorsams halb/ nach Gestalt der Sach/ ernstlich zu straffen. Doch soll den Beschädigten / ihr Klag gegen einem solchen/hiemit unbenommen seyn.

Es sollen auch / so viel müglich / die Schewren/ so in Stätten von newem gebawet werden / von den Häusern und Fewrstetten/so weit hindan gesetzet/ daß

desto

desto weniger Fewrs-Gefahr zugewarten. Auch die Wänd gegen einander mit Maurwerck oder das Holtzwerck in die Rigel gemaurt / für Gefahr versehen werden.

Wenn fürthin einer ein new Hauß und Scheuren in Städten / doch nicht gegen dem offenen Marckt und Strassen / sondern gegen Zwerch und Abgassen bawen wölt und ob ihme gleich Hauß und Schewr unter ein Dach / von unsern Amtleuthen / Burgermeister / Gerichten / und verordneten Wercksleuthen / der Gelegenheit und Nothdurfft nach / zu bawen / zugelassen würde / so soll doch derselbig der zwischen ein Mauren von guten Steinen / von Grund dreyer Schuch und mit dem Absatz / biß in den Fürst / zweyer Schuch dick durchauf führen / oder nach Erkandtnus / den undern Stock gar steine / und fürauf biß in Fürst / wol und gut in die Rigel / gemauret werden / bey Straff in armen Kasten fünff Pfund Heller / und der Stadt in ihren Bawkosten drey Pfund Heller. Und nichts destoweniger / wo anderst hierwider gebawen / denselbigen bey solcher doppelter Straff / wider abzubrechen / und jetztgehörter massen zuversehen / und aufzuführen.

In den Städten / da Jahr- und Wochenmärckt gehalten / Handwerck und Gewerb getrieben werden / da auf den Plätzen / Märckten und fürnehmen Gassen / Schewren stehen / und einer daselbst hin / auß Erforderung der grossen Nothdurfft / ein Hauß zu bawen vorhabens / zu Zier und Wohlstand der Stadt und Gassen / so soll derselbe doch mit Erkandtnuß Vogt / Burgermeister und Gericht / Macht haben / solche Schewren dem Innhaber abzukauffen / der sie ihme auch in billichem Kauff verfolgen zu lassen / oder selbst ein Hauß dahin zu setzen schuldig seyn soll. Es wäre dann Sach / daß

daß ein anderer tauglicher Platz vorhanden / daß einer oder der darmit zuvergnügen / oder zu vergleichen / so mag Vogt / Burgermeister / und Gericht zwischen denselben ein Mittel-Abwechselung / oder Tausch treffen / auf daß ihnen zu Fried und Einigkeit geholffen / und dannoch der Stadt Zierd und Wohlstand betrachtet werde. Doch in allweg dahin sehen / daß keiner zu seinem scheinlichen Schaden zuverkauffen getrungen werde.

Von Schewrthoren.

WO fürrbin von newem dieser Baw-Ordnung und Gelegenheit nach in Städten ein Schewr gegen der allmeind Gassen zu bawen erlaubt wird / da Jahr- und Wochenmarckt / Handthierung / Gewerb / und Handwerck gehalten werden / wie auch / wo Landstrassen durchgehen / sollen die Schewren-thor in solchen Städten / zu gemeinem Treff / gegen den Märckten / Plätzen / und gemeinen Gassen / da täglicher Wandel mit Fahren und Gehen / und hievor ein Enge ist / dem alten Herkommen gemäß / und zu deß gemeinen Nutzen Nothdurfft / auch Wandel und der Stadt Zier / sonderlichen / wo nur ein Frucht- oder Futterbahrn neben dem Schewren-Thenn ist / damit dem Nachbar sein Außsehen / auch Lufft und Liecht / durch den einen Thor-Flügel / wann solcher außwarts aufgehen solle / nicht verstellt werde / einwarts in die Schewren aufzugehen und zuzuthun: Da aber die Schewren neben dem Thänn zween Bährn haben / daß die beede Thorflügel ausserhalb umgeschlagen / und dem Nachbar an seinem Hauß / an Lufft / Liecht / Außsehen und Wandel damit nichts verstellt / benommen oder verhindert werden kan / mögen solche wol außwarts auffzugehen / zuzuthun und umzuschlagen gericht werden / worauff dann

Vogt

Vogt/ Burgermeister/Gericht/ und die Verordnete Bawbeschawer/gute Auffsicht haben/auch hierinn deßwegen Bescheid geben sollen/ daß die Schewren-Thor in newen und alten Gebäwen dem allgemeinen Wandel/ ohnverhinderlich / auch keinem Nachbawrn zu Schwächung seines Hauses angehenckt werden / auch wo einer wider diß Unser Verordnen/ und gebende Bescheid / nicht allein seinem Nachbarn zu Leid / sondern auch dem allgemeinen Wandel und Gehen und Fahren zu Nachtheil anderst richten und anhencken lassen würde/der soll nicht allein / sondern auch der Handwercksmann/ jeder eine kleine Frevel von drey Gulden/ fünffzehen Kreutzern halb Uns / und halb der Stadt zur Straff zu bezahlen schuldig/und das Thor nach gegebenem Bescheid alsbalden zu ändern und anderst zu hencken verbunden seyn.

Von der Gewerbs- und Handwercksleut/Krämer/Becken/auch andern Läden und Obtächern an den Allmeind und Gassen.

DIeweil die Gewand- und andere Krämer/auch der Handwercksleuth / Becken und dergleichen Läden an ihnen selbsten breit / und dann darüber grosse Tächlen/gegen den freyen offnen Wandel gelassen/weit außgeladen/nider und Fenster an die Häuser gemacht/ und angehenckt werden / dardurch nicht allein die Farben und Fäden der Tücher/Spezereyen und andern Wahren: Deßgleichen das feile Brod geblendet / und nicht

recht beschauet / noch erkandt mögen werdet / sondern auch manchem Nachbarn / der zwischen sochen Läden wohnt / sein Außsehen damit gar zu viel benommen wird / nicht weniger dem gemeinen Nutzen / mit Fahren / Reiten und gehen / sonderlichen in engen / zwerch- und Nebengassen verhinderlich / darzu dem Liecht / Lufft und Zier Nachtheil und Beschwerden bringen: So wollen Wir / daß dergleichen Läden und Obtächer / länger / breiter und höher / auch anderst nicht angehenckt / gebauen und gestattet werden / dann wie der Gemein Nutz / die gestaltsame der Gassen und Wandels / ohne solchen erzehlten Betrug / auch Nachtheil und Beschwernus deß Nachbars / nach Erkandtnus und Bescheid Unserer Amtleut / Burgermeister / Gericht und Geschwornen Baubeschauer erleiden kan / und wo solche Läden und Tächlen allbereit gemacht wären / so sollen sie wider abgethan / und anderst nicht erbauet werden / dann ergehendem Bescheid nach / deßwegen dann / nach Publicierung dieser Unserer neuen Bau-Ordnung / wo vonnöthen / gleich Enderung vorzunehmen / wie auch solche gemacht werden / und zu seyn erfordert / Bescheid gegeben werden soll. So dann einer ungehorsam wäre / der in der bestimmten Zeit die Veränderung nicht vornehme / oder doch dieselbe dem gegebenen Bescheid gemäß nicht machen lassen solte / von dem / oder wer daran schuldhafft / solle die gesetzte Straff / die im Capitul / von der Straff der Ubertretter dieser Satzung eingezogen werden.

Nachdem auch nicht nur von den Gewerbs: Krämer- und Handwercks-Läden: sondern auch an gemeinen andern Häusern / über den Hauß-Thüren und Kellersgatter ohnnöthige und breite Obtächer gemacht worden / welche nicht allein dem gemeinen Wandel mit Fahren hinderlich / sondern auch den Nachbarn ihr Außsehen

Außsehen an den Gässen hinbenemmen / die sollen nun nicht allein gäntzlich abgeschafft und hinweg gethan / sondern auch künfftig dergleichen zu bawen / es wäre dann ein Nothfall / welches auf der verordneten Baw-Beschauer Erkandtnuß beruhet / nicht gestattet werden.

Von Stegen / Thoren und Thüren / so auf gemeine Märckt / Plätz und Strassen gerichtet.

ES soll auch fürohin in Unsern Städten da Märckt / Handthierungen und Handwerck zu gemeinem Troff gehalten / keine Stegen noch Stafflen / ausserhalb der Häuser oder anderer Gebäw / es sey in Gassen wo es woll / ohne Vorwissen und gegebenen Bescheid / Unserer Amtleuth / Burgermeister / Gericht und der verordneten Bawbeschawer / auf die Allmeind gegen gemeinen Wandel und durchgehenden Creutz-Gassen von newem gericht / noch gemacht / wie auch die alte / böse und übelständige Stegen / so bald müglich abgeschafft werden.

Wo auch Staffel solcher gestalt / zu sonderer scheinbarlicher und nachtheiliger Verhinderung des gemeinen täglichen Wandels / Fahrens / auch Treffs / jetzo noch gegenwärtig wären / deren doch gar wenig mögen seyn / die sollen / so viel dieser Zeit gelegen seyn kan / auf Erachtung und Ersuchen Vogts / Burgermeisters / Gerichts und der verordneten / biß die selbst abgangen / und die Häuser von newem gebawen / geduldet

werden. Wo aber künfftig deß Orts/newe auffgebawen/ alsdann ein jeder seine Stiegen/ oder Staffel/ in sein Hauß / oder wie er der Gelegenheit nach / ohne Verhinderung Gemeines Nutzes und Wandels beschieden wird / richten. Und wo Zinß darauff geschlagen/ so sollen dieselben/ wann solche Stiegen abgethan/ darmit endlich gefallen seyn.

Darzu in den Städten alle Hauß- und Hoffthor dermassen hencken/ und haben/ daß die nicht herauß auf die Allmeind/ sondern inwendig auff ihme selbst / hineinwerts/ auffgangen/ und welcher dergleichen machen wurde/ der soll solches/ dieser Unser Satzung und Ordnung nach/ abthun.

Wie von Steinwerck soll gebawen werden.

JN Unsern Städten / besonder da die Gewerb und Handwerck zu gemeinem Troff/ gefreyten Wochen-Märckten/ und täglichen feilkauffen/ gehalten werden/ da man auch die Maurstein haben mag / so sollen Unsere Amptleuth/ Burgermeister / Gericht / und Baw-Beschawer / die Sachen also anschicken / daß / so viel müglich/ von Steinwerck / zu Erspahrung deß Holtzs / auch Fewrsgefahr zu verhüten/ und Langwürigkeit zu erhalten/ zum wenigsten der unter Stock / und die zwo Nebenseitten/ biß unter das Tach gemaurt/ nach Vermögen deß Bawers / auch gemeines Nutzens Gelegenheit / mit ihrer Erkandtnuß / Bescheid und gegebener Maaß/ dieser Unser Ordnung nach/ gebawen werde. So

So aber einer einen gantzen Stock / oder beede Nebenseiten/ auch gantz von Steinen zu machen/ nicht im Vermögen/oder ihme die Hoffstatt zum Steinwerck zu ring wäre/ besonder da einer von Holtzwerck dessenthalben bauen wolt / so soll doch jeder die Unterschwöllen ausserhalb Bodens von zween/biß höchst drey Schuh hoch mit einer Fußmauer/ daß die Schwöllen mitten auf solcher Mauren ligen / unterfahren / sonderlichen/ wo der Boden Wagrecht und gerad ist/ sollen die Schwöllen/ ausserhalb bey den Thüren und Thoren gantz seyn / und durchgehen / daß die Pfosten darein eingelocht und verbort seyn/auch darinn/und gar nicht auf dem maurwerck aufstehen sollen / wann aber der Grund-Boden viel abhängig / so sollen die Fußmauren darnach abgesetzt/daß/wo es am tieffesten/die Fußmauren doch über drey Schuh/ über dem Boden/ nicht hoch seyn/ deßwegen die Schwöllen auch gebrochen und abgesetzt gemacht und angelegt werden sollen.

Und darmit in den Städten / unsere Unterthanen zu solchen Steingebäuen / wie oben gemeldt/ destomehr geursacht/ und darzu gereitzt werden / so sollen in solchen unsern Städten die Amtleut / Burgermeister / Gericht und Rath / nach einer jeden solcher Stadt Müglichkeit / und Gelegenheit / zu Befürderung deß gemeinen Nutz/ mit gemeinem Fron/ein sondere geraumte / und offene Steingruben und Bruch/ mit Thaumen / Hebeisen und Schlegeln/ auch zu der Steinfuhr/ ein/oder zween sondere Wägen/ mit seiner ordentlichen Maß/haben/ und erhalten.

Vom Maurwerck in die Rigel.

UNd dieweil auch dem gemeinen Nutzen an viel Orten/da Brünsten entstanden/ die zäunten Wänd in Gebäuen

Gebäwen zu hohem Schaden und Gefahr kommen/ und noch förthin zu befahren ist/ so sollen fürohin in neuen Gebäuen/ besonder in Städten/ auch jedes Fleckens Gelegenheit/ und so viel des armen Vermöglichkeit nach/ erheblich/ all außwendig Stöck/ und Gibelwänd/ so gegen dem Feur und andern Gebäuen standen/ gemeiner Gefahr zu Fürstand/ in die Rigel gemaurt werden. Bey Straff eines kleinen Frevels in armen Kasten/ und der Stadt Rügung zwey Pfund Heller. Und nichts destoweniger/ wo hierüber gestückte Wänd gemacht/ hinweg gethan werden.

Wo auch noch alte solche Wänd/ allein gestickt und gezäunt/ gegen einer Feurstatt gelegen wären/ so sollen die nach jeder Stadt/ oder Fleckens Gelegenheit und eines Vermögen/ und erheischender augenscheinlicher Nothdurfft/ mit Erkandtnuß und Bescheid der verordneten Bau- und Feurbeschauer/ außgeschlagen/ und wider in die Rigel gemaurt werden.

Es ist auch hierinnen Gemeinnutzlich zu bedencken/ wo die innwendige Gemach und Wänd in den Stockwercken/ sonderlich gemeinen Wänden/ zwischen zweyen Wohnungen sich befinden/ oder dergleichen Scheidwänd gemacht werden müssen/ in die Riegel gemaurt seynd/ das durch solche gemaurte Riegelwänd/ dannoch entstehenden Feur mit Rettung vorgestanden werden mag: So soll dann auch deßwegen von Unsern Amtleuten/ Burgermeister/ Gericht und Verordneten dahin gedacht und Bescheid gegeben: das der Gelegenheit/ Vermögen und Nothdurfft nach/ so viel erheblich/ solche nothwendige Gemach und Wänd/ bevorab in den neuen Gebäuen/ und wenigst in den Städten jederzeit auch in die Rigel gemaurt/ und gar nicht

nicht mehr von Stickstecken / Gerten und Leymen gemacht werden.

Von Esterichen und Rip-Mauren.

ES sollen auch mit Bescheid der Verordneten die Böden unter den Stuben und Stuben-Kammern umb Erhaltung der Wärme / wo es nach deß Bawenden Vermögen müglich / über den Geschlaiff zwischen den Balcken wol in die Ripp ausgemaurt / die Stubengeschlaiff über sich zwischen den Balcken von Leimen ausgefüllt und geschlagen / die Küchen und Haußehren / wo mans haben kan / mit steinern Platten belege / die gemeine Kammerböden mit gebrannten Blätlen oder Bachenstein besetzt / und so viel müglich in den Städten kein Boden mehr a uff Holtzwerck von einem geschlagenen Esterich von Leimen gemacht werden / bey Vermeidung hierum auffgesetzter Straff der drey Gulden / fünffzehen Kreutzer / in Dörffern aber und bey armen Leuthen / und in kleinen Gebäwen mag man wohl Esterich von Leymen schlagen / zu lassen erlauben.

Von Kellern im Grund zu bawen.

WElcher einen Keller unter seinen Grund bawen will / der soll weiter darmit nicht greiffen / oder fahren /

fahren/ dann sein Grund gegen der Allmeind/ und seinem Nachbawrn begreifft / und auch in allweg seinem Nachbawren/und der Allmeind ohne Schaden/graben und bawen. Würde aber einer hierüber ab seinem Grund/gegen der Allmeind / oder seinen Nachbawren weiter rucken/oder zu Schaden bawen / soll er hierum/ nach Erkandtnuß eines Gerichts/und der Geschwornen Bawbeschawer/gestrafft werden. Darzu einen Abtrag und Widerlegung / deß daraus gefolgten Schadens / nach ordentlicher Erkandtnuß zu thun/schuldig seyn.

Von Kellershälsen/Thüren/Eingängen und Lufftlöchern.

EIn jeder/ der ein Keller unter der Erden / an gemeine Strassen oder Gassen / hinfüro und künfftiglich bawen will / der mag Kellershälß / oder Eingangthürlein und Lufftlocher / in seiner Mauren oder Wand / gegen der Strassen oder Gassen / daß es gemeins Wandels leidenlich seyn köndt / machen und haben.

Aber hierwider mit solchen auf die Allmeind-Strassen und Gassen zu rucken und zu bawen/ soll gäntzlich / bey Straff drey Pfund Heller in armen Kasten / und gemeiner Stadt Rügung zwey Pfund Heller / in künfftigen Gebäwen/ vermitten bleiben / und nicht desto weniger solch Ausrucken und Gebäw hinweg und hinder sich/ auf sich selber gethan werden.

Da auch in Stådten/ der Marckt/ Gewerb und Handwerck gehalten/ und allhie ein Tropff und Zugang zu tåglichen failen Kauffen ist/ noch alte/ gebauene/ aufgerichte/ oder ligende Kellershålß/ und Thůren auf der Allmeind Strassen und Gassen/ dem gemeinen Wandel und Zier entgegen/ standen/ sollen dieselbigen daselbst/ so viel müglich/ und eines/ auch jedes Orts Gelegenheit erleiden kan/ auf der Strassen und Gassen abgebrochen/ und darmit hindersich auf eines eigenen Grund/ nach Erkandtnuß Vogts/ Burgermeisters und Gerichts/ geruckt werden.

Da aber noch alte/ aufgerichte Lufftlöcher/ auf die Strassen und Gassen gericht/ und gebauen/ und die sonder Nachtheil deß Innhabers / auf Erachtung der Geschwornen nicht abgebrochen / noch hinweg gerůckt/ mögen werden/ so soll der Innhaber solche Lufftlöcher/ für Einfallen / und tretten der fürgehenden/ mit eisernen Gåttern/ oder Stangen/ nothdůrfftiglich versehen.

Von Kemmetern und Rauchfången.

NAchdem in Unsern Stådten etwa bißher/ nicht ohne sondere Gefahr/ gantz sorgliche höltzine/ gestickte und gekleibte Kemmeter und Rauchfång gemacht worden: So ist unser ernstlicher Befehl / daß nicht allein derselben keins mehr gemacht / sondern daß die Gemachten/ durch die Baumeister und Feldbeschauer abgeschafft werden/ und die mit Bachen und Taugstein also aufführen / daß sie starck / und für springen / wohl verwahrt seyen.

Alle

Alle Feur- und Heerdstätt / solle man für Feurs-Gefahr nothdürfftiglich versehen / und die Kemmeter oder Rauchfäng mit weiten Schläuchen oder Trächtern also verwahren und verfassen / auch folgends mit Steinen in solcher Weitin / über den Fürst hinaus aufführen / damit die Kemmetfeger jederzeit fegen und säubern möge.

Gleicher gestalt solle es auch in Dörffern und Flecken auf dem Land / mit den Fewr- und Herdstätten / Kemmetern und Rauchfängen / in den Häusern / die mit Ziegeln / Schifer oder Schindel gedeckt seyen / gehalten und versehen werden / und fürthin die Räuch nicht mehr durch die offene Zimmer oder Dächer / ohne eingefaßt / sondern durch gemaurte Kemmeter außgeführt werden. Doch in alten Häusern / so viel müglich und dieselbigen Lastshalber ertragen mögen. Aber in allen neuen Gebäuen / solle es bey dieser Unser Gemeinnutzigen Ordnung bleiben.

In denen Häusern aber in Flecken die nicht mit Ziegel / Schifer / oder Schindeln / sondern allein der Gelegenheit nach / mit Stroh gedeckt seyen / und noch werden / sollen darinnen die Feur- und Herdstätt / auch Rauchfäng / so viel müglich / also gericht und versehen werden / daß daraus nicht leichtlich Feurs-Gefahr zu besorgen seye.

Darzu in ein Kemmet / so dannoch sein sonder gute weite und rechte Maß / stracks übersich / über den Fürst hinaus hat / nicht mehr Feur und Räuch / es seye von Kuchen / Heerd / oder Stuben / so man täglich bewohnt und braucht / gericht werden / dann die gute Gelegenheit / ohne besorgende Feurs-Gefahr / nach Erachtung und Erkandtnus der Obrigkeit / erleiden kan.

Aber da einer von einem sondern Gemach / nicht stracks über sich / besonder überzwerchs den Rauch in ein ander Camin und Rauchfang zwingen und führen wolt / und daraus Fewrs halb Schaden und Gefahr / nach Erkantnuß Vogts / Burgermeisters / Gerichts und der Verordneten / zu besorgen und zu gewarten / solle solches abgeschaffet werden. Alles und jedes bey Vermeidung obgemelter Straff / und Rügung / auch eins Abtrags des Schadens / so hierwider darauß gefolget wäre.

Wa die Badstüblein / mitten oder oben in den Häusern / Fewrs / auch am Holtzwerck faulens halber nicht nothdürfftiglich versehen / und derowegen gefährlich / schädlich und nachtheilig wären / sollen dieselbigen der gestalt zu bawen / nicht zuzelassen / auch die jenigen / so jetzt dermassen beschaffen / hinweg und abgethā werden. Und wo einer bedacht und vorhabens / ein Badstüblein / in oder an sein Hauß / oder auf sein Hoffraittin zubawen / soll er dasselbig unten auf den Boden / oder aber an unschädlichen Orten / nach Bescheid und Erkandtnuß Vogts / Burgermeisters / und der verordneten Baw- und Fewrbeschawer also bawen / oder die jetzigen zurichten und erhalten / damit Fewr und faulens halb / die gebührende Nothdurfft versehen seye.

Doch sollen solcher Badstüblein Rauchfäng / mit steininen Kemmeten gefaßt / und in keine Winckel oder Wand / da Schaden und Nachtheil zu befahren / auch seine Nachbawren dessen billiche Einred hätten / gericht / sondern über das Tach / gleich andern Kemmetern auffgeführt. Es möchte dann solcher Rauch in ein Kuchen / an der Kemmet / oder in solche Ort / da Fewrs wegen nicht Schaden zu gewarten / füglich und ohne Nachtheil / nach Erachtung der Verordneten / als ob / gefaßt werden.

Von

Von newen Bach- Wäsch- Haffner- und andern der Handwercksleuth Oefen und Fewrstätten.

ES solle hinfüro einiger Bawende/ wie auch Steinmetzen/ Maurer und Haffner/ für sich selbsten / bey Straff zehen Gulden / von jedem einzuziehen / einen newen Bachofen / Wäsch- oder Brennofen zu den Häfen / oder einen Heerd zum Gipsbrennen / wie auch Schmid- Schlosser- und Goldschmid-öfen/ da vormals dergleichen keine gewesen noch gestanden / bawen/ sondern sie sollen solches zuvor bey Unsern Amptleuthen/ Burgermeistern / Gericht und Verordneten anbringen/ durch welcher verordnete Untergänger/ Baw- und Fewr-Beschawer / solche vorhabende Fewrstätt mit Fleiß besichtigt / ob sie Fewrs halben sicher oder sorglich/ erwogen/ und alsdann Bescheid gegeben werden soll/ wie und mit was Maaß zu bawen / und der Rauch mit steinern Kemmetern auszuführen seye / oder sonsten alles verwarlich gemacht werden soll. Wo dann Fewrsnoth zu befahren / da sollen sie solches nicht gestatten/ sondern abschaffen/ und bey obgedachter Straff über ihr gegebenen Bescheid/ nichts weiters zu machen ernstlich verbieten.

Gemelter massen/ wo gleich alte solche gefährliche Bachöfen/ Fewrstätten und öffen befunden/ so sollen sie durch Unsere Amtleuth und Gericht/ hinweg gebotten/ und nicht anderst / dann dieser Unser Ordnung unbesorgender Fewrsgefahr / auch ohne Nachtheil der Allmeindgassen / und der genachbarten Häuser und Wänden gelitten werden.

Von Tachrennen.

Wo zwey Häuser oder Gebäu also nahend aneinander gelegen / daß kein Winckel oder Wasserfall darzwischen / sondern das Regenwasser vom Himmel in Kener oder Tachrennen aufgefangen werden muß / so sollen beyde Nachbauren solche Kener und Tachrennen miteinander in gleichem Kosten legen / und forthin unterhalten / es wären dann sonderbahre alte Conträct / Verträg / Untergangs-Sprüch und Urtheil aufgericht und vorhanden / daß einer dem andern sein Wasser ohne Entgelt außführen schuldig / darbey soll es bleiben.

Wann aber der ein Nachbaur sein Hauß oder Gebäu / höher aufführen wolt / da dann in seiner Macht stehet / so soll er doch dieselb Erhöhung seines Baus also thun / daß sein Nachbaur an Entziehung einer neuen Tachrennen / so offt es die Nothdurfft erfordert / nicht geengt oder verhindert werde.

Und wo also jemand ein eigene Tachrennen oder Kener hätt / und zu erhalten schuldig / soll er die also legen / daß er seinem Nachbauren in seiner Wand oder Tach / keinen Schaden zufüge. Gleicher gestalt dieselb also in Bau / Ehren und Wesen erhalten / damit sein Nachbaur vor Faulens / und anderm Nachtheil / verhüt werde.

Ein

Ein jede eigene oder gemeine Tachrennen / soll nicht unter vier Werckschuhen / für das Gebäu hinaus gestreckt seyn / damit der Wasserfall dem Wandel nicht beschwerlich seye / nach Gelegenheit der Breitte und Weite deß Wegs und der Strassen.

Von Trauffrecht.

Welcher einen Bau thun will / der soll ihme selbst zum Trauffrecht / anderthalb Werckschuh völliglich ligen lassen. Wofern er aber solches nicht thun / sondern sein Gerechtigkeit gar einnemmen / und überbauen wolt / so soll er solches thun / seinem Nachbaren gantz und gar ohne Schaden / und sein Tachwasser in einem eigenen Kener Tachrennen außführen / und dem Nachbauren an seinem Trauffrecht / oder Wasserfall gar kein Verhinderung zufügen.

Es möchte aber die Gelegenheit eines Gebäue also beschaffen seyn / daß dem Trauff ein mehrer Platz / dann anderthalb Werckschuh gelassen werden müste / so soll solches bey Unser Amtleut / Burgermeister und Gericht Bescheid und Erkandtnuß stehen.

Kein Nachbaur soll den andern mit dem Trauff überrichten / daß derselb auf sein Tachfall / oder an sein Wand schlage / sondern und bevorab / da gemeine Winckel seyn / daß die Träuff fein mitten darein zu fallen gericht / und ein Nachbaur dem andern vor Nachtheil und Schaden seyn. Und sollen Vogt / Burgermeister und

und Gericht / die Ubertretter / nach Gelegenheit des Verbrechens / darum straffen.

Von Winckel-Recht.

GEmeine oder eigene Winckel / zwischen zweyen Nachbawren / sollen jederzeit also vorwahrt / und nothdürfftiglich versehen seyn / daß keinem Theil an seinem Hauß / Wänden / Kellern oder Bronnen Schaden beschehe. Derhalben sollen die Winckel (wo man das Steinwerck gehaben mag) mit guten Steinen / gefeltzen Stucken gelegt und besetzt / auch neben den Wänden / mit gutem Letten oder Cammert außgestossen werden.

Wo Nachbawren in einem Winckel / gleiche Gerechtigkeit haben / und der gemein Winckel mangelhaft wurde / so sollen sie denselben in gleichem Kösten zu bessern und zu machen schuldig seyn. Wo sich aber einer oder mehr dessen verweigern wurden / so sollen den / oder dieselben / die Obrigkeit darzu unsäumblich anhalten / bey Rügung eines Guldens / so offt dem Gebott ungehorsamlich widerstrebt wurde.

Von Cloack und heimblichen Gemachen.

NAch dem die Gelegenheit etlicher Orthen wohl erleiden kan / daß die Cloacken eingegraben werden mögen,

mögen. Wo dann fürthin newe Gebäw / auff gantz newe Hofstätten vollführe / so soll in allen Unsern Stätten die endlich Fürsehung beschehen / daß man sie nicht/wie bißher / in die Winckel richte / sonder unter die Erden eingrabe. Wo es aber der alten hievor gemachten Keller halb / nicht seyn mag / sollen doch die Winckel/ darein sie gehen/ mit angehenckten Thürlein und Gritter / also verschlagen / verschlossen und verwahret werden daß man von den gemeinen Gassen und Strassen nicht darein sehen / auch kein Thier / Schwein oder anders / so den Gestanck erweckt/ darein möge. Bey Straff drey Pfund Heller/halb in armen Kasten/und halb der Stadt / für ihr Rügung/ so offt das Gebott ungehorsamlich übertretten wird.

Es soll auch männiglich endlich fürkommen/ daß von solchen Winckeln der Unlust / nichts auff die Gassen und Strassen / dem gemeinen Wandel in das Gesicht herfliesse/auch die Winckel allein bey Nacht/ deßgleichen nun zu Regens- oder Winters-Zeiten / gesäubert werden.

Und in denen Städten / da es die Gelegenheit des Orts leiden und seyn kan / sollen die Amptleuth / Burgermeister / Gericht und Rath / auch Bawbeschauwer / die gemeinigliche Versehung / und Anschickung thun: daß eine oder mehr durchgehende Haupthol / in rechter Maaß / Weitte und Tieffe gemacht/ daß gemeiniglich die Cloack / durch Beytholen darein geführt / auff daß / wann Schlagregen kommen / dieselben ohne sondere Mühe/Unlust und Geschmack / durch das Wasser für die Stadtmauren hinaus/ an fügliche Orth hingeflözt und gesäubert werden mögen.

Es soll auch allenthalben diese Fürsehung geschehen/ wo die Cloac gar in das Gesicht gericht/ so sollen dieselben / wie hernach bey den Gebäuen auf die Stadtmauren / gemeldtet / von Grund aufgemauret/ und nicht mit Brettern verschlagen / oder gar offen gelassen werden.

Die Tächlen auf den Cloacken sollen nicht über das halbe Trauffrecht auß- und übergehen / damit kein Trauff darauf falle / an seines Nachbauren Wand sprütze und Schaden thue / sondern da die Winckel eng/ solche mit Satteltächlen gemacht werden.

Von Wassersteinen.

Wo Wasserstein in gemeine oder eigene Winckel von Alters gerichtet worden/oder noch gerichtet werden / so sollen sie doch also mit Schläuchen biß auf den Boden herab verwahret und versehen seyn / daß dem Nachbarn sein daran stehende Wand nicht gesäulet / oder ihme sonsten mit Außschüttung deß Kuchenwassers in den Winckel / welches gar nicht zu dulden noch zu leiden / einiger Unlust und Schaden zugefügt werde.

Wo auch fürterhin in die Winckel / Kuchen-Wasserstein und Rennen oder Schläuch gebauen und gericht werden wolten / so soll der Wasserstein samt dem daran hangenden Schlauch oder Rennen nicht hinder desselben Hauß-Cloac / damit das Kuchenwasser/ dem Unlust von dem Cloac täglich herfür / aus dem Winckel / auf die Gassen und Strassen / in das Gesicht und

zu Gestanck stetzen thue / gerichtet / sondern solch Kuchenwasser / wo es seyn kan und müglich ist / daß dem Nachbaur an seiner halben Winckels-Gerechtigkeit damit nichts benommen oder überbauet wird / in einer offenen Rennen für das Cloac herfür geführt werden; Nachdem aber gleichwol dergleichen Wasserstein mit Rennen hinter den Cloacken angericht worden / darbey sich aber befindet / daß die Rennen zu leg und nicht rösch genug ligen / in denen kein Fortschuß seyn kan / deßwegen aller außgiessend Sand und Unrath ligen bleibt / die Rennen außfüllt / also daß sie übergehet / in die Winckel hinter den Cloacken abfällt / dardurch den Nachbauren an den Häuser Wänden Schaden geschicht / und der Unrath unter den Cloacken herfür in die gemeine Wandelgassen zu einem unleidenlichen Gestanck geflötzet und geflossen wird / bey denen imgleichen keine Gelegenheiten / daß man darzu füglich kommen / und solche raumen oder säubern kan: Ja daß auch solche Renen von den Wassersteinen gar zu weit über die Winckel herfür gerichtet / die keine Schläuch haben; Davon offt die fürüber gehende an ihren Kleidern mit gar unsauberm Wasser begossen werden / oder da schon vornen her Schleuch biß auf den Boden herab daran gehencket / solche doch zu eng / daß sie leichtlich sich verstopffen und übergehen / und sonderlich / wann solche Schläuch vor den Winckelthüren heraus auf der gemeinen Gassen aufgeführt / dergleichen Schaden thun / dabeneben den Nachbarn ihr Außsehen nicht wenig damit benommen wird / wann aber solches ferner keines wegs zu gestatten / als ordnen und wollen Wir / daß erstlichen keine Wasserstein mit Rennen hinter den Cloacken zu erbauen / und anzurichten zugelassen werden sollen / es können dann die Rennen biß zu der Winckelthür ein gut Gefäll haben / da nämlichen 10. Schuh lang / ein Schuh Gefäll haben soll / und so fort an / nachdem Rennen die kurtz oder lang ist. 2. Solle

auch kein Wasserstein mit einer solchen Rennen in einem gemeinen Winckel gestattet werden / wann solches über die halb Winckel-Gerechtigkeit gienge / und der Nachbaur damit überbawt und beschwert werden solte: Da aber einer ein eigenen Winckel hat / mag einer wohl solch bawen darinn vornemmen / biß hart an seines Nachbawren Wand / aber doch es also versehen / daß jedem Nachbawren an seinen Wänden kein Schad zugefügt werde. 3. Sollen solche ligende Rennen bey zween Werckschuch nicht für das Stockwerck und Haußbaw fürgehen / sondern umb soviel kürtzer seyn / und sollen grosse Schläuch / die oben zimlich weit seyen / und die gantz Rennen umb deß Uberfluß willen / umbfassen mögen / biß auff den Boden herab / hinder- und nicht mehr vor den Winckelthüren / daran angehenckt und angemacht werden. 4. Solle auch kein Wasserstein mit einer ligenden Rennen in die Winckel zu richten nicht zugelassen werden / es habe dann darbey auch die gute Gelegenheit / mit Leittern / oder durch ein Fenster-Laden darzu zukommen / daß man solche Rennen / auf allen begebenden Nothfall / sonderlichen im Winter wol und füglich raumen und säubern könne.

Demnach auch viel Wasserstein auff die Allmeind-Gassen / und strenge Wandel-strassen / gericht werden müssen / deren etliche nicht allein mit offenen Schnabel-rennen / sondern auch mit engen auffrechten Schläuchen gemacht / die leichtlich / sonderlich zu Winterszeiten sich versteckt / übergangen / und den fürgehenden Schaden gethan / auch den Nachbawren ihr Außsehen an die Eckbäw benommen / welches ebenmässig ferner nicht zu gestatten / weßwegen Wir dann ordnen und wollen / daß alle Schnabel-rennen in durchgehenden Wandel-Gassen gäntzlich abgeschafft / an

statt

statt deren lautter Schläuch gemacht und auffgeführet werden sollen/solcher gestalten / daß damit keiner seinem Nachbawren das Aussehen benimmt / und die Fürgehende auch destomehr gesichert seyen. Und sollen auch solche vom Boden biß unter den ersten Anstoß/ und kein Wasserstein-kopff mehr für das ander- noch dritte Stockwerck deß Baws hinaus gehen / noch gemacht/sondern deß Wassersteins Loch innwendig in den Kuchen hinab gerichtet: denen das Wasser könne durch/ ein kupffern Rohr / in den höltzernen Schlauch unterm ersten Ausstoß deß Baws geleitet werden.

Nicht weniger solche Schläuch dem Hauß noch zwar ein Schuch breit / aber sampt dem Theil oder Bretter dicke über neun Zoll/vom untern Stockwerck/ daran sie hart anstehen/nicht fürgehen sollen.

Da nun im alten/oder bey wenig Jahr hero new gebawten Häusern sich dergleichen schädlich/ beschwerliche/und dieser Unser Ordnung zu wider gebaute und angerichte Wasserstein / Rennen / Schläuch und Schnäbel finden würden / die sollen alsgleich abgeschafft / nach gestalt der Sachen bey einer kleinen oder auch grossen Frevel hinweg zu thun/gebotten/und von Unsern Amtleuthen / Burgermeistern / Gerichten und Bawbeschawern/diesem nach Maaß und Ordnung wie nicht allein die alte zu ändern / sondern auch die newe zu richten und zu machen gegeben werden:

Von

Von Canälen und Wasser-leittinen.

WO jemand Gerechtigkeit hätte / daß er sein Wasser in seines Nachbauren Wasser richten möge/ und er schuldig / ihme daselbst über seinen Grund/ Hof oder Winckel / außzuführen / so soll er sich solcher Gerechtigkeit und Servitut / bescheidenlich / und wie er dieselb durch Contráct / oder Beding erhalten / oder sonst ersessen / verjährt und präscribirt / gebrauchen. Als nemlich / hätte er Macht allein seinen Trauff / und Regenwasser vom Himmel / auf seinen Nachbauren zu leiten / so solle er seiner billich / mit allen andern unreinen Wasser / und Unlust verschonen / und unbeläftigt lassen.

Von Fenster-Läden und Liechtern gegen eines andern Hoff und Grund.

WElcher in seiner Wand/ in steinerin oder Höltzernen Stöcken/ Fenster oder Läden hat/ dardurch er in eines andern/ seines Nachbauren Hof oder Hauß/ sehen/ werffen / außschütten oder außsteigen kan / oder mag / der soll solche Läden / sonderlich in untern Stöcken / nicht nur mit aufrechten eisern Stangen / oder eichenen Sprossen in einem Futter / welche leicht von einan-

einander zu treiben / sondern mit eisenen Gerembsen drey Zoll weit / veraittern / in den übrigen Stockwerckern / und in den Gibeln / unter dem Tach aber mögen die Läden wol nur mit starcken eichenen Gittern / doch daß die Löcher auch nur drey Zoll weit seyn / für außschütten / steigen und sonst anderem / das zu Schaden dienen möcht / wol versehen / vermacht und verheimbst werden / es wäre dann / daß einer von Alters hero ein anders schrifftlich erweisen köndte / aber mit glaubwürdigen Zeugen beybringen thäte / daß er ein Gerechtigkeit gegen seinem Nachbauren hätte / Krafft dessen er solche seine Läden und Fenster zu vergüttern nicht schuldig / beverab wo einer Tauffrecht in einen Hof hätte / da haben unsere Amtleut / Burgermeister / Gericht und Untergängere die Sachen / auf Maß jedes Orts Herkommen / zu erwegen: Und sonderlichen / wo ein Nachbaur gegen dem andern nicht befugt Lufft und Liecht zu verbauen / daß darbey einer ihme selbsten mit engem Gitter nicht Lufft und Liecht nemmen müste / ihre Erkandtnussen / Urthel und Sprüch zugeben.

Von Bronnen und Cisternen graben und haben / auf eines eigenen Grund.

WElcher auf seinem eigenen Grund / ein Bronnen / oder Cistern graben will / oder der einen hievor gegraben und gebauen hätt / der soll in allweg fürsehen / daß dardurch dem gemeinen Nutz / und seinem Nachbauren / ob / und unter der Erden / kein Schad entstehen / und widerfahren möge.

Von Gebäwen an und auff der Stätt Rinckmauren.

NIemand/ wer der seye/ soll einichen Baw/gegen/ n/oder auf die Stadtmauren führen/ thun noch machen/ ohne Erlaubnuß/ Wissen/ und Verwilligung Unserer Amptleuth/Burgermeister/ Gericht/ Rath/ und der Geschwornen Bawbeschawer. Bey Verwürckung desselbigen Baws/ und gemeiner Stadt zehen Gulden zu Straff.

Wo dann einem gleich an/ oder auff die Stadt-Mauren zu bawen erlaubt/ und zugelassen wolte werden/so soll solches wohl berathenlich/ also/ und anderst nicht geschehen/ dann daß daraus Uns/ und gemeiner Stadt/ der Wehr halben/ auch dem Gang auff der Mauren/ kein Verhinderung/ oder Eng in gebehren/ und auch der Stattmauren sonst in allweg/ kein Schad daraus erfolgen und zu stehen/ sondern vielmehr die Mauren/ hiemit vor Regen und anderm bedeckt und beschirmt mögen werden.

Doch soll kein Trauff oder Tachgesperr/ daran oder darauff gericht/ noch gesetzt werden/ sondern wo also darauff/ ohne sorgende Gefahr vergünt würde zu bawen/soll es anderst nicht/dann mit der Maaß/ Ordnung und Fürgeding geschehen. Nämlichen/daß eintweder der Baw auff die Maur/ mit einem Stock oder Gibel/ auff fünffzehen Schuch (und also überstossen/ gesetzt und gericht werde/ daß der Trauff der Mauren kein Schaden thun mag/ und sonst ohne ein Stock

oder Gibel / kein Dachgeschirr und Trauff / über und auff die Mauren zu setzen / nicht allein von Schadens / sondern auch von Ubelstands wegen / zu bawen und zu richten / gestattet werden.

Wo dann jetzunder gegenwärtig / noch solche alte Gebäw / von Häusern oder Schewren / auf die Stadtmauren / mit dem Trauff gelegt / gericht / und gebawen befunden / sollen dieselben Gemeinnutzlicher Ursachen / auch von der Stadt Zierd wegen / und besonder die der Rinckmauren / Trauffs und Wandels halben / gefährlich / auch so denen Städten / die an der Strassen ligen / und allerhand tägliche Zugäng und Treff haben / ein Unzier seyen / auch in Bedenckung / wo hiedurch der Stadtmauren / mit dem Trauff-Schad begegnete / daß nicht allein die Städt / sondern auch die Amts-Flecken / im Amt Schaden tragen / und erstatten helffen müsten. So sollen die Amptleut / Burgermeister / Gericht und verordnete Bawbeschawer / deß wegen ihr Einsehens haben / und die Anschickung thun / daß die mit guter Müglichkeit und Gelegenheit eines jeden Vermögens / nochmahls hinweg gethan / und solche Träuff alsdann mit einem Gibel / oder einer Wand / über die Mauren hinaus / als ob / geführet werden / wie solches in etlichen Städten hievor gemeinnutzlich und zierlich angeschickt / und gebraucht worden.

Welcher auch also auf der Stadtmauren ein Baw hat / er sey alt oder new / wann dann selbigen Orts an der Stadtmaur etwas / es seye mit einem Grund oder schliessenden Baw vonnöthen zu bawen / so soll er bewegender billicher Ursachen halber schuldig seyn / den dritten Pfenning am Bawschilling / so viel auf des Maurers oder

oder Steinmetzen Arbeit geloffen / und so weit sein Bau auf der Mauren reicht / daran zu Steur zu geben. Doch wo alter Gebäu halber / ein anders Herkommen / so solle es darbey bleiben / und diese Satzung fürnemlich auf neue / erst vorhandne Gebäu verstanden werden.

Es möchte aber offenbar befunden werden / daß einer mit solchen seinen / an die Stadt / oder darüber geführte Gebäu / der Stattmauren / durch sein Verwarlosung mit dem Trauff / angeschüttem Wust / Mistung / Winckel oder anderm Wasser / ein solchen Schaden und Fäulung zugefügt hätte / daß der mit einem Grund oder schliessenden Bau / wider müste gewendt werden / alsdann soll solcher mit ordentlicher Erkandtnuß solchen Schaden / von neuem wider / auf seinen Kosten zu wenden / schuldig seyn.

Es solle niemand / wer der seye / Cloac über und an die Stadtmauren richten noch bauen / ohne Erlaubnuß der Obrigkeit. Und wo einem solches ohne Schaden der Mauren / zugelassen / so solle er es oben auf der Mauren mit einem gemaurten / außgeladenen / oder gezimmerten / und in die Rigel außgemaurten Stöcklin / wol von der Mauren hinauß gestreckt / und nicht unter zwantzig Schuh hoch / von der Erden stellen / und von unten auf / biß unter das Stöcklin / mit einem gemaurten Schlauch oder Trechter / unten im Grund / mit gehauenen Blatten oder Napff / also in allweg verfassen / daß der Mauren kein Nachtheil und Schad / auch dem Gemeinen Nutz kein sonderer Gestanck / wust und Unzier darvon erfolgen möge / alles bey der Straff / die ein jede Stadt von Gemeines Nutz Nothdurfft wegen hievor gehabt / oder noch ordnen und setzen mag.

Stein-

Seitemal aber solche Cloac auff den Rinckmauren gemeiniglich sehr schädlich / und grosse Päulnuß geben / zu geschweigen der Unzierlichkeit und Ubelstands / so solle von newem dergleichen nicht bald gestattet. Wo auch bißhero alte gewest / und noch seynd / sollen dieselben / so viel müglich / abgethan werden.

Von Tächern.

DIeweil die Hohl mit Leisten / und die gestürtzten mit Oberziegel Tächer / nicht wenig Kalch und Sand brauchen / auch im hohen Werth / darzu nicht leichtlich zu bekommen / und darzu übel gerathen: Die Tächer aber / mit Ziegelblatten mit viel ringerem Kosten zu erhalten / wo die auch recht gebrennt / vil länger wehren / ringer auff den Tächern / und ein bessere Zier seyen / so soll fürohin / wo es geseyn mag / allein breit Blatten-Ziegel / und wo erheblich / keine Hohlziegel mehr gemacht / und alle Tächer mit glatten und breiten Ziegeln / wo man aber die nicht gehaben mag / alsdann mit Holtzziegeln oder Schiferblatten / gedeckt werden.

Wo es aber dero keine hätt / auch die Weite Wegs / und Ungelegenheit halber / nicht zu bekommen wären / alsdann / und sonst nicht / mag man auff dem Land in Dörffern / die Tächer mit Schaub oder Schindeln bedecken.

Aber in Städten sollen keine Häuser noch Gebäw mit Schaub oder höltzin Schindeln bedeckt werdē / bey jeder Stadt Straff und Rügung zu vermeiden.

Von Rebstöcken / Bäumen und Uberhängen.

NAchdem sich auch vielfältig befindet / daß in Städten und Flacken / mancher in seinem Garten oder Hof / ein Cammertzen von Rebstöcken oder andern hohen Gewächsen an seines Nachbawren Hauß auffziehet / oder zu nahe daran Bäum setzet / dardurch wann die Wänd vom Regen und Schnee gar naß werden / und von den Wänden das Wasser an die Häusser gewehet und getriebē wird / nicht allein die höltzerne und steinerne Wänd davon grossen Schaden nemmen / und verfault werden / sondern auch von hohen Bäumen / welche lange und schwere Näst bekommen und haben / manchmalen auff die Häusser Tächer hinein liegen / und solche ein und nidertrucken. Dieweil aber billich ein Nachbawer dem andern vor Schaden zu seyn schuldig / als ordnen und wollen Wir / daß hinfüro die Cammertzen von Rebstöcken und andern hohen Gewächsen / sie haben Nahmen wie sie wöllen / zween Werckschuh weit von deß Nachbawren Hauß / Schewren / Stallung oder Zaun hindan gezogen / eingepflantzet und ohnangehefft oder gespriest an der Nachbawren Gebäw auffgezogen: auch wo die Ruthen oder Zweiglein so lang würden / daß sie die Gebäw zimlichen berühren thäten / selbige mit binden und hefften eingezogen / oder gar nach Gestalt der Sachen gebrochen oder abgeschnitten werden sollen.

Die Nußbäum sollen in den Stadt-Gärten von deß Nachbawren Gebäw und Zäunen zwölff Werckschuh gesetzt und gepflantzet / auch wo solche lange

Näst

Näst bekommen / die nicht allein die Häusser an den Wänden starck berühren / sondern auch gar auff die Tächer hinein gehen und auff igen / solche nicht abgestimlet/ und damit dem Gebäw kein Schaden zugezogen werden. Im Feld aber soll man die Nußbäum umb deß schädlichen Uberhangs/ und deren darbey ereigender Ungelegenheiten willen / zehen Schuh weit / vom Untermarck setzen.

Die übrige gemeine Obs- und andere Bäum sollen umb obiger Ursachen willen / in den Städten von deß Nachbawren Gebäw und Zäunen neun : in dem Feld aber von dessen Untermarckt siben Schuh gesetzt werden.

Dafern nun dergleichen alte hievor gepflantzte Cammertzen und Bäum/welche den benachbarten gar beschwerlich und schädlich / vorhanden / so sollen die Cammertzen / dieser und unser Ordnung gemäß / von der Benachbarten Gebäwen hindan gerichtet/ die alte Bäum aber zwar stehend gelassen/aber die Näst so weit abgekürtzet und gestimblet werden / daß sie keines Nachbawren Hauß berühren noch beschweren/ vielweniger ein und nidertrucken mögen. Zu diesem allem dann Unsere Amtleuth/Burgermeistere/Gericht/ Untergänger und Feldstäußler ihr Auffsehen haben sollen / daß nicht allein das alt schädlich und übelständig / wie müglich geendert / und bey dem newen künfftig dieser Ordnung fleissig nachgelebet werde/ darnach sie auch in Erkandtnussen zu richten / und die Ubertretter oder Ungehorsame nach gestaltsame der Sachen zu straffen haben.

Es soll auch von jedem Uberhang deß Obs und dergleichen ein Nachbawr dem andern/dem der Stam gehörig / das dritte Theil bey verzäunten oder gehägten Gütern wider zu erstatten/oder an offenen Gütern wie von alters Herkommen / das dritte Theil ligen zu lassen schuldig seyn.

Von den Bandhecken/und Band-Stämmen.

DJe Bandstämm sollen hinfüro auff den Wiesen/an Zwing und Ecken/vier Schuh weit von den Nachbawren oder Untermarck / die Bandhecken aber bey den Weingarten / sieben Schuh weit vom Weingart gesetzt : Die näher gesetzte auch hinweg um außgebawen/künfftig dieser Verordnung / bey Straff einer kleinen Frevel/drey Gulden fünffzehen Kreutzer/nachgesetzt/ oder von einem jeden / der dergleichen Bandstämm hierwider setzet/oder Bandhecken machet/solche Straff ohnnachlässig eingezogen werden.

Von den Zäunen und Hägern/wie auch Mist-stätten/und Holtzleginnin.

DJe Bretter-und Lattenzäun sollen in den Stätten sieben Schuh/im Feld aber von fünff biß sechs Schuh hoch/ oder wie es jedes Orts Herkommen / gemacht: Und wo einer den Zaun allein zu machen schuldig/die Bretter oder Latten auff seiner Seiten alle allein: Da aber der Nachbawr oder mehr solchen Zaun miteinander zu erhalten schuldig / nach Proportion jedes gebührenden theils auf beyden Seiten angeschlagen und genagelt werden.

Mit

Mit den Hägern in den Städten und im Feld ist nichts gewissers zu setzen / sondern bleibet bey jedes Orts Herkommen.

Nachdem in Städten und auff dem Feld die Miststädtten an die höltzerne Zäun und Mauren gemacht / davor die Zäun im Boden abfaulen / die Fundamenter unter den Freyen : oder Gebäw Mauren aber erweichet oder gar gefäüt werden / womit ein Nachbaur dem andern nicht geringen Schaden und Kosten zufüget / deme zu fürkomen / sollen künfftig in den Städten der Miststätten / wo solche in Gassen zu gelassen / keine die nicht von eines Nachbauren Mauren oder Zaun / es sey wo es woll / bey anderthalb Werckschuh gesetzt / und also gemacht / daß man mit Gehen / Reuten und Fahren fortkommen können / im Feld aber gar keine Mist an denen Zäunen / noch in den Fahrwegen / solche damit im Fahren den Wandel zu versperren / auffzu halten gestattet werden / bey Straff und Bewandnus deß Schadens / und Erkandtnuß der Richter.

Also soll auch das Auffsetzen der Scheiter oder Holtzbeugen bey anderthalb Schuh an deß Nachbawren Mauren oder Zaun / noch in strengen Strassen und Wandelgassen / wo es der Fahr : und auch solcher Entweichung halber nicht gar wol seyn kan / dergleichen Scheitterbeugen auffzusetzen niemanden zugelassen werden / keiner auch / wer der seye / einiger Allmeindplatz in Städten oder Flecken / noch zu Feld einzunemmen befugt seyn solle / er habe dann der Obrigkeit ein solches zuvor angezeigt / und ordentliche Bewilligung außgebracht / bey Unserer Straff / auch der Stadt oder Flecken gewohnlicher Nutzung.

Daß niemand höltzine oder steinerne Gebäw/zu verkauffen abbrechen soll.

ES soll niemand/ohnersucht/und ohn erlaubt seiner ordentlichen Obrigkeit/für sich selbst/ höltzine / steinine/ oder gemaurte Gebäw/abbrechen/das Holtzwerck oder die Stein verkauffen/ oder in ander weg verwenden / er wölle dann solche Gebäw besser/ würcklicher / und gemeinnutzlicher/dann die vorgewesen/mit Mauren und Steinwerck/bawen / auffrichten / führen und machen/ bey jeder Stadt oder Commun / Straff und Rügung/und dannoch nichts desto weniger / ein solcher vor seiner Ungehorsame wegen / den Baw gar vom Grund auff/besser/gemeinnutzlicher / wercklicher und zierlicher / dieser Unser Satzung und Ordnung nach/ auffführen / und verfertigen / bey Verwürckung dem gemeinen Nutz der Hoffraitin / und abgebrochenem Holtz und Steinen / dieselbige dem gemeinen Nutz / der Ordnung nach / wieder zu erbawen. Wo auch die Städt oder Flecken / Holtz zu geben schuldig/ so soll einer/das auß altem Holtz erlößte Geld / wieder an new Holtz zu verwenden schuldig seyn.

Von sonderbaren Contracten.

WO zwischen Nachbawren / von wegen Erhöhung der Gebäw/Lufft/Liecht/ Tach-Rinnen/ Kener / Trauff- oder Winckel-Recht / gemeiner oder eigener Wänd/ Einfahrt / oder dergleichen mehr sonderbahre Contract/Verträg/ Bedingung/ Urtheiln / oder Untergangssprüch/ordentlicher Weiß auffgericht/und un-

tergan-

der gangen worden wären / durch die Herrschafft / Amtleuth / Gericht / oder sonsten urkundlich / gebührlichen / versigelt und bekräfftiget / darbey soll es endlich bleiben. Es wäre dann Sach / daß solche sonderbahre Contract / die Allmeind mit gelangten / und dieser Unser Ordnung so gar stracks zu wider / dem Gemeinen Nutz schädlich / oder dem Wohlstand entgegen / und hinterrucks der Gemeind / als die Interesse daran hätt / verfertigt wären / so mögen Unsere Amptleuth / Burgermeister / und Gericht / die Partheyen / als zu dem Gemeinen Nutz mitgelobte Burger / mit der Güttin dahin vermahnen / vermögen und vergleichen / auff daß durch gebührliche Mittel / und newe Verträg / solche unleidenliche oder böse Contract auffgehebt / abgethan / und in ein bessern Stand / und Richtigkeit gestellt werden / und daß dannoch sie unvernachtheilt gegen einander bey billichem und träglichem Rechten bleiben mögen / daß auch der Gemein Nutz nicht verhindert werde. Welche Contract / Beding und Verträg aber / durch die Herrschafft / Amtleuth / und Gericht nicht bestättigt / oder verfertigt / die sollen / so viel der Städt und Flecken / Allmeinden / Ehehafftinen / und Rechten betreffen / krafftloß seyn.

Alle Contract / Beding und Verträg / so fürohin zwischen sondern Personen / der Gebäw halben auffzurichten / solten dieser Unser Ordnung gemäß / und nicht zu wider / so viel müglich / und der Partheyen Gelegenheit seyn will / regulirt / gehandelt / und beschlossen werden.

Von Galgē / Enthaupt-Stätten / Prangern / und andern Zugehörden / so die Handwercksleut einem Nachrichter zur Execution zu machen haben.

Nachdem ein übler und gar schädlicher Gebrauch aufgestanden/und erpracticirt worden/ daß wann ein Galgen new gemacht werden sollen / oder ein alter besserens vonnöthen gewesen / in Stadt und Ambt / dahin das Hochgericht gehört / alle Zimmerleut / welche darinn Burgerlich sich aufgehalten und genährt / zusammen beruffen worden/welche mit Trommel und Pfeiffen in einer Procession mit ihrem Geschirr/so viel es Tag gewehret / auff die Wahlstatt von und zu der Arbeit gezogen/ denen neben dem gewöhnlichen Tag-Lohn / noch darzu Essen und Trincken gegeben werden müssen/ worinn man nicht geringen übermässigen Unkosten gemacht/und viel unbilliches verübet.

Und aber solches dem 215. Puncten der Käyserlichen Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung entgegen und zuwider/als befehlen Wir/ angeregter Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung gemäß / daß man in jeder Stadt und Ampt / da ein Hochgericht entweder von newem zu machen / oder nur auszubessern / alle Zimmerleut von Burgern und Beysitzern zusammen erfordern/die Arbeit zu machen/ andeuten und befehlen/ aber nicht von allen / sondern nur etliche auß ihnen durch das Loß treffende / auch nicht mehr darzu nemmen solle/als man vonnöthen / jedem auch für Speiß und Lohn das gewöhnliche Taglohn bezahlen / hingegen die gehaltene Spielleuth und Proceß/ auch die gesuchte und erpracticirte unbilliche Mahlzeiten und Tränck abschaffen/ und dergleichen gar nicht mehr zunoch passiren lassen.

Die Maurer und Steinmetzen/ wie auch Schreiner/ Schlosser/ Schmid / Wagner und Kupfferschmid haben gleichmässige Ubermaß gebraucht / wann Mawren um die Hochgericht oder Galgen / zu mauren oder steinerne

steinerne Säulen zu den Hochgerichtern/wie auch Enthauptstatt Mauren und Pranger auffzuführen. Item Thüren daran zu machen / und zu beschlagen / oder Halßring an die Pranger / nicht weniger die Nägel / Hämer/Ketten/Zangen / Spieß und Hacken zuzurichten/neben Beschlagung der Räder/ Leittern und Brechin/sampt der Zugehörd / wie auch die Kessel und andere Instrumenta / so zu denen Executionibus vonnöthen/zu verfertigen gewesen/daß die gesampte Meister und Gesellen/sonderlichen etwann nur an einer Thüren Thüren-Beschläg/einer Leittern oder Kessel / miteinander geschafft/ ihre Zeit/ weil nicht alle zumahl daran arbeiten können/ darbey versäumbt/ und einander nur gehindert und auffgehalten / aber damit übergrossen Costen verursacht haben / welches ingleichem keines wegs mehr zu gestatten / wie es dann hiemit gäntzlich abgethan / und es füraus in dergleichen begebenden Fällen folgender gestalten gehalten werden soll.

Als von Steinmetzen und Maurern sollen / wie bey den Zimmerleuten / nicht mehr Meister / als das Werck/ es seye new / oder nur zu einer Reparation angesehen/erfordert / durch das Loß genommen / und ihnen auch mehr nicht/als das gewohnliche Taglohn/der Zeit und dem Zubringen nach bezahlt werden.

Und nachdem ein Schreiner ein Thüren und Lehnenstühlen allein machen kan / hat man nicht mehr als einen Meister durch das Loß vom Handwerck darzu zu nemmen / der dann die Arbeit zu verfertigen und die Bezahlung darfür dem Werth nach zu empfangen haben.

Von den Schlossern hat man dergleichen Thüren zu beschlagen / beschlossen zu machen und anzuhencken

cken/ wie auch die Halßeisen oder Ring mit Ketten zu machen/ solche einzuhawen/ in das Steinwerck zu giessen/ oder in Holtzwerck anzuschlagen und zu hencken/ mehr Meister von solchem Handwerck nicht/ als zween durch das Loß zu erwehlen/ und die Arbeit für Eisen/ Bley und Lohn denselben dem Werth nach zu bezahlen.

Von dem Schmid-Handwerck soll man dem Loß nach zu vorfallender Arbeit nicht mehr/ als nach gestalt der Sachen/ von zween biß höchst drey Meister nemmen/ und ihnen ihren Lohn für Eisen und Arbeit auch dem Werth nach abzustatten.

Vom Wagner-Handwerck seyen mehr nicht/ als zween Meister zu nemmen/ denen ihr Verdienst für Holtz und Arbeit dem Werth nach zu bezahlen.

Von den Kupfferschmiden darff gar kein Handwerck zusammen erfordert werden/ weilen die benötigte Kessel sampt der Zugehör/ bey jedem Meister erkaufft werden können.

Und weilen/ wie gemeldt/ zu einer jeden vorfallenden Execution und Verfertigung darzu bedürfftiger Instrumenten und Gezeugs nur die Nothdurfft von den Handwercksleuthen/ auß dem gesampten Handwerck durch das Loß zunemmen/ als hat man zu Bestellung/ und Anzeigung eines Wercks/ ein geraume Zeit zuvor ein gewissen Tag zu bestimmen/ und auff solchen die Handwercker von gesampten befindenden Meistern in Stadt und Ampt/ doch nur die/ so das Handwerck treiben/ zusammen zu bescheiden/ und denselben um Lohn sich gebrauchen zu lassen/ und was zu machen/ anzuzeigen/ auß ihnen/ wie vorgeschrieben/ die Nothdurfft durch das Loß zu nemmen/ und sie umb

die

die Arbeit / nach geordneter Gebühr / befriedigen zu lassen / und soll kein Meister / jedes Handwercks / der durch Stadt- und Amptsknecht / oder schrifftliche Citation hierzu erfordert worden / ohne Leibsnoth / die er auf widersprechen bey seinem Eyd zu betheuren hat / bey Straff zehen Gulden / außbleiben.

Es sollen auch die Zimmerleuth / Steinmetzen / und Maurer / welche das Loß / ein vorgefallene Arbeit zu verfertigen / getroffen / obgeschriebener massen im gewohnlichen Tag-Lohn / die Schreiner / Schlosser / Schmid / und Wagner dem Werth nach zu arbeiten und sich contentiren zu lassen / Folg zu thun schuldig und pflichtig seyn / auch derenthalben von niemands geschmähet oder verkleinert werden / so aber einer von jemands derhalben verklagt / verschmächt oder verkleinert würde / soll der Ubertretter unnachlässig gestrafft werden / als offt das geschicht / davon die Helffte Uns / der ander halbe Theil aber dem Geschmächten gehörig / und solle doch solche Schmäh- und Verkleinerung dem Geschmächten an seinen Ehren / guten Leumuth und Handwerck in allweg ohnverletzlich seyn.

So aber ein solcher Uberfahrer die Geldpöen zu erstatten nicht vermöcht / der soll solang im Thurn gestrafft werden / biß er so vil der Lands-Ordnung gemäß abgebüßt / und sich verpflicht / fürder dergleichen Schmach zu vermeiden. Solcher Uberfahrer soll auch darwider von niemand beschützt / oder gehandhabet werden / bey Verlierung obgemeldter Pöen.

Floß

Floß-Ordnung deß Bawholtz.

DJeweil man gemeiniglich in Unserm Fürstenthumb / zu Vollbringung der Gebäw / Holtz haben muß / und dessen nicht entrathen kan und muß / sich aber etlich Jahr her / vielfältig / und je länger je mehr befunden / daß durch die Flösser das Holtz / so sie auff dem Necker / und der Entz herab schiffen / wider alte Gewonheit / und wider hievor Uns renovirte / confirmirte / und approbirte Satzung / und Ordnungen gantz kurtz / schmal und spitzig bringen / daß gemeiniglich ein jeder Balck / zweyer oder dreyer / und etwann mehr Schuh kürtzer / und am kleinern Theil / etlich Zöll geringer / und geschmälert / darzu an der Breitin / so dünn im Wald / allein auff den Betrug / und eigenen Nutz / daß man dero desto mehr / auch leichter schiffen mög / gehawen / werden: Also / wo jetzo einer ein Hauß / Häußlein oder Schewrenbawen / und darzu ein fünfftzigschühigen Balcken brauchen will / so mag er auß einem sechtzigschühigen kaum so viel bringen / daß derselb an statt deß fünfftzigschühigen / taugentlich / welches auch in andern Balcken / und Holtz / dergleichen in geschnittenem Zeug beschicht. Uber das / wie Uns anlangt / so flössen sie auch unter und mit solchem Holtz / viel vergangenes Holtz / so nicht Kauffmanns Gut / dardurch dann der

Gemein

Gemein Nutz mercklich geschwächt/und der arm Mañ/ (deme hierdurch nicht Wehrschafft beschicht) treffenlich beschwerdt und vernachtheilt wird.

Zu dem/daß die Flösser/besonder die Reichen/den Armen ihre Flötz/etwann zu gantzem / halbem / oder Viertheil / ihrer Gelegenheit / und ersehenen Vortheil/unterwegen auff der Wasserstrassen / im flossen / zu Fürkauff abkauffen. Und es mit solchem Fürkauff dahin richten/ damit das Zimmerholtz / geschnittener Zeug/und anders immermehr in höhern Wehrt bringen/aber zu keinem Abschlag kommen lassen / auch hiemit die Wäld an Bawholtz/ täglichen zu künfftigem Mangel erösigen.

Neben dem wird Uns auch fürgebracht / wie etliche Flösser/ reich und arm/Uns zugethan / ihr eigen erkaufft / und gefällt Bawholtz / zu Land und Wasser / in ihrem Fürstössen und Schiffen/unterwegen/ und an den Spanstätten / andern / Uns nicht zugethanen Schiffen und Flössern / auff ein Fürkauff / den Unsern zu entführen/und einen Auffschlag darmit zu machen / zu kauffen geben / welches nicht allein wider Unser Lands und Vorst- sondern auch wider die Policey-Ordnung.

Solchem nun / so viel müglich / zu fürkommen / so setzen / ordnen und wöllen Wir / daß hinfüro auff dem Necker und der Entz/ kein Bawholtz und geschnittener Zeug soll geflötzet/ und geschiffet werden/es habe dann sein Länge/ Breite/ und dicke/ wie hernach folgt.

Als nämlich das Holtz / so auff dem Necker herab geschifft wird / soll halten/ wie folgt.

Von Model und Meß des Bawholtzes/ so auff dem Necker geflötzt wird.

EIn jedes Stuck Bawholtzes und geschnittenen Gezeugs soll die Länge / wie und nach welcher Zahl es genennet wird/haben und halten.

Sechtzigschůhige Balcken / sollen halten am kleinern Theil zwölff Zoll breit/neun Zoll dick.

Dreissigschůhige Saul-Hóltzer zu auffrechten Säulen / sollen halten am kleinern Theil vierzehen Zoll breit/und eilff Zoll dick.

Dreissigschůhige Saulhöltzer zu ligenden Säulen/in ein Tachstuhl / sollen halten am kleinern Theil/ sechszehen Zoll breit/und zehen Zoll dick.

Fünfftzigschuhige Balcken / sollen halten am kleinern Theil/eilff Zoll breit/und neun Zoll dick.

Viertzigschůhige Balcken sollen halten am kleinern Theil zehen Zoll breit/und acht Zoll dick.

Dreissigschůhige Balcken sollen halten am kleinern Theil/sieben Zoll breit/und fünff Zoll dick.

Viertzig- und dreissigschůhige Sparren sollen halten am kleinern Theil sechs Zoll breit / und sechs Zoll dick.

Die

Die Teuchel mit dem grossen Loch von drey Zoll weit/ sollen sechszehen Schuh lang / und am kleinern Theil dick seyn/wenigst ein Schuh.

Die Teuchel / mit dem kleinern Loch von zween Zoll weit sollen lang seyn fünffzehen Schuh / und dick am kleinern Theil/zehen Zoll.

Stubenthielen sollen lang seyn / zwantzig oder sechszehen Schuh / breit fünffzehen Zoll / und an der Dicken halten fünffthalben Zoll.

Dreyling sollen halten an der Länge sechszehen Schuh drey Zoll dick/und vierzehen Zoll breit.

Zweyling/ sollen halten an der Länge sechszehen Schuh zween Zoll dick/und vierzehen Zoll breit.

Bretter/sechszehen Schuh lang/ fünff Viertel eines Zolls dick/und dreyzehen Zoll breit.

Ramschenckel/ zwantzig oder sechszehen Schuh lang/ fünff Zoll breit/und vierthalben Zoll dick.

Latten/ zwantzig oder sechszehen Schuh lang/ vierthalben Zoll breit/und anderthalben Zoll dick.

Von Model und Meß deß Bawholtzes / so auff der Entz geflötzet wird.

Sechtzigschühige Balcken / sollen halten am kleinern Theil/zwölff Zoll breit und neun Zoll dick.

Fünfftzigschühige Balcken sollen halten am kleinern Theil eilff Zoll breit und neun Zoll dick.

Viertzig

Viertzigschůhige Balcken sollen halten am kleinern Theil eilff Zoll breit/und acht Zoll dick.

Sechs und dreissigschůhige Balcken sollen halten am kleinern theils neunthalben Zoll breit/ und sieben Zoll dick.

Dreissigschůhige Balcken sollen halten am kleinern theil sieben Zoll breit und sechsthalben Zoll dick.

Viertzig/Sechs und dreissig/ und dreissigschůhige Sparren sollen halten am kleinern theil/ Sechs Zoll breit/ fůnff Zoll dick/ und am grossen theil sieben Zoll breit/und sechs Zoll dick.

Die Teichel mit dem grossen Loch von drey Zoll weit/ sollen sechszehen Schuh lang/ und am kleinern theil dick seyn/wenigst ein Schuh.

Die Teichel mit dem kleinen Loch von zween Zoll weit/ sollen lang seyn fůnffzehen Schuh/ und am kleinen theil dick zehen Zoll.

Stubenthiel sollen geschifft werden / sechzehen/ achtzehen und zwantzig Schuh lang/ die an der breiten halten fůnffzehen Zoll/und dick seyn fůnffthalben Zoll.

Dreyling/achtzehen Schuh lang/ drey Zoll dick/ und vierzehen Zoll breit.

Zweyling/achtzehen Schuh lang/ zween Zoll dick und vierzehen Zoll breit.

Thůlen/ achtzehen Schuh lang/ fůnff Viertel eines Zoll dick/und dreyzehen Zoll breit.

Ramschen-

Ramschenckel / achtzehen Schuh lang / fünff Zoll breit / und vierthalben Zoll dick.

Latten / achtzehen Schuh lang / vierthalben Zoll breit / und anderthalben Zoll dick.

Und fürterthin kein halber sechtzigschühiger Balcken mehr geschifft werden / die wären dann sonder gefrembt.

Von eichenem Holtz.

EIn Wasenpfost zu Säulen soll an der Läng halten vier und zweintzig Schuh / am kleinern Theil vierzehen Zoll breit / und zehen Zoll dick.

Ein fünfftzigschühige Schwöll / soll halten am kleinern Theil eilff Zoll breit / und acht Zöll dick.

Ein viertzigschühige Schwöll / soll halten am kleinern Theil zehen Zoll breit und siben Zoll dick.

Ein sechs und dreissigschühige Schwäll / soll halten am kleinern Theil neun Zoll breit / und sieben Zoll dick.

Ein dreissigschühige Schwöll soll halten am kleinern Theil acht Zoll breit / und sechs Zoll dick.

Ein Stauben im Ablaß / das im kleinern Theil fünff Zoll.

Und in allen solchen Höltzern / und geschnittenem Zeug auf dem Necker und Entz/ die Länge völlig / und an der Breite und Dicke nicht weniger/ am Zoll haben und halten / damit man dieselbigen desto stattlicher und gewißlicher zu den Gebäwen anschicken und gebrauchen köndte.

Wie oben von solchen Flötzern gehalten soll werden.

UNd darmit ob solchem desto ernstlicher und fleissiger gehalten / und Unsere Unterthanen und Zugewandten/auch sonsten mäniglich/ so sich deß Bawholtzkauffs bey den Unsern gebrauchen müssen / durch die Flösser fürohin nicht/wie bißher beschehen/ beschwerdt werden: So verordnen und wöllen Wir / daß fürohin an beyden Wassern/dem Necker und der Entz / wo die Flötz fürgeführt/ geschifft / gekaufft und außgeschleifft werden/ daß alles dasselbig Holtz / durch sondere darzu geschworne Personen / mit dem ordenlichen Werckschuh/und dessen Zoll/an der Länge/Breite und Dicke / eigentlich abgemessen. Und wo ein sechtzigschühigen befunden wurde / daß der anderst nicht / dann für ein fünfftzigschühigen geachtet und erkennt / auch also bezahlt. Dergleichen also ein fünfftzigschühiger Balck/ für ein viertzigschühigen / und also mit allem Holtz durchauß hingehalten werde. Wo auch das ander Holtz / so kein nachgesetzten Grad und Ringernuß hat / auch der geschnitten Zeug zu kurtz / zu schmal / und zu dinn befunden / daß solches durch berührte geschworne Personen/an der Kauff-Summa / nach billichen Dingen abgeschätzt / und den Flössern an der Kauffsumma abgezogen

abgezogen / und darob an allen Orten mit Fleiß und Ernst gehalten werden soll. Damit männiglichem Kauffmannsgut und Wehrschafft widerfahren möge.

Darzu sollen alle Flösser den Fürkauff also meide daß sie weder zu Wasser noch zu Land keiner dem andern einig Holtz/wie das Namen hat / nicht zu kauffen geben sollen. Bey Straff zwantzig Gulden.

Es möchte aber ein Flösser und Schiffer hiemit ein solche eigennützige Gefahr gebraucht haben / und also erfunden werden : So behalten Wir Uns gegen demselbigen Unsere Straff / dem Verwürcken gemäß fürzunemmen und zugebrauchen/bevor.

Wie der Vorkauff am Floß-Holtz Unsern Unterthanen im Land gestattet solle werden.

Damit dann Unsere Unterthanen und Zugewandten zu forderst/ desto baß zu nothdürfftigem Bawholtz/ durch das Flötzen in Unserm Fürstenthumb / jederzeit kommen mögen / so sollen Unsere Flösser kein Holtz ausser Land schiffen/ verkauffen / noch an einigem Ort fürführen / es würde dann an selbigem Ort / der Stadt oder Flecken Unsers Fürstenthums / der Vorkauff angebotten. Bey Straff Zehen Gulden/von jedem Floß zu bezahlen. Es wäre dann einer oder mehr Flötz / vorhin von Unsern Unterthanen und Schirms-Angehörigen / Communen / oder sondern Personen / bestellt und verdingt / denen soll billich Glauben gehal-

gehalten. Darmit sie ihr Nothdurfft für sie haben/ und dann auch den anligenden Genachbarten zu gut/ den freyen Holtzkauff in zimmlichem Gelt/desto baß erhalten mögen. Doch also/ darinnen kein Gefahr gebraucht werde.

Wo dann also der sondern Unsern Unterthanen Gelegenheit nicht wäre/ gantz Flöß zu kauffen/ und aber die Flösser dieselben nicht trennen köndten/ so sollen die Communen in Städten und Flecken/die; so viel sie getrawen/ zu ihren Gemeinden Gebäwen/ oder zu Erhaltung deß freyen feilen Bawholtzkauffs/ nothdürfftig zu seyn/ und unter ihre Einwöhner und Umbgesessene/ zu verkauffen/und zu vertreiben/auß gemeinem Seckel kauffen/ und folgends solch Holtz Stucksweiß/den Begehrenden eintheilen/ und darinnen kein Gesuch oder Fortheil brauchen. Darmit männiglich zu Fürtreibung ferner vorhabenden Gebäw/ desto stattlicher und bequemlicher/ Holtz bekommen möge.

Von abgestandenem/ angeloffenem windfälligem/ und krummen Holtz.

Es soll auch verhütet werden/ daß das vergangen/ angeloffen/und krum Holtz/ so nicht Kauffmanns-Gut/ und zu zimmern untaugenlich/ unter das gute gesunde Holtz/ nicht untermischt/und verflößt werde. Wo aber das untergemischt/ und also zu Zimmerholtz/ mit

mit dem guten verkaufft/ und im Außschleiffen solches auff dem Land befunden würde soll es nun für Brennholtz durch die Geschworne Verordneten abgeschätzt. Und der Flötzer darzu schuldig seyn / den Käuffern den Absatz zu erstatten / und nicht destoweniger darzu hierumb dem Verwürcken nach/gestrafft werden.

Doch soll Unsern Flössern ungewöhrt seyn / das angeloffen/ vergangen/ windfällig/ und krumm Holtz / doch allein für Brennholtz/und nicht für Bawholtz/unterschiedlich / ohne gebrauchte Gefahr zu flössen / und gegen Unsern Unterthanen zu forderst zu verkauffen.

Wo aber einer hiemit und hierunter sein Gefahr gebraucht haben / befunden würde / der solle uns / seinem Verschulden nach / mit Ernst zu straffen stehen. Und nichts desto weniger darzu / an dem Ort da er delinquirt / und die Gefahr gebraucht / die hierumb auffgesetzte Rügung/ dem gemeinen Nutz zu geben/ schuldig seyn.

Ziegel-Ordnung.

Von Ziegel-Erden/und Bereitung derselben.

DIeweil dem gemeinen Nutz nicht wenig an gebrenntem/ und bachenem Zeug gelegen / so solle fürthin ein jeder Ziegler Unserer Obrigkeit / zu guter Vorbereitung/ jedes Jahrs besonder / allwegen die Erden vorm Winter / die bey guten Gruben / ohne Kalchsteinlein seyen / so viel er ungefährlich auff folgenden Sommer getraut zu verarbeiten / graben / und zu Häufflein auffschlagen / daß die von der Wintergefröre desto geschlachter werde zu verarbeiten. Alsdann dieselben in der Hütten im ersten Casten mit zweyen/ und wo die Erden naß eingethan mit dreyen Schroten / und im andern Casten/ und dann ausserhalb Castens / zweymal wohl bereiten/mit dreyen guten Schroten / biß auf den Beerbanck/wohl und fleissig / mit solchen Personen/die dieser Arbeit bericht/nothdürfftiglichen/ wohl und fleissig arbeiten. Und da an etlichen Orten die Erden ungeschlacht / alsdann unter solche Erden ein wenig zuvor wohl erlesenen/und gedörrten Letten mischen/mit/und durcheinander/in beyden Kästen / abschrotten / und tretten. Alsdann solche bereitete Erden / so die nicht steinig/und es die Erden erfordert/auff dem Beerbanck mit

mit einem guten Beereisen / allwegen mit zweyen Streichen abschlagen / und was also mit zweyen Streichen abgeschlagen / gleich hernach dieselben wohl und nothdürfftiglich abbeeren.

Wie der breit Ziegel soll gemacht werden.

Zu Machung deß breiten Ziegels / soll von dieser bereiten Erden / der Model einmal eingschlagen / und wann die auff den Zwilch eingesetzt / soll der Ziegler ihm den Einschlag machen / und glat / und eben abziehen / dar mit der Ziegel eben / und nicht bläterig / oder löcherig im Brand werde.

Und wann er den Ziegel also auß dem Model / auf das Brett bringt / und sich der Ziegel belegt / und nicht rechte Fugen hätt: So soll er alsdann mit dem Model flächlingen wider dargegen trucken / darmit die Füg gantz und eben werde / und nicht der ungleichen Fugen halb auf dem Tach ein Nachtheil geben möge.

Vom Ziegel und Bachensteinen Model.

DIeweil nicht alle Städt und Flecken / der alten Tach halben / so mit breiten Ziegeln belegt / einen gemeinen Model haben mögen / derowegen umb mehrer Gleichheit deß Ziegels / auch gebachenen Steinen / so sollen sich die genachbarte Städt / und Aemter / da Ziegelhütten seyen / miteinander deß breiten Ziegels / eines gemeinen gleichen Models / und auch von der Bachenstein wegen / dreyer unterschiedlicher Mödel / nämlich einen zu den Kemetsteinen / den andern zu

den gemeinen Maurſteinen / und den dritten zu den Pflaſterſteinen / jeden mit ſeiner völligen Länge / Breite und Dicke / zu haben und zu halten vergleichen. Und die Verordnung thun / daß in jeder Hütten die breiten Ziegel vor den hohlen gemacht / damit hinfüro der Bawordnung nach / deſto baß die Tach mit breiten Ziegeln bedeckt: Darzu daß auch die Kemmetſtein zu einer leichte / mit Sprewern gelöchert / in Form wie die Taugſtein / gemacht / und gebrennt werden.

Wie die gemachte Ziegel und Stein in der Hütten verwahrt ſollen werden.

Alle gemachte Ziegel und Stein / ſollen in der Hütten / mit dem trucknen / vor Reiffen / kalten Lüfften / und Wettern / alſo verwahret werden / daß ſolcher gemachter Zeug nicht geſpalten / erfroren / oder krumm in Ofen / zum Brand komme. Und inſonders der breit Ziegel im Ofen / auffrecht eingeſetzt werde. Und hiemit alle Bränd ſittig / und alſo brennen / daß männiglich umb ſein Geld / der Ordnung nach / guten würigen Zeug / und Wehrſchafft finden und haben möge. Und kein krummer / geſpaltner / löcheriger / oder nicht gnug gearbeiter / und gebrenter Ziegel und Stein / für Wehrſchafft und Kauffmanns-Gut / angenommen / ſondern von den geſchwornen Ziegel- und Kalch-Beſchawern / abgeſchätzt und außgeworffen / und der Ziegler dem Käuffer ſchuldig ſeyn / den abgeſchätzten Zeug zu erſtatten.

Von

Von Kalchsteinen.

EJn jeder Ziegler/soll kein andern Stein zum Kalch einsetzen und brennen / dann ein gar blauen Stein oder ein blauen / roth zesprenckelten / oder weiß Kiß Taug / oder ander taugenliche Kalchstein brauchen / doch allwegen dieselbigen zum wenigsten ein Viertheil Jahr zur Vorbereitung/en Vorrath brechen / und also entgegen ligen haben / damit das Kaat zuvor davon falle/und desto weniger im Gewölb/ im Ofen sprengen möge.

Vom Kalchbrennen.

ALler Kalch soll wohl zu guter Wehrschafft / und Kauffmanns-Gut also gebrennt / daß männiglich um sein Geld/rechte Wehrschafft befinden möge- Dann was daran nicht Kauffmanns-Gut/besonder die Grieben/daß soll von dem darzu geordneten und Geschwornen abgeschätzt / und dasselbig vom Zigler/ dem Käuffer wieder erstattet werden. Und wann ein Kalch dem Ziegler zu Meel vergangen / so soll er allwegen dem Käuffer für einen Zuber mit Stein / anderthalb gemeßnen Zuber Meels geben und rechnen.

Vom Kalchmeß.

DArmit in Unserm Fürstenthumb Unserer Obrigkeit/ ein gemein gleich Kalchmeß gehalten / und gebraucht/und ein jeder Bawr durch sich selber / oder den Werckmeister / seines fürgenommenen Baws halber / ihme desto daß ein Uberschlag mög machen; So

So haben Wir Uns berathenlich mit Unser Landschafft / diß verglichen / und entschlossen / daß fürthin zum Kalch verkauffen / und außmessen / soll ein gemein / gleich Meß / mit einem Zuber / der vier Imi / oder viertzig Maß / Unser Land-Wein-Eych / halte / als daß der Zuber vier für ein Eimer / Unser Lands-Eich / thun mögen / angericht / und gebracht werde. Deßwegen ein jede Ampt Stadt / da Kalch gebrennt wird / ein eigenen Zuber zum Lagermeß / mit der Eich / Maß / oder dem Ime / beschütt / Pfecht / und als für das recht Lägermeß / und Eich / mit Unserm / und dann selbiger Stadt eigenen Zeichen bestättiget / und bezeichnet / gehalten. Und alsdann jedem Ziegler ein Zuber mit solchem Lägermeß gepfecht / und mit selbiger Ampt-Stadt Zeichen / bezeichnet / zum Ausmessen deß Kalchs zugestellt / und jährlich gegen dem Frühling auff den ersten Brand / durch die verordneten Ziegel- und Kalch-Beseher / und Messer / wieder beschütt / und gepfecht / darmit der Gemein Nutz / desto weniger gefahret werde.

Kalch- und brennten Zeugs-Beschawer.

AN jedem Ort / da Ziegel / Bachenstein / und Kalch gebrennt werden / soll einer vom Gericht oder Rath und zween von der Gemeind / so deß Kalchs und alles gebrennten Zeugs verständig / verordnet / und ihnen mit dem Eyd aufferlegt werden / brennten Kalch / Ziegel und Bachenstein / ausser dem Ofen heraußer zu beschauen / und zu erfahren / ob rechter / guter / währiger / und ersprießlicher Zeug / und Kauffmanns-Gut / gebrennt seye oder nicht / und was nicht gerecht / noch Kauffmanns-Gut gemacht / und gebrennt erfunden / abschätzen.

Neben

Neben dem auch zu jedem Brand / vor dem Einsatz / hierunder ihr Auffmerckens und fleissigs Nachsehens zu haben / was für Stein und Erden zu solchem Geschirr und Kalch gebraucht: Ob der Ziegel und Bachenstein vorm Einsatz / recht und wol bereit / nicht blätterig / erfroren / gespalten / krumm / oder ungleich / auch der Kalchstein gut seye: Wie die Ofen / und die Hütten mit Brittern / Mödeln / allem anderm Hütten-Gezeug / Geschirz und Gebäwen / in Wesen und Besserung erhalten / darzu wie ein jeder gebrennter Zeug / und in was Tax verkaufft / und außgemessen werden solle.

Alsdann die befundenen Fähl / Mängel / oder gebrauchte Gefahr / für den Amptmann / Burgermeister / oder Heimbürgen / und Gericht / bringen / mit der Rügung / und in ander weg / Einsehens zu haben / Abwendung und Besserung zu thun / die dann hiemit an ihnen kein Saumnuß erscheinen lassen sollen / damit der Gemein Nutz / im wenigsten nicht gefährt / noch betrogen werde.

Von Kalchmessern.

ES soll auch in jeder Stadt und Flecken / da Kalch gebrennt wird / ein sonderer Kalchmesser / durch die Amptleuth / Burgermeisteer / Heimbürgen / und Gericht / der deß Messers / und auch deß Kalchs Bericht / und Verstand habe / ob ein Kalch wohl oder übel gebrennt seye / verordnet / und ihme in seinen Eyd eingebunden werden / dem Reichen als dem Armen / dem Armen als dem Reichen / williglich und gleich / auch also messen / daß dem Ziegler recht / und dem Käuffer nicht unrecht beschehe.

Nämlich den gebrennten Kalchstein ordenlich in Zuber/ wohl auffeinander außgebinsamet legen/ also/ daß nichts hols im Zuber bleibe. Darzu keine Grieben/ wissentlich/ und mit Gefahr / neben dem Kalch/ für guten Kalch/ einmessen/ sondern alle Grieben (darauff er im messen ein fleissigs Auffsehens haben soll) vom Kalch auswerffen. Darfür soll ihme Messer jeder Käuffer von einem Zuber zu messen/ geben ein Heller. Und wann ein Kalch dem Ziegler zu Meel vergangen/ so solle er Messer drey Züber mit Meel / für zween Züber gantzen Kalchsteins/ rechnen und messen.

Von der Tax des gebrennten Zeugs.

DJeweil damit keine gemeine gleiche Landtax/ auß allerhand Ungelegenheit / mag gehalten werden/ so soll ein jede Stadt/ und Ampt/ da Ziegelhütten seyen / jederzeit der Billigkeit und Gelegenheit nach / in allen gebrennten Ziegelsteinen/ und Kalch / ein Tax / dem Ziegler und Käuffer träglich/ machen und halten/ und dieselbigen geschrieben/ offentlich anschlagen.

Vom Ziegler.

NAchdem sich bißhero je zu Zeiten begeben / daß ein Meister Ziegler/ Handwercks seiner Gelegenheit/ Alters/ oder anderer Ursachen halber/ oder auff desselben Absterben seine Erben/ die inngehabte Eigenthümliche

liche Ziegelhütten nicht besessen / sondern eintweder verliehen / oder verkaufft / daß folgends die Stadt oder der jenige Fleck (der Enden solche Ziegelhütten gelegen) dieselb an und zu sich gelößt / und einen andern / so deß Ziegler Handwercks nicht berichtet / oder solches erlernt / wiederum Bestandsweiß verliehen / darauß dann allerhand Stümpleren und Unwehrschafft deß machenden Zeugs oder Stuckwercks / auch Auffschlag und andere Ungebühr erfolgt / welches so wohl Uns / als den Communen und Bawenden Privats-Personen zu Nachtheil und Beschwerden gereicht / So solle / zu Fürkommung desselben hinfürter gleichwol den Städten und Flecken / wie auch den Privats-Personen / welche zu einer oder mehr Ziegelhütten befügte Losung haben / oder solche zu kauffen begehren würden / selbiges ohnverhindert gestattet / dagegen aber / so wohl die Städt und Flecken / als die Privats-Personen / schuldig und verbunden seyn / auff solche Ziegelhüttenen / Meister / oder Meisterhaffte Knecht / die das Handwerck wohl und redlich gelernt / auch der Ziegel-Ordnung gemäß / zuvor examinirt / für gnugsam (doch daß darunter kein Argelist und Feindschafft gebraucht werde) erkennt worden / zu setzen / dieselbe Bestandsweiß zu geben / oder im Wochenlohn ihre Dienst verrichten / zu lassen / und solle einem solchen Meister oder Meisterknecht / der sich also Bestandsweis / oder umb das Wochenlohn einlást / diese Ordnung / so viel ihne berührt / und folgender Staat / vor seinem Anstand vorgelesen / und ein Abschrifft davon / sich haben täglich darauß zu berichten / und solchem allem getrewlich nachzukomen / zugstelit / auch daß er solchem getrewlich nachkommen wolle / in Pflicht genommen werden.

Zieglers Staat.

ERstlich / und dieweil dem Gemeinen Nutz / mercklich an

an einer wohlgerüsten Ziegelhütten / und selbigem Handwerck gelegen: So soll er Ziegler die Hütten mit guten gerechten Mödeln / zu allen Zieglen und Bachensteinen / und einem gerechten Meß zu der zum Kalch / jedes der Stadt Lägermeß nach / und zum breitten Ziegel / gute ebene Britter / Beereisen / und allem anderm nothwendigen Hüttengeschirr / darzu auch mit Schrot Kasten / Brenn-Ofen / und allem / das zu einer gerüsten Ziegelhütten gehört / an allen schleussenden und Haupt-Gebäwen / der Nothdurfft nach / und wie er jederzeit von der Obrigkeit / deß Gemeinen Nutz Nothdurfft nach / bescheiden mag werden / in Wesen / guter Besserung / und Baw erhalten.

Item / daß alle Erden / Zeug und Stein / zu Ziegel / Bachenstein / und Kalch / allerdings Unser Ziegel-Ordnung nach / wie ihme darvon ein Abschrifft zugestellt / in der Hütten befürdern / und mit allem trewem Fleiß verarbeiten / Kauffmañs-Gut machen / und brennen wolle.

Jährlich im Frühling / zum ersten Brand / den Eich- und Meßkalchzuber / ordentlich mit dem Lägermeß wider beschütten / und pfechten lassen.

Item / keinen gebrennten Zeug / zu keinem Brand / hingeben noch verkauffen / er seye dann zuvor von den Verordneten / vom Brenn-Ofen herauß beschawen / und von ihnen solches zuvor vergunt worden.

Item / jedem schuldig seyn / Währschafft zu geben / und keine Grieben oder ander Steins-Sand oder Kaat / unter den Kalch zu vermischen.

Item /

Item / keinen Kalch durch sich selber oder seine Ehehalten / Gesind oder andere / ausserhalb deß geschwornen Kalchmessers / außmessen lassen noch geben.

Wann ein Kalch ihme zu Meel vergangen / so solle er allwegen anderthalb Zuber voll gemessnen Meels / für einen Zuber voll gebrennten gantzen Kalchstein geben.

Er soll auch keinen gebrennten Zeug / anderst und höher nicht verkauffen noch hingeben / dann in der Tax / wie die jederzeit der Gelegenheit und Billichkeit nach / von der Obrigkeit / mit dem Auff- oder Abschlag / gemacht und gehalten wird.

Und zu Befürderung deß Gemeinen Nutzens / jedes Jahrs so vil Bränd / mit Ziegel und Kalch thun / wie er deß von der Obrigkeit beschieden wird.

In Kasten die Erden zu schroten / Knecht / oder Taglöhner haben / und anstellen / die deß Schrots und guter Arbeit der Erden wohl bericht / und hievor geübt / und ehe er die Knecht anstellt / sie zu den Burgermeistern führen / ihnen diese Ordnung fürzulesen / und darauff zu verpflichten / alles und jedes / bey Vermeidung Unser Straff / auch Rügungen / so jede Stadt und Fleck hierum altem Herkommen nach / auffgesetzt haben.

Handhabung dieser Ordnung.

WIr befehlen auch hiermit Unsern Amtleuten / Burgermeistern / Gerichten und Räthen / so offt und dick in solchem allem / etwas ruchbars / straffbares / und Mangels für sie gebracht / ihr ordentliche Execution und Abschaffung / würcklich zu thun / und hiemit keines zu verschonē / wie ein jede Stadt selbst hergebracht. Der

Der ander Theil der Bawordnung.

Der Handwercks-Leut Ordnung.

Vorred über die Handwercks-Ordnung.

Ferner / nachdem etliche Handwercksleut in Unserm Fürstenthumb / verschiener Zeit / ohne Unser Vorwissen / und Bewilligen / ihres eigenen Gefallens / sonderliche Gesatz und Ordnungen zu machen unterstanden / darinnen allerhand hohe und nidere Straffen und Bussen auffgesetzt / und ihnen selbst zu geeignet. Darzu eigene Gericht / hinterrucks Unser / und Unserer Amptleuth / aufrichten / jährlich Versamblungen zu halten / und ihnen eigenes Fürnehmens / selbst zu geben / einen ohne allerrechtmässige Erkandtnus / unredlich / und etwa gar zu einem Schelmen zu machen / auch noch mehr andere unleidenliche Ungebühr / fürzunemmen /

men und zugebrauchen. Welches/ dieweil es nicht allein wider die ergangen Reichs-Abschied/ und Mandata/ sondern auch wider Unsere offentliche außgekündte Lands-Ordnung: So sollen demnach alle selbige vermeinte selbst angemaßte Gebräuch und Ordnungen/ wie die Namen haben/ hiemit gäntzlich abgethan/ und cassirt seyn/ und nicht mehr gelten. Sondern die hernach vermelten Handwercksleut/ sollen in allweg/ bey Unser Lands- und dieser Unser Handwercks-Ordnung bleiben/ darwider nichts statuiren/ ordnen/ handlen/ gebrauchen/ noch üben/ bey Vermeidung Unserer ernstlichen Straff/ dargegen von Oberkeit wegen/ fürzunehmen haben.

Wie frembden Gesellen bey den Meistern um Arbeit geworben werden soll.

ERstlichs/ als bey etlichen hieunten vermeldten Handwercken/ mit Werbung und Arbeit bey den Meistern/ mit Schencken der frembden ankomenden/ auch hinweg wanderenden Gesellen/ vielerley böse Gebräuch erdacht/ und unnöthige Zechen/ mit Versaumnuß der Arbeit/ und Verschwendung des Gelts gehalten worden/ so sollen solche böse Gebräuch und unnötige Zechen auffgehebt/ und fürohin umb Arbeit geworben werden/ wie hernach folget. Nämlichen/ wann und so offt frembde Gesellen in den Städten Unsers Fürstenthumbs ankommen/ und allda arbeiten wöllen/ die sollen sich alsobald bey den jenigen/ so am selben Orth von der Oberkeit darzu verordnet/ anzeigen/ Derselbig Verordneter soll alsdann selbst/ oder durch seiner Gesellen einen/ oder durch den jüngsten Meister/ dem

dem begehrenden ankommenden Gesellen / bey den Meistern trewlich umb Dienst und Arbeit werben / darinnen weder gegen Meistern noch Gesellen / kein Gefahr gebrauchen. Doch soll in allweg das samptliche Schencken und Zehren / zum An und Abzug / oder sonsten andere weise / hinfinter keines gestattet werden / bey der Straff.

Daß fürohin weder Meister noch Gesellen / einander selbst nicht straffen / unredlich machen / noch auftreiben.

Es sollen auch fürohin / keine heimliche noch offentliche Versamlungen oder Gericht von ihnen gehalten / auch keine Straffen / weder von Meistern noch Gesellen / um wasserleyhand Sachen auch das wäre / fürgenommen werden. Viel weniger sollen Meister oder Gesellen einander schmähen / selbst unredlich machen / oder aufftreiben / sondern ob einer zum andern Spruch oder Forderung / und Schmach oder andern Sachen / wie die Namen haben / gewunne / das soll er vor Unsern Amptleuthen und Gerichts jedes Orths / da sich die Sach zugetragen und verloffen / aufführen. Der Geschmächt aber soll vor endlicher Erörterung / und ordentlichem Außtrag der Sachen / nicht außgetrieben werden / sondern die Gesellen seines Handwercks / sollen mit und neben ihme / so lang zu schaffen schuldig seyn / biß er der Schmach / oder anderer ungebührlicher Sachen halb / durch rechtmässige Erkandtnus der Obrigkeit / überwunden worden.

Ob

Ob auch einer oder mehr Meister/Meisterssöhne oder Gesellen / wider diese Unser Ordnung ungehorsamlich handelten/ der oder dieselben sollen nach Gelegenheit der Sachen/ und Verbrechens / durch Unsere Amptleuth gestrafft werden Gleichermassen/ welcher Meister oder Gesell / solche Unsere Amptleut oder Gericht Erkandtnus oder auffgerichte / und gethädingte Verträg nicht annemmen wurde oder wolte/der soll in Unserm Fürstenthum sein Handwerck zu treiben nicht gelitten / sondern hinweg geschafft / und ihme darzu sein Verhandlung und Ungehorsam nachgeschrieben werden /dergestalt dem vorgedachten Reichs-Abschied Kayserliche Mandaten / in gantzer Teutscher Nation nachzusetzen.

Wie frembde Gesellen in Unserm Fürstenthum zu Meistern und Burgern anzunemmen.

ES soll auch keiner / er seye an andern Orten Meister gewest oder nicht/zu Burgern auffgenommen / Meisterschafft zu treiben / und eigene Werckstatt zu halten / zu gelassen werden / er habe dann sein ehrlich Mannrecht und Geburtsbrieff. Darnach seinen Lehr-Brieff und Urkund / an welchem Orth er seine Lehrjahr redlich erstreckt erstanden/und vollnzogen. Darzu seinen Abschied/wie er sich hievor gehalten. Wann er dann diß also erstatten mag/und ihme das Burgerrecht von Unsern Amptleuthen und Gerichten gegunt werden will/ welches jederzeit zu ihrem Willen stehet / so soll er alsdann / vermög hernach gesetzter Unser Ordnung seine Meisterstück machen / und Prob thun / vor denen/so darzu insonderheit verordnet werden. Welche/so sie ihne taugenlich und geschickt erkennt/auch die

Meisterstück gerecht/gut / und gnugsam befunden / so sollen sie solches Vogt und Gericht anzeigen / die sollen ihme alsdann / nach dem Herkommen und Gebrauch eines jeden Orts / (so er uns zuvor Unserer Lands-Ordnung gemäß/ gebührliche Erbhuldigung gethan /) das Burger-Recht mittheilen und geben. Alsdann erst soll derselb new Meister / in ein sonder darzu verordnet/und hinter einem Gericht ligenden Buch / mit seinem Tauff und Zunahmen/ item / von wannen / er sey/ wo er seine Lehrjahr erstanden / auff welchen Tag er seine Meisterstück gemacht/ eingeschrieben werden. Nach diesem allem / soll man ihme die hierunten geschrieben / seines Handwercks Satz und Ordnung fürlesen/darauff er geloben und schwören soll/sich in seiner Arbeit und Handwerck / in allweg derselben gemäß zu verhalten. So er dann solcher seiner gemachten Meisterstück halb / und daß er für gnugsam angenommen/und erkent worden/briefflichen Schein begehrte: So soll ihme von Unserm Amptmann und Gericht desselben Orts / sampt den vermeldten darzu verordneten deß Handwercks / ein offen Urkund / unter derselben Stadt Innsigel / auff sein deß angenommenen Meisters-Kosten/ gegeben und zugestellt werden / sich dessen zu seiner Nothdurfft haben zu gebrauchen / fürnämlich / wann er an einem Ort solche Meisterstuck gemacht/und die Prob gethan / und dann an ein ander Orth Unsers Fürstenthumbs ziehen wolt / daß er die Meisterstück nicht von newem machē/und noch einmal Prob thun müsse: Und im Fall daß sich einer in einem Flecken häußlich niderlassen und setzen wolt / so soll er in dessen Amptstatt/ oder wohin er von Unsern Amptleuten gewiesen wird/sein Prob jetztgehörter/und hernach vermeldter massen thun / und das Meisterstück machen. Wurde aber einer allhie obvermeldte Puncten und Articul nicht erstatten/und wie hernach folgt/mit

dem

dem Meisterstuck nicht bestehen mögen/der soll für keinen Meister gehalten werden/ihme auch kein redlicher Gesell schaffen / auch keinen Lehrjungen anzunemmen gestattet werden. Darmit also die Stümpler und Sudler/ welche Unsere Unterthanen mit böser Arbeit betrügen/und offt zu mercklichem Schaden führen/abgetrieben/hergegen aber gute verständige Meister/ die ihrer erlerneten Handwerck wol bericht / gezogen werden. Doch wann es einem redlichen Gesellen allein an dem Meisterstuck fehlen würde/daß er das erstemal nit bestehen kondt / der soll noch ein halb Jahr Gesellenweiß schaffen / und sich folgends wider für die Verordneten stellen / und die Prob zu thun/ so offt versuchen / biß er doch letztlich bestehen mag.

Von Annemmung der Lehr-Jungen.

WAnn dann ein redlicher Meister / der hernach gesetzten Handwerck/einen Lehrjungen an und aufnemmen will / soll er ihne erstlich vierzehen Tag versuchen / ob er ihm zum Handwerck taugenlich oder untaugenlich. Und wann er ihne gefällig befind / und dingen will/ so soll solches dieser Ordnung nach / und vor den sondern darzu Verordneten vom Gericht / und deß Handwercks/in der Amptstatt / mit Wissen/ Willen und Beysenn deß Jungen Eltern / Freundschafft / oder der Vormunder geschehen. Und alsdann jedem Meister/von den Verordneten eingebunden werden / denselben Jungen in allem dem / so sich Handwercks-halb gebührt / trewlich und fleissig zu unterweisen und lehren / auch zu aller Gottesforcht und Erbarkeit vermahnen / die Kirchen und Catechismum zu besuchen / und nicht zu versäumen/mit eiferigem Ernst anhalten/ und

und sonst ordentlich ziehen / als wann der sein eigener Sohn wäre: Deßgleichen ihme an seiner Lehr-Arbeit / mit andern / oder Haußgeschäfften / nicht zu verhindern / auch ihne sonst / und mit essen zimmlich und gebührlich halten / damit er bleiben möge. Doch soll keinem Lehrjungen / die Zeit seiner Lehrjahr Wein zu geben angedingt werden / alles bey Vermeidung Unser Straff.

Wäre aber ein Lehrjung durch seinen Lehrmeister / in der Lehr also scheinlich versaumpt und verhindert worden / daß deß Meisters Fahrlässigkeit offenbarlich zu verspüren / so soll er dem Jungen / solcher Fahrlässigen Lehr halben / nach Unser Amptleut / Gericht / und sondern darzu Verordneten deß Handwercks / billiche Widerlegung und Abtrag thun. Darneben soll auch der Jung sich redlich bey seinem Meister zu halten / ihme ihn allen gebührlichen Sachen auffmerckig und gehorsam zu seyn / fleissig zu lernen / zuforderst Gottes Wort / die Kirchen und Catechismum zu gebührender Zeit embsig zu besuchen / und sich in all ander weg wesentlich / züchtig und wol zu halten / mit Fleiß vermahnet werden. Da dann ein Jung also zu einem Meister verdingt von ihme angenommen / und bestättigt worden / so sollen die Verordneten / solches alles in das obbestimpt hinter einem Gericht ligend Handwercks-Buch / nämlich deß Meisters / deß Jungen / und deren / so von deß Jungen wegen zu gegen geweßt / ihr jedes Tauff und Zunahmen / in welchem Jahr und Tag / wie auch die Verdingnus mit allen ihren Umständen beschehen / den Stadtschreiber einschreiben / und nach längs verzeichnen lassen. Alsdann so sollen der Meister und der angenommen Lehrjung / in der Stadt-Büchsen vier Schilling / dem Handwerck in sein Büchsen drey Schilling / und dem Stadtschreiber ein Schilling Heller einzuschreiben geben.

So

So dann ein Lehrjung / seine Lehrjahr redlich erstanden / und der außgedient / so sollen alsdann der Meister / und gelernet Jung / wieder mit seinem Vatter / Freundschafft / oder Vormündern / für Vogt / Burgermeister / und die Verordneten kommen. Alsdann der Meister / deß Jungen Lehr und Haltens / deßgleichen der Jung in Abwesen deß Meisters / auff etlich Prob seiner Lehr und Arbeit und Lehr befragt / und probirt werden. Wofern dann beyden theilen / von wegen der Lehr und Haltung / kein Mangel fürgebracht / noch sonst befunden wurdet / daß auch die Verordneten keine Mängel abnemmen / so soll der Meister den Jungen allda ledig zehlen. Welches alles nachmals der Stadtschreiber / in das vielgemeldt Handwercks-Buch ordenlich einschreiben. Darfür soll der Jung / so also redlich außgelernet / in der Stadt-Büchsen vier Schilling / dem Handwerck drey Schilling erlegen / und dem Stadtschreiber ein Schilling-Heller / Einschreibgelt bezahlen. So es dann der Jung albereit bedörffen / und begehren wurde / soll ihme über diß alles / unter der Stadt Insigel ein Lehrbrieff und Kundschafft / auf seinen Kosten gegeben / und soll folgends mit einer gutherzigen Vermahnung / sich auch fürterhin redlich und ehrlich zu halten / und wie sonst eines jeden Handwercks Gebrauch / außgewiesen werden.

Wurde aber ein Lehrjung / ohne redliche Verursachung / auß Muthwillen oder sonst / ohne deß Meisters Wissen und Willen / vom Handwerck vor Außgang der Lehrjahr entlauffen / oder sonst mit Unwillen vom Meister kommen / demselben soll kein anderer Meister / weder für ein Jungen / noch Gesellen / wissentlich Arbeit geben / oder ihne anstellen / er wäre dann mit seinem ersten Meister / vor den Verordneten zuvor redlich außkommen und vertragen.

Sturb-

Stürbe aber ein Meister/ vor Erstreckung eines Jungen Lehrjahren / oder ein Meister möchte sonst ein Lehrjungen mit Arbeit nicht mehr fürdern noch gebrauchen/ oder ein Jung hätte sonst erhebliche ehehaffte Ursach / von dem Meister zu weigern / das soll den Verordneten fürgebracht werden/ die mögen ihme alsdann/ mit guter berathlicher Erkandtnuß/ seine bevorstehende Lehrjahr / bey einem andern Meister außzudienen und zu erstehen vergonnen.

Von Haltung der Handwercks-Gesellen/ und was sie zu thun schuldig.

WAnn ein Meister einen Gesellen annemmen will/ so soll er zu forderst von ihm vernemen/ ob er redlich außgelernet. Und soll wissentlich keiner gefürdert werden/ der seine Lehrjahr nicht redlich erstreckt / erstanden/ und außgedienet.

So dann ein Gesell bey einem Meister Arbeit bekommen und erlangt / und nach Außgang der ersten acht oder vierzehen Tag/ wie bey einem jeden Handwerck gebräuchig / länger allda zu arbeiten willens / so soll ihne der Meister/ vermög Unser Lands-Ordnung / für den Amptmann bringen/ und Uns die gewohnliche Huldigung thun lassen. Und dann soll ein jeder Gesell / der also Huldigung gethan / wann er wandern will/ abermahls / vermög Unser Lands-Ordnung bey dem Amptmann Erlaubnuß nemmen/ und ohne dieselb nicht hinweg ziehen.

Item/

Item/ es soll kein Meister einigen Gesellen/ der Arbeit bey ihme hat/ und umb das Wochenlohn schaffet/ ohne redlich Ursach und Erkandtnus der Verordneten / in der Wochen/ ausserhalb Sambstags Urlaub geben / bey Straff eines Guldens. Gleicher gestalt soll auch kein Gesell in der Wochen/ ausserhalb Sambstags / auch ohne redliche ehehaffte Ursachen Urlaub nemmen. Wo aber das beschehe / so soll der Meister selbigem Gesellen an seiner Belohnung zu geben nichts schuldig seyn.

Ein jeder Gesell soll seinem Meister treulich schaffen/ gute Arbeit / und nicht Sudel- oder Stümpelwerck machen. Wo auch mehr Gesellen bey einem Meister arbeiten/ da soll keiner den andern zu wandern auffbringen. Darzu soll kein Gesell bey andern Meistern Arbeit suchen / er habe dann zuvor dieser Unser Ordnung nach / bey seinem Meister redlich Urlaub genommen.

Dergleichen soll auch kein Meister dem andern seine Gesellen / Lehrjungen oder Boßler/ hinterrucks wider seinen Willen / auß der Arbeit und Dienst abspannen/ abführen/ oder abdingen / bey Straff deß Thurns.

An Werck- und Schafftagen / sollen die Handwercks-Gesellen / ihren Meistern die gebührlichen Stund arbeiten / und keines wegs ihres eigenen Willens/ und Gefallens/ zum Wein/ Gesellen/ oder an andere Ort gehen / noch guten Montag machen / bey Straff deß Thurns.

Von

Von allerley Taglohn/ der Handwercks-leut/ ein gemeine Regel.

NAchdem viel Gebäw / sonderlich bey dem gemeinen Mann / so der Verdingwerck unkündig/ und unerfahren/ im Taglohn gemacht und auffgeführt werden/ so ist in Unserm Fürstenthum gebräuchlich/ daß es bey den Steinmetzen / Maurern / Zimmerleuten/ und Schreinern/ was sie im Taglohn schaffen / schier mehrern theils ein gleiche Gelegenheit/ derowegen so wöllen Wir der Taglöhn halber / vor eines jeden Handwercks sondern Gebräuchen und Satzungen / etwas erklären und ordiren / wie es fürohin darmit gehalten werden soll.

Und benantlich soll das Sommer Taglohn angehen auff Cathedra Petri / und wieder außgehen auff Galli / und soll im Sommer ein jeglicher der um das Taglohn schaffet mit anbrechendem Tag / und biß zu Abend um 6. Uhr da aber einem ein Untertrunck gereicht wird biß 7. Uhr / oder da es nicht so lang Tag / biß zu anfallender Nacht/ daß er nimmer gesicht/ an der Arbeit seyn.

Wann sich aber in hohen Sommer der Tag wohl erstrecket / alsdann soll man morgens um 4. Uhr anstehen / von siben biß acht Uhr zur Morgen-Suppen / von eilff biß zwölff Uhr zum Mittagessen gehen/ und da ein Bawherr von drey biß vier Uhr ein Unterbrod und Trunck gibt / soll man biß sieben Uhr zu arbeiten schuldig: Wo aber kein Unteressen gereicht wird / um 6. Uhr von der Arbeit zu gehen befugt seyn / an allen Sambstägen aber hat man ein Stund ehender / als an andern Wercktagen/ Feyrabend zu machen.

Das Winter-Taglohn aber gehet an auff Galli/ und gehet wieder aus auf Cathedra Petri / und soll im Winter-Taglohn / ein jeder Schaffer oder Hand-

wercksmann / mit anbrechendem Tag an der Arbeit seyn / und zuvor morgens daheimbden bey dem Liecht die Suppen essen / von eilff biß zwölff Uhr soll er zu dem Mittagessen gehen / und alsdann an der Arbeit bleiben/biß es Nacht wird/ würde aber einer hierüber von der Arbeit seyn/ so soll ihme der Zeit und den stunden nach / so lang er nicht gearbeit / so viel es betrifft / am Taglohn abgezogen werden.

Und wiewol die Meister gemeldter Handwercker/allein die Steinmetzen und Zimmerleuth/welche zu Zeiten grosse langwürige Gebäw führen / die etliche Jahr währen / und deßwegen einen Pallier - oder Mitmeister weiters benöthiget / und neben ihnen haben oder halten müssen/ außgenommen/ schier gleiche Taglohn haben / so soll doch an jedem gemeinen Baw oder Werck nur ein Meister seyn/der den Baw / oder das Werck führet / und in seiner Verantwortung hat / und ob gleich mehr Meister daran schaffen würden / doch denselben Gesellen-Lohn geben werden.

Es soll einem jeden Bawherrn / Burger oder Innwohner Unsers Fürstenthums freystehen / seinen Baw/oder Werck/ im Taglohn oder Verding zu führen/ und verfertigen zu lassen / und sollen die Werckleuth jedem/in dem jenigen Taglohn/ so die Obrigkeiten jedes Jahr nach Gelegenheit der Zeit ordnen und machen werden / ohne Unterschied zu schaffen schuldig seyn/ auch keiner das Dingwerck/ wie bißhero/erzwingen wöllen/ bey Straff.
Zehen Gulden.

Von

Von der Steinmetzen Handwerck.

Von der Steinmetzen und Måurer Meisterstück.

EIn Steinmetz oder Måurer / der sich in Unserm Fürstenthumb häußlich nidersetzen/und Meister werden will/ der soll zuforderst alles das erstatten was Wir hieoben / in den vorgehenden Capiteln / gemeiniglich für alle hernach gemeldte Handwerck geordnet. Nämlich / so er genugsame Urkund seiner Ehelichen Geburt/ Abschids/ und Wolhaltens/ deßgleichen seinen Lehr-Brieff hat / und ihme am selben Orth/von Unsern Amptmann und Gericht das Burger-Recht vergünt werden will/ so soll er zuvor zehen Schilling der Stadt / in ihren Baw-Kosten / und ein Pfund den Verordneten für ihr Müh und Versaumnuß erlegen/ und dann folgende Meisterstück machen und arbeiten.

Und fürnämlich ist zu wissen / daß in Unserm Fürstenthumb ein jeglicher Steinmetz/auch das Måurer-Handwerck können / und um dieser Ursach willen / fünff Jahr um das Handwerck gelernt haben soll. Deßhalb wann ein Steinmetz Meister werden will/so soll er auch

er auch beyder Handwerck Prob thun / und machen. Benantlich soll er einen gewundenen Schnecken / und ein gewundene Reihung / in Gips oder Letten verstechen/und einen Haußbaw in die Visierung stellen/alles künstlich/und auß dem Grund/ nach dem Meßstab verjungen. Ferner soll er von wegen deß Maurer-Handwercks auch Prob thun/und ein Gratgewölb von Grūd außmachen. Mehr ein Kemmet/ das in das Gemach nicht raucht / auffführen. Und dieser beyder Werck halb / den darzu verordneten guten satten Bericht/ und Ursach zu geben / und anzuzeigen wissen. Er soll auch einen Haußbaw fleissig vertunchen / und außstreichen können/daß der Jahr und Tag gewähret sey.

Und wann einer solche Prob gethan/und damit redlich bestandē/so soll es ferner mit ihme gehalten werdē/ wie hieoben im dritten Capitel vermeldet. Und soll sich ein Steinmetz mit vier Gulden / deren der ein Gemeiner Stadt/ der ander dem armen Kasten/ der dritt den Verordneten für ihre Mühe / und der vierte in die Handwercks-büchsen/ erlegt werden soll / einkauffen. Ein Maurer aber / der sich nur deß blossen Mauren allein gebrauchet/ soll/ wie es oben gemeldt/ vier Pfund erstatten/ alsdann soll ihme in Unserm Fürstenthum zugelassen seyn / die Meisterschafft zu treiben / Lehrjungen anzunemmen / Gesellen und eigene Werckstatt zu halten / wie gewohnlich und gebräuchlich ist.

Jedoch haben Wir den alten angesessenen Meistern/ so schon Burger in Unserm Land / sie seyen wie sie wöllen/diese Milterung und Gnad gethan / daß sie für redliche Meister gehalten / und das Meisterstück zu machen/ auch die Prob zu thun / überhebt seyn sollen.

Vor

Von der Steinmetzen und Mäurer Lehrjungen.

DIeweil wie im nechsten Capitel verstanden / ein Steinmetz auch ein Mäurer seyn / und das Mäurer-Meisterstück / so wol als das sein machen muß / so mag ein Steinmetz zween Lehrjungen annehmen / und ein Meister des Mäurer-Handwercks nur einen. Und soll der Lehrjung / um das Steinmetzen-Handwerck fünff Jahr lernen / und also dasselb redlich erlangen: Aber ein Lehrjung deß Mäurer Handwercks nur drey Jahr. Ein jeder Meister soll keinem Jungen in seinen Lehrjahren / mehr zu Lohn geben / dann Jahrs zween Gulden Unser Landwehrung / bey Vermeidung der Straff. Es soll auch kein Lehrjung unter vierzehen Jahren seines Alters/zu diesem Handwerck angenommen werden.

Wie sich ein Meister deß Steinmetzen oder Mäurer Handwercks halten soll / wann er einen Baw annemen/ und mit dem Bawherrn verdingen will.

EIn jeder Meister / dieser beyder Handwerck / der / wie obstehet/angenommen / und bewehrt ist / und einem Unterthanen / oder zugewandten Unsers Fürstenthums / einen Baw in Verding / überhaupt / der Ruthen nach / oder bey dem Taglohn zu machen / abbestehet

abstehen will/ der soll vor allen Dingen auf dem Platz/ da der Baw aufgeführt werden soll / den Augenschein eigentlich und wol einnemmen / und deß Bawherrn Meinung seines vorhabenden Baws anhören / und sich deren gründlich erlernen. Alsdann soll er / der Meister / denselben Baw auff das nutzlicheſt bewegen und berathen/vom Grund auff ein Visierung stellen / nach dem Meßstab verjüngen/und sonderlich betrachten/daß derselb gegen der Allmand/Plätzen/Gassen und Strassen/und gegen den genachbarten/ dem gemeinen Nutz Zier und Wohlstand / auch dieser Bawordnung nicht zu wider/geführt/und der Bawherr auch vor Nachtheil und Schaden verhütet werde. Darneben auch einen ordentlichen Uberschlag machen/ was der Baw/ und so viel ihm daran zu verfertigen gebührt / kosten werde / und hierinnen gute acht haben / daß er den Bawherrn nicht in vergebenlichen Unkosten führe. Er soll auch in solchen Uberschlag nichts anders oder weiters bringen/ es sey an Steinen/ Kalch/Sand/Bogstellen/Ristholtz/ oder anderm / dann so viel er darzu bedürffen wird.

Und wo ein solcher Werckmeister einen Bawherrn hierwider in einen gefährlichen Baw/ dieser Unser Ordnung zu wider/ oder sonst in vergebenen Kosten verführen würde / der soll nach gestalt der Sachen darumb gestrafft werden/und nichts destoweniger dem Bawherrn/nach Erkandtnus eines Gerichts/ und verständiger Wercklent / einen Abtrag zu thun schuldig seyn.

Wolte aber ein Bawherr / nach Erachtung deß Werckmeisters/auff einem unbillichen Fürnehmen beharren / so soll der Meister solches der Obrigkeit neben seinem Rath/Gutbeduncken/gestellter Visier/und über-

Uberschlog berichten. Darvon soll alsdann der Baw-Ordnung gemäß/Einsehens beschehen / darmit also in allweg richtig gebawt/und gehandelt werde.

Und umb noch mehrere Richtigkeit willen / so sollen der Werckmeister /. und der Bawherr / zu allen wichtigen Verdingen sonderlich der Handbaw/verständige Leut ziehen / derselben Rath und Gutachten vernemmen. Nachmals neben einer abgerissenen / und verjungter Visier / Verdingsbrieff gegen einander auffrichtē/darmit jeder Theil/ sein richtigs gegen dem andern/deß Verdingwercks halben/ haben mög. Bey Straff eines kleinen Frevels / so jeder Theil/nemlich der Bawherr und der Werckmeister/ geben/ und jener Stadt Rügung bezahlen soll.

Kein Werckmeister soll einigen Baw / Bestand oder Verdingwerck/wider diese gemeine Bawordnung annemmen/noch verdingen/ auch ohne der Obrigkeit / Vorwissen/nichts anfahen/alles bey Straff nach Grösse oder Geringe deß Baws / und nach Erkandtnus eines Gerichts.

Wie und wann ein Werckmeister auß einem verdingten Werck stehen mög oder nicht.

WAnn dann ein Werckmeister / also ein Baw annimbt/und verdingt / so soll er denselbigen selbst verfertigen/ und keinem andern verdingen/bey Straff vier Gulden/halb der Stadt zu bezahlen.

Und

Und wofern er einen Baw / in einem benannten Ziel außzumachen / verdingt und angenommen hätte / und also drauff das Werck anfangt / so soll derselbig Meister darvon nicht stehen / noch weiter eine andere Arbeit diesem Verding zu Verhinderung annemmen / sondern die erste verdingte Arbeit / in der bestimmten Zeit gar vollnführen Es begab sich dann / daß ein unversehenliche ehaffte Verhinderung / als Mangel deß Gezeugs / im Werck fürfallen würde / also daß der Meister in dem Baw nicht arbeiten köndte / so mag alsdann ein Meister wol in einem andern Baw anstehen / biß er wieder zum ersten Bestand / von seinem Bawherren erfordert wird / demselben soll alsdann der Meister zu arbeiten / und ohne Verzug wieder anzustehen / auch das Verding und Arbeit / zu des Bawherren Begnügen / zu vollenden / und zu verfertigen schuldig seyn. Doch soll der Meister solches zuvor dem Bawherrn deß andern angenommenen Bestandwercks zu wissen thun / sich auch haben darnach zu richten. Und mag der Meister alsdann solchem andern Bawherrn / (so fern es dem ersten Bawherren unverhinderlich an seinem Baw und Verding nach geschehen kan) wol einen Gesellen / zween / oder mehr / nachdem er dero hat / an der Arbeit lassen. Aber der Meister soll bey dem ersten Bawherrn mit seiner Arbeit / und Meisterschafft selbst bleiben.

Thut aber der Meister solches alles / wie oben gemelt / nicht / oder ist auß seiner Fahrlässigkeit / oder Versaumnus / so viel Zeit verschienen / daß er das Bestandwerck in dem Ziel nicht mehr thun mag / so ist er dem Gegentheil / in Krafft deß auffgerichten Land-Rechtens / allen Schaden / Fehl / Interesse / und Nachtheil abzutragen schuldig. Und ob er sich gleichwol erböte / das Werck nochmalen zu vollführen / so mag doch das der Bawherr / seines Willens annehmen oder nicht.

Es soll auch kein Meister dem andern in sein Arbeit / und Bestandwerck stehen / ohne Vorwissen und Bewilligen deß ersten Beständers / oder Erlaubnus der Oberkeit.

Vom Ristholtz / und anderm Gezeug.

IN allem Verdingwerck / und Arbeit / soll allwegen dem Bawherren alles Holtz / es sey an Bogstellen / Brittern / Ristbäumen / Schwöllen / oder anderm / auch Richtstricken / und Wasserzüberlein / und was da sonst wäre / so der Bawherr gegeben / und zu dem Baw gebraucht worden / eigen bleiben / und zustehen / und keinem Werckmeister nichts davor zugehören. Sondern es soll sich ein jeder Meister deß Verding-Gelds / oder deß ordentlichen Taglohns begnügen lassen. Alles bey Straff zehen Gulden / und der Stadt Rügung.

Alle Maurwerck sollen gut Währschafft gemacht werden.

ES soll ein jeder Meister schuldig seyn / und sein Verdingwerck / es sey im Bestand / oder Taglohn / gute Maurwerck und Wehrschafft zu machen / jeden Stein gehawen und ungehawen / auff sein Läger zu richten und legen / alle Häupter wol versetzen / und verbinden / auch in das inwendig Maurwerck / zwischen den zweyen Häuptern / die Maurstein eben / und wol verbunden legen / auch wol mit dem Maurhammer oder Schlegel / nach dem die Stein groß oder klein seynd / zu verab-

zuvorab in den Huffgewölbern / treiben / und satt mit Steinen außmauren und füllen. Und nicht die Stein uneben und unverbunden / mit der Speiß einschütten und außfüllen.

Es soll auch ein jeder Meister in allweg versehen / daß aller Zeug in der Pfannen ordenlich gemischt und wol gearbeitet werde. Wo auch ein Meister sehe den gebrennten Zeug / es seye Kalch / Ziegel oder Stein nicht recht gebrennt / oder Kauffmanns-Gut / so solle er schuldig seyn / solches seinem Bawherrn anzuzeigen / alsdann der Bawherr solches / der Ziegel-Ordnung nach / haben anzubringen.

Und insonderheit soll sich ein jeder Meister befleissen / daß mit dem Zeug / der dann zuvor köstlich genug ist / nicht gewüstet / noch Speiß für Maur und Füllstein eingeschüttet werde / oder daß der Zeug etwa zu feist / oder etwa zu mager / sondern gleich in rechter maß eingesetzt / in der Pfannen gearbeit / und nutzlich gebraucht / darmit ein gute würige Mauer / Deck oder Dingwerck gemacht / gewährt und verfertiget werde.

Es soll auch ein jeder Bawherr Macht und Gewalt haben / so offt ihne noth und gut gedunckt / die verordneten Bawverständigen / über sein verdingte und geführte Arbeit zu führen / die an gehawenem und Maurwerck / bestechen / probiren / und besehen lassen / ob das recht geführt / und ihrem ordentlichen Läger nach / recht gelegt / gesetzt / und wol eben auß / zu guter Währschafft gemauret / und gefüllet seye / darmit dem Mangel bey Zeiten desto baß gewehrt mög werden.

Wie verfertigte Arbeit besichtiget werden soll.

WAnn und so bald dann ein Meister / es seye mit dem Fürgeding / oder um das Taglohn / das Werck außgemacht / so solle er / und sein Bawherr/ alsdann schuldig seyn/ die Verordneten das Werck besichtigen/ bestechen/und probiren zu lassen. Und wo durch diese Verordneten / in solchem Baw einigerley Fehl und Mangel / wider die gemeine Bawordnung oder Verding / auch nicht gutwürige Arbeit sich befinden wurde / dieselben sollen es für Vogt und Gericht bringen / alsdann von ihnen weiter/ Gelegenheit der Sachen/der Bawordnung und Satzung nach / gehandelt und Bescheid gegeben werden.

Wurde dann durch den Werckmeister ein Unbaw gemacht / oder etwas daran verseumbt oder verwahrloßt / damit er nicht gute Wehrschafft thun könte/so soll der Schad dem Bawherrn/sampt dem Interesse/ durch den Meister / nach Erkandtnuß Vogts und Gerichts/ und der Verordneten/ widerkehrt werden / und nichts destoweniger er der Meister in ein Straff / nach gestalt der Sachen/ gefallen seyn.

Wurde aber von den Verordneten an dem Baw keine solche Mängel / sondern gute Wehrschafft und Richtigkeit erfunden und erkennt / alsdann so soll der Bawherr ihme Meister schuldig seyn / dem Verding oder Taglohn nach/ richtige und gewisse Bezahlung zu erstatten.

Von

Von Verhinderung an Vollführung der Gebäw.

Wurde ein Werckmeister also gehindert / daß an ihme selbst nichts abgieng/sondern wäre bereit zu wercken / ist dann die Verhinderung an dem Bawherren / so ist er ihme nichts desto weniger das Verding-Geld/vermög eines Gerichts-Erkandtnuß / und nach billichen dingen/zu bezahlen schuldig. Wäre aber die Verhinderung bey einem andern / oder rührte von einem Glückfall her / so mag er das Verding Gelt von dem Bawherrn / der nicht Schuld hat / nicht fordern/ sondern es ist ihme sein Anspruch an den jenigen / der Verhinderung gethan hat/ vorbehalten.

Wann es sich begebe/ daß zween/ drey/ oder mehr ein Werck samentlich/oder ein jeder insonderheit / gar außzumachē verdingten/ so mag ein jeder für sich selbst mit Recht bezwungen werden / das verdingt Werck zu verfertigen. Und hilfft dieselben Werckleuten nicht/ daß sich einer auff den andern wolte entschuldigen. Doch so ist dem / der das Werck vollziehen muß / sein Anspruch gegen seinen Mitgesellen vorbehalten. Wañ aber ihrer viel das Werck von einem Bawherrn stucksweiß zu machen / und (das dem gleich) schlechtlich/ ohne ein Zusammenverbindung/verdingten / so mag keiner für den andern / oder weiter dann für ein Stuck/ fürgenommen oder bekümmert werden.

So dann ein Werckmeister / den seinethalber entstandenen Schaden/sampt dem Interesse/abzutragen/und dem Bawherrn zu bezahlen/bereit wäre/ und bezahlte / das ist er anzunehmen schuldig / und mag darnach derselb Werckmeister zu arbeiten nicht weiter bezwun-

bezwungen werden. Es wäre dann Sach / daß es in sondern Nothfällen/die Nothdurfft anderst erheischte/ das stehet zu eines Gerichts Erkandtnus. Und solle die Satzung der Verhindernus/ auch von den Zimmerleuten verstanden werden.

Vom Taglohn in deß Bawherren Costen.

NAchdem bey jeder Amt-Stadt alle Jahr/nach jedes Orths Gelegenheit : auch Wohlfeile oder Thewre der Zeit die Taglohn nach gestalt der Sachen erhöcht oder geringert werden/ als wird allhie allein eine Form zur Nachricht gegeben / wie einem vor dem andern mit dem Lohn angesehen/ und gesetzt / wieviel in diesem 1654sten Jahr allhie zu Stuttgart/ den beeden Handwerckern/als Steinmetzen und Maurern im verrichten Tax/zu Taglohn geordnet worden.

Erstlichen / da Essen und Trincken gereicht wird / im Sommer einem Meister des Steinmetzen Handwercks/der den Baw führt 14. Kr.
Im Winter 12. Kr.
Aber einem redlichen Meister Mauerhandwercks/ der nicht Steinhawen kan / und sich dessen nichts annimmt/aber doch von Maurwerck den Baw führet im Sommer 12. Kr.
Im Winter 10. Kr.
Einem Steinmetzen : oder einem Steinhawer Gesellen der auch Stein hawen und mauren kan/
Im Sommer 12. Kr.
Im Winter 10. Kr.

Einem Gesellen / der nicht weiters als nur mauren und decken kan/im Sommer 10. Kr.
Im Winter 8. Kr.
Einem angehenden Lehrjungen deß Steinmetzen Hand-wercks im Sommer 9. Kr.
Im Winter 7. Kr.
Einem angehenden Jungen Mäurer Handwercks / Im Sommer 8. Kr.
Im Winter 6. Kr.
Einem Boßler im Sommer 9. Kr.
Im Winter 8. Kr.

Jedoch solle den Lehrjungen/nachdem sie sich bessern/und im Handwerck zunemmen/auch nach dem einer starck ist / von halb Jahr zu halb Jahr / von einem biß höchst zween Kreutzer/ biß er auf ein Gesellen Lohn kompt/mit dem Lohn aufgestiegen werden.

Im Essen und Trincken soll ihnen die Nothdurfft nach Gelegenheit eines jeden Vermögens gereicht / doch aller Uberfluß und Unmaß / abgeschnitten und vermitten bleiben.

Vom Taglohn für Speiß und Lohn.

Dem Meister Steinmetzen Handwercks/der den Baw führt im Sommer 24. Kr.
Im Winter 20. Kr.
Einem Meister Maurer Handwercks/der nicht Stein gehawen kan/sondern nur von Maurwerck den Baw führt/im Sommer 22. Kr.
Im Winter 18. Kr.

Einem Steinmetzen und Steinhawer Gesellen im Sommer	22. Kr.
Im Winter	18. Kr.
Einem Maurer Gesellen im Sommer	20. Kr.
Im Winter	16. Kr.
Einem angehendem Steinmetzen Jungen	
Im Sommer	16. Kr.
Im Winter	11. Kr.
Einem angehenden Maurer Jungen	
Im Sommer	14. Kr.
Im Winter	9. Kr.
Einem Boßler im Sommer	18. Kr.
Im Winter	12. Kr.

Und solle auch in diesem den Lehrjungen/nachdem sie sich bessern / und im Handwerck zunemmen / auch nachdem einer starck/ und vor andern zu gebrauchē ist / von halb Jahr zu halb Jahr/von einem biß höchst zween Kreutzer/biß er auff ein Gesellen Lohn komt / mit dem Lohn auffgeschlagen werden.

Der Bawherr solle einem Meister das Haw-Geschirr/so man im Taglohn braucht / zu erhalten und spitzen zu lassen schuldig seyn / deßwegen vor und nach gefertigter Arbeit solches zu beschawen / wie es gewesen / und alsdann noch ist / sich haben darnach miteinander der Gebühr noch zu vergleichen.

Auch weilen im Land / in einem Orth wohlfeiler als im andern zu arbeiten / als ist obiges nur zu einer Form und zu keinem durchgehenden zu verstehen/ deswegen/ an welchen Orthen bißhero der Lohn ringer als zu Stuttgart gewesen / an solchem Orth es dann bey desselben alten Herkommen und Gebrauch verbleiben soll.

Von

Von Verdingwerck nach der Ruthen.

WOlte jemands einen Baw nach der Ruthen verdingen/ daß soll ihme nicht abgeschlagen seyn/ sondern zu seiner Willkuhr stehen. Und wo die Arbeit also verdingt wird/ da soll der Meister und sein Gesind/ allerhand Arbeit thun / als nemlich / den Zeug ablöschen/ ansetzen/ rühren/ auch jederzeit darzu sehe/ daß er weder zu feißt noch zu mager seye/ damit der Bawherr nicht vernachtheiligt / noch in vergebenlichen Kosten geführet werde. Deßgleichen soll er selbst rüsten und die Gerüst wieder abbrechen / auff daß / wann ihme Schaden widerführe / er niemand zu beschuldigen habe. Aber der Bawherr soll alle Nothdurfft/ von Rißhöltzer/ Stangen/ Bretter/ Zweyling/ Nägel und Seiler/ wie auch zu den Gewölben und Bögen / die Bägstell / auff den Platz antworten. Und in grossen Gebäwen / da man Züg haben muß / sie seyen groß oder klein / die sollen in deß Bawherrn Kosten auffgericht abgebrochen/ und wo vonnöthen / hin und wider geführet werden.

Bemeldter massen / wann man Bögstell brauchen thut / die soll der Bawherr in seinem Kosten auffsetzen lassen. Aber dannoch soll der Meister oder sein Ballier/ in seinem eigenen Kosten darbey seyn/ und den Zimmerleuthen Wegweisung geben / auch selbst Hand anlegen / damit man sie recht setz / und der Baw kein Ungestalt/ noch Schaden gewinne. Darnach soll derselb Meister/ solche Bögstell durch sich / oder die seinigen/ selbst ledigen und außschlagen / aber der Bawherr dieselben als sein eigen Gut/ wie ander Rißholtz auch / in seinem Kosten/ an sein Gewarsame thun.

Wir haben aber folgende Form auch verordnet/ wann ein Baw nicht im Taglohn / sondern im Ding-werck / und in das Meß auffgeführt werden soll / wie bey jedem Ampt nach desselben Gelegenheit ein Tax auffzusetzen / und wann der wohlfeilen oder thewren Zeiten halben / damit Enderung vorzunemmen / was darinnen zu observiren/ und in acht zu nemmen / auch wie solche zu Unserer Fürstl. Cantzley ad ratificandum unterthänig zu überschicken / und ist nämlich/ wie *es in* Anno 1654. zu Stuttgart taxiret worden/ gesetzt.

Erstlichen / wann ein Meister alle gebrauchende Materialien von Stein / Sand / und Kalch zum Gebäw oder der Arbeit gibt/ die Stein selbsten bricht / und alles auff seinen Kosten darzu führen läst/ auch das Geschirr erhält/ solle für richts gelohnet werden.

Von einer Ruthen / welche zweyhundert fünfftzig sechs Schuh halten/ muß zu dem End bey den Maurern alle Länge/ Breite/ Höhe/ und Dicke zu messen / und alsdann zu berechnen / an Grundmauren (*ohne* das Fundament graben / welches in deß Bawherrn Costen ausser diesem absonderlich beschicht) mit keinem Haupt / aber sonst vergründet/ und rechtschaffen versehen 6. fl.

Von einer Ruthen ausser dem Boden in den Kellern an Streb: und Schild: auch andern Mauren / die nur ein Haupt haben 7. fl.

Von der Ruthen in den Kellern zu wölben / die Gewölber seyen groß oder klein 9. fl.

Von der Ruthen im ersten Stock ausser dem Boden / mit

mit zweyen Häuptern zu mauren und zu bestechen 8. fl.

Von der Ruthen / an Grad und Creutz-Gewölbern / doch solche übervecks gemessen / im ersten Stockwerck 11. fl.

Ferner/ da ein Baw von aussen herum zu allen Stockwerckern/ wie auch die beede Gibel deß Tachs / von lauterm Maurwerck auffgeführt werden / so wären wegen deß höhern Ristens / auch Stein und Zeugtragens ein mehrers zu lohnen / benantlich von der Ruthen im andern Stock 10. fl.

Im dritten Stock 12. fl.

Im ersten Stock unter dem Dach 14. fl.

Im andern Stock unter dem Dach 16. fl.

Und im dritten Stock unterm Dach dem Fürst gleich 18. fl.

Von einer Ruthen in die Rigel zu mauren/ und zu bestechen im ersten Stock 2. fl. 24. Kr.

Im andern 3. fl.

Im dritten Stock 3. fl. 16. Kr.

Im ersten Stock unter dem Dach 3. fl. 32. Kr.

Im andern 3. fl. 48. Kr.

Und im dritten Stock unter dem Dach 4. fl.

Von der Ruthen Ripp satt auffzumauren

Im ersten Stock 1. fl.

Im andern Stock 1. fl. 30. Kr.

Da aber die Böden zwischen den Rippen nur erschüttet werden / auch unten und oben ingleichem nur Zeug auffgezogen wird/von der Ruthen

Im ersten Stock 30. Kr.

Im andern Stock 40. Kr.

Im dritten Stock 50. Kr.

Von der Ruthen mit Blättlein zu besetzen / wann der Bawherr die Blättlein/ und der Meister Kalch und Sand gibt im ersten Stock 1. fl.

In-

Im andern 1. fl. 15. Kr.
Im dritten Stock 1. fl. 30. Kr.
Von der Ruthen an Camminen auffzuführen / auch auß- und innwendig zu bestechen / wann der Bawherr die Bachenstein / der Meister aber den Kalch und Sand gibt / im ersten Stock 1. fl. 15. Kr.
Im andern Stock 1. fl. 30. Kr.
Im dritten Stock 1. fl. 45. Kr.
Und so viel Stöck die Camin höher geführt werden / hat man um deß Ristens / Stein- und Zeugtragens willen / bey jedem Stock weiter zu reichen 15. Kr.

Anjetzo folgt / wann ein Bawherr alle Materialien / sie haben Namen wie sie wollen / von Stein / Kalch / Sand / Besetzblättlein / und Bachenstein / auf seinen Kosten auf den Platz liffert / daß der Meister nur das Gesind halten / die Arbeiten verfertigen / und das Geschirr / darunter auch die Tragbehren verstanden / erhalten darff.

Von einer Ruthen an Grundmauren / (ohne das Fundament graben / mit keinem Haupt / aber sonst vergrund und wol versehen 1. fl. 40. Kr.
Von einer Ruthen ausser dem Boden in den Kellern / an Streb- und Schild- auch andern Mauren / die nur ein Haupt haben. 1. fl 45. Kr

Von

Von der Ruthen in den Kellern zu wölben / die Gewölber seyen groß oder klein 3. fl.
Von der Ruthen im ersten Stock ausser dem Boden / mit zweyen Häuptern zu mauren und zu bestechen 2. fl.
Ferner / da ein Baw aussen herumb / zu allen Stockwerckern / wie auch die beede Gibel deß Tachs solten von lauterm Maurwerck auffgeführt werden / so ist wegen deß höhern Ristens / auch Stein und Zeug tragens ein mehrers zu lohnen / als von der Ruthen im andern Stock 4. fl.
Im dritten Stock 6. fl.
Im ersten Stock unter dem Dach 8. fl.
Im andern Stock 10. fl.
Im dritten Stock 12. fl.
Von einer Ruthen in die Riegel zu mauren / und zu bestechen / im ersten Stock 1. fl.
Im andern 1. fl. 10. Kr.
Im dritten 1. fl. 20. Kr.
Im ersten Stock unter dem Tach 1. fl. 30. Kr.
Im andern 1. fl. 40. Kr.
Im dritten 1. fl. 50. Kr.
Von der Ruthen Ripp / satt auffzumauren
Im ersten Stock 20. Kr.
Im andern 30. Kr.
Im dritten 40. Kr.

Wann aber die Böden zwischen den Rippen nun erschüttet / auch unten und oben imgleichen nur Zeug auffgezogen / von der Ruthen im ersten Stock 15. Kr.
Im andern Stock 20. Kr.
Im dritten Stock 25. Kr.
Von der Ruthen mit Blättlein zu besetzen
Im ersten Stock 20. Kr.
Im andern 30. Kr.
Im dritten 40. Kr.
Von

.OIO. .OIO.

Von der Ruthen an Caminen auffzuführen / auch auß und inwendig zu bestechen/im ersten Stock/ 45. Kr.

Im andern Stock 1. fl.

Im dritten 1. fl. 15. Kr.

Und so viel Stöck die Camin höher geführt werden / hat man um des Ristens / Stein- und Zeugtragens willen/bey jedem Stock weiter zu reichen 15. Kr.

Die Riegelmauren sollen der gestalten gemauert werden/daß solche auß- und inwenndig dem Holtz nach ein halben Zoll bevor haben / und das bestechen und tinchen dem Holtz gleich erleiden mögen/deßwegen bey angeschlagenen Brettern / wie auch vornen nicht hart an oder außmauren.

Es sollen auch in allen newen Gebäwen von keinem Meister die Riegelwänd außzumauren vorgenommen werden / sie seyen dann vom Zimmermann zuvor ausgefüttert bey Verlust seiner Arbeit / und wider Gutmachung der gebrauchten Materialien.

Deiweil die Arbeiten den Stöcken nach ungleich / und je höher Stein und Zeug zu tragen und zu rüsten/ je mehrern Kosten dem Meister/welcher das Verding annimbt / aufflaufft / darum dann die Belohnung unterschiedlich gestellet / wann aber der Bawherr eigen Gesind hat / und dem Meister Zeug und Stein an die Hand tragen laßt / und dem Meister allein sein Hand-Arbeit zu verdingen ist / so gibt man durchauß einen gleichen Lohn/ es seye hoch oder nider/ von der Ruthen für Speiß und Lohn an Grund mauren 50. Kr.

Von der Ruthen an Streb- Schild- und andern Mauren/mit einem Haupt 52. Kr.

Von

Von der Ruthen zu wölben 1. fl. 30. Kr.
Von der Ruthen an Steckmauren 1. fl.
Von der Ruthen Rigel zu mauren 30. Kr.
Von der Ruthen Ripp zu mauren 10. Kr.
Von der Ruthen die Ripp nur zu erschütten / und oben auch unten Zeug auffzuziehen 6. Kr.
Von der Ruthen mit Blättlein zu besetzen 10. Kr.
Von der Ruthen Camin auffzuführen 22. Kr.

Wo aber den Maurern zu den Boßlern auch noch Essen und Trincken gereicht wird / hat man von jeder Ruthen nur halb so viel / als nächst hievor gemelt / zu bezahlen.

An Enden und Orten / deren es in Unserm Hertzogthum unterschiedliche hat / da sich die Stein nicht beschlagen lassen / noch beschlagen werden können / da die Stein zu graben / als Fündling / Heiden / und Kißlingstein / an denen man nur die Eck und Spitzlen mit dem Maurhammer hinweg schlägt / und kein eben ansehnlich Haupt machen kan / sondern das Haupt mit Speiß außtragen muß / da kan ein jede Ruthen Maurwercks in all obgemelte unterschiedliche Wege näher gemacht werden / welches ein jeder Bawender selbsten in acht zu nemmen / und darnach mit einem Meister sich im Verding zu richten wissen wird.

Dieweilen das Meisterstück / in dieser Ordnung hievornen geschrieben vermag / daß ein Steinmetz oder Maurer einen Haußbaw fleissig vertinchen / und also außstreichen können soll / daß derselbe Jahr und Tag währschafft habe / und aber seithero als gedachte Steinmetzen- und Maurer-Ordnung auffgericht worden / ein newes Handwerck von Tincher und Gipsern entstanden / die durch die Gebäw bißhero gedincht / geweißt und angestrichen worden / welches den Steinmetzen und Maurern nicht entgegen gewesen / wie

wie sie sich dann solcher Arbeit willig enthalten / und die new einkommene Tüncher und Gipser geduldet / wann aber solch new Tüncher und Gipser Handwerck noch biß dato von Uns mit keiner Ordnung versehen / auch das Ansehen hat / daß solches ehender wieder absterben / als weiters auffkommen möchte / und damit bey den Steinmetzen und Maurern das Tünchen / weissen / und außstreichen auch wider in Gang und Ubung gebracht werde / so ordnen und wollen Wir / daß sie Krafft ihrer Ordnung / künfftig das Tünchen / weissen / und außstreichen bey den Gebäwen auch wider verrichten / und solcher Arbeit sich unternehmen sollen / damit man solche auff allen fall wieder von ihnen gehaben möge / und wo sie dergleichen Arbeiten wider zu recht und Währschafft machen werden / mögen sie der hienach vermeldten Form / wornach jederzeit die Taxa zu machen / ihren Verdienst erfordern / und sich bezahlen lassen.

Sonsten sollen obgemelte Maurer / auch Tüncher und Gipser Arbeiten / abgemessen werden / *mit der* gemeinen Unsers Fürstenthumbs Ruthen / die sechzehen Schuh hält / wie in der hievor außgegangener Meßordnung begriffen ist / sonderlichen ist hiebey zu mercken / daß in den steinern Stöcken alles hohl / von Thor / Thüren / Läden / Lufftlöcher und Fenster für voll gemessen wird / hingegen hat kein Meister für das Stein versetzen / bey den Thoren / Kellerhälsen / ligenden Bögen / Thüren / Fenstern / Lufftlöchern und Läden / auch Schliessung der Bögen über die Sturtzel / weitteren Lohn zu fordern.

Bey dem Rigel Maurwerck / hat man auch Holtz und hohls für voll zu messen / aber kein Dickne zu rechnen / sondern nur die länge und höhe der Wänd zu nemmen.

Bey

Bey dem Rippmauren und besetzen hat man nur die Länge und Breite zu nemmen und zu berechnen.

Bey den Caminen hat man die Höhe / und die Breite zu vier Seiten aussen herumb / und gar kein Dicke zu messen.

Mit Abmessung der Tüncher / Weiß- und Gipser-Arbeit hat es gleichmässige Bewandtnus / wie mit obgedachter Abmessung der Riegelwänd und besetzten Böden.

Von gehawenem Steinwerck und desselben Tax.

Dieweil der Stein in Unserm Fürstenthumb gar ungleich / der ein weich / der ander hart zu arbeiten / daß derowegen kein gewisse Maaß zu setzen ist / So sollen die Steinmetzen nach dem Tax / so an jedem Ort der Gelegenheit nach gesetzt / und gemacht wird / nämlich / was von allerhand Quaterstücken / Fenster / Thürgerichten / Grabstein / Säulen / Ofenlöchern / Vorkemmetern / Hinteröfen / Platten / Gesimbs / Stafflen und dergleichen Stucken zu hawen und aufzusetzen / zu geben sey / einem jeden sein Arbeit / seinem Begehren und Verlust nach / zu verfertigen schuldig seyn / damit sich einer darnach wisse zu richten / sein Arbeit zu verdingen / oder im Taglohn machen zu lassen.

Damit aber dennoch der / welcher sein gehawen Steinwerck verdingen will / eine zimliche Anleitung hab

hab/ darauß auch die Stådt und Communen eine Satzung nach Gelegenheit eines jeden Orts / und deß Steinwercks begreiffen mögen / so haben Wir hieher zu setzen nicht unterlassen wollen/ was in Unserer Stadt Stuttgart / da es einen guten zimlichen Wercksteın/ nicht zu weich / noch zu hart gibt / der gut zu arbeiten ist / den in Anno 1654. gemachten Tax nach einem Meister/ für Stein/ Steinbrechen/ Fuhrlohn / zu hawen/ und alles Hawgeschirr zu erhalten/ von allerley Gattung/ zu bezahlen und zu lohnen geordnet.

Für ein Schuh in Keller-Gewölbern / an liegenden Lufftlöchern nach der Långe in der Rundung herum gemessen 14. Kr.

Für ein Schuh an den liegenden Bögen unden an den Kellershålsen / auch nach der Långe der Rundung nach gemessen 20. Kr.

Für ein Schuh an Milchlöchern / wie auch in steinerin Stöcken an Lufftlöchern/ da die Gewånd von einem gantzen Stuck auffrecht gemacht 10. Kr.

Da aber die Gewånd ligend von zweyen Stucken gemacht werden 12. Kr.

Vom Schuh an gehauenen Ecken und Beythüren von ligenden Stücken/ doch nur auffrecht gemessen / mit zweyen Häuptern 12. Kr.

Von dem Schuh an Winckelrechten Bogenstücken/ damit die Gewölber für Haupt gefaßt werden 13. Kr.

Vom Schuh an Thoren und Thüren / da die Gewånd von ligenden Stucken seynd / die Bogenstück darauff nur halb so dick werden / mit abgezogenen Faasen und Thüren Spunten/ wie auch Geleiffen 14. Kr.

Ein dergleichen Thor mit einem Carniß vom Schuh 17. Kr.

Im

In das Schauffelbrett 16. Kr.
Oder ein Thor mit einer grossen Hohlkehlen und zweyen Stäben vom Schuh 20. Kr.
Für ein Schuh an Kelkerschellungen doch die Gewänd auch von ligenden Stücken 16. Kr.
Und wird all obgemeltes dem hohen Weg / der Rundung und Weite nachgemessen/und wo ein Gewandstück über 2. Schuh lang ist / so wird das übrige als wie die Eck gemessen und gerechnet.
Für ein Schuh von ligenden Gewandstücken an Fenstern in das Schauffelbrett 14. Kr.
In das Karniß 15. Kr.
Und werden solche der Höhe und Weite nach gemessen.
Für ein Schuh Kellerstafflen/vornen mit einem Winckelrechten Haupt zu hawen und zu legen 10. Kr.
Da sie aber ein Platten u. Kehlen haben sollen 12. Kr.
Und werden solche nach der Länge gemessen.
Für ein gevierdten Schuh gehawener Gräblen in den Kellershälsen 6. Kr.
Für ein gevierdten Schuh an auffgekrönten Quatern 5. Kr.
Für ein Schuh Hauptgesims nach der Läng gemessen 24. Kr.
Für ein gevierdten Schuh gespänter Platten zu hawen und zu legen / sampt darzu gehörigen Kitt und Oel im ersten Stock 13. Kr.
Im andern $6\frac{1}{2}$. kr.
Im dritten 14 Kr.
Für ein gevierdten Schuh der einfachen Platten zu hawen und zu legen im ersten Stock 3. Kr.
Im andern 3. Kr. 1. Heller
Im dritten 3. Kr. 2. Heller.
Für ein Schuh der gebawenen Herd den langen Weg gemessen. 12. Kr.
Für ein gemeinen Hinderofen sampt dem Ofenloch 3. fl.

Für

Für ein absonderlich Ofenloch 40. Kr.
Für ein gevierdten Schuh an Wassersteinen/ Bäncken/ und Füssen. 10. Kr.
Für ein gevierdten Schuh am Winckel oder andern Rennen zu bawen und zu legen / darbey auch zu der Breite das Hohl zu messen / und für Kitt und Oel 13. Kr.
Für ein Schuh an gehawenen Vorkemmetern / doch nur auffrecht gemessen 12. Kr.

Wann aber der Bawherr alles Steinwerck erkaufft/auff den Platz liffert/allen übrigen Zeug und Materialien gibt / daß der Meister / nur die Stein hawen / das Plattwerck und die Rennen legen / wie auch die Hinter-öffen und Wasserstein nur versetzen und einmauren darff.

Für ein Schuh an Kellergewölbern/ an ligenden Lufftlöchern/ hievor geschriebener massen zu messen 6. kr.
Für ein Schuh an den ligenden Bögen / unten an den Kellershälsen. 10. Kr.
Für einen Schuh an Milchlöchern / wie auch an auffrechten Lufftlöchern in steinern Stöcken/ da die Gewändt von einem gantzen Stuck auffrecht gemacht. 5. Kr.
Da aber die Gewändt ligend von zweyen Stucken gemacht werden. 6. Kr.

Von Schuh an gehawenen Ecken und Beythüren von ligenden Stücken. 6. Kr.

Vom Schuh an Winckelrechten Bogenstücken $6\frac{1}{2}$. kr.

Vom Schuh an Thoren und Thüren/die Gewänd von ligenden Stücken / mit abgezogenen Fessen und Thüren Spunten. 7. Kr.

Ein dergleichen Thor mit einem Carniß vom Schuh $8\frac{1}{2}$. kr.

In das Schauffelbrett 8. Kr.

Oder ein Thor mit einer grossen Hohlkehlen / und zweyen Stäben vom Schuh 12. Kr.

Für ein Schuh an Kellerschellungen von liegenden Stücken. 8. Kr.

Für ein Schuh an ligenden Gewandstücken an Fenstern in das Schauffelbrett. 7. Kr.

In das Karnis $7\frac{1}{2}$. kr.

Für ein Schuh Kellerstafflen/ vornen mit einem Winckelrechten Haupt. 3. Kr.

Da sie aber vornen ein Plattē und Köhlen haben 4. Kr.

Für ein gevierdten Schuh gehawener Grädtlen im Kellershalß. 3. Kr.

Für ein gevierdten Schuh an auffgekröndten Quatern $2\frac{1}{2}$. kr.

Für ein Schuh Haupt Gesims. 8. Kr.

Für ein gevierdten Schuh gespümter Platten zu hawen und zu legen im ersten Stock 6. Kr.

Im andern $6\frac{1}{2}$. Kr.

Im dritten 7. Kr.

Für ein gevierdten Schuh der einfachen Platten zu hawen und zu legen im ersten Stock $1\frac{1}{2}$. Kr.

Im

Im andern 1. Kr. 4. Heller
Im dritten 2. Kr.
Für ein Schuh an gehawenen Herdten 4. Kr.
Für ein Schuh an gemeinen Hinteröfen / doch auff-recht gemessen 8. Kr.
Für ein Ofenloch zu bawen 20. Kr.
Für ein gevierdten Schuh an Wassersteinen / Bäncken / und Füssen 5. Kr.
Für ein gevierdten Schuh am Winckel und andern Rennen zu hawen und zu legen $7\frac{1}{2}$. kr.
Für ein auffrechten Schuh an Vor-Caminen 6. Kr.

Vom Tachdecken.

Von tausend Ziegelblatten / wann der Bawherr selbige neben den Schindlen erkaufft / und auff das Tach liffert / der Meister aber den Zeug von Kalch und Sand darzu gibt / wann das Tach gleich auff dem ersten Stock ist 40. Kr.
Wann es auff dem andern Stock ist 45. Kr.
Wann es auff dem dritten Stock stehet 50. Kr.
Vom tausend Hohlziegel / wann der Bawherr selbige / der Meister aber Kalch und Sand gibt / mit Leisten Einfach zudecken eines Stocks hoch vom Boden 2. fl. 30. Kr.
Zwey Stocks hoch 2. fl. 40. Kr.
Drey Stocks hoch 2. fl. 50. Kr.
Gedoppelt mit Oberziegel / da doch nur die Unterziegel gezehlt werden sollen / eines Stocks hoch 3. fl. 20. Kr.
Zwey Stock hoch 3. fl. 30. Kr.
Drey Stock hoch 3. fl. 40. Kr.
Von einem Rohrloch oder Tachfenster einzufassen 40. Kr.

Ferner

Ferner / wann der Bawherr / alles von Ziegel Kalch/Sand und Schindeln erkaufft / und zum Tachdecken hergibt/ auch die Ziegel und Schindeln auff das Tach liffert / daß der Meister nur den abgelöschten Zeug vollends recht anrühren/solchen durch seine Boßler auff das Tach tragen/und das Tach nur zu und eindecken darff/vom tausend Ziegelblatten zu decken / eines Stocks hoch von der Erden 27. Kr.

Zwey Stöck hoch 32. Kr.

Drey Stöck hoch 37. Kr.

Von tausend Hohlziegel einfach mit Leisten zu decken

Ein Stocks hoch 15. Kr.

Zwey Stöck hoch 1. fl.

Drey Stöck hoch 1. fl. 10. Kr.

Gedoppelt mit Oberziegel / da doch nur die Unterziegel zu zehlen/eines Stocks hoch 1. fl. 14. Kr.

Zwey Stöck hoch 1. fl. 24. Kr.

Drey Stöck hoch 1. fl. 34. Kr.

Von einem Rohrloch oder Dachfenster einzufassen 6. Kr.

Hiebey ist aber zu wissen / daß all vorgeschriebenes nur auff die gemeine Gebäw / und höchst auff die dreystöckende Häusser zu verstehen/ deßwegen man bey höhern Gebäwen/als gar hohen Rathhäusern/ Kirchen / Schlössern und Thürnen/ ein mehrers zu lohnen/auch nach Gebühr und Billichkeit auff ein weiters zu geben/ zu handlen hat.

Dafern aber ein Bawherr zum Dachdecken auch die Boßler gibt / so hat ein Meister für sein Arbeit es sey hoch oder nider / für Speiß und Lohn nicht mehr zu fordern/ wie auch ihme kein mehrers zu geben/als vom tausend Ziegelblatten zu decken 15. Kr.

Hohlzie-

Hohlziegel mit Leisten	25. Kr.
Doppelt	42. Kr.

Und wo dem Maurer zu dem Boßlen auch Essen und Trincken geben wird / von tausend Ziegelblatten 8. Kr.

Hohlziegel mit Leisten	12. Kr.
Doppelt von Hohlziegel.	21. Kr.

So dann ordnen und wollen Wir / daß künfftig denen bey diesen beschriebenen Formen nach / publicierenden Täxen / in einem und anderm Stuck nichts zuwider gehandelt / auch kein mehrers erfordert oder gegeben wird. Uns nicht allein so viel gäntzlich verfallen seyn / sondern auch von jedem dergleichen Uberfahrern / ohne Ansehung der Person / und so wohl vom Geber / als von dem Nemmer / wie offt es sich begibt / ein kleiner / oder nach Gelegenheit erscheinender übermaß / ein grosser Frevel zu Straff eingezogen werden soll.

Es solle auch den Steinmetzen und Maurern ihr bißhero geübter Mißbrauch / das Boßlen / und erforderend Zeug ansetzerlohn betreffen / füraus gäntzlich abgestrickt / und die Unterthanen auch Innwohnerschafften / solches anders nicht mehr zu thun und zu bezahlen / als wie vorgemeldt / schuldig seyn / sonderlichen wann ein Meister verdingter massen den Kalch zu einer Arbeit gibt / so hat er solchen auff seinen Kosten: Da aber solchen ein Bawherr gibt / hat der Meister denselben / in deß Bawherrn Costen und im gewohnlichen Taglohn abzulöschen und anzusetzen: Inglcichem wo ein Bawherr die Ziegel nicht auff das Tach liffert / sondern der Meister solche hinauff tragen läst / solle solches

solches auch im gewöhnlichen Taglohn/so der Bawherr zu geben/geschehen und bezahlt/ und gar nichts wider die Ordnung auch Tax auff das tausend Ziegel einzudecken/geschlagen werden/bey ob erwehnter Straff.

Von frembden Steinmetzen und Maurern aus dem Allgöw/und andern Orten.

ALs in Unserm Fürstenthumb diser Zeit mehr/ dann von alter/mit Steinen gebawt wird/ und künfftiglich der Noth nach/sonderlich von wegen Mangel deß Holtz/versehenlich mit Steinen gebawt werden muß/ wie dann deßhalber Unser Lands- und Baw-Ordnung Maß gibt und außweißt/ und aber bißhero an solchem Handwercksleuthen in Unserm Fürstenthumb Mangel erschienen: So ist vor allen Dingen Unser Meinung/daß bey Unsern Städten redliche Meister/ dieser Unser Handwercks-Ordnung gemäß/ zu Burgern angenommen/und möglichs Fleiß gefürdert werden. An solchen Orten aber dannoch/ nicht solche Handwercksleuth vorhanden/ also daß die Gebäw mit frembden Wercksleuthen geführt und gefertigt werden müssen; So wöllen wir/ daß dieselben frembden Werckleuth/ Allgäwer/oder andere unbekandte außländige/ folgender Ordnung gemäß/ schaffen und arbeiten.

Erstlich soll keinem unbekandten außländischen Allgäwer/oder anderm/ wer der seye/ in Unserm Fürstenthumb Meisterschafft zu treiben/ Werckstatt und Gesellen zu halten/und Lehr-Jungen anzunemen/ gestattet werden/ er habe dann zuvor drey Sommer in Unserm Fürstenthumb/ Gesellenweiß geschafft/ und thu darnach sein Prob/ dieser Ordnung gemäß. Oder er bring von seiner ordentlichen Oberkeit/ sein Ehrbar/ auffrichtig/klar/ gut Urkund/ daß er in seinem Heimat für einen redlichen bewehrten Meister angenommen worden/ und werde darfür gehalten. Allein die alten

bekandten Allgäwer / so nunmehr etlich Jahr in Unserm Fürstenthum geschafft / deren gut gewährte Arbeit / so offt sie also baar hin- und wider / in den Städten und auff dem Land gemacht / gefertigt / und gewährt / man wol kenne / soll man bleiben lassen / und ihr Arbeit für das Meisterstück annemmen / und anderer weiterer Prob und Urkund überhebt seyn. Und soll dannoch kein Außländiger Meister keinen Lehrjungen mitbringen / und in Unserm Fürstenthum zu arbeiten / anstellen / derselb seye dann darvor ein Jahr bey dem Handwerck geweßt. Wo aber einer einen newen Lehrjungen brächt / der soll das erste Jahr nur eines Poßlers Lohn haben.

Und so ein solcher Außländiger Meister / einem Unserer Unterthanen / einen Baw im Verding / über Haupt nach der Ruthen / oder im Taglohn / abbestehen will / so soll er sich der obgesetzten Unser Ordnung allerdings gemäß / wie ein angesessener Meister / im Land / verhalten / vor demselben keinen Vortheil oder Vorzug haben. Wann aber deren einer darwider handlete / so soll er jederzeit / seiner gebührenden Straff zu gewarten haben. Darüber sollen Unsere Amptleut und Gericht / mit höchstem Fleiß und Ernst handhaben.

Alle andere Außländige / und Allgäwer / welche diß nicht erstatten mögen / den soll für ihr Person / Gesellenweiß / und um Gesellen-Lohn / wie im Capitel: Von Haltung der Gesellen / vermeldet / andern Meistern zu schaffen / gestattet werden.

Und wann dergleichen Gesellen / zween / drey / oder mehr / einem Unserer Unterthanen ein Werck / welches doch kein Hauptbaw seyn soll / zu machen / abbestehen wurden / so soll keiner unter ihnen Meister-Lohn nehmen / noch einen oder mehr Lehrjungen anzustellen / gestattet werden.

Darmit aber desto ernstlicher / stattlicher / und gewaltsamer über dieser Unser Ordnung / zu Beförderung

deß

deß Gemeinen Nutzen / und Unsere Unterthanen vor Schaden/vergebenen Kosten und Unbaw zu verhüten/ gehalten werden möge/so soll keinem Außländer / wer der seye/zu schaffen gestattet werden/er habe sich dann zuvor bey dem Amtmann und Gericht / in der Amptstadt/ mit seiner guten Kundschafft und Urkund seines Meisters/oder Gesellen Handwercks halben / angezeiget. Und gelobe und schwöre alsdann auff die hievor und nachgeschriebene Ordnung und Statuten / die ihme vorgelesen werden sollen / denselben allerdings gemäß/ und anders nicht/ mit Gesellen/ Jungen/ Boßlern/oder andern/zu arbeiten. Auch niemand hiewider mit der Arbeit oder Tax / im Verding oder Taglohn zu übernemmen/zu beschweren/noch zu gefahren/ sondern sich in allen deß Handwercks-Sachen / nicht weniger mit guter/gerechter Arbeit/ Währschafft und andern/gleich einem angesessenen Burger / dieser beyder Handwercken halber/ verhalten. Auch der Herrschafft/und selbiger Stadt oder Flecken / darinnen er schafft oder arbeitet/die Zeit seiner Arbeit/ ihren Nutzen schaffen/Schaden warnen und wenden.

Und ob sich die Zeit ihrer Arbeit / mit jemand ichtzit zu schaffen überkommen/oder jemand mit ihnen/ darumben in derselben Stadt oder Flecken / Recht zu nehmen und zu geben/und ohne Vorwissen der Amptleuth von dannen nicht abscheiden.

Was Haupt und new Bäw/von sonderm gehawenem und gutem Maurwerck ist / das sollen allein die Meister dieser beyder Handwerck / im Verding oder Taglohn/als in Meisters Bestandswerck/arbeiten und fertigen/auch Währschafft erstatten und leisten.

Was aber gemein gehawen / oder Maur-flick-oder Deckwerck/an dem mögen wol Gesellen diß Handwercks/als obstehet/ im Taglohn nach dieser Ordnung arbeiten/doch daß sie auch Währschafft erstatten.

Aber dennoch sollen allezeit / die angesessene Meister/so Burger in Unserm Fürstenthumb / von Unsern Unterthanen / auch Communen vor Ausländern befördert/und zu der Arbeit gebraucht werden.

Von Tünch- und Gipser-Arbeit / wann der Meister alles darzu gibt/von Zeug und Materialien/auch für Rüsten.

Von der Ruthen an steinern Stöcken zu tünchen/zu weissen / zu versteinbanden/ wie auch die Thor / Thüren / Fenster und Läden / mit geraden Strichen einzufassen. 2. fl.

Von der Ruthen außwendig an höltzernen Stöcken / da das Holtzwerck einmahl mit einer Leim- und Oelfarb angestrichen/ die Riegel-Felder aber gedäucht / geweißt/geschattirt/und mit Strichen schwartz eingefaßt. 2. fl.

Da aber das Holtzwerck zweymal mit guter Oehlfarb angestrichen werden soll. 2. fl. 40. Kr.

Von der Ruthen inwendig in den Gebäuen zu tünchē / weissen/schattieren/einzufassen/und mit einer Leimfarb graw und in graw anzustreichen. 45 Kr.

Von gelber Farb aber/und mit Zügen oder Rollwerck. 1. fl. 24. Kr.

Von einem auffziehenden grossen Schalt-Laden/ sampt der Ramen/da der Laden zweymal mit grüner / und die Ramen auch zweymal mit Bleyweiß und Oehlfarben angestrichen. 40. Kr.

Von brauner Oelfarb / aber durchaus angestrichen ein dergleichen Laden umb 15. Kr.

Von einem grünen Flug-Laden zu beeden Seiten von gleicher Oelfarb angestrichen/ der fünff Schuh lang/

und

und drey Schuh breit ist/ und fünffzehen Schuh hält/ 32. Kr.
Von einẽ dergleichen Laden von brauner Oelfarb. 12. Kr.
Da aber ein solcher Flugladen ausserhalb grün/ inwendig aber gelb oder braun angestrichen wird/ darvon 22. Kr.
Die grosse und auch kleinere Flugläden/ wie auch die Thor/ Kellersgatter und Thürẽ/ sollen doch nur auf einer Seiten/ nach der Länge und Breite einmahl gemessen/ und von fünffzehen Schuhen/ zu beeden Seiten grün angestrichen gelohnt werden 31. Kr.
Dergleichen Arbeit von brauner Oelfarb 12. Kr.
Wie auch das eine Theil grün/ das ander braun oder gelb angestrichen 22. Kr.
Von einem Doppelfenster/ auch an Thoren und Kellersgattern/ an steinern Stöcken von grawem/ mit Rollwerck zu fassen 40. Kr.
Von einem einfachen Fenster mit Rollwerck 20. Kr.
Von einer Haußthür mit Rollwerck 40. Kr.
Von einer Ruthen new Däffer und Decken zu leimtrincken und zu fürniessen 2. fl.
Von einer Ruthen alt Decken und Däfferwerck mit Weidäschen abzuwischen und wieder zu fürniessen 2. fl. 15. Kr.
Von einer Ruthen new Däffer- und Deckenwerck/ mit Kreiden nnd gelber Farb anzustreichen/ auch Leim zu tràncken und zu fürneissen 3. fl. 45. Kr.
Von einer Ruthen alt Däffer- und Deckenwerck/ mit Weidäschen abzuwischen/ hernacher mit Kreiden und gelber Farb anzustreichen/ zu Leimtràncken und zu fürniessen 4. fl.
Von einem Kemmetschoß/ dartzu sechszehen Simmerin grawen und geredneu Gips verbraucht wird/ mit einem Carnißgesims sauber und beständig zu machen 4. fl.
Von der Ruthen an gegossenen Böden von Gips ohne

Kalck/drey Zoll dick/ Währschafft zu machen 5. fl. 30. Kr.

Von einer Ruthen an Zäunen im Wetter / von braun oder gelber Oelfarb anzustreichen / doch zuvor auch Leim zu trincken/und Währschafft zu geben 3. fl.

Von der Ruthen an Wänden/über dem Brustdäffer an Fewrwänden und anderem mit Gips zu verbinden und zu weissen 1. fl. 30. Kr.

Ein Simmerin Gips im übrigen Arbeiten so im Tag-lohn gemacht/ und darzu verbraucht worden / ist zu bezahlen/ von außgeredném grawen Gips/ um 9. Kr.

Ein Simmern weissen Gips um 36. Kr.

Und wann ein Bawherr alle Nothdurfft hergibt / soll der Meister schuldig seyn / im Tag-Lohn / gleichwie bey den Maurern gesetzt/zu schaffen/auch an- und von der Arbeit zu gehen/bey gesetzter Straff.

Vom Zimmer-Handwerck.

Wie die Zimmerleut zu Meistern angenommen und bestättiget werden sollen.

ES sol hinfüran in Unserm Fürstenthum kein Meister oder Gesell deß Zimmer-Handwercks / weder in Unsern Städten oder Flecken / Meister zu seyn / und ein eigene Werckstatt oder Zimerplatz zu halten / zugelassen werden/

den/ dann Unserer hieroben gesetzter gemeinen Handwercks-Ordnung allerdings gemäß. Und habe zuvor von seines Zimmer-Handwercks wegen/ in nachfolgenden Meister Stucken sein bewährte Prob richtig und meisterlich/ mit auffreissen/ und seiner Hand-Arbeit gethan.

Der Zimmerleut Meisterstück.

NEmlich/ und für das erst/ soll er mit seiner Verjüngerung/ ein Winckelrechts/ und dann ein schregs Hauß/ jedes besonder/ mit zweyen oder dreyen Stöcken/ zweyfach gerigelt/ mit wol ausgestreckten/ geschifften/ eingesetzten/ und eingezäpfften Bügen/ auch Hochlrechtern/ mit Kropffbügen/ in die Visier stellen und auffreissen.

Item/ einen verschwölten Dach-Stul/ mit einem Bruch/ und denselben verreuhen/ Winckelrecht und schregs.

Item/ ein Walben in dem Dachstul oder Gerecht/ mit den Ecken/ und anlauffenden eingesetzten/ und geschifften Sparren/ auffreisen. Und dann darzu einen solchen Walben mit dem Dachstul/ im Wercksatz verreuhen/ mit den Ecken und anlauffenden/ wolgestreckten/ geschifften/ eingesetzten/ und gezäpfften Sparren.

Item/ auch ein Stiegen/ wie ihme die Höhe und Weite angezeigt/ wieviel Tritt/ und wie hoch ein jeder zum gelegnesten seyn werde/ damit er oben gleich hinauß kommen möge/ austheilen und auffreissen. Darzu ein hültzine Visirung verjungt machen und auffstellen.

Und soll von einem jeden solchen Zimmermann/ so zu einem Meister zugelassen und angenommen werden will/ solche sein Prob/ in der Amptstadt/ dahin er stellt und begehrt/ daselbst vor Unserm Amtmañ/ Burgermeister/ und den darzu Verordneten/ Geschwornen deß Handwercks verständig/ von seiner eigenen Hand verjungt auffgerissen/ auch gemacht werden.

Wo aber in einer oder mehr Amptstätten / nicht solche deß Handwercks verständige Personen gehabt möchten werden / alsdann soll die Prob in einer andern Unsern Amptstadt / da ein Zimmerplatz gehalten wird / darauff dergleichen verordnet seynd / obgesetzter massen urkundlich geschehen.

Wann dann einer die vorangezeigte Meisterstück auffreissen / machen / auffsetzen / und also sein Prob thun will / der soll zuvor den darzu Verordneten / paar ein Gulden / Unserer Landswährung / aufflegen. Und das dabey bißhero ohnmässig gefordert essen und trincken abgestrickt / damit keiner der Meister werden will / von seinem Vorhaben abgehalten / und über Vermögen beschwehrt werde / verbotten seyn soll.

Wurde er aber desselbigen mals mit solcher Prob nicht bestehen / und durch die Verordneten nicht zugelassen / dem soll alsdann zur Besserung / und andern Prob / ein halb Jahr Frist gegeben / diese Zeit bey den Meistern / Gesellenweiß zu arbeiten aufferlegt / und nicht gestattet werden / eigene Werckstätt / Gesellen / oder offene Zimmerplätz zu halten / auch keine eigene Arbeit zu verfertigen. Und nichts destoweniger / so offt er die Meisterstück zu machen sich unterstehen will / soll er allwegen zuvor / wie obstehet / einen Gulden zu erlegen schuldig seyn.

Welcher mit seinen Meisterstücken / wie obsteht / kündlich und verständig bestehen / und gerecht erfunden wird / der mag alsdann / und nicht ehe / obgeschriebener massen / zu Meister deß Zimmerhandwercks angenommen werden. Der auch also angenommen / so er zuforderst sein Burger-Recht erkaufft hat / soll er der Stadt und Handwerck jedem seinen Theil / von Handwercks wegen / in seine darzu sondere verordnete Büchsen / einen Gulden / thut drey Gulden einlegen / und darmit sein Meisterschafft erkaufft und erlangt haben.

Da aber in selbiger Stadt oder Flecken / einer ei-

nes

nes Burgers und Meisters Sohn wäre / der soll nur halb so viel/nämlich in jede Büchsen ein halben Gulden geben.

Sonst soll ein jeder Meister sich mit Annemmung und Außweisung der Lehrjungen / und Anstellung der Gesellen Unserer obgesetzter gemeiner Satzung nach / verhalten.

Wie sich ein jeder Meister diß Handwercks / im Taglohn und Verdingwerck halten soll.

ERstlich/soll fürohin kein Meister dises Handwercks/ jemand/ wer der immer seye / einigen alten Baw abbrechen/noch einen newen Baw/auff alte oder newe Hofstätt/Verdingsweiß/ oder Taglohn / annemmen / zimmern / noch machen in Unserm Fürstenthumb/ Städten und Flecken/es seyen dann zuvor Unsere Amtleuth/Burgermeister/Unter-Gänger/ und verordnete Baw-Beschawer / Unserer Baw-Ordnung nach/ vom Bawherrn/ in Gegenwärtigkeit der anligenden Nachbawren/ auff solche alte oder newe Hoffstatt / dahin er bawen will/geführt werden/ hab eigentlich und unterschiedlich Bescheid und Bericht erlangt / wie er Unserer Bawsatzung nach bawen soll/darmit auch der Meister dessen ein gut / sattes Wissen haben möge / bey Straff zehen Gulden.

Wann solches geschehen / und der Meister den Baw in Verding oder Taglohn annemmen und bestehen will/so soll er zu ersten auff dem Platz/dahin der Baw gesetzt soll werden/auf den gegebenen und ergangenen Bescheid deß Bawherrens vorhabende Meinung eigendlich und unterschiedlich vernemen / alsdann dahin sehen und bedacht seyn/daß der Baw anderst nicht / dann dem gegebenen Bescheid gemäß / dieser Unser Baw-Ordnung nach auffgericht und verfertigt. Deß-

gleichen gegen der Allmeind / und den Genachbarten weiter nicht gehawen wird / weder billich und recht ist.

Hierüber soll der Meister denselben Baw vom Grund auf / mit allen Stöcken / Wänden / Gibeln / Gemachen und Eingebäwen / so vil deren seyn werden / mit seiner Vierung oder Schrege / der Hofstatt nach / und wie es dem Bawherrn am nutzlichsten / auch der Stadt / Marckt / Platz und Gassen am zierlichsten geseyn mag / also auffreissen und außtheilen / daß man gründlich und unterschiedlich sehen könne / wie / und wohin sich ein jedes Gemach mit seiner Höhe und Weite / auch Fewrstatt / Rauchfäng / Kemmeter / Stiegen / Treppin / Läden / Hochliechter / Cloack / und andere nothwendige Gebäw / an sein nutzlich gebräuchlich Orth / zu stellen / und sich zierlich wol schicke werde. Ferners soll er seine auffrechte / fordere auch hindere / und Nebenstöck / und Gibelwände / jede zweyfach gerigelt / biß in den Fürst / und bevorab die Wänd und Gibel gegen dem Marckt / oder Platz / und dem Gesicht / mit geschifften und eingesetzten / genägelten Bügen und Hoch-Liechtern / samt einem liegenden Bund-Gesperr auffreissen. Darzu einen unterschiedlichen / ordentlichen Uberschlag machen / wie viel solch Verdingwerck an eichenem und thännenem Holtz / auch geschnittenem Zeug / zu dem Zimmerwerck brauchen / und was jedes / auch die Arbeit im Verding oder Tag-Lohn kosten werd.

Er soll auch das gantz Werck also anschicken und richten / daß der Bawherr in keinen unnöthigen Kosten geführt / und dannoch unserer Bawsatzung ein Genügen beschehe. Alles bey Straff und Abtrags / wie oben in den gemeinen Articuln begriffen.

Wolte aber der Bawherr mit seinem vorhabenden Baw / etwas unbillichs wider Unser Bawordnung und der Verordneten gegebene Maß fürnemen / so soll ihm der Meister nicht willfahren / sondern der Oberkeit

solches/neben seinem Rath/ Gutbeduncken / auff gerißner Visirung/und Uberschlag / anzeigen und berichten.

Es soll kein Meister in einichen Baw / wo es deß Holtzes halben seyn kan / die Grund-Schwöllen von Dännen/sondern von eichenem Holtz/auch nicht mehr wann mans der Läng halben haben kan / von einem Pfosten zu dem andern gebrochen / sondern gantz / und wo ein Hoffraittin einen Bruch auß oder einwarts hätte/ zusammen gestossen/ daß die Eck/ Bund / Kleb und Thürenpfosten nicht mehr auff der Fußmauren / sondern in solchen Grundschwöllen unten eingezäpfft und verbohrt stehen / machen und legen / auch das Unter-Stockwerck in der Höhe also richten / daß die Fußmauren darunter (weilen die hohe Fußmauren gar schädlich) nur 3. Schuh hoch über dem Boden auffgemauret/und die Grundschwöllen damit unterfahren werden dörffen/ deßgleichen in keinen Häuser-oder Scheuren Gebäwen/Gebelck noch Gestich / anderst / dann in die Pfetten und Brusthöltzer eingekämpfft legen / darzu wo kein gantz durchgehendes Gebälck / sonderlichen in den Schewren / Bährn / keine Sparren mehr auff die Stockpfetten oder darauff ligenden Brust-Höltzer setzen / sondern jederzeit ein Gestich darzu machen / daß die Sparren eingelocht darinnen stehen. Man soll auch keine Rigel/Säulen / Pfosten/ Bieg / Sparren oder Rechen mehr anblatten / sondern solches alles soll oben und unten eingezäpfft / eingesetzt und vernaglet werden / deßwegen künfftig in allen machenden Gebäwen / alles anblatten gäntzlich vermitten bleiben/ und abgeschafft seyn soll. Es soll auch keiner einen Stock oder Gibel um deß willen daß solche nur mit Bretter verwandet werden sollen / desto weiter rieglen / sondern ob schon einer dergleichen Gibel und Stockwerck Armuth halben nur mit Brettern verwanden lassen wolte / so soll ein Meister idoch einen Weg als den andern

andern / solche Stöck und Gibel zum Rigel außmauren zweyfach verrigeln und verbiegen / auch deßwegen bey Straff zehen Gulden / jederzeit alles Riegelholtz außrotten / nicht weniger keine höltzerne Kemmeter ausserhalb / deß gefaßten Rauchs / Trechters oder Schlauchs / wider diese Unser Baw-Ordnung machen / bey nächst gedachter Straff.

Alle Tachträuff sollen in die Winckel gerichtet werden / daß derselb in den Winckel zu der Erden / wie Trauff-Recht ist / fallen möge.

Welcher Meister ein Zimmerwerck im Fürgeding oder Taglohn annimpt und besteht / der soll den Baw in der versprochenen Zeit selbs außhawen / machen / und denselben mit guter Währschafft verfertigen / und keinem andern Meister / oder Gesellen / wider verdingen / noch verleihen / in keinerley Weg. Auch auß der Arbeit oder Verding nicht gehen oder abstehn / ohne deß Bawherrens Wissen und Willen. Noch ein andere Arbeit / dem ersten angestandenen Verding oder versprochenen Taglohn zu Verhinderung nicht annemmen / sondern die erst angenommen Arbeit / wohlgewehrt vollführen. Es begebe sich dann / daß der Meister Mangel an Holtz hätt / oder sonst durch andere ehehaffte Noth und Ursach verhindert würde / so mag ein Meister wohl an einen andern Baw und Arbeit anstehn / biß er wieder von seinem ersten Bawherrn erfordert wird / und mit der Nothdurfft gefertiget werden mag / alsdann soll er ihme wider anzustehen / und den Baw außzumachen schuldig seyn.

Ein jeder Meister / der einen Baw im Tag-Lohn angenommen es sey in deß Bawherrens Speiß / oder für Kost und Lohn / der soll Sommers- und Winters-Zeit / von und zu der Arbeit gehen / wie deßhalber ein gemein Capitel oben gestellt ist. Er soll sich auch für sein Person / für seine Gesellen und Lehr-Jungen / an dem hernach gesetzten Taglohn benügen lassen / mehr

nicht

nicht begehren/ fordern noch nemmen / auch ihme von keinem / wer der sey/ weiters/unter wasserley Schein das geschehen möcht/ gegeben werden. Alles bey der Straff/wie oben bey den Maurern gesetzt.

Würde aber ein Meister/andere/ so auch Meister wären/ zu und neben ihme an die Arbeit nemmen/ der soll denselben allein eines Gesellen Taglohn verfolgen / sondern allerdings/wie andere Gesellen halten.

Kein Meister soll einem andern in sein bestandene Arbeit stehen / ohne Vorwissen und Willen deß ersten Beständers. Wann aber solches eines Bawherrens rechtmässige/ehehaffte Nothdurfft erforderte/ so soll es mit der Oberkeit gutachten und Bescheid geschehen.

Dieweil einem jeden Unserm Unterthon frey stehet / seine Gebäw im Verding oder Taglohn zu vollnführen/ derwegen soll kein Meister deß Zimmerhandwercks/jemand zu einigem Verding dringen / sondern sich an dem hernach gesetzten Sommer- und Winter-Taglohn benügen und ersättigen lassen/ bey der Straff der grossen Frevel.

Wurde aber ein Meister solche sein angenommene und versprochene Arbeit nicht verfertigen und erstatten/wie obsteht/ also/ daß dem Bawherren daraus Schad /Mangel oder Nachtheil erfolgte/ so soll er ihm fällig seyn/allen Schaden / Fehl und Nachtheil/ sampt dem Interesse abzutragen. Und ob sich gleich der Meister erbieten wurd / das Werck nochmahls zu verfertigen/und den Mangel zu wenden / so mag alsdann der Bawherr solches annemmen ob er will/doch alles nach Erkandtnus der Oberkeit und drr Verordneten.

Es soll kein Zimmermann seinem Bawherrn / einig alt oder new Holtz / es sey an Blöcken / Spänen / Ristholtz/Stricken / Nägeln/ noch anders / am heimgehen an der Axt / unter den Axeln / oder in einigen andern

andern weg/ weder wenig oder viel/ durch sich selbst / oder die Seinigen/ wer die wären / abnemmen / oder heimtragen / auch sonst niemand anderm solches zu thun gestatten. Bey Straff eines Guldens/ und Verwirckung selbigen Tags seines Taglohns/ auch wieder Erstattung deß Hinweggetragenen.

Item / er soll keinem Gesellen mehr zu der Kost zu Wochenlohn geben / als einem wohlerfahrnen/ der gleichsam schon einen Pallier verwesen / und alle Tag Meister werden kan / nach jetziger Zeit / deß 1645sten Jahrs/ Sommerszeit einen Gulden/ Winterszeit aber viertzig acht Kreutzer.

Einem mittelmässigen Gesellen Somerszeit viertzig acht Kreutzer / Winterszeit dreissig sechs Kreutzer.

Einem angehenden Gesellen/ der erst auß den Lehr-Jahren komen/ im Sommer dreissig sechs Kreutzer/ im Winter zwantzig acht Kreutzer/ bey Straff/ so offt dieses Gesatz überfahren wird / drey Gulden fünffzehen Kreutzer / halben in gemeiner Stadt Baw-Kosten / und den andern halben Theil in den armen Kasten.

Weilen auch die Gesellen in ihrer Arbeit ungleich / so sollen die Meister auff sie die Tag-Lohn unterschiedlich und nicht in gleichem Preiß / von den Bawherren erfordern und einnemmen.

Item/ ob dann auch einem Bawherrn ein Meister an seiner Taglohn-Arbeit / Gelegenheit der Sachen nach/ nicht mehr gemeint und gelegẽ wäre/ so mag derselb Bawherr solchem Meister Urlaub geben / und einen andern Meister an sein statt stellen und annemen / doch soll er dem ersten zuvor seinen verdienten Lohn bezahlen. Es mag auch alsdann ein jeder ander Meister an deß geurlaubten Meistersstatt wohl stehen und arbeiten/ ohne Einred und Verhinderung männiglichs.

Wie die Taglöhn und Arbeit / an- und außgehen sollen.

Der

DEr Zimmerleuth Tag-Lohn/gehet zu Sommers- und Winterszeiten an/ wie der Steinmetzen und Mäurer Tag-Lohn / und soll auch mit der Zeit im Zu- und Abgehen von der Arbeit / und zum essen gleich allerdings der Steinmetzen und Mäurer hievor gesetzter Ordnung gemäß/ gehalten werden.

Es sollen auch alle Meister und Gesellen/allen denen/darbey sie jedesmals arbeiten / mit treuem schaffen/ und fleissig dahin sehen / damit kein Hinlässigkeit verspürt / noch ichtzit an der Arbeit versaumt werde. Wie dann fürnemlich die Meister ob solchem trewlich und ernstlich halten/und nichts nachgeben sollẽ. Welcher/oder welche aber solchem nicht nachsetzen/sondern gefährlicher weiß zu spat / und unzeitlich zu der Arbeit kommen/und zu früh darvon gehen würden/ die sollen darumb/ jeder Stadt Bawrügung nach / gerügt und gebüßt/und nichts destoweniger denselben / durch den Bawherrn/an dem Tag-Lohn so viel abgebrochen/und inngehalten werden / wie deßhalb jeder Stadt Bawsatzung vermag.

Tag-Lohn deß Bawherrn Kosten.

Dem Meister der den Baw führt im Sommer	24. Kr.
Im Winter	22. Kr.
Einem wolerfahrnen Gesellen im Sommer	10. Kr.
Im Winter	8. Kr.
Einem mittelmässigen Gesellen im Sommer	9. Kr.
Im Winter	7. Kr.
Einem angehenden Gesellen im Sommer	8. Kr.
Im Winter	6. Kr.
Einem angehenden Jungen im Sommer	7. Kr.
Im Winter	5. Kr.

Darzu

Darzu zimlich Essen und Trincken jederzeit/ und nach des Orts Gelegenheit/auch wie es an jedem Ort geordnet wird/gegeben werden soll.

Tag-Lohn für Speiß und Lohn.

Dem Meister der den Baw führt im Sommer	24. Kr.
Im Winter	20. Kr.
Einem wolgeübten Gesellen im Sommer	20. Kr.
Im Winter	18. Kr.
Einem mittelmässigen Gesellen im Sommer	19. Kr.
Im Winter	17. Kr.
Einem angehenden Gesellen im Sommer	18. Kr.
Im Winter	16. Kr.
Einem angehenden Jungen im Sommer	10. Kr.
Im Winter	8. Kr.

Doch an welchen Orten solcher Lohn ringer gewesen/darbey soll es auch noch bleiben.

Es solle auch den Lehrjungen / nach dem sie sich bessern/und im Handwerck zunemen / auch nach dem einer starck / und vor andern zu brauchen ist/von halb Jahr zu halb Jahr / von einem biß höchst 2. Kr. und biß einer auff einen Gesellen-Lohn komt/mit dem Lohn auffgeschlagen werden.

Und wiewohl die Meister dieses Handwercks gleiche Taglohn haben/so soll doch an jedem Baw oder gemeinen Werck nur ein Meister seyn / der den Baw führt/und das Werck macht/und solchen in seiner Verantwortung hat / und obgleich mehr Meister daran schaffen würden / so sollen sie doch nur Gesellen-Lohn empfangen.

Es soll einem jeden Bawherrn/Burger oder Inwohner Unsers Fürstenthums frey stehen / seinen Baw oder Werck im Tag-Lohn oder Verding zu machen/ zu führen und verfertigen zu lassen / und sollen die Zimmerleut jedem in demjenigen Tag-Lohn/so die Obrigkeiten jedes Jahrs/nach Gelegenheit der Zeit / ordnen

und

und machen werden/ohne Unterschied zu schaffen schuldig seyn/ auch keiner mehr das Dingwerck erzwingen / und anderer gestalten zu arbeiten sich verweigern/ bey Straff zehen Gulden.

Es hat bißhero das Dingwerck bey den Zimmerleuthen sehr mißbraucht / und in ein Gewohnheit gebracht werden wöllen / indem sie nicht die Gebäw berechnet/ und ihre Forderung darüber gethan / sondern nur bloß obenhin/ und gleichsam/ wie man pflegt zu sagen / auff gerathwol und blind tractirt / haben sie ein grossen Gewinn gehabt / so hat man ihnen das Geding halten müssen / haben sie aber ein Verlust gespührt / so haben sie sich beschwert / und wo man ihnen nicht weiters / oder über das getroffenene Geding gegeben/ die Arbeit seyn/und unausgemacht verlassen Und wann mancher viel Gewinn gehabt/ und damit man solches nicht vermercken und nachrechnen möge/hat er ob keiner Arbeit beständig bleiben können oder dörffen / sondern vor Verfertigung derselben etwas anders vorgenommen / und wider diese Unsere Ordnung keinem Bawherrn sein Werck ohne außgefertiget / also hierinnen wider alle Gebühr und Billigkeit gehandelt : Damit nun dergestalten niemand mehr so leichtlich von den Zimmerleuthen hinderführt werde / als ist nachfolgende Form/nach der Zeit/deß 1654. Jahrs/ worauch sich jeder Orth/und Unterthan/ so bawen will/ zu richten / und das Verdingen in acht zu nemmen hat / an die Hand gegeben / wider welche und jedesmahl gehandelt werden solle/bey Straff zehen Gulden.

Wann ein Bawherr einem Zimmermann alles Holtz erkaufft/ und auff den Platz liffert/ so hat man in nachgeschriebenen nur deß Zimermanns Verdienst für das Geschirr und Arbeit zu verstehen und zu bezahlen.

Von dem Schuh an eichenen Rennen außzuhawen und zu legen im ersten Stock. 2. Kr.

Im

Im andern Stock 3. Kr.
Im dritten Stock 4. Kr.
Im vierdten und höhern Stock 5. Kr.
Vom Schuh an Thännen Rennen im ersten Stock anderthalb Kr.
Im andern Stock 2. Kr.
Im dirtten Stock 3. Kr.
Im vierdten oder höhern Stock. 4. Kr.

Und sollen/ so viel müglich/ die Rennen rösch gelegt/ und die Leist darnach lang am Tachwerck / damit solche keinen Sack bekommen/ im Winter der Schnee/ desto länger auffhalten / und das Wasser darvor sein Fortschuß nicht haben könn/ gerichtet und angeschifftet werden.

Es soll auch ein jeder Zimmermann bey Legung solcher Rennen sein eigenen Zug haben / die Leuth / so ihme die Rennen auff das Hauß hinauff ziehen helffen/ auff seinen Kosten halten / nicht weniger das auffzubrechen / die alte Rennen hinweg zu thun / die newe hinauff zu legen / das Tachwerck wider recht zu laisten / zulatten/ und die unterste Bretter auff der Rennen wol geschlossen und auffzunageln/ und alles in obigen Tax zu machen und zu erstatten schuldig seyn/ ohne deß Bauherrn weitern Costen / es werde ihm dann ein Trunck darzu gegeben/ darumben er zu dancken. Nicht weniger sollen die Spän/ das Abholtz und die Schwäntz von den Eichen und Thännen Bawhöltzern / so von den Rennen gemacht werden/ neben der alten Rennen den Baw-Herren gehören / und die Zimmerleuth einigen Fug oder Forderung darzu haben / auch gar nichts davon zu nemmen befugt seyn / es werde dann insonderheit vom Bawherren ihnen etwas aus gutem Willen darvon gegeben.

Von einem Hebgeschirr anzuschlagen/ neben dem ordentlichen Tag Lohn/ 24. Stund lang stehend / daß es tragen muß. 15. Kr.

Wann

Wann aber ein Hebgeschirr nicht 24. Stund lang steht / sondern deß Tags etlich unterschiedliche mahl angeschlagen wird / solle jedesmal gegeben werden 8. Kr.

Von den Sprieffen in den Brechen zu setzen im ersten Stock 5. Kr.

Im andern Stock 6. Kr.

Im dritten und höhern Stock 7. Kr.

Vom hundert gemeiner Bretter zu fältzen und zu legen 3. fl. 30. Kr.

Ferner kan bey künfftig führenden gemeinen newen Hauß-Gebäwen / folgendes Holtz zu verarbeiten in acht genommen und verdingt werden ohngefährlich / als ein Eichen über den Stamm zween Schuh dick zu fällen und zu beschlagen / daß mans der Fuhr halben besser auß dem Wald / und auff den sumpfigen Strassen fortbringen kan 24. Kr.

Von einer Eichen anderthalben Schuh dick über den Stamm zu fällen und außzuschütten 12. Kr.

Von einer Eichen / ein Schuh und drey Zoll dick über den Stamm zu fällen und außzuschütten 8. Kr.

Von einer Eichen / eines Schuhs dick über den Stamm zu fällen und außzuschütten 6. Kr.

Von den Balcken an Thännen Bawhöltzern / welche auff dem Necker und Entz in die Länge / Dicke und Breite einander gestößt werden sollen / zu zimmern und zu einem newen Baw zu verarbeiten / als von einem sechtzigschühigen Balcken 30. Kr.

Von einem fünfftzigschühigen Balcken 26. Kr.

Von einem Saulholtz / oder sechs und dreissigschühigen Balcken 24. Kr.

Von einem viertzigschühigen Balcken 22. Kr.

Von einem dreissigschühigen Balcken 18. Kr.

Von einem viertzigschühigen Sparren 16. Kr.

Von

Von einem dreyssigschühigen Sparren 12. Kr.
Von einem Vorläuffer 4. Kr.

So dann von dem jenigen Holtz/ so der Zimmerman forderist im Wald fällen / beschlagen / und zu einem Baw verarbeiten soll / als von einem sechtzigschühigen Balcken 36. Kr.

Von einem fünfftzigschühigen Balcken 30. Kr.
Von einem Saulholtz oder sechs und dreissigschühigen Balcken 28. Kr.
Von einem viertzigschühigen Balcken 26. Kr.
Von einem dreissigschühigen Balcken 22. Kr.
Von einem viertzigschühigen Sparren 19. Kr.
Von einem dreissigschühigen Sparren 15. Kr.
Von hundert zweyling zu seltzen 7. fl.
Von eim hundert Ramschenckel vom Zimmermann zu verarbeiten 2. fl.
Vom hundert Latten 40. Kr.
Von einer Eichen zween Schuh dick zu außgewinckelten Eckpfosten und freyen Säulen / daß eine zween Nutzen oder Stuck gibt/ zu einem Baw zu verarbeiten 1. fl. 30. Kr.
Von einer anderthalb Schuh dicken Eichen 1. fl.
Von einer fünffzehen zölligen Aichen in der Dicke 84. Kr.
Von einer schühigen Aichen 45. Kr.
Von einer geringeren 30. Kr.

Nachdem auch die Zimmerleuth ein gar übeln Gebrauch in gar wenig Jahren hero erpracticirt / daß sie unverschamter weiß nicht nur bey newen Gebäwen/ Wercksatz/ Schwöllen und Schlußwein gefordert/ welches beschwerliches künfftig zu fordern oder zu geben gäntzlich abgestrickt seyn / und ein jeder mit dem jenigen / was unter wehrender Arbeit/ und bey dem Auffrichten deß Baws vom Bawherrn gegeben wird / sich mit Danck begnügen solle.

So viel

So viel die Spähn / Schwäntzl / das Ab- und ander überbleibend Holtz von Aichern und Thännenstämmen / betrifft / haben bißhere die Zimmerleuth zu Erhöhung ihres Lohns / und weil sie Spähn und Abholtz zur Helffte ihnen angedingt / desto stärckere Anzahl Holtzes erfordert / nicht allein viel in die Spähn gehawen / sondern auch das beste vom übergebliebenen genommen / dardurch ein Bawherr nicht wenig zu kurtz und Schaden kommen / weilen Wir dann solch vermeintlich eingeführten Ubeln und schädlichem Gebrauch gäntzlich zu cassiren / gnugsame Ursach haben / als ordnen und wöllen Wir / daß alles überbleibend new Holtz / groß oder klein / wenig oder viel / es seye zum bawen weiters taugenlich oder nicht / wie auch alle Spähn und Abholtz / dem Bawherrn einig und allein / und dem Zimmermann darvon das geringste nicht gehörig seyn / auch nichtzig von Meister / Gesellen / Jungen / Weibern oder Dienstbotten / hinweggetragen oder genommen werden solle / bey obgesetzter Straff. Deßwegen dann auch all Unsere Beampte / wo Wir bawen lassen / alles übergeblieben Bawholtz / es seye kurtz oder lang / alt oder new Holtz / wie auch die Spähn zur hand nemmen / was wieder zu verbawen nutzlich / darzu auffhalten und verwenden / das untaugenliche aber für Brennholtz Auffschlagsweiß / oder in ander weg / wie es am besten seyn kan / mit Urkund verkauffen und verrechnen sollen.

Da sich auch befinden solte / daß einer / wie gemelt / zu viel Holtz zu einer Arbeit erfordert / und damit / wie gehört / sein Ding-Werck hochgebracht / und gleichsam erzwungen hätte / so solle solches Unsern Amptleuthen / Burgermeistern und Gericht angezeigt / von denen neben den verordneten Baw-Beschawern der Augenschein eingenommen / und nach befindenden Dingen / dem übergebliebenē Holtz nach das getroffene Geding zwischen beeden Partheyen dem obigen Tax nach / nicht

allein

allein abgeschätzt/ sondern auch der Zimmermann dem Verschulden nach gestrafft werden.

Es erfordert zwar auch die Nothdurfft von den Werckern und Arbeitern in den Mühlen / und derselben Lohns und Verdienst halben ein Verordnung zu thun / weil aber solche gar unterschiedlich / und nicht wol ein gewisses zu setzen / so soll doch in diesem jeder Meister erinnert seyn / gute währhaffte Arbeit zu machen / und davon billichen Lohn zu fordern und zu nehmen/ auch deßwegen nicht Ursach zu geben/ daß wider ihne Klag einkommen.

Da auch einer dem entgegen thun/und solches angebracht würde / so solle alsdann von Unsern Ampt-Leuthen/ Burgermeistern / Gericht und Bawverständigen der nothwendig Augenschein eingenommen/ nach befindenden Dingen die Arbeit abgeschätzt / und der Meister unnachlässig gestrafft werden.

Von Lehr-Jungen.

Es soll ein Meister nicht mehr/ dann einen Lehr-jungen annemmen/ und daß er ihne zum Zimmerwerck zu gebrauchen hab / damit der Jung das Handwerck lernen und begreiffen mög. Wann dann ein Meister einen Lehr-jungen annemmen will/ so soll er denselben zuvor 14. Tag mit dem Geschirr an die Arbeit anstellen und versuchen / ob er zu dem Handwerck tauglich sey oder nicht. Und so er darzu tauglich/ und ihme dem Meister gefällig/ alsdann denselben anderst nicht/ dann vor dem Burgermeister / und Verordneten deß Handwercks zwey Jahr lang / wie Handwercks-Gebrauch ist/ annemmen/ wie bey dem gemeinen Articul in dieser Unser Ordnung hieoben begriffen. Und soll der Meister und der Lehr-Jung/ ihr jeder den Verordneten/ und dem Hendwerck zum Anstand geben dreissig Kreutzer.

Wann

Wann der angenommen Lehrjung ein Jahr lang auff dem Handwerck gearbeitet und gelernet / so mag ein Meister noch einen Lehr-Jungen / obgemelter massen / annemmen.

Würde aber ein Lehrjung auß seinen Lehrjahren / von seinem Meister ohne redliche Ursachen abtretten und entlauffen / oder der Meister vor Außgang der Lehr-Jahr sturbe / so soll es mit ihme gehalten werden / wie hieoben in den gemeinen Articuln der Handwerck begriffen.

Von Gesellen / so in Unser Oberkeit noch nicht Meister-Recht / offene Werckstatt und Zimmer-Plätz erlangt haben.

DEn Gesellen soll in Unser Oberkeit / für sich selbst zu arbeiten / einig Verdingwerck anzunemmen / noch Störerwerck zu treiben / keines wegs gestattet werden / sondern wo deren einer oder mehr / der hierüber gehandelt hätt / ergriffen wird / der oder dieselbigen sollen abgewiesen werden / und darzu in der Meister Büchsen ein Pfund Heller zu Straff bezahlen.

Da sich aber einer hierüber nicht abtreiben würde lassen / sondern an der Arbeit beharren / alsdann soll ein jeder solcher Gesell / sampt dem / der ihne angestellt / mit dem Thurn / nach Gestalt der Sachen / gestrafft werden.

In allen andern Fällen sollen sich die Gesellen / welche in Unserm Fürstenthumb schaffen wöllen / obgesetzter Unser gemeinen Ordnung gemäß / verhalten.

Von

Von dem Schreiner-Handwerck.

Wie ein Schreiner-Gesell Meister-Recht erlangen möge.

ERstlichs soll gegen einem jeden Gesellen/so um das Meister-Recht anhaltet/ das Capitel/hioben von gemeiner Handwerck wegen gestellt/ gehalten / und alsdann ihr keiner zu der Meister-Prob gelassen werden / er hab dann urkundlich dargethan / daß er seine Lehr-Jahr richtig erstanden / und darauff drey Jahr Gesellenweiß gewandert und gearbeitet.

Alsdann mag ein Gesell in der Ampts-Stadt/dahin er stellt und begehrt/bey dem Amtmann und Burgermeister/auch den Verordneten deß Handwercks/ wo sie anderst vorhanden/ wo nicht / in einer andern Unserer Stadt/da solche Verordnung angerichtet ist/ die Meister-Prob zu thun sich anzeigen. Wofern dann seinethalben wider das obgesetzte Capitel nichts unrichtiges befunden/alsdann soll er zu der Meister-Prob/mit folgender maß/von dem Amtmann/Burgermeistern und dem darzu sondern Verordneten zugelassen werden. Nämlich / daß er soll zuvor gemeiner Stadt / in ihr Burger-oder Stadt-Büchsen / dreyssig Kreutzer/ und den Verordneten ein Gulden erlegen. Nachmals sollen ihme zwey oder mehr/ auß den nachfolgenden Meisterstücken

Stucken zu machen/angezeigt/darzu ihme eine sonders Herberg oder Werckstatt / doch in keines Meisters Hauß benennt / und darauff von ihme die Trew an Eydstatt genommen werden / solche ihme angezeigte Meisterstuck mit seiner eigenen Hand/ ohne aller männiglichs Unterweisen und Handboth / zu machen und zu verfertigen/getrewlich und ungefährlich.

Wann dann also ein Schreiner-Gesell an einem Meisterstuck anfangt zu arbeiten / so sollen die hierüber verordneten Meister/auf das wenigst dreymal zu demselben Gesellen / dieweil er in der Arbeit ist / in die Werckstatt gehen / und auch denselben Gesellen um alle seine gemachte Stuck die Ursach / und auff was Grund er jedes Stuck in der Höhe oder Weite gesetzt/ gestellt/ eingelegt/und gemacht habe/befragen/ damit die Verordnete ein desto gewissers haben mögen/ ob er der Gesell / sein Meisterstuck auß dem Grund zu machen/rechten Verstand habe.

Und wann er die Meisterstuck gar außgemacht / so soll er die Verordneten bitten/auff ein gelegene Stund die außgemachte Meisterstück zu besichtigen / und so sie erscheinen und zusammen kommen/soll er ihnen für ihr Müh ein halben Gulden aufflegen und bezahlen.

So fern dann der Gesell mit seinem Meisterstuck bestehet/und durch die Verordneten für gnugsam erkennt wird/alsdann mag derselbig / und nicht ehe zu Meister/obbestimmter Unser gemeiner gestellten Satzung und Maaß nach/ als andere redliche Meister/ zu arbeiten zugelassen werden / und mit vier Gulden sein MeisterRecht erkauffen. Darvon der ein Gulden in der Stadt Bawkosten/ dahin er zu Meister angenommen/ der ander in armenKasten/der dritt den Verordneten/ und der vierdt in die Handwercksbüchsen/ gehören soll.

Wurde aber einer mit seiner Meisterprob erstlichs nicht richtig und meisterlich bestehen noch angenommen/dem soll/biß zur anderer Prob/ein halb Jahr

lang frist geben / hiezwischen er allein einem Meister / der ihme gelegen / Gesellenweiß Urkundlich arbeiten. Wurde aber einer hierüber für sich selber arbeiten wöllen / so soll er umb zehen Gulden gestrafft werden / darvon der Amptsstatt da er gearbeit / drey Gulden fünffzehen Kreutzer / in gemeiner selber Stadt Baw-kosten gehören sollen.

Wann dann wieder nach solcher außgangener Zeit / er sich anzeigen / und sein Meisterprob zu thun begehren wird / so soll es mit ihme allerdings gehalten werden / wie in erster Prob.

Da sich aber begebe / daß ein Lehrjunger gleich auff seine erstandene Lehrjahr / sich gleich eheiich verheurathe / und Meister werden wolt / so soll dero keiner zu der Meisterschafft / oder eigener Werckstatt und Arbeit zugelassen / noch ihme gestattet werden / er seye dann zuvor nach Vollstreckung seiner Lehrjahr / drey Jahr auff dem Handwerck / der Arbeit redlich nachgewandert / er seye gleich eines Meisters Sohn / oder ein anderer. Wann dann einer hierüber anderst arbeiten wurde / der soll umb zehen Gulden gestrafft werden / darvon die drey Gulden fünffzehen Kreutzer der Amptstatt / in deren Ampt er ergriffen / an ihren Bawkosten gehören sollen.

Item / in Unserm Fürstenthumb und Obrigkeit ererbt kein Meisters Sohn Meister-Recht / ohne zuvor erstattete Meisterprob / als wie vorgemeldt.

Doch gibt eines Meisters Sohn / zu Erlangung der Meister-Recht / nur zween Gulden / mit derselbigen Austheilung dem Rato nach.

Was die Meisterstuck auff die Prob seye.

Ein Gewandkasten.
Ein Gewand- oder Leinwath Truchen.
Ein zusammen gelegten Tisch.
Ein Brettspiel

Alles und jedes mit seinem Grund / Maß / und ordenlicher Außtheilung / sambt jeden Postumenten / Ca-

täin /

tåin/Colonen/Rundungen/Gesimbsen/und gefürnirten Kleidungen/doch ohne Papier/wie jedem ein solches Stuck von den Verordneten aufferleget wird.

Wie sich ein jeder Meister mit Verdingwerck Arbeit im Taglohn halten soll.

Nämlich/so ein Meister von einem Bawherrn ein meisterliche und zierliche eingefaßte/gefürnierte/oder auch eingelegte Arbeit/im Verdingwerck oder Taglohn machen will/so soll er erstlichs die Gemach/darein solche Arbeit kommen soll/ordentlich und fleissig abmessen/wie groß/lang/breit/geviert/schrögs/oder ecket die seyen. Und dann vom Bawherrn vernemmen/welcherley Form und weg eins oder das ander er haben wölle/als Teckel mit Rauten/Vierungen/Rundungen/sechsecket/Winckelhacken/Creutzen und andern/mit Friessen und Ortgesimsen/eingesetzt und gefaßt/darzu die Brusttäffer mit Colonen/Simsen/Rundungen/und eingelegter Arbeiten/auch doppelte oder einfache Thürgerichten/mit eingefaßter Thür/und was dergleichen mehr auffgerissene Muster und Visierungen seyn. Welcher Visier und Muster dem Bawherrn alsdann gefallen wird/das soll er Meister alsdann jedem Gemach nach/deß er also überarbeiten/und machẽ soll/ein sonderliche/meisterliche/gerechte/und verjungte Visierung/nach dem Maalstab auffreisen/samt dem auffgerissenen Grund. Darneben wie ein jede Arbeit eingefast soll werden/auch darzu ein überschlag machen/was solche Arbeit für gemein/edel und ander Holtz/zu Fürnirspännen und Schnitten/und wieviel jeder dergattung/auch Leim/Firnieß/Någel/und anders erfordern/auch die Arbeit gestehen werde. Darmit der Bauherr vorhin sehen und vernemen möge/wieviel ein jedes Gemach gantzer/halber/und viertelstucken/sampt ihren Friessen/Ortsimsen/Colonen/und Rundungen überkommen/und in was Form die eingefaßt und beleget

werden. Alsdann das Werck im Verding/ überhaupt/ oder stucksweise/ oder in deß Handwercks Tag-Lohn/ Ordnung/ im Taglohn vom Bawherzn auff die Visierung/in Beyseyn Jemand dieser Arbeit verständigen/ annemmen. Und wann es etwas fürnehmes oder köstliches seyn wurde/ darüber zween gleichlautende Verdings Zedel/auff die Visierung referirend/machen lassen. Und demnach er selber das Werck/in Krafft Verdings/ mit guter Währschafft allerdings verfertigen/ und solches keinem andern Meister oder Gesellen verdingen/bey der Pöen/wie in Unserm Landrechten/und auch in dieser hieoben begriffenen Bawsatzung/ gemeiner Handwerck halber gesetzt und geordnet ist. Bey Straff Zehen Gulden/ die drey der Ampts Stadt/ in dero oder derselbigen Amtsflecken er gearbeitet/ in ihren gemeinen Bawkosten zu erlegen.

Alsbald auch solche Arbeit vom Meister verfertiget/so soll er und ein jeder/ alsdann die Verordnete und geschworne Schawmeister/ so in selbiger Amtstatt seyen/ wo daselbst die nicht wären/ alsdann von der nechsten an gelegener Unser Stadt einer/ da solche Schauer zu finden/die Arbeit und das vollendet Werck besichtigen und approbiren lassen.

Wann dann an solcher Arbeit ein Unfleiß/Mangel oder Fehl gefunden und gespüret würde/ so soll der Meister ihme dieselben durch die Verordneten/ mit und in Beyseyn Unsers Amtmanns und Burgermeisters/ obgemeldter Unser Satzung und Landrechten nach abschätzen lassen.

Und was ihme und einem jeden andern Meister/ seines Mangels und ungewährter Arbeit wegen/ dem Bawherzn für Ablegung und Erstattung zu thun/ auch zu Straff zu geben also erkennt und auferlegt wird/ das soll er alsobald zu erlegen/unweigerlich schuldig seyn.

Es soll kein Meister dem Bawherzn einig/alt oder new Abholtz/welcherley das wären/Spähn/Leim/Fürnieß/Ristholtz/Strick/Nägel oder andern/so der Bawherr

herr zu der Arbeit hergibt / im heimgehen/noch in ander weg/es sey durch ihne selber/ seine Gesellen / Lehrjungen oder ander Gesind/heimtragen / noch in ander weg hinnemmen lassen / auch sonst jemand andern solches zu thun nicht gestatten. Bey Straff eines Guldens / und Verwürckung selbigen Tags seines Taglohns/auch wider Erstattung deß/so also ihme bewußt/ hingetragen und genommen worden.

Item/auch kein Meister mit Schreinwerckholtz / Leim/Fürniessen/Nägeln/ und anderm Schreinerzeug/ oder von andern Meistern Schreinwerckarbeit / einigen/eigennützigen/gefährlichen/ und verbottenen Fürkauff/wider zu Auffschlag und Verthewrung / zu verkauffen / treiben. Auch kein Schlosserwerck und Beschlechten nicht auffkauffen noch bestellen / die wider zu verkauffen und anzuschlagen/sondern die Schlosser bey ihrem Handwerck und Beschlechten / allerdings bleiben lassen/ jedes bey der Straff drey Gulden / fünffzehen Kreutzer/ so offt einer solches überfährt.

Aber ein jeder Meister Schreinerhandwercks / mag wol ein geschnittenenZeug/und allerhand Schrein auch Fürnierholtz/ Leim und Fürnieß / so viel ein jeder mit seiner Hand und Gesind / bey seinem Handwerck / verarbeiten/ und er solches jedes am gelegnesten bekommen und bestellen kan/ kauffen.

Was auch ein jeder Meister für Arbeit / im Verding und auff den Kauff macht/ darzu soll er Meister / gut digen und dürr Holtz/ so nicht faul/ erspaurt / oder wurmstichig ist / gebrauchen. Auch die verbohrte Löcher in den Floßthielen mit sauber Holtz geführt / eben durchgehendt und verleumt / verarbeiten und vermachen. Darzu keinen Spohn in einichem Holtz in der Arbeit lassen/ und bevorab auch an keiner Arbrit Leim sparen/sondern deßwegē allezeit zu seinem Handwerck mit einem Vorrath an geschnittenem/gutem/dürrem/ wehrlichem Zeug/seinem Vermögen nach/gefaßt seyn/ also/daß er darmit sein Arbeit auff die tägliche Schaw

und Prob/möge Wöhrschafft erstatten. Bey hierumb erwartender Straff / den befunden Mängeln/nach ordenlicher Erkandtnus der Obrigkeit / und verordneten Schawern. Und dieweil die Stubentäfer mit Leisten der Fugen und Schweine halb/gantz unbeheb/ welches der gemein Mann/als deß nicht verständig/wenig warnimmt/ so soll sich förohin ein jeder Meister befleissen / den Bawherrn/in Verding oder Taglohn/ zu weisen / in die Stuben die Wänd und Büne täffer / in Ramen von Zweylingen/in guten tieffen Spunten/mit Ruten einzusetzen und zu fassen.

Wie der Schreiner Taglohn und Arbeit an-und außgehen sollen.

ITem / der Schreiner Taglohn soll Sommers und Winterszeiten/ wie der Steinmetzen/ Mäurer und Zimmerleuten/und offt vermeld ist/an und außgehen/ darzu sich ein jeder Meister / Gesell und Lehrjung / im zu-und abgehen der Arbeit/und Essens/ Sommer und Winterszeit / gleich allerdings derselbigen gemelten Handwercken/Satzungen gemäß verhalten.

Wo aber gebräuchig/daß sie morgens und Abends beym Liecht schaffen / und solches der Bawherr in seinem Hauß leiden mag/so soll es bey demselben Brauch bleiben.

Vom Taglohn in deß Bawherrn Kosten.

Einem Meister der den Baw führt / und seines Handwercks fertig/approbirt und redlich ist/im Sommer 14. Kr.

Im Winter 12 Kr.

Einem Gesellen/so deß Handwercks redlich / und eines Gesellen werth ist / und gleichsam alle Tag Meister werden kan/ im Sommer 10. Kr.

Im Winter 8. Kr.

Einem

Einem mittelmässigen Gesellen im Sommer	9. Kr.
Im Winter	7. Kr.
Einem angehenden Gesellen im Sommer	8. Kr.
Im Winter	6. Kr.
Einem angehenden Jungen im Sommer	7. Kr.
Im Winter	5. Kr.

Darzu zimmlich Essen und Trincken jederzeit / und nach deß Orts Gelegenheit / auch wie es an jedem Ort bißhero üblich gewesen / oder noch geordnet wird / gegeben werden soll.

Taglohn für Speiß und Lohn.

Dem Meister der den Baw führt im Somer	24 Kr.
Im Winter	20. Kr.
Einem wolgeübten Gesellen im Sommer	20. Kr.
Im Winter	18. Kr.
Einem mittelmässigen Gesellen im Sommer	19. Kr.
Im Winter	17. Kr.
Einem angehenden Gesellen im Sommer	18. Kr.
Im Winter	16. Kr.
Einem angehenden Jungen im Sommer	10. Kr.
Im Winter	8. Kr.

Damit aber Meister oder Gesell Schreiner-Handwercks Winterszeiten / auch bey dem Liecht / und also so viel Stund als Sommerszeit arbeiten wurde / solle das Sommer-Taglohn allezeit gegeben werden. An welchem Ort das Taglohn ringer wäre / darbey soll es auch bleiben / dann dieses nur zu einer Form gesetzt / nach der Zeit / wie es zu Stuttgart / in Anno 1654. geordnet worden.

Es solle auch den Lehrjungen / nachdem sie sich bessern / und im Handwerck zu nemmen / auch nachdem einer starck / und vor andern zu brauchen ist / von halb Jahr zu halb Jahr / von einem biß höchst 2. Kr. und biß einer auff ein Gesellen-Lohn kompt / mit dem Lohn auffgeschlagen werden.

Wann und so offt ein Meister einem / mit oder ohne Gesellen oder Lehrjungen im Taglohn arbeit / so soll er für sich/seine Gesellen und Lehrjungen / mit hieoben gesetztem Taglohn/und da einer darzu essen gibt/ an zimlicher Speiß / jedes Orts Brauch und Gelegenheit/ ersättigt und vergnügt bleiben. Auch niemand mehr noch weiter geben / nemmen und fordern / bey Straff drey Gulden fünffzehen Kreutzer in der Stadt Bawkosten/dero jeder Herkommen nach.

Wo auch ein Meister / der das Werck führet / zu ihme einen oder mehr andere Meister zum Tag-Lohn ziehen und anstellen würde/soll dero keinem mehr/ dann Gesellen Tag-Lohn gegeben / noch weiter genommen werden/ bey obgemelter Straff/ drey Gulden/ 15. Kr.

Es wäre dann/ daß der Bawherr / zu seiner Arbeit mehr Meister zusammen / oder zu unterschiedlichen Wercken/an das Tag-Lohn gestellt/und mit ihnen überkommen wäre / jedem ein Meister Tag-Lohn zu geben/das hätte sein weg.

Von Lehrjungen.

Es soll kein Meister mehr/ dann ein Lehrjungen annemmen / und er habe dann ihne auch bey dem Schreinerhandwerck zu gebrauchen und zu lehren/ und zuvor vierzehen Tag an sein Schreinerhandwerck angestellt und probiert / ob er zu solchem Handwerck möge taugenlich und fähig seyn. Habe auch sein ehelichen Geburtsbrieff/ und sein Alter / dreyzehen oder vierzehen Jahr erreicht.

Wo dann er Junger zum Handwerck dienlich und taugentlich erfunden/auch ihme Meister annehmlich / alsdann mag derselbig Jung (anderst nicht / dann vor dem Burgermeister und Verordneten/drey Jahr lang/ und sonst allerdings/ obgemeldtem gemeinen Capitel / von Lehrjungen gestellt/gemeß) angenommen werden. Auch sie beyde/der Meister und Lehrjunger / sich gegen einander/ Innhalt selbigen Capitels/ verhalten/ alles

und

und jedes bey gesetzter und ordentlicher Erkandtnus Straff/dem Verwürcken nach.

Wann dann ein solcher Lehrjunger zwey Jahr lang bey der Lehr erlangt/ mag alsdann ein Meister/ und darvor nicht/ wider ein andern Lehrjungen annemmen. Da aber einem Meister ein Lehrjunger vor Außgang seiner Lehrjahren sturb/ oder ohne ehehaffte Ursachen von ihme lieffe/ soll es hiermit/ vermög hierum obgesetzten Capitels/ gehalten werden.

Vom Schlosser Handwerck.

Von der Schlosser Lehrjungen.

WAnn ein Meister deß Schlosser-Handwercks einen Lehrjungen in der Lehr annemmen will/ das soll er thun mit der maß und weiß/ wie vornen im Anfang der Handwercks-Ordnung ein gemein Capitel gesetzt. Sintemal aber/vermittelst dieses Handwercks/ mehr Gefahr/ Untrew/ mit Eröffnung der Schloß/Abdruckung der Schlüssel/auch Dietrichen gebraucht und getrieben werden mögē/so seynd bey dem Schlosserhandwerck sondere gute/nutzliche Handwercks-Gewohnheiten/bey Meister und Gesellen/ in üblichem Gebrauch. Und fürnemlich der Lehrjungen halb/ ist löblich betrachtet und herkommen/ wann sie angenommen/ so werden sie nicht allein von wegen hinweg lauffens/ sondern vielmehr zu Verhütung solcher Gefährlichkeit und Untrew/ in gute nothdürfftige Bürgschafften verbunden/sie dergestalt in Zucht/Forcht und Ehrbarkeit/ zuerhalten. Darbey lassen Wir es bleiben/und wöllen/

daß solche gute/nothwendige/deß Handwercks-Gewonheit allenthalb mit Ernst gehalten / deren unabläßlich nachgesetzt und gelebt. Nämlich daß kein Lehrjung ohne ein solche Bürgschafft angenommen / und solches dem Handwercksbuch jedes Orts / ordentlich eingeleibt und verzeichnet werde.

Der Lehrjung halb / mag kein gewisse Anzahl bey diesem Handwerck geordnet und gesetzt werden / dann sie seyn ungleich / als drey / vier/fünfftbalb/und fünff Jahr/nachdem nun die Lehrjungen groß/ klein/ jung/ alt reich/oder arm seynd. Dann die kein Lehrgeld zu geben vermögen/müssen desto länger in den Lehrjahren stehen/damit sie dem Lehrmeister das Lehrgeld abverdienen. Jedoch wollen Wir / und ist Unser ernstliche Meinung / daß keiner unter dreyen Jahren diß Handwerck zu lernen angenommen werde.

Von den Gesellen deß Schlosser-Handwercks.

EIn Lehrjung/der seine Lehrjahr erstanden und redlich ausgelernt/soll auch von seinem Lehrmeister erlassen werden/und den Abschied nehmen/wie das mehr gemelt Capitel vermag. Alsdann soll er noch zwey Jahr auff dem Handwerck wandern/ oder sonst einem redlichen Meister Gesellenweiß arbeiten. Anderst und zuvor soll er zu der Meisterschafft nicht gelassen / noch ihme gestattet werden / eine Werckstatt zu halten. Wann er sich aber solche zwey Jahr fürüber / als einem redlichen Gesellen gebührt/bey dem Handwerck erwiesen/alsdann hat er Fug und Macht mit der Ordnung/wie auch oben begriffen / die Meisterstück zu machen. Und so dieselben gemacht / und von den geschwornen Schawmeistern für währhafft erkennt/ alsdann soll er zu der Meisterschafft zugelassen/ und ihme eigene Werckstatt und Gesind zu halten/zugelassen und erlaubt werden.

Von

Von deß Schlosser Handwercks Meisterstücken.

DJe Meisterstück auff dem Schlosser-Handwerck seynd diese/ nemlich ein Thürschloß/ ein Truchenschloß/ ein Kastenschloß/ ein Tischschloß/ ein Eisehalt und ein Saltzmaß. Unter diesen sechs Stucken soll einer drey machen/ welche ihm von den Verordneten und also geschwornen Schawmeistern zu machen aufferlegt werden/ dann die Wahl nicht bey ihm steht. Doch sollen ihm die Schawmeister nur eins/ zumahl zu machen/ anzeigen/ und so er dasselb verfertigt hat/ und darmit bestanden ist/ alsdann soll man ihme das ander/ und folgends das dritt ernennen.

Und wofern er in einem Stuck nicht bestehet/ so soll er allwegen wieder ein halb Jahr/ auff dem Handwerck arbeiten/ ehe und ihme die Meisterstuck vollendt erlaubt werden.

Die obernannte sechs Meisterstuck/ sollen die Maß haben/ wie hernach folgt.

Erstlichs das Thürschloß/ soll gemacht werden mit vier Riegeln/ zweyen Fallen/ und mit einem Zug. Und ein jeder Riegel seiner besondern Eingriff/ in das Eingericht und Schlepriegel/ alles offen und zuhaltende. Und einen blinden Schlüssel/ oder einen Auffzug bey der hindern Studel. Es soll auch das Eingericht mit acht oder zehen Kolben oder Kruckenraiffen/ nach der Meister angeben gemacht werden.

Das ander Stuck/ ein Truchenschloß/ das soll seyn mit fünff oder mehr Fallen/ doch drey Falle inn einen Kloben/ und so viel Fallen/ so viel Schlepriegel in das Eingericht/ und ein jede Fall seinen besondern Angriff. Und soll offen und zu halten/ mit dem Eingericht/ wie obstehet/ und mit einem Zug/ alles nach der geschwornen Meister Bescheid.

Das

Das dritt Stuck/ein Kasten Schloß/soll gemacht werden mit dreyen oder vier Riegeln/und zweyen Fallen/mit einem Zug / und ein jeder Rigel seinen besondern Angriff in das eingericht / alles offen und zu haltend/ mit zwölff oder fünffzehen Kolben oder Kruckenraiffen/ mit Sternen oder Kreutzen / wie ihme solches die Meister werden aufflegen.

Das viert Meisterstück/ein Tischloß mit zweyen Rigeln/und zweyen Fallen/oder mit Rigeln/ offen und zu haltend. Und mit den Eingerichten/ nach der Meister Erkandtnuß.

Zu solchen Schlossen allen und jedem / soll ein jeder machen Schließkloben/ Schild/Schlüssel/und einen Schlüssel zu den Zügen / damit das alles mög angeschlagen werden.

Das fünffte Stuck/ soll seyn ein Eisehalt / gantz geschweißt/oder gantz geschmidet. Der Schlüssel mit vier Kruckenreiffen/ oder Creutzen/ und soll fleissig im Anstoß seyn/der Boltz mit sechs Federn/und alles gantz geschmidt / daß der Schlüssel den Boltz gantz hinauß schieben mög.

Das sechst Meisterstuck / soll seyn ein Saltzmaß. Dieses Schloß soll gemacht seyn mit zweyen Boltzen / und wann man es auffschleußt/so sollen sie selbst hinaus springen. Das Eingericht soll auff der einen Seiten mit neun Reiffen / und auff der andern Seiten / mit sechs Reiffen gemacht seyn. Ein Schlüssel soll den andern hinauß schieben / mit einem umgehenden Anstoß/und der ein Schlüssel mit einem Klebattrohr. Auff jeder Seiten mit vier Riegeln. Das sich auch oben in der Boltzsperr/ und die Riegel offen halt / alles nach der Geschwornen Meister Angeben.

Was die Schlosser auf disem Handwerck machen/oder nicht machen.

DIe Meister dieses Handwercks sollen den Steinmetzen/

metzen/Maurern/ oder andern/ ihr Gezeug/ als Speidel/Schlegel/Klüpffel / groß oder klein/ nicht machen / noch spitzen/dann solches und anders mehr gehöret dem Schmidhandwerck. Es wäre dann solch Gezeug / daß die Schlosser besser formlicher / und wehrlicher / dann die Schmid machen köndten/das soll ihnen zu machen zugelassen/uñ von den Schmiden nit verwehrt werden.

Hergegen sollen auch die Schmid in den Städten/allda Meister deß Schlosserhandwercks sitzen/ alle gefeilte Arbeit zu machen/darum er nicht gelernt noch gedient hat / nicht unterstehen. In den geringeren Städten aber/da nit Meister sitzen/ auch in den Dörffern und Flecken/da mehr auff die Gesparsamkeit weder auff die Zierlichkeit gesehen wird/mögen die Schmidt wol Thür und Läden anhencken / und dem gemeinen Mann dergleichen Arbeit machen.

Welcher aber unter diesen beyden Handwercken/ in jetztgemeldten Fällen dem andern unbillichen Eingriff thäte / und straffbar befunden wurd / der soll zu Straff erlegen drey Pfund Heller. Ein Pfund der Stadt/ das ander dem armen Kasten / das dritt in die Handwercksbüchsen.

Vom Glaser Handwerck.

Von der Glaser Lehr-Jungen.

DJe Glaser sollen ihre Lehr-Jungen/auch wie andere Handwercker / dieser Unser Ordnung gemäß / und nicht weniger dann auff drey Jahr zu lernen / annemmen. Nämlich vor der Oberkeit / in beyseyn zweyer Meister diß Handwercks. Solches soll alsdann in das Handwercksbuch eingeschriben. Und soll der

Lehrjung

Lehrjung nach erstandenen Lehrjahren / vom Meister wider ledig gesagt werden. Alles mit der maß/ wie solches das gemein Capitel hieoben außführlich vermeldt.

Kein Meister soll mehr dann einen Lehrjungen auff einmal annemmen / sondern den angenommenen lehren lassen/ biß in das dritt Jahr/ alsdann erst hat er Macht/ wieder einen anzunemmen.

Wann ein Meister sturb / ehe er den Jungen außgelernet hätt/ so soll er die übrig Zeit bey einem andern Meister außlernen / und das Lehr Gelt der Zeit nach / abgerechnet werden. Gleicher gestalt/ wann ein Jung vor Vollstreckung der Lehrjahr sturb / so soll dem Lehrmeister das Lehrgeld auch der Zeit nach verfolgen.

Würde aber ein Lehrjung ohne redliche Ursach / muthwilliger weiß hinweg lauffen / so ist er das gantz Lehrgelt verfallen/ und soll von keinem andern Meister dieses Handwercks/ derselb entloffen/ anderst dann für einen newen Lehrjungen/ auff drey Jahr lang/ als hätt er nie gelernet/ angenommen werden.

Wäre aber die Schuld deß Meisters / also daß der Lehrjung bey ihme nicht bleiben möcht / so mag er mit Erkandtnus der Obrigkeit / und der zweyer Meister die bey seiner Annemmung geweßt / so sie anderst noch im Leben/ wol von ihme stellen / das Lehrgeld der Zeit und anderer Gelegenheit nach abrechnen/ und vollendt bey einem andern redlichen Meister gar außlernen. Und der erst Meister soll so lang keinen Jungen anzunemmen Macht haben/ biß dieser bey dem andern Meister außgelernet hat.

Wie frembde Meister oder Gesellen / in Unserm Fürstenthum zu Meistern angenom̃en werden sollen.

Es soll fürohin kein Meister deß Glaserhandwercks / ob er gleich an einem andern Ort Meister geweßt wäre/ zu Burger auffgenom̃en / Meisterschafft zu treiben/

ben / und eigene Werckstatt zu halten zugelassen werden/er bring dann seinen Geburts- und Lehr-Brieff/ daß er seine Lehrjahr redlich erstreckt / erstanden und vollnzogen / und darzu sein gut Urkund / daß er dem Gebrauch nach deß Orts/ da er vor seßhafft und Meister geweßt/sein Meisterschafft redlich erobert.

Welcher aber diß nicht erstatten möcht/er wäre jetzt ein Meister oder Gesell/der soll wie gemelt / Meisterschafft zu treiben eh nicht zugelassen werden/er hab dann die Meisterstuck / die ihme von den Verordneten Beschawern angezeigt/ und fürgegeben worden / in einer besondern Werckstatt/mit seiner eignen hand gemacht.

So nun einer die Meisterstuck machen will/ der soll vor dem Anstand solcher Prob Arbeit/in die Statt-büchsen geben / zehen Schilling Heller/ und den Verordneten auch zehen Schilling Heller.

Wird er dann in der Prob richtig erfunden / so mag er alsdann das Meisterrecht mit drey Pfund Heller/das ein der Stadt / das ander dem armen Kasten / und das dritt dem Handwerck/erkauffen und erlangen/ darzu soll er den Verordneten ein Taglohn bezahlen.

Wurde aber einer mit solcher seiner Prob und Meisterstücken nicht bestehen / oder richtig erfunden werden/ der soll in Unserm Fürstenthum anderst nit / dann Gesellenweiß arbeiten / bey Straff fünff Pfund Heller / so offt und dick einer hierüber ergriffen wird. Darvon sollen folgen der Amtstatt drey Pfund / dem armen Kasten ein Pfund / in die Handwercksbüchs zehen Schilling / und dem der einen solchen Stümpler oder Störer rügt/ auch zehen Schilling Heller.

Die Meisters Söhne/in Unserm Fürstenthumb / sollen das Handwerck und Meister Recht nicht ererben/ sondern ein jeder soll seine Lehrjahr außdienen / wandern/Prob thun/und Meisterstück machen/wie andere. Doch soll er umb solch Meister-Recht nur halb Geld geben.

Meister-

Meisterstück deß Glaser Handwercks.

Auff diesem Handwerck seyn drey Meisterstück / die ein jeder / so Meister werden will / machen muß. Item / ein Schraubenstuck mit sechtzig Scheiben.

Zum andern / ein Rauttenstuck / in gleicher grösse / der newen Gattung / wie die jetzt bey Unsern Hof-Gebäwen gebräuchig.

Zum dritten ein Quaterstuck / mit acht Scheiben / und zwantzig Viertel Glaß / alle drey in einer größ.

Das darzu gehörig Bley / soll er in seiner rechten Form / Grösse / Breite und Dicke / selbst ziehen / überzihnen / und fleissig außbreiten.

Wiewol an etlichen Orten gebräuchig / daß die Glaser nur die Thennen / und keine eichene Fenster-Ramen machen dörffen / sondern dieselben dem Schreiner Handwerck also gebühren / daß ein eichene Fenster-Ram ein Stück unter ihren Meisterstücken ist: Jedoch / dieweil es in Unserm Fürstenthumb nicht also herkommen ist / so wollen wir beyden / dem Glaser- und Schreiner-Handwercken gnädiglich zulassen / eichen Fenster-Ramen zu machen / also daß in eines jeden so derselben bedarff / Willkuhr stehen soll / die eichen Fenster Ramen einen Schreiner oder Glaser machen zu lassen.

Vom Kupfferschmid und Haffner Handwerck.

DIeweil das Haffner-Handwerck den Gebäuen gar und das Kupfferschmid Handwerck denselben zum theil anhängig / Wir aber disen beyden Handwercken vor der Zeit ein Ordnung und Bestättigung ihrer Bruderschafften auß Gnaden gegeben / so lassen Wirs demnach nochmals / biß auff Unser Widerruffen / darbey verbleiben. Und haben dieselben Bestättigungen diser Unser gemeinen Bawordnung / auch einzuleiben befohlen / sich männiglich darnach haben zu richten.

Der

Der Kupfferschmid oder Keßler Bruderschafft Bestättigung.

VOn GOttes Gnaden / Wir Christoph Hertzog zu Würtemberg und zu Teck / Graf zu Mümpelgart/2c. Bekennen und thun kund offenbar mit disem Brieff / daß Wir für Uns / und Unsere Erben / den Kaltschmiden / die in Unserm Fürstenthum / und in diesem Cräiß/so hienach geschrieben stehet/sitzen/wandlen und wohnen/die Gnad gethan haben/und thun die mit diesem Brieff. Also/daß sie jährlichen ein Gericht oder mehr / ob es ihnen fügt / haben mögen / in Unser Stadt einer / Unsers Fürstenthumbs Würtemberg / welcher sie wöllen/und darmit ihrem Gericht alle die / so das Handwerck treiben / wo sie die ankommen/straffen und bessern/als ihr Recht und Gewonheit / von alter herkommen und gehalten ist / ungefährlich / doch daß sie keinen an seinem Leib oder Gliedern / oder in Malefitz-Sachen straffen sollen / ohne Unser Wissen und Erlauben. Und soll fürohin niemand zwischen diesen nachbestimten Terminen und Cräysen/ Kessel und Pfannen feil haben / oder pletzen / er thue es dann mit gutem Willen und Verhängnus der Keßler Handwerck/ als desselben Handwercks Recht ist. Außgenommen die freyen Jahrmärckt / die sollen frey seyn. Doch wollen Wir die Nachmärckt nicht gemeint / sondern dieselben hiemit außgenommen haben. Und welche sich (außgenommen auff den jetztbestimten/rechten/ freyen Jahrmärckten/)sträfflich widersetzen/und die Ding/ dem Handwerck zuständig/nicht halten wolten / der oder die / sollen zu einer jeglichen Zeit/ und als dick das beschicht/Zehen Gulden Rheinischer / zu rechter Pöen verfallen seyn. Dieselbige Pöen zu einer jeglichen Zeit/ Uns halb / und der ander halb Theil / den obgemeldten Kaltschmiden/ ohne Abgang und Minderung werden solle. Und mögen dieselben / so bußwürdig seynd oder werden/mit dem Rechten/ nach ihre Gericht darum

darum bekümmern und angreiffen / in Unsern Städten und Dörffern / oder auff dem Land / wo sie mögen / als ihr Recht und Gewonheit herkommen seynd / ungefährlich. Welcher oder welche Kaltschmid / die anderst erblich in ihr Bruderschafft nicht gehören / sich fürohin darein thun wolten / da soll ein jeglicher sich mit Zehen Pfunden darein kauffen / daran Uns der halbe Theil werden / und der ander halb Theil den Kaltschmieden verfolgen soll / ungefährlich. Und Wir gebieten / heissen und empfehlen auch mit diesem Brieff / allen Unsern Vögten / Schultheissen / Amtleuthen / und andern den Unsern / sie daran nicht zu hindern / sondern getrewlich darzu zu fürdern und zu schirmen. Wo auch frembd Spengler oder Keßler / die nicht in der vorgenandten Bruderschafft wären / in Unsern Gebiethen Kessel oder Pfannen pletzen / oder feil haben wurden / ihnen das zu verbiethen / und welche das darüber thäte / denselben zu straffen / in Gefängnuß / wie ewer jedem nach gestalt der Sach / und seinem verschulden nach gut bedunckt. Doch wöllen Wir / und ihr Unsere Amptleuth sollen auch darob und daran seyn / daß Unsere Unterthanen von gemelten Kaltschmieden / nicht übernommen noch gesteigert / sondern die Leut recht geschafften / gehalten / und männiglich in Unserm Fürstenthumb / und nachbestimeten Kraiß zu einem zimlichen billichen Kauff kommen mög / auch der Betrug / als da an das Kupfferwerck / viel Eisen und Bley gemacht / gehenckt / und folgends in einem Gewicht zu gleich dem Kupffer hingeben und verkaufft wird / und andere dergleichen / gäntzlich abgestellt werde. Und die vorgeschrieben Gnad soll wären / als lang Wir oder Unsere Erben das nicht widerruffen. Und ist der Kreiß deß ersten von Ulm / hie dieser der Thonaw / biß gen Thonöschingen / und da dannen gen Villingen / biß an den Fischmarckt / von Villingen gen Triberg / von Triberg gen Hausen unter Wolfach / von Hausen gen Rupolzau /

da dannen gen Kniebiß/da dannen zur Newenbürg / da dannen gen Pfortzheimb / da dannen gen Gartach unterm Leinberg/da dannen gen Schweigern/ da dannen gen Heilbron/da dannen gen Neckersulm / da dannen zur Newenstatt/da dannen gen Möckmülen / von dannen gen Löwenstein/gen Murrhart/da dannen gen Aalen/da dannen gen Heidenheim/da dannen gen Blawbeuren/da dannen neben Ehingen hin / und gen Munderkingen/da dannen und gen Riedlingen an die Statt/ da dannen gen Veringen/da dannen gen Hettingen/ da dannen gen Ebingen/und da dannen gen Tuttlingen / Und sie all /und ein jeglicher besonder / die in disem Unserm Schirm jetzo seynd/oder fürbaß darein kommen / sollen Uns und Unsern Erben / ihr jeglicher alle Jahrs und eines jeglichen Jahrs besonder/ geben siben Schilling Heller. Die soll ihr Schultheiß / sampt Unserm gebührenden Theil am Straff und Einkauffgeldt/jährlichs getrewlich und mit Kundschafft einbringen / und Unserm Vogt zu Stuttgarten / so Wir jederzeit allda haben werden/samt einem unterschiedlichen Register/ von wem/und was also jährlichs gefallen / von Unsertwegen überantworten/der es dann fürter Uns verrechnen soll/ alles ungefährlich. Und deß zu Urkund / haben Wir Unser Secret Innsigel offentlich thun hencken an diesen Brieff/ der geben ist zu Stuttgarten/am acht und zwantzigsten Tag deß Monats Maij / nach Christi Unsers Heylands Geburt/ fünfftzehenhundert / und im vier und fünfftzigsten Jahr.

Der Häffner Bruderschafft Bestättigung.

VOn GOttes Gnaden / Wir Christoph Hertzog zu Würtemberg / und zu Teck / Graf zu Mümpelgart/ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff / daß die Häffner Unsers Fürstenthumbs / mit Unserm guten

guten Gunst/ Wissen und Willen/ biß auff Unser / oder Unser Erben widerruffen / ungefährlich diese freundliche Bruderschafft/ unter ihnen zu halten/ fürgenommen haben. Die also ist. Daß sie unter ihnen einen Schultheissen / und 6. Richter erwählet und gesetzt haben. Und daß jetzo in den nächstkommenden Pfingsten auff ein Tag / und in Unser Srädt eine / wann und wohin die von dem mehrertheils dieser Richter bestimpt werden/ und fürohin jährlichs / und eines jeglichen Jahrs besonder/ auff solch Zeit / und an solch Stādt / alle Meister dieser Bruderschafft und Handwercks/ auch ihre Knecht/ so straffens halb berüfft wurden / kommen sollen / bey Pöen eines Guldens / unnachlässig von einem jeden zu nemmen. Es wäre dann / daß einen Leibs oder Herren Noth hieran thät verhindern/ ungefährlich. Und allda erstlich samptlich die Predig Gottes Worts mit Andacht hören / und ein jeder den armen dürfftigen zu Trost/ Hülff und Gut/ in den armen Kasten / an das Allmusen / zum wenigsten zween Schilling Heller / und darzu ein jeder Bruder / der Meister ist / auch an solch Allmusen sechs Heller / und dann ein jeder diß Handwercks / der das groß Tagwerck macht/ aber acht Heller geben/ und der das klein Tagwerck treibt/ sechs Heller / und das Knaben Tagwerck/ vier Heller / das soll als den Armen / dürfftigen Leuthen außgetheilt werden. Und folgends der Schultheiß und die sechs Richter / so dasselb Jahr gewest seynd/ und die jährlich auch alsdann / in beyseyn eines Amptmanns der Stadt / darinnen dann auff dißmal die Brüderschafft gehalten wird / erwöhlt und gesetzt werden/ über diser Bruderschafft und Handwercks Sachen sitzen/ und daselbst die fürnemmen/ außrichten/ und das Unrecht straffen / und anders hierinnen handlen und thund/ was/ und wie sich das mit Straf[illegible]/ Pöenen/ oder anderm zum besten wurdet gebühren[illegible]/ doch in allweg/ Uns Unser Oberkeit / Herrligkeit u[illegible]nd Gerechtigkeit vorbehalten. Alsdann auch ei[illegible] jeder Meister

Meister dieser Bruderschafft und Handwercks / deß straffens halb/als obstehet/berüfft worden ist / Uns und Unsern Erben geben soll/drey Schilling Heller/die ein newerwöhlter Schultheiß einsamlen / und auff Sanct Veits Tag / darnach nächstkommend/ Uns und Unsern Erben/in Unser Landschreiberey mit Urkund antworten soll. Und nachdem dann diese Bruderschafft angesehen und gegründet ist auff das / daß die Unsern und andere mit der Arbeit diß Handwercks versorgt / und dise Ding ordentlich gehalten werden: So ist hierinnen fürgenommen / welcher Häfner sich deß Handwercks in Unserm Fürstenthum gebrauchen / und das mit Gewerb / Uberkauffens / oder sonst treiben will / der soll diese Bruderschafft mit ihnen halten/ und gute Arbeit und Wehrschafft machen. Und keiner/ er seye von Unserm Fürstenthum / oder anderst wohers / sie gelassen werden/ diß Handwerck zu treiben / oder sich in einig weg zu nehren / er habe dann diese Bruderschafft zuvor erkaufft/und sich/die mit ihnen zu halten/ nach Gebühr verpflichtet. Oder wo das nicht beschehe/ und von jemand wird überfahren / der soll von den Brüdern und Meistern dieser Brüderschafft / als offt das beschehe/ gestrafft werden/ um einen Rheinischen Gulden. Doch sollen die Meister und Hafner dieser Bruderschafft/ihr Arbeit in rechtē / billichem und zimlichem Wehrt geben und machen/und niemands übersteigen oder übernemmen/bey gebührender Straff und Verlierung dieser Freyheit / nach Gestalt der Handlung. Ob auch an andern Orten / ausserhalb dieser Bruderschafft/ ein Meister/ der sonder Bericht wäre/ gut Oefen zu machen/der mag einem jeden in Unserm Fürstenthumb auff sein Begehr / wol ein Ofen / doch nicht weiter/ohne Verwürckung einiger Pöen/machen. Welcher Meister auch und Bruder dieses Handwercks und Bruderschafft / Söhn hätte/ solche Söhn sollen in diese Bruderschafft / und zum Meister angenommen werden / ohne einig Geld darum zu geben. Welch

ander

ander aber sonst fürohin in diese Bruderschafft kommen/ und zu Meister angenommen werden wöllen/ sie seyen frembt oder heimisch/ dero soll ein jeglicher sich hierinn und hierzu kauffen/ mit vier Gulden. Und sollen doch solche nicht zugelassen/ noch in die Bruderschafft/ oder zu Meistern augenommen werden/ ein jeder bring dann vor Unsern Amptmann/ der Statt oder Vogtey/ darinnen er sich setzen/ und das Handwerck treiben will/ ein glaubwürdige Schrifft und Urkund/ von dem End/ daher er bürtig ist/ oder da er vor sein Wesen unnd Wohnung gehabt hat/ daß er daselbst zu seinem Mannrechten/ für taugig unnd gut gehalten und geacht sey. Und thu dann auf das/ demselben Unserm Amptmann/ sich mit seinen guten/ wahren Trawen und Glauben an Eidsstatt verpflichten/ diese Bruderschafft/ wie vor und nachsteht/ getrewlich und gestracks zu halten/ ohne alle Gefärde. Sonderlich aber soll keiner Meister werden/ er mache dann die Meisterstück vor den geschwornen Meistern. Nämlich ein gevierdten Ofen/ ein jungen Hafen/ und ein zugethanen Krug/ die gut seynd. So offt auch jemand sich dieses Handwercks gebrauchte/ und doch dasselbig mit seiner Hand nicht machen köndte/ der soll als offt man das erführe/ zween Gulden zu geben verfallen seyn. Welchem es aber auff diesem Handwerck zween Plappert gültet/ der soll suchen und an sich nehmen diese Bruderschafft/ bey Pöen eines Guldens. So offt auch ein Meister diß Handwercks einen Knecht haben will/ der soll ihne nicht länger/ dann acht Tag ihme lassen wercken und arbeiten/ und darnach ihne heissen geloben. Item/ er soll kein Meister dem andern einigen Knecht abdingen/ er seye dann von dem andern Meister/ den er vorgedient habe/ ledig/ bey Pöen eines Guldens. Deßgleichen soll kein Knecht zweyen Meistern arbeiten unnd dienen/ sondern vor von dem andern ledig seyn/ aber bey Pöen eines Guldens. Welcher aber dieser Bruderschafft oder Handwercks/ offen Schulder nehmen thät/ der soll in

diß

diß Bruderschafft zu Pöen geben / ein halben Gulden. Es soll auch kein Haffner einigem er sey wer er wölle / über ein viertel Kacheln zu kauffen geben / außgenommen ein Haffner dem andern. Item / keiner der Häfen führt / oder Krausen trägt / sollen in keiner Stadt oder Marckt feil haben / dann auff den freyen Jahr- und Wochenmärckten. Bey Straff eines Guldens. Besonder / so ist hierinnen gesetzt / und ihnen auß Gnaden gegunt / ob einiger dieser Bruderschafft und Handwercks geschuldigt wurdet seiner Ehren und Glimpffs / so offt das beschehe / daß dann das außgetragen werden soll vor Unseren Amptleuthen und Richtern deß Gerichts / darinnen das beschehen wäre / und nirgend anderstwo. Also: Doch wann die Meister und Brüder dieser Bruderschafft / von Uns begeren wurden / hierinnen die Strengkeit des Rechtens ergehen zu lassen / daß dann die ergehe / nach Klag / Antwort / und und Verhörung der Kundschafft / ob die geleist wurde. Wurden sie aber nach Gelegenheit des Handels / der Gütlichkeit begehren / und die Strengkeit des Rechtens zu meiden / daß zu ihnen stehen solle / so sollen demnach aber in der Gütigkeit gebürliche Mittel unnd Weeg gesucht und beschlossen werden / derselben Glimpff und Ehr zu Verhütung / als fern mit zimblichem Fug geseyn mag ohne Gefährde. Welcher aber seiner Ehren also mit Recht überwunden wurde / der soll fürohin diß Handwercks müssig stehen / und das füro nicht mehr üben oder treiben. Doch das halb Theil aller Pöen hierinn / und in andern obgemeldt / Uns allwegen vorbehalten / die auch ein Schultheiß jedes Jahrs auff den Tag ihrer Zusammenkunfft / in Unser Landschreiberey wie oben gemeldt / überantworten unnd verrechnen. Und der ander halb Theil / soll der Bruderschafft bleiben. Und Uns / und unsern Erben / an allen Unsern Gerechtigkeiten und Obrigkeiten unvergriffen. Und daß Wir und unsere Erben das alles / so obstehet / samet

met eins/oder mehr besonder/ über kurtz oder lang/ zu welcher Zeit Wir wollen/wol widerruffen/und abthun mögen / alle Gefährd und Argelist hierinnen gäntzlich außgeschlossen und hindan gesetzet. Und deß zu wahrem und offenem Urkund / haben Wir Unser Secret-Innsigel/ offentlich thun hencken an diesen Brieff/ der geben ist zu Stuttgarten/ 2c.

Von Annemung und Haltung der Lehrjungen und Gesellen / dieser beyden Handwerck.

MIt Annemmung und Erhaltung der Lehrjungen und Gesellen soll es gehalten werden / wie in Unser gemeinen Ordnung der Handwerck begriffen / und bißher bey disen beeden Handwercken gebräuchig gewest.

Beschluß.

HIerauf ist Unser gnädige Meinung / daß inskünfftig diese Unser newe Bawordnung/ also / und so viel müglich angerichtet / und fürnämlich / ob der Verordnung der Untergänger / Baw- und Fewr-Beschawer/wie auch was der Handwercker halber gesetzet gehalten werde / sich derselben als einer wolgemeinten Instruction und Manuduction / in allen fürfallenden Sachen haben zu gebrauchen / auch mit Fleißachtung darauff zu geben/daß darwider nicht gehandelt werde/ bey Vermeidung Unserer Ungnad und der bestimmten auch noch höhern Straffen/ und das so lang/ biß Wir wiederumben nach Enderung der Zeit ursächlich bewegt werden/solche nach gestalten dingen zu endern/zu mindern oder zu mehren/ so Wir Uns auch hiemit vorbehalten haben : Und euch gnädiger Meinung nicht bergen wollen. Geben zu Stuttgart den andern Tag deß Monats Januarij / als man nach Christi Unsers lieben HErrn und Heylandes Geburt gezehlt / Ein Tausend Sechshundert Fünff und fünfftzig Jahr.

E N D E.

Register über die Bau-Ordnung/ und derselben ersten Theil.

Von Undergängern/ Bau- und Feuer-Beschauern/ sol. 7
Der Undergänger Eyd und Staat. 8
Vom Ober-Untergang. 11
Zeugen-Verhör / welcher massen in untergänglichen Sachen / Spähnen und Rechtfertigungen / die von den Partheyen fürgestellte Zeugen auffgenommen / beeydigt/ und verhört werden sollen. 15
Zeugen Gelübd und Eyd. 16
Von Marck-Weg und Zehendsteinen. 17
Von Bestraffung deren/ in deren Häuser Feuer außgehet. 19
Wer ein neuen Hauptbau thun / oder Enderung / ausserhalb seines Hauß / gegen seinem Nachbarn vornemmen will / der soll der Obrigkeit solches zuvor anzeigen. 20
Von neuen Gebäuen. 22
Von neuen Gebäuen auff neue Hofstätt. eod.
Gemeine Allmeind unverbaut zu lassen. 24
Wie vor den Städten oder Flecken zu bauen. eod.
Von neuen Gebäuen auff alte Hofstätt. 25
Von neuen Gebäuen auff alte Stöck. 27
Von schleissenden Gebäuen. 28
Wie auff einen gemeinen Grund von neuem zu bauen. 29

Wie gemeine Häuser und Scheuren unter einem Dach gebauen sollen werden. 30
Von baufälligen Häusern. eod.
Von verfallenen Häusern und Gebäuen / auch alten Hofreittinen. 33
Von Ackern / Weingarten / und andern unverbauenen Plätzen in Städten / darauff zur Nothdurfft und Wohlstand füglich zu bauen. 35
Von gemeinen Wänden. 36
Durch was Zeichen / Mauren und Wänd / daß sie gemein seynd / zu erkennen. 37
Von Ausstössen / Erckern und Fürschöpffen. 39
Von hinein oder herfürrucken der Gebäu gegen den Allmeinden / Strassen / Creutz- und Abgassen. 41
Straff der Ubertretter dieser Satzung. 43
Von Creutz- und Abgassen. 44
Von Scheuer-Gebäuen. 44
Von Scheuer-Thoren. 47
Von der Gewerbs- und Handwercksleuth / Krämer / Becken / und anderer Läden- und Obtächern / über die Allmeind und Gassen. 48
Von Stegen / Thoren und Thüren / so auff gemein Plätz und Strassen gericht. 50
Wie von Steinwerck soll gebauen werden. 51
Von Maurwerck in die Riegel. 52
Von Erstrichen. 54
Von Kellern im Grund zu bauen. eod.
Von Keller-Hälsen / Thüren / Eingängen und Lufft-Löchern. 55
Von Kemmekern und Rauchfängen. 56
Von neuen Bach-Oefen / und andern der Handwercks-Leuth Ofen und Feur-Stätten. 59
Von Tach-Rinnen. 60
Von Trauff-Recht. 61
Von Winckel-Recht. 62
Von Cloac und heimlichen Gemachen. 63

Von Wasser-Steinen. 64
Von Canalen und Wasserleitinen. 68
Von Fenster-Laden und Liechtern gegen eines andern Hof und Grund. 69
Von Brunnen und Cisternen graben und haben auff eines eigenen Grund. 69
Von Gebauen an und auff der Städt Ringmauren. 70
Von Tächern. 73
Von Reb-Stöcken/ Bäumen und Uberhängen. 74
Von den Band-Hecken und Band-Stämmen. 76
Von den Zäunen und Hägern/ wie auch Mist-Stätten/ und Holtz-Leginnen. eod.
Daß niemand höltzerne oder steinerne Gebäu zu verkauffen abbrechen soll. 78
Von sonderbaren Conträcten. eod.
Von Galgen/ Enthauptstätten / Prangern und andern Zugehörden / so die Handwercksleuth einem Nachrichter zur Execution zu machen haben. 79

Flötz-Ordnung deß Bau-Holtz.

Von Model und Meß deß Bau-Holtz / so auff dem Necker geflötzt wird. 86
Von Model und Meß deß Bau-Holtz / so auff der Entz geflößt wird. eod.
Von Eichem Holtz. 89
Wie ob solchen Flötzen gehalten soll werden. 90
Wie der Vorkauff am Flötz-Holtz Unsern Unterthanen im Land gestattet solle werden. 90
Von abgestandenem / angeloffenem / wind-fällig und krummen Holtz. 92

Ziegel-Ordnung.

Von Ziegel-Erden/ und Bereitung derselben. 94
Wie der breit Ziegel soll gemacht werden. 95
Von Ziegel- und Backensteinen-Model. eod.
Wie die gemachte Ziegel und Stein in der Hütten verwahret soll werden. 96
Von Kalch-Steinen. 97
Vom Kalchbrennen. eod.
Vom Kalch-Meß. eod.
Kalch- und brennten Zeugs-Beschauer. 98
Von Kalch-Messern. 99
Von der Tax deß gebrennten Zeugs. 100
Vom Ziegler. 101
Zieglers Staat. 102
Handhabung dieser Ordnung. 103

Register über den ander Theil der Bau-Ordnung.

DEr Handwercksleuth-Ordnung. 104
Wie fremden Gesellen bey den Meistern um Arbeit geworben werden soll. 105
Daß fürohin weder Meister noch Gesell einander selbst nicht straffen / unredlich machen / noch aufftreiben sollen. 106
Wie fremde Gesellen in Unserm Fürstenthum zu Meistern und Burgern anzunemmen. 107

Von Annemmung der Lehr-Jungen 109
Von Haltung der Handwercks-Gesellen / und was sie zu thun schuldig. 112
Von allerley Tag-Lohn der Handwercksleuth / ein gemeine Regul. 114

Von der Steinmetzen Handwerck.

Von der Steinmetzen und Maurer Meisterstück. 126
Von der Steinmetzen und Maurer Lehr-Jungen. 118
Wie sich ein Meister deß Steinmetzen- oder Maurer-Handwercks halten soll / wan er einen Bau annemmen / und mit dem Bau-Herrn verdingen will. eod.
Wie und wann ein Werckmeister aus einem verdingten Werck stehe möge oder nicht. 120
Vom Rüst-Holtz und anderm Gezeug. 122
Alle Maurwerck sollen gut Wehrschafft gemacht werden. eod.
Wie verfertigte Arbeit besichtiget werden soll. 124
Von Verhinderung an Vollführung der Gebäu. 125
Vom Tag-Lohn in deß Bau-Herrn Kosten. 126
Vom Tag-Lohn für Speiß und Lohn. 127
Von Verding-Werck nach der Ruthen. 129
Anjetzo folgt / wann ein Bau-Herr alle Materialien / sie haben Namen wie sie wollen / von Stein / Kalch / Sand / Besetz-Blättlein / und Bachenstein / auff seinen Kosten auff den Platz liffert / daß der Meister nur das Gesind halten / die Arbeiten verfertigen / und das Geschirr / darunter auch die Trag-Bären verstanden / erhalten darff. 132
Von gehauenem Steinwerck / und desselben Tax. 137

Wann

Wann aber der Bau-Herr alles Steinwerck erkaufft/ auff den Platz liffert/ allen übrigen Zeug und Materialien gibt/ das Blattwerck und die Rennen legen/ wie auch die Hinderöfen und Wasser-Stein nur versetzen und einmauren darff. 140
Vom Dachdecken. 142
Von fremden Steinmetzen und Maurern auff dem Allgäw und andern Orten. 145
Von Tuch- und Gipser-Arbeit/ wann der Meister alles darzu gibt / von Zeug und Materialien / auch für Rüsten. 148

Vom Zimmerhandwerck.

Wie die Zimmerleuth zu Meistern angenommen und bestättiget werden sollen. 150
Der Zimmerleuth Meisterstück. 151
Wie sich ein jeder Meister diß Handwercks im Taglohn und Verding-Werck halten soll. 153
Wie die Taglöhn und Arbeit an- und ausgehen sollen. 158
Vom Taglohn in deß Bau-Herrn Kosten. 159
Taglohn für Speiß und Lohn. 160
Von Lehr-Jungen. 166
Von Gesellen / so in Unser Obrigkeit noch nicht Meister-Recht/ offene Werckstatt und Zimmer-Plätz erlanget haben. 167

Vom Schreiner-Handwerck.

Wie ein Schreiner-Gesell Meister-Recht erlangen möge. 168

Was

Was die Meister-Stuck auff die Prob seyen. 169
Wie sich ein jeder Meister mit Verdingwerck oder Arbeit im Tag-Lohn halten soll. 156
Wie der Schreiner Tag-Lohn und Arbeit an- und ausgehen soll. 168
Vom Tag-Lohn in deß Bau-Herrens Kosten. eod.
Tag-Lohn für Speiß und Lohn. 169
Von Lehr-Jungen. 170

Von dem Schlosser-Handwerck.

Von der Schlosser Lehr-Jungen. 171
Von Gesellen deß Schlosser-Handwercks. 172
Von deß Schlosser-Handwercks Meisterstücken. 173
Was die Schlosser aus diesem Handwerck machen oder nicht machen. 174

Von dem Glaser-Handwerck.

Von der Glaser Lehr-Jungen. 175
Wie fremde Meister oder Gesellen in Unserm Fürstenthum zu Meistern angenommen werden sollen. 176
Meisterstuck deß Glaser-Handwercks. 178

Von

Von Kupfferschmid- und Haffner-Handwerck.

Der Kupfferschmid oder Keßler Brüderschafft-Bestättigung. 179
Der Häffner Brüderschafft-Bestättigung. 181
Von Annemmung und Haltung der Lehrjungen und Gesellen/ dieser beyden Handwerck. 186
Beschluß. eod.

Ende deß Registers.

Ordnung und Instruction
Welcher Massen sich hinfůro alle verrechnete Amtleuth im Hertzogthum Wůrtemberg/ mit Verleihung und Einsammlung der Zehenden/ und aller anderer theilbarn Frůchten halten/ und ein bessere Ordnung anstellen sollen/ ꝛc.

Stuttgart / gedruckt bey Christian Gottl. Rößlin/ Hochfůrstl. Wůrtembergis. Hof- und Cantzley-Buchdrucker / Anno 1701.

Von GOttes Gnaden/ Wir Eberhard/ Hertzog zu Würtemberg und Teck/ Graf zu Mömpelgart/ Herr zu Heydenheim/ rc. Entbieten allen und jeden Unsern weltlichen und geistlichen Amptleuthen/ Unser Gnad/ und alles Guts zuvor und fügen euch zu vernemmen.

NAchdem Weyland die Hochgebohrne Fürsten/ Unsere geliebte Vorfordere/ regierende Hertzogen zu Würtemberg/ rc vor etlich verschienen Jahren/ ein Instruction und Ordnung allen Unsern verrechneten Weltlichen und Geistlichen Amptleuthen/ insonderheit da Wir Zehenden/ Theil und Landgärbige Früchten gefallen haben/ mit Ernst (erstliches in Truck ihnen zugeschickter Rechnung-Ordnung/ auch hernacher durch etliche unterschiedliche Befelch/ sonderlich aber mehrmahlen in Abhörnng ihrer Rechnungen) aufferlegt/ und befohlen haben/ wessen sie sich mit Verleihung/ Einziehung dem verzehenden und abtheilen solcher Gefäll halten sollen.

So befinden Wir doch in glaubwürdiger Erfahrung/ haben es auch nicht mit geringem Abbruch/ Nach-

Nachtheil und Schaden Unsers Kirchen-Castens und Cammerguts selbsten befunden / daß mit solchen Unsern Zehend-Theil und Landgärbigen Früchten nicht wie sich gebührt/zum trewlichsten Haußgehalten/ oder das jenig/so billich und ein jeder zu geben schuldig / gereicht/ besonder allerley Abgang / Untrew / Mißverständ/ und Unordnungen / von Jahren zu Jahren befunden / und scheinbarlich gespühret worden / darab Wir / als der Land-Fürst nicht unbillich ungnädiges Mißfallen tragen / und Wir solchem länger also zu zusehen und zu gedulden/keines wegs gemeint.

Solchem und so viel müglich zu fürkommen / und daß ermeldte Unsere unbeständige Zehen: Theil: und Landgärbige Gefäll in bessern Nutz / und Eintrag kommen/und angericht werden.

So haben wir obangeregte hievor getruckte und außgangene Zehend-Ordnung / Unsern Amptleuthen / zu besserer Information und Nachrichtung / für die Hand genommen / und dieselbige widerumb revidiren/ernewren/ mehren und verbessern lassen / wie es in allweg mit dem vierzehenden/ und abtheilen/ insonderheit mit Verleihung oder Einziehung derselbigen / auff allen Unsern Zehenden und theilbaren Gütern gehalten werden solle / inmassen hernach eigentlich/ und unterschiedlich angezeigt wird.

Befehlen darauff allen und jeden Unsern Weltlichen und Geistlichen verrechneten Amptleuthen/bey denen Pflichten und Eiden/damit sie Uns zugethon und verwand seyen ernstlich / und wöllen / daß sie solcher Unserer nachgesetzter Ordnung in allen

Puncten und Articul / biß auff Unser ferner gut Ansehen/ und Aenderung (so Wir Uns jederzeit nach Gestalt der Sachen bevor behalten haben wöllen) mit getrewem Fleiß nachkommen/und also in das Werck richten wöllen.

Und ob hierinnen einige Fahrlässigkeit / Untrew / oder Ubertrettung dem zugegen / bey wem das wäre / befunden wird / dieselbige gestrafft / auch die Straffen und Bussen / ohnnachläßlich / und ohn einigen Abgang / und Milterung von ihnen genommen / und was beschwärlichs fürgefallen / verwirckt und verhandelt / dasselbig jederzeit zu Unser Cantzley mit gutem Grund berichten.

Das erste Capitel.

Welcher massen Unsere Grosse: und Newbruch Zehenden / auch Theil oder Land-Garben-bereutten / angeschlagen / mit angezindtem brennenden Liecht / offen Auffschlagsweiß feil gethon / verkaufft / gnugsam versichert / männiglich vor freventlichem Auffschlagen verwarnet / der Zehend-Bestand gehalten / die Früchten auff den Casten geliffert / vor gäntzlicher Abzahlung anderstwohin nichtzit verändert / oder in selbst Einziehung / wie auch dem Treschen / und sonsten iu ander weg es gehalten werden solle.

DA ist Unser ernstlicher Befelch / daß hinfüro alle Unsere Geistlich und Weltlich Zehenden / nicht über haupt ohne Auffschlag / auch nicht den Communen / Rotten / oder einer Person / umb ein benandte Summa / sondern alle Auffschlagsweiß / Unser hernach gesetzter Ordnung gemäß / feil gebotten / verkaufft und hingeliehen werden sollen / und wann

alsdann

alsdann die Ernd und Zeitigung der Früchten herbey nahet / sollen Unsere Amptleuthe / ein jeder in seiner Ampts-Verwaltung/auch denen Orten/da sie von Unsertwegen dergleichen Zehenden zu verleihen/oder auf Special verwilligen selbst einzuziehen / sich in einem jeden Flecken bey allen Unsern Unterthonen / und bey ihren Pflichten die Warheit anzuzeigen / erkundigen / und schrifftlichen verzeichnen / wieviel Jauchart oder Morgen Ackers in jedem Esch/ Zelg / oder Fluor gelegen und jedes Jahrs darinnen besämbt / und gebawen seyen/und da sie ein solches nicht wissen / und gründlichen erfahren köndten / selbiges ausser den Stewr: oder Läger-Büchern / oder von Personen zu Personen / bey den Verburgerten oder Innwohnern mit Fleiß erkundigen.

Wann nun solche Erkundigung der Morgen und Jaucharten jedes Eschs beschehen/ und der Amptmann in Willens ein Zehenden zu verleihen/so solle er zuvor selbsten eigner Person / an die End und Orth da Wir Zehenden haben / sich begeben / folgends die Esch und Felder in der Stadt beneben / dem Stadt-Schreiber / und etlichen unpartheyischen der Sachen verständigen Gerichts-Personen / in dem Ampts-Flecken aber jedes Orts allein neben dem Schultheissen / zweyen unpartheyischen deß Gerichts / auch da von nöhten dem Feld-Schützen/ durchreuten/oder gehen / dieselben mit Fleiß besichtigen / ob die wol oder übel / lauter/dick/oder dünn/krauttig/oder unkrauttig / groß oder kleinkkifftig/ stehen : Item / ob der Boden gut / warm/ kalt/ leberküsig/ wässerig / oder trucken / auch ob der Hagel / oder in ander weg/ vor Verleihung der Zehenden/und was für Schaden beschehen / und wann sie solches in guter Erfahrung / sich mit denen zu sich gezogenen Urkunds-Personen / nach Nothdurfft

besprachen / und von ihnen erkundigen / was und wie- viel Schöffel / ein jede Jauchart oder Morgen in die ander ertragen mögen / folgends ausser ihren Rech- nungen / von Drey / Sechs / Neun / oder mehr Jahr- gängen berechnen / und ein Uberschlag machen / was solche Zelgen hievor / und dann dieses Jahr / nach Gele- genheit vor Augen stehender Früchten ertragen mö- gen / darüber alsdann ein Gemeind / durch Leutung ei- ner sonderer Glocken / auff das Rath-Hauß / oder an- dern gelegenen Orten erfordern / und ihnen alsdann diese Unsere Zehend-Ordnung verständlichen vorlesen / folgends nach gewohnlichem Brauch und altem Herkommen / mit Auffzündung eines Stummels Liechts / nach Gestalt und Gelegenheit eines jeden Ze- henden mit dem Auffschlag fürgehen.

Und dann die gemeine Erinnerung thun / daß ein jeder Zehend-Beständer Unserer Verwaltung / den Kauff nach Benügen gnugsam verbürgen / da aber ei- ner auff solchen Zehenden schlagen wolte oder würde / und den nicht zu verbürgen wüßte / allwegen den Auff- streich und Weinkauff verfallen / und zu bezahlen schul- dig seyn solle.

Und nachdem sich auch mehrmahlen begibt / wa also die Zehenden verliehen / daß Unsere Untertho- nen nicht zu Fürstand ihrer Haußhaltung / sondern muthwilliger / hässiger und verbitterter Weiß überein- ander auffschlagen / dardurch sie dann zu Zeiten daran wol Schaden leiden / folgends am nächsten und Nachlassung der Zihl bey Uns anhalten / dieweil dann Unser Meinung nicht / daß solcher gestalten / auffgeschlagen werde : So ist Unser Befelch / daß Unsere Amptleuthe / vor allen Dingen ihnen Unsern Unter-

Unterthonen/ welche also bestehen wollen/ rund/ außtruckenlichen/ und mit allem Ernst/ Warnungsweiß vermelden/sich mit dem Auffschlagen dahin zu richten/ da einem oder mehr ein Auffschlag/ ordenlicher Weiß verbleiben/ daß er wissen solle/ daß er den Zehend Unser Ordnung nach mit Früchten oder Gelt/ ohne einigen Verzug/ und Nachlaß unfehlbar erstatten/ und bezahlen müsse: Auch ihr Amptleuthe/ so bald einem oder mehr ein Zehend geblieben/ den nächsten gnugsame Bürgschäfft von dem/ oder denselben/ wie dann bißhero auch gebräuchig gewesen/ nemmen/ und sich mit Schuld-Brieff versichern lassen/ damit man in allweg der Bezahlung gewiß seyn möge/ dann solte das nicht beschehen/ und Uns hierinnen einiger Mangel/ durch Fährlässigkeit ihr Unser Amptleuthe begegnen/ sollen sie wissen/daß solcher Abgang/ oder Außstand zu Gelt angeschlagen/ und ihnen gewißlichen auff ihr Rest gelegt würdet.

Der Beständer solle die Früchten/ so die trucken/und nicht naß seynd/ wie ein anderer Innwohner einführen/und zu Regenszeiten damit still stehen/ die Garben im Feld wiederum auffrichten/ auch an kein ander Orth/dann allein in die Zehend-Schewren führen/ und mit dem Barnen legen und treschen/ kein Eigennützigkeit gebraucht werden.

Item/ den Zehend-Beständern oder Käuffern auch mit Ernst einbinden/ daß sie den Zehenden/ wie von Alter herkommen/ allenthalben getrewlich einsamblen/ ohne Unserer Verwaltung Costen oder Schaden/und demselben nichtzit abgehen/ oder einziehen lassen.

Also auch soll ein jeder Beständer geben gute / saubere / wolgemachte / gereutete / abgeschwungene Frucht / Kauffmannsgut / und Wehrung / auff Unser Kellerey oder Verwaltungs-Kasten / auff sein selbst Kosten / als Weg-Meß-Gelt / und anders zu antworten / und durch den geschwornen Kornmesser messen lassen / und so ferr die Früchten nicht Kauffmanns-Gut / oder sauber bereit wären / so sollen Unsere Amptleuth Macht haben / die auff deß Beständers Costen abziehen zu lassen / biß zu seinem guten benügen / und deß geschwornen Korn-Messers erkennen.

Ein jeder Beständer solle bey seinen wahren Trewen / von solcher Frucht nichts verkauffen / noch in seinen eignen Nutzen oder Abzahlung seiner Schulden / oder anders verwenden / biß Wir von Unser Kellerey oder Verwaltung wegen / gäntzlich und gar bezahlt seyen / und was er jederzeit außtrischt / solle er allwegen auff ermeldten Kasten / wie vorstehet / antworten / biß zu vollkommner Bezahlung.

Auff solches soll ein jeder / welcher den Zehenden zu verbürgen hat / (ausserhalb Ober- und Unter-Beampten und Communen / denen es ohne sondere erhebliche Ursachen nicht zugelassen seyn solle) so lang das auffgestellte Liecht brennt / auffzuschlagen Fug und Macht haben / und nachdem sich bißhero vielmahlen begeben / daß etliche Unserer Unterthonen bey Verleihung der Zehenden sich gleichwol eingestellt / aber bey brennendem Liechtlein / ausser Arglistigkeit / und gesuchter eigennutziger Vortheiligkeit / wenig oder gar nicht auffschlagen / sondern allererst nach verloschenem Liecht / wann der Zehend schon den jenigen / so den letzten Streich / erhalten / zugesagt gewesen /

sich

sich fernern Auffschlags vernemmen lassen / darauß dann manchmahl ein grosse Ohnordnung und Widerwärtigkeit entstanden / welches aber Wir hinfüro zugestatten keines wegs gemeint/sondern ist hierauff Unser ernstlicher Befelch / daß ihr Amptleuth Unsere Unterthonen / bey jeder Zehend-Verleihung eines solchen nach Nothdurfft erinnern / und darbey ernstlichen aufferlegen sollen / daß sie hinfüro der Ordnung und Billigkeit gemäß geleben/und da sie den Zehenden zu kauffen gewillt / bey gemeiner Versammlung / allweil das Liecht noch brennt/auffschlagen thun.

Als sich auch vielmahlen zuträgt / daß etliche Unsere Unterthonen ihre Auffschläg spahren / biß daß das Liecht sincken / oder gar verlöschen will / folgends also schnell und hart auffeinander trucken / daß man eines jeden Auffschlag / vor dem andern nicht allweg fassen / und gnugsam schreiben kan / dardurch dann vielmahlen Stritt vorfallen / und zweiffenlich / welcher den letzten Streich eigentlich erhalten/ wafert dann fürohin dergleichen Fähl sich begeben/ und zutragen würden/sollen Unsere Amptleuth den Zehenden wiederum auff ein newes auffthun / ein anders brennendes Liecht auffsetzen / und welcher darüber den letzten Streich erhalten / und er der Billigkeit gemäß seyn wird / selbigen auff Unser Ratification einschlagen : Folgends alsdann solche Verhandlung / beneben Uberschickung eines ordentlichen Auffschlag-Registers allhero zu Unser Cantzley berichten / und darneben auch vermeiden / wieviel die nächstverschiene Dritte / Sechste / und Neundte Jahr-Gäng gleicher Zelgen / an allerley Sorten Früchten / in selbst eigner Einsammlung und Tresch / oder in Auffschlag und Summarie rawer Früchten ertragen/ und wieviel sich die jetzige Verleihung gegen denselben erhöhe oder

mindere / und auß was Ursachen solches geschehe / zugleich auch darneben ihr Gutduncken anzeigen / ob sollichen gegenwärtigen Jahrgang / in Ansehung der vorigen Jahrgäng nutzlicher seyn wolle / die Zehend und Theil in dem erhaltenen letzten Streichen hingeben/oder dieselbige Früchten Uns selbsten ein heimsen zu lassen/darneben aber auch andeuten / ob die Beständer vorgehende Jahr / und wieviel jederley Gattung Früchten eintweder nachgezogen/ oder aber zum besten gehabt.

So haben Wir auch in Erfahrung gebracht / daß bißhero in etlichen Städten und Flecken Unsers Fürstenthumbs / etwann eine gantze Commun / oder aber Rottenweiß zusammen gestanden / und in deren Namen manchmahl nur ein einiger auffgeschlagen / dardurch dann etliche Unsere Unterthonen / ob sie schon willens gewesen für sich selbsten auffzuschlagen / hiervon abgeschröckt und abgehalten worden / welches Wir aber hinfuro keines wegs gestatten oder zugeben wöllen / sonder Unser ernstlicher Befelch / sie Unsere Amptleuthe wöllen männiglichen zu dem offentlichen/ und solchem absonderlichem Auffschlagen mit Fleiß erinnern / und zumahl bey Vermeidung ernstlicher Straff aufferlegen/ daß man vor dem Feilbott deß Zehendens sich sollicher Pacten und gemachter Rotten gäntzlichen enthalten / und ein jeder für sich selbsten nach seinem Gefallen/ doch offentlich/und ordentlicher Weiß auffschlagen thue : Wann dann einer oder der ander den Zehenden im letzten Streich erhalten/wöllen Wir Uns nicht entgegen / und zuwider seyn lassen / daß derselbige Beständer nach beschlossenem Kauff seine bestellte Bürgen / oder sonsten noch etliche zu ihme stehen/und anligen lassen möge.

Wir haben auch nicht mit geringem Mißfallen vernommen / daß bißhero in Verleihung Unserer Zehenden/grosse/ übermässige/ unpassierliche Zehrungen und Gastereyen gehalten / und hierdurch grosser mercklicher Unkost / so wol Uns / als den Beständern auffgewendt worden.

Als ist Unser Befelch / ihr die Amptleuthe wöllen hinfüro derogleichen unnöthige übermässige Zehrungen abschaffen/ und zu Verleihung solcher Unserer Zehenden niemand beruffen oder erfordern / er habe dann Unsertwegen derselbigen nothwendig beyzuwohnen/ damit die Zehend-Beständer sich darab nicht mit Billigkeit zu beschweren haben / oder von dem Auffschlagen abgeschrecket werden möchten.

Also und nicht weniger sollen ihr Unsere Amptleuthe auch die Zehend-Beständer (so sonderlich zum Uberfluß geneigt seynd) mit allem Ernst erinnern und zumahl aufferlegen / daß sie sich bey dergleichen Bestandnussen und Verleihungen aller Ubermaaß / deß gleichsam täglichen Zehrens / so sie zu Anfang und die gantze Zeit über biß sie ihr Schuldigkeit auff die Kästen geliffert / auffgewend / gäntzlichen enthalten / und zu ernstlichem Einsehen nicht Ursach geben thuen.

Wann dann Unsere Amptleuthe hievorgeschriebner massen / die Zehend besichtiget / und folgends verleihen wöllen / und die Flecken etwann nahe beyeinander gelegen / auch die Feldungen zum Theil am Zehenden gering und klein seynd: Da ist Unser Befelch / daß sie Unsere Amptleuthe / wa es die Gelegenheit

heit leiden mag/ etwann ein/ zween / oder mehr in ein Flecken zusammen bescheiden / und folgends alsdann dieselbige darein verleihen/oder aber sich durch vorhergemachten Uberschlag/in jedem Ort so befördern wöllen/ damit also die Zehrung und anderer Unkosten erspahret/und eingezogen / und nicht von eines jeden geringen Zehendens wegen / sonderbahre Zehrung auffgewendet dörfft werden.

Waferr man auch bißhero in Unsere Aempter/ zu Einführung der Zehend-Garben/ oder Liferung der außgetroschenen Früchten auff den Casten / die Fron zu leisten schuldig gewesen/so wöllen ihr Unsere Amptleuth in Verleihung der Zehenden fleissig in acht nemmen/und eintweder (da die Fron darzu gebraucht werden solle) den Zehend-Beständern eindingen/und um deß willen desto höher treiben / oder aber (da man dieselbige schuldig/ und doch die Zehend-Beständer solche nicht annemmen noch gebrauchen / sondern selbsten einführen und liffern wolten/) mit den Unterthonen auff Approbation handlen / was sie selbiges Jahrs gegen Enthebung dergleichen Fronen / Uns an Gelt / in ewer Kellerey oder Verwaltung zu reichen gedencken/ alsdann Uns der Beschaffenheit in den Zehend-Berichten verständigen/und darüber ferner Bescheids gewarten.

Wir befinden auch / daß hin und wider in Unserm Fürstenthum / in Verleihung Unser Zehenden/ ihr die Amptleuth / und sonderlich die Schultheissen in den Ampts-Flecken jeweilen sondere Practicken machen / wa sie entweder die Zehenden für sich selbsten bestehen / oder aber heimlicher weiß mit den Beständern Theil und Gemein haben / welches dann Unser

ser außgangenen Rechen-Ordnung nicht allein zuwider / sondern auch den Amptleuthen in Städten und Dörffern / wa es also beschicht) mit nichten gebühret / derowegen Unser ernstlicher Befelch / ihr alle Unsere Amptleuth wöllen auch eines solchen nicht allein für ewre Personen gäntzlichen enthalten / sondern auch den Ampts-Schultheissen und Communen von der Stadt / Fleckens oder Weylers wegen / keines wegs zugeben / oder gestatten / daß sie auff den Zehenden schlagen / noch mit den Zehend-Beständern / dißfalls Gemeinschafft haben / und die Sachen in allweg dahin richten / daß uns in solchem kein Betrug oder Mangel erscheinen / dann soll ewer oder der Schultheissen einer / oder auch ein Commun darunter argwöhnisch geachtet / und erfunden / werden Wir verursacht / ernstliche Straff gegen denselben fürzunemmmen / und solten insgemein alle Unsere Zehenden dieser Unser Ordnung gemäß / auff ein allgemeinen Auffschlag verleyhen werden / es wäre dann Sach / daß einer oder der ander Zehenden / von Uns insonderheit einzuziehen befohlen worden.

In selbst Einheimsung der Zehenden und Land-Garben.

WAS nun die Zehenden / so auff Befehlen eingezogen werden sollen / betrifft / befinden Wir / inmassen hievornen weitläufftiger Anregung beschehen / daß bißhero in mancherley weg mit Einziehung solcher Unser Zehenden / sonderlich mit Außzehlung der Garben auff dem Feld / und fahrlässiger Zusehung Unser Amptleuth / in Erndszeiten / allerley

ley Betrug / Abgang und Eigennützigkeit bey Unsern Unterthonen gebraucht werden / und Uns also wo es länger währen/an Unserm Einkommen nicht geringen Schaden bringen wird.

Solchem abermahlen so viel müglich zu fürkommen / und allerley Abgang und Untrew zu verhüten / so ist Unser ernstlicher Befelch / ihr alle Unsere verrechnete Amptleuthe / wöllen an denen Orthen / da Wir Zehenden selbst einziehen lassen wöllen / folgende Ordnung halten / und derselben in allweg geleben/und nachsetzen.

Erstlichen haben Wir in gewisser Erfahrung / daß der mehrertheil aller Unser Verrechneten deßgleichen auch die Unter-Amptleuth (denen doch von Unsertwegen gemeiniglich ihr gewöhnlich Taglohn/wann sie zur Erndzeit auff den Zehenden gangen / gegeben wird) gar selten selbst auff das Feld kommen / und die Zehend-Knecht rechtfertigen/ wie Haußgehalten/ und ob recht oder unrecht verzehend werde/wie dann mehrmahlen mit den außgezehlten Garben beschicht / daß dieselben nicht ein Tag zween / sonder etwann noch viel länger draussen im Feld hin und wider zerstrewet im Wetter liegen bleiben.

Wir befinden auch / wann also Unsere Zehend-Früchten schon in die Schewren eingeführt / daß hernacher durch etliche Unsere und sonderlich die Unter-Amptleuth in Flecken/in allerley weg/mit dem Thenkörach oder dem / so im Auffziehen der Garben herab fällt/auch sonst mancherley Genüß / ihnen Nutzen und Uns zu Schaden suchen und gebrauchen.

Doch

Doch wöllen Wir / daß alle Unsere verrechnete Amptleuthe / an jedem Ort / da Uns die Zehenden eingezogen / die unfehlbare Verordnung thun / daß währenden Einführens und Abladens kein Vich / Schwein / Gänß / Hüner / und andere Geflügel in die Schewren eingelassen / und gestattet / und von der Thenröräch / immassen bißhero etlicher Orthen geschehen / ein guter Theil auffgefressen / sondern an ein bequem Orth fleissig auff- und zusammen gehebt / folgends wann der gantz Zehend eingeführet und beysammen ordentlicher Weiß außgetroschen / und urkundlich auff den Casten gemessen / und wieviel deren Schöffel gewesen / und was aus jedem erlößt worden / alsdann unter seinem sondern Capitel ordentlich verrechnet werde.

Deßgleichen seyn Wir in gewissem Bericht / daß bißhero den Amptleuthen / Schultheissen und andern Persönen / so mit den Zehenden zu thun haben / das Rings / Köffach ohne Abwurff in ringem Gelt zugestellt / und durch die Zehend-Trescher (wann sie wissen / wem es gehörig / oder wer es kauffen) allerley Betrug mit dem Außtreschen / Besen und Rechen / auch in ander Weg gebraucht werden / welches dann nicht allein unser Rechen-Ordnung / sondern auch eines jeden angenommenen Treschers Pflichten zuwider.

Demnach Unser Befelch / daß ihr alle Unsere verrechnete Amptleuthe / solches den nächsten abschaffen / auch allen Schultheissen / und Zehend-Treschern mit Ernst einbinden wöllen / hinfüro den Spitz / Rings / Abwurff oder Köffach zusammen zu machen / und nichtzit darvon in keinen weg ohne ewer

Unser

Unserer Amptleuth Wissen / zu verwenden / wann dann solch Spitz / Rings oder Köffach beyeinander / oder wa es biß zu völligem Außtreschen nicht auffgehaben werden möchte / da wollend ihr Unsere Amptleuthe dasselbig / in Beyseyn eins oder zweyer unpartheyischer / vom Gericht jedes Orts zuvor wol untereinander rühren / folgends mit Fleiß besichtigen / wie dasselbig gemacht / ob nicht etwann mehr guts / dann böses darunter / und so ihr alsdann solches der Sachen gemäß befunden / wöllend ihr Unsere Amptleuthe folgends dasselbig mit gutem Urkund / nach Außgang deß Treschs oder von Wochen zu Wochen / da es die grosse Zehenden hat / auff vorhergehende billiche Tax / mit Urkund verkauffen / doch in allweg daran seyn / daß das Taubenaaß / als Wick[illegible] Sömlach / zuvor darauß gezogen werden : [illegible] chen soll auch hinfüro kein Köffach / Gerül[illegible] Brüde / mit dem Stroh hingeben / sondern jedes insonderheit in seinem Werth verkaufft / und alles wie sich gebührt unter seinem Capitul in specie ordentlich verrechnet werden.

Und ob wol bißhero durch Unsere Amptleuthe / Innhalt Unser Rechen-Ordnung / alle Zehend-Knecht / wie auch Fuhrleuthe / mit sampt einem Gericht / jedes Flecken haben sollen angenommen werden : So befinden Wir doch / daß hierinnen jeweilen [illegible] Unsern Amptleuthen / und etwann von den Fürnehmsten im Gericht / auch Vortheil ersucht / und partheyisch gehandelt wird : Als da haben ihr etliche viel Güter / die ernennen und befördern dann ihres Gefallens / und zu ihrem Vortheil / sie seyen gleich taugentlich oder nicht / Zehend-Knecht / die auch etwann zuvor ihre Trempel- oder Boßler-Knecht gewesen / und solche Gesellen seynd / die sich etlicher deß

Gerichts

Gerichts fast behelffen müssen / und ihnen also Fürderung thun / damit sie ihnen destowilliger in andern ihren Geschäfften hernacher seyen / welches aber Uns nicht also gemeint / sondern befehlen und wöllen Wir / und ist Unser Befelch / daß alle Unsere Ampt-leuthe zuvor und ehe ihr ein Gericht deßwegen zusammen fordern / wer auff dem Zehenden zu gehen / oder die Zehend-Garbein enzuführen gedächte / etlich Tag vor offentlicher Verleihung / vor einer Gemeind verkündigen / und sich bey dem Beampten anzumelden / erinnern / hiernach bey euch selbst / oder denen im Gericht / und sonsten die da nicht viel Güter eigentlich erkundigen / und Nachfrag haben / ob sie nicht möchten erachten / wer oder welche Personen in ihren Flecken zu Zehend-Knechten / und Fuhrleuthen taugenlich und zu gebrauchen seyn möchten / und so ihr dasselbig / und sonderlich die Personen / die am taugenlichsten hierzu in Erfahrung gebracht / da wöllend alsdann erst / mit einem Gericht jedes Flecken von solchen Zehend-Knechten oder Fuhrleuten reden / wen oder welchen sie darzu gebrauchen taugenlich achten / darauß ihr folgends bald abnemmen könden / wie sie mit den Knechten und Fuhrleuthen / so ihr wissen / zuschlagen / und mit euch übereinstimmen wöllen / darnach werd ihr euch alsdann / mit Annemmung derselben wohl und desto baaß zu richten wissen: Wann nun die Zehend-Knecht und Fuhrleuthe also bestellt / da wöllen ihr Unsere Amtleuth dieselbige in Beyseyn eines Gerichts mit Ernst beeidigen und erinnern / Unsern Nutzen und Frommen zu schaffen / die Zehenden mit allem Fleiß / ohne einigen Betrug und Abgang einzusamblen / und in die gewöhnliche Zehend-Schewren einzuführen / und niemanden nichtzit nachzulassen / oder jemanden hierinnen zu verschonen / bey ernstlicher Straff / und sonderlich sollen ihr gut Achtung und Auffmerckens

haben

haben/ wie hievornen außführlicher Meldung geschehen / daß wa einer mehr dann ein Acker hätte / und etwann auff dem ersten Acker den Zehenden außgezehlt / und zu letst etliche Garben noch übergeblieben / die die Zehend-Garb nicht erlauffen mögen / da sollen sie die Zehend-Knecht den nächsten / auff desselbigen andern Acker / auff die zuvor ungeraden und unverzehende Garben / und also von einem zum andern biß auff den letzten Acker bey ihren Pflichten abzehlen.

Da wa jeder Zehen-Knecht einer (auff welche ihr Unsere Amptleuthe euer gut Auffmerckens haben sollen/ unrecht erfunden / sollen sie gewiß wissen / daß die Ubertretter an Leib und Gut gestrafft werden sollen/ darnach wissen sie sich zu richten.

Und dann so wöllen Wir auch / daß sie / die Zehend-Knecht / alle Früchten auff den Zehenden gefallen/ bey ihren Pflichten/ dem Fuder / und den Garben nach / gegen den Zehend-Kärcher an ein Holtz auffschneiden / und Gegen-Höltzer halten wöllen / also daß Wir gewiß wissen mögen / wieviel Fuder / oder Garben auff dem Feld gefallen / und folgends in die Schewren kommen seyen.

Alsdann und nach Außgang der Ernd / sollen ihr Unsere Amptleuthe jedes Orts das ein/ und das ander Holtz der Zehend-Knecht bey seinen Handen behalten/ biß zum Urkund folgends dasselbig haben darzu legen.

So sollen die Zehend-Fuhrleuth / inmassen bey den Zehend-Knechten nach längs vermeldet / angenommen und beeidigt werden / Unsere Zehend-Früchten ohne allen Betrug in die Schewren einzuführen / und gegen der Zehend-Knecht Höltzer zu halten / als vorstehet.

Die Fuhrleuth sollen auch bey ihren Pflichten / ihre Roß nicht an die Bärn oder Garben stellen / noch viel weniger etwas vom Theunrörach / wie bißhero etlicher Orten beschehen / auffsetzen / sondern die Roß den nächsten ausser der Schewren ziehen / auch sonsten kein Vieh / Schwein und Geflügel / in bemeldte Schweren lassen / sondern so bald ein Wagen mit Garben eingeführt / die Schewren hinder demselben entweder gleich beschliessen / oder aber mit Stangen vermachen / damit dergleichen Abgang verhütet werde.

Wann dann die Zeit herzu ruckt / daß die Zehenden außgetroschen / und man mit dem Zehend Treschern abrechnen / da sollen ihr Unsere Amtleuthe vorgemeldter Zehend-Knecht und Kärcher Gegenhöltzer / was auff dem Zehenden gefallen / und in die Schewren geführt worden / bey ewren Händen haben / und also sehen / wie es sich mit dem Außtreschen zuschlagen / und ob in der Schewren herwiderum so viel erfunden worden / oder nicht / und zum fahl ihr befinden werden / das etwas namhaffts weniger im Außtreschen wolte angezeigt werden / soll er Amptmann die Zehend-Trescher / oder den jenigen der den Schlüssel zu der Schewren gehabt / mit Ernst anreden / wie solches zu geben / oder woher der Abgang kommen möcht: Und so die Amptleuthe etwas gefährlichs spü-

ren /

ren / oder vermercken würden / das sollen sie Uns mit allen guten Umbständen berichten / und fernern Bescheidts gewarten.

Und dieweil Uns nicht wenig an frommen/fleissigen Personen / so zu Außtreschung Unserer Zehend-Frucht gebraucht werden/ gelegen.

So wöllen Wir/und ist Unser Befelch/ das alle Unsere Amptleuthe sonder vertrawet / redliche / erbare/und fleissige Personen/ mit wissen und bewilligen eines Gerichts (zugleich den Zehend-Knechten und Fuhrleuthen) annemmen / auch insonderheit beeidigen/ daß sie in solchem Treschem/ sich / wie frommen / redlichen Leuthen gebühret / getrew/und fleissig halten/ kein Gefahr oder Betrug / in einigen weg gebrauchen/ sonder wa sie etwas in ein oder den andern weg / das Uns zu Nachtheil und Schaden reichen möcht / erfahren/oder innen würden / das wöllen und sollen sie/ euch Unsern Amptleuthen bey ihren Pflichten den nächsten anzeigen.

Daß sie auch das Gestrew sauber / fleissig / und wol außtreschen / und in das Ring / Köffach und Geschettach (so ordentlich voneinander gesöndert werden soll) weiter oder mehr nicht kommen lassen wollen / dann was der Billigkeit noch darein gehört / was auch sie die Zehend-Trescher jedes Tags/ oder ein Tag zween oder drey nach Gelegenheit eines jeden Orts für Garben außtreschen / und was die auff dem Thennen folgends geben haben / das sollen sie jedesmahls mit Fleiß auff ein Holtz schneiden / und biß zu Außgang deß Treschs bey ihren Handen behalten/

ken / und gegen ihnen den Treschern/ wöllen auch ihr Unsere Amptleuthe und Schultheissen Gegenhöltzer in Städten und Clöstern die Casten-Knecht ihre sonderbare Particularia haben / und alle Nächt die Garben / wieviel außgetroschen / und folgends wann man auffhebt/die Frucht jederley Gattung fleissig auffschneiden oder auffschreiben/ damit in allweg allerley Abgang verhütet werde.

Und wiewol Wir nicht anderst gewißt / oder gemeint haben / dann daß alle Zehend-Früchten bey Unserm newem Landmeß / auff die Kästen gemessen und empfangen werden sollen / so seyn Wir doch bericht / daß solches in etlichen Unsern Aemptern nicht beschicht/ sondern bey den Zübern / darzu etwann ungestrichen/hinauff gemessen/ und geliffert wird / daran Wir dann wenig gefallens haben.

Derohalben Unser ernstlicher Befelch / ihr Unsere Amptleuthe alle / wöllend hinfüro solch Züber und unabgestrichen messen / wa das bißhero gebraucht worden/ gäntzlichen abschaffen / und keines wegs mehr gedulden: Besonder wöllen Wir / daß alle Unsere Zehendfrüchten förter bey Unserm ordentlichen Landmeß/ abgestrichen / und wie sich gebührt vom Thennen/ oder aber auß dem Zuber/ bey gemeltem Unserm Landmeß/ auff den Casten gemessen/ und sonst kein ander Meß gebraucht werde.

Wir befinden auch / daß hin und wider bißhero Unsern Amptleuthen und Schultheissen / ihre Besoldung / auch sonst Gült- und Corpus Früchten auff dem Thennen gegeben / da wöllen Wir / daß solches

ches hinfüro auch abgestellt/und keinem / er sey wer er wölle / sein Besoldungfrucht (es wäre dann Uns das Fuhrlohn gegen einem Kirchendiener oder andern an dem Orth da Wir Zehendbschweren haben/ erspahrt) auff dem Thennen zu nemmen gestattet werden/ bey Unser ernstlicher Straff / sonder wird ein jeder solch sein Besoldungfrucht / auff dem gewohnlichen Casten wol zu erfordern und zu empfahen wissen.

Im Fall aber / daß man etwann Gülten oder Besoldung auff dem Thenn zu reichen schuldig/da wöllen Wir/das selbige /wie auch allen Früchten / so auff dem Thennen gemessen/nicht weniger auff die Gegenhöltzer angeschnitten/und gar kein Gefahr darinnen gebraucht werde.

So viel dann letztlichen Unsere Theil / als Schaaff und dergleichen Höf und Theilgüter belangt / da Uns das Halbtheil / auch die drey oder die Vierdte Garb / auff dem Feld gegeben / und gereicht werden.

Da befinden Wir auch allerley grosse Fehl / Mängel und Untrew / nicht allein bey den Innhabern solcher Höf und Theilgüter/ sondern auch bey den von Uns ihnen zugeordneten Strohmeyern / da es auff dem Feld nicht recht ab / sondern den Meyern zu gutem zugestellt/die Garben/so Uns gehörig kleiner/ weder der Innhaber der Höf / gemacht / und da schon solche Früchten auff dem Feld / wie sich gebührt / recht vertheilt / aber folgends in der Schewren / durch die Meyer und ihr Gesind / in mancherley

Abgang

Abgang/ mit Abtrag der Garben/ Item Außrauffung derselben/ und daß sie/ sonderlich im Treschen/ ihr Vieh den mehrentheil darvon erhalten/ deßgleichen daß Uns auch solche Unsere Theilhöf an manchem Ort (wann Wir es der gefallenen Früchten/ und dann den Morgen jeder Zelg/ oder den Garben nach rechnen) der Morgen etwann nicht vier oder fünff Schöffel/ deßgleichen ein Garb in die ander nicht viel über ein Vierling Frucht gibt/ welches dann nicht recht oder trewlich mit der Sachen umbgangen/ und gehanset werden muß. Solchem zu fürkommen/ so wöllen Wir/ und ist Unser ernstlicher Befelch/ daß ihr alle Unsere Amptleuth in Annemmung der Strohmeyern erstlich dahin sehen/ und zugleich den Zehendknechten bedacht seyn wöllen/ daß solche Strohmeyer/ auffrechte/ redliche Personen/ den Meyern nicht verwandt/ und wo müglichen (wo es die Meyer nicht schuldig) daß sie ihr Liferung nicht bey ihnen haben.

Item daß auch sie die Strohmeyer/wo auff dem Feld abtheilt/Höltzer gegen dem Meyer haben/ wieviel Garben Uns und ihme/ jedem zu seinem Theil worden. Deßgleichen sollen auch folgends die Trescher alle Nacht/unterschiedlichen anschneiden/ wieviel sie jedes Tags Garben getroschen/damit folgends gesehen werden möge/wie es sich mit dem Einnahm der Garben zuschlagen und vergleichen wölle.

Gleicher Gestalt und wo ihr Unsere Amptleuth in Abrechnung der Theil- und Hofgüter befinden würden/ wie ihr euch dann zuvor ein Uberschlag machen sollen/ daß es dem Morgen oder Jauchart nach/

der Sachen gemäß/nicht ergeben hätte / da wöllen ihr euch bey andern Unsern Unterthanen / so auch Aecker um dieselbige ligen haben/mit Fleiß erkundigen / was ihnen ein Morg/wieviel Garben/und was ungefährlich ihnen eine/ oder aber das Fuder an Früchten gegeben / und im Fall ihr also / bey den Innhabern der Höf und Theilgütern/oder Strohmeyern/ etwas Betrug / und Abgang befunden / und sie euch darüber nicht guten richtigen Bescheid zu geben wissen würden / das wöllend ihr Uns alsdann mit guten Umbständen zu Unser Cantzley berichten.

Und nachdem auch bißhero (wie Wir etlichmahlen befunden) Uns allerley Abgang und Nachtheil am Treschen / auch den Abfrüchten / als Spitzen / Abwurff/ Thennrörach/ Köffach / Gesüd / Gerührts und dergleichen begegnet. Da ist abermahlen Unser ernstlicher Befelch / daß ihr Unsere Amptleuth (wie ihr es auch allen ewren Amptsschultheissen bey ihren Pflichten mit Ernst einbinden wöllen) jederzeit / und sie die Schultheissen täglich / neben den verordneten Strohmeyern / an das Tresch gehen / ewer fleissiges Auffsehens und Merckens haben / daß am Tresch / das Gestrew wohl und sauber außgetroschen / die Frucht wol gepflögelt. Item das Gestrew mit den Gablen wol und lauter geschüttelt / daß auch die getroschen Frucht / vom Thennen auff / zu dem Gestrew mit den Rechen / im Zusammenschlagen / und Bindung der Bischlen Stroh mit eingeschlagen werde / also wöllen Wir daß die Trescher auff jedem Hof / das außgetroschen Stroh am Thenn / ohne Beyseyn und Auffsehens Unserer Schultheissen / oder deß geschwornen Strohmeyers / keinsmahls auffschüttlen/zusammen binden/ verkauffen / oder wa

man

man es bey den Höfen bleiben lassen / dem Meyern nicht geben wöllen.

Deßgleichen haben Wir auch in Erfahrung/daß bißhero Unsere Stromeyer mit Machung deß Köffachs/ Gesüd / und Gerührts (sonderlich wo es den Meyern oder Beständern gehörig) allerley Betrug/und Uns zu grossem Abgang gebrauchen. Da ist widerum Unser Befelch / daß ihr alle Unsere Amptleuth und Schultheissen ewer fleissigs Auffsehens haben / daß nicht etwann gute Frucht/Spitz/Abwurff/oder anders in solch Köffach/und Abröhr komm/und damit hingenommen/ oder Gefahr gebraucht / sonder allein was Verständig erkennen / billich seyn/ in solch Köffach gemacht / und niemand hierinnen verschont werden.

Und zur Prob/ da wöllen ihr Unsere Amptleuth dahin bedacht und gericht seyn/daß/ so man anfahet zu treschen/das Köffach/Gesüd / und Gerührts / von eim oder zweyen Fuder getroschner Garben von dem Thennen in ein beschloßnen Kasten geschütt/folgends dasselbig nach Abziehung deß Sömlachs und der Wicken probieren/und erfahren lassen / wie es geschaffen / damit ihr sehen mögen/ wer damit gehandelt / und was darvon oder darzu gehören/2c.

Ihr Unsere Amptleuth / wöllen auch dahin sehen/und bedacht seyn/daß wo Wir mit den Meyern gemeine Zehendschweren haben/daß Unsere Früchten insonderheit in sondere Barn gelegt / und wo müglich / underschlagen / und also vermacht werden / daß der Meyer oder sein Gesind nicht darein komen köndte.

Das ander Capitel.

Wie man sich vor angehender Ernd / mit Besichtigung der Felder verhalten soll.

OB gleich wol Unser Lands-Ordnung folio 45. gantz lauter / daß zu Erndzeiten / das früh und unzeitig Schneiden / Uns und Unsern Unterthonen / auch dem gemeinen Nutzen / nicht geringer Abgang / Schaden und Nachtheil begegnet und zugefügt werde / auch befohlen worden / daß fürohin der Schnitt nicht vorgenommen oder angegriffen werden solle / es seyen dann die Felder zuvor durch die insonderheit darzu Verordnete besichtigt und zeitig erkennt / und darauff allererst jedem zu schneiden zugelassen sey. So langt Uns doch glaublichen an / daß biß anhero darob wenig gehalten worden / darum wöllen Wir hiemit ernstlich / daß hinfüro in Unserm Hertzogthumb / darob von Unsern Amptleuthen / auch Burgermeister und Gericht mit Fleiß gehalten / und wer darwider fürsätzlich handlen / umb ein kleinen Frevel gestrafft werden solle.

Das dritte Capitel.

Das Auffbinden der Garben / auch trewlich verzehenden/und der Amtleuth Inspection betreffend.

WJewohl bißhero / von etlichen Unseru Unterthanen / in Auffbind- und Außzehlung der Zehend-oder Theil-Garben / allerley Betrug / Finantz und Eigennützigkeit gebraucht worden / dergestalten wann sie Garben anfahen auffbinden / sie gemeiniglich die Zehend- oder Theilgarben viel geringer / kleiner und lucker/weder die andern gemacht/inmassen Wir dann solches im Außtreschen (gegen andern Unserer Unterthanen Frucht / da das Fuder viel weniger Uns / weder ihnen gibt) in Warheit / Uns aber zum Abtrag / Nachtheil und Schaden befinden. So werden Wir doch glaubwürdig berichtet / daß obwol diese Unsere Zehendordnung Jährlich in den Flecken vor gantzer Gemeind offentlich verkündet / und darinnen männiglich aufferlegt wird/wann einer mehr dann einẽ Acker/so Früchten trägt/eigenthumlich innen hat/derselbig den Zehendbeständer / oder verordneten Zehendknechten nicht gestatten wölle/da auf desselben ersten Acker/etliche ungerade Garben/welche den Zehenden nicht erreichen / oder erkauffen mögen / überbleiben/daß solche ungerade Garben / auff seinen andern /

und als fortan biß zum letzten Acker gezehlt und außgesetzt werden / welches Wir dann zu gedulden nicht gemeint.

Ist derowegen Unser ernstlicher Befelch / es wöllen Unsere Amptleuth / in Verlesung dieser Unser Zehendordnung / männiglich mit Fleiß erinnern / und ihnen zumal aufferlegen / bey Vermeidung ernstlicher Straff / den verordneten Zehendknechten / oder Zehendbeständern deß Fruchtzehendens / an Außzehlung und Auffsetzung der Zehendgarben angeregter massen / keine Verhinderung / noch Eintrag zu thun / dann da einer oder der ander sich dessen widersetzen / und die Zehendgarben / der Ordnung gemäß / nicht von einem Acker zu dem andern zehlen oder auffsetzen lassen wolte / oder er selbsten thun würde / so sollen alsdann Unsere Amtleut / den oder dieselben fänglich einziehen / und Uns dessen berichten / gedencken Wir gegen den Uberfahrern dermassen Einsehens zu thun / daß andere dergleichen fürzunemmen nicht gelusten sollen / inmassen ihr dann insgemein alle Zehendbeständer oder bestellte Zehendknecht darauff beeidigen / und ihnen ingleichem Ernst einbinden sollen / angezogener Unserer Zehendordnung würcklich nachzusetzen / auch die jenige / welche das Außzehlen von einem Acker zum andern obspecificirter massen verwehren / und nicht gestatten wolten / oder sich bedrawlicher Reden / vernemmen lassen würden / Unsern Amptleuthen bey ihren Pflichten und Eiden anzuzeigen schuldig seyn sollen.

Das

Daß vierdte Capitel.

Wie und welcher Gestalten die Hägel und andere Schäden / so nach dem Bestand / und in währender Ernd beschehen / in Acht genom̃en / und den Beständern abgeschätzt werden sollen.

SO haben Wir auch die Zeit Unserer Regierung / mit mercklichem Unserm Nachzug und Schaden befunden / daß in Verleihung Unserer Zehenden / Landgarben und Theilfrüchten / den Beständern von Unsern Amtleuten / vil weitere und mehrere Schadloßhaltung eingewilliget / und versprochen worden / als in Unser Zehendordnung begriffen gewesen / darauff dann gefolgt / daß die Beständere nicht bey den versprochenen / und mit Bürgschafft versicherten Sum̃a geblieben / und selbige der Schuldigkeit gelifert / sonder gantz vielfältig und unauffhörlich zu nit geringer Verhinderung anderer nothwendiger Sachen / bey Unser Cantzley um Nachlaß angesucht / mit Fürwendung allerhand verderblicher Ursachen / als das langwürig beharrlich Regenwetter / Itē zuvil Key und Dürre / deßgleichē gefangene Mißiltaw und anders so sie für ein besonders Ungewitter dadurch ihnen ein Nachlaß beschehen sollē / anzihen wöllen / da sie

doch im Gegenspihl vielmahlen ein andere Meynung befunden / sonderlich daß die Beständere den Habern viel zu lang und ausser der weiß / biß der außgewachsen / in Feldern liegen lassen : Nicht weniger auch daß die Beständere mit den Zehrungen / und in andere Weg grossen / überflüssigen Kosten auffwenden / Item mit den Zehend-Landgarb- und Theilfrüchten ihre lang zuvor gemachte Schulden bezahlen / auch Früchten ehe / und dann die Herrschafft bezahlt / in ihre Haußbräuch nemmen / oder sonst verschleichen / und folgends sich unrechtmässiger Weiß eines Verlusts beklagen / denselben auch durch eines Theils Amptleuth / mit ihren Underschreibungen / vielleichten um eines geringen Genieß willen / oder daß sie Unserer Zehend-Ordnung zuwider heimlicher Weiß Theilbare / und Mitbeständere seyen / Fürschub gethan wird.

Wann Wir aber alle jetztangeregte Fehl und Mängel / und was sich sonsten ein Eigennützigkeit und Vortheil darunder verstehen möchten / mit nichten länger zu gedulden gedencken. Also sollen ihr füro hin in Verleihung Unserer Zehenden / Landgarben / und Theilfrüchten / weiter Schadloßhaltung den Beständern nicht versprechen / dann allein so die liebe Früchten auß er GOttes Verhängnuß (welches doch sein Allmacht gnädig verhüten wölle) durch Hagelwetter / oder Fewrsbrunst auff dem Feld Schaden genommen hätten / alsdann durch unpartheyische / den Sachen Feldsverständige Personen / der Billichkeit nach auff Unser Approbation ein Abschatzung beschehen / und der Sachen Beschaffenheit zu Unser Cantzley berichtet werden.

Es sollen Unsere Amptleuth auch die gemeine

Warnung und Außkündigung thun / daß niemands kein Garben oder Frucht / von dem Acker oder Gut solle abführen oder hinweg tragen / die schuldige Zehenden seyen dann zuvor durch Unsere Knecht oder Einsambler von Unsertwegen hingenommen. Es wäre dann Sach / daß er Ungewitters oder anderer erheblicher Ursachen wegen / den Zehender in solchen Nothfall nicht gehaben möcht / alsdann jedem frey stehen solle / seine Garben durch ein Unpartheyischen außzehlen und heimführen zu lassen / und wa einiger in Außzehlung der Zehendgarben / oder anderer Frucht / ihme zu Vortheil / Uns aber zu Nachtheil / Betrug oder Gefahr gebrauchen würde / sollen die Zehendsambler an der andern / dritten oder vierdten Garben / oder Fruchttheilen anfahen außzuzehlen und söndern / dardurch die Gefahr und Betrug / so gegen Uns mit Auffstellung oder Außsönderung der kleinesten Zehendgarben oder Theilfrucht / von den Boßhafftigen fürgenommen / abgewendt / und fürkommen werden möge. Wie dann hierauff Unser Befelch und Meinung / daß hinfüro alle Unsere Amptleuth in der Ernd selbs / und wo müglich alle Tag hin- und wider auff dem Feld / mit Fleiß nachsehen / und forschen / welcher massen die Zehendgänger oder Knecht / in allweg haußhalten / ob sie ihren Pflichten und Eyden gemäß / allenthalben auff dem Feld verzehenden / dann sollen auch Unsere Amptleuth in Städten / und die Schultheissen in Dörffern / neben denen vom Gericht und Rath / auch sondere Personen ansprechen / und mit allen Umbständen erkundigen / und fragen / wie mit dem vierzehenden auch heimführen / haußgehalten / ob sie kein Gefahr oder Betrug wissen / gesehen / oder gehört hätten / daß insgemein einer oder mehr Unterthanen / dessen Ehehalten oder Taglöhner / Item die Zehendknecht / oder Fuhrleuth selbsten ichtwas vortheilig unverzehend heimgeführt oder heimb-

getragen/ oder in ander weg untreulich gehauset / ferners ob nicht jemand die Zehendgarb / mit sonderm Fleiß geringer und lucker mache/ dann die seinig / oder sonsten in ander weg / den Zehenden / und Landgarb vortheilig/ und finantzisch gereicht / oder aber etwann Zehendgarben bey Tag und Nacht abtragen / und einheimischen/oder sonsten gesehen mit Abbrocken der Kissen Nachtheil gethon / in welchen Weg / Weiß und Maaß daß immer geschehen wäre / solches alles soll ein jeder bey seinen geschwornen Pflichten und Eiden/ auch Verwirckung Leibs und Lebens anzuzeigen / und ihr fleissig gut Auffsehens zu haben und zu gebrauchen schuldig und verbunden seyn.

Wann nun die verordnete Zehendgänger und Knecht auff ein Acker kommen und verzehenden wöllen/ auch mit dem Auffbinden und Auffzehlen der Garben/ Gefahr oder einicherley Betrug befunden / sollen sie gleich Anfangs in Außzehlung der Garben / eine / zwo oder drey Garben nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen/ ihres Gefallens umbwerffen/ und vollends erst biß auf die Zehendgarben dem reihen hinaus verzehenden/ und wann sie also auff einem Acker / eine oder mehr Garben hingeworffen / sollen sie alsdann an einem andern Reihen Garben anfahen / und auff die Umgeworffene zehlen/ auch etwann einen Reihen Garben mitten/ dann oben/ und etwann unden anfahen/ zu verzehenden/ also in Summa die Anstellung thun/ daß im Auffbinden der Garben/ keiner kein Finantz/ Betrug oder Vortheil auffsuchen noch thun kan / weil dem Auffbinder verborgen / wo die Zehendknecht mit dem Außzehlen erstlich anfahen werden / derowegen sollen die Zehendknecht in Befindung allerhand Ungebühr mit dem Außzehlen kein Beständigkeit brauchen mit dem Anfangen / sondern allebott/ so und jetzt auff ein andern Weg zu verzehenden anfahen.

Es solle auch niemanden / Hoch- oder Nidern-Stands / auff seinen Aeckern selbsten ohne der Zehendgänger oder Knecht eines Beyseyn / selbsten verzehenden / und im Fall gesetzt / besorgenden Wetters oder Regens halber / da einer ohne Nachtheil deß Zehendknechts nicht erwarten köndt / soll er der Eigenthumbsherr / doch nicht selbsten / sondern ein redlichen unpartheyischen / und Uns mit der Erbhuldigung zugethan / urkundlichen obvermelter massen verzehenden lassen / und folgends ein solches den Zehendknechten den nechstē anzeigē / zusehen / ob recht verzehend / und daß die Garben auch bey rechter Zeit heimgeführt werden mögen / auff daß in allweg der Zehend der Schuldigkeit gemäß recht gegeben / und kein Betrug darinn gesucht werden köndt. Dann dardurch Unsere Beampten / Item die Zehendknecht / oder andere Unsere Underthanen (darauff ein jeder sein fleissig Achtung zu geben / bey seinen Pflichten schuldig) ein Betrügligkeit in dem Verzehenden / oder aber mit Abtragung Zehendgarben / oder in ander weg / ungetreu / Nachtheil und Schaden / in geringstem erfahren / und erfinden / gedencken Wir Anfangs gelauter massen ein jeden Ubertretter an Leib und Gut / mit Ernst straffen zulassen.

Das fünffte Capitel.

Wie es mit dem Achren der armen Leut / und mit Ubertreibung der Hirten ins gemein gehalten werden soll.

UNd nachdem Uns auch nicht geringer Nachtheil und Schad / wo die Garben über Nacht / auch etliche Tag im Feld blieben stehen / besonder auch mit ähren / und Ubertreibung der Hirte / weil die Garben noch auff dem Acker standen / begegnet. Da ist abermahlen Unser ernstlicher Befelch / daß alle ihr Unsere Amptleuth in Städten / auch alle Schultheissen in Flecken in beeden Korn- und Haber-Ernden / sonderlich wann man auffzubinden pflegt / zuforderst anrichten / daß alle außgezehlte und verzehende Zehendgarben / jedes Tags und vor Nacht eingeführt / auch darneben mit Ernst verbotten werde / daß niemanden / weder alt noch junge Personen / frembde oder heimische / in keinen weg / es seye der Acker gleich sein eigen / oder eines andern / ähren und brechen sollen / alldieweil die Sambleten und Zehendgarben noch auff dem Acker zugegen seyn und liegen. Sonderlich aber auch / sollen die Schäfer und andere Hirten mit ihren Heerden bey drey Pfund Heller oder auch ernstlicher Straff / dergleichen auch die Metzger / mit ihrem Vich keines wegs auff die Felder fahren / biß alle Zehendgarben auff dem Feld hinweg kommen / und bevor auch die arme Leuth nach Nothdurfft gnugsamlich geähret haben / bey Straff eines grossen Frevels / so offt einer straffbar erfunden wird. Auff diß alles dann nicht allein Unsere Amptleuth und Schultheissen / auch Zehendknecht / sondern all Underthanen ihr fleissigs Auffsehen haben / und da sie etwas Rugbars in erzehlten oder anderm sehen / hören und erfahren / solches alles Unsern Beampten den nechsten bey ihren Eiden anbringen / und niemanden / wer der auch seye / verschonen.

So begibt es sich auch / daß hin und wider in Unserm Fürstenthumb mehr Felder umbgebrochen / und

eis zu Aeckern gemacht werden/ da wöllen Wir/ daß Unsere Amtleut alle Jahr/ in Bereutung und Verleihung der Zehenden / bey jedes Orts Schultheissen-Undergängern oder Feldstützern / fleissig Nachfrag haben / was und wieviel Jauchart oder Morgen Neugereut in selbigem Jahr umgerissen/ ob und mit was Früchten dieselbige besämt/ folgends das fleissig verzeichnen/ und in Hinleihung der Zehenden daran gedencken / damit durch seine Erhöhung und Vermehrung der Felder / die Zehenden desto höher verkaufft werden mögen.

Dieweil auch der Müssigang mehr dann zuviel überhand nemmen will/ und viel junge/ ledig und Ehestands-Personen ähren / welche wol schneiden / und sonst arbeiten könden/ damit nun solchem vorkommen/ so wöllen Wir/ daß vor angehender Ernd / alle Personen/ so sich deß ährens theilhafftig zu machen willens / auff ein gewissen Tag / auff vorhergehende offentliche Verkündigung / sich auff dem Rathauß jedes Orths vor der Obrigkeit anmelden / und umb Verkünd- und Zulassung deß ährens ansuchen / darüber auch sie (als welcher Gelegenheit ihnen am besten bewußt) unpartheyisch erkennen sollen/ welchen das ähren zu erlauben seyn möchte/ darbey es dann sein Verbleibens haben / im übrigen allen aber solle es hiemit bey Straff deß Narrenhäußlins abgestrickt seyn.

Und damit man den Underschied und gewisse Nachrichtung haben möge / wem das ähren vergund oder verbotten/ sollen die jenige/ wem es erlaubt / vor der Ernd/ vor gantzer Gemeind offentlichen außgeruffen werden. Sie sollen sich auch in Früchten/ Weg / und Pfäden/ so für und durch die unabgeschnittene Kornfelder gehen/ deß Abstreiffens der Kifen und Aehren / bey vorgesetzter Straff allerdings enthalten / darauff auch fleissigs Auffsehens gethan und angestellt werden.

Das sechste Capitel.

Wie es mit Auffbind- und Liferung deß Zehendstrohs gehalten werden soll.

NAchdem bißhero an vielen Orthen grosser Mißbrauch/ Vortheil und Eigennützigkeit mit Auffbindung der Bischel Stro/ in dem gesucht worden / daß selbige viel zu ring und klein gemacht/ und zum Hofbrauch geliffert worden / so Wir aber länger zu gedulden nicht wissen/ sondern ist Unser ernstlicher Befelch/ daß hinfüro bey dem Zehenden allwegen ein hundert und zwantzig Garben in achtzig Bischel / oder drey Garben in zwo Bischel Stroh gebunden / und solcher Gestalten an gehörige Orth gelifert und gegeben werden / bey Straff eines kleinen Frevels/ so offt es sich begibt/ darauf auch Unsere Amtleuth fleissige Auffacht haben/ und die Trescher/ demselben würcklichen zu geleben/ in gebührende Pflicht nemen/ und es ihrem Eid einverleiben sollen.

Wann auch dergleichen Stroh oder Hew / inskünfftig zur Hofhaltung oder Besoldung gelifert / sollen allwegen die Wagen/ wa müglich/ underführet auch nicht zugelassen werdē/ darvon etwas gefährlicher weiß zu nemmen/ oder außzuropffen/ bey obiger Straff.

Das sibend Capitel.

Die Hew-Embd- und kleine Zehenden betreffend.

WAs diese und zumal lebendige Zehenden / so Uns in- und ausserhalb Fürstenthums eigenthumlich zugehörig sind / betrifft / ist nicht weniger Unser Befelch / Will und Meinung / daß alle Unsere Amtleuth / so dergleichen Zehenden / von Unsertwegen einzuziehen und zu verrechnen / haben sich alle Jahr zuvor bey etlichen / der unpartheyischen / erbarn und redlichen Personen / mit Fleiß erkundigen sollen / wie es mit dergleichen Gewächs / so in berührte Zehenden gehörig / jedes Jahrs beschaffen / folgends nach befundener Beschaffenheit / und wann es füglich / und mit Nutzen scheheñ kan / zumal / und gleich mit dem grossen Fruchtzehenden / so fern Wir der Enden denselben haben / und Uns beederley zugehörig / einer gantzen Gemein (neben Erinnerung / daß sie denselben so wol als den Fruchtzehenden / bey obgesetzter Straff fleissig und trewlich reichen sollen) auff ein allgemeinen offenen Auffschlag feil thun / und so gut sie können / und ein benannte Summa Gelts hinleihen sollen.

Da aber solcher Weg nicht statt finden / und auff gethanes Feilbott niemanden auffschlagen solte / oder würde / sollen gedachte Unsere Amptleuth / alsdann ein andern und disen Weg an die Hand nemmen / nämlichen

mit

mit jedem Burger / oder Innwohner insonderheit un- kundtlich bestes Fleiß tractiren und handlen / was der für seinen schuldigen Theil dieser Zehenden reichen und geben wölle / und da nun derselbig die Gebühr und Billichkeit hierum anbieten / und auffstehen lassen wird / ihme alsdann auff Unsere Approbation zusagen / fol- gends nach verrichter Sachen ein ordentliches specifi- cirtes particular verfertigen / und neben Uberschickung desselben berichten / wie hoch ein jeder Zehend eint- weder überhaupt / oder einem jeden Theil in specie verliehen worden.

Doch wöllen Wir keineswegs gestatten oder zu- geben / daß in Verleihungen dergleichen Zehenden / son- derbahre Zehrungen und Unkosten / Uns oder den Beständern auffgewendet / auch dergleichen Unkosten (es habe dann damit seine sondere erhebliche Versu- chen) den Amptleuthen bey Erstattung ihrer Rech- nung passiert werde.

Und solle dieser Zehend und Ernd-so wol als an- dere Unsere außgangene Ordnungen / bey jeder Amp- tung wol verwahrt / und durch einen jeden abkommen- den Amptmann (damit sich die Successores auch darnach reguliren und richten könden) gelassen / und nicht hinweg genommen werden. Und wöllend ihr Unsere Amptleuth euch hierinnen mit Ernst dermassen so gehorsamlichen und fleissig erzeigen und halten / wie ihr ewer Pflichten halben für euch selbst zu thun schul- dig. An dem geschicht Unser ernstliche Meinung / Datum Stuttgarten / den sieben und zwantzigsten Junij / Anno 1618.

Folgen

Folgen Fürstliche General Außschreiben.

I.

Von GOttes Gnaden/ Eberhard/ Hertzog zu Würtemberg/ rc.

UNsern Gruß zuvor / Liebe / Getrewe: Obwolen Wir durch Unsere hievorertheilte allgemeine Außschreiben / so wol umb Unsers / als Unserer gehorsamen Unterthanen bessern Nutzen willen / allen Unsern Beampten / Dienern und Urkundspersonen ernstlichen anbefehlen lassen / die in vollzogenen Zehends-Verleihungē auffgewendt: allerhand sehr überflüssige Unkosten nach Müglichkeit abzustellen / und zwar allein die unentbehrliche und aller eingezognifte Zehrungen den Beständern auf- und anzudingen: So müssen Wir jedoch mit ungnädigem Mißfallen vernemmen/daß bey vielen/und fast meisten Unsern Beamten solches gar wenig in acht genommen worden/indem selbige nicht nur für sich / sondern offtermahls mit ihren Weibern auch eingeladenen Gästen uñ solchen Personen welche gantz nicht hierzu gehören/aufreutten/ja etwan gar Spilleut zun Mahlzeiten bescheiden: wie nicht weniger ihre Roß und Taglöhn/unangesehen/der mehrertheil Unserer Beampten ihr gebührliche Bestallung uñ die Pferd haben/zu ihren ohnverantwortlichen eigenen Nutzen einfordern / und dardurch den Beständern ge-

nug-

nugsamē und an die Hand gespalten Anlaß geben thun/ daß sie solcher Beschwerlichkeiten / und unpassierlichen Uberfluß halber/ destoweniger um den Zehenden auff-stehenlassen/ wardurch dann Uns zu letzt der Schad ei-nig zuwächst / welches Wir füraus keines wegs länger gestatten köndten. Sondern ist darauff Unser ernstli-cher Befelch/ daß du Vogt (Keller) Unserer ertheilten Zehend-Ordnung und derentwillen underschiedlich er-gangenen Mandatis gemäß / alle in dein Kellerey ge-hörige Zehenden / auff Unsere Gn. Adprobation in of-fentlichem Auffschlag feil bieten/ so hoch und gut müg-lich verkauffen / und nicht ein einige Person weiters / weder was darzu nothwendigst gehörig/ ziehen/ alle U-bermaß an Essen und Trincken einstellen / niemand einich Tag-auch kein Roßlohn/ es müßte dann etwann eines von solchen Personen die von Uns darauff nicht besoldet/ gebraucht werden / weniger was an Vereh-rungen/oder wie es sonsten Namen haben möcht/passi-ren lassen / und wie oder was jedes Orts in allem auff-gangen/ und wer darbey gewesen / in deinem Zehend-Bericht jedesmalen specifice anhencken/und insgesamt daß nichts darwider gehandelt werde/ewer fleissig Auf-sicht und Nachfrag haben / auch auff den ereigenden Fall/ Uns dessen alsbald mit Umständen berichten sol-lend/auff daß der Schuldhaffte nicht allein mit gebüh-render ernstlicher Straff angesehen/ sondern auch Uns und Unserer Underthanen Nutz fürters mit mehrerm schuldigen Eifer/ weder biß dahero geschehen / in guter Obacht genommen werden. Dessen beschicht Unsere zuverlässige Meinung. Stuttgart den 5. Junii / Anno 1640.

Ex speciali resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Von

II.

Von GOttes Gnaden/ Eberhard/ Hertzog zu Würtemberg/ 2c.

Lieber Getrewer: Demnach vermittelst Göttlicher Gnaden die liebe Ernd-Zeit nunmehr widerum herbey ruckt/ Wir darbey nebens eine Nothdurfft zu seyn erachten/ Unsern verrechneten Amptleuthen bey Zeiten zu eröffnen/ wie es mit Einziehung deß Zehenden auff einen und andern Feldern gehalten werden solle: Also ist hiemit Unser Gn. Befelch/ du wollest in deinem Gn. anvertrawten Ort nachfolgende Puncten mit Fleiß beobachten/ und solchen gehorsam und getrewlich nachsetzen.

Nämlichen weilen Wir Uns noch ohnabfällig erinnern/ was für grosse Müh in etlichen Orthen Uns und Unserer Rennt-Cammer durch die/ ohne Auffhören von ihnen gebettenen auch grossen Theils erhaltenen Nachlaß und Abschatzungen verursacht/ darauß dann nachgehends mancherley Confusiones erfolgt/ zu Verhütung nun dessen/ befehlen Wir ferners daß du bey

du bey Vornemmung der Zehend-Verleihung Unsern deßwegen publicirten Ordnung gemäß / männiglich nach Nothdurfft wol erinnern / sonderlich aber den angehenden Beständern gnugsam zu verstehen geben sollest / daß sie sich mit dem Bestand nicht höher / als sie endlich zu halten getrawen / einlassen thüen / mit runder Anzeig / daß Wir fürterhin ohne sonderbahre hochbewegende und in obgedachter Zehend-Ordnung expresse begriffene Ursachen / niemanden einiges Körnlein nachzusehen / sondern den einmahl getroffenen Bestand ohnnachlässig von ihnen einzufordern / gemeint seyen. Dessentwegen du dann in Erforderung der Bürgschafften umb soviel desto behutsamer und sicherer zu gehen / und dich zugleich ausser Gefahr zu setzen wissen wirst. An diesem allem beschicht Unser zuverlässige Meinung. Stuttgart den 21. Junij / Anno 1641.

Ex speciali resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Von

III.
Von GOttes Gnaden Eberhard/Hertzog zu Würtemberg/ etc.

LIeber Getrewer: Ob Wir wohl Uns jederzeit Gn. versehen / es wurde bey Verleihung Unserer Zehend- und andern dergleichen Gefäll-Früchten / die/ deßwegen in offenen Truck publicirte Ordnung und Instruction / auch selbiger gemäß / andere mehr seithero: Insonderheit aber der sub dato den 5. Junij deß 1640. Jahrs / außgangene ernstliche Befelch / obliegender Schuldigkeit noch besser in Obacht genommen/und solchem gehorsamlich nachgesetzt worden seyn. So müssen Wir jedoch / mit sonderm ungnädigem Mißfallen vielfältig vernemmen/daß erstgedachten Ordnungen und Befelchen schnurstracks entgegen/bey grossen theils Amptleuthen allerhand schädliche Confusiones und Mißbräuche mit underlauffen / in dem offtermalen die Zehenden in dem Bereutten / nur obenhin angeschlagen/folgends in Verleihung derselben allerhand Vortheilhafftigkeiten/verbottene Beynutzungen und Verehrungen erpracticiret / die Zehenden mehrmals den gantzen gemeinden und mit den privatis angebotten / dardurch der freye Aufstreich verhindert: Insonderheit aber ohnnöthig und übermachte Zehrungen auffgewend / frembde und zu Verleihung der Zehend nicht gehörige Personen eingeschleicht / ja wol auch der Beampten und andere Weiber zu Pferdt und Gutschen hingeladen/ Spilleuth erfordert / Däntz gehal-

gehalten / darnach erst Roß- und Taglohn Uns auff gerechnet / und andere mehr gantz ohnverantwortliche Dinge verübt und vollbracht werden / welcher samptliche Unkost nachgehends dem Bestand eingedingt / und also nothwendiger weise zu Unserm allein leidendē Schaden und Nachtheil der Zehend / den Beständern umb so vil desto geringer überlassen und eingeschlagen werdē muß / welches alles aber Wir nicht länger nachsetzen können oder wöllen: Damit nun alle dergleichen und andere mehr bey den Zehendsverleihungen / biß andere verspührte Unordnungen / gesuchte Vortheil und Untrew / dermahlen einest abgethan und verhütet werden. So wöllen Wir dich hiemit aller / zu Eingang gedachter / deßwegen publicirter Ordnungen / Rescripten und Befelchen / was gestalten es bey Bereit- und Besichtigung der Felder / auff offentlicher Feilbietung deß Zehendens / Leistung der Bürgschafft / richtiger Einliefferung der verglichenen Früchten / und aller anderer darinnen mehrern Innhalts begriffene Puncten gehalten werden solle / auff ein neues und mit allem Ernst erinnert / und solche hiemit widerholt haben / damit selbigen von dir anjetzo besser / auch mit mehrerm Fleiß und Trew / als etwann hiebevör an manchem Orth beschehen / nachgelebt: vor allen Dingen der Zehend zu rechter Zeit / von dir Keller selbsten beritten (dabey doch wegen um etwas zuruck geblibener / aber nunmehr auch herzuwachsender Somerfrüchten sich nicht zu über eilen) und alsdann die Anzahl der Felder nicht nur obenhin / sondern und zwar fürnemlich die Beschaffenheit / Wol- oder Ubelstand derselben / und was ein Acker vor dem andern ertragen möge / neben andern mehr Umständen / mit allem müglichsten Fleiß wol erwegen / alsdann aber / wann zu würcklicher Verleihung geschritten wird / der Zehend nicht / wie offt beschicht den Comm[...] n / sondern jedermänniglichen / der Ordnung gemäß ohne einige Schleich oder Gefährde / (dardurch sonst[...]

er Aufffstreich bey den privatis verhindert werden möchte / frey offentlich und redlich anerbotten / keine Beynutz-oder Verehrung / unter was Schein und Namen das auch beschehen möchte) darunter gesucht / auch nicht / wie etwann geschehen / dem Morgen nach etliche Kreutzer dem Amtmann zu reichen eingedingt / und Unsern Unterthanen umb soviel darauff geschlagen: Am allermeisten aber alle unnöthige Zehrungen und Gastereyen / insonderheit die Mahlzeit / die man nach verglichenem Bestand zu halten pflegt / gäntzlich / und so lieb dir ist / Unser schwere Ungnad zu vermeiden / abgestellt: Keine frembde / und zu Zehendsverleihung nicht nothwendig erforderte Personen / beygezogen / kein Roß-oder Taglohn / weder dir / noch andern Unter-Officiern / als die darauff besoldet / fürters in Rechnung eingestellt: In Summa / alle bißhero zu Unserm grossen Nachtheil und Schaden verspürte Fehler und Defect / so viel Mensch-und müglich verhütet und vorkommen werden. Zu welchem Ende dann nicht allein du dein wachendes Aug / und scharpffe genawe Auffsicht haben: Sondern auch zu dessen mehrer Versicherung andere Personen zur Nachforschung und neben Auffsicht zu bestellen dir höchlichst sollest angelegen seyn lassen. Allermassen dann du bey Einschickung deines Zehend Berichts diß alles / auch was Gestalten einem und anderm Puncten / dieses Unsers widerholten Befelchs / nachgesetzt worden: Sonderlich aber / was für Zehrungen / wann? wie offt? warumben? und mit welchen Personen jedesmalen auffgewendt? absonderlich in specie / und mit Namen berichten / und beylegen sollest / und diß alles bey deinen Pflichten und Eiden / damit du Uns zugethan / auch bey Vermeidung schwerer und unaußbleiblicher Straff.

Woferr

Wofern Wir auch auff folgende Jahr zu dero besserer Fürkommung aller hierob angedeutner unordnung/ offt und dick besagten Zehenden/ ohnverliehen für Uns selbsten einheimsen zu lassen / gemeint wären. So ist Unser gnädiger Befelch / du wollest indessen mit Zuziehung verständiger und Uns getrewer Personen/die Sache mit höchstem Fleiß erwegen/ Ob? und welcher Gestalt du mit aller hierzu erforderten Nothdurfft / sonderlich aber mit Schewren versehen/ oder wie/ solche bey privatis um ein leidenliches zu bekommen: So dann auch / Ob / und was massen du mit Zug/ und Leuthen außzukommen getrawest : und was dergleichen mehr hierbey zu beobachten / welches alles du neben einem ohngefährlichen Uberschlag/alles hierzu erforderenden Unkostens/mit guten Umständen/ darauff Wir gewiß fussen mögen / zu Unserer Rent-Cammer unterthänig berichten sollest / Uns alsdann nach befindenden Dingen ferners haben zu resolviren. An disem allem beschicht Unser zuverlässiger Will und Meynung. Stuttgart den 18. Junii/Anno 1642.

Ex speciali resolutione Serenissimi Domini Ducis.

IV.

Von GOttes Gnaden/ Eberhard/ Hertzog zu Wür- temberg/ ꝛc.

LIeber Getrewer: Wir haben deinen underthänigen Bericht und Gutachten/ob es rathsamer seye / Unsere Frucht-Zehenden (bey dir) zu verleihen/oder selbs einzuheimbschen/ fernern Innhalts hören verlesen. Dieweil dann bey dieser höchstgefährlichen Zeit wol zu besorgen/ daß auff den Fall der Selbs-Einheimsung Unsere Underthanen / so deren Dienst Wir darzu gebrauchen/sich nicht wenig beschweren würden/ daß sie ihre eigene Geschäfften darüber versaumen müßten / ꝛc. anderer darbey mit underlauffender Difficultäten zu geschweigen.

Als wollen Wir es dißmahlen bey dem Herkommen deß offentlichen Verleihens nochmahlen verbleiben lassen. Ist demnach Unser Gn. Befelch / du sollest vorderst die zehendbare Felder deines Ampts aller Ortē selbsten bereitē/und dich hierunter auf keines andern blosse Aussag oder Bericht verlassen/sondern alles selbsten besichtigē/jede Gattung der angebawten Früchten. Insonderheit aber auch das Gemischte/so etwan sonsten hiebevor nit unterscheiden wordē / mit allem Fleiß be-

 obach-

achten/und alsdann den Zehenden so gut und hochmüglich verleihen/allermassen dann die publicirte Zehend-Ordnung/auch Unsere vor einem und zweyen Jahren/derentwegen ergangene allgemeine Außschreiben dir mit mehrerm an die Hand geben werden / welche alle du zu solchem Ende nicht allein für dein Persohn alles müglichsten Fleisses/ deiner Pflicht-Schuldigkeit nach in Acht nemmen : Sondern auch vor angehender Verleihung/ andern zu nothwendiger Nachricht du selbsten von Wort zu Wort verlesen / und punctlich erklären / auch die an etlichen Orthen angehengte Straffen/ nach Beschaffenheit der Dinge exasperiren und vergrössern sollest.

Nachdeme Uns auch fürkommt / das an manchem Orth bey jedem Auffstreich/ eine/zwo/oder mehr Massen Weins / und doch darzu auch etwann schwere Weinkäuff (welche endlich die Beständer allein bezahlen müssen :) mit eingedingt : hierdurch aber / wann der Auffstreich viel geschehen/ und nunmehr die Anzahl Weins sich desto höher belaufft ein mancher von vorgehabten weitern Streichen/ oder Auffschlägen abgeschröckt wird/ welches doch Uns allein zu Schaden und Nachtheil gereicht / solchem nach wöllen Wir hierinn nunmehr auch ein gewisse Maaß und Ordnung (so du deines anvertrauten Orths Gelegenheit und jetziger Wein-Theurin nach/ pro discretione auff das genawest zu bestimmen) geordnet / und allen Uberfluß/ alles Ernsts hiemit abgethan haben.

Deßgleichen auch / weiln über die hiebevor zu mehrmahlen beschehene scharpffe Erinnerung/gleichwol die köstbare Zehrungen / auch ohnnöthige Roßlohn bey etlichen noch nicht abgestellt worden. So dann auch bey

dem

dem Zehends-Weinkauff sich ein weg als den andern viel unnöthige Gäste mit einschleichen / als solle auch diese Unordnung hiemit gäntzlichen abgeschafft / und fürterhin niemanden mehr / so nicht zu Bereut- oder Verleihung deß Zehendens ohnentberlich gehört / bey dem Weinkauff und Zehren zugelassen / sondern diese und dergleichen andere mehr Mißbräuch und bißhero geklagte Schleich; und under solchen auch insonderheit die von dir / oder andern Beampten biß dato gesuchte Beynutzungen / und beynebens durchgebrachte sehr nachdenckliche Verehrungen / Competentz oder sonsten vermeinte Gerechtigkeiten / under was Schein oder Namen selbige immer bemäntelt werden möchten / zugleich allerdings verbotten und abgestrickt seyn.

Warnach du dich endlich zu richten / auch ob ? und welcher Gestalten diesem Unserm Gn. Befelch Parition und Folg geschehen sey / samt wer sich bey der Zehends-Verleihung und darauff erfolgten Mahlzeit in specie befunden habe / solches alles zu End deines erwartenden Zehend-Berichts außführlich und mit Namen zu vermelden wissen wirst / und Wir versehen Uns diß alles zu geschehen also endlich. Stuttgart den 6. Julij / Anno 1643.

Ex speciali resolutione Serenissimi Domini Ducis.

V.

Von GOttes Gnaden Eberhard/ Hertzog zu Würtemberg/ rc.

LIeber Getreuer: Obwolen Wir seithero Unserer durch GOTTES Gnaden / wieder angetrettenen Fürstlichen Regierung / wegen Verleyh- und Selbsheimsung Unserer Frucht- Zehend- und Land-Garben / auch Einforderung der Jährlichen Frucht- Gülten und Landachten / neben mehrmahlen widerholter Erinnerung der angemeinen Zehends-Ordnungen und Instruction/ unterschiedliche ernstliche Special-Befelch und Außschreiben ergehen lassen/ so müssen Wir doch je mehr und mehr erfahren/ und vernemmen/ daß obangeregte Ordnungen/ Befelch und Rescripta nicht von allen Unsern Geistlichen und Weltlichen Beampten stricte / und sie zu thun verpflicht seyn/ observirt/ sondern dem Teutschen Inhalt entgegen/ so wol im Bereutten/ Verleihen und Selbst-einziehen/ als im Einfordern/ Außtreschen und lieffern der Früchten/ allerhand Widriges Uns zu mercklichem Nachtheil und Schaden verstattet / dabey auch wie von theils Amptleuthen/ wider öffters Beschehen/ so ernst-

so ernstlich verbieten/ihre eigene Vortheilhafftigkeiten/ Beynutzungen und übermässiges Zehren nicht gar bemüssiget noch gelassen / sondern auch den Zehends-Beständern dergleichen nicht verwehrt worden / Tragen derowegen hierab ein ungnädiges Mißfallen / und demnach zum Uberfluß nochmahlen diesen Befelch ablauffen zu lassē/für ein besondere Nothdurfft ermessen/ befehlen dir hierruff gnädig/zumahlen ernstlich/daß du bey bevorstehender Zehends- und Landgarben Bereut- und Verleihung/neben der Ordnung/alle/ bevorab die sub datis den 5. Junij, Anno 1640. item den 21. Junij, 1641. auch 18. Junij 1642. und 6. Julij, Anno 1643. ergangene außführliche Außschreiben uñ Befelch besser/ als bißhero an einem nnd anderm Orth beschehen / beobachten/ allervorderst aber erst angeregten Außschreiben gemäß/nach jedem Zehendbaren Orts eingeholter Specification der angeblümtē Felder/den Augenschein allenthalben selbsten mit Fleiß einnemen / die Zehend-Ordnung und Befelch so viel offentlich zu publiciren seynd / selbsten verlesen / den Wol-oder Ubelstand der Früchten / und was ein Acker in den andern ertragen möge/ neben andern mehr Umständen nothwendig erwegen/rechtmässig ästimiren helffen : folgends alle solche Zehenden und Landgarben / wo immer müglich/ nach Außweisung der Zehend-Ordnung/vermittelst gebrauchenden offenen Auffschlags / umb die rechte Gebühr auff Unser Gn. Approbation mit Vorbehalt letzten Streichs verhandlen: Auch deine Bericht und underthänige Bescheidserholungen / alsbalden gehöriger Orthen überschicken / und Unsers Gn. Bescheids erwarten / nachgehends auff Unser erfolgende Ratification zu richtiger und versicherter Lifferung der erlößten und versprochenen Kauffmanns-guten Früchten gnugsame Bürgschafft andingen und nemmen sollest.

Wäre es aber Sach/daß bey jetzigen/leider noch immerwährenden beschwer-und gefährlichen Kriegsläufften und

ten und Unsicherheiten man an einem und anderm Ort dem Herkommen und Ordnung nach / nicht Aufschlagsweiß um die Zehenden und Landgarben kauffen wolte. So ist Uns nicht hingegen / sondern wöllen dißmahls dispensando geschehen lassen / daß du (doch anbermahlen auff Unser Ratification mit zwey- dreyen oder mehr Privatis, auch / wañ es ja anderst nit seyn könte / gar mit gantzen Comunen überhaupt / so gut du immer können wirst / handlen mögest / darbey aber in allweg zusehen sollest / daß Uns die rechtmässige Gebühr darfür gegeben / und die versprechende Früchten zu rechter Zeit / auch im Fall der Noth (massen bey vorgehendem weg auch anzudingen ist) so Tags so Nachts außgetroschen / und auff der Beständer selbst Kosten / in die Amptstatt und Sicherheit gebracht werden. Wurde man auch auff diesen oder jenen weg an einē und anderm Orth die Zehend und Landgarben anderer Gestalten nicht erkauffen oder beständlich annemmen wöllen / man verspreche dann den Käuffern und Beständern / die jenige Früchten / was neben denen vorhin in der Ordnung begriffenen Fällen / auch durch ohnversehen Kriegsgewalt / auffm Feld / oder ausser den Schewren / ohne ihr Verwahrlosung entzogen und abgenommen werden solten / nachzulassen / so wöllen Wir ein solches hiemit ebenmässig bewilliget / dir aber darbey ernstlich befohlen habē / dise Unsere Gnädige Resolution in gebührender höchster Geheim zu halten / und den Comunen oder Privatis, welche sich deren sonsten zu ihrem Vortheil wurden alsgleich bedienen wöllen / darvon nichtzit zu eröffnen / unverhofften Falls dañ ein und andere Zehend- und Landgarben / Uns / auß recht erheblichen Ursachen / (so du wol zu ponderiren / auch wo nöthig / Uns dessen underthänig zu berichten / und darüber Unsers Gn. Bescheids dich gebührend zu erholen wirst) von Unsern Underthanen dißmahls nicht abbestanden werden wolten / sondern der

oder

oder dieselben in Unserm eignen Kosten eingeheimbset werden müßten. So sollest du solchen Einzug / nach Anleitung der Ordnung / bey deiner Uns geleisten Trew / mit nothwendigen Zehendgängern und Fuhrleuthen (es müßte gleich / vermög der Lägerbücher / um den Lohn oder in Frohn geschehen/beederley wol in acht zu nemmen/) also bestellen und anrichten/ daß der Zehend und die Landgarben / so wohl auffm Feld / getreu und redlich der Ordnung und Schuldigkeit gemäß außgezehlt und eingesamblet. Als auch in der Schewren/ohne sondern Abgang und Abtrag/außgetroschen/ auffgehebt / und zusamen gebracht / auch von Dörffern / vorab wann Gefahr zu besorgen / gleich in die nechste Amptstatt / oder wo es gelegen / gar allhero zu Unserm Hoffstatt in die Kastkellerey und Geistliche Verwaltung verschafft : Also aller Orthen (gestalten die Zeiten selbsten erfordrrn. Dahero jeder Unser Amptmann vor sich ohnerinnert zu thun gemeint seyn solte) wol und besser als mancher bißhero bezeugt/ gehauset werde / du nicht allein stetige Auffsicht haben / sondern dir eiferigst angelegen seyn lassen / und zu solchem Ende in eventum, dich um nothwendige Schewren umsehen sollest. Insonderheit aber solt du/wie in andern denen Amptsgeschäfften / also auch vornemlich bey allen jetztgehörten Verrichtungen / hievor mehrmahlen befohlener massen nach Innhalt der Ordnung/ und oben allegirten Rescripten/ vorab deme / den 18. Junii Anno 1642. außgeloffnem General Mandat gemäß / die Unkosten und Zehrungen nicht allein für dich selbsten auff das genawest immer müglich einziehen / und den verbottenen Vortheilhafftigkeiten und Beynutzungen dich gäntzlich enthalten / sonder auch den Beständern / dergleichen übermässige Zehrungen / und Weinkäuff auffzuwenden nicht gestatten / und gleich nach beschehener Verleihung den Unkosten / so dabey auffgangen/ wol specificirt zu Unserer Renntcammer

mer und Visitation underthänig überschicken / und also diß Orths alle diese und andere ersterwehnten Unserm Außschreiben einverleibte Puncten in gehorsamer würcklicher Observantz halten / und solches alles den Zehendregistern und Berichten / Urkund und umbständlich inseriren / oder allerseits neben auffgesetzten Gelt / und andern Straffen / Unserer schweren Ungnad gewärtig seyn.

Nachdeme sich auch mit Unserm nicht geringen Nachtheil und Schaden / in hin- und wider eingezogenen Inquisitionibus eröffnet und befunden / daß manchmahlen die Zehend- und Landgarben Beständere / so wol in den Amts-Stätten / als auff den Dorffschafften / der expressen Zehend-Ordnungen zu wider / die Eingeheimbste ihnen verliehene Zehend- und Landgarb-Früchten / dergestalt angegriffen / daß ehe und dann sie die versprochene Summen / auff Unsere Herrschaffts-Kästen geliffert / ja ehe sie ein Körnlein Frucht dahin gebracht / sie nicht allein die Thenn-Rörach (welches ihnen unverwehrt gehörig ist) sondern auch ein Anzahl Rocken / Dünckel und andere Früchten abgetroschen / theils zur Außsaat auff ihre eigene Aecker / übriges in ihre Haußbräuch / auch nicht nur so viel zu Abrichtung deß gebührenden Zehends Verleihungs-Kosten vonnöthen gewesen / verkaufft / sondern auch jeweilen ein mehrers an andere Schulden verwendt haben / folgends zu Außgang deß Tresch / theils noch so vermessen / gar auch bey Uns supplicando einkommen dörffen / als wann sie den Mangel (der von obgedachtem heimlichen Eingriff und entzucken hergerührt / ein und anderer Fehl und Mißgewächs willen / daß die Früchten etwann brandig und taub / oder sonsten schwächer / als sie bey der Verleihung angesehen worden / wie sie dann allerley

kerley Außzüg vorzuschützen und listiglich einzuführen wissen / nachgezogen und verlohren hätten. Derengleichen aber obgesagter massen / nicht allein wider die Ordnung / sondern allermeist der selbst verstandenen Billichkeit gäntzlich entgegen / auch Uns fürauß länger keines wegs nachzusehen ist / als solt du bey jetzo und künfftigen Zehend- und Landgarb Verhandlungen / Unsere Underthanen / deine Ampts-Anbefohlene mit mehrerm Ernst darvon abwarnen / daß fürterhin die jenige / so sich dißfalls weiter vergreiffen / und Pönfällig betretten werden solten / keinerley weges mehr ohngestrafft gelassen werden. Warauff dann du dein fleissige Anstalt machen: Auch wo du nach beeden eingethanen Ernden / an einem und anderm Zehenden oder Landgarben Bestand ein Bedawren / daß der / oder dieselbe nicht der Gebühr nach / sondern viel zu gering verliehen wären / haben und befinden soltest / du gleich von allerley Gattung Früchten eine urkundliche unpartheyische Prob treschen: und also bey Zeiten / ehe eine oder andere Abalienation vorgehet / oder ins Werck gesetzt werden / Erkundigung einziehen solt / ob die Beständer an den eingesambleten Früchten verliehren oder gewinnen möchten. Und so es der Importantz wäre / selbiges an Uns Berichtlich gelangen lassen / und fernern Bescheids zu erwarten. Welcher Prob-Treschen aber / und soviel disen Puncten betrifft / allein dir zu deiner particular Nachrichtung verstanden ist.

Inmassen dann beschließlichen bey offt angeregten Zehends-Verleihungen / du gleich auch / zu Ersparung sondern Unkostens / in jedem Orth Unsere Fruchtgülten nothwendig examiniren: und wie theils der Verrichtungen / ihrem Staat und Pflicht zuwider

zuwider bißhero an ihre undergebene Ampts-Schultheissen / so (Unser Interesse wie die Erfahrung bezeugt / wenig in acht genommen) gehenckt / jetzo und fürohin fein selbsten mit Fleiß erkundigen kanst / welche Gültbare Güter angeblümet seyen / desselben solt du ihren / vermög der Lägerbücher obliegende Schuldigkeit / doch proportionabiliter determiniren, und aufferlegen / darbey auch mit Ernst einbinden / daß sie die Abricht- und Liferung derselben / nicht wie bißhero fast aller Orthen beschehen / so lang auffschieben sollen / biß etwann die Früchten durch andere Einfäll hingeben / und alsdann neben Uns auch sie deren manglen müssen.

An solchem beschicht Unser zuverlässiger endlicher Willen und Meinung. Stuttgart / den 28. Junij 1644.

Ex speciali resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Neue reformirte Herbst-Ordnung.

Welcher Gestalt es hinfüro mit Einziehung des Weinzehenden / auch anderer Weingefäll / im Hertzogthumb Würtemberg solle gehalten werden.

Stuttgart / gedruckt bey Christian Gottl. Rößlin / Hochfürstl. Würtembergis. Hof- und Cantzley-Buchdrucker / Anno 1701.

WIR Friderich / von GOTTes Gnaden / Hertzog zu Würtemberg / und Teck / Graf zu Mömpelgardt / Herr zu Heidenheimb und Oberkirch / rc. Beeder Königlichen Cronen Franckreich und Engelland Ordens-Ritter / rc. Entbieten allen und jeden Unsern Ober-Vögten / auch Ober- und Under-Verrechneten / Weltlichen und Geistlichen Amptleuthen / Vögten / Kellern / Kastnern / Verwaltern / Schaffnern / Pflegern / und Schultheissen / dieses Unsers Hertzogthumbs Würtemberg / rc. Unsern Gruß zuvor / und fügen Euch hiemit zu vernemmen: Wiewol in allen Unsern angehörigen Aemptern / jedes Orths erforderender Nothdurfft nach / außführliche beschriebene Ordnungen gegeben / auch durch sonderbare scharpffe ergangene ernstliche Befelch / bey Vermeidung Unserer Ungnad und ernstlicher unnachläßlicher Straff aufferlegt und befohlen / auch jedesmahls vor dem Herbst offentlich verlesen worden / wie und welcher gestalt / der Uns gebührende schuldige Weinzehend / Gült / Theil / und andere Gefäll-Wein / ohne einichen Vortheil und Abgang / getrewlich / auffrecht und redlich solle gereicht und empfangen werden. So befinden Wir doch / in Haltung der Urkund / Item Abhörung der Amptleuth Rechnungen / wie nicht weniger andern nothwendigen gehabten Erkundigungen / daß solchen ernstlichen / zum offtermahl widerhohlten / außgekündten / verbesserten Ordnungen / und Befelchen zu wider /

an vielen Orthen Unsers Hertzogthumbs / da Weinwachs ist / in Einziehung Unserer Weingefäll / allerhand Unordnungen / Vortheil / und Eigennützigkeit / eines theils bey denen / die den Zehenden haben sollen reichen und geben / als denen die denselben von Unsertwegen haben sollen empfahen / und einnemmen / fürgeloffen / dahero dann Uns an Unserm Camer-Gut mercklicher Schaden und Nachtheil erfolgt / solchem nun inskünfftig zu fürkommen / haben Wir / auß diesen und andern hochtringenden billichen und rechtmässigen Ursachen / diese gemeine Ordnung in offentlichen Truck verfertigen / und aller Orthen Unsers Hertzogthumbs) da es Weinwachs hat) den Underthanen eröffnen / und anründen wöllen / damit hinfüro ob derselben mit mehrerm Fleiß / als etwann bißhero beschehen / gehalten werden möchte / alles bey denen Straffen nach Erkandtnuß deß Richters / so bey jedem Articul insonderheit gesetzt und bestimmt seynd.

I.

ERstlich / solle weder Vorleser / noch sonsten niemand lesen / die Weinberg und Felder seyen dann zuvor durch die von jedes Orths vorgesetzte / darzu verordnete taugentliche und verständige Personen / vermög der Lands-Ordnung folio 45. nach Nothdurfft besichtiget / die Gelegenheit der Zeit erwogen / und zu lesen erlaubt / bey Straff zehen Gulden.

2.

SOLLE ein jeder Burger oder Unterthan / allein

allein in den auffgethanen / und erlaubten Bännen bleiben / und nicht ausser denselbigen schreitten / noch andere Weinberg / so under solchem Baum nicht gelegen / lesen / bey Straff zehen Gulden : Auff welche die Weinbergschützen ihr Auffsehen haben / und dieselbige bey ihren Eiden anzuzeigen / schuldig seyn sollen / jedoch solle hierinnen auch die Zeit / da Fäuhlin oder anders einfiele / observiert / und nach Gestalt desselbigen / damit niemand zu Schaden und Nachtheil komme / durch die Beampten / neben zu sich Ziehung zweyer oder dreyer / der Sachen verständiger unpartheyischer Gerichts- oder Raths-Personen / so zuvor der Feldbesichtigung beygewohnt / und es für ein Nothdurfft gehalten wird / erlaubt und dispensirt werden.

3.

WO auch in wehrendem Herbst warm Wetter anfallen / daß man in den Keltern überhäuffet / und nicht alles erdeyen köndte / solle an Orthen und Enden / da es die Nothdurfft erfordert / durch Vogt / oder Schultheiß / Burgermeister und Gericht / nach Erwegung der Sachen Beschaffenheit und der Zeit mit dem Lesen / sondere Ordnung und Maß gegeben / welcher Ordnung / bey Straff zehen Gulden / würcklich gelebt / und nachgesetzt werden solle.

4.

SO solle keiner vorlesen / er seye dann dessen insonderheit seines tragenden Ampts wegen / von Uns befreyet / oder ihme sonsten durch die Amptleuth / welche die Burgermeister / und

und etliche deß Gerichts zu sich ziehen sollen / erlaubt und vergünt / jedoch daß hierinnen gute Ordnung gehalten / und nicht etwann nach Gunst / Reichthumb oder Freundschafft gehandlet / und in solchem die Reichen den Armen fürgezogen / auch jedesmahls angezeigt / und verlesen werde / wer die Verloser seyen / damit männiglich dieselbige wissen möge.

5.

Es solle keiner vor oder in wehrendem Herbst / so auff Wein entlehnet / oder theilbare Weingart hat / kein Muscateller / Traminer / Gutedel / Veldiner / noch andere dergleichen edle Trauben / zu Rapessen / Bere oder andern Weinen in sein Hauß / oder aber zu feylem Marckt zu tragen / oder sonsten zu verkauffen / abzuschneiden Macht haben. Es sey ihme dann durch die jedes Orths fürgesetzte Amptleuth (welches doch ohne sonderbahre bewegende Ursachen / weilen solches so wol Uns am Zehenden / als dem jenigen / so ihnen auff Wein gelrehen / zu Nachtheil / und Abgang gereicht / nicht bald geschehen solle) erlaubt / und ein solcher sich zuvor deß Zehenden / und anderer Gebühr wegen / mit dem Amptmann vergleichen / bey Straff zehen Gulden.

Jedoch wöllen Wir mit den Vermöglichen / so ihren erwachsenen Wein selbstē legen / hieriñen so ferr dispensierē / daß sie zu Rapessen / oder anderer ihrer Nothdurfft dergleichen Trauben / ohne Uberfluß / auch ihren eignen / und nit theilbarn Weingarten / wol herauß schneiden / und

und heimtragen mögen / jedoch daß solches mit Urkund geschehe / und in gleicher Gütin / der Zehend darvon erstattet werde.

An was Orthen und Enden aber nicht viel roth Gewächs / und bißhero in üblichem herbringen / daß Roth und Weiß undereinander gelesen worden / lassen Wir es jedes Orths / der vorgesetzten Erkandtnuß nach / dabey bewenden.

6.

WAnn einer in seinem Weinberg abgelesen / solle er seine Leser dahin halten / und ermahnen / daß dieselbige den benachbarten an ihren Trauben oder Obs im heimgehen / oder sonsten keinen Schaden zufügen / dann im widrigen die Ubertretter mit unnachlässiger Thurnstraff nach ihrem Verbrechen / sollen angesehen werden.

7.

SO solle niemands dem andern in seinen Wein- oder Baumgarten afterbergen / oder Land streiffen / bey Straff eines kleinen Frevels / oder der Gefängniß.

8.

WEiln Uns / wie von Alters herkommen / gebühret / Wir auch / Krafft der Lägerbücher dessen befugt / nach Gelegenheit deß Herbsts / und Unserm Wolgefallen / zu Stuttgarten wenig oder viel Keltern umbgehen zu lassen / so solle jederzeit durch Unsere darzu verordnete Räthe / Beampte / und andere / nach Grösse deß

Herbst

Herbsts erwogen werden / wieviel / und was für Böhm / jedesmahls sollen umbgehen / rc. Und dar- neben angezeigt werdē / was für Wein zu Stuttgarten / auff jedem Baum / Tag und Nacht / denen darzu verordnete Personen solle gegeben : Es wäre dann Sach / daß einer so ein eigene Kelter hätte / zu solchen geringen Herbsten seine Kelter / auff sein selbst eignen Unkosten / ohne Unser Beschwerd / zu Abdeyhung seines, und seiner Kelter-Kunden Wein öffnen / und deß ge- wöhnlichen Baumweins / sich auff einen solchen Jahr- gang verzeihen / und begeben wolte / alsdann solle ein solcher hieran nicht verhindert werden / aber in allen Orthen Unsers Hertzogthums die Fürsehung geschehen daß niemand / von den Kelterknechten / wider die Ge- bühr und Schuldigkeit übernommen / noch sie mit den Wein / so ihnen etwann verehret / einichen Vorthe[il] oder Eigennutz suchen / viel weniger zu solchem sonder Faß under die Kelter legen.

9.

EBenmässig / wo nicht reiche Herbst seyen / un[d] die Nothdurfft solches erfordert / solle es son[st] im Hertzogthumb mit Unsern Keltern un[d] Bäumen nach Gelegenheit und gestaltsam[e] der Sachen erwogen / und gehalten werden / wie vi[el] Bäum sollen umbgehen / in allweg aber die Anor[d]- nung geschehen / daß allenthalben die Keltern zu rec[h]- ter Zeit gerüstet / die Geschürr und Biet gewässert / un[d] mit Bracken / Brittern / und anderer Zugehör wol versehen werden / auch an Spindeln / Bieten und an- derm kein Mangel oder Verhinderung erscheine.

Na[ch]

10.

Nachdem aber bißhero insonderheit / grosse schädliche Fehl und Mängel mit dem Eichen fürgefallen / daß selbige ausser Fahrlässigkeit / der Amptleuth / Zehender / und Kelterknecht / nicht jedes Jahrs geichen / oder die Nothdurfft an Eichen vorhanden gewesen / dardurch Uns nicht ein geringer Abgang erfolgt: So ist sonderlich bey diesem Puncten Unser gantz ernstlicher Befelch / Will und Meinung / daß hinfüro in Unserm Hertzogthumb / alle Herbst / alle und jede Eichen ordentlich und mit Fleiß durch die geschworne Eicher geichen / und mit Nägeln der Nothdurfft nach bezeichnet werden sollen / bey Vermeidung Unserer Ungnad / und ernstlicher Straff.

11.

So haben auch viel ihren Wein / lang in den Eichen stehen lassen / selbige bey rechter Zeit nicht geleeret / oder mit Fleiß darvon gangen / und stehen lassen / dardurch man im Deyen / Zehendreichung / und anderm mercklich verhindert / welches hinfüro nicht mehr zugestatten / sondern bey Straff eines Guldens / ein jeder die Eich alsbald leeren / und anders in keinen weg / als zu dem Eichen gebrauchen / auch die Eichen und andere Kelter-Geschirr (als der Zehender und Kelterknecht / Eich-Gelten / Kübel / und Butten) under kein ander Kelter / oder sonsten ander Orthen hingetragen / bey obgesetzter Straff.

12.

ES solle keiner kein Bracken / Britter / oder dergleichen

dergleichen Kelter-Geschürr / auß Unsern Eigenthumlichen / oder Kloster-Keltern tragen / auff welches dann ein jeder Kelter-Knecht / was er auff seinem Baum oder Biet hat / gute Achtung haben / und so viel ihme zum Anstand überantwortet worden / solle er nach Außgang deß Herbsts von Stuck zu Stuck wieder lieffern / bey welchem aber Mangel oder Abgang gefunden wird / der solle solches zu bezahlen schuldig seyn. Es wäre dann / daß er etwas darvon verbrochen / solle er mit Urkund die Stuck lieffern / nach Außgang deß Herbsts dem Amptmann anzeigen / was an Spindel / Britter / Bracken / Buthschagen und anderm Mangel / damit solches bey rechter Zeit könne bestellet / und alles nach Nothdurfft versehen / auch alles Keltergeschürr bey guter rechter und gelegner Zeit / wol und trucken wieder an sein gebührend Orth zusammen verwahrt werden.

13.

Und damit einem jeden Deymann sein Gut / mit einem Geschürr desto baß versehen werden möchte / so solle ein jeder / da man nicht eigen Geschürr zu halten schuldig / ein Tag zwey oder drey zuvor / und ehe er lesen will / zu den Zehendern oder Keltermeistern in die Keltern in welche er zu fahren verbunden / oder für sich selbsten zu fahren vorhabens ist / gehen / und ihne um ein Geschürr ersuchen und ansprechen / und solle keinen für sich selbsten / und eignes Gewalts kein Geschürr beschreiben / oder eines andern Nahmen außlöschen / und seinen dagegen anzeichnen / weniger aber dasselbig Geschürr / so ihme nicht versprochen / beschütten / und

nd einnemmen/ bey Straff eines Guldens.

14.

WO einer/es sey hohes oder nidern Stands/ in gantzem Unserm Hertzogthumb / in ein Kelter die Nachfahrt schuldig/oder sonsten darein zu fahren verbunden / und selbigem nicht nachsetzte/ sondern in ein andere Keltern führe / oder in den jenigen Keltern / unter welchen Zwing und Bännen die Weingart gelegen/und darein gehörig/ nicht drucken oder deyhen würde / der solle nicht allein den gebührenden Kelterwein/seines eigenwilligen Abfahrens halben / sondern auch den Kelterknechten ihren schuldigen Lohn / und dazu Uns zehen Gulden zu unnachlässiger Straff verfallen seyn. Jedoch da in grossen Herbsten / oder anderer Ungelegenheit wegen / zu Stuttgardten / oder andern Orthen / da grosser Weinwachs ist / einer bey einer solchen Kelter / in welche er nachzufahren schuldig / nicht gefertiget werden köndte/ solle ihme nach Erwegung der Sachen Beschaffenheit / und erfordernder Nothdurfft / durch die / so solches von Unsertwegen Macht haben/ als die Amptleuth / verordnete Inspectores /oder Keltermeister/in andere Keltern zu fahren/sonderlich aber zu Stuttgardten/ den jenigen / die etwann mit einer Fahrt oder zwo / ein grosses Geschürr beschnitten / und andere / die zehen oder mehr Fahrt haben/fortgewisen werden müssen / ohne Verweigerung erlaubt werden / aber doch Uns Unsern schuldigen Zins/Gült / und Zehendwein / zu erstatten schuldig seyn.

Es

15.

ES solle keiner zu Herbstzeiten / seinen Wein und Treßter / ausserhalb der ordentlichen Keltern in Trögen oder Trotten / da er nicht Kelter oder Trottenrecht hat / trucken oder deyhen / vil weniger schwartze oder Weisse / gantze oder getrettene Trauben / in sein Hauß / Schewren / oder andere argwöhnische Orth tragen / oder stellen / sonder ein jeder die ordentliche Kelter brauchen / und wo ein solcher keinen gantzen Secker / sich mit einem andern zu ihme zu schütten / vergleichen / alles bey Straff zehen Gulden / oder ferner / nach deß Ubertretters verhandlen.

16.

AN Orthen und Enden aber / da ein jeder sein eigene Büttin haben muß / solle ein jeder / an das Orth und Ende / dahin er von Alters / oder durch das Loß bescheiden / seine Büttinen setzen / damit durch dieselbige / weder im fahren / noch wandlen / niemand geirret / noch verhindert werde / und soll ein jeder nach dem Herbst / sein Büttenloch / da es die Nothdurfft der Strassen halben / und sonsten erfordern würde / bey Straff eines Gulden / widerum einziehen und ebnen.

17.

EBenmässig sollen die Züber / unter den Weinbergen ohne Verhinderung / der fürüber fahrenden und gehenden / gesetzt / und niemand dem andern im Feld sein Geschürr beschütten / noch selbiges hinweg thun / es seye ihme dann erlaubt / bey Straff eines Guldens.

Deß

Deßgleichen sollen auch / bey eines jeden Weinberg / die Weg / durch die jenige / die es von Alters hero schuldig gewesen / also gemacht / und außgebessert werden / daß man darauff könne fortkommen.

18.

ALs auch an Orthen und Enden / da Feld-Keltern seyen / bißhero etliche ihre Büttinen weit von den Keltern / unter ihre Weinberg gestellt / solle hinfüro sonderer bewegender Ursachen willen / ein jeder bey Straff zehen Gulden / sein Büttin zu der Kelter stellen / und deßwegen durch die verordnete Zehender / und Keltermeister fleissige Aufachtung gegeben werden.

19.

ES solle auch bey gemelter Straff / keiner sein Büttin / in seinen oder anderer Höf / Scheuren oder sonsten verdächtige Orth / sonder so nahe es seyn kan / zu der Keltern stellen / darauff dann abermahl von Zehendern / und andern / unter die Keltern verordneten Persohnen / mit Fleiß Auffachtung gegeben werden / daß niemand seine Büttinen / wie von theilen bißhero geschehen / unter die Dachträuff oder Rinnen setze.

20.

ES solle keiner bey Nacht / erst nach der Abend-Glocken ins Feld fahren / oder Wein von der Kelter heimführen. Deßgleichẽ solle auch keiner / Morgens vor der MorgenGlocken von den Weinbergen oder die Kelter Treber

ber/Hereiner/oder Wein heimführen/ bey Straff zehen Gulden/ viel weniger vor oder nach solcher Zeit/in der Keltern anstechen und ablassen. Es wäre dann / daß ausser unversehen Nothfällen / solches nicht eingestellt werden köndte / so solle es mit Vorwissen deß Amptmanns/Keltermeisters oder Zehenders beschehen.

21.

Es solle hinfüro bey Vermeidung Unserer Ungnad und hoher Straff im Ablassen und Deyhen/unter allen Keltern / jedes Orts gemachter Ordnung / ein Gleichheit gehalten / alle Partheylichkeit vermitten/und jedem der Ordnung/auch an was Enden / es mit den gesteckten Pfanden gebräuchig/den Pfanden nach gedeyhet werden.

22.

JEdoch / damit die Keltern gefürdert / solle ein jeder / an dem die Ordnung / und an welchem das Deyhen / dem Lesen und Bäumen nachkomt / auch ihme angezeigt wird / es seye Tag oder Nacht/ sich alsobald/zu dem auffschütten gefaßt machen/und den Baum nicht lassen leer stehen / dann welcher hierüber ungehorsamb und fahrlässig befunden wird/ dem solle sein Pfand hindersich gesteckt / und der nechstfolgende in der Ordnung / welcher gefaßt/befürdert werden / darob sonderlich die Keltermeister/bey ihren Pflichten / ihr fleissiges Auffsehen haben / und die Ubertretter alsobald rügen und anzeigen sollen.

Und

23.

UNd sollen sonderlich die Keltermeister und Knecht jedesmahls die Bäum fürdern / und keinen Seckher länger / als sich jedes Orths Ordnung nach gebührt/auff dem Biet liegen lassen / sondern bey rechter Zeit abwerffen / die Fürsehung thun / daß die Treßter gleich auß den Keltern kommen / und nicht in die Tocken-Löcher fallen/auch dem jenigen/an dem die Ordnung zu deyhen/zuvor solches anzeigen/und an ihnen nichtzit erwinden / oder Essen und Trincken lieber/ als die Fürderung der Bäum seyn lassen/ darzu ohne sondere Erlaubnus nit ausser der Kelter gehen / sondern ihren Vorgesetzten folgen und gehorsam seyn.

24.

ES sollen auch die Keltermeister/ Zimmerleuth/ oder Kelterknecht/den jenigen/so denen/mit nichten gestatten/ ihres Gefallens die Bäum zu spannen/ihr vier / fünff oder sechs daran ziehen/Spindel/Bracken und Britter zerreissen / und verspälten/oder die Bäum schnell ablauffen lassen/ dann so hierüber etwas muthwilliger weiß verderbt werden solte / solle solches von ihnen bezahlt / und die Ubertretter noch darzu mit verdienter Straff angesehen werden / sondern daran seyn / daß jedesmals von dem/der außgedeyet/ der Kandel geleeret und außgeraumt / und in solchem kein muthwillige Verhinderung fürlauffe.

25.

Zu Fürkommung Argwohns / und Verdachts sollen

sollen allen unter den Keltern verordnetete Keltermeistern/Zimmerleuthen/Kellerknechten/und andern ihre Weib und Gesind / ihnen bey rechter Zeit / und nicht bey Nacht/auch keines weges in Gölten / sondern in Körben zu essen bringen.

26.

Von allen Amptleuthen / solle mit sonderm Fleiß dahin getrachtet werden/ daß auffrechte/redliche/ehrliche Gesellen / denen zu vertrawen/zu Keltermeistern/Zehendern/Zimmerleuthen/ Kelterknechten / und andern / wie man selbige jedes Orths zu nennen pflegt/ in beyseyn eines Gerichts erwehlet / und auff gewöhnlichen geleisten Eid/bestättiget/darneben selbigen/in gantzem seinem Inhalt/ würcklich zu geleben/ und nachzusetzen/ mit Ernst und Fleiß erinnert werden.

27.

Und welcher einen solchen geschwornen Kelterdiener/mit Worten oder Wercken / in anbefohlen seinen Verrichtungen / oder in dem er einem auß schuldiger Pflicht / etwas anzeigt/freventlich antasten würde/der soll ohnnachlässig mit Ernst gestrafft / oder nachdem die Schmach fürgangen / mit Umbständen an Uns berichtet werden/und sollen nachmals alle Zehender/Kelterknecht/und andere verordnete Personen / im Ablassen und Deihen/gute Ordnung halten/ insonderheit aber mit allem Ernst und Fleiß/in vermeldter Pön/auf nachfolgende Puncten / deß Ablassens und Zapffenzuckens wegen/ fleissig Auffsehens haben / nämlich / daß kei-

mermehr / wer der auch sey / bey Straff zehen Gulden/oder nach Gestalt deß Ubertretters / höher / Gelt- oder Leibes-Straff/ohne Vorwissen / Unserer verordneten Schreiber / oder Zehend-Knecht / keinen Zapffenzucken/Büttin oder Gölten ansteche / oder im geringsten etwas abschöpffe / auch weder viel oder wenig heimführen oder tragen lasse / der Wein seye dann zuvor in ordentlichen Eichen geichen / und durch die verordnete Schreiber / oder Zehender / oder sonsten anderm unverdächtigem Urkund / verzeichnet/ und mit gutem Fleiß auffgeschrieben. Im Fall aber Menge und Viele deß Weins / gleich von einer Büttin oder Zuber herunder / einer seinen Wein gleich / umb besserer Befürderung willen/in Fassen wolte lassen heimführen / sollen abermahls solche Faß vor dem Herbst / (ob selbige schon den andern Herbst zuvor geichen wären) auff ein newes durch die geschworene Eicher / wider geichen / und die Eich darauff geschnitten werden / und so offt er ein solch Faß gefüllt / solle solches von der Stell nicht geführt werden / es seye dann zuvor durch den Kelterschreiber / Zehender / oder andere Personen besichtiget und auffgeschrieben : Ob welchem insonderheit / weilen an diesem Articul hoch und viel gelegen / alle Amptleuth / und verordnete Kelter-Personen / als Zehender und Kelterschreiber / fleissig halten / und daß hierwider nicht gehandlet / gute Achtung geben sollen. Jedoch sollen die Zehender und Kelterschreiber / als die allein darauff sehen müssen / was ihnen angezeigt / (davon selbsten / Uns zu Nachtheil / persönlich nichts veruntrewet / oder verabsaumet wird) hierunder nicht gefährt / sondern allein die / so Uns die Schul-

digkeit/ verbottener eigennützigeer weiß / nicht leisten/ und widerfahren lassen/darum gestrafft werden.

28.

SO soll auch von jeder Büttin / insonderheit was an Vorlaß / zu Zehenden gebührt / der Zehend ordentlich empfangen / und nicht einem oder dem andern gestattet / zugelassen oder übersehen werden / daß der Zehend erst von der andern / dritten oder vierdten Büttinen entrichtet/alles bey obgesetzter Straff/der zehen Gulden/ oder nach gestaltsame deß verhandlens/ nach Richterlicher Erkandtnuß und Ermässigung.

29.

NJcht weniger auch / sollen die Geschworne Kelterschreiber / und Zehender mit dem Wein so von dem Biet laufft/ihr Auffsehens haben/ daß nichts ohne ihr Vorwissen / oder ungeichen/hinweg geführt/oder tragen werde/ solches seye dann zuvor / mit Fleiß und gutem Urkund auffgeschrieben / auch der gebührende Zehend-Theil / Gült-und Kelterwein erstattet.

Sonderlich sollen die Zehender dahin sehen / daß Uns der schuldige Zehend / und Theil / bey dem Biet nicht zuletzt / sondern ein mittelmässiger Most / oder Wein / so wol als dem / der den Zehenden oder Theil gibt/ gedeyen und widerfahren möge.

Und

30.

UND sollen also die Kelterschreiber oder Zehender/von Tag zu Tag / mit Fleiß verzeichnen und auffschreiben / was / und wieviel ein jeder zum Vorlaß / und dann abgesöndert / zum Druck / zu Zehenden-Theil-und Kelter-Wein gereicht / und solches alles in ihr Herbstbüchlein e inverleiben/und nach dem Herbst / dahin es gehört / urkundlich mit gutem Glauben übergeben.

31.

DAneben aber auch bey erst beschehener Erinnerung/ nicht allein sein Auffsehen haben sondern anch die ohnfehlbare Verfügung und Verordnung thun / daß aller solcher Unser gefallener Wein/ alsbald durch die Zehender/ in die sonderbare darzu verordnete Faß / ohne Abgang / getrewlich gelieffert/geschütt/ und nicht in Zübern hin und wider gestellt werde/ oder verriecht / sonderlich aber die Eichen auffs fürderlichst geleeret werden.

32.

MIt sonderm Fleiß auch / sollen die Zehender ihr Auffsehen haben / daß die jenige / so Wein heim thun/ die Eich nicht über die geschlagene Nägel füllen / und also etlich Imi weiter / als sich gebührt / von jeder Eich/ unverzehend / zu ihrem Vortheil/ und Uns zu Nachtheil/ darvon bringen.

33.

Es sollen Unsere Amptleuth / Schultheissen und Pfleger/Zehend- und Kelterknecht / wie etwan bißhero theils Orthen beschehen seyn möchte/ihnen selbsten deß Zehenden Keltern- und andern Weins halben / kein eigennützig- Beynutzung schöpffen / sondern so wol als andere / den schuldigen Kelter/ Bohm/ und andern Wein/ nämlich vom Vorlaß/den Vorlaß/ und vom Truck/ den Truck/ auffrecht und redlich/darzu mit gutem Urkund/ zu reichen schuldig seyn / und hierinnen den geringsten Vorzug/ vor andern nicht haben.

34.

DA auch solche Personen/die unter die Kelter verordnet/einem/oder dem andern/ so unter ihren Keltern deyhet/auff Wein geliehen / sollen selbige zu Fürkommung allerhand Gefahr und Argwohns/ solchen Wein von ihren Weinleuten mit gutem Urkund empfangen/ und die gebührende Schuldigkeit / oder einigen Vortheil davon erstatten.

35.

Es solle ein jeder/ so theilbare Weingart hat / seinen in solchem Weingarten/erwachsenden Nutzen/bey Straff zehen Gulden/in ein sonder Geschürr schütten / damit Uns im Ablaß und deyhē/die Schuldigkeit davon jedesmals/unklagbar erstattet werdē möge/ es wäre dañ Sach/daß in einem solchē Weingart/allein etlich wenig Butten voll erwach-

sen

sen/und solchen Wein allein zu deyhen / nicht nutzlich / alsdann solle solcher Wein durch unpartheyische / neben dem Zehender / was Uns zum Theil davon gebühren möchte/ geschätzt / und folgends einem solchen unverwehrt seyn/ solchen Wein unter ander sein Gewächs zu schütten/ jedoch daß in allweg der schuldig Zehend- und Kelterwein auch davon erstattet werde / insonderheit aber sollen ihr Amptleuth nicht zulassen / daß in solchen Theil-Weinbergen/ Bäum/ Kraut / oder Ruben gepflantzt werden.

36.

KEinem solle auch / wer der seyn möge / ohne sonderbare bewegende Ursachen/ gestattet oder zugelassen werden/ alte schlechte verdorbene Wein/an die Treßter zu schütten / der Meinung selbige wider damit auffzurichten/ derowegen die Ubertretter / oder Zehend- und Kelterknecht/so solches heimlich thun oder zulassen/ solcher gebrauchter Gefahr wegen / mit verdienter Thurn- oder Geltstraff / sollen angesehen werden.

37.

UNd als bißhero / durch das überflüssig / täglich und nächtlich Trincken / ausser Unsern Zehend- und Kelterfassen/ grosser Abgang erfolgt/ auch andere Ungebühr und Uppigkeit / so wol durch die Frembde Fürüberreisende / als Unsere Unterthanē geübt/ so solle solches hiemit bey Thurnstraf abgestellt/und hinfüro Unsere Wein in die Kelterhäußlein

lein verwahret und beschlossen / oder wo dergleichen Häußlein nicht seyn / zum schlechtesten und eingezognesten Kosten / wo es vonnöthen / dergleichen erbawet / und darinnen die Zehend- und Herren-Faß / fleissig und wol verwahret werden.

38.

Morgens vor der Morgen- und Abends- nach der Abend-Glocken / solle niemands mehr under der Kelter geduldet werden / er habe dann darunder zu schaffen / bey Straff eines Guldens / wie auch den Tag umbhin / alle Faullentzer / so nichts in der Keltern zu verrichten / in allweg aber alle Frembde / Landfahrer und Bettler / vermög Unserer Lands-Ordnung / bey Thurnstraff / abgeschafft und außgetrieben / auch das Handthierungs und Handwercksleuth / als Krämer / Gerber / Schuster / Becken / Schneider / und andere / unter die Kelter Fässer legen / und ihren einbringenden Schuldwein darein thun / bey Confiscirung deß Weins / gar nicht gestattet / oder zugelassen werden.

39.

NIcht weniger haben Wir befunden / daß an etlichen und an vilen Orthen / vor / in und nach dem Herbst / bißhero durch die Schultheissen / Underpfleger und Kelterknecht / in ihren eignen / oder offenen Würthshäusern / auch unter den Keltern Gastungen und Underzechen gehalten / oder Brod / Fleisch / Schmaltz / und andere Victualia / sonderlich von den Keltern-

knechte

knechten erkaufft / und alter Wein gegen dem Newen abgewechselt / wie nicht weniger in Abrechnung deß Herbsts / durch die Amptleut / Stadtschreiber / und darzu gezogene Gerichts- und andere mehr Personen / gleicher Gestalt Gastungen angestellt / und solcher Kosten aller mit Wein / von Unsern Gefällen / abgericht und bezahlt / jedoch / davon weder in Einnahm / noch Außgab / das geringste in Rechnung nicht gebracht / diß alles solle hinfüro / bey Vermeidung Unserer Ungnad / und ernstlicher unnachlässiger Straff gäntzlich abgeschafft werden / im Fall aber je ein Abrechnung deß Herbsts / durch die darzu nothwendig gehörige Personen / Zehrung auffgewendt werden müßte / solle alle Ubermaß abgeschnitten / der Zehrung mit Gelt / und nicht mit Wein bezahlt werden.

40.

Vermög der Lägerbücher / solle der Beeth- und Gültwein / ausser einer Hand unzertrennt / und unzertheilt / von den Stucken / so zusammen gehören / empfangen werden / solchem aber zuwider / seynd solche Güter / sonderlich in Unsern Klöstern hin und wider / sehr verstückelt / und der schuldige Gült- und Beethwesen / bißhero auß vielen Händen / Uns zu grossem Abgang / Nachtheil und Schaden / also von einem / etwann nicht mehr als eine halbe Maaß geliffert worden / so solle hinfüro umb mehrer Richtigkeit willen solcher Wein nicht mehr von jedem insonderheit eingezogen / sondern der Innhalt der Lägerbücher observirt / ein Träger gemacht / und auß einer Hand / jedoch

an gutem Werth empfangen / und von ihnen kein Eigennutz gebraucht / in allweg aber dahin getrachtet werden / daß soviel müglich / solche Weinberg wiederumben zusammen gebracht werden.

41.

AN Orten und Enden / da der Zehend an rawem Wein / und getrettenen Trauben / unter den Bergen gegeben würde / sollen hinfüro Unsere Amptleuth bey ihren Pflichten und Eiden / damit sie Uns verwandt und zugethan / an allen Orthen und Enden / da der Zehend obgehörter massen / unter den Bergen und sonsten gereicht wird / die unfehlbare Fürsehung und Verordnung thun / daß jedes Herbsts / von newem alle Fuhrfaß recht und ordentlich geichen / auch die Eich beym Eimer / Imi und Maß / auf die Faß geschnitten werde / und niemands kein ungeichen Fuhrfaß mehr führe / bey Straff zehen Gulden.

42.

UNd solle keiner kein Faß laden / oder hinweg führen / es habe dann der verordnete Zehendknecht solches zuvor besichtiget / und soll sonderlich mit Fleiß dahin gesehen werden / daß unter solchem Laden kein Vortheil / oder Eigennutz gesucht / als daß einer wolte den Wein oder Brüh laden / und die Treber stehen lassen / sondern solle / ehe und dann er anfanget zu laden / zuvor mit einem Pfahl in dem Zuber / die Treber durch einander rühren

ren / und zerdrehen / dann da hierunter einiger betrüglicher Fürsatz solte fürlauffen / solle unnachlässige ernstliche Straff gegen den Ubertrettern fürgenommen werden.

43.

DAmit aber alle Gefahr / so viel müglich / vermitten/und im Fall der Nothdurfft/gebührende Nachrechnung und Anleitung gefunden werden möge/ so solle obgemeldter massen / ein jeder Kercher / oder Fuhrmañ/der also Wein oder Trester/ von Weingarten unter die Kelter führt/ sein Lad-oder Fuhrfaß / vor dem Herbst durch die geschworne Eicher fleissig eichen/ und die Eich an Faßboden verzeichnen oder schneiden lassen.

44.

UNd weilen bißhero an den Zehenden/ so unter den Bergen gegeben / ein grosser Abgang in dem erfolgt / daß ihrer viel ungetrettene Trauben / in Butten oder andern Geschirren/heim in ihre Häusser/ oder anderstwohin/ unwissend der geschwornen Zehendknecht / getragen/ so solle hiemit bey Straff zehen Gulden solches gäntzlich allerdings abgestrickt seyn / daß ohne Vorwissen und Erlaubnus der Zehender / dergleichen unverzehend nicht mehr von den Bergen soll hinweg getragen werden.

45.

WIr haben auch befunden / daß solche zeithero / hin und wider / bey Unsern auf dem Feld stehenden Zehend-Zübern / darein Unsere gesamlete Zehendwein geschüttet / wann selbiger nicht gleich unter die Kelter geführt worden / von vielen Jung und Alt / ein grosser Diebstall fürgangen / sonderlich in dem / theils sich mit Börern und Zapffen gefaßt machen / daß wo ein Zehender / dem Zehendzuber / den Rucken gewendet / gleich solche Gesellen / den Zuber angebort / in Gölten / Krügen / Flaschen / Butten / und andern Geschürren / ein Nahmhafftes an Wein gestohlen und abgetragen / und den Zapffen fürschlagen / oder da sie den Zehender gesehen / und in eil keinen Zapffen fürmachen können / sie außgerissen / und die edle Gab muthwillig in die Erden lauffen lassen / als wöllen Wir hiemit männiglich gewarnet und ermahnet haben / dergleichen müssig zu gehen / dann da hierüber jemands / so seine mannbare Jahr erreicht / in dergleichen Diebstall solte betretten werden / der soll alsbald gefänglich eingezogen / peinlich beklagt / und was er erkennt / an ihme exequirt / die junge Knaben oder Mägdlein aber alsbald auff den Güßkübel gesetzt / hinab gesprengt / oder ausser Mangel desselben / mit dem Narrenhäußlein ohnnachlässig gestrafft werden / welche Personen / dann ein jeder so solche in dergleichen Diebstählen ergreifft / bey seinen Pflichten und Eiden zu rügen / verbunden und schuldig seyn soll.

Und

46.

UNd sollen sonderlich die Zehender / mit schuldigem getrewestem und bestem Fleiß dahin sehen / daß alle Abend / der empfangene Zehendwein aller / von dem Feld in die Kelter / und sein gehörig Orth geführt werde / nicht weniger auch die Zehendführer / allen solchen Wein mit wenigstem Abgang / so immer geseyn kan / an sein gehörig Orth lieffern / und damit berührter Zehendknecht Fleiß / desto würcklicher verspührt / sollen sie / was sie deß Tags für halbe und gantze Fährt / zu Zehenden empfangen / mit sonderm Fleiß / auff Höltzer schneiden / und alle Abend solches dem Kelterschreiber zu wissen machen / und anzeigen / damit er solches alles ordentlich auffzuschreiben wisse.

47.

WOllen Uns demnach / hierauff insgemein / und sonderlich / zu euch ernstlich versehen / ihr werdet nicht allein dieser Unserer zusammen getragener Herbst-Ordnung / soviel jedes Orts Gelegenheit nach / die Nothdurfft erfordert / in allen vorgeschriebenen Puncten / gehorsamlich geleben und nachsetzen / auch an steiffer und getreuer Execution / obliegender verpflichter Schuldigkeit nach / ewers theils nichts erwinden lassen / sondern befehlen euch noch ferner gnädiglich / ihr wollet noch vor jetzt / und künfftig / alle Jahr / vor angehendem Herbst / diese Ordnung offentlich verlesen / auch mäniglich darob zu haltẽ / selbiger würcklich zu geleben und nachzukom̃en / mit allem Ernst

Eifer/und mit Fleiß ermahnen/ und erinnern/von den straffwürdigen/ die bey jedem Puncten dem Verwürcken gemäß/auffgesetzter Straffen / ohn einigen Nachlaß/ oder Ansehen der Personen/ohnfehlbar einziehen/ und gebührlich verrechnen. Ob ihr auch über erzehlte/ noch mehr schädliche/ unpassirliche Fehl und Mängel/an einem oder dem andern Ort ewers Ampts jetzo wisset/oder inskünfftig in Erfahrung brächten/dieselbige abschaffen/ oder wo der Fehl groß/ solches unterthänig berichten/inmassen Wir Uns dann in diesem fernere Ordnung/ Minderung und Mehrung zu thun/ vorbehalten.

Ihr söllen auch/ausser solcher newer verbesserter Herbst-Ordnung / den Keltermeistern / Kelterschreibern/Theil-und Kelterknechten/ auch Zehendern und andern Personen/ so zu Einziehung der Weingefäll / gebraucht werden/nach ihr jedes obligender Verrichtung Beschaffenheit/ und der Stadt / Flecken/ oder Dorff/ einen sondern wol specificirten Eid begriffen / und ihnen die im Eid inserirte Wort getrewlich und ohngefährlich / wol erklären/ daß selbige nicht ihrem eines Theils gefaßten Wohn nach/also schlechtlich zu verstehen/oder den Verstand haben / daß ob schon einer / seinem geleisten Eid nicht also würcklich nachgesetzt / daß man ihne darum nicht gleich gefähren / oder greiffen werde / sondern sie alle und jeden besonders/deß Eids umständlich erinnern / und ihnen ein gute Erläuterung / sonderlich aber obgesetzter Wort geben / daß nämlich ein jeder sein geleisten Eid / getrewlich / redlich / und ohn alle Gefahr / festiglich halten / und sich

davon-

davon nichts abwenden lassen solle. Dann insgemein haben die Wort/ getreulich und ohngefährlich/ den Verstand/ da einer nicht wissentlich/ vorsetzlich/ betrüglich etwas werde übersehen/ veruntrewen/ oder unterschlagen/ alsdann solle niemand nicht gefährt werden/ im widrigen Fall aber/ werde sich keiner diser Wort/ zu Bemäntlung seiner begangenen Untrew/ oder Meineids zu gebrauchrn/ oder zu erfreuen haben.

An dem allem geschicht Unser ernstliche und zuverläßliche Meinung. Datum Stuttgarten den Zehenden Julij / nach Christi Unsers Seeligmachers Geburt gezehlt/ Ein tausend Sechshundert und Sieben Jahr.

Umbgelts-Ordnung.

Welcher Massen es hinfüro mit Einlegung und Beschreibung/ auch Abrechnung und Verumbgeltung/ der Wein/ so bey den Würthschafften / und auff die Gassen beym Zapffen in diesem Hertzogthumb Würtemberg und desselben zugethanen Klosterflecken/ außgeschenckt/gehalten werden solle.

Von newem übersehen/ und an nothwendigen gen Orthen etwas mehr erläutert.

Stuttgart / gedruckt bey Christian Gottl. Rößlin/Hochfürstl. Würtembergis. Hof-und Cantzley-Buchdrucker / Anno 1701.

Von GOttes Gnaden/

Wir Eberhard/ Hertzog zu Würtemberg/ und Teck/ Grafe zu Mümpelgart/ Herr zu Heidenheim.

Entbieten allen und jeden Unsern Ober-Vögten/ auch Ober/ und unterverrechneten Weltlichen/ und Geistlichen/ Amptleuten/ Vögten/ Kellern/ Castnern/ Verwaltern/ Schaffnern und Pflegern/ dieses Unsers Hertzogthumbs Würtemberg/ Unsern Gruß zuvor/ und fügen euch hiemit zu vernemmen.

WIewol Unsere in GOtt ruhende Vorfördere/ in deren verfaßten Umbgelts-Ordnung/ besonders Neuntzig zwey/ auch hernacher durch sonderbare Außschreiben heilsam und nothwendiglich versehen und befohlen/ welcher-massen es mit Einlegung und Beschreibung/ auch Abrechnung und Verumgeltung der Wein/ so bey den gemeinen Wirthschafften oder offenen Gastgeben/ und auch sonst auff die Gassen beym Zapffen in diesem Unserm Hertzogthum zum feilen

len Kauff außgeschenckt/ an denen Enden / da die Getranck/in Außschenckung der gemeinen Schenckmaaß/ zu verumbgelten herkommen / gehalten werden solle. So haben Wir doch bißhero die Zeit Unserer Regierung/ausser Ewer der verrechneten Amtleut Rechnungen befunden/befinden auch je länger je mehr noch täglich zunemend/daß solchen Unsern wolberichteten/ und billichen Ordnungen und Befelchen/nicht ohne sondern Unserm hohen Nachtheil / und schädliche Schwächung Unsers Cammerguts/sonderlich auch an den fürnehmsten und Haupt-Orten/weniger gehorsamet/ sondern Uns darunder durch gebrauchte vortheilige Eigennutzigkeit/und underlassene schuldige Anzeig der wahren Beschaffenheit/allerhand Abgang/ zugefügt worden: Fürnemlich aber ein solches ausser theils Ewer der Amptleut/und der geschwornen Umbgelter hinlässiger Execution erfolget seye /darab Wir dann nicht unbillich gantz ungnädiges Mißfallen tragen / auch dannenhero wolbefügte Ursach hätten / gegen den Schuldigen/ ihrem Verdienen gemäß/mit ernstlicher Straff zu verfahren / wie Wir Uns auch selbige hiemit vorbehalten wöllen haben.

Wann Wir aber hieneben solchem Ungehorsam/ Untreu und Abgang länger also nachzusehen / gäntzlich nicht gemeint. So haben Wir demnach disen Uns bißhero zugefügten Beschwernussen endlichen Rath zu schaffen/und Unsers Cammerguts berechtiget Einkommen handzuhaben / ausser solchen und andern mehr Uns hierzu bewegenden billichen und rechtmässigen Ursachen/die hievorig Umgelts-Ordnung revidiren/ und an etlichen Orten mit etwas Zusätzen/mehr erläutern und nothwendiglich schärpffen / darneben aber der ... hievorigen Inhalt/ wie auch sonst jedes Orts hergeb... ... er bekandtlicher widriger Gerechtigkeit / hierd... ...rch ... Orts

nichts derogiren / noch einige newerliche Beschwerden einbringen lassen.

Darauff nun an euch Unsere Ober- und Unter-Amptleuth / sonderlich aber alle die jenig Unsere Diener / denen die Execution / Verantwortung und Verrechnung dieser Unser Ordnung / und deß Umgelts zu versprechen stehet / hiemit Unser ernstlicher Befelch / daß ihr fürohin mit mehrerm Fleiß / dann bißhero beschehen / und fleissiger Handhabung bey den jeden Orten darauff gesetzten Straffen / oder auch nach Gelegenheit befundener Ubertrettung / noch höherer befahrender Unserer Ungnad / ohnnachläßlich hierüber halten / auch jedesmals bey Haltung Vogt-Gericht / diese Ordnung nicht weniger als die andere / offentlich verlesen / darzu die Umbgelter in ihrer Annemmung darauff (als welche ihnen / so viel zu jedes Verrichtung hierinnen dienstlich / an statt ihrer Eidsformul verständlich fürgehalten werden solle) beeidigen / und endlich deren gemäß / jede Quatember oder Vierteljahr / ohne fernern Auffzug (es hätte dann seine sondere Ursachen) in Stadt und Ampt / mit allen Gastgeben / Gassenwürthen und Weinschencken / solch Umbgelt ordenlich abrechnen / und was verfallen / alsobald vollkommenlich einziehen sollen und wöllen.

Von den offenen Gastwirthen / sonderlich an Orten / da es Weinwachs hat.

SO viel nun erstlich die offene Gastgeben und Würth / sonderlich der Enden da Weinwachs ist / sie haben gleich ihren Wein von eignem Gewächs / auff die Rechnung / Schlag

Schläg oder in ander Weg eingethan / so viel derselben kein gesetzt oder gewiß bestimbt Umgelt haben / sondern wie gewöhnlich / zu geben schuldig seyẽ / betrifft / ordnen und wöllen Wir / daß ihr die Amptleuth / sampt den verordneten Umgeltern (deren an jeden Orth / sonderlich da es offene Gastherbergen hat / zum wenigsten zween darzu verpflichte haben solle) in Stadt und Ampt / alle Jahr kurtz vor dem Herbst (da dann ohne das die Fronfast Crucis / und also die andere Quartal Abrechnung im Jahr ist) mit allen Würthen / das Umbgelt im alten Wein abrechnen / und was jedem Würth desselben Weins / noch unaußgeschenckt / und ohnumbvergeltet im Keller zu gegen ligen bleibt / auffschreiben / folgends gleich nach eingethanem Herbst / und dann auff Martini widerum (weil theils Orth die auff solchem Termin der Zufuhr haben privilegirt / und underdessen noch viel Wein von den Würthen ausser den Kellern erkaufft / eingelegt / und zu Abtrag des schuldigen Umbgelts / verschwigen werden köndten) was sie die Würth von newem Wein eingelegt / einem jeden alle Faß durch die geschworne Underkäuffer oder Umbgelter / mit zuthun jedes Orth Amptmanns oder Schreibers / underschiedlich auffzeichnen / oder wo der Enden kein Schulmeister oder Schreiber wäre / auff Kerbhöltzer schneiden / oder wo die Faß im Keller geeichen / die Eich und Anzahl der Faß insonderheit und underschiedlich vermercken und auffschreiben / und dann solche Verzeichnus sie die Umbgelter / Schultheissen oder Dorffsschreiber / biß zu der nechstkünfftigen Fronfasten und Abrechnung / bey ihren Handen behalten / und mittlerweil keinen Würth einige leere Faß / ohne Vorwissen der obgemelten verordneten geschwornen Umbgelter / Schultheissen oder Dorffsschreiber / ausser seinem Keller thun lassen sollen / bey Straff zehen Gulden.

Nicht weniger solle jedem offnem Gastgeben/ wie auch allen Gassenwürthen/ die bey dem außschenckēden und im Keller zugegen ligenden Wein/ durch die Umbgelter auffgeschrieben / und auff das Quartal die Faß darauff gebeilt / und das Umbgelt gerechnet werden / damit dieselben nit mit ihren außschenckenden schlechten Wein den alten guten/ oder den guten newen/ mit schlechtem altem Wein/ so darneben ligt/ und im Herbst eingethan worden/ unverumgeltet vertreiben mögen.

Wann dann und so offt hierauff die Würth und Gastgeben von solchem auffgeschriebnen Wein / zum Brauch der Würthschafft / oder außzuschencken eins oder mehr Faß anwenden wöllen/ soll ein oder jeder bey Straff zehen Gulden/ zuvor und ehe er ansticht / schuldig seyn/ einen geschwornen Umgelter zu beruffen / in Keller zu führen/ und die Faß/ darinnen solcher Wein ist/ anzuzeigen / ihne die besichtigen / auch ihme / wie theuer er denselben schencken solle / es seye gleich Landwein/ oder ausser Lands mit Unser Bewilligung hereiner geführt/ durch die Obrigkeiten der Gütin nach ästimiren und schätzen lassen/ und wievil solche Faß/ wo die nicht geeichet wären/ seines Wissens halten/ Bericht zu thun/ die soll folgends der Umgelter (auff den Fall da kein Eich wäre) auch überschlagen / und mit Wachs und einem Stempffel die Böden / (wie hernach folgen wird) verzeichnen / auch bey Gefahr obgesetzter zehen Gulden Straff/ kein Würth ausser einigem Faß/ es seye dann zuvor also bezeichnet / und die Sponten der Fässer mit Papir- oder Pergamenten Preßlin überzogen/ und auff beeden Seiten mit jedes Orts verordneten Zeichen/ oder der geschwornen Umgelter Pitschir/ mit Spanischem Wachs versigelt/ nicht schencken.

Wo

Wo sich aber die Würth und die Umgelter mit einander in den ungeeichten Fassen der Eich halben / wie groß ein jedes Faß / und was es halten möchte / nicht vergleichen köndten / und dem Würth solchen Ei- chen zulassen / und dessen besorgender Zerwerffung / Verderbung oder sondern Unkostens wegen / beschwer- lich wäre / so soll das Faß abgebeilt / oder durch zween geschworne Meister Kiefferhandwercks / so an jedem Orth hierzu sonderlich verordnet werden sollen / oder durch den Hof-Kieffer (wo es einen hat) oder zween vom Gericht und Rath / oder sonst andere ehrliche und unpartheyische der Sachen verständige Männer / besich- tiget und erkundiget werden / wie dann selbige alsdann das Faß am halt schätzen und erkennen / darbey soll es bleiben / es wäre dann daß der Würth bey solcher Ach- tung noch beschwert zu seyn vermeint / und daran nicht begnügig seyn wolt / so soll ihme bevorstehen / daß er folgends solches / wann es leer wird / auff seinen Kosten / an der geschwornen Eich / eichen lassen möge.

Wo nun also die Faß besichtiget / und die Eich oder Halt derselbigen erkundiget worden / oder sonsten derwegen gebührliche Vergleichung geschehen / und auffgezeichnet / so sollen die Umgelter zu einem Anzei- gen / daß es also besichtiget / erkundiget / und ihme Würth anzustechen erlaubt seye / mit Wachs und dar- auff getrucktem Stempffel (der hierzu insonderheit gemacht werden solle) am Boden solcher Faß ein Zei- chen machen und trucken / und solche Faß / welche also zum Außschencken angestochen wöllen werden / was sie halten / und in was Gelt der Wein darinnen geschenckt und ausgegeben werde / alsbald in ein Register auff- schreiben / damit / wann es zu dem Abrechnen deß Umb- gelts kommt / er solches jederzeit unterschidlichen dar- thun und berichten köndte.

Und

Und wo die Umbgelter nicht schreiben köndten/ sollen sie die Schulmeister/verordnete Schreiber/oder andere erbare Unpartheyische/so es köndten/darzu ziehen/und es verzeichnen lassen/ wo es aber an etlichen Orten auch nicht Schulmeister oder solche Personen/ die Schreibens berichtet / hätte es auff Kerbhöltzer schneiden/ oder in andere weg unterschiedlich und urkundlich mercken.

Welcher Wirth aber hierüber einig Faß für sich selbst und also unangezeigt und unbezeichnet der Umbgelter / und nicht eines allein zu der Wirthschafft oder zum Ausschencken anticht/der soll von jedem Faß unnachläßlich zehen Gulden zur Straff / und nichts destoweniger auch das gewohnlich Umbgelt verfallen seyn.

Und da ein Faß außgeschenckt / ehe er ein anders ansticht/solle er zu forderst beede Umbgelter die auffgetruckte Pittschafft wiederum erkennen / und recognosciren / und hernacher allererst ein frisches Faß zum Außschencken bezeichnen lassen.

Doch soll hieneben den Wirthen unverwehrt seyn von ihren andern oder weitern Weinen / so nicht bezeichnet und eingeschrieben worden / bißweilen ehrlichen Gästen/auff deren Ansuchen/ ein Maß etlich mitzutheilen / so ferr selbige Faß folgends von den andern auffgezeichneten außschenckenden Ehr- und Tischwein wider gefüllt werde / damit also diß Orts an dem Schuldigen Umbgelt nichts abgange/und ob solches geschehen/ sollen die Umbgelter in nächster Abbail / und Abrechnung der Wein / auch daß hierunter kein Gefahr gebraucht werde/wol observiren und in acht nemmen.

Gleiche Meinung soll es auch haben mit wieder Zufüllung der Rappas und Kräuterwein.

Wann dann die Fronfasten auß ist / und man das Umbgelt abrechnen will / in beyseyn anderer hierzu notwendiger Personen / als sonderlich der Schultheissen in Dörffern (doch daß hierunter sonst kein überflüssige / oder unnöthige Zehrungen gebraucht / und hernacher selbige die Wirth / mit Hülff der Umbgelter / von den Weinen / welche in Städten oder in Dörffern erkaufft / abgezogen / und destoweniger in die Register gestellt / und Uns diß Orts die Abgäng deß Umbgelts sträfflich zugefügt werden) die Verzeichnus der Höltzer wieder für die Hand nemmen / den Wirthen in die Keller gehen / die Faß dargegen besichtigen / ob die noch alle zugegen liegen / auch die auffgedruckte Sigel / ob sie noch unversehrt / recognosciren und erlernen / und darbey Auffmerckens haben / was für Wein seithero darauß geschenckt worden / ob der Wirth bey den gestämpfften Fassen blieben / oder weiter mit Vorwissen oder nicht (obgesetzter massen) verschenckt oder verbraucht hätte / so ferz dann die leere Faß zuvor geichen / soll die Eich verzeichnet / so ferz sie aber zuvor nicht geichen wären / solle es mit Schätzung und Abschlag der ungeeichten Faß durch die geschworne Umbgelter oder Verordnete darzu / inmassen hieoben darvon Meldung gethan / gehalten werden.

Wa nun die Eich also in geeichten und ungeeichten / doch angeschlagenē Fassen beschrieben / oder sonsten auffgemerckt / folgends das gebührend Umbgelt / nach dem die Wein hoch oder nider außgeschenckt / darvon abgerechnet / eingezogen und empfangen / und die

die Stimmel/so über den verumgelten Wein dann zumahl in bezeichneten Fassen noch bleiben / nicht gleich zumahl auch mit verumbgeltet wäre worden / so solle der Halt alsobald auch wieder von neuem eingezeichnet oder angeschnitten / damit auff die zukünfftige Fronfasten auch das Umbgelt darvon gefordert und genommen werde.

Und damit die Gastgeben Wirth (denen also vor und nach dem Herbst in die Keller gangen/ und aller ihr Wein/obgehörter massen/an altem und neuem durch die Umbgelter oder sonsten auffgeschriben oder angeschnitten worden) sie nicht zu beklagen/ daß ihnen der Heffen / und Trubweins halben kein Abzug beschehen / so ist Uns nicht zu wider / daß sie die Heffen und Trubwein/jedes abgesondert/zusammen thun/welches obangeregter massen durch die Umbgelter und die geschworne Meister Kieffer geschätzt/und alsdann von der auffgeschriebenen oder auffgemerckten Summa alles Weins auß den Particularen gehen / und abgezogen werden solle.

Wann dann sich fügte/daß die genannten Gastgeben und Wirth/die angewendte und verzeichnete Fässer nicht gar außbrauchen/sondern wiederum zufüllen/ oder von wegen daß sie etwan seiger worden / oder auß andern Ursachen liegen lassen wolten/da ist Unser Meinung / daß sie solches jederzeit zuvor den geschwornen Umbgeltern/ und geschwornen Kieffern anzeigen/ die alsdann mit gutem Urkund die Fässer avisiren / oder aber/wie daß die Gelegenheit jedes Orts geben und leiden mag / abvailen / und folgens die Abrechnung darnach

nach anſtellen ſollen / inmaſſen hieunden darvon fernere Meldung beſchicht.

Wa dann der Gaſtgeb oder Wirth ferner darauß zu ſchencken / oder auch zu verſpeiſen vorhabens / ſolle das abermahls/ mit der Umbgelter Wiſſen / wie oben gemelt/beſchehen / und durch ihne verzeichnet oder angeſchnitten werden.

Und obwolen in Unſerer hiebevor außgegangenen gedruckten Umbgelts-Ordnung verſehen / welcher Wirth nicht allein ſeiner Würthſchafft : ſondern auch ſonſten auch Wein zu verkauffen/oder zu verführen von eignem Gewächs/auf Rechnung/Schläg/oder in andere weg Wein einlegen würde / und darneben ſelbiger Wirth / ſo statthafftes Vermögens wäre / daß er den Wirthſchafftwein von dem andern in einem ſondern Keller abgeſöndert ligen haben könte und hätte/daß in ſolchen Fällen angeregte abgeſönderte Wein/Wir aufzeichnen zu laſſen/für ohnnöthig gehalten / jedoch weil Wir berichtet werden/ daß von dergleichen vermöglichen Wirthen/ von ſolchen abſonderlich gelegten Weinen/ſo wol bey Tag und Nacht/ in Fäßlin/ Gölten und groſſen Fläſchen / geholt / und den Gäſten verſpeißt / hingegen von den Wirthſchafft beſchribenen Weinen ſo viel deſtomehr in Faſſen verbleibet/und obangeregter Wein Uns nicht zu geringem Schaden/ nicht verumbgeltet wird. Als wöllen Wir gedachter und anderer mehr Urſachen wegen / dieſen Puncten geſtalte[illegible] caſſirt/und hingegen gnädig befohlen haben / daß in [illegible]ar in ſolchen Begebenheiten / dieſe abſönderte: Nicht [illegible]ter [illegible]ries den Wirthſchafftweinen/ſondern abſonderlich beſ[illegible] beben / und von den beeidigten Umbgeltern in einen [illegible]ern

ſon[illegible]

sondern Particular gehalten/auch alle Fronfasten/oder wann sie es die Nothdurfft zu seyn vermeinen / in solchen Kellern einen Augenschein einnemmen / die Faß besteigen und besichtigen / ob selbige voll / und was es darmit für eine Beschaffenheit/ insonderheit aber/ obgehörter massen / kein Gefahr hierinnen vorgangen / fleissig erkundigen sollen/ alsdann in Befindung wenigsten Argwohns/solches gleich gehöriger Orten anbringen/die weitere Gebühr hierüber haben zu verfügen.

Wa aber ein Wirth aus dem gemeinen Keller / darein er zu der Wirthschafft/auch sonsten Wein zuverkauffen eingelegt/ und also ihme obgemeldter Ordnung nach/zuvor aller auffgeschrieben worden wäre / etlichen darvon auff Wägen / oder sonst andern der Eich und nicht der Schenckmaß nach verkauffen würde / solle er bey Straff zehen Gulden schuldig seyn / so bald solcher verkauffte Wein von den Verkäuffern gefaßt/einen oder mehr der geschwornen Umbgelter oder andern / dem oder denen die Auffzeichnung und Abrechnung deß Umbgelts befohlen / und obige zu erfordern/ solchen Verkauff zu eröffnen / und das Faß fürzuweisen / welches dann/wo ein Stimmel darinnen verbleiben/ den der Verkäuffer seiner Wirthschafft auch außschencken wolte/eigentlich obvisieren/und dessen Halt neben dem Wirth dessen vorhabenden Außschenckens vorgesetzter Ordnung nach/ auch ordentlich vermerckt / oder verzeichnet solle werden / damit auch hierunder der Umbgelts-Schuldigkeit nichts abgehe.

Wo auch Gastgeben Wirth wären/die nicht allein den eingelegten und auffgeschriebenen Wein zu ihrer Wirthschafft brauchē/sondern auch dem begerenden

Fäßlein anlegen oder füllen wolten/ oder würden / denen soll solches unbenommen seyn/ doch daß also die Eich der also füllenden Fäßlein / durch den geschwornen Unterkäuffer oder Umbgelter an das Schenckfaß glaubwürdig angemacht/oder sonsten angeschnitten und auffgemerckt werde/ da dann selbiger also bey der ordentlichen Eich gefaßte Wein/ deß Umbgelts befreyet seyn/ und also allein von selbigem angestochenen Faß/ der übrig darauß bey der Maß außgeschenckte Wein verumbgeltet werden solle/inmassen deßwegen hienach darvon an seinem Ort weiter Außführung beschicht.

Es sollen auch die Gastgeben keinen Wein in Fläschen/Gölten oder andern Geschirren/bey den Gassenwirthen / oder Weinschencken holen/bey Straff zehen Gulden/so offt einer darwider handlet.

Deßwegen den Umbgeltern und Weinschreyern bey ihren Eids-Pflichten aufferlegt und eingebunden seyn soll/ daß sie den Weinschenckinen und einem jeden Burger der Wein schencken will/ anzeigen thun/ daß sie keinem Gastgeben / Wein anderst dann in geichten Fassen/bey obgesetzter Straff der zehen Gulden verfolgen lassen sollen.

Nicht weniger sollen die Wirth und Gastgeb bey Abrechnung Umbgelts / jedesmahls ein beglaubt Urkund/welcher Orten/und wie theur/auch wie viel/und von wem sie ihren Wein erkaufft und eingelegt/fürweisen/auff den widrigen Fall / sie von jedem Eimer se[…] Gulden Straff verfallen seyn sollen.

So soll auch keinem Wirth gestattet oder zugelassen werden / nach Außgang deß Herbsts/einigen Wein einzulegen/er habe dann solches zuvor den geschwornen Umbgeltern angezeigt/ bey Straff zehen Gulden / damit selbiger auch auffgeschrieben werden möge/ inmassen dann oben außführliche Verordnung beschehen.

Die andere und gemeine offene Wirthschafften/ sonderlich da kein Weinwachs ist betreffend.

SO viel dann zum Andern die andere gemeine Wirth in Städten / Dörffern/oder Weilern / sonderlich an denen Orten / da geringer oder wol auch kein Weinwachs ist/ sondern allein zu Herbst und andern Zeiten durch das Jahr/den Wein so viel sie dessen zu ihren Wirthschafften brauchen/anderwärts kauffen/und zu Hauß bringen / belangen thut. Da ordnen und befehlen Wir gleicher Gestalt/so offt selbige Wirth also Wein auff der Axt zu ihrem Heimwesen bringen/soll ihr keiner denselbigen ohne angezeigt und Vorwissen der Geschwornen Umbgelter oder an dere/obgesetzter massen/hierzu insonderheit verordnete[r] Personen/ in Keller einlegen / darzu auch kein Weinzieher oder andere Personen verholffen seyn sollen/man seye dann zuvor dessen/und daß von selbigen Verordneten die Faß und Eich auffgezeichnet / eigentlich vergewissert/ alles bey Straff zehen Gulden.

Wann

Wann dann die Wirth solches anzeigen / sollen sie die Verordneten jedesmals ohne Verzug die Eich auff den Fassen besichtigen / und in all ander Weg mit Auffzeichnung und Verordnung der Faß und Eich / auff folgends zu seiner Zeit mit Abrechnung deß Umbgelts vorgesetzter Ordnung / darunter geleben.

Es sollen auch die jenige / so zu Auffzeichnung deß außschenckenden Weins und Einziehung deß Umbgelts verordnet / so viel deren schreibens und lesens berichtet / jederzeit in ihre Register auffschreiben / die aber so es allein auff Höltzer schneiden / ihre Gemerck haben / in was Gelt jedes Faß bey der Maaß auffgethan / und außgeschenckt worden / auch in wehrendem Außschencken / nach Gelegenheit der Zeit und Läuff / nachforschen / ob nicht darmit auffgeschlagen / welches auch der Wirth insgemein / jedesmahl bey gutem Glauben und unnachlässiger zehen Gulden Straff / anzuzeigen schuldig und verbunden seyn solle.

Und solle von den Gastgeben / Weinschencken / oder wer Wein außzöpffen will / kein andere als wolgeichene Kanten und Geschirr gebraucht / da auch einer oder der ander anderst befunden / wie dann die geschworne Umbgelter oder Weinsticher ihr fleissige Auffsicht darauff haben / und von Quartal zu Quartal / oder so offt es die Nothdurfft erfordert / von den Wirthen ihre Schenckmassen erheben / selbige eichen / und bey welchem die Schenckgeschirr zu ring befunden werden / derselbe Uns zwantzig Gulden zur Straff verfallen seyn / oder auch nach Befundenheit deß Verbrechens / noch höher gestrafft werden.

Es

Es sollen auch hinfüro die Schenck- und Eichmaßkanten/mit sonderm Fleiß geichen/ und zu Verhütung abwechslens ein Hirschhorn darauff geschlagen/ und kein Wirth / Gastgeb oder Weinschenck in einig Kanten zum Außschencken und Wein außgeben nicht gebrauchen / sie seyen dann zuvor mit obgemeldtem Hirschhorn bezeichnet/ alles bey Straff zehen Gulden. Auch da einer/ er wär gleich wer der wölle/das widerig erfahren / und mit Warheit beybringen köndte / dem solle von obiger Straff Dreyssig Kreutzer von den Beampten gefolgt werden/zu welchem Ende dann Unsere Amptleuth bey den gewohnlichen Eichstätten/ dergleichen Zeichen verfertigen / und neben den Zäpfflin auff die Mitten der Kanten einschlagen lassen sollen.

Und nachdem bißhero in etlichen Städt und Aemptern Unsers Hertzogthums / den Wirthen für den Wein / so sie und ihr Gesind durchs Jahr in ihren Haußhaltungen außtrincken/ in Abrechnung der Umbgelt/etwas abgezogen worden / welches Wir uns nachmahls (an denen Orthen es von Alters herkommen) nicht zu wider seyn lassen/dieweil aber hierunder in vil weg grösse und unpassirliche Ubermaaß bißhero verspührt worden. So befehlen und wöllen Wir hiemit insonderheit auch/daß hinfüro keinem Wirth / wer der auch seye/für seinen Trinckwein weiter abgezogen werden solle / dann was zu den Abrechnungen deß Umbgelts verordneten und geschwornen Kieffern / ohne einige Partheyligkeit/nach billichen Dingē jedes Wirths eingezogner oder weitläufftiger Haußhaltung / auch darunder gegen den Haußgenossen zu Feldgeschäfft und andern Zeiten gebrauchter nothwendiger Weinspeisung Gelegenheit nach/ jedes Quatember also auffgangen seyn/erachtet mag werden.

Was und wieviel auch also jedem Wirth an jedem Ort für seinen Trinckwein jeder Fronfasten abgezogen wird / das sollen die verordnete und gelobte Umbgelter in Abrechnung der Umbgelt in ihre Particular insonderheit im Namen einsetzen / und folgends ihr Amptleuth deßhalben in euerer Rechnung / bey jedes Wirths Umbgelt/auch lauter Anregung thun.

Wo auch bey einem oder andern / solcher Nachlaß oder Abzug deß Trinckweins zu hoch oder übermässig befunden / soll selbiger den Umbgeltern mit Ernst verwiesen / und darunter den Sachen gemässe Billigkeit durch euch die Amptleuth verordnet und angestellt werden.

Dergleichen / wo der verbraucht / oder außgeschenckt Wein an einem Spohn gewesen/oder noch auf der Hessen gelegen / darfür / wie auch von dem Troffwein und Stichmassen / so den Befreunden und Genachbarten verehrt / mag nach Beschaffenheit der Sachen / und billichen Dingen / auch gebührender Abzug deß Umbgelts beschehen.

Neben dem so befinden Wir auch in etlichen Städten und Flecken Unsers Hertzogthumbs / daß es gantz liederlich und fahrlässig gehalten/indem/ daß jeweilen Unsere Unterthanen hin und wider zu halben Eimern wenig oder mehr Wein fassen / denselben von einem Ort in das ander heimwärts führen/und ohnangezeigt in ihr Verwahrnus thun/folgends aber hin und wider heimlich in Biegeln vertreiben und außschencken/ dardurch dann nicht allein Uns am Umbgelt ein ungebühr-

licher

licher Abgang erfolgt / sondern auch sonst allerhand gefährliche Sachen darunder sich leichtlich ereigen / in welchem denn abermahls Unser ernstliche Meinung / daß solche verborgene Heckenwirth / bey denen man sich solches Abgangs und andere Ungebühr also zu befahren mag haben / nach Gelegenheit der Sachen und ewer der Amptleuth berathenlichem Gutansehen in Stätten und Aemptern gar abgeschafft werden sollen.

Und da aber wider diese Unsere Verordnung gehandelt / solle er Amptmann nicht allein das schuldige Umbgelt / sondern auch zehen Gulden Straff / von ihme einziehen.

Es wäre dann / daß man deren keines befahren dörffte / und je einer dem andern Wein um das Gelt mittheilen und verbrauchen / und also Wirthschafft mit außgestecktem Zeichen treiben wolt / so wöllen Wir abermals / ernstlich befehlende / daß gleicher Gestalt solches alles mit ewer Unserer Amptleuth / und der darzu verordneten und beeidigten Umgelter Vorwissen / verhandlet / und ohne selbiger Gegenwärtigkeit kein dergleichen Wein / es wäre wenig oder viel / auch nicht außgeschenckt / sondern zuvor mit Wachs und Stempffel bezeichnet / und die Sponten bey Straff zehen Gulden wie oben auch Meldung beschehen / versiegelt / in ihr der Umbgelter Particular auffgezeichnet / oder auff das gewöhnlich Holtz angeschnitten werde / alles obangeregter Ordnung gemäß.

Welche aber dieser Heckenwirth wären / so dieser Ordnung / über die Warnung so ihnen vorhin durch

Euch Unsere Amptleuth beschehen soll/ nicht oder aber fahrlässig nachsetzen; oder auch sonst hierdurch ein Gefahr verursachen wurden/von dem oder denselben sollen zehen Gulden zu Straff unnachläßlich eingezogen/oder wo die Verhandlung gefährlicher / andere nothwendigere Gebühr vorgenommen/ auch an Uns ordentlicher weiß gebracht / und die Straff gebührlich verrechnet werde.

Es sollen auch die Gassenwirth/ bey Straff zehen Gulden/kein Maß außschencken/es seye dann der Wein zuvor durch die geschworne Umbgelter oder Wein-Erlauber/neben dem Amptmann geschätzt / wie hoch er die Maß aufzäpffen soll und möge.

Nichtweniger wann ein oder mehr besiegelt Faß außgangen/und leer worden/solle der Gassenwirth kein Faß/bey Straff zehen Gulden/ausserm Kellern thun / er habe dann zuvor durch die geschworne Umbgelter die Besieglung recognosciret/und erkennen lassen / ob dieselbe noch unversehrt / und kein argwöhnischer Betrug darmit vorgangen/ und da sie dergleichen verspühren würden / solches Unsern Beampten vor- und anbringen.

Wie es gehalten soll werden/mit Verumgelten deß Weins/so die Unterthanen auf die Gassen beym Zapffen außschencken/oder andere in ihrem Namen außschencken lassen.

SOviel nun zum dritten / die Diener und Unterthanen in Städten und Flecken Unsers Hertzogthumbs/so allein Wein auff die Gassen schencken / und kein Wirthschafft treiben/oder offen Gastgeben seyen / belangt / ist Unser Meinung und Befelch/so fern an denen Orten/ da der Weinwachs ist / oder auch an andern da einer die viele der Faß mit Wein im Keller liegen hätte / und darvon seiner Gelegenheit nach eines anstechen außschencken wolte/ daß in solchem Fall (wo anderster an solchen Orten das Umbgelt zu geben herkomen und die allgemeine Schenckmaß gebraucht wird) zuvor und ehe ichitz auß dem Faß gelassen / oder Meyen oder Reiff außgesteckt/oder auch offentlich außgeruffen/ und der Weinschenck darüber gesetzt/bey Straff zehen Gulden/solches den geschwornen Umgeltern oder den Verordneten/ wie obstehet angezeigt werde/ darauff dann die verordneten Umbgelter sich in den Keller/neben jedes Kunden Kieffer verfügen/ das Faß besichtigen / ob es geeichet seye oder nicht / und wo die Eich nicht vorhanden wäre / den Außschencker fragen / wieviel solch Faß seines Wissens halt/ und es überschlagen/ und wo sie sich deß Halts der Faß miteinander nicht vergleichen könten / es wie oben bey den Gastgeben und Wirthen gemeldet/unpartheyisch angeschlagen / und erkennen / oder

oder wo der Außschencker daran nicht benügig seyn wolt und es begehrte/ nachgehends selbiges/ so es leer wird/ auff seinen Costen eichen lassen/ und alsdann der Umbgelter das auch am Boden mit dem Wachs Stempffel bezeichnen/ solch Faß wann es angestochen worden/ was es halt / und in was Gelt der Wein darauß geschenckt/ und gegeben werde / in sein Particular auffschreiben/ oder auffzeichnen / und also in diesem allem wie viel Personen jedes Vierteljahr an jedem Ort also Wein außgeschenckt/ von Namen zu Namen / auch von Fassen zu Fassen/ und wieviel jedes gehalten/ samt dem Werth ordenlich verzeichnen/ da dann der Amptmann in beyseyn der verordneten Umbgelter/ alsbald/ so bald der Wein außgangen / oder längst zu nächstfolgendem Quatember / das gebührend Umbgelt darvon abrechnen/ und einziehen/ auch nicht länger (wie bißhero von etlichen beschehen) fahrlässig anstellen / oder gefährlich auffwachsen lassen soll.

Wo aber das Faß nicht voll wäre/ so solle man dasselbig visiren und abbailen / und allein das jenige auffschreiben oder auffschneiden/ so viel Wein darinnen befunden.

Die Umbgelter sollen auch bey einem jeden Faß verzeichnen/ ob ein Spohn darinnen/ oder/ ob der Wein noch auff der Heffen ligt / und wieviel er ungefährlich Heffen habe/ damit deßwegen nachgehends im Verumgelten / auch gebührender Abzug vom Anzahl deß außschenckenden Weins/ und nicht deß gefallenen Umgelts geschehen möge.

Im

Im Fall es aber deß einen oder anderer Gelegenheit nicht seyn wolt / das angezäpffte Faß gar außzuschencken / soll dasselbige ohne Verzug / so bald solcher Wein weiter zu schencken eingethan / oder darmit auffgehört will werden / den nächsten / bey obgemeldter Straff / den geschwornen Umbgeltern wieder angezeigt werden / welche alsdann das Faß / an denen Orten Unsers Hertzogthumbs / da Unsere darzu verordnete Umbgelter deß Visierens kundig und erfahren / oder sonsten der Enden Erbare und gewisse Visieren zu finden seyen / besichtigen / abvisieren und abrechnen sollen / in Mangel aber selbiger / da wöllen Wir / daß nichts destoweniger sie Umbgelter / das oder die Faß besichtigen / mit Fleiß abbailen / und überschlagen sollen / wieviel noch Weins darinnen / oder wieviel darauß geschenckt seyn möchte / oder wo sie Umbgelter solches bey dem Wein nicht so eigentlich möchten wissen / und kein Mißtrauen in den / so den Wein geschenckt / stellten / mag derselbig ernstlich angesprochen / und befragt werden / wie viel auß dem geschenckten Wein Geld gelößt / und alsdann das erlößte Geld gegen dem Faß / und außgeschenckten Wein gehalten / und verglichen / wo es dann der Sachen gemäß befunden / darauff das Umbgelt abgerechnet / eingezeichnet / und ordenlich / wie vor und nach stehet / auffgeschrieben werden / und sollen hinfüro in diesem Fall nicht gleich eines jeden blossen Anzeigen (wie bißhero an etlichen Orten nicht ohne sondern Abgang deß Umbgelts beschehen seyn möcht) so leichtlich Glauben geben werden.

Wa auch jemanden von dem außschenckenden Wein / eines oder mehr Fäßlein füllen wolte / sollen die zuvor an der geschwornen Eich ordenlich geichen / und von den Eichern die Eich daran verzeichnet werden /

und

und da folgends die Fäßlin in dem Keller (darinnen der Wein geschenckt wird) gefüllet/sollen die jenigen/ denen sie zuständig/ gleich zu den geschwornen Underkäuffern oder Umbgeltern gehen/ denselben bey gutem Trawem anzeigen/bey wem/auf welchen Tag/und wie viel Wein darein gefaßt/und von ihme ein Urkundszettel nemmen/ und dem jenigen/ so den Wein außgeschenckt/ zustellen/ der dann hernacher selbigen in Abrechnung deß Umbgelts/ den Verordneten zur Abrechnung fürlegen/ und darauff solcher Wein/ wo der also verurkundet/ in die geeichten Fäßlein gefüllt worden/ von der Anzahl deß Weins/ so viel dessen ausser dem zum Außschencken angezäpfften Faß kommen/ abgezogen/ und nicht verumgeltet/ im Fall aber dieser Ordnung entgegen/von jemanden Wein in die Fäßlein/gehörter Gestalt geben/ in der Abrechnung darum kein Zettel fürzuzeigen/oder zum wenigsten/ da kein Underkäuffer oder Umbgelter zu dem füllen gezogen worden wäre/ so soll darvon kein Abzug deß Umbgelts beschehen/sondern dasselbig vollkommen/ so viel das außgeschenckt Faß gehalten/so fern es anders allerdings außgangen) eingezogen werden.

Nachdem Wir aber auch underthänig berichtet werden/ daß theils Wirth und andere Weinschencken in den Flecken/ welche bey Unsern Unterthanen in den Städten dergleichen Fäßlein mit Wein erkauffen und füllen lassen/ sie umb eines schlechten Privat Nutzens und Truncks willen/ Uns zum Nachtheil und Schaden/den Verkäuffern deß Weins aber zum besten/mehr als die Eich an den Fäßlein sich befunden/ den Underkäuffern anzeigen/und sie solcher Anzeig nach (dann ihnen die Eich unbewußt) die Zettel ertheilen/ und in Abrechnung deß Umbgelts in Städten/ ihnen ohne

Umb-

Umbgelt Uns nachtheilig/ als wann sie so viel gefaßt abgezogen werden : Zu Abstellung nun dessen / ist hiemit Unser ernstlicher Befelch / daß jedesmals ein Zettel von dem geschwornen Eicher dem Käuffer auffgeben werde/ welchen sie alsdann dem Unterkäuffer zustellen/ und sie deß Burgers Namen in der Stadt / wo er den Wein gefaßt/ darzu zeichnen lassen / alles bey Straff so offt dises gefährlich unterlassen wird/ zehen Gulden.

Ebenmässig langt Uns auch an/ daß dergleichen Wirth und Weinschencken in den Aemptern und Flecken die Wein welche sie in Fäßlein erkaufft / auff ihr Heimkunfft/ den Umbgeltern nicht vollkommen/ soviel sie gefaßt/ anzeigen / sondern nachdeme es eine Anzahl Wein / von zwey biß drey / vier oder mehr Imi weniger einsetzen / auch die Urkunden / nicht wie sichs gebührt / mit sich bringen und aufflegen / ja auch gar muthwilliger weiß unterschlagen/ oder bey den Unterkäuffern falsche Namen anzeigen/ und in Examinatione solches dergestalten bemäntlen wöllen/ als ob sie zu den Kirchweihen/ Hochzeiten/ die Ernd / und was dergleichen Außzüg mehr seyn / verbraucht : Da doch solcher verbrauchte Wein / unter den gewöhnlichen Viertel-jährigen Abgängen passirt worden : Damit dann solche sträffliche Vortheil abgeschafft : und Uns weiterer Schad und Abgang nicht zugezogen werde. Als sollen Unsere Amptleuth zu Erlernung deß rechten Grunds / was sie eigentlich in Städten für Wein in Fäßlein erkaufft / in Abrechnung deß Umbgelts in den Städten / die jenige Urkunden / welche von den Burgern zum Abzug fürgelegt werden/ und einer darunter der in seinem anbefohlenen Amptsflecken begriffen/ solche Zettel fleissig in acht haben und auffhalten/ selbige gegen den Registern / und was sie eingesetzt/ halten / falls

falls nun solche / inmassen bereits in vielen Orthen geschehen/nicht gegeneinander correspondiren solten/ die Wirth nach Nothdurfft darüber anhören / wann dann ein vorsetzlicher dolus sich befunden/ die zehen Gulden Straff von den Verbrechern unnachläßlich einziehen/ oder nach gestaltsame der Sachen zu Unser Cantzley unterthänig berichten.

Als sich auch vielmahlen begibt/ daß in Außschenckung Weins/vor: und ehe der allerdings außgangen/ ohne Vorwissen der Umbgelter darmit auff / auch bißweilen/nach Gelegenheit abgeschlagen/ also/ daß eines theils Weins in einem Faß höher/eines theils geringer als der Anfangs auffgethan/und außgeruffen worden/ außgeschenckt / und darinnen durch sie ihres Gefallens gehandelt/hernacher aber gemeinlich der mehrertheils Weins/dem geringern Werth nach/ verumgeltet worden/solchen nun auch fürzukommen / so ist Unser ernstlicher Befelch/daß hienach ein jeder Weinschenck/ Burger/Diener/oder wer der immer seyn möchte/ so Wein auff die Gassen außschencken will / denselbigen/ wie der Anfangs auffgethan/ und außgeruffen worden/ entweder in selbigem Werth/ allerdings außschencken / oder da einer damit (jedes Orts altem Herkommen nach) auff : oder nach Gelegenheit/abschlagen will / bey vorgesetzter Straff / solches jederzeit den geschwornen Umbgelter anzeigen solle / darmit man vor dem Auff- oder Abschlagen den Stimmel gebührlich abbaileu/anderwerts einschreiben/ und das Umbgelt / dem unterschiedlichen Werth deß Weins nach/so viel desto richtiger abrechnen köndte.

Wa auch Bier oder ander Getranck/als Malv a-
sier/

ſier / Rheinfall / und dergleichen frembde außländiſche Wein / von den Wirthen oder ſondern Perſonen Unſers Hertzogtuhmbs (da Umbgelt gegeben wird/eingelegt / und außgeſchenckt wird / von denſelben ſolle das Umbgelt/in aller Form und Maaß/wie vom Wein genommen werden.

Im Fall aber ſolche Anzeigungen von den außſchenckenden Perſonen unterlaſſen/ſolle der Wein ohne alles Einſehens vollkommlich verumbgeltet werden / und ſolches alles bey Straff einer kleinen Frevel / oder nach geſtalten Sachen / bey ernſtlicherm Einſehen.

Nicht weniger ſolle auch der jenig Wein / ſo auff die Rath-Burger-oder Schießhäuſſer /oder andern gemeinen Geſellſchafften in Fäſſer gefaſſet (wo man deſſen nicht ſonders befreyet wäre) ordenlich verumgeltet werden.

Wie das Umbgelt von den Amtleuthen jedes Quatember abgerechnet / und was gefallen / alſobald vollkommenlich eingezogen ſolle werden.

Und ob Wir wohl bißhero anderſt nicht vermeint / noch gewußt / dann ihr Unſere verrechnete Amptleut ſeyen jedesmals ſelbſt bey Abrechnung der Umbgelt und den Schenck

Schenckeichen / sonderlich in den fürnehmen Ampts-Flecken / so befinden Wir doch / daß ihr bißhero den wenigern Theil darzu kommen / sondern solches allein dem Amptsschultheissen/Umbgeltern/auch etwann liederlichen Personen schlechtlich vertrawet / darauß Uns dann auch nicht geringer Abgang erfolgt. Solchem nun fürzukommen / so befehlen Wir euch hiemit noch ferner ernstlich/ daß ihr/ so viel immer ohne Versaumnus anderer ewerer wichtigerer Amptlichen Verrichtungen (die ihr sonsten wol zuvor oder hernach anstellen köndten) füglich beschehen kan / zu forderst in der Amptstatt/und dann auch/wa nicht in allen / doch den fürnehmsten Amptsflecken/ solche Umbgelts-Abrechnungen / so wohl bey den Gassenwürthen / als offnen Gastgeben / gleich in den nechsten acht Tagen vor oder nach jedem Quatember selber persöhnlich mit gutem Fleiß fürnemmen / und darbey ewer gut Auffmercken haben / ob ? und wie die Umbgelter oder Verordnete die eingelegte Wein/obgelauter massen / auffgeschnitten oder angeschrieben / und mit den Stempffeln bezeichnet / ob auch der Abzug deß Trinckweins / jedes Wirths Haußhaltung Beschaffenheit gemäß/ beschehen und in gemein / wie Uns mit dem Verumbgelten gehauset werde.

Wann dann hierauff das Umbgelt/ in Beysein der nothwendig Verordneten (dann alle überflüssige Personen/zu Verhütung weitern Unkostens/billich abgeschafft sollen werden) also urkundlich abgerechnet / und was es jedem erloffen/underschiedlich verzeichnet/ so solle gleich und alsobald / von allen und jeden Geistlichen und Weltlichen Dienern und Underthanen/niemand außgenommen (es hätte dann jemand von Uns ein sondere Befreyung auffzuzeigen / oder ein solches

außer

ausser wissentlich und bekandtlich ersessenem altem Herkommen/ also hergebracht) welche selbig Quatember bey getriebener Wirthschafft oder beym Zapffen Wein/ Bier oder ander Getränck außgeschenckt hätten/ solche ihr/ im Abrechnen befundene Umbgeltsgebührnuß/ am paarem Gelt eingezogen/ und fürter keineswegs mehr (wie bißhero an etlich Orten schädlich vorgangen) die Bezahlung den Würthen/ Umgeltern oder dem Schencken geborget/ oder zu Zihlen geschlagen worden/ bey Straff zehen Gulden/ von den damalen befundenen fahrlässigen/ oder mangelhafften Bezählern/ inmassen an seinem Ort auch Anregung beschehen/ ohnfehlbar einzuziehen.

Wir befehlen auch hiemit ernstlich/ daß hinfüro kein Umbgelter oder Außschencker vor dem Quartal/ einige Abrechnung deß Umbgelts treffen/ oder einziehen/ sondern biß auff das ordenlich Quartal zum Umbgelt Verordnete verspahren solle/ bey Straff zehen Gulden.

Es sollen auch von Unsern Amptleuthen/ Schultheissen/ und andern zum Umbgelt Verordneten/ durch das Jahr umbhin (ausserhalb deß hieoben zugebenen passierlichen Trinckweins/ von dem jeden Quartals verfallenen Umbgelt gantz nichts für sich selbsten nachlassen oder abziehen: sondern alles an Gelt und Wein/ wie sie sich im Abbailen/ oder in Käuffen den ertheilten Zetteln nach befunden/ der Schuldigkeit nach/ mit nothwendigen Umbständen an seinem gehörigen Ort in vollkommene Einnahm bringen und verrechnen.

Hin-

Hingegen wöllen Wir euch den Amptleuten und
andern Personen / deren bey der Abrechnung nicht zu
entrathen/ nach Gelegenheit / in solcher Verrichtung
jedesmahls zu gebrachter Zeit und Versaumnus/ zim-
liche Zehrung/oder das Gelt/oder Taglohn darfür paß-
siren lassen / welches auch unter sein sonder Capitul in
Außgab gebracht werden solle.

Wo aber von solcher Umbgelts-Verwaltung
wegen/an dem einen oder andern Ort/ jemanden biß-
hero ein sondere gewisse Jahr: oder Quatemberliche
Besoldung verordnet wäre gewesen / so lassen Wir es
noch der Zeit auch darbey bleiben / doch daß dargegen
Unser mit weiterm Zehrungs oder anderm Unkosten
derwegen verschonet / wo auch deßhalben in Rechnung
was einkäme/ein solches nicht passirt werde.

Es sollen auch ihr Unsere Amptleut/ die Abrech-
nung deß Umbgelts zu den obbestimpten Zeiten/sonder-
lich in den Amptsflecken/ mit gutem Bedacht / jedes-
mal also anstellen/daß wo müglich/ gleich zumahl auch
jeder Orten andere damahlen vorstehende Ampts-
Geschäfften verrichtet / und also neben Gewinnung der
Zeit (die man etwann sonst insonderheit / mit Ver-
saumnus anderer Sachen zubringen müßte) zumahl
ohnnöthiger und überflüssiger Zehrungskost erspahrt
werden möge.

Da aber ihr Amptleuth bißweilen solcher Abrech-
nung deß Umbgelts zu bestimpter Zeit in den Ampts-
flecken/ausser andern ander Amptlichen Verhinderun-
gen ja nicht selbiger beywohnen köndten (daß doch wie
oben

oben constituirt ohne gantz erhebliche Ursachen nicht bald unterlassen/wie auch die Abrechnung länger nicht verschoben werden solle / dahin Wir euch nochmahlen bey Unserer Ungnad und scharpffen Einsehen erinnert haben wöllen / daß ihr ein solches den Schultheissen jedes Orts zuvor zu wissen machen/ mit nothwendiger Erinnerung/ daß sie/ als ob ihr selber zu gegen / neben den geschwornen und verordneten Umbgeltern darunter die erheischende und anbefohlene Schuldigkeit leistẽ / und gleich nach abgerechneter / auch darauff eingezogener baarer Bezahlung / das Gelt mit unterschiedlicher Anzeig eines jeden Wirths gewesener Schuldigkeit unfehlbar überantworten thun.

Und ob zwar theils Unsere Amptleut dieser Unser Ordnung gemäß/sich in ihre anbefohlene Amptsflecken zur Abrechnung deß Umbgelts selbsten verfügt / jedoch die Schultheissen und Umbgelter ihre Register noch nicht/ wie sichs gebührt/ verfertiget / vornämlich aber das baare Geld noch nicht von den Wirthen und Weinschencken eingezogen/sondern von denselben nicht passierliche heillose Entschuldigungen angenommen/dardurch dann gedachte Unsere Amptleuth in disen ihren Verrichtungen verhindert / und Uns vergebenliche Zehrung und Unkosten auffgewendet worden / auch sie alsdann allererst daheimbden überloffen / und zu Versaumung anderer Geschäfften/solches verrichten müssen / damit aber dieses alles inskünfftig abgestellt / und Uns nicht vergebenlicher Unkost auffgewendet werde. Als befehlen Wir hiemit ernstlich / daß die Schultheissen und Umbgelter jedes Orts/obgemeldter massen (den Wein die Fronfasten hindurch mit allem Fleiß beschreiben/auch wann dieselbe herbey ruckt/ihre Register fertig haltẽ/ insonderheit die Wirth mit ernst

und

und bey Straff zehen Gulden/auch Bezahlung deß auf-geloffenen und verursachten Unkostens dahin halten, daß ein jeder / wie hoch ihme sein Umbgelt belauffen wird/das baare Gelt gleich erstatte / und damit sich niemand deß spathen Außschreibens (welches sie zu ihrer Entschuldigung fürwenden (zu behelffen / so sollen Unsere Amptleut / wann sie die Abrechnung in einem Ampt oder Flecken vornemmen wöllen/ die Außschreiben bey rechter Zeit verfertigen/und selbige gehöriger Orten bey guter Gelegenheit (die man wol haben kan) ohne Auffwendung eines Bottenlohns hinauß schicken.

Wo auch in solcher der Schultheissen Abrechnung ein Unfleiß/Fahrlässigkeit/Uberfluß oder Untrew (welches doch in allweg nicht seyn solle) sich ereigen oder befinden wurde/ darauff dann ihr Amptleut/ in Liferung deß verfallenen Umbgelts/ewer gutes Auffmercken und Examination haben sollen/da wöllen Wir/daß darüber nothwendige Verbesserung oder verdiente Straff angestellt oder fürgenommen werde.

Und nachdem bißhero etliche Unsere Unterthanen und Diener in Städten und Dörffern /nicht allein ihrer selbst eignen erwachsnen / sondern auch auff Rechnung oder Schläg genommen / oder sonsten anderwärts eingethanen Wein / zu Gesellschafften / Zechen und Gastungen geben / in jenigen Häussern und Wohnungen/ da etwann die Handwercksgesellen oder Weingärtner ihre Stuben gemiedet und bestanden haben / oder auch selbsten damit heimliche Wirthschafftē getriben/und doch darbey den Namē der Wirth nicht haben wöllen / dardurch dann bißweilen allerhand unnützem Gesind / so sich sonsten im offenen Herbergen nicht wol sehen

sehen darff lassen (verderblicher und ärgerlicher Underschleiff nicht allein gegeben / sondern auch zu sondern eigenem Vortheil solcher ihr Wein auff das höchst vertriben / Uns aber darbey das Umbgelt entzogen worden / ein solchem ! nun der Nothdurfft nach auch zu fürkommen / befehlen Wir hiemit Euch Amptleuthen / bey Ewern Pflichten / daß ihr Stadt und Ampt solche heimliche Verschleichungen deß Weins / und verborgenen Wirthschafften / auch den jenigen Unterthanen / die sich allhie in Unserer Hauptstatt Stuttgarten befinden bey Straff zehen Gulden nicht gestatten sollen.

Es sollen auch ihr Unsere Amptleuth / ohne außgebrachte Unsere Schrifftliche Bewilligung / keines wegs Fug haben / weder in Städten noch Dörffern / den Wirthen / weder auff ein genannte Zeit / noch beständiglich / das Umbgelt (wie gering es sich auch sonsten der Ordnung nach erlieffe) umb ein gewisse Summa Gelts / überhaupt zu verleihen oder zu verkauffen.

Und obwol die Verumgeltung deß Weins und der Getränck in Unserm Hertzogthumb ungleich / und nicht an einem Orth wie an dem andern damit gehalten wird / so seyen Wir doch noch der Zeit nicht gemeint mit Anstellung deßwegen einer durchgehenden Gleichheit / Unsere Unterthanen mit Neurung zu beschwehren / sondern lassen es jeder Orthen bey dem üblichen Herkommen / Innhalt Unserer Lägerbücher / und dieser Unserer ernewerten / wie auch der hiebevor außgangnen Eich: und Meßordnung / unterm Titul vom Umbgelt / ꝛc. nochmalen verbleiben.

Weil Uns auch/an Umbgeltern und denen Personen/die in Stadt- und Amptsflecken den eingelegten Wein jedesmahl/wie vorstehet/auffschreiben/und denselben im Umbgelt helffen abrechnen (daß dieselben Trew und geflissen) hoch gelegen seyn will. So ist Unser Befelch/daß ihr die Amptleuth / jedesmals mit Rath und Gutansehen jedes Orths Schultheissen und Gerichten/zu solcher Verrichtung taugentliche und der Sachen verständige/auch soviel müglich schreibens und lesens berichte/ und den Wirthen unbefreundte Personen/bestellen und annemmen/auch gleich Anfangs ihihnen diese Unsere Ordnung mit gutem Verstand fürlesen/ darauß der Nothdurfft informiren/und sie darüber mit scharpffer Erinnerung/zu schuldigen getreuem Fleiß (obbemeldter massen) in gebührlicher Eydespflicht nemmen/ ihnen auch jedesmahls darbey noch weiter befehlen/ wo ihnen hierunder je zu Zeiten was zweiffenlichs fürkommen würde / daß sie ein solches Euch anbringen / und darüber sich nothwendigen Berichts und Bescheids erholen sollen.

Ihr werden geloben und darzu einen Leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen schwören/daß ihr alles Umbgelt / so wohl bey den Gastgeben als Gassenwirthen/ deren in der Umbgelts-Ordnung/ euch zur Nachrichtung begriffenen Instruction gemäß/mit allen Trewen/ohn einigen Nachlaß einziehen/ und gehöriger Orthen lieffern / auch darvon weder in Ewren selbs : der Ewrigen / noch anderer Nutzen nichts verwenden / allen Wein an Altem und Newem/gleich nach dem Herbst/

und das gantze Jahr hindurch/ wieviel desselben / was im Keller blieben/und noch darzu kommen / neben dem Werth/auch den Tag deß Faß anstechens in beyseyn deß außschenckenden Unterthanen Kieffers / oder sein selbsten/redlich und getrewlich auffzeichnen/ mit niemanden / wer der auch sey / eigenwillige Abrechnung für euch selbsten treffen/sondern da einer seinen Wein nicht gar außgeschenckt und ihr zum Abbailen erfordert/ ihr solche ohne den geschwornen Kieffer nicht vornemmen/ und hernacher erst die Anzeig und Abrechnung von den Amptleuthen und Verordneten/ zum Umbgelt/thun: Auch ewer Register fleissig und wol specificirt: das selbige jedes Quatember / mit deß Weinschreyers Wochenzettel übereinstimmen/ halten/ und wann ihr deßhalben erfordert werden/allzeit fürweisen/ und darauß gnugsamen Bericht/Red/und Antwort geben könnten/ insonderheit aber falls ihr einigen Vortheil/ Betrug / oder sonsten / was Unserer Umbgelts-Ordnung in einem oder dem andern Puncten/der euch schon nicht berühren thäte/zu wider lauffen solte / alsbalden an gebührenden Orthen anbringen: und euch hiervon weder Gaab/Müh/ Geschenck / Freund - oder Feindschafft / Gastungen/Zechen/und dergleichen gar nicht abhalten lassen: sondern euch in allem nach denen in der Umbgelts-Ordnung begriffenen Puncten/ euch berührend/ also verhalten / und in Summa alles das jenige thun sollen/was getreuen gehorsamen Umbgeltern und Biderleuthen gebührt: und ihr solches vor dem Allmächtigen Gerechten GOTT / und gegen Uns getrawen zu verantworten.

Und damit dannoch jedes Orths sie die verordnete und globte Umbgelter hieneben auch wissens haben mögen/ welcher massen sie ihre Umbgelt-Register ungefährlich stellen / und den eingelegten und außgeschenckten Wein beschreiben/und solche Verrichtung keiner allein / sondern jedesmals beede Umbgelter / damit es mit desto besserm Urkund geschehe/verrichten sollen/ so haben sie sich hierunter folgender Instruction und Unterrichts zu gebrauchen/ namblichen :

Umbgelt zu N. von der Fronfasten N. biß zu dem Quatember N. Anno / 2c. N. von offenen Gastgeben und Wirthen gefallen/und gibt man die Eilfft/Zwölfft Dreyzehend / oder mehr Maß (wie ein solches vermög Lägerbuchs/an jedem Orth herkommen) zu Umbgelt/ in beyseyn N. und N. abgerechnet.

Hans N. hat in jüngster Abrechnung auff N. Tag beschehen/N. Eymer Wein/in N Fassen im Keller unverumgeltet zu gegen noch liegen gehabt / deßgleichen hätte er mittlerweil/und nämlich den N. Monats-Tag wieder eingethan/ erkaufft / oder ihme selbst erwachsen / N Eymer/N. Imi / und darvon seithero außgeschenckt/nämlich :

N. Eymer/N. Imi/ die Maß zu N. Pfenning gebührt meinem Gnädigen Fürsten und Herrn darvon zu Umbgelt —— N. lb. N. ß. N. hl.

Mehr N. Eymer/N. Imi/die Maß zu N. Pfenning/thut —— N. lb. N. ß. N. hl.

Oder

Oder wo das Umbgelt dem Gelt nach / so die Maß hoch oder nider aufgeschenckt/abgerechnet wird / solle es auch also gesetzt werden.

Und also fürauß / was jeder Gastgeb oder Gassenwirth / und auff welchen Tag / auch wieviel er Wein eingelegt/und in was Gelt jedesmals außgeschenckt/zu setzen / und alle Fronfasten außeinander zu sondern / doch bey jeder Fronfasten im Register zu end Meldung zu thun/was jedem offenen Gastgeben und Wirth dasselbig Quatember zu seinem Haußbrauch für den Trinckwein abgezogen/auch auff welchen Tag/und in was beyseyn das Umbgelt also abgerechnet worden seye.

Deßgleichen soll in solchem Register beschrieben/ und jedes Quatember auffgemerckt werden/was in selbiger verrechneter Fronfasten einem jeden Wirth an zuvor aufgeschribnem und verzeichnetem unverumgelten Wein im Keller bevor blieben/ auff daß derselbig/ wie obstehet, inskünfftig Umbgelt gebracht werde.

Wo aber in Flecken oder einzechtigen Weylern / nicht Personen enthalten/ die Schreibensbericht / die den eingelegten Wein / und das abgerechnet Umbgelt auffzeichnen köndten/ so sollen sonsten vertraute Personen verordnet werden/die Wochentlich / und von einer Fronfasten zur andern/solchen eingelegten Wein / und in was Gelt er außgeschenckt/ auff Kerbhöltzer schneiden / und den fürgesetzten Amptleuthen bey gutem Glauben anzeigen/ und darauff dem Amptmann/ auch selbiger Orth halben zu gleich an andern / darüber von einem Viertheil Jahr zum andern/ sein Particular halten und im Urkund einlegen.

Befehlen hierauff Euch allen und jeden insonderheit / bey den Pflichten und Eyden / damit ihr Uns zugethan und verwandt seyen / Ihr wöllet nicht allein für euch selbst / in Stadt und Ewer jedes Ampts Flecken dieser Unser Ordnung / (wie Eingangs auch angeregt) fürter mit mehr trewem Fleiß und Ernst / als bißhero von etlichen beschehen / nachsetzen / sondern auch Ewern Amptsschultheissen / die Umbgelter und alle die jenige / so zu Auffschreibung der eingelegten Wein und Umbgelts jederzeit verordnet werden / zu gleicher Schuldigkeit mit scharpffem Ernst und fleissigem Auffsehen trewlich anhalten / und euch in diesem allerseits erzeigen / als gehorsamen Dienern / und treuen Unterthanen schuldiglich obligt. Daran thut Ihr Unser zuverläßliche ernstliche und endliche Meinung. Gedruckt zu Stuttgarten / unter Unserm hiefür gedruckten Fürstlichem Secret Innsigel auff Crucis den vierzehenden Monatstag Septembris / im Sechzehenhundert Vier und Dreyssigsten Jahr.

Ordnung und Instruction.

Wie sich die Zoller und

Gegenschreiber / auch Schultheissen und andere zum Zoll verordnete Personen / im Hertzogthum Wirtemberg / mit erfordern und einziehen deß Zolls verhalten und nach der Zoll-Tafel richten / auch alle Amtleut / damit solcher Ordnung / in allen und jeden Puncten / bestes Fleiß würcklich gelebt und nachgesetzt / ihre trewlich / ernstlich und fleissig Auffacht haben / und ihnen die Amptliche Hülffs-Hand bieten sollen.

Stuttgart / gedruckt bey Christian Gottl. Rößlin / Hochfürstl. Würtembergis. Hof- und Cantzley-Buchdrucker / Anno 1701.

Von GOttes Gnaden/ Wir Eberhard / Hertzog zu Würtemberg und Teck/ Grafe zu Mümpelgart/ Herr zu Heidenheim/ &c.

ENtbieten allen und jeden Unsern Ober-Vögten / auch Ober- und Unterverrechneten / Weltlichen und Geistlichen Amtleuthen/ Zollern und Gegenschreibern Unsers Hertzogthumbs Würtemberg / Unsern Gruß/ und fügen denselben hiemit zu vernemmen.

WIewol vor diesem durch Unsere hochgeehrte/ und geliebte nun in GOtt ruhende Vorfordern / und sonderlich Unsern geliebten Groß- Herrn Vattern/ &c. Christseeliger Gedächtnus/ zu verscheidenenmalē/ nothwendige Instruction und Ordnungen außgefertiget / wie nicht weniger hiernach bey Zeiten Unserer Regierung / allerhand gemein und sonderbare Befelch ertheilt/ darinnen außtruckenlich versehen worden / wessen sich die Zoller und Gegenschreiber/ Unsers Hertzogthumbs mit Rechtfertigt- und Einziehung der Zöllen: Deßgleichen die Ober- und Unter-Amptleuth mit fleissiger Auffacht / und Handhabung Unserer Freyheit und Zolls-Gerechtigkeiten / aller Orthen verhalten sollen/ damit vorderist Uns an selbigen / und Unsern Cammergefällen nichts begeben / und dann niemand wider die Gebühr beschwert werde / dardurch zwar die fürgangene vorige Mängel guten theils

ausser dem Weg geraumt/ und dargegen etlicher massen bessere Ordnung und Richtigkeit verspühret worden.

Jedoch aber und demnach hiezwischen / wie noch täglich/ allerhand newe Defect entstehen wöllen / und nicht allein bey etlichen Zollern und Gegenschreibern / zimlicher Unfleiß/ Eigennützigkeit / Mißverstand und ohngnugsamer Bericht im Zollwesen befunden: Sondern auch bey den verzollenden Persohnen / in Unterlassung schuldiger Anzeig der zollbarn Wahren Beschaffenheit/wie auch in Entrichtung deß Zolls / nicht wenige Vortheilhafftigkeiten gesucht und gebraucht/sonderlich aber an den Zollstätten meistentheils kleine Müntzsorten / so von dem gemeinen Reichs-Valor nun je länger je mehr am Schrot und Korn abgewichen und gantz gering haltend seyen / erlegt worden: Als haben Wir ausser/solchen und andern mehr Uns bewegenden Ursachen/durch Unsere Land-Hoffmeister Cantzler und Räth/das gantze Zollwerck der Nothdurfft nach deliberiren / und wie die angeregte und andere täglichs fürfallende Fehl/nicht weniger abzuschaffen und zu verbessern/reifflich erwegen/auch zu dem Ende/die Zoll-Tafel/ Ordnung und Instruction wiederum mit Fleiß durchgehen/ und nach Innhalt habender Kayserl. Privilegien/kundlichen herkommens / zumahl der Reichs Constitutionen und gemeinen Rechten/ solche an etlichen Orten / mit etwas zusetzen also erläutern lassen / daß zuversichtiglich hierauß männiglich gute Nachrichtung / sich auch die zollende Personen mit fugen darab im geringsten zu beklagen haben mögen.

Hierauff nun befehlen Wir allen Unsern Zollern/ Gegenschreibern / Schuldheissen / und allen denjeni-

jenigen/so zu Einziehung deß Zolls verordnet/ ernstlichen/und wöllen/daß sie bey ihren Uns geleisten Pflichten und Eyden/ solcher Tafel und Instruction hinfüro mit besten und müglichstem Fleiß / in allen und jeden Puncten / stracks geleben und nachkommen / darvon nicht schreiten/oder in einigen weg darwider handlen / darzu ohne Unsere sonderbaren Befelch / an Gewicht der Waaren und selbiger Anzahl/Item Rossen/ Vich/ sonderlich an Wein das geringste Imi/auch in andern/ so in der Tafel begriffen / oder sonsten an die Zollstatt kommen wird/das wenigste für sich selbsten nicht nachlassen oder begeben. Wie gleicher Gestalt auch an Unsere Ober- und Unter-Amptleut hiermit Unser gnädigst und ernstlicher Befelch/daß sie zuforderst / in dieser Unserer Instruction/ Ordnung und Zoll-Tafel/sich selbsten wol und nach Nothdurfft informiren/und dann hinfüro in allen und jeden Puncten schuldigs Fleiß darob halten / auff daß selbiger nicht allein in allweg unverbrochenlich gelebt und nachgesetzt / sondern auch niemand wieder die Gebühr gesteigert und übernommen werde/ ꝛc.

Und da an der abkommenden Zollerstatt / newe zu verordnen / mit zu sich Ziehung Burgermeister und Gerichts jeder Orten/redliche/taugenliche/ und so viel müglich/ lesens und schreibens berichte Personen / zu Hauptzollern/bey Unser Cantzley fürschlagen / und die Beyzoller auff angedeute Maaß selbsten annemmen und bestellen / sie auch in Antrettung ihres Diensts in der Zolltafel nothdürfftig instruiren und unterweisen / fürnemblich jedesmals bey Haltung der Vogt- und Ruggerichten / so wol diese Instruction / als die Zoll-Tafel und andere Unsere Ordnungen / neben gebührender Erinnerung / da jemand den geringsten Argwohn oder Abgang deßwegen / verspührt solches bey

bey seinen Pflichten und Eyden anzuzeigen / offentlich und verständlich verlesen lassen / darmit sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen. Dann welcher Amptmann / Zoller oder andere Personen / so zu Inspection und Einziehung selbigen verordnet / an solchem allem säumig und Ungehorsam erfunden / gegen denselbigen gedencken Wir also ernstlichs Einsehens zu haben / daß sie darbey Unser Mißfallen scheinbarlich zu empfinden haben werden.

Und erstlich die Empfahung der Müntzen betreffend.

WAs die grobe Güldin: und silberne Sorten anbelangt / haben Wir Uns so wol / als Unsere / in GOTT ruhende Vorfordern bißhero mit selbigen mehrtheils dem gemeinen Reichs-Valor nach / regulirt / lassen es auch jetzo nochmalen darbey verbleiben / wie Wir dann solche / sonderlich nach Anleitung deß in Anno 1559. außgangenen Müntz-Edicts (welches seithero von allen nachfolgenden Reichs-Abschieden vielfältig zum kräfftigsten bestättiget worden / Unserer newen Zoll-Tafel in specie einverleibt.

So viel aber die kleine geringere Müntzsorten berührt / befinden Wir / daß dieselben nun ein gute Zeit her / am Schrot und Korn / umb ein namhafftes gefallen / welches dann Unserm Cammer-Gut nicht zu geringem

ringem Abgang gereicht/ derentwegen Wir verursacht worden / solche kleine geringhaltige Müntzen / gegen dem unverändertem Reichs-Valor / und obigem grössern güldin-und silbern Sorten / vergleichen zu lassen. Da dann demselben gemäß / drey Kreutzer ein gemeinen Würtembergischen Schilling kaum belauffen mögen / auch guten Theil weit darunter kommen. Demnach sollen fürohin an dergleichen kleinen Müntzen / was unter einem Gülden die drey Kreutzer höher nicht / als für ein Schilling Unserer Landswährung: Was aber unter einem Schilling / gemeine Würtembergische Pfenning / von Unsern Zollern eingezogen und verrechnet werden / wie dann solches alles in der Newen-Zoll-Tafel außführlicher specificiret / daß für einen Pfenning / ein halber Kreutzer eingezogen werden solle.

Und nachdem bißhero theils vortheihafftige und eigennutzige Zoller und Gegenschreiber / wie Wir deren etliche befunden / das Zoll-Geld / wie sie das an Gold/Thaler oder anderer grober Müntz empfangen / nicht in Unser Landschreiberey geliffert / sondern ihren Finantz und Wucher / mit Abwechslung oder Hinleihung gesucht/auch solches zwischen dem Quartal/in ihren eignen Nutzen verwändt / hernacher / da sie die Rechnung erstatten sollen/anderer Orten zu Bezahlung ihres Remanets/Geld entlehnet: Ja ihrer etlich auch das gefallene Zoll-Geld / zu ihrem eignen Geld in gemeinen Seckel gelegt / zu ihrem Haußbrauch verwendet/und andere mehr Eigennutzigkeiten geübet.

So ist dieses und anders zu fürkommen / Unser ernstlicher Befelch/und endliche Meinung / daß zuforderst bey allen Zollstätten/durch Unsere Beampte/sonderbahre/ wolverwahrte Stöck/ Truchen/ oder Büchsen / nach jedes Orths Gelegenheit / mit ungleichen

Schlüsseln verordnet / darzu dann den einen der Amt-
mann/den andern der Zoller haben/und also jedesmals
anders nicht / dann in ihrer beeder Beysein eröffnet /
darein fürnemlich das Geld / wie es jederzeit am Zoll
gefällt/unverändert und abgewechselt / auch ohne einti-
gen Vortheil / wie der Namen haben mag / alsbalden
solches empfangen / von den Zollern gethan / und gar
nicht zu anderm ihrem eignen Geld in gemeinen Se-
ckel gelegt/hernacher Unsern Amptleuten / mit gutem
Urkund/ oder aber in Unser Landschreiberey/ wie ihnen
solches jederzeit auff begebende Veränderung / in Life-
rung deß Gelds/und Unser Cantzley auß befohlen wird/
geantwortet/und der Rest jedesmals auff den Tag der
Rechnung / wie sichs gebührt/auch sie zu thun schuldig
und pflichtig / ohn einigen längern Verzug / gewißlich
erlegt und bezahlt werden solle / dann da solches nicht
geschehen / oder sonsten ein fürsätzliche Fahrlässigkeit o-
der Betrug mit Veränderung/Hinleihung/oder Ver-
wechslung / oder Anwendung deß Gelts zu eignem
Brauch/erfunden würde/gedencken Wir gegen densel-
bigen mit ernstlicher Straff zu verfahren

Es sollen auch sie Zoller und Gegenschreiber ih-
ren Rechnungen fürohin insonderheit einverleiben/wer
ihre Nebenzoller seyen / und was sie jedesmal von je-
dem insonderheit an Geld empfangen/damit man ins
künfftig wissen möge/was und wieviel in jedem Haupt-
Bey-und Nebenzoll gefallen / darauff fürnemlich Un-
ser Rennt-Cammer-Räth/in Abhörung der Rechnung/
ihre fleissige Inspection haben / daß alles urkundlich
geschehe / und die Rechnungen ihrer habenden Instru-
ction gemäß/ gefertiget werden.

Wein-

Wein-Zoll.

SOviel den Wein-Zoll betrifft/seyen gleichwol hiebevor / wessen die Zoller sich nach Innhalt der Kayserl. Privilegien/ und der Herkommenheit / mit Einziehung desselbigē zu verhaltē/über die Ordnungen/ sonderbahre Befelch ergangen. Nachdem Wir aber in solchem durch der Zoller Unfleiß/und der Amtleuth fahrlässig auffsehen/ scheinbarlichen Abgang befunden/haben Wir nachmalen/damit hinfüro ein jeder ringverständiger/sonderlich / wo auff den Dörffern einfältige Zoller / die deß rechnens,/ schreibens und lesens nicht wol bericht seyen/ ihnen zur Nachrichtung und besserm Verstand/ solchen Zoll/was vom Fuder biß auf das Imi/von Wein und Pferden / wie auch von Centner-Gütern / und allen andern Waaren und Vich/ den Kayserl. Freyheiten und Herkommen gemäß / in Zoll einzuziehen / in der revidirten Tafel / ordenlich nacheinander lassen begreiffen und setzen/ darnach sich obangeregter massen/alle Unsere Amtleut/ Zoller und Gegenschreiber / bey Vermeydung betrohter Straff / unfehlbar sollen richten. Und als bißhero sie Zoller und Gegenschreiber mehrertheils der Fuhrleut blossem fürgeben geglaubt/die Eich nicht wie sich gebührt / besichtiget/sich aber befunden/daß etwann einer ein Eymer/ ein halben Eymer/ oder etlich Imi weniger/ als er geführt/angezeigt/und die Zoller solchem Anzeigen nach/ den Zoll empfangen/auch theils Zoller für sich selbsten/ den Fuhrleuthen etlich Imi nachgelassen. Derowegen solchem zu fürkommen / so befehlen Wir ernstlich / da hinfüro ein Fuhrmann an die Zollstatt kompt / daß ihne der Zoller und Gegenschreiber zu forderst befrage / wo er kaufft und geladen? Und wieviel er

Weins führe? Nachgehends die Faß / eines nach dem andern besichtige / und seinen Uberschlag mache / befindet er die Eich und Halt an Fassen / deß Fuhrmanns anzeigen gemäß / solle er den gebührenden Zoll darvon einziehen / befindet er aber / daß die Eich höher und mehr als der Fuhrmann angezeigt / und der Fuhrmann den Zoll zu reichen verweigern wolte / solle Zoller oder Gegenschreiber / in beyseyn zweyer verständiger Männer / die Faß besichtigen und anschlagen / und selbigem Anschlag und befundener Eich nach / den Zoll darvon einziehen. Und dabey einem ein Verschleich / Gefahr und Vorsatz / den Zoll nicht gantz zu reichen / gespührt wurde / solle derselb auffgehalten / und dem Amptmann jeder Orten angebracht werden / der dann darauff / soviel einer zu wenig angezeigt / solches confisciren / alsbald zu Unserer Cantzley berichten und Bescheids gewarten solle.

Dieweil Wir auch befinden / daß die Zollbare Waaren / sonderlich der Wein / welche in Unserm Hertzogthum durchgeführt und geladen / nicht jedesmals an der ersten Zollstadt / darzu man kompt / oder da der Wein erkaufft (wie billich beschehen solte) sonder bißhero vilfältig unter Wegē / oder allererst / bey der letzten Gräntz-Zollstatt / verzollt seyen worden. Wann dann damit nicht allein Unserer Zollordnung entgegen gehandlet / sondern dadurch auch mit abstoß- oder Abladung etlichen selbiger Weinfaß oder Waaren / oder sonsten in andere Weg / ehe man zur letzten Zollstadt komt / der schuldig Zoll leichtlich abgefahren / und allerhand Untrew verübt kan werden / inmassen man ein solches biß dahero nicht ohne sondern Abgang und Schaden / in mehr weg erfahren: Einem solchen nun inskünfftig der Nothdurfft nach zubegegnen: Als ist hiemit Unser ernstlicher Befelch / daß zuforderst ihr Unsere Beampte Ewer fleissig auffsehen anstellen / und dann allen

Haupt-

Haupt- und Beyzollern / wie auch Gegenschreibern Ewers Ampts/ ernstlich aufferlegen/ und darob halten sollen / daß fürohin alle Waaren und Wein/ wie auch insgemein all andere zollbare Sachen / gleich Anfangs wann sie Unser Hertzogthumb antreffen / oder wo der Wein geladen/an selbiger ersten Zollstatt vollkommenlich verzollt / deßwegen von den Zollern ordentliche Zeichen gegeben / zum Fall aber diesem entgegen/ die Fuhrleut dergleichen Zeichen an der ersten Zollstatt nicht fürzuweisen hätten/ an den folgenden der Wein / oder andere zollbare Waaren auffgehalten / und nicht fortgelassen werden/sondern zu Unser Renntkammer / Bescheid darüber haben zu ertheilen/jedesmals berichten sollen.

Und dieweil von theils Fuhrleuten bißhero auch dieser Vortheil und Betrug gebraucht / da einer über Rhein oder in Unserm Hertzogthumb geladen/ und am ersten Zoll die Gebühr/soviel er geführt/entrichtet/hernacher aber unterwegen / noch mehr Wein / damit er gantze Ladung gehabt/darzu geladen / und solchen letzt auffgeladnen Wein also unverzollt ausser dem Land gebracht/so solle hinfüro ein jeder Zoller/ bey dem dergleichen Fuhrleut am ersten ankommen/ auff das Zeichen schreiben/ wieviel verzollt worden / und er zu Zoll empfangen / alsdann der Ortzoller / so die Zeichen vom Fuhrmann wiederum empfahet / auff ein newes die Faß besichtigen/ und dem Innhalt der Eich nach / da in der ersten Zollstatt die Gebühr nicht erstattet/oder unterwegen weiter auffgeladen worden/ den übrigen Zoll vollends / ohnnachlässig einziehen und empfangen. Auch haben bißhero theils Fuhrleuth/ in dem gantz betrüglich und sträfflich gehandelt/ da sie etwann nahe zu den Zollstätten kommen / daß sie ein Pferd außgesetzt und darmit fortgeritten/oder ein Pferd abgeschirrt/das

Geschürr

Geschirr auff den Wagen gelegt/und das Pferd/ als ob es schadhafft / hinden an den Wagen gebunden / alles der Meinung / daß sie den Zoll unterschlagen mögen / darauff sonderlich die Zoller mit allem Fleiß Achtung geben sollen / daß sie nichts destoweniger den Zoll von solchen Pferden / so Geschirr anhaben / oder so nicht schadhafft und hinden angebunden gehen/ wie auch dadurch diese oder andere Weg von den Fuhrleuten Betrug fürlauffen will / den gebührenden Zoll einziehen: Solchem nun zu begegnen / ist Unser Befelch/ daß hinfüro/auff jeden Eimer Wein / der ausser Lands gehet / oder geführet wird / zwey und viertzig Kreutzer eingezogen werden sollen.

Sonderlich auch ist Uns nicht ein geringer Abbruch beschehen / in dem von den ausländischen Personen/so nicht Unsere Unterthonen/und gleichwol Häuser in Unserm Fürstenthumb haben / ins Land auff Wein geliehen/ inn- vor / oder nach dem Herbst kaufft/ inn- oder ausserhalb Lands / in ihre Häuser führen und tragen lassen / und den schuldigen Zoll / Unsern habenden Freyheiten zu wider / darvon nichts der Gebühr erstattet. Derowegen solchem zu fürkommen / die Zoller / Gegenschreiber und andere zum Zoll verordnete Personen/von solchen Ausländischen / die nicht Unsere Unterthonen / und doch Häuser in Unserm Hertzogthumb haben/oder darinnen gesessen/ von allem Wein / so sie im Herbst oder darzwischen kauffen/oder auff Rechnung nemmen/und in ihre Häuser inn- und ausserhalb Lands führen/von jedem Eimer/nach laut der Zolltafel/pag. 6. §. wa andere Personen/ rc. gleich im einlegen 12. ß. oder 36 Kreutzer und wann sie selbigen hinweg führen lassen/wider sampt dem Roßzoll 14. ß. oder 42. Kreutzer/ zu Zoll einziehen und empfahen sollen / es wäre dañ Sach/daß jemandē von Uns gefreyet/und deßwegen Urkūd fürzuweisē hätte/sonsten aber sich jederman/wer der auch seye/weil die Kays. Privilegia niemanden ausschliessen/wegen deß Zolls/rechtfertigen sollen. Wir

Wir haben auch befunden / daß viel Fuhrleut im Land gesessen / bey gutem Weg über Rhein und ander Orten ausserhalb / bißhero viel Wein kaufft / selbigen zu einem Vorrath zusammen geführt / in ihren Kellern abgestossen und eingelegt / hernacher bey bösem Weg / solchen hin und wider / nach Ulm / Augspurg / und andern Orten verführet / darbey aber dieser von ihnen gesuchte Vortheil fürgelauffen / daß nachdem ein Burger / so Wein ins Land führt / und darinnen abstost / mehr nicht / als vom Eimer fünff Schilling / und von jedem Roß 2. Schilling zusammen 7. Schilling oder ein und zwantzig Kreutzer gegeben / sie an jedem Eimer siben Schilling zum besten gehabt / und obgleichwol diese und andere vorgehende Puncten / hiebevor so wol in allen Zoll-Ordnungen / als ergangenen Befelchen insonderheit und außtrucklich begriffen gewesen / so ist doch solchen nicht nachgesetzt. Derowegen und damit Unser Zoller-Gerechtigkeit der Gebühr nach gehandhabt / ist abermals Unser Befelch / wo ein Fuhrmann / solchen abgestoßnen Wein nicht im Land lassen / sondern wiederum aufladen und ausser Unserm Hertzogthum führen wolte / daß auff jeden Eimer noch die übrige sieben Schilling oder ein und zwantzig Kreutzer zu Zoll / unnachlässig von ihme eingezogen werden sollen.

Was auch zu Herbstzeiten von den angräntzenden außländischen / oder den jenigen / so im Land gesessen / jedoch aber nicht Burger seyen / oder Bürgerliche Beschwerden tragen / im Hertzogthumb unter den Keltern erkaufft / und hinauß geführt / so sollen die Kelterschreiber oder Zehender insonderheit verzeichnen und auffschreiben / wieviel solcher Gestalt erkaufft und hinauß geführt worden / damit / der Zoll der Tafel gemäß / könne erfordert und empfangen werden.

Weil auch bißhero von dem Wein / so ausser dem

El-

Elsaß/Sungäw/Brißgaw und selbiger Lands-Art/ jedoch allein von denen Orthen/so oberhalb Marggrafen Baaden gelegen/ und über den Schwartzwald / in dis Unser Hertzogthums geführt wird / kein weiter Zoll / dann von einem Fuhrfaß / zwo Maß Wein gegeben worden/so lassen wirs nochmalen/ wie selbiger Enden herkommen/und Unsere Läger-Bücher jedes Orts mit sich bringen/darbey verbleiben.

Jedoch sollen Unsere Zoller von denselben Weinen/sie werden auff der Achs oder über ruck herein geführt / was im Land abgestossen oder durchgeführt wird/von jedem Zieh-Roß/wie herkommen/ein Schilling oder drey kr. zu Zoll nemmen / und sich nach dem ihnen zugestellten Extract der Läger Bücher auch sonderbarer habender Instruction in allweg richten.

Wäre dann Sach/daß einer oder mehr / wie Wir etliche dergleichen Schlupffwinckel hin und wider fürkommen lassen/die rechte Weg und Strassen abfahren/ und diesen in der Tafel vermeldten Zoll nicht geben wurde / der soll hiemit sein Haab und Waar verwirckt haben/ auch von Unsern Zollern und Gegenschreibern / wo sie dieselbige betretten mögen / mit Hülff und Zuthun Unserer Ober-und Unter-Amptleut / niedergeworffen/mit ihrem Leib/ Haab und Gut verwahrt / auff das fürderlichst zur Cantzley berichtet / und Bescheids erwartet werden. Sonderlich aber sollen sie in allen Städten/Dörffern und Weilern die Fürsehung thun / daß dergleichen Schlupffriegel mit Werren vermacht/ und solchem abfahren allenthalb fürkommen werde.

Frucht

Frucht-Zoll.

EBenmässig befindet sich noch ein mercklicher Abgang und Fahrlässigkeit/ in dem (ohngeachtet die Zolltafel in diesem Puncten so lauter / daß sie keiner fernern Erklärung bedürfftig) von den Früchten / so hin und wider im Hertzogthum zu feilem Kauff auff den Marckt/ auch wiederumb darvon geführt/ in vielen Orthen nichtzit eingezogen/ fürnemlich aber von den Bauren/ so weit von den Amptstätten gesessen/ und wegen ferre deß Wegs / andere Märckt in den benachbarten Reichs- und Gräntzstätten besucht/ gar kein Zoll genommen/ viel weniger der Unterschied deren Früchten/ so bey Heilbronn/ Wimpfen/ und anderer Orthen / den Necker herauff geführt / in Acht gehalten / wie auch gleichförmig von den Früchten / so von Unsern und andern Casten verkaufft / bey dem mehrern Theil nichts eingefordert worden: Derowegen sollen ihr Amtleut/ Zoller und Gegenschreiber / die unfehlbare Verfügung thun / daß der in der Tafel/ Unsern habenden Freyheiten gemäß/ bestimte Zoll/ von den Früchten/ so auff den Marckt/ auch so obgemelter massen den Necker herauff deßgleichen von Unsern und andern Cästen kommen / schuldigs Fleiß werde eingezogen / sonderlich auch einer fleissige Anstellung verfügen/ daß an den Gräntz-Orten Unsers Hertzogthumbs / von inn- oder ausländischen / heimlich noch offentlich / nichtzit unverzollt werde hinaus geführt/ alles bey Verliehrung der Früchten/ oder so viel werths darfür / darzu Vermeidung ernstlicher Straff.

Insonderheit aber ist bißhero allerhand Eigennützi-

nützigkeit von den Müllern gebraucht worden / in dem sie hin und wider Früchten aufkaufft / und unter dem Schein / als ob es der Malkunden Korn wäre / unverzollt in die Mühlin geführt / daselbsten Unsern Unterthonen wiederum verkaufft / die es dann nachgehends auch unverzollt / als wenn es ihr eigen Korn wäre / zu Hauß gebracht / derowegen soll fürohin den Müllern der Fruchtkauff entweder allerdings verbotten / oder den Mülknechten / bey ihren Pflichten aufferlegt werden / daß sie Wochentlich den Amptleuten und Schultheissen anzeigen sollen / was und wieviel Früchten jede Wochen abgemahlen / und ob es alles der Malkunden Korn / oder theils von den Müllern erkaufft / wann auch ein Müller inskünfftig ein newen Knecht annemmen wird / soll er zuvor dem Amtmann gestellt / und auff diesen Puncten auch insonderheit verglübdet werden.

Es solle auch das Contrahiren in den Mülinen / da ein Unterthon dem andern Früchten zu kauffen geben / gleichwol zugelassen seyn / beneben den Müllern bey ihren Pflichten eingebunden werden / daß sie jedesmals dem Zoller anzeigen sollen / was für Früchten verhandthiert worden / damit man den schuldigen Zoll alsdann darvon einziehen / und gegen den Verbrechern gebührende Straff fürnemmen köndte.

Franckfurther- Meß- auch andere Centner-Güter betreffend.

NAchdem Unser in GOTT ruhender geliebter Groß Herr Vatter / 2c. Den Gülden Roßzoll und Turnis / an ein Zollstats legen lassen / der Gestalt /

Gestalt/ daß hinfüro alle Fuhrleut/ so Franckfurter oder andere Meß- und Centner Güter/ wie selbige in der Tafel benennt/ in wehrenden Messen führen/ und im Hertzogthumb den ersten Zoll antreffen/ dem Zoller gegen Lieferung der Zeichen/ den gantzen Zoll für voll/ nemlich von jedem Pferd/ so nicht gemüht ist/ und an solchen Gütern zeucht/ ein Gülden/ acht und viertzig Kreutzer unnachlässig erstatten / und bezahlen / hingegen der Fuhrmann an andern Zöllen / gegen Fürweisung der Zeichen/ frey passirt werden solle/ hierüber auch bey befahrender Ungnad/ alle Amptleut/ Zoller und Gegenschreiber / mit Ernst und Fleiß also darob halten / daß nicht allein von denen Gütern/ so in den Messen / sondern auch andern Gütern/ so zwischen dem Messen/ wie in der Zolltafel von gantzen und halben Lästen/ auch andern Gütern vermeldt/ und bey jedem insonderheit der Zoll bestimbt und verzeichnet/ ordenlich/ und vollkommenlich / jedoch nicht mehr/ dann an einem Ort / von den Zollern unnachlässig eingezogen und empfangen werden soll: Als lassen wir es allerdings bey solcher Verordnung verbleiben / und werden Unsere Amptleut selbiger der Schuldigkeit nachzukommen wissen.

Und als etliche Zoller für sich selbsten/ solcher Unser außgedruckten befreyten Ordnung zu wider/ den Fuhrleuten/ so dergleichen Centner Güter geführt / gemeiniglich eines oder ein halb Roß nachgelassen / und den Zoll darvon geschenckt/ sollen sie sich abermals dessen in allweg enthalten/ den geringsten Heller nicht nachlassen / sondern hingegen mit Fleiß ihr auffmercken haben / daß wegen der Mietroß mit den Fuhrleuten der Centner-Güter kein Gefahr oder Betrug unterlauffe /

und

und sie nicht etwann ihr eigene Roß/ für ihr Miet-Roß/ wie bißhero von theilen beschehen/ angeben.

Dann auch noch ferner bey theilen Fuhrleuten/ die andere Centner-Güter/ von denen dem Centner / und nicht den Pferden nach/ wie in der Tafel bestimbt/ ein besonderer Zoll/ neben dem Roßschilling eingezogen wird/ wie auch bey denen/ so etwann mehr / als halben Last führen/ dieser Griff vorkommen/ daß sie etlich und viel Centner weniger als sie geführt / den Zollern und Gegenschreibern angezeigt/ aber kein Urkund / wo sie geladen/ und wieviel sie Centner führen / fürgewiesen/ als wollen Wir abermals ernstlich / daß hinfüro die Zöller und Gegenschreiber alsbalden dergleichen Fuhrleuthen / zu der ersten Ankunfft anzeigen / daß sie füraus ordentliche und urkundliche Ladzettel erfordern und mit sich bringen / wo: Und wieviel sie geladen / mit angehenckter Betrohung / wo einer über solche Warnung inskünfftig kein Ladzettel bringen und darlegen würde/ daß neben dem gebührenden Zoll / und so offt es geschicht / von ihme ein Gulden zur Straff unnachlässig eingezogen werden solle / es möchte auch einer hierüber so fürsätzlich und verdächtig gefunden werden/ so solle demselben die Waar in seinen Costen abgeladen / und gewogen / und so sein Anzeigen nicht recht erfunden/ solle alsdann sein Verwürckung und verübte Betrug/ zu Unser Cantzley berichtet / und inmittelst die Waaren biß auff erfolgende Resolution angehalten werden.

Tuch/

Tuch/Barchet/Engellsatt/Grobgrün/Macheier/Zwilch/Leinwath/ und dergleichen betreffend.

ES vermögen auch ferner mehr angeregte Kays. Privilegia / wann frembde und außländische Kauff- oder Gewerbsleut / Wollen/ Tuch/ Barchet/ Engelsatt/ Grobgrün/ Macheier / Zwilch/ Leinwath/Federritten/Schetter/ Golschen und anders/ zu feilem Marckt bringen und verkauffen / was insonderheit von jedem Stuck / der Ordnung gemäß / zu Zoll solle eingezogen werden / und ob gleichwol hievor in außgangener Ordnung/ mit guten Umständen Erinnerung und Befelch geschehen / wessen die Zoller sich mit Einziehung deß Zolls von solchen Stucken verhalten sollen/so befinden Wir doch/daß solches nicht geschehen/ derowegen ist abermals Unser ernstliche Meynung und Befelch / daß Unsere Zoller und Gegenschreiber / an den Orthen / Städten und Dörffern / da Jahr- und Wochen-Märckt gehalten / oder da sonsten zwischen solchen/andere außländische Kauff- und Gewerbsleute ankommen/ und feil haben/ oder in Städten und andern Orthen mit Leinwath und Seiden-Waaren hausieren wurden / ihr sonder fleissig auffmercken haben/daß sie jedesmahls mit denselben Gewerbs-Leuten/jedem insonderheit alsbalden sein Tuch / Barchet und andere obvermeldte Waaren von Stuck zu Stuck ordentlich abzehlen und auffschreiben / und was von solchem Stuck oder Elenweiß verkaufft und außgeschnitten wurde/ das Zoll-Gelt / wie bey jedem in der Zoll-Tafel die Ordnung vermag / unnachlässig darvon einziehen/oder aber/ da ein oder das ander Stuck nicht gantz außgeschnitten / mit ihme nach Anzahl abrechnen /

nen/ und den Zoll so viel gebührt / empfangen/ jedoch wo von Alters her / Uns oder andern auff den Jahrmärckten ein Banckzins oder Standgeld gegeben/ das soll hiemit nicht benommen / sondern dessen unverhindert / nichts destoweniger/ wie von Alter/ eingezogen werden.

Und obwol die außländische Krämer/ so ihre Wahren ins Hertzogthumb auff Jahr- und Wochenmärckten/ oder sonsten zu feilem Kauff geführt / sich biß dahero darmit außzureden unterstanden/ daß sie den Zoll zuvor an den ordentlichen Zollstädten entrichtet / und dannenhero vermeinen wöllen/ daß sie keinen Zoll weiter zu geben schuldig seyen : Jedoch dieweil solches allein der Hauptzoll von Rossen und Lästen / so sollen fürohin Unsere Zoller sich darmit nicht abfertigen lassen/ sondern vermög der Kayserl. Privilegien/ ein weg als den andern/ von allen Wahren/ so Stucksweiß verkaufft werden/ den Zoll insonderheit/ der Zolltafel gemäß/ ohnnachlässig erfordern und einnemmen.

Damit es nochmalen allenthalben desto richtiger und fürderlicher / auch mit gnugsamen und guten Urkund zugehe/ solle jedes Orts zu solchem Jahrmarckt / und andern erforderenden Zeiten / der Vogt dem Zoller und Gegenschreiber ein geschwornen Umbgelter / oder sonsten einen vom Gericht / zu Abzehlung der Stuck/ und Empfahung deß Zollgelts / verordnen und zugeben / die auch Anfangs in Abzehlung der Stuck / alle frembde Gewerb- und Kauffleut mit Bescheidenheit erinnern und ermahnen sollen / alles was sie verkauffen und außschneiden / getrewlich und auffrecht anzuzeigen / mit angehenckter Verwarnung / da einiger Betrug oder Gefahr von einigem gebraucht

oder

oder fürkommen / derselbe all sein bey sich habende Wahr verwirckt haben solle.

Wollen.

DIe Wollen betreffend/da selbige in Unserm Hertzogthum auff freyem Marckt / oder sonsten verkaufft / und im Land blieben / oder daraus geführt/auch sonsten Land-und andere frembde Wollen / durch und fürgeführt worden/ist nicht weniger hievor / was von jedem Centner solle empfangen / und wie der Zoll dem Centner und dem Gewicht nach / solle auff-und abgerechnet werden / gute Anordnung beschehen / Wir befinden aber / daß nun diese Zeither darob nicht gehalten / sondern nichts desto weniger hin und wider viel Schäffer/fürnemlich an den Gräntzorten/heimlich und offentlich/theils auch ohne allen Schew/ihre Wollen nunmehr lange Jahr auß dem Land verkaufft/ und durchs Jahr bey außländischen Kauff- und Gewerbsleuten/ darauff entlehnet / darvon aber der mehrtheil den gebührenden Zoll nicht erstattet / zu dem auch die Tücher und Knappen bey den Metzgern und Schäffern heimlich in ihren Häusern / hin und wider geschlupfft / und ihnen ihre Wollen über Haupt-und ohne gewägen abkaufft/oder sonsten in geheim wägen lassen / also daß von dergleichen Wollen/so nicht zu Marckt oder unter die Frohnwaag kommen/ der Zoll abgetragen/und unterschlagen worden.

Sonderlich aber haben nun lange Jahr hero/ viel Tücher / Knappen und Engelsat-Weber / unter dem Prätext und fürgegebenem Schein/ als ob sie zu Unser

Hoff-

Ho fhaltung/ihr Tuchwürcken / gegen Theils einfälti-
gen Zollern sich deß Zolls wegen außgeredt / auch ande-
re Vortheil und Eigennutzigkeiten mehr gesucht/ derw-
wegen solchem zu fürkommen / verordnen und wöllen
Wir ernstlich/daß ihr Amtleut / Zoller/ Gegenschrei-
ber/ Dorffsschultheissen und andere zum Zoll verordne-
te Personen / in Städten und Flecken / mit ganzem
Ernst/ewer getreues und embsiges fleissiges Auffsehen
haben solt / daß hinfürter / vermög Unserer gemeiner
Lands-und dieser Verordnung / keine Wollen ohne er-
laubt / ausser Unserm Hertzogthumb verkaufft und ge-
führt werde.

Jedoch wo gemelter außgangener Lands-Ord-
nung nicht zu wider/ auff den freyen Märckten Wollen
verkaufft / oder mit Erlaubten ausser Land gegeben
wird/ daß ihr den in der Tafel bestimbten Zoll/ der Ge-
bühr darvon einziehet/und dann allen Knappen / Tu-
chern und Engellsatt-Webern/das heimlich haussieren
hin und wider schlupffen / mit scharpffem Ernst und
fleissigem Auffsehen niderleget und verwahret / auch
daran und darob seyd / daß alle Wollen zu feylem
Marckt in die Ampt-Stadt gebracht / oder aber da je
die Knappen hin und wider bey den Schäffern / jedoch
ohne einig mit unterlauffendem Eigennutz und gesuch-
ten Vortheil/ Wollen erkaufft/selbige nichts destoweni-
ger auch in die Ampt-Städt / auff die Fronwaag ge-
bracht/abgewägen/und der Zoll darvon der Gebühr ein-
gezogen werde/ also keinem Knappen/ Tucher/ Engel-
sattweber oder andere Personen/ so mit Wollen hand-
thieren / den geringsten Heller / ohne sonderbaren Un-
sern außgedruckten Befelch / im Zoll nicht nachlasset /
sondern vielmehr sie / deßgleichen alle Schäffer / in
Städten und Dörffern anhalten / daß sie jedes Orts
den Schultheissen und Zollern / Jährlichs jedesmals

wa-

was sie in- oder ausserhalb Lands kaufft oder verkaufft/ die Anzahl ihrer Wollen anzeigen / und bey Confiscirung der Wollen / oder so viel Gelts darfür / hinfüro keine Wollen/ohne sonderbahren Consens / ausserhalb Lands verkauffen sollen / damit in Empfahung deß Zolls/ nichtzit versaumbt und untergeschlagen werde / mit dieser angehenckter Warnung und Betrohung / welcher dises und obgesetztes solte übertretten/daß derselbige die Wahr verwürckt/ oder so viel Gelts / ausser der Wollen erlöst/ unnachlässig erstatten solle.

Eisenwerck.

DEn Zoll von allerley Eisen betreffend/ist die Zolltafel / darnach sich alle Zoller eigentlich und endlich zurichten/denZoll bestimmter massen einzuziehen/ lauter / allein nach dem die Kayserl. Privilegia deß außtruckenlichen Innhalts / was für Eisenwerck / gemachts/den Necker herauff kommen / in Unserm Hertzogthumb und gleitlichen Obrigkeit / zu Wasser oder Land angetroffen/daß von jedem Centner zween Schilling/zween Pfenninge/ oder siben Kreutzer- solle eingezogen worden / befinden Wir / daß mehrertheils alles Eisen / was nicht allein in beeden Reichs - Städten / Heilbronn und Wimpffen / wie auch anderer selbiger gelegener Orten verkaufft/ denNecker herauff geführt/ solchem nicht gebührender Schuldigkeit nachgesetzt.

So meinens Wir abermals ernstlich / daß von Unsern/ um Heilbronn und Wimpffen herum geseßnen Zollern/ hinfürter dem Privilegio gemäß / vom allem Eisen / so von Franckfurt oder ander Orten / biß

gen

gen Wimpffen/Heilbronn/von dannen oder ander Orten auß / inn- oder durch Unser Hertzogthum geführt, von jedem Centner unnachlässig / der Zoll in der Tafel vermeldt/ solle eingezogen / und hierinn nichts verabsaumt werden.

Holtz-Zoll zu Wasser und Land.

DAs Holtzwerck / so über Land auff der Achs geführt wird/betreffend/ist in specie / was darvon einzuziehen/Unserer Zolltafel / darnach sich alle Zolleinbringer richten sollen/einverleibt/und nachdem gleicher Gestalt hiebevor / vermög der Kayserl. Freyheiten/und Inhalt der alten Läger Büchern/sonderbare Ordnungen und Befelch ergangen/ welcher Gestalt an allen Zollstätten/von altem Holtz/ wie das Namen haben mag/und inn-oder ob dem Wasser eingebunden/ oder ungebunden/ geflößt wird / der Wasser-Zoll ohnnachlässig solle empfangen und eingezogen werden / so befinden Wir doch/daß selbigem biß allhero schlechtlich gelebt und nachgesetzt worden / derowegen abermals an alle und jede Unsere Zoller/ sonderlich aber/ Calw / Wildberg / Nagolt/ Liebenzell / Sultz / Alpersbach / Schilttach/ Newenbürg / Dürmintz / Vayhingen / Ober-Riexingen / Bissingen / Biettigheim / Bessigheim / Lauffen und ander Orten / da Wasserzoller seyen / Unser ernstlicher Befelch / daß sie jedes Orts vermög deren hiebevor gegebenen Instruction und Ordnungen / auch Außzüg ausser den Lägerbüchern / (welche ihnen Unsere Amptleuth jeder Orten ausfertigen und zustellen sollen) den Zoll /derselbigen Innhalt gemäß / von allem Holtz / es gehe inn- oder auff dem Wasser/seye gebunden oder nit gebunden/geschnitten/

gezimmert oder gehawen / Baw- oder Brennholtz / Thül/Latten / Pfähl / Schwarten / Ramschenckel / Schindel/ Brounenteichel/ Faß / Faßtaugen/ Kälter-holtz/ Bietschalen/ Bracken/ Fensterrahmen/ Wagner-holtz/ Hartz- und Bechkübel/ gantze gezimmerte Gebäw/ und insgemein von allem/ wie das immer Namen haben mag/ was im Wasser und auff dem Flotz / an Holtz und anderer Wahr gefunden/ unter - oder für Obläst gerechnet und genennet wird / nichtzit außgeschlossen / unnachlässig und unverhindert männiglichs/ sollen ordenlich und fleissig einziehen/ abzehlen / den geringsten Balcken/ Thül oder Pfahl / zugeschweigen/ gantze Gestör / wie bißhero von theilen Zollern geschehen / nicht nachlassen/ sondern gebührenden schuldigen Zoll / ihrer sonderbaren habenden Instruction / wie auch den Lägerbüchern / und der Tafel gemäß / richtig empfangen/ und in solchem allem sich das geringste nichtzit hindern/ irren oder abtreiben lassen / im Fall aber sich jemand dessen verweigern/ beschwären/ und in Reichung deß schuldigen Zolls sperren/ widersetzen/ und selbigen nicht der Gebür/ in allem bezahlen wolte/ alsbalden das Holtz und andere Waaren arrestiren/ und nicht ferner fortfahren lassen/ den Amptleuten/ (die ihnen Zollern in solchem alsbald/ und ohne einig ferner anruffen oder nachlauffen/ die Hilffshand bieten sollen) solches anzeigen/ dieses mit guten Umständen zu Unser Cantzley berichten/ und ferner Bescheids erwartē sollen/ jedoch solle der in der Tafel insonderheit vermeldte Zoll/ allein in der ersten Zollstadt / und ferner in andern Zöllen nicht empfangen werden/ darneben aber doch nichts destoweniger die andere nachgehende und unterste folgende Zoller / gleicher Gestalten vorgemelter massen / alles Holtz fleissig abzehlen / ihrer Instruction und Ordnung / auch den Lägerbüchern gemäß / den darinnen bestimbten Zoll darvon jeder Orthen getreulich einziehen. Da sie auch im Abziehen / und gegen Verglei-

chung der Urkund / so am ersten Zoll gegeben worden / befinden solten/daß der gebührende Zoll/so wol der Instruction/als der Zolltafel nach / nicht schuldiger massen eingezogen / und die Flötzer deßwegen nicht gnugsame Urkund fürzuweisen / sollen sie bey ihren Pflichten und Eiden / was sich vollends zu Zoll gebührt / richtig empfangen / und auff der Flötzer widersetzen / obanbefohlenen Proceß / mit Arrestirung deß Floß gegen den Ungehorsamen / fürnemmen / also niemand fürfahren lassen/er habe dann den schuldigen Zoll erstattet.

Als Wir auch befinden / daß es mit dem Holtz / so auff der Entz oberhalb Pfortzheim eingebunden / bißhero nicht allerdings richtig zugangen / sonderlich das auff der Würm und Nagolt/gleich bey Pfortzheim / da solche beede Wasser in die Entz fliessen/deßgleichen auff der Entz selbsten / ein merckliche Anzahl Holtz / eingebunden und herab geflötzt / darvon entweder der erste Zoll zu Dürmüntz oder Veyhingen solt seyn empfangen / aber unfleissig beschehen / und von den Oblästen gar nichts eingezogen worden / theils Flötzer auch ihre Flötz/ durch den Newenbürgerzoll geführt/und auf der Würm/Nagolt oder Entz / zu Pfortzheim noch ferner darzu gebunden/hernacher allein mit dem Zoll/so sie zu Newenbürg erstattet / sich wollen durchbringen/ zu Veyhingen und Dürrmüntz auch diese Fahrlässigkeit ferner erschienen / daß die Zoller auff Fürweisung der Zeichen/vielmals ihren blossen Worten glaubt / und so faul gewesen/daß sie auff ein newes solch Holtz nicht abgezehlt / also sollen sie bey Vermeidung hoher Straff und Ungnad / sich hinfürter in allweg / nach vilangezogener ihrer sonderbaren Ordnung und Tafel / obanbefohlener massen richten/ und hierinnen nichtzit versaumen/fürnemlich aber was jedesmals / und von jedem Floß insonderheit zu Zoll / an Holtz und Gelt gebührt/

rt/gleich alsbalden/und von Stund an empfangen/ nicht wie zuvor/ einem oder anderm Flötzern/was urch den gantzen Sommer geflötzt/ den Zoll lassen ummen stehen / sich auch nicht mehr mit gebroche- Thülen/ sondern mit gut Kauffmanns-Gütern las- abfertigen / und in solchem sich nicht fahrlässig er- en/auch keinen Flotz lassen fürüber fahren / es seye der gebührende und schuldige Zoll / darvon aller- gs erstattet.

Vich-Zoll.

WJr befinden abermals/ daß insgemein / in gan- tzem Hertzogthumb / in allen Stätten / Clö- rn / Dörffern / Flecken und Höfen / in Einziehung Zolls von Stier / Rinder / Ochsen / Küh / hwein/Schaffen/ Geissen / sie seyen ausser oder in- halb Lands erkaufft/eine grosse Ungleichheit/ ja Un- iß fürgelauffen / und wenig Rinder im gantzen Her- gthum verkaufft/ darvon der schuldige Zoll / Unser bende Freyheiten gemäß / wäre eingezogen worden / auch theils Schultheissen so kein Achtung und Nach- ng gehabt/ was verkaufft worden / sondern da ihnen was geantwortet/haben sie es angenommen / wa nicht ben sie es hinschleichen / oder zu Zeiten mit ihnen dingen lassen / und noch fürgeben / was sie sich mit ermann abzuwerffen/demnach haben Wir ordenlich d unterschiedlich in der newen Zolltafel begriffen und tzen lassen/was von einem jeden Rind/ Stier/ Küh / chsen/Schwein/ Geissen / Gänsen/ Jtem Küh- und Ochsenhäut / so dann Schaaff- und Kalbfäll und an- ern insonderheit / wann selbige ein Burger oder Metzger im Land dem andern abkaufft / und im

Land oder selbigem Flecken bleibt / oder von Frembden und Innländischen kaufft und hinaus getrieben / oder aber da fremb Vich / so nicht im Land kaufft / durch- und fürgetrieben / jedesmals zu Zoll solle eingezogen werden.

Befehlen hiermit abermals / daß alle Unsere verrechnete Amptleut / die bißhero durch ihre Schultheissen den Vich- und Roßzoll einziehen lassen und verrechnet / gedachte Schultheissen zu gebührender Schuldigkeit / mit Ernst und fleissigem Auffsehen treulich an halten und ermahnen / daß sie der Zolltafel und selbiger dem Innhalt nach / den bey jedem Vich bestimbten und gesetzten Zoll / jedesmals / so bald ein Vich verkaufft / und ehe es aus dem Stall gezogen wird / selbigen Tag ohn nachlässig einziehen / und das Gelt zugleich in beyseyn dessen / so solches lifert / urkundlich / und gegen hinaus gebung ordentlicher Zollzeichen in die Büchsen stossen auch damit Unsere Unterthonen / sonderlich an denen Orten / da keine Landstrassen durchgehen / und gemeinlich allein Vichzoll gefällt / dieser Unser habender Freyheit / bessern Bericht als zuvor haben / und ihnen selbsten inskünfftig vor Straff und Schaden seyn mögen. So sollen Unsere Unteramptleut / die solchen Zoll verrechnen / ihre untergebene Schultheissen und Einbringer / von dieser Ordnung jedesmals inhaltenden Vogt- sonderlich aber in Ruggerichten (deren Jahrs zwey pflichtig und fleissiger dann bißhero beschehen / gehalten werden sollen) nicht allein gnugsam Unterricht und Anleitung geben / sondern auch solche Ordnung / des Vichzolls wegen / offentlich verlesen / und der Gemein neben gnugsamer Erinnerung verkünden / und in ihren Eid einbinden / was ein jeder inn- und ausserhalb Fleckens / seinem Nachbarn / andern Innländischen / auch Metzgern oder Frembden / für Vich zu kauffen geben /

daß

daß er alsbald und von Stund an / noch selbigen Tag / ehe das Vich auß dem Stall gezogen wird (weil der Käuffer den Zoll zu erstatten schuldig) dem Schultheissen oder Zoller solches anzeigen / und das gebührend Zollgelt / innhalt der Zolltaffel / in die Büchsen erlegen / und nicht biß zum Ruggericht warte / alles bey Verlierung deß Vichs oder so viel Werths darfür / sonderlich aber bey allen Hirten Nachfrag haben / was unter der Heerd zu Dorff oder Feld verkaufft worden.

Es sollen auch Unsere Amptleut in allen Städten / Dörffern / und Flecken Unsers gantzen Hertzogthums / allen verordneten Fleischschätzern in ihre Eid einbinden und aufferlegen / daß sie jedem Metzger insonderheit und jedesmals unter der Metzge / da sie ohne das darunter seynd / und das Fleisch schätzen / fleissig auffschreiben und verzeichnen / was ein jeder Metzger für Ochsen / Stier / Küh / Rinder / Kälber / Schaaff und Hämmel jedes Tags gemetzget / und alle acht Tage dem Zoller in jeder Stadt / oder dem Schultheissen und Zolls-Einbringer jedes Dorffs und Flecken / solche schrifftliche Verzeichnus geben und zustellen / damit er der Ordnung und habenden Kayserlichen Privilegiis gemäß / den gebührenden Zoll / wie in der Tafel begriffen / von allen solchen Häuten und Fällen richtig wisse einzuziehen / und mit den Metzgern die Häut und Fäll abzuzehlen.

Und damit aller Abgang am Vichzoll um so viel mehr verhütet werden möge: So sollen sie Unsere Amptleuth in allen haltenden Vogt- und Ruggerichten den Gemeinden / und insonderheit allen Wirthen / Unterkäuffern / Dorffschützen / Thorwarten / Hirten / Schäfern und dergleichen Personen / aufferlegen / für-

fürohin ihr fleissig Auffacht zu haben / ob der Zoll von verkaufften Vich jedesmals hie obbestimter massen und der obliegenden Schuldigkeit nach / entrichtet und wann einer wüste / gesehen oder gehört hätte / da in diesem Viertel Jahr ein oder mehr Stuck Roß Vich / Schaaff / etc. wäre verkaufft / und der Zoll nich erstattet worden / derselb solches bey seinen Pflichte und Eiden anbringen und rügen solte.

Als Wir auch befinden / daß die außländisch Metzger und andere / wann die Schaaff oder sonst Vich in das Land auff die Weiden geschlagen / od umbs Theil verstellt / vielmalen den gebührenden Zo davon nit entrichtet: So sollen fürohin die Gemeind und Schäffer in Unserm Hertzogthumb / bey ernstlich Straff / einig Stuck Vich nicht annemmen / man ha es dann zuvor verzollt / und köndte die ordentlic Zollzeichen darumb auffweisen.

Also solle es auch mit den Aeckerschweinen geh ten / und von den Gemeinden oder Privat-Person einig Schwein nicht angenommen werden / es seye da zuvor darvon der Zoll / wie er in der newen Zollta bestimbt / entrichtet / deßwegen auch Unsere Vorstm ster und Schultheissen / in allen Orten / da es ein äck rich gibt / ihr fleissig Auffacht haben / und die Hirte darauff verglübden sollen / da auch hinfüro inskünfft einer hierinnen im geringsten etwas nachgeben / ode sonsten übersehen solte / gedencken Wir neben gebühren der Straff Uns alles erlittenen Abgangs / bey ihm allerdings zu erholen.

Und nachdem etliche Herrschafften und Reichs-

städt /

städt/ sich auff sondere Verträg und Freyheit beruffen/ und was selbigem von dem Vich/ so ihnen zu vermetzgen/ zu getrieben/ kein Zoll/ oder gar wenig geben wollen/ dieweil aber Unsere Privilegia niemanden außschliessen/ auch alle vorgehende Verträg und Handlungen auffheben: So sollen alle Unsere Zoller und Einbringer/ diesen Zoll unnachlässig/ von männiglich/ wer der seye/ einziehen/ und niemanden/ ohne Unsern habenden sondern Befelch/ zollfrey fürfahren lassen/ im fall sie sich aber dessen verweigern/ alsbalden das Vich arrestiren/ und den Amptleuten fürbringe.

Sonderlich aber sollen Unsere Zoller auff den Vichmärckten/ da die gröste Käuff im Vich geschehen/ ihr fleissig Auffsehen und Nachfrage haben/ was für Vich verkaufft/ so im Land bleibet/ oder hinauß getrieben wird/ darmit von den Käuffern und Verkäuffern/ kein Betrug oder Gefahr gebraucht/ auch sie den Zoll unterschidlich wissen einzuziehen/ Uns dardurch nichts zu verabsaumen/ auch niemand wider die Gebühr übernommen.

Und nachdem auch von Unsern Unterthonen mehrfältige Klagen einkommen/ daß sie mit dem Roß- und Vichzoll wider die Gebühr beschwert worden/ der Gestalten/ wann einer ein Stuck Vich zu feilem Kauff auff den Marckt getrieben/ und die erste Zollstadt angetroffen/ daß er dasselb den nechsten verzollen: Und hernacher wann ers zu Marckt gebracht und verkaufft/ den Zoll nochmalen darvon erstatten müssen: Als sollen fürohin die zu Einziehung deß Zolls verordnete/ den Zoll nur einmal/ nämlich wann das Vich im Land verkaufft wird einziehen: Da aber dasselbig durch: und ausser Lands getrieben/ hat es darmit ein andere

Meinung / und soll alsdann das Vich oder Roß / es werde verkaufft wo es wolle / an der ersten oder letzten Zollstadt/doch nur einmal/nach Innhalt der Zolltafel/ verzollet werden.

Roß-Zoll.

DJeweil dann gemelter massen/ hin und wider auff den Jahr-und sonderlich Viehmärckten / die gröste Käuff/ mit den Rossen und Vieh beschehen / da sollen nicht allein die Zoller und verordnete Einbringer / müglichstes Fleiß/ die schuldige Gebühr den Zoll/nemlich von jedem Gulden zween Pfenning / das ist ein Kreutzer/ so hoch das Roß verkaufft wird / vom Kauffer und Verkauffer einziehen/sondern auch/damit kein Gefahr oder Betrug / wie etwann bißhero von theils frembden / so gleich nach Verkauffung ihrer Pferd das Gelt in Seckel genommen und darvon gezogen/ geschehen / Uns zu Nachtheil und Schaden fürlauffe und gebraucht werde den Zollers jedesmals auff ihr Begehren/jemand ausser dem Gericht zu geordnet werden.

Welcher auch / es seyen inn- oder außländisch hierüber einigen Betrug suchen / und das Gelt nicht gleich auff den Tag / da das Roß inn-oder ausserhalb der Jahrmärckt verkaufft / erlegen wird / der soll das Roß/oder so viel Gelt darfür / als das Roß kaufft oder verkaufft worden/ verwürckt haben / darnach sich sonderlich die Dorffs-Schultheissen / die sonsten mehrertheils nichtzit anders / als den Vichzoll einzuziehen/ mit Fleiß richten / und darob halten sollen / darzu in den Vogt-Gerichten mit Ernst von den Amptleuten befohlen/

fohlen/ und alle Unterthonen/ da einiger Abgang wegen deß Vichs: oder andern Zolls fürgelauffen/ bey ihren Pflichten und Eiden/ mit harter Erinnerung und sonderbahrer Betrohung/ zu Rügen ermahnet/ und ein jeder mit ernstlicher Betrohung angehalten werden solle/ da er einem ein Pferd zu kauffen gebe/ daß er darob und daran seye/ daß der Käuffer seinen gebühsenden Zoll erstatte/ wo nicht/ solle der Verkäuffer nicht allein den gantzen Zoll bezahlen/ sondern noch fernere Straff darzu gewärtig seyn.

Frembde Pferd/ so durch Unser Hertzogthumb in Kuppeln oder sonsten durchgeführt und nicht verkaufft werden/ und an die Zollstätt kommen/ betreffend sollen zu forderst die Zoller und Einbringer erkundigen/ wie jedes Roß insonderheit erkaufft und verkaufft/ oder vom Fürtreiber vernemmen/ in was Werth er jedes Roß acht und anschlage/ alsdann da der Anschlag dem billichen Werth gemäß und recht/ solle er das gebürend Zollgelt/ wie außtruckenlich der Tafel einverleibt/ empfangen/ oder da sie sich eines billichen Anschlags nicht vergleichen können/ das Pferd durch unpartheyische/ aller Billichkeit gemäß/ anschlagen lassen.

Gemeine Zollwerck.

Andere Waaren/ als nemlich Glaßwerck/ Schmaltz/ Käß/ Saltz/ Fisch/ gesaltzen Waar/ auch allerley gemein Zollwerck/ wie das Namen haben mag/ so in der Zolltafel gesetzt/ oder nicht gesetzt/ betreffend/ so durch oder in Unser Hertzogthumb geführt wird/ wollen Wir/ daß Unsere Zoller und Ge-

gen-

gen schreiber / auch andere zum Zoll verordnete Perso- nen / in allweg nach der Zolltafel / dahin sie sollen gewi- sen seyn / sich richten / und selbiger gemäß den Zoll ein- ziehen und empfahen / sonderlich da an einer oder der andern Zollstatt / weiters dann in der Zolltafel / inson- derheit mit außgetruckten Worten gesetzt / wie täglichs sich möchte zutragen / solte ankommen / sollen die Zoller jedesmals / nach gestalt der Wahren / ungefährlich dem in der Zolltafel begriffnen Anschlag nach / den Zoll ein- ziehen / und noch darzu von jedem Roß / so an Wägen oder Kärren zeucht / ein Schilling / das ist drey Kreu- zer empfangen.

Da auch jemands / wer der wäre / sich diser Unser Zollordnung widersetzen / sein gebührend aufferlegt Gelt / auf Erinnern und Fürlesung der Zolltafel nicht bezahlen / oder sonsten betrüglicher weiß handeln / oder den Zoll überfahren würde / der solle alsdann sein Haab und Wahr / wie die Namen haben mögen / ver- würckt haben / darzu alsbalden arrestirt und alles zu Unserer Cantzley berichtet werden / dann den Zollern Und Einbringern / Vermög ihrer Uns geleister Pflicht und Eid nicht gebühren will / einigen Heller / Unsern habenden Freyheiten und Zolltafel zuwider / nachzu- lassen / viel weniger mit den zollenden Personen zu thä- dingen / sondern allen bey jeder Wahr verzeichneten Zoll unnachlässig und ohn einig Ansehen der Personen, zu erfordern und einzuziehen / dargegen die schuldige Zeichen hinauß zu geben.

Zoll-

Zoll-Zeichen

UNd nachdem hiebevor vil-unterschidliche und abgesonderte als Wahren / Wein / Roß / Turnes / und andere Zeichen / Unsern Zollern gegeben / darbey aber sich allerhand Unrichtigkeit ereigen wollen / und demnach vor diesem wie auch anjetzo / für ein Nothdurfft erachtet worden / solche Zeichen abzuschaffen und einerley als auf die grobe gülden und silberne Müntzsorten / und jedes mit einem Hirschhorn in der Mitte / unten den Werth an Kreutzern / machen zulassen dergestalten daß die Ducaten Zeichen mit den Buchstaben D V. und 204 Kreutzer. Die Goldgüldenzeichen mit den Buchstaben G G. und 75. Kreutzer. Die Königische Thalerzeichen mit den Buchstaben K T. und 75. Kreutzer. Die Reichsthaler zeichen mit R T. und 68 Kreutzer Die Guldenthalerzeichen mit G T. und 60. Kreutzer. So dann die Schillingzeichen ebenfals mit einem Hirschhorn / oben mit einem Buchstaben S. und unter dem Horn die Zahl der Schilling. Wie auch die Pfenningzeichen mit einem Hirschhorn / und gleicher Gestalt oben mit eim Buchstaben P. und unter dem Horn die Zahl der Pfenning. Und ein Hellerzeichen mit einem Hirschhorn / und den einigen Buchstaben H. vermerckt und bezeichnet / also lassen Wir es ebenermassen darbey bewenden / der Gestalt daß von solchen Zeichen hinfürter den verrechneten Amptleuten alle Quartal einmal nach Gelegenheit deß Zolls sollen zu geschickt / und von ihnen unter die Amtschultheissen und andere Zolls Einbringer / mit guter Instruction / wie die Schultheissen und Zolls-Einbringer / den Zoll der Tafel gemäß empfangen / und die Zeichen dargegen erstatten sollen / außgetheilet

theilt werden/ mit ernstlicher Ermahnung/ daß sie solch empfangen Zollgelt/ obgemelter massen/ alsbalden/ in Gegenwart der zollenden Personen/ sollen in die Stöck/ Truchen/ oder Büchsen stossen / und doch nichts desto weniger auch insonderheit verzeichnen und auffschreiben / oder die / so schreibens und lesens nicht bericht / durch andere auffzeichnen lassen / was am Vich verkaufft / und was ausser jedem Stuck erlöst / folgends bey Auffschliessung der Büchsen / alle Quartal solche Verzeichnuß vor dem Amptmann und Gericht fürlegen / damit man alsdann die Zollzeichen gegen dem empfangenen Zollgelt ordentlich abrechnen / und eigentlich sehen köñe/ wie das geliferte Gelt/ und die Zeichen zusamen stimen/ darneben auch die jenige/ so Pferd oder ander Vich verkauffen/ bey Verliehrung deß Stuck Vichs/ oder so viel selbiges werth / gleich an dem Tag/ (wie oben ausführliche Meldung darvon geschehen) den Zoll erstatten sollen. Was also den Amptleuten durchs Jahr von der Cantzley aus / an Zeichen zugeschickt / die sollen die Hauptzoller ordentlich verrechnen/ und die überbliebene Zeichen wieder liffern.

Den Hauptzollern aber / sollen jedes Quartal oder Fronfasten / dergleichen Zeichen zugeschickt / und von ihnen der Instruction gemäß / und nachfolgender massen außgegeben/ ihrer von der Remtkammer auß / habender Rechnungs-Instruction gemäß verrechnet / und die übergebliebene Zeichen/ wider geliffert werden.

Weiln Wir auch in vielen Orten befinden / was grosser Betrug / Vortheil und Eigennützigkeit bißhero mit den Zollzeichen fürgelauffen/ indem etwann theils Fuhrleut oder andere / selbige mehr als einmal in Unsern Zollstätten / da sie in einem Viertel Jahr die Zoll-

stät-

stätt zu unterschiedlichenmalen erreichen können / gebraucht / so ist Unser ernstlicher Befelch / daß hinfürter ein jeder Zoller in der ersten Zollstadt / da der Zoll antroffen und eingezogen / in alle die dargegen gegebene Zeichen / in was Waaren auch daß seye / biß auff das halb theil ein Riß thue / und auff daß eine Zeichen schreibe / wieviel die zollend Person zu Zoll erstattet / und wievil Zeichen hingegen empfangen / und der zollenden Person zustelle / hernacher der Ortzoller oder Gegenschreiber selbige vollends verreisse / damit solchem Betrug fürkommen / auch die Zeichen nicht weiter können gebraucht werden / und sollen insonderheit die Ortzoller und Gegenschreiber jedesmals alle solche Zeichen mit Fleiß besichtigen / die Waar oder Wein dargegen vergleichen / und sehen / ob im ersten Zoll auch die schuldige Gebühr eingezogen / im Fall einiges übersehen / Betrug oder gefährlicher Vorsatz mit solte unterlauffen / den übrigen Zoll vollends der Schuldigkeit nach einziehen / oder nach Gestalt und befundener Beschaffenheit der Sachen / wie oben etlich unterschiedlichmalen Meldung geschehen / und mit Ernst befohlen solcher Instruction / mit Vollziehung bestimbter Straff oder ferner Berichten / würcklich geleben und nachsetzen / die Ortzoller aber sollen die Zeichen / so sie denen Personen / so gleich ohne Mittel den Haupt- oder Ortzoll antreffen / gegen Empfahung deß Zolls / zustellen solten / in Gegenwart der Fuhrleut / oder wa Gegenschreiber seyen / in beyseyn derselben urkundlich / und nicht wie von theilen fürkommen / etwann Pfenningzeichen / für Schillingzeichen verreissen / ingemein aber alle Zoller dahin sehen / daß sie ihre Zeichen wol verwahren / und nicht den Zoll durch ihre Weib / Kinder und Gesind / die weder gelobt noch geschworen / empfangen lassen / und sie hingegen ihren andern Geschäfften / Handthierungen oder Zehren und Gastereyen abwarten.

Und

Und sollen hinfüter den Juden/ die sondere ver- ordnete gestämpffte Zeichen/ so ein Jägerhorn/ und ober dem Horn ein Buchstaben S. welches Schilling be- deut/ und unter dem Jägerhorn die Zahl der Schilling haben/ gegeben/ und in allen solchen Juden-gleitten Unsere Disposition die Juden belangend/ der Lands- Ordnung einverleibt/ observiert und gehalten werden/ und so ein Jud ein Mannsperson/ durch Unser Her- tzogthum seiner Handthierung nachziehen wolte/ solle er von dem nechstgesessenen Amtmann das Gleit nem- men/ dargegen der Amptmann von einer jeden Manns- person/ viertzehen Schilling/ von einer Weibsperson siben Schilling/ und von jedem Kind vier Schilling zu Gleitgelt empfangen/ wo aber einer nicht mehr da an einem Ort/ und über zwo Meil durch Unser Hertzog- thum nicht zu ziehen/ solle von jeder Meil/ und jede Person ein Schilling zu Gleitgelt eingezogen/ und dargegen auf die Zeichen geschrieben werden/ wie weit und wohin sich das Geleit erstrecke/ damit kein Neben- und Abweg durch sie gesucht werde.

Insonderheit aber den Benachtbarten oder and- ren Juden/ hinführo nicht mehr/ wie bißhero von thei- len heimlich beschehen/ ein einig Gleit auf ein Viertel oder halb Jahr erstreckt/ (daß sie sich selbigem solche Zeit/ nach ihrem gefallen gebrauchen mögen) zuge- stellt oder passieret werden.

Ist also hierauf Unser endlicher und gantz ernst- licher Befelch/ daß alle und jede Unsere Zoller/ Gegen- schreiber/ Schultheissen/ und andere zum Zoll veror- nete Personen/ nicht allein diese Instruction/ sondern auch vil angeregte getruckte Zolltafel/ mit Fleiß lesen/ und vor Augen haben den klaren und hellen Buchsta-

ben

ben / auch selbigem außtrucklichen Innhalt nach / mit gutem richtigem Verstand nachsetzen / und wa ihnen den Zollern / Gegenschreibern und andern zum Zoll verordneten Personen zu Zeiten / was wissentlichs oder ungleichs für kommen würde / solches bey den Amptleuten anbringen / wie auch die Amptleut selbsten Unser Cantzley gelangen lassen / und sich nothwengigen Berichts und Bescheids erholen / auch jederzeit einer auf den andern sein ernstlichs und fleissiges Auffsehen haben / damit die Schuldigkeit gehand habt / und Uns zu Nachtheil nichts begeben werde.

Wollen auch ferner hiemit allen Unsern Ober- und Unteramptleuten / so jederzeit seyn werden / gantz ernstlich bey ihren Pflichten und Eiden / mit welchen sie Uns verwand und zugethan / befohlen haben / daß sie jedesmals / hieoben zum Theil auch anbefohlener massen / inhaltenden Vogt- und Ruggerichten / Unser Zolltafel mit gutem Verstand / offentlich lassen verlesen / die neu- angehende Zoller / Gegenschreiber / Schultheissen / und andere Einbringer deß Zolls / darauß der Nothdurfft informiren und unterrichten / auch mit scharffer Erinnerung zu schuldigen getreuem Fleiß ermahnen / so dann selbsten ob diser Unser Instruction / Ordnung und Zolltafel halten / nicht allein ihre fleissige Inspection ernstliche Nachfrag und Erkundigung haben / sonder auch gleicher Gestalt mit Ernst allen reisigen Schultheissen / Ampt und Vorstknechten (die sie nit weniger in der Zoll-Ordnung informiren sollen) gut Aufmerckens zu haben / befehlen / fürnemlich aber aufferlegen / daß sie auf der Strassen / sonderlich an den Gräntzorten / und da kein weitere zollstatt anzutreffen / die fürreisende deß Zolls halber / und ob sie den erstattet / Und darum gewohnliche Zeichen empfangen / ansprechen und rechtfertigen / und da sie jemanden / wer der

auch

auch wäre/der mit Wein/Waaren/Vich/Rossen oder anderm/durch heimliche Schlupffbiegel/den Zoll ab fahren/und die gewohnliche Zollstätt nicht besuchen würde/betretten/oder in Besichtigung der Zeichen be finden solten/daß mit dem Zoll nicht gebührlich hierdem durch den Zoller/oder den jenigen/so den Zoll zu geben schuldig/verfahren worden/daß sie dieselbige jederzeit anhalten und nicht mehr von Hand lassen/biß Wir dessen mit guten Umständen Bericht/und Uns der Nothdurfft nach resolvirt/da auch sie Amptleut/durch Unsere Zoller oder Einbringer/oder andere obbenante Personen/in fürfallenden Nöthen/da jemanden den Zoll der Gebühr nicht reichen/oder sonsten der Billichkeit gemäß nicht erzeigen und verhalten wolte/Amptshalb ersucht und angelangt wurden/solten sie ihnen/es wäre mit nacheilen/niderwerffen/oder in ander weg alsbalden behülfflich seyn/damit dieser Unser Instruction/auch gestellter Ordnung und Tafel/stracks gelebt und nachkommen/jedoch auch darneben in solchem kein Muthwill gebraucht/und solle dem Rüger/so dergleichen Personen betretten würde/jedesmals der vierdte Theil der Straff/oder nach gestalten Dingen/und ihres hierin angewendten Fleiß ein mehrers gefolgt werden/dann da Uns in einem oder dem andern Puncten/durch fahrlässig und unfleissig auffsehen/einiger ferner Nachtheil oder Schaden erfolgen/und der Zoll/nach laut der Tafel/nicht eingezogen werden solte/gedencken Wir gegen den Schuldigern nicht allein ihrem verdienen gemäß/ernstliche Straff fürzunemmen/sondern auch Uns alles erlittenen Schadens bey ihnen unnachlässig zu erholen/darnach wisse sich ein jeder zu richten/das alles meinen Wir endlich und ernstlich/Geben zu Stuttgarten/unter Unserm hiefür gedruckten Secret Innsigel/den 28. Julij/1661.

Ord-

Ordnung und Tafel der Zoller / Gegen-Schreiber / Schultheissen und aller zum Zoll verordneten Personen im Hertzogthumb Würtemberg / wie und welcher Gestalt sie von allen hierinn vermelten Weinen und Waaren / nach Innhalt der Kayserlichen Privilegien und Zoll-Freyheit den Zoll erfordern und ohnnachläßig einziehen sollen.

DEmnach von der Römischen Kayserlichen Majestat FERDINANDO, dem Dritte / Allerglorwürdigsten Andenckens / mit Consens und Bewilligung deß gesambten Höchstlöblichen Chur-Fürstlichem Collegii / ꝛc. Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn / Eberharden / Hertzogen zu Würtemberg und Teck / Grafen zu Mümpelgart / Herrn zu Heydenheimb / ꝛc. Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn / bereits im abgewichenen 1654. Jahr ein Allergnädigstes Kayserliches Zoll Diploma ertheilt / und in demselbigen nicht allein der nunmehr von langen und unverdecklichen Jahren hero / in diesem Hertzogthumb und Landen / gewohnlich eingezogene Zoll perpetuirt / sondern auch die hiebevorn zu ohnentberlicher auffrecht Erhaltung dieses Fürstlichen Staats eingeführte ohne daß gar leidenliche und erträgliche Erhöhung / auff eine noch fernere Zeit allergnädigst concedirt und bewilliget worden: Als versehen Höchstermelt Ihro Fürstl. Durchl. Unser gnädigster Fürst und Herr / bey solcher der Sachen Beschaffenheit sich gnädigst / es wer-

es werde sich niemand mit Fug ab diesem Zoll zu beschweren haben / sondern diese geringe und leidenliche Zolls-Einziehung zu erstatten / ohne Widersetzung gutwillig geneigt seyn :

Erstlich die Empfahung der Müntzen betreffend.
Tit. I.

OBwolen Ihro Fürstl. Durchl. in Krafft Kayserl. Privilegii / sonderlich an Haupt-Zöllen / von denen Fuhrleuten und andern zollenden Personen / wann der Zoll fünffzehen Batzen / oder darüber anlaufft / anders nichts dann güldin- und silberne grobe Müntzsorten / in folgenden Stucken und gesetztem Valor / annemmen zu lassen befugte nemlich :

Ein gerechte Ungarische und dergleichen Ducaten für ein hundert und vier Kreutzer / oder zwantzig sechs Batzen.

Ein ungefälschten Goldgulden / für sibentzig fünff Kreutzer / oder fünff Orth.

Item ein Königischen Thaler / auch für sibentzig fünff Kreutzer / oder fünff Orth

Ein Reichs-Thaler für sechtzig acht Kreutzer / oder siebenzehen Batzen.

Ein Gülden-Thaler für setzig Kreutzer / oder fünffzehen Batzen.

Nichts destoweniger aber / weilen es bey denen zollenden Personen groß Gezänck / Irrung und Mißverstand verursacht hätte : Als haben Ihro Fürstl. Durchl. biß dahero geschehen lassen / daß angeregte Gold- und Silber-Sorten jedesmals in ihrem gemeinem Lauff und Werth am Zoll eingenommen / dargegen der Schilling durchauß zu drey Kreutzer gerechnet

net und empfangen / also ein solche Vergleichung getroffen worden/ daß sich niemand darob zu beschweren gehabt / noch hinfürter zu beschweren haben wird/ lassens also nochmalen darbey verbleiben / und solle aller im Land gefallende Zoll gleich in der Ladstatt/ bey confiscation und Einziehung der Waar / abgerichtet und bezahlt / auch keinem / wie etwann etlicher Orten bißhero beschehen / am Zoll das wenigste nicht geborgt / noch einem und andern nachgegangen werden/ angesehen daß alle und jede / welche durch diß Hertzogthumb und Landen Güter und Waaren führen und tragen / schuldig der Zoll-Ordnung gemäß / sich bey dem Zoll anzumelden / und den gebührenden Zoll von selbsten ohnerfordert abzurichten/ welches die Zoller aller Orten/ denen hiebevor abgelauffenen General-Außschreiben gemäß/wol beobachten/und so sie / oder die Zollbereutter ein und andern/er seye in-oder außländisch/den Zoll abfahrend betretten solten/ sie den außländischen Roß und Waagen arrestiren / und solches also gleich an den nechstgesessenen Staabs-Amptmann gelangen lassen / welcher es alsobalden/so Tags so Nachts / mit Umbständen/unterthänigst berichten/die Innländische zwar fahren lassen / die Bewandnuß aber ebenmässig berichten/und fernern Bescheids gewärtig seyn sollen?

Es solle auch mehrmalen befohlener massen niemanden / weß Stands oder Wesens die seyn / ohne Vorweisung entweder von Ihro Fürstl. Durchl. eigenhändig / oder auß dero gnädigsten Special-Verordnung durch dero Camer-Meister und Räthe unterschriebnen und mit dem Fürstlichem Secret bestättigte Zoll-Patenten / zollfrey passirt werden. So sollen die Zoller insgemein in Verzollung der Wein / Centner-Güter und anderer Waaren/ so dem grossem Zoll unterworffen / der groben Reichs-Sorten sich befleissigen/und wie mehrfältig befohlen / und durch sondere General-Außschreiben ernstlich erinnert worden/ mit nicht lauter Land-Müntzen bezahlen lassen. Wein

Wein-Zoll.

Tit. II.

Vorder ist zu wissen/daß alle Eichen dem Würtem-bergischen Land-Fuder -und Eimer nach vergli-chen / und der Zoll darauff gerichtet und empfangen werden solle ?

Als :

Ein Land-Fuder ist ——— ——— 6. Eimer
Ein Eimer —— —— ——— 16. Jmi.
Und ein Jmi —— ——— —— 10. Maß.

Speyrer Ohm / und umb dieselbig Gegend thun dritthalb Ohm ein Land Eimer.

Im Wormbser Gäu/ Item an der Berg-Stra[ß] und andern Orten / selbiger Refier / thun zehen Ohm ein Land-Fuder.

Breißgawer / Elsasser und Orttenawer / thu[n] an selbigen Orten das Fuder dieser Land-Eich/vier Ei-mer/ und dann ein Heilbronner Eimerlin Land-Eich/ zwey Jmi

Thun also 20. Heilbronner Eimerlin/ allda zu Heilbronn ein Füderlin / und Würtemberger Land-Eich Dritthalb Eimer.

Wer Wein ausserhalb dises Hertzogthumbs kauft und auffladete / es seyen Rheinwein/ Neckerwein/ El-sässer/Francken-See-oder andere Wein / und dieselbe im Land durch : oder fürführt/ der soll vom Fuder/das ist/sechs Eimer/zu Zoll geben —72. ß. oder 3. fl. 36. kr.

Vom halben Fuder/das ist.

Drey Eimer/ —— —— 36. ß. das ist/1. fl. 48. kr.
Von einem Eimer ——— —— 12. ß. 36 kr.
Von einem halben Eimer — 6. ß. das ist 18. kr.
Von vier Jmi ——— 3. ß. oder 9. kreutzer.
Von zwey Jmi — 1. ß. 3. pf. oder 4. und 1. halb. kr.

Von

Von einem Jmi —— —— 2. Kr. ein Heller.

Und über das noch von jedem Pferd / so an solchem Wein zeucht / und nicht gemüth ist / darzu.

—— —— —— —— 2. ß. das ist 6. kreutzer.

Was aber das gantz Jmi nicht erreichen mag / arfür sollen die Zoller nichts nemmen.

Deßgleichen wer Wein im Land kaufft / niemand ußgenommen / und ausser dem Land führt / oder auch a Burger von ihren eigenen Weinen auffladen / und uß dem Land führen / es seye zu eignem Brauch / zu erkauffen / zu verschencken / oder in andere weg / die solen von jedem Eimer geben —— 12. ß. oder 36. kr.

Und noch darzu von jedem Roß so nicht gemüth st / 2. ß. das ist 6. kr.

Also auff: und abzurechnen biß auff daß Jmi.

Da Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Unterthanen / zu ihrer Würthschafft / oder eignem Brauch / oder sonsten ausserhalb Hertzogthumbs / es seye wa es wolle / Wein kauffen / und im Land abstossen / die sollen von jedem Eimer zu Zoll geben

—— —— —— 5. ß. oder 15. kreutzer.

Und von jeden Roß / so daran zeucht und nicht gemüth ist —— —— —— 2. ß. oder 6. kreutzer.

Wa sie aber solchen Wein durch- und aus dem Land führen / sollen sie von jedem Eimer geben

—— —— —— —— 12. ß. oder 36. kreutzer.

Und von jedem Roß —— 2. ß. das ist 6. kr.

Wa Unsers gnädigsten Fürsten nnd Herrn Unterthanen / vor oder nach dem Herbst / Wein im Land / in der nähe oder weit gelegenen Städten / Dörffern oder Flecken / zu ihrer Würthschafft / Haußbrauch oder sonsten kauffen / und selbigen in andere Ort ins Land führen / und darinnen abstossen / sollen sie von jedem Eimer geben —— 1. ß. oder 3. kr. aber keinen Roßzoll.

So aber Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Unterthanen / im Herbst newe Wein oder Most eignen Gewächs / oder andern Wein im Land / unter der Kälter / vor den Büttinen / auff den Schlag oder sonsten kauffen / oder auff Rechnung fassen / und im Land bleiben/die geben keinen Zoll / so lang der Herbst wehret/wann sie aber selbige in andere Städt oder Flecken führen / so unserm gnädigsten Fürsten und Herrn nicht zuständig/sollen sie von jedem Eimer geben 12. ß. oder 36. kr. und von jedem Roß/ 2. ß. oder 6. kr.

Da auch ein Unterthan seinen newen Wein bereits in Keller gelegt hätte/und noch im Herbst denselben bereits auß dem Keller verkauffen würde/so soll der Käuffer den Zoll zu geben schuldig seyn / nemlich im Land von einer Stadt oder Dorff zum andern/vom Eimer —— 1. ß. oder drey kr. und auß dem Land 14. ß. oder 42. kreutzer.

Frembde außländische auch ingesessene Kärcher/ welche im Herbst fahren / und den newen Wein im Lohn einführen / die geben von jedem Roß wann sie nach dem Herbst wieder leer hinauß fahren/ ein Schilling oder 3. kreutzer.

Wa andere Personen/die nicht Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Unterthanen/ und doch etwañ eigene: oder Bestand-Häuser im Land hätten / und darinnen wohneten oder nicht/in-vor oder nach dem Herbst/ newen oder alten Wein kauffen / und auff Rechnung oder Schläg nemmen / oder an eignen Zehenden oder andern Gefällen hätten / und in ihre eigene oder Bestand-Häuser inn-oder ausserhalb Land es / oder sonsten anderer Orthen führeten/ oder tragen würde / die sollen von jedem Eimer gleich im einlegen — 36. kr. und wann sie selbigen hinweg führen lassen / wider sambt dem Roß-Zoll 14. ß. oder 42. kr. erstatten / es wäre dann daß jemand dessen von Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn gefreyet / und deßwegen Urkund fürzuweisen hätte.

Auff

Auff dem Schwartzwald/und anderen Orthen/da
ff den Sohm-Rossen Wein inn-oder durchs Land
führt wird / soll von jedem Pferd zween ß und von
ier Lägel drey Pfen. eingezogen werden.
ut ——— 7. kreutz. 3. Heller.

Begebe es sich/daß man Wein den Necker hin-
b führete/solle von jedem Land-Fuder zu Zoll genom-
nen werden/ fünfftzig acht Schilling / auff und abzu-
echnen/biß auff das Imi/ thun solche 6. Eimer.

——— 2. Gulden 54. Kreutzer.

Drey Eimer ——— 1. Gulden 27. kreutzer.
Ein Eimer ——— neun und zwantzig Kreutzer.
Acht Imi ——— viertzehen Kreutzer/drey Heller.
Vier Imi ——— siben Kreutz. Ein uud -halb Hel.
Zwey Imi ——— Drey Kreutzer drey Heller.
Ein Imi ——— Ein Kreutz. vier und -halben Hel.

Vom Malvasier/ Veldliener/ Traminner und
dergleichen süß Getränck / so nicht in Lägeln geführt /
sondern eingebunden/oder eingeschlagen wäre / so inn-
oder durch das Land geführt/von jedem Pferdt ———
34. Schilling/vier Pfenning. thut 1. fl. 44. kreutzer.

Vom Malvasier/ Reinfall / Wippacher / Trol-
linger und anderen köstlichen Geträncken / was in Lä-
geln geführt wird / in- oder durchs Land / von jedem
Pferd/ ——— 34. ß. 4. Pfen. thut 1. fl. 44. kr.

Wo aber von gemelten Weinen eintzele Lägeln
gefüllet/solle genommen werden / von einer Lägeln —
6. ß. und vom Roß/ 2. ß. zusammen ——— 24. kreutzer.
Wann

Wann ein Außländer Wein im Land kaufft und wieder im Land zu verhandlen oder auff der Ax/ (wie etlicher Orthen der zugelassene Gebrauch ist/) außzuzäpffen vorgibt / so solle der grössere Zoll/ nemlich vom Eimer sampt dem Roßzoll —— 42. kreutzer erfordert und eingezogen: dem Fuhrmann aber darbey beditten werden / wann er zu seiner Wiederkunfft vom Amptmann oder Schultheissen / jenigen Orts / wo er den Wein verkaufft oder außgezäpfft/ und wieviel dessen an der Eich gewesen / zurück bringen werde / solle ihme das Gelt wider hinaus gegeben / und weiter nicht innen behalten werden/ wann er vorgehörter massen mit dem Wein im Land verblieben / als vom Eimer 1. ß. oder 3. Kreutzer. Zu welchem Ende dann ihme Fuhrmann die Zeichen ohngerissen zugestellt werden/ die er auch wieder neben dem Urkund dem Zoller zuruck bringen / und alsdann ihme Fuhrmann auff jeden Eimer allein 3. Kreutzer Zollzeichen gegeben werden sollen.

Vom Eimer Bier oder Meth / so ausserhalb Lands geladen / und ins Land zu eignem Brauch oder Würthschafft geführt/und darinnen abgestossen wird /

5. ß. vom Roß 2. ß. oder —— —— 21. Kreutzer.

Vom Eimer Bier oder Meth / so im Land geladen und hinauß geführt / oder sonsten durch: Und fürgeführt wird / ———— 12. ß. oder 36 kreutzer.

Auff- und abzurechnen/ wie vom Wein.

Und vom Roß 2. ß. zusammen —— 42. kreutzer.

Was auch am Bier oder Meth im Land geladen/ und in die nächste Flecken zu eignem Haußbrauch oder sonsten ins Land geführt wird / von jedem Eimer

Ein Schilling oder —— —— drey Kreutzer.

Vom

Von einem Eimer gebrandten Wein/so im Land geladen / und hinauß oder durch geführt / oder getragen wird / solle zween Reichs-Thaler / und vom Roß zween Schilling eingezogen werden / trifft drey Gulden / 6. kreutzer.

Ein halber Eimer ——— 1. Gulden 33. kr.

Vier Imi ——— 46½. kreutzer.

Zwey Imi ——— 24. kreutzer.

Ein Imi ——— 12. kreutzer.

Fünff Maaß ——— 6. kr.

Gleiches ist auch zu observiren und zu beobachten / wann Brandten-Wein ausser Lands herein gebracht wird.

Wann Frucht-Bier - oder auch Wein-Brandtenwein im Land verkaufft wird/und darinnen bleibt / solle vom Imi 3. Kreutzer eingezogen werden/trifft der Eimer — 16. ß. — oder ——— 48. kr.

Item/von Bier-oder Frucht-Brandwein/ so von aussen herein geführt oder getragen wird / vom Eimer 32. Schilling.

Oder ——— 1. Gulden 36. kr.

Thut das Imi ——— 2. ß. oder ——— 6. kr.

Der Essig aber soll dem durchgehenden Wein gleich verzollt werden.

Frucht-Zoll.

Tit. III.

Was für Früchten von Auß- oder Innländischen / in Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn Städt oder Flecken / auff Wägen / Kärren oder Sohm-Rossen über Rucken Marckt geführet / es seye Kernen-Rocken / Dünckel / Habern / Gersten / Erbiß / Kernen / Rocken / Haber- oder dergleichen Mehl / oder andere Früchten / die sollen von jedem Roß zu Zoll geben 3. Pfening / wer solche Früchten kaufft und wieder von dem Marckt führt / und doch im Land bleibt / gibt von jedem Roß gleicher Gestalt drey Pfen. oder —— $1\frac{1}{2}$. kr.

Deßgleichen was für Früchten ausser Lands erkaufft / herein geführt werden / und darinn verbleiben / gibt jedes Roß drey Pfenning / oder $1\frac{1}{2}$. kr.

Und ein Esel —— —— 1. kr.

Ebenmässig soll es auch mit Verzollung der jenigen Früchten / so deß Hertzogthumbs Unterthonen / es seyen Communen: oder Privat-Personen / ab der Herrschafft geistlich- oder weltlichen Kästen / oder in der Unterthonen Häuser oder Kästen auff borg / oder um baar Geld erkaufft / gehalten / und von jedem Roß oder andern lastbarn Thier / so dergleichen trägt / drey Pfenning zu Zoll genommen werden / von einem paar Ochsen aber / so an solchen Früchten zeucht / auch drey Pfenning / oder —— —— —— $1\frac{1}{2}$. kr.

Und sollen 2. Schöffel Kernen 4. oder 5. Schöffel Dünckel / also auch so viel Habern vor ein Roß-Last gehal-

gehalten / auff- und abgerechnet werden: Führte aber einer darunter/ so gibt er vom Roß —— $1\frac{1}{2}$. kr.

Wer aber solche Früchten auß dem Land führet/ gibt jedes Roß —— drey Schilling.

Oder —— 9. kreutzer.

Und ein Esel —— 3. kr.

Im Fall auch innerhalb Lands durch Frembde/ Geistlich: und weltliche Herrschafften/ Adels-Personen oder derselben: Wie auch diß Fürstenthumbs inngesessene Unterthanen/ so in specie von Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn nicht Befreyung hätten/ Früchten/ die sie von eigen Zehenden/ Gülten oder andern Gefällen/ im Land hätten/ auffgeladen/ und ausserhalb Lands anderwerts zu verkauffen/ oder sonst zu eignem Brauch/ durch: oder fürgeführt würden/ soll von jedem Roß drey Schilling genommen werden/ thut —— 9. kreutzer.

Wann aber dergleichen Gefäll Früchten im Land/ auff eigne Privat: oder gemeine Kästen auffgeschütt werden/ gibt jedes Roß/ so daran zeucht/ drey Pfenning/ oder —— $1\frac{1}{2}$. kr.

Also und gleicher Gestalt/ da solche frembde Herrschafften/ Adels-Personen/ oder derselben hindersessen/ wie auch Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn Unterthanen/ ausserhalb Hertzogthumbs/ Früchten auffladen/ und dieselben/ darinnen nicht abgeladen/ sonder nur durch: und wider in andere Herrschafften führen würden/ da soll/ wie in erst gesetztem Articul vermeldt/ von jedem Roß drey Schilling Zoll eingezogen werden/ thut —— 9. kreutzer.

So Früchten den Necker herauff geführt / und in Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn Obrigkeit zu Wasser oder Land angetroffen werden / soll man von jedem Schöffel rawer Früchten zween Schilling oder sechs Kreutzer.

Glatter Frucht vier Schilling oder 12. Kr. und von jedem Roß drey Pfen. einziehen / thut — $1\frac{1}{2}$. kr.

Wer Brod und Meel führt / es seyen Unterthanen oder Frembde / auff Wägen oder Kärren / und im Land verkauffen / soll ein Roß geben drey Pfenning oder anderthalb Kreutzer.

Wer aber Brod und Meel durch- oder auß dem Land führt / gibt vom Pferd drey Schilling oder 9. kr.

Hopffen.

Tit. IV.

WAs ins Land erkaufft wird / soll vom Centner eingezogen werden zween Schilling / oder 6. Kreutzer.

Was auch im Land erkaufft wird / und dariñen bleibt / gibt der Centner ebenmässig zween Schilling.

Oder — — — 6. Kreutzer.

Was aber hinauß- oder für und durchführt / wird vom Centner 4. Schilling / oder — 12. Kreutzer.

Franckfurter und Centner-Güter.

Tit. V.

OB gleichwol bißhero der Zoll von den Centner-Gütern zertheilt gewesen / und in zweyen unterschiedlichen Zoll-Stätten eingezogen worden? So hat doch Unser Gnädigster Fürst und Herr / wegen deren darauß entstandener Unrichtigkeiten / selbigen lassen zusammen ziehen / also daß solcher anjetzo den Privilegiis gemäß / hinfüro an der ersten Zollstatt gantz solle empfangen / und die Fuhrleut gegen Fürweisung der Zeichen / im andern Zoll-Stätten frey fürüber gelassen / jedoch zuvor visitirt und examinirt werden / wa ichtwas am Zoll wäre zuruck gelassen worden / solches hinnach zu holen.

Was demnach für Güter / es seyen Italiänische / Nider: oder Oberländische groß Ballen oder Gewand / oder andere außländische Waaren / Specerey / Fardel / köstliche Leinwath und Gefüll? nemlich Zobel / Jennet / Marder / Englische Kröpff / Fuchs und dergleichen Rauchwerck / verbundene oder eingeschlagene Faß / Stippich und dergleichen Krämerswerck Item gemachte Leinwath / als Strümpff / Hembder / rc. wie auch gemacht Leder / Schuh / Stiffel / Harnasch / Pulver / Salpeter / und andere Kriegs-Munition / Item / Glockenspeiß / Messingwaar und Träth / Niderländisch oder ander frembd bereitet Leder / Taback / auch Oel-Lägel / Citronen- Pomerantzen- Seiffen-Küsten und dergleichen / nichts außgenommen / so in Franckfurter / Straßburger / Nürnberger oder andere

Messen/auff: ab- oder sonsten zwischen obgemeldten und andern Messen/zu welcher Zeit im Jahr es wäre / für: durch: oder hinauff geführt / auch sonsten von frembden oder innländischen Krämern und Kauffleuten ins Landgeführt/ und darinnen abgeladen werden / soll ein jedes Pferd / so nicht gemüthet ist / am ersten Haupt-Zoll / wa es denselbigen in gantzem Hertzogthumb / in Städten und Dörffern antrifft / er führe gantz oder halbe Ladung / zu Zoll geben / dreissig sechs Schilling/das ist ——— ——— 1. Gulden 48. kr.

Welcher Meßzeiten leer hinab gen Franckfurt fährt/ gibts nichts / wann er aber hernacher mit obgemelter oder anderer Waar/ geladen herauff fährt/ gibt er im: oder auß dem Land/ von jedem Pferd / so nicht gemüth ist 48. Schilling.

Das ist ——— ——— 2. Gulden 24. kr.

Da einer aber nur halben Last führe / gibt er von jedem Roß 24. Schilling/ das ist 1. Gulden 12. kr.

Führt einer weniger / so solle auch weniger genommen: also 8. Centner vor ein Roß-Last gehalten / und gerechnet werden.

Und weilen biß anhero in Verzollung der Centner-Güter und vornehmer Kauffmannswaaren / von denen Beyzollern unten und oben im Land / sonderlich aber in Stadt und Ambt Blawbeuren / vorab zu Asch und Wippingen grosse Fehler vorgeloffen und begangen worden / indeme selbiger Beyzoller bey manchem Fuhrmann ein/zwey drey/ jeweilen minder und mehr Gulden dahinden gelassen / und auß Unverstand zu wenig gerechnet / welches hernach zu Urach beym Haupt-Zoll hinnach geholet werden müssen / dardurch

aber

aber der Zoller und Gegenschreiber / so wol von Handels und Fuhrleuthen nicht allein ungleich angesehen / sonder verschreyt worden / als ob sie doppelten Zoll genommen? Deme nun fürters zu begegnen / so ist der beste Weg / daß die Bey-zoller sich inskünfftig dergleichen Verzollung enthalten / und selbige an die nechste Haupt-Zollstatt verweisen sollen.

Was andere Haab oder Waar ist / daß man auch bey dem Centner verlohnt / als Wachs / Kupffer / Bley Zihn / Röth / Alant / Kupfferwasser / Silber- und Häffglätt / Terpetin und Claret / Mini und Haußfarb / Wayd und dergleichen / gibt ein jeder Centner in das Land drey Pfenning.

Oder ——————— $1\frac{1}{2}$. kr.

Wo er aber ausser dem Land fährt / wird von jedem Centner / drey Pfenning.

Oder ——————— $1\frac{1}{2}$. kr.

Und von jedem Roß darzu 2. Schill. oder 6. kr.

Führt einer eintzelig Citronen- Pomerantzen- Seiffen- und Taback-Küsten / auch Oel-Lägel inn- und durchs Land / gibt jede Küsten 20. kr. oder von einem einzechten Centner dergleichen Waar —— $13\frac{1}{2}$. kr

Wer Reiß / Stärckmehl / Lerchenschamm / Fischschmaltz und Wetzstein führt oder trägt / der soll vom Centner inn- und durchs Land geben —— 12. kr.

Item / von einer Schwefel-Küsten auff 3. Centner haltend / auch ——————— 12. kr.

Ingleichen von einer Tabackpfeiffen-Küsten 6. kr.

Wann außländische Rothgerber Leder ins Land herein führen/ gibt der Wagen —— 1. Gulden 36. kr.

Und der Karr halb so viel.

Wann aber dergleichen Leder und andere dem schweren Zoll unterworffen / Waaren ausser Lands herein getragen/ so soll dem Centner nach / auff und abzurechnen/ 12. kr. Zoll eingezogen werden.

So aber Inländische einzechtig bereit Leder hinaus tragen/ gibt jede Haut 3. Pfenning oder $1\frac{1}{2}$. kr. und ein Außländer so er dergleichen Leder im Land erkaufft/ von jeder Haut 1. Schilling oder 3. Kr.

Von jeder gerbten Haut Leder/ so im Land denen Schustern und andern verkaufft wird / ist einzuziehen Drey Heller.

Von denen Savoyern/ Welschen oder andern / so Samet/ Seyden und andere Waaren mit den Pferden über Ruck führen/ soll inn- oder durchs Land / der groß Zoll genommen werden/ nämlich von jedem Pferd dreyssig sechs Schilling/ thut 1. Gulden 48. kreutzer.

Item/ wann ein außländischer Kauff- oder Handelsmann reine weisse Leinwath / Spitz/ oder dergleichen auff einem Pferd / oder hinder sich führt/ solle zu Zoll genommen werden ——— 54. kreutzer.

Wañ sie aber dergleichen Waaren auff dem Rucken tragen / gibt jeder / so er den ersten Zoll im Land antrifft ——— 40. Kreutzer.

So

So sie aber ringere Wahren / als Messer / Scheeren / Kammfutter / Spiegel / Klöckel / gemeine Floret-Tocken und der gleichen tragen / so solle bey der ersten Zollstatt eingezogen werden / halb so vil als 20. kr.

Da ein innländischer Kauff oder Handelsmann / Ballen oder gantze Ladung ausserhalb Hertzogthums auf Jahrmärckt führt / solle im hinauß fahren von jedem Pferd geben drey Schilling oder — 9. kreutzer

Und ihm widerheimfahren von jedem Pferd eingezogen werden / 1. Schilling.

Oder — 3. kreutzer.

Wann aber ein solcher Krämer / Kauff oder Handelsmann / so im Land gesessen / nicht Ballen sondern gemischte Wahren / auf außländische Jahrmarckt führes / der soll vom Roß im hinaußfahren geben 2. ß.

Thut — 6. kr

Und ihm heimfahren drey Pfennig

Oder — $1\frac{1}{2}$. kr.

Und von einem Krämer oder Caminfeger im Land / der seine Wahren von einem Marckt auf den anden / über Rück trägt / und vorhin schon ins Land herein gebührend verzollt hat / jedesmals allein -- 3 kr.

Item / auf außländische. Märckt — 6. kr.

So ein Krämer-Kauff-oder Handelsmann / so im Land gesessen / in andere Städt oder Dörffer im Land / seine Wahren auf Jahrmärckt führt / solle er im hinausfahren geben 1. ß. oder 3. kr.

Und im heimfahren von jedem Roß 3. Pfenning.

Oder ———————— $1\frac{1}{2}$. kr.

Gleichen Zoll hat man auch von denen / die von einem Marckt auf den andern fahren / einzuziehen.

Wañ ein außländischer Krämer oder Handelsmann / mit gemischten Wahren auf Jahrmärckt in das Land fährt / gibt jedes Pferd 3. ß. das ist —— 9 kr.

Und im hinaußfahren 2. ß. oder 6. kr.

Wann ein solcher ausländischer Krämer oder Handelsmann vom ersten Jahrmarckt im Land auf einen andern fährt / so gibt er wider / und also von einem zum andern Marckt von jedem Roß 6. kreutzer.

Und letzlich im hinausfahren wider 6. kr.

Was die Jubilierer / Item Juden und andere / an Kleinodien oder Silberwahren / im: oder durchs Land führen oder tragen / solle von jedem hundert Gulden werth / acht Schill. eingezogen werden / thut 24. kr.

Und sollen die Zoller dergleichen Persohnen / die Wahrheit anzuzeigen mit grossem Ernst erinnern / bey Straff der Confiscation und Verlierung der Wahren / da auch sie im geringsten ichtwas argwöhnisch / daß darmit nicht gerad zugegangen werden wolte / verspüren möchten / solches dem Amtmann der Enden anbringen / der dann die Personen anhalten / und die Beschaffenheit zu Fürstl: Cantzley berichten solle.

So viel aber die jetzige Jubilierer / welche mit Kleinodien oder Silberwahren handthieren / und in disem Hertzogi-

Hertzogthum wohnhafft seynd / betreffen thut / die sollen von dem Amptmann / da sie seßhafft / alle Quartal erfordert und bey gegebener Handgelübt und Confiscation erinnert werden / was von einem Quartal zu dem andern / sie von neuem in Messen oder sonsten an Kleinodien und Silbergeschirr oder Geschmeid erkaufft oder erhandelt / anzuzeigen / wie viel hundert Gulden werth / es sich belauffe / und darauf von jedem hundert Gulden acht Schilling / das ist 24. kr. richtig einziehen / und selbiges Unserm Zoller gegen Hinausgebung so vil Zeichen und Urkund einlieffern / darbey aber allwegen Unsere Amtleut auch ihre sonderbahre Verzeichnuß halten / und quartaliter mit der Zoll-Rechnung / zur Rennt-Cammer überschicken sollen.

Und weilen ohn verborgen / daß jeweilen Kauffleut und Jubilierer inn: und durch deß Hertzogthum und Land viel gemacht Silber / Kleinodien und Jubeletz ohnverzollt durch bringen als sollen die Zoller / vorab an Grämtz-Orten fürohin zu Verhütung fernern Abtrags von dergleichen Gut-Führern und Kauffleuten / deme den 20. Octobr. 1657. ergangenen Fürstl. General-Ausschreiben gemäß / vorderist die Ladzettel erfordern / wa sie aber keinen aufweisen konten oder würden / jeden erstlich / nach Anleitung der Zoll-Ordnung um ein Gulden straffen / folgends sie alles Ernsts examinirn / und erinnern / die Warheit anzuzeigen / und keinen vorsetzlichen Schleich und Betrug bey Peen der Confiscation ihrer Güter hierunter zu gebrauchen / sondern rund zu bekennen / ob sie nicht ichtswas von Silber / Kleinodien und Jubelen führen / würde aber einer oder der andere nicht gerad zu gehen / sondern sich verdächtig erzeigen / so hat der Zoller selbigen oder selbige Kauff und Fuhrleute anzuhalten / ein oder mehr Ballen solcher Kauffmans wahren zu eröffnen / zu durchsuchen / und da sich etwas ungleiches er-

finde-

finde/ solches seinem vorgesetzten Amptmann anzubringen/ der es mit sattem Grund zu Fürstl. Rennt-Cammer unterthänigst berichten/ und fernern Bescheids gewärtig sein solle.

Von den Geldstöcken/ so am Zoll ankommen/ soll von jedem Pferd ein Gulden-Thaler zu Zoll genommen/ und bey Verwirckung deß Gelds/ der Fuhrmann solches insonderheit anzuzeigen ermahnet werden.

Tuch/ Barchet/ Engelsatt/ Grobgrün/ Macheyer/ Zwilch/ Leinwath und dergleichen.

Tit. VI.

Führt einer einzechtigen Barchet/ Tuch/ Engelsatt/ Grobgrün/ Macheyer/ oder Schetter/ zehen/ eilff zwölff oder mehr Stuck/ inn- oder durchs Land/ wie etwann die Fuhrleut zu Zeiten auf leeren Wägen zu führen pflegen/ gibt jedes Stuck 3. Pfenning oder — $1\frac{1}{2}$ kr.

Und von jedem Pferd 2. ß. oder —— 6. kr.

Führt einer Zwilch oder Leinwath/ gib jedes Stuck 3. Pfenning/ das ist ——— $1\frac{1}{2}$ kr.

Reins

Reine Leinwad das Stuck 2. ß. 4. Pfenning.

Das ist ——————————— 8. kr.

Führt einer zwo oder drey Fardel gibt jedes Fardel 7. ß. oder ——————— 21. kreutzer.

Und von allen obgesetzten Wahren/ das Pferd so daran zeucht noch weiter zween Schilling.

Oder ——————————— 6. kr.

Führt er aber Fardel und halben Last/ soll jedes Pferd geben/ 24. ß. daß ist—— — 1. Gulden 12. kr.

Führt er aber Fardel und gantzen Last/ soll jedes Pferd geben 36. ß. oder ——— 1. Gulden 48. kr.
Und ist ein Fardel viertzig fünff Stuck / das ist ein Roß-Last zu 8. Centner/ also 32. Centner / 4. Roß-Läst/ vor jeden wie obstehet 1. Gulden 48. kr. auf und abzurechnen.

Was aber für Wullin/ es seye Meichsnisch oder ander Tuch / von frembden und ausländischen Krämern und Kauffleuten / im Hertzogthum Würtemberg / an Jahr und Wochenmärckten / oder auf feilen Marckt und Kauff geführt / und verkaufft wird / da soll vom jedem stuck wüllin Tuch und Boy/ da ein Elen desselben eines Gulden darob oder darunter biß auf ein halben Gulden werth / zu Zoll genommen werden/

3. Schilling 1. Pfenning / das ist. —— $9\frac{1}{2}$. kr.

Von einem stuck Tuck dessen ein Elen eines halben Gulden und darunter werth ist/ so vorgemelter Massen von Außländischen verkaufft wird.

Item/

Item/ von jedem stuck Futter-Tuch / Barchet/ Engelsatt / Grobgrün und andern dergleichen Zeug 2. Schilling 1. Pfenning / das ist — 6. kr. 3. heller

Deßgleichen von jedem stuck Zwilch/ Gloschen/ Fetterrütten und Leinwath / 2. ß. 2. Pfen. daß ist 7. kr.

Von einer Sergen oder Teppich 1. Pf. oder 3. hlr.

Wann ein Ausländischer Boy über Ruck ins Land trägt / so gibt er von jedem gantzen Stuck 46. Elen haltend / an den ersten Zollstatt 3. ß. 2. Pfenning.

Oder ———————— 10. kr.

Trägt einer mehr oder minder so soll auch mehr oder minder genommen werden.

Vom stuck Leinwath so aus dem Land verkaufft und getragen wird/ je von ungefähr 60. Elen. — 6. kr.

So man aber unterschiedliche Stuck dergleichen Leinwath auf Kärren und Wägen hinaus führt / so wird der Centner Zoll von jedem Roß 1. Güld. 48. kr. eingezogen.

Wollen.

Tit. VII.

Vom Centner Land-Wollen/ wa und an was Ende dieselbe im Hertzogthum auff dem Marckt oder andern Orten von Burgern / Bawern / Schäfern/

Mayern oder andern verkaufft wird / und im Land bleibt / 4. Schilling / 3. Pfenning.

Das ist —————— $13\frac{1}{2}$. kr.

Wa aber Landwollen ausser dem Hertzogthum geführt oder verkaufft wird / oder sonsten durch: und fürgeführt / oder getragen wird / soll von jedem Centner eingezogen werden 15. Schilling oder ——— 45. kr.

Also auf und abzurechnen.

Wann ein unterthan im Land ausserhalb Wollen kaufft / und ins Land führt / und darinnen abladet / und nicht wider verkaufft / vom Centner

—————— 3. Pfenning oder $1\frac{1}{2}$ kr.

Da aber selbige im Land weiter verkaufft wurde / und darinnen bleibt vom Centner 4. ß. 3. Pfenning.

Oder —————— $13\frac{1}{2}$ kreutzer.

Gleicher Zoll ist auch von der Zugwollen / so offt dieselbe verkaufft und verhandelt wird / dem Centner nach einzuziehen.

Ein Ausländer / so Wollen ins Land führt / und darinnen verkaufft / gibt vom Centner auch $13\frac{1}{2}$. kr.

Führt ein Frembder Englische / Niederländische / Böhmische oder andere ausländische Wollen / solle von jedem Roß wa der Last nicht gantz ist / genommen werden achthalben Schilling / das ist $22\frac{1}{2}$ kr. und von jedem Centner Wollen so ausser Lands gehet / fünffzehen Schilling oder viertzig fünff kreutzer.

Wa

Wa es aber ein gantzer Last seyn wird da soll der Zoller / vom Roß fünffzehen Schilling das ist / viertzig fünff Creutzer / und von jedem Centner Wollen auch fünffzehen Schilling / daß ist / viertzig fünff Creutzer empfangen.

Da er aber Englische / Niderländische Böhmische oder andere außländische Wollen / neben und mit andern Gütern vermischt führt / soll von jedem Centner Wollen fünffzehen Schilling oder viertzig fünff Creutzer eingezogen werden.

Wullen Garn so im Land verkaufft wird / von jedem Centner $13\frac{1}{2}$ kr. und was durchs Land oder hin, auß verhandelt wird 15. Schilling oder 45. kr.

Wann Carmasinrothe Flocken in oder aus dem Land geführt wird / gib der Centner — 3. Gulden.

Item / von dem Centner rothe Flocken — 8. ß.
Oder — 24. kreutzer.
Und vom Centner gemeinen Flocken 4. Schilling
Oder — 12. kr.
Und vom jedem Roß / dergleichen zeucht 6. kr.

Federn.

Tit. VIII.

Mit Verzollung der Federn soll es durchaus der Wollen gleich gehalten und fürauß von jedem Cent-

entner Federn so viel Zoll als vom Centner Wollen/ in und ausserhalb Lands/auff- und abgerechnet/ neben em Roßzoll genommen und eingezogen werden.

Eisenwerck.

Tit. IX.

WEr innländisch Eisen führt / es seyen Werck- oder Radschinen/Stabeisen/ Oefen/ Ofenblatten / Kuglen / Sturtz / Blech / Nägel und dergleichen / der gibt von jedem Centner so im Land bleibt/2. Pfenning oder 1. Kreutzer.

Wann einer Eisen durch- oder auß dem Land führt / oder auch von den Eisen- Händlern im Land kaufft/und hinauß führt / von jedem Centner 4. Pfenning oder 2. Kr.

Darzu von jedem Roß 2. ß. oder 6. Kreutzer.

Von einer Lägel oder Boschen Stahl / so im Land bleibt 9. Pfenning oder $4\frac{1}{2}$. kr.

Von einer Lägel oder Boschen Stahl so durch- oder auß dem Land gehet 9 Pfenning odor $4\frac{1}{2}$. kr.

Und von jedem Roß 2. Schilling oder 6. kr.

Von ein hundert Segessen/so ins Land ge führt oder getragen/ohne Roß-Zoll 4. ß. oder 12. Kr.

Vom hundert Sicheln/ohne Roß-Zoll 3. Schilling/das ist 9 Kreutzer.

Vom

Von ein hundert Segesen / so durch: oder au dem Land geführt 4. Schilling/das ist —— 12. kr.

Von einem hundert Sicheln 3.ß. oder 9. kreu Und von jedem Roß —— — 2. ß. oder 6. kr

Vom Centner Messer ins Land ohne Roß-Zol —————— 3. ß. oder 9. kr

Item/ auß- oder durch das Land 3. ß. oder 9. kr darzu von jedem Roß 2. Schilling oder 6. kr.

Wer Feilen in das Land führt / gibt jedes Roß 2. Pfenning oder 1. kreutzer.

Was aber für Feilen durch: oder auß dem Land geführt/gibt jedes Roß 9. Pfenning oder $4\frac{1}{2}$. kr.

Hiebey ist zu wissen / daß man kein alt Eisen / Flauden und Feilen ohne Fürstlichen Consens ausser Lands vereussern / warauff sonderlich die Orth-Zoller genaue Auffsicht haben / und das wenigste ohnangebracht / ohne gnugsame Caution nicht hinauß passiren lassen/sondern anhalten / und solches durch die Amptleut zur Fürstl. Cantzley unterthänigst berichten lassen sollen.

Was für außländische Eisenwerck / gemachts: oder ungemachts / warunter auch die eiserne Pfannen und Trät verstanden / ins Land gehet / und darinnen verbleibt/von jedem Centner ohne Roß-Zoll 2. ß. 2. pf. oder 7. kreutzer.

Was aber von solchem außländischen Eisen durchs Land geführt / von jedem Centner 2. ß. 2. Pfenning oder 7. kreutzer.

Und

Und von jedem Roß —— — 2. ß. oder 6. kr.
Und sollen sonderlich die Zoller auff den Land-Thürnen/Lauffen/Nordten/Item Weinsperg/Meck-Mühl/ Brackenheim und andere/ so um Heilbronn und Wimpffen gesessen/ ihr fleissig auffmercken auff solch Eisen haben/daß der Zoll recht eingezogen werde.

Holtzwerck so auff der Ax über Land geführt.

Tit. X.

WEr Bretter führt/gibt der Wag in: oder ausserhalb Lands 1. Schilling oder 3. Kreutzer.

Faß/Kübel/Gölten/Hackbänck/Wannen/Sib/Zarchen/Brächen/Multen/Faßtaugen/Ramschenckel/Fensterrahmen/Kelter-und Bawholtz/Bracken/Biet-schalen/Teucheln und was mehr dergleichen für Holtz/gibt der Wag 2. ß. oder 6. kreutzer.

Reiff gibt der Wag 1. ß. oder ——— 3. kr.

Zu Schorndorff und Backenang/gibt das hundert Pfähl —— —— —— —— —— — 1. Heller.

In andern Orten im Hertzogthumb gibt der Wag Pfähl ——— ——— ——— 1. ß. oder 3. kr.

Rinden gibt der Wag —— 4. Pfen. oder 2. kr.

Felgen/

Felgen / Speichen und Wagnerholtz / so zu ve-
kauffen auff dem Marckt geführt / gibt der Wag 1.
oder 3. kreutze

Und in allen obgesetzten Stucken der Karc
halb so viel.

Wann aber obgeschrieben Holtzwerck auss
Lands geführt wird / soll über obgedachten Zoll / noc
von jedem Roß zween Schilling / oder sechs Kreutze
eingezogen werden.

Auff dem Schwartzwald / wie auch bey den Wa
ser-Zollstätten / da das Bauholtz außgelendet / und sel
biger Enden da solch Bauholtz auff der Ax geführt
gibt jedes Roß — 1. ß. oder 3. kr

Und ein paar Ochsen — 1. ß. oder 3. kr.

Von jedem im Land in Städt und Dörffern / a
Marckt / und andern Tagen verkauffenden Claffte
Brennholtz solle ein ß. oder 3. Kreutzer Zoll eingezoge
werden.

Item was für Brennholtz im Land verkauf
und hinaußgeführt / oder auch sonsten im Land erwach
sen und hinauß gegeführt wird: von jedem Claffte
— 1. ß. oder 3. kr

Und vom Roß oder paar Ochsen 1. ß. oder 3. kr.

Wann außländisch Brennholtz ins Land geführt
wird / und darinnen bleibt / gibt das Klaffter ein Schil
ling oder 3. kr.

Und vom Stammen Bauholtz / daran 4. ode
mehr Pferd ziehen / auch — 1. ß. oder 3. kr

S

So aber solch Brenn- oder Bauholtz durchge-
[führ]t wird / noch dazu von jedem Roß 1. ß. oder 3. kr.

Wann ständig Holtz / der Jauchart oder dem Mor-
[ge]n nach verkaufft und hinauß geführt wird / solle von
[je]der Jauchart oder $1\frac{1}{2}$. Morgen auff 20. Classter ge-
schätzt / 1. Gulden neben dem Roßzoll / auff jedes Pferd
oder paar Ochsen 1. ß. oder 3. kr. auff- und abgerech-
net / zu Zoll erfordert werden.

Also auch wann Häuser / Scheuren und andere
[G]ebäw (welches ohne Fürstl. Consens nicht zugege-
ben) im Land abzubrechen / und ausser Lands zu führen
bewilligt / solle vom Wagen 1. ß. oder 3. kr. und von je-
dem Roß 2. ß. oder 6. kr. Zoll eingezogen werden.

Holtz-Zoll zu Wasser.

Tit. XI.

NAch dem Innhalt der Läger-Bü-
cher / die Wasserzöll auff dem Necker / Entz /
Kintz / Nagold und andern Wassern gantz
[g]äntzlich / so sollen jedes Orts die Zoller den Zoll / ver-
mög der Läger-Bücher und derselben ihnen zugestell-
ten Außzügen nach einziehen / und von allem es seye
eingebunden oder ungebunden / unter die Oblast ge-
rechnet oder nicht / gehe in: oder ob dem Wasser / oder
wie das immer Namen haben mag / so auff: und an dem
Floß ist / nichts ausgenommen / den Zoll empfangen /
und nichts zollfrey passiren / auch auff der Flötzer Ver-
weigern / alsbald die Flötz arrestiren / und zur Cantzley
be-[richten]

berichten lassen/und sollen über solchen der Zoll-Läger Bücher/die Wasser-Zoller / vermög der Kayserlichen Privilegien/was auff solchen Wassern geflötzt / insonderheit noch ferners und weiters / jedoch auff jedem Wasser nicht mehr/dann an einer Zollstatt zu Zoll empfahen und einziehen/nämlich:

Von einem Thännin Thil/Bethseiten/Schlauffbrett/kurtz und lang/ auch zwo Schwarten / oder einer jeden grossen Faßtaugen / was acht Schuch oder darüber lang ist/und denen darzu gehörigen Bodenstucken.

Item/ von 12. Sechlöchern / für 100. Thilen gerechnet/jedem Theil ein Heller.

Von 4. Latten / Item 2. Faßtaugen von 5. biß auff 8. Schuch / was aber unter den 5. Schuhen für Taugen oder Bodenstück von 4. Stucken/ Item einem Pfosten/von jeder Gattung ein Heller.

Vom 100. Pfähl oder 100- Thännin Fensterrahmen/oder vom 50. Eichner Fensterrahmen. Item einer gantzen Bethladen oder Truchen / jedweder Gattung 3. Pfen. oder ———— $1\frac{1}{2}$. kr.

Von einem Thännin Sparren / Item 3. Rahmschenckel/Item 3. Kelterbracken/Item hundert kleiner Vierlings-Reiff/jeder Gattung — 1. Pfen. oder 3. hlr.

Von einem Balcken / Eichin oder Thännin Saulholtz / Item von einer Bietschaalen/ Item von jedem Brunnenteuchel/von jedem Zweyling / von jeder Büchel Dachschindel / und von jedem Last / so zu Brennholtz geführt ——— 1. Pfenning oder 3. Hlr.

Von einer Eichin Schwellin — 2. Pf. oder 1. kr.

Von

Von einem eichin Band oder Rigel / oder was [son]sten zu einem Baw gehörig / Item von jeder eichin [S]äulen / von jedem Tisch / von jedem grossen Zuber ——— 1. Pfenning 3. Heller.

Von einem Klaffter Brennholtz / Item 100. lan[g]er Reiff / auff- und abzurechnen — 3. Pf. oder $1\frac{1}{2}$. kr.

Was sonsten ferner auff jedem Flotz geführt / und [be]sonderheit hierinnen nicht begriffen / wie dasselbig [N]amen haben mag / sonderlich Bech: und Hartz-Kü[b]el / Wagnerholtz und anders / sollen die Stuck nach [G]rösse / den hieoben begriffenen gleich gerechnet / und [n]ach gestalt der Sachen von einem Heller biß auff einen [P]fenning auch zween Pfenning oder gar drey Pfen[n]ing eingezogen werden.

Es soll aber von den Zollern mit allem Fleiß in [a]cht genommen werden / wann von obengesetzten Holtz-Waaren auff den Flötzen / zu Wasser / auß dem Land [u]nterhalb Lauffen / gehet / daß alsdann obgesetzter Wasser-Zoll durchauß gedoppelt eingezogen werden [s]oll.

Glaßwerck.

Tit. XII.

Führt einer von hieländischen Glaß / Trinck-Scheuben- oder ander Glaß / gibt jedes Roß ins Land ——— 1. ß. oder 3. kr.

Wann aber solch Glaß durch: und auß dem Land geführt wird / von jedem Roß ——— 3. ß. oder 9. kr.

Die

Die Glaßträger geben von innländischen Gläser im Land ——— 1. ß oder 3. kr.

Item aus dem Land ——— 2. ß. oder 6. kr.

Führt einer Venedische oder Böhmische Gläser / oder Bernisch Scheuben und dergleichen / gibt er wann er ins Land fährt / von jedem Roß 6. ß. oder 18. kr.

Und wiederum am letzten Zoll / da er auß dem Land fährt 7. ß. oder 21. kr.

Wann dergleichen außländische Gläser über Ruck getragen werden / soll man ein : für allemal vierzehen Schilling geben / oder ——— 42 kr.

Schmaltz.

Tit. XIII.

Schmaltz / Unschlitt / Schmeer / Speck und dergleichen / gibt der Centner ins Land —— 3. Pfenning oder $1\frac{1}{2}$. kr.

Wann es aber ausser : oder durchs Land geführt wird / gibt der Centner —— 3. Pfen. $1\frac{1}{2}$. kr.

Und von jedem Roß 2. ß. oder 6. kr.

Käß.

XIV.

Führt einer Käß ins Land / soll er vom Wagen 6. ß. oder 18. kr. und vom Karren 3. Schilling oder 9. Kreutzer geben.

Wann

Wann er aber weiter darmit durch: oder ausser dem Land fährt/soll er vom Wagen geben 6. Schilling. oder 18. kr. und von jedem Pferd —— 2. ß. oder 6. kr.

Vom Karch 3. ß oder 9. kr. und von jedem Pferd —— 2. ß. oder 6. kreutzer.

Wann Käß über ruck geführt oder getragen / solle vom Centner 1. ß. oder 3. kr. eingezogen werden.

Tit. XV.

Zu Schorndorff gibt ein jede Scheiben Saltz / oder da es gebrochen Saltz/ fünff: oder metzist sechsthalb Simmerin für ein Scheiben gerechnet.

3. hlr. oder —— $\frac{1}{2}$. kr. und 1. hlr.

Sonsten allenthalben im Hertzogthumb jede Scheib —— 1. Pfen. oder $\frac{1}{2}$. kr.

Und wann man durch: oder auß dem Land fährt/ von jeder Scheiben —— 1. Pfenning oder $\frac{1}{2}$. kr.

Und von jedem Pferd —— 2. ß. oder 6. kr.

Wann aber das Saltz im Land abgestossen/ und folgends bey der Städt Saltzkäuffen / oder von andern Saltzhändlern durch die Unterthonen erkaufft/ und an andere Ort deß Hertzogthumbs verführt wird / solle auch von jeder Scheiben ein Pfen. oder $\frac{1}{2}$. kr. eingezogen / da solches aber durch Außländische also im Land erkaufft/und ausser Lands verführt wird/ soll neben solchem Pfenning von jedem Pferd wider 2. ß. oder 6. kr. eingezogen werden.

Fisch.

WEr Fisch ins Land führt / gibt ein Faß —— 2. ß. oder 6. kreutzer.

Wann aber solche Fisch durch-oder auß dem Land geführt / gibt ein Faß 2. ß. oder 6. kr. und ein Pferd —— 2. ß. oder 6. kr.

Wer Häring / Bolchen / Rheinfisch / Lax oder Salmen in Thonnen führt / gibt jede Thonnen / so im Land abgeladen 3. Pfenning oder —— $1\frac{1}{2}$. kr.

Wann dergleichen Thonnen durch- oder ausser Land geführt werden / gibt jede Thonnen 3. Pfenning oder $1\frac{1}{2}$. kr. und ein Pferd —— 2. ß. oder 6. kr.

Stockfisch gibt ein Roll ins Land 4. ß. oder 12. kr.

Wann sie aber nicht Rollenweiß / sondern zu ein oder 200. weniger oder mehr überruck ins Land getragen werden / hat man von jeden 100. 2. Schilling oder 6. kreutzer einzuziehen und abzurechnen.

Item / wann ein Rollen Stockfisch auß- oder durch das Land geführt wird / gibt selbige 7. Schilling oder ein und zwantzig kreutzer / und von jedem Roß —— 2. ß. oder 6. kreutzer.

Wañ aber solche Roll Stockfisch / von Heilbronn / Wimpffen / oder anderer Orten den Necker herauff kommen / ins Land von jeder Roll — 7. ß. oder 21. kr.

Und dann wieder hinauß abermals 7. ß. oder 21. kreutzer / und von jedem Roß —— 2. ß. oder 6. kr.

Vom Centner Blateißlein ins Land 1. ß. oder 3. kr. und von jedem Roß —— 1. ß. oder 3. kr.

Item /

Item/auß- und durchs Land vom Centner 2. ß. oder 6. kr. von jedem Roß auch 2. Schilling oder 6. kreutzer einzuziehen.

Welches gleichergestalten/ die Zoller um Heilbronn gesessen/ mercken sollen.

Dürrfisch/Rencken/ Gangfisch und dergleichen gibt das Fäßlin oder Geltlin/nachdem es groß oder klein ist/ ins Land 1. oder 2. ß. das ist — 3. oder 6. kr.

Wann sie aber durchgeführt / vom Fäßlin oder Geltlin 1. oder 2. ß. oder 6. kr. und darzu von jedem Roß 2. Schilling oder 6. kr.

Wann Dürrfisch im Land in Fäßlin oder sonst überruck ins Land getraagen werden/ von jedem Fäßlein ein Schilling oder drey kreutzer.

Und von jeder Lägel Grünfisch / so ausserhalb Lands herein gebracht wird/ ein ß. oder 3. kr. und aus dem Land jeder Lägel 2. ß. oder 6. kr.

Item / von einem der Krebs auffm Roß oder Esel ins Land führet/ 2. ß. oder 6. kr. und von einem Krebsträger 1. Schilling oder 3. kr.

Fischschmaltz vom Centner ins Land 4. ß. oder 12. kr. und aus dem Land 8. ß. oder 24. kr.

Rinder- und ander Vich.
Tit. XVII.

Ein gemäster Ochs / so im Land verkaufft wird / und darinnen bleibt / soll geben 4. pfen. oder 2. kr.

Wann er aber im Land erkaufft/ und ausser dem Land getrieben/ 2. ß. oder 6. kr.

Ein ungemästeter Ochs im Land 2. kr. und so er auß dem Land verkaufft wird ———— 4. kr.

Von einem Haupt-Vich so im Hertzogthumb verkaufft / es seyen Stier oder Kühe / und im Land bleibt/ob es schon ein Metzger oder Nachbaur im Dorff kaufft ———— 3. Pfen. oder $1\frac{1}{2}$ kr.

So aber ein Stier oder Kuhe im Land kaufft / und auß dem Land getrieben wird / von jedem Haupt 1. ß. 3. Pfen. oder 4. kr. 3. hlr.

Wa Ochsen / Stier oder Kühe nicht im Land erkaufft/sondern durchgetrieben / oder im Land von außgesessenen verstellt / oder auff die Wayden geschlagen werden/ gibt jedes Haupt ———— 1. ß. oder 3. kr.

Und im wieder hinaußtreiben auch 3. kr. und ein gemäster Ochs ———— 1. ß. 3. pfen. oder 4. kr. 3. hlr.

Da Metzger oder andere Inländische ausserhalb Lands Vich kauffen/ und ins Land zu vermetzgen oder sonsten treibē/von jedem Haupt 3. pfen. oder $1\frac{1}{2}$. kr.

Von jedem Saugkalb / so im Land verkaufft wird 1. pf. oder 3. hlr. und auß dem Land 3. pf. oder $1\frac{1}{2}$. kr.

Und weilen bißhero mehrfältig beschehen / daß Unterthanen allerhand Vich zu verkauffen ausser Lands hinaus getrieben/ dieselbe aber nicht verkaufft/ oder wann sie es schon verkaufft / die Straff aber nicht eben zurück wider gebraucht/durch welche sie die Waar hinauß geführt oder getrieben haben / dahero erfolgt/ daß

das jeweilen der Zoll/wa nicht gar/doch um etwas da-hinden geblieben / solchem nun inskünfftig vorzukommen/ und weitern Abtrag-Zolls zu verhüten / als solle ein jeder schuldig seyn/welcher oder welche Vich zu feilem Kauff hinauß führen oder treiben wollen/ der oder dieselbe sollen sich zuvor/bey Verlust der Waar/bey ihrem Zoller in loco/wa selbige wohnhafft / anmelden / welcher jedes Stück unterschiedlich auffzeichnen / folgends/was er oder sie/nicht wieder bringen/den gebührenden Zoll darvon einziehen solle : Es hätte dann einer an denen Würtembergischen Gräntzen den Zoll gereicht/und könte deßhalben ordenliche Zeichen auffweisen/welche er Zoller/ nach befindender Richtigkeit / zu zerreissen hat.

Schwein.

Ein hundert Winter oder Geissel-Schwein geben ins Land ——— 6. ß. oder 18. kreutzer.

Wann sie aber gemäst ——— 8. ß. oder 24. kr.

Und wann sie wider hinauß getrieben werden / abermal dem hundert nach ——— 6. ß. oder 18. kr.

Und von den gemästen ——— 8. ß. oder 24. kr.

Und noch zu solchen 6. oder 8. Schill. von jedem Schwein / so anderthalb-jährig oder drüber 4. Pfen. oder 2. kr. oder so es darunter 2. pf. oder 1. kr. einziehē.

Wann also Geissel-Schwein ausser Lands getrieben werden/so komt das hundert jährige Schwein auff ——— 2. Gulden 16. kr.

treffen 50. ——— 1. fl. 8. kr.

25. ——— 34. kr.

Und das hundert anderthalb-jähriger Schwein ——— 3. fl. 56. kr.

thuen 50. ——— 1. fl. 58. kr.

25. ——— 59. kr.

Item / hundert der gemästen anderthalbjähriger Schwein/ so auß dem Land gehen ——— 4. fl 8. kr.

thun 50. ——— 2. fl. 4 kr.

25. ——— 1. fl. 2. kr.

Und das 100. der jährigen gemästen Schwein — 2 fl. 28. kr.

Wann ausgesessene Unterthanen Schwein in das Fürstenthum in das äckerich treiben/ gibt das 100. im einschlag — 6. ß. oder 18. kr.

Und im widerkehren 8. ß. oder 24. kr.

Und noch weiter im einschlagen und wieder hinaus treiben allemal von jedem Schwein/ so anderthalb jährig — 3. pfen. oder $1\frac{1}{2}$. kr.

oder so es darunter 2. pf. oder 1. kr. trifft also das 100. äckerich Schwein dem ringen Anschlag nach 1. fl. 58. kr

Und im widerkehren oder hinaustreiben das 100. — 2. fl. 4. kreutzer.

Item dem hohern Anschlag nach vom 100. anderthalb jähriger Schwein im Einschlag — 2. fl. 48. kr.

Und im widerkehren daß 100. — 2. fl. 54. kr.

So die Unterthanen Schwein ausser Lands ins äckerich treiben / geben sie nichts wann sies aber wider herein treiben vom 100. — 8. ß. oder 24. kr.

Wann ein Schwein im Hertzogthum verkaufft wird / und darinnen bleibt / so anderthalb jährig / gibt es 1. Pf. oder 3. hlr. so es aber darunter — 1. hlr.

Wann ein solch Schwein im Hertzogthum kaufft/ und hinaus getriben wird/gibt es/so es anderthalbjährig 1. ß. oder 3. kr. und das so darunter 3. pf. oder $1\frac{1}{2}$. kr.

Von vier Milchfährlein im Land 2. pf. oder 1. kr. und aus dem Land 4. pfen. oder 2. kr.

Schaaff

Ein Schaaff oder Lamm / so im Land verkaufft / wird/und darinnen bleibt/ gibt jedes Stuck . hlr. und das hundert noch darzu — 4. ß. oder 12. kr.

Trifft das hundert — 37. kr.

Thun 50. — $18\frac{1}{2}$. kr.

25.

25. ——— ——— ——— 9. kr. $1\frac{1}{2}$. kr.

Wann aber 100. Schaaff im Land verkaufft / und hinaus getrieben werden / gib jedes Schaaff ein pfen. oder 3. Heller.

Und das hundert noch darzu 18. ß. oder 54. kr. auff- und abzurechnen.

Trifft das 100. ausser Lands treibender Schaaff ——— ——— ——— ——— ——— 1. Gulden 44. kr.

thun 50. Stuck ——— ——— ——— 52. kreutzer.

Und 25. ——— ——— ——— ——— ——— 26. kr.

Wann hundert Schaaff / so ausserhalb Lands erkaufft / ins Land getrieben und darinnen bleiben / gibt das hundert 4. ß. oder 12. kr.

Wann aber frembde Schaaff / so nicht im Land verkaufft / sondern allein für- und durchgetrieben worden / gibt das hundert 14. ß. oder 42. kr. auff- und abzurechnen / und von dem Käuffer allein zu bezahlen.

Wann außländische Schaaff im Land auff die Sommer-Weyd geschlagen / oder darinnen gewintert werden / so gibt das hundert gleich Eingangs der Weyd oder Winterung / neben Verzollung deß Futters / wie hernach unter seiner Rubric unterm gemeinem Zollwerck fol. 48. gemeldet wird / 10. Schilling oder 30. kr. und im Außschlagen oder wegführen / von jedem hundert wieder so viel.

Item / wann Unterthanen ihre Schaaff ausserhalb Lands sommern oder wintern lassen / geben sie keinen Zoll / so sie es aber draussen verkauffen / vertauschen / oder sonst an werden / also selbige nicht mehr zuruck bringen sollen / so söllen von jedem hundert obstehender massen 1. Gulden 44. kr. Zoll eingezogen werden / deßwegen ein jeder im auß- oder wegfahren sich bey seinem Zoller / wa selbige seßhafft / bey Verlust der Waar / anmelden / welcher die Anzahl der Schaaff / neben Monats-Tag / und Jahr notiren / und auff die

Wiederkunfft gute Achtung geben soll / dann was ein Zoller diß Orts versaumen wird / das soll er auß seinem eignen Beutel gut zu machen schuldig seyn / und nach gestaltsame seiner Fahrlässigkeit noch darzu gestrafft werden.

Und wie es mit Einziehung deß Zolls von den Schaafen gehalten / also solle der Zoll auch von den Geissen genommen werden.

Von hundert Gänsen / so im Land durch- oder ausserhalb Lands getrieben / also auch dem Stuck nach auff- und abzurechnen / 4. ß. oder 12. kr.

Häut- und Fell-Zoll.

Tit. XVIII.

Kühe- Stier- und Ochsen- Häut / im Land gibt gantze Ladung / von jedem Pferd 2. Schilling oder 6. kreutzer.

Wann aber selbige ausser dm Land oder durch das Land geführt / gibt das Pferd 4. ß. oder 22. kr.

Einzechtige Häut / was im Land verkaufft / und darinnen bleibt / von jeder Haut 1. Heller.

Und wann sie von Außländischen erkaufft / von der Haut 3. Pfenning oder anderthalb Kreutzer.

Schaaf- und Kalbfell / so im Land verkaufft / gibt das hundert auff- und abzurechnen 3. ß. oder 9. kr.

Wa sie aber durch- oder auß dem Land geführt werden / gibt das hundert 3. ß. oder 9. kr. und ein Roß 2. Schilling oder 6. kr.

Die

Da aber die Wollen auf den Hameln- und Schaffellen noch wäre / da soll jedes hundert Fell / für zween Centner Wollen gerechnet / und über jetzt verzeichneten Zoll / von jedem Centner Wollen / wann die im Land bleibt / vier Schilling / drey Pfenning / daß ist $13\frac{1}{2}$. kr. durch den Käuffer zubezahlen / gefordert: Wann die aber durch deß Hertzogthum in andere Obrigkeit geführt würde / vom Centner 15. ß. daß ist 45. kr. eingezogen werden.

Item von 100. Kirßner Fell / so von Außländern erkaufft und wider hinauß geführt werden 12. ß. oder 36. kr. und im Land vom hundert 3. ß. oder 9. kr.

Wer Hirschhäut ins Land führt / die darinnen bleiben / gibt das Pferd ——— 1. ß. oder 3. kr.

Wann aber selbige durch- und hinauß geführt / werden / gib daß Pferd ——— 3. ß. oder 9. kr.

Von einer Hirsch oder Wildhaut / so eintzig verkaufft wird / im Land ——— 1. Heller.

Außländische sollen geben — 3. pf. oder $1\frac{1}{2}$. kr.

Roß-Zoll.
Tit. XIX.

Alle Roßländer / sie seyen unterthanen oder Außländer / warunter auch die Juden begriffen / so Niederländische / Ungarische / oder andere frembde Pferd führen / wo sie den ersten Zoll im Hertzogthum antreffen / geben sie vom jedem Pferd 4. ß. 4. pfenning das ist ——— 14. kr.

Und

Und von jedem Gulden so viel das Pferd werth ist noch darzu 3. Pfenning oder $1\frac{1}{2}$. kr.

Wann die Fuhrleute/ wie mehrmalen beschehen/ Pferd erkauffen/ dieselbe/ darmit sie es ohnverzollt durchbringen mögen/ auch an die geladene und ungeladene Wagen spannen/ so ist fernerem Abgang zu begegnen vonnöthen/ das fürohin durch die Haupt- und Beyzoller genawere Auffsicht darauff gehabt: Die Fuhrleuthe/ ob sie alten oder newen Zug führen/ mit Fleiß examinirt/ und nach befindenden Dingen erstlich so einer mit Wein geladen führte/ auf jeden Eimer ein Pferd und weiter nicht passiert/ wann aber einer oder der ander mehr Pferd daran gespant hätte/ und sich Secundo erfinden solte/ daß dieselbe abgehörter massen erkaufft wären auch dafür geachtet/ und der Zoll wie von andern Rossen dieser Tafel gemäß eingezogen werden solle.

Da aber Kuppel- oder Land-Roß auf den Marckt oder sonsten ausserhalb derselben vertauscht und ein jedes Pferd angeschlagen wird/ solle von jedem der Gulden-Zoll/ das ist vom Gulden/ drey Pfenning oder $1\frac{1}{2}$. kr. da aber der Tausch ohn angeschlagen fürgeht/ und einer dem andern nachgeben muß/ sollen die drey Pfenning/ auch von jedem Gulden/ und allemal darzu vier Schilling/ vier Pfenning oder 14. kreutzer eingezogen werden.

Und wann es ein gleicher Tausch/ von jedem vertauschten Pferd/ allein vier Schilling vier pfenning vierzehen kreutzer genommen werden.

Landroß oder Füllen/ die zu verkauffen oder zu erziehen im Land durch gefürt/ oder für getriben werden/ gibt jedes Stuck vier pfenning oder 2. kr. und so viel es Gulden Werth/ von jedem Gulden 3. pf. oder $1\frac{1}{2}$ kr.

Und

Und da sich der durchführende und Zoller der Pferd anschlag halben nicht miteinander vergleichen konten/ soll für allen Zoll genommen werden 21. ß. oder 1. Gulden 3. kreutzer.

Wann ein Unterthan im Land / ausserhalb Roß oder Füllen kaufft/ und ins Land führt/ solle von jedem vier Pfenning das ist 2. kr. und von jedem Guldin / so viel das Pferd werth ist / noch darzu zween Pfenning das ist 1. kr. gereicht werden.

Von einem jedem Pferd/ so im Hertzogthum verkaufft wird/ soll von jedem Gulden / so hoch das Pferd verkaufft/ zween Pfenning oder 1. kr. von dem Käuffer und Verkäuffer zugleich / oder so sie in andere Gebieth durchgeführt/ von dem durchführenden allein eingezogen werden.

Es wäre dann Sach daß sich Käuffer und Verkäuffer eines andern verglichen/ und einer dem andern den Zoll zu geben angedingt hätte.

Von dem Adelischen und andern Bedienten aber/ welche auff Dienst-Pferd bestellt seyn / und dieselbe würcklich halten/ und nach einsen/ oder deß andern Urkundlich bescheinenden Abgang oder zum Reiten nicht mehr taugenlich/ wider andere erhandlen / erkauffen oder eintauschen/ soll ihrerseits kein Zoll: Sondern allein deß Verkäuffers oder Vertauschers halbe gebier; Von den übrigen aber/ welche die von Adel und andere bediente über ihre bestimbte Zahl Dienst-Pferd/ allein zum Gewinn und wiederverkauffen erhandlen und verkauffen/ der Zoll in allweg eingezogen: Nicht weniger auch von denen jenigen von Adel/ welche nicht wircklich bedienstet seyen / alle ihre erhandlete und wieder verkauffende oder vertauschende Pferd ohne Unterschied durchgehend verzollt werden.

Die

Die jenige aber so Roß im Land erkauffen / und vom Gulden allein einen Kreutzer erstattet / hernach aber selbige gleich auß dem Land reitten oder führen / noch auff jeden Gulden bey der letzten Zoll-Statt einen halben Kreutzer geben sollen.

Da auch Innländische ihre Pferd auff Märckt usserhalb Lands reutten / und daselbsten oder anderer Orthen verkauffen / sollen sie abermal von jedem Gulden zween Pfenning oder 1. kr. geben.

Wann auch außländische ihre Pferd durch das Hertzogthumb reuten und führen / darinnen oder ausserhalb Landes verhandlen / sollen sie gleich denen Würtembergischen Unterthanen den gesetzten Guldens-Zoll / von jedem Gulden / so hoch das Pferd verkaufft oder angeschlagen wird / 1. kr. geben.

Was aber die benachbarte / ob sie schon außländisch seyn / vor Pferd und Füllen auff die Märckt und sonsten ins Land reiten und bringen / gebe sie allererst den Zoll / wann die Roß oder Füllen verkaufft oder vertauscht werden.

Weilen jedoch jeweilen geschehen / das mancher Roß und Füllen hinauß geritten und geführt / in Meinung selbige zu verkauffen / oder zu vertauschen / dieselbe aber oder nur etliche ohnverhandlet wieder zuruck gebracht / als hat man von solchen ohnverkaufften und ohnvertauschten Pferd und Füllen / biß dato keinen Zoll eingezogen / darbey solle es auch füranß verbleiben / doch mit disem Unterschied und Anhang / welche Pferd und Füllen ausser Lands hinauß reitten und führen wollen / die sollen sich zuvor bey Verlust der Waar / bey ihrem Zoller in loco / wo selbige wohnhafft / anmelden / welcher jedes Stuck unterschiedlich auff-

auffzeichnen/und deme oder denenselbē andeuten solle/ daß er oder sie der verhandleten Stuck halber/von dem Orth vorgangenen Contracts/ beglaubte Urkund mitbringen/ nach welchen er/ diesem §. gemäß/ den Zoll einziehen solle/ er oder sie Verkäuffere hätten dann an den Würtembergischen Gräntzen den Zoll gereicht/ und kondten deßhalben ordenliche Zeichen auffweisen/ welche er Zoller nach befindender Richtigkeit zu verreissen hat.

Allerley Gemein-Zollwerck. Tit. XX.

WEr nachfolgende Waaren in das Land auff Wägen/Kärren oder Sohm-Rossen führet/ Item wer von den Unterthanen deßgleichen nachfolgenden Waaren zu feilem Kauff führt/ gibt von einem Simmerin Zwibel-Samen —— 1. ß. oder 3. kr.

Kümmich und Leindotter vom Simmerin —— 2. pfen. oder 1. kr.

Nüß/ Castanien/ Knoblauch/Zwibel/Tucher-Kartken/ Weidäschen/ von jedem Pferd 1. Schilling oder 3. kreutzer.

Lein- und Hanff-Saamen vom Roß drey Pfenning oder anderthalb Kreutzer.

Weinstein gibt ein Centner —— 1. oder 3. kr.

Rauen-

Rauen Honig gibt ein Tonn — 7. ß. oder 21. kr.

Und lauter Honig noch so viel/nemlich 14. ß. oder 42. kreutzer.

Lein- oder Nußöl/vom Centner — 1. ß. oder 3. kr.

Und von jedem Roß ——— 1. ß. oder 3. kr.

Wer Bech oder Hartz führt / gibt von jedem Roß ——— 1. ß. oder 3. kr.

Wer Aepffel/Biren/Trauben/ Küttenen/ Pflaumen/ Pfersich/ Kirschen / Aepffel- Birnschnitz/ auch Zwetschgen/ oder ander dergleichen führt / gibt ein Pferd drey pfen. oder anderthalb kr.

Und so Aepffel : Birnschnitz auch Zwetschgen ausser Lands geführt werden/von jedem Roß 2. ß. oder 6. kreutzer.

Von Aeschen/Häfen/und Haffner Geschirr/Seegs Mehl/junge Aepffel: und Birnstämm von jedem Roß ——— 1. ß. oder 3. kr.

Item / wann Rebstöck auff Wägen oder Karren zu Marckt geführt / so solle von jedem Roß zu Zoll eingezogen werden/3. pfen. oder $1\frac{1}{2}$ kr.

Von Schneckenführerne/jedem Roß 2. ß. oder 6. kr.

Ein Centner Flachs/Hanff/Werck/oder Garn/ auch Dächt und Roßhaar ——— 1. ß oder 3. kr.

Von Rieben und Kraut/so viel zu Marckt geführt wird / von jedem Roß oder einem paar Ochsen 3. pfenning oder $1\frac{1}{2}$ kr.

Hader.

Haderlumpen gibt ein Pferd 3 pf. oder $1\frac{1}{2}$. kr.

Ein Mühlstein —— 3. pfen. oder $1\frac{1}{2}$. kr.

Ein Schleiffstein —— —— 1. ß. oder 3 kr.

Wer Buxbaum führt / gibt das Roß 1. ß. oder 3. kr.

Führt einer Schluff von Schleiffmühlen / gibt ein Zell —— —— —— 3. pfen. oder $1\frac{1}{2}$. kr.

Rueß gibt ein Sack —— —— 2. pfen. oder 1. kr.

Tuchscherer Farb / gibt der Centner drey pfenning oder anderthalb kreutzer.

Leim / vom Centner ins Land 1. Schilling oder 3. kreutzer / und aus dem Land 2. ß. oder 6. kr.
Leimleder / vom Centner ausser Land 3. pfenning oder anderthalb kreutzer.

Von Spindelträgern / jedem —— —— 1. kr.

Wann aber Spindeln auf Rossen der Eseln / oder gar auf Kärren geführt werden / vom jedem Roß oder Esel ein Schilling oder 3. kr.

Brisill oder Ferneböck / jedem Centner 2. Schilling oder 6. kreutzer.

Flor vom Centner / —— —— 2. ß. oder 6 kr.

Von ähriner Wahr / oder Cöllischen Kriegen / von jedem Roß —— —— —— 3. ß. oder 9. kr.

Ein

Ein Roß das überrück etwas geringschätziges führt/gibt —— 3. pf $1\frac{1}{2}$. kr.

Rausch/ gibt jedes Roß —— 1. ß. oder 3. kr.

Bein/ gibt jedes Roß 3. pfen. oder — $1\frac{1}{2}$. kr.

Laro / gibt jedes Roß — 3. pfen. oder $1\frac{1}{2}$. kr.

Senff / gibt das Roß —— 1. ß. oder 3 kr.

Pappier gibt der Centner —— 4 pfen. oder 2 kr.

Kreiden / gibt der Centner 3. pfen. oder $1\frac{1}{2}$. kr.

Kohlen / gibt der Wag —— 1. ß. oder 3. kr.

Ein Wagen mit Hew / Oembd oder Stroh ein Schilling oder drey Creutzer.

Wann aber Hew oder Oembd an einem oder andern Ort über Haupt verkaufft / und nicht von dannen geführt / sondern an selbigem Ort mit Schaafen oder Rind-Vich verätzt wird / solle nicht desto weniger von jedem Wagen auf anderthalb Wannen geschätzt 1. ß oder 3. kr. eingezogen / und dessen weder Frembde noch Innländische verschonet werden.

Ein Wagen mit Kalch/ Ziegel/ Blätlein oder Bachenstein/ auch Schifer und Fleinsblatten 1. Schilling oder 3 Creutzer.

Was nun an disem letztgesetztem gemeinen Zollwerck ins Hertzogthum geführt / und darinnen verkaufft / das gibt den Zoll / wie bey jeder Wahr insonderheit verzeichnet/ wo aber an solchen Wahren/ durch

oder

der auß dem Hertzogthum geführt / da gibt ein jedes Pferd / so an einem Wagen oder Karren zeucht / oder aber Ruck trägt / über obermeldtem Zoll noch weiter — — — — — — 1. ß. oder 3. kr.

Ausserhalb Hauß-Rath / so der hinauß geführt wird / gibt das Roß — — 2. ß. oder 6. kr.

Im Land aber nichts.

Wa bey einer Zollstatt Juden oder Jüdinnen / oder derenselben Kinder sich anmeldrn / sollen selbige jeder Orten an den nechstgesessenen Amtmann / das Gleit zu nemmen gewiesen werden / da dann er Amptmann in Krafft der Instruction / pag. 36. die gesetzte Gebühr einzuziehen / und gebührend zu verrechnen wissen wird.

Item / von einem durch- oder fürgehenden Juden / wann er trägt / wa das herkommen / nicht ein anders / minder oder mehr mit sich bringt / von jeder Meil drey Kreutzer / neben dem gewöhnlichen Gleit-Geld / dessen vermög der Lands-Ordnung pag. 62. und 36. 30. kr. ist / darfür aber werden 14. ß. gerechnet / und für jeden Schilling 3. Kreutzer eingezogen / und einen durchführenden todten Juden 2. Gulden Zoll ohnnachlässig einzuziehen.

Welches die Zoller insonderheit sollen recht verstehen / und den Unterschied mercken was in solchem erstgesetzten gemeinen Zollwerck / in- oder ausser dem Land zu nemmen seye.

Insonderheit aber von ausländischen Handwercksleuten / als von Goldschmieden / die schlechtere allein von Gondelfäy gemachte Arbeit tragen ? Item / von

von Messer- und Waffenschmiden / Weißgerbern / Gewürtzkrämern / Nestlern / Dräheren / and dergleichen Trägern / von jedem nach gestalt der Waar 1. Schilling oder 3. kr. minder oder mehr zu nemen / ebenmässig von Citronen- und Pomerantzenträgern / jeder Laden 4. Pfenning oder 2. kr. von Schwingel-Läden Sib- und Wannenträgern / jedem 2. pfen. oder 1. kr.

Wann frembden und außländischen Marcktschreyern und Aertzten im Land offentlich feil zu haben / ihre Medicamenta und Artzneyen zu verkauffen erlaubt wird / so soll von jedem Roß / es werd geritten oder an Gutschen und Packwägen geführt 4. Schilling oder 12. kr. zu Zoll genommen und eingezogen werden.

Item / von den Commödianten / und jenigen / so frembde Thier ins Land bringen / wie auch von Vogel- und dergleichen Trägern / bey der ersten Zollstatt von jeder Person auch 4. ß. oder 12. kr. Zoll einzuziehen.

So auch etwas weiters bey den Zollstätten ankommen / und inn- aus- oder durchs Land geführt werden solte / daß in dieser Zolltafel nicht gemeldt / da sollen die Zoller jedesmals sich nach gestalt der Waaren verhalten / und den Zoll ungefährlich / diesem hierinn begriffnen Anschlag gemäß empfangen / und an allem in diese Zoll-Tafel gesetzten Zoll / bey Vermeidung hoher und ernstlicher Straff / nichtzit nachlassen / nicht weniger auch Amptleuth hinfüro sich deß Zollwesens mit mehrerm Ernst und besserm Fleiß / als bißhero beschehen / der obligenden verpflichten Schuldigkeit nach / annemmen / ihr Inspection also haben / und sich in allweg nach der Instruction und Ordnung richten / daß deswegen kein Fehl oder Mangel erscheine / dann durch widerhohlte mehrere Erklärung dieser Tafel und angeregten sonderbaren Instruction hinfüro alle Entschuldigung der Unwissenheit solle abgeschnitten seyn: Darnach wisse sich männiglich zu richten.

Deß
Hertzogthumbs Würtemberg
Erneurte
Müller-Ord-
nung.

Stuttgart / gedruckt bey Christian Gottl. Röß-
lin / Hochfürstl. Würtembergis. Hof- und Cantzley-
Buchdrucker / Anno 1701.

Von GOttes Gnaden/

Wir EBERHARD / Hertzog zu Würtemberg und Teck/Graf zu Mümpelgart/ Herr zu Heidenheim/ac.

Thun kund männiglich mit disem Brieff/nachdeme Uns die Meister Müllerhandwercks Unsers Hertzogthumbs Würtemberg unterthänig angelangt/ und neben Zustellung etlicher in Schrifften verfaßter Puncten und Articul gebetten/ihnen eine Ordnung/wie es hinfüro/biß auf Unser gnädig Wolgefallen/und wider abkünden mit den Meistern/Knechten / Lehrjungen / und sonsten in allweg auf ihrem Handwerck gehalten werden solle/zu geben und zu confirmiren.

Als haben Wir betrachtet/das in allen Menschlichen Handthierungen und Sachen / an guter Ordnung hoch und viel gelegen / dargegen aber in Mangel derselben / allerhand Zerstörungen / Stimpleren und Verderbungen erfolgt /und derowegen zu Aufgang/Befürderung u. Mehrung deß gemeinen Nutzen / auch Fortpflantzung und Erhaltung guter Policey und Ordnung / obangeregte Puncten und Articul/durch der Sachen verständige Personen/mit Fleiß erwegen und bedencken/und darauf eine Ordnung/welcher massen und Gestalt es hinfüro auf dem Müllerhandwerck in Unserm Hertzogthumb Würtemberg in allweg gehalten werden solle/begreiffen und verfassen lassen/wie unterschiedlich hernach folget.

Erstlich.

WEil in diesem Unserm Hertzogthumb nicht alle Meister Müllerhandwercks/ die mehrtheils lange Jahr entweder eigenthümliche/ oder Bestand-Mühlenen unklagbar vorgestanden / und das Handwerck gebührend erlernt/ nicht mit Lehr-Brieffen versehen/ dahero sich zum Einkauffen beym Handwerck / oder das Stuckwerck er erst zu übernemen bekeñen wollen / wie nicht weniger der Verschimpffung/ und Armuth halben nicht einzugehen wissen/ und der Hoffnung/ sie werden fürauß wie bißhero für Meister passirt werden.

So Wir zwar auff eingeholten unterthänigen Bericht für dißmal in Gnaden geschehen lassen/ fürters aber ein jeder/ so Meister werden will/ sein ordentlichen Lehr-Brieff gebührend auffweisen solle.

Wofern aber einer wäre/ der keinen Lehr-Brieff auffweisen köndte/ und wolte doch vor dem Handwerck das Meisterstuck aufnemmen und außfertigen/ der solle gleich einem/ der seinen Lehr-Brieff auff- und vorlegt / vor einen Meister gepassiert werden.

Zum Andern.

WAnn ein junger Müller Meister zu werden begehrte / der soll zuvor seine drey Jahr mit einem Lehr-Brieff zu bescheinen und aufzuweisen/ daß er nicht allein solch Handwerck redlich erlernt / sondern auch drey Jahr erwandert habe.

Drittens.

DA aber nach befindenden Dingen/ einer seine Qualitäten halber Meister werden wolte / der solle gleich in die Zunfftstatt/ wohin er gehörig/ sich für einen Meister einschreiben lassen/ uns alsbalden dem Handwerck zween Gulden zu erlegen schuldig seyn.

Vierdtens.

SOllen ihme die Zunfft- und Kertzenmeister/ nach erlegtem Einschreibgelt gleich das Meisterstuck zu machen auferlegen. Nemlichen zween Mülstein/ erstlich einen zusammen gesetzten Bodenstein von fünff Stücken/ ferners einen Läuffer/ und in solchem Läuffer eine Hawen einlassen / daß derselbe just / eben und gerad lauffe/ auch daß die Hawen keine Spän tragen dörffe / ebenmässig ein Kumpff- oder Scheibengeschürr / mit fünff oder siben Spindel außtheilen : Deßgleichen ein Kampff- oder Wasser-Rad/ mit dreyen gesprengten und geschrenckten Armen außreissen oder machen/ und wer ein Kampff oder Wasser-Rad machen kan/ der solle für das Kampff-Rad 6. Gulden / und für das Wasser-Rad 3. Gulden/ darfür in die Meisterladen erlegen.

Fünfftens.

WAnn einem jungen Meister etliche Stück zu machen / von den verordneten Zunfft- und Kertzenmeister auffgegeben wurde/ soll ihm vierzehen Tag oder längst vier Wochen / zu einem kleinen Werck : Da er aber das Meisterstuck in einem grossen Werck verfertigen solte/ solle ihme auff zween Monat Platz darzu gelassen werden.

Sechstens.

WAnn die erlaubte Zeit verflossen/ so solle er sich bey den Zunfft- und Kertzenmeistern anmelden/ die sollen ihme einen gewissen Tag erneñen/ an welchem er se in Meisterstuck auffweisen und besichtigen lassen solle.

Siebendens.

SOllen die darzu verordnete Zunfft- und Kertzenmeister die Abriß/ Model/ und das grosse Stuck

solchme zu machen auffgeben worden / beschawen / und wann sie befunden / daß er das Handwerck recht und wol erlernt / sollen sie ihne vor qualificirt / auff und annehmen / auch vor einen Meister einschreiben.

Achtens.

Soll der Meister / welcher das Meisterstück gemacht / den Zunfft- und Kertzenmeistern / vor ihre gehabte Müh und Versaumnus / jedem 30. Kreutzer / neben einer Mahlzeit darbey / allen Uberfluß vermitten / halten und außrichten.

Neundtens.

DA aber die Zunfft u. Kertzenmeister dz Meisterstuck besichtiget / und befunden / daß dasselbe so schlecht beschaffen wäre / daß sie es für kein Meisterstuck deß Müllerhandwercks erkeñen könten / die sollen ihne deßwegen widerum auf ein halbes Jahr ab- und zuruck weisen / und für keinen Meister halten / noch passiren lassen.

Zehendens.

SOlle der junge Meister / so offt eine Zusammenkunfft zu halten angestellt würde / auff Anbefehlen der Ober- und Kertzenmeister dem Handwerck umzusagen schuldig seyn.

Eilfftens.

ES solle keiner / der erst Meister worden / vor einem Jahr keinen Lehrjunger anneñen und lernen / bey Straff eines Guldens / so solle auch der / so sein Meisterstuck noch nicht gemacht hat / bey Straff eines Guldens / einen Lehrjungen anzunemmen nicht befugt seyn.

Zwölfftens.

SO aber ein Meister einen Lehrjungen annemmen

 wolte

wolte/ derselb Meister solle den Jungen in die Zunfft- oder Amptstadt/ wo nun das Handwerck ihre Zunfft- und Kertzenmeister haben/ bringen/ und denselben vor dem Handwerck einschreiben lassen. Ist der Jung eines Meisters Sohn/ so solle er 30 Kreutzer erlegen/ und der Meister/ so ihne angenommen/ auch so viel/ da er aber keines Meisters Sohn wäre/ so sollen beede/ der Meister und der Jung/ jeder einen Gulden Einschreib-gelt erlegen.

Fürs Dreyzehende.

DA aber ein Lehrjung seine drey Jahr erstreckt/ und außgestanden/ so solle der Meister den Jungen wider vor die Zunfft- und Kertzenmeister bringen/ und denselben ledig zehlen/ und sollen beede/ der Meister und Jung/ dem Handwerck jeder ein Gulden erlegen.

Fürs Vierzehende.

WAnn ein Meister einen Jungen außgelernt und ledig gezehlt/ der solle vor einer Jahrsfrist keinen mehr annemmen/ bey Straff zween Gulden/ gnädiger Herrschafft/ und gemeinem Handwerck jedem halbtheilig zuerstatten.

Zum Fünfzehenden.

ES soll auch kein Mühljung/ der erst von seinen Lehrjahren/ ledig gezehlt worden/ keinem Mühl-Herrn arbeiten/ weniger eigne Mühlwerck führen/ sondern er sonst zuvor in die zwey Jahr lang bey den Meistern im Arbeiten sich auffhalten/ damit er das Handwerck ergreiffe/ und der Mühl-Herr sein Müllers Unerfahrenheit halben nicht etwann in Schaden gesetzt werden möchte/ bey Straff eines Guldens/ solchen gleichfalls/ wie bey vorgehenden Puncten/ gnädiger Herrschafft und dem Handwerck/ halbtheilig zu verrechnen.

Zum

Zum Sechzehenden.

WAnn ein Müller einen newen Hawmeister/Mal-knecht oder Gerber einstellt/der auf ein paar Wochen oder vierzehen Tag gearbeitet/solle er Meister solchen seinen Knecht beym Handwerck / was Namens / und woher er seyn möchte/einschreiben lassen/und so er Knecht mit dem Meister Wochenlohn gemacht/ soll er das erste halbe Wochenlohn dem Handwerck / zu Erhaltung der Krancken und Handwercksgenossen in die Laden erlegen/und soll er/ biß zum nechstkünfftigen Ziel bey solchem Meister in Arbeit verbleiben.

Zum Sibenzehenden.

ES soll auch ein jeder Hawmeister/Mahlknecht und Gerber/ wochentlich ein Würtemberger Pfenning auff ihrer Zunfftstuben / in die darzu verordnete Laden einlegen / die arme Handwercksgenossen damit zu unterhalten/und selbigen damit fortzuhelffen.

Zum Achtzehenden.

NJcht weniger soll ein jeder Meister/so vil er Knecht hat/alle Vierteljahr/vor jeden wochentlich einen Pfenning den Ladenmeistern getrewlich einliefferen / warüber dann die Ladenmeister ordenlich Register/von wem/ und wieviel jeder Meister von seinen Knechten wegen geliffert habe/halten sollen.

Zum Neunzehenden.

ES soll kein Mühljung oder Knecht einen Mahl- oder Zollstab tragen/er habe dann sein Meisterstück gemacht / bey Straff 30. Kreutzer / darvon gnädiger Herrschafft das eine / und gemeinem Handwerck der ander halbtheil zustehen soll.

Zum Zwantzigsten.

SOllen die Zunfft- und Kertzenmeister / sampt allen Meistern und Knechten dieses Handwerckes / alle Jahr zweymal / nemlichen auff Weyhenachten / und Johannis Baptistä / auff ihrer verordneten Zunfft zusammen kommen / da dann die Zunfft- Kertzen- und Ladenmeister ihres Einnemmens und Außgebens halben / allwegen auff beede Johanni dem Handwerck ordenliche Rechnung erstatten sollen.

Zum Ein und zwantzigsten.

EBenmässig sollen auch hinfüro alle Zunfft- und Kertzenmeister (so in den Amptstädten dieses Hertzogthumbs hierzu verordnet werden) unersucht oder beschrieben / neben Mitbringung ihrer ordenlichen Rechnungen allwegen auff gedachte beede Termin / Johannis Baptistä und Evangelistä / in der Fürstlichen Residentz und Hauptstadt Stuttgarten / auf Bestand- und Müllerstuben (bey Straff vier Gulden / gnädiger Herrschafft / und dem Handwerck den halben Theil zu erstatten / unfehlbar erscheinen / damit man sehen kundte / ob man bey der gefassten Ordnung verbleiben thüe oder nicht?

Zum Zwey und zwantzigsten.

UNd damit diß Handwerck in ein Auffnemen kommen und erhalten werden möchte / solle jeder Meister im Land Jahrs zehen Kreutzer Leggelt / zu Erhaltung der Müller-Zunfftstuben in die Zunfft-Laden zu Stuttgart erlegen / wo aber ein Mühl-Herr sein Mühlwerck durch Knecht führete / soll der Mühl-Herr gleichfalls zehen Kreutzer zu erlegen schuldig seyn / welches Geld die Zunfftmeister in ihr Rechnung einverleiben / und alle Jahr / auff erstbesagten Tag Johannis Baptistä auff die Zunfftstuben gebührend einlieffern sollen.

Zum Drey und zwantzigsten.

ES solle auch der Stuben-Vatter auff der Müller Zunfft-stuben/ einem jeden Müller/ der Knecht bedürfftig/ auff dessen Zuschreiben oder Entbieten/ einen Knecht zuzuschicken schuldig und verbunden seyn / und da der Knecht auff der Stuben vorhanden wären/ solle ermeldter Stuben-Vatter allwegen den ältisten/ so um Knecht geschrieben/ hierinnen am ersten bedencken/ und sie vor allen andern befürdern.

Zum Vier und zwantzigsten.

WAnn sich unter den Meistern und Knechten etwan Strittigkeiten zutrügen / und köndten sich der Sachen halben nicht vergleichen / die sollen solches vor das Handwerck bringen / und den Zunfft- und Kertzenmeistern das vortragen / was nun dieselbe hierüber beschliessen / solle solch ihrem Bescheid und Vergleich würcklich nachgesetzt und gelebt werden.

Zum Fünff und zwantzigsten.

WA es sich begeben solte/ daß ein Knecht/ er sey ein Hawmeister / Mahlknecht oder Gerber / eines Diebstalls überwisen / und von gnädiger Herrschafft darum gestrafft wurde / der soll nach Erkandtnus der Zunfft- und Kertzenmeister / weilen er das Handwerck hierdurch despectirt/ verschimpfft/ und entunehrt hat / beym Handwerck auch straffwürdig seyn / und daß er nicht höher als umb zween Gulden / so dann in armen Kasten um fünff Schilling gestrafft werde.

Zum Sechs und zwantzigsten.

DA aber ein solcher Knecht / die Sach zu grob und übermacht hätte/ oder daß er mehr dann nur einmal solcher Untrew und Diebstall überwisen würde /

der

der soll von der Zunfft deß Müllerhandwercks gar auß geschlossen seyn/und nirgend mehr gepassirt werden.

Endlichen und zum Siben und zwantzigsten.

SOlle diese Ordnung alle Jahr zweymal auff der Zunfftstuben / als Weyhenacht und Johanni / in Beyseyn Meister / Knechten und Jungen / abgelesen werden / darmit selbe in männiglichs Wissenschafft kommen / und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Hierauff setzen/ ordnen und wöllen Wir / daß in Unserm Hertzogthumb ob inserierter Ordnung hinfüro auff dem Müllerhandwerck würcklich gelebt und nachgesetzt / auch darob mit Ernst gehalten / und darwider nicht gethan/noch gehandelt werde/in kein Weiß noch Weg / jedoch behalten Wir Uns / und Unsern Erben hiemit bevor/sonderlich da einer oder mehr dieser Ordnung zu wider handlen würde/ Unser Obrigkeit/ Herrligkeit/Straffen und Bussen/deßgleichē diser Ordnung zu ändern/zumindern/ zu mehren/ gar oder zum Theil abzuthun/ oder von newem zu machen / wie Uns jederzeit für nutz und gut ansehen/und die Nothdurfft erfordern wird / ohne alles Gefährde. Und deß zu waarem Urkund / haben Wir Uns nicht allein eigenhändig unterzogen / sondern auch Unser Fürstlich Secret Innsigel anhencken lassen an diesen Brieff / der geben ist zu Stuttgarten / Montags/ den 8. Januarii / als man zahlt nach Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburt / Sechszehenhundert und Fünfftzigsten Jahr.

Becken-Ord-

Becken-Brodbeschauer- und Kornmesser-Ordnung.

Von GOttes Gnaden Wir Johann Friderich Hertzog zu Würtemb. und Teck/ Graf zu Mümpelgart/ Herr zu Heidenheim/ rc.

ENtbieten allen und jeden Unsern Ober- und Unteramtleuten/ auch Burgermeistern/ Gerichten und Gemeinden: Deßgleichen allen Unsern Unterthanen u. Zugehörigen/ Unsern Gruß/ Gnad und alles Guts zuvor/ und fügen euch hiemit zuvernemen. Nachdem Wir bey Antrettung deren von dem Allmächtigē GOtt Uns anbefohlenen Regierung/ unter anderm befunden/ daß von Unserer in GOtt ruhender hochlöbl. Vorfordern S. S. L. L. Christmilten Angedenckens/ viel heilsame und gute Ordnungen/ zu Erhaltung wolständiger Policey/ und Fürkommung allerhand ereigenden Nachtheils/ Ubels und Beschwerungen der Unterthanen/ aufgerichtet worden: So haben Wir doch darneben auch wargenommen/ daß noch an etlichen nutzlichen/ und nothwendigen Satzungen bevorab bey diesen jenigen nunmehr langwürigen/ beschwerlichen Zeiten/ umb etwas ermanglen/ umb damit man dero so wol bey theuren/ als wolfeilen Jahren/ in gemeinem Leben/ und täglichem Wesen desto fruchtbarlicher zu geniessen habe/ an dem anstehen wölle/ daß vornemlich auch

der

der Müller / Becken / Brodschawer / und Kornmesser halben / in Unserm Hertzogthumb Einsehens getragen / und darauf / wie es mit denselben / in einem und andern Weg zu halten / gleichrichtige Fürsehung gethon werde.

Wann Wir dann auß obliegender Vätterlichen Sorgfalt / und in Krafft Landsfürstlicher Obrigkeit / ohne längsten sölch Werck / mit Zuziehung etlicher sonderbarer / von nahend den vornehmsten benachbarten Amptstädten hiehero beschriebener und der Sachen verständiger Personen / unter Handen nemmen / und folgends durch Unsere darzu in specie deputirte Räth reifflich erwegen lassen / inmassen dann die zugleich verfaßte Müllerordnung ein solches mit mehrerm zu erkeñen gibt: Als haben Wir / soviel die Becken / Brodbeschawer / und Kornmesser anbelangt / es damit gleichförmig halten / und weil sich solche Ordnung nicht füglich trennen / selbige in gegenwärtig absonderlich Corpus nacheinander sämptlich verfassen lassen / wie auß nachstehenden Puncten außführlich zu sehen.

Becken-Ordnung.

Der erste Punct.

NAchdem nun Eingangs deren Uns / der Becken halben ein geraume Zeit hero grosse Klagen fürnemlich dariñen vorkomen / als ob selbige in Bachung deß Haußbrods / mit Unserer Unterthanen mercklichem Nachtheil und Schaden / allerley Vortheil gebrauchen und suchen thäten / welche Wir aber ihnen nachzusehen und länger zu gedulden keines Wegs gemeint seynd.

Deme nun so viel im̃er möglich zu begegnen / und hergegen solch Unwesen mit ernstlicher Abschaffung derjenigen Fehler / so bißhero hin und wider fürgeloffen / in einen

einen andern und mehr verbesserlichen Stand zu bringen: So ist hiemit Unser Gnädiger Befelch / daß in allen Unsern Amptstädten / durch Vogt / Burgermeister und Gericht / zween ehrliche Männer / wo müglich / von Gericht und Rath / die sich auf das Mühl- und Beckenwerck wol verstehen / zu Ob: oder Kertzenmeister über die Becken / und Kornmesser erwehlt werden / welcher einen leiblichen Eyd zu GOTT dem Allmächtigen schweren sollen / Uns / auch Stadt und Amt getrew und hold zu seyn / Unsern Nutzen und frommen zu fürdern / dargegen aber allen Schaden und Nachtheil zu warnen und zu wenden / nach ihrem besten Vermögen / auch alle und jede Puncten / so in dieser Unserer Becken-Ordnung begriffen / mit Ernst und getrewem Fleiß zu halten / und darunter nicht ansehē Eigenutz / Freundschafft / Feindschafft / Geschenck oder Gaaben / sonder Recht und Gerechtigkeit helffen erhalten / nicht weniger alle diejenige / so dieser Unserer Ordnung / und der Billichkeit zu wider handlen / der Gebühr nach abstraffen / oder solche an gehörigen Orten anbringen / hinwiederum andere schädliche Mißbräuch / so biß daher von den Müllern Becken / oder Kornmessern fürgeloffen / oder noch fürlauffen möchten / so viel immer müglich zu Erhaltung guter Policey abschaffen / und in Summa alles das jenig thun / was getrewen / erbarn / und verständigen Ob: und Kertzenmeistern eignet und gebührt: Alles getrewlich und ungefährlich.

Der ander Punct.

WAnn sich dann zwischen den Becken und Korn messern / oder zwischen denselben und den Kunden Stritt zutragen würden / dieselbige sollen den Kertzenmeistern jedesmals angebracht / und durch sie ihrem besten Verständnus nach geschlichtet werdē: Wurde aber die Sach ihnen zu schwer fallen / sollen sie die Mühlmeister zu sich ziehen / die Partheyen der Billichkeit gemäß ver-

vergleichen / und entweder die Ubertretter gebührlich abstraffen/ oder solches bey Vogt / Burgermeister und Gericht anbringen : Doch sollen sie / die Mühl- und Kertzenmeister vermög Unserer hiebevor / de Datis / am Tag Martini Anno 1608. deßgleichen den 15. Novembris / Anno 1618. und dann insonderheit den 24. Julii/ Anno 1620. Publicirter/ und Unserer jüngst mi- derum auffgelegter Lands-Ordnung angeheuckten Newen Mandaten/ fol. 290. 310. und 337. einverleibter/ hiehero widerholter außtruckenlicher Rescripten / höher nicht/ dann von 15. biß auff 60. Kreutzer zu straffen befügt seyn.

Der dritte Punct.

DJe Müller / Becken und Kornmesser / mögen ein Gesellenstuben bestehen/ und einen Stubenmeister erwehlen/ die sollen/ neben den verordneten Mühl und Kertzenmeistern / ob dieser Unser Ordnung und aller Erbarkeit halten / Gotteslästerung / hohe Spiel/ voll- trincken/ schandbare Reden/ und andere Uppigkeit/ keines wegs gedulden/ sondern allerdings abschaffen/ und mit Ernst abstraffen / solches auch ihre Gesellen : und Stuben - Ordnung einverleiben lassen : Es sollen aber auch die Meister und Gesellen einander weiter nicht / dann auff das höchst umb ein Gulden abzustraffen / Macht haben.

Der vierdte Punct.

ALle Jahr/ wann die verordnete / in beyseyn Unsers Amptmanns/ und zweyer des Gerichts/ oder Raths Krafft erst allegirten/ den 24. Julii / Anno 1620. bey dem Sechsten Puncten erwehnten Befelchs/ ihre Rechnung erstatten / sollen einem gantzen Handwerck der Müller/ Becken/ Brodbeschawer/ und Kornmesser/ ihre Ordnungen abgelesen / und was darwider gehandlet / ohnnachläßlich abgestrafft werden.

Der

Der fünffte Punct.

WAnn die Kertzenmeister einem Handwerck etwas/ dasselbige betreffend/ umbzusagen haben/ Das soll durch die jüngste Meister der Becken beschehen.

Der sechste Punct.

WElchem die Kertzenmeister zu einem Handwerck bieten/ oder sonsten rechtmässiger weiß etwas befehlen lassen/ der solle (Er habe dann darwider erhebliche Ursachen einzuwenden) solchem nachzusetzen schuldig seyn/ bey Straff Fünffzehen Kreutzer.

Der sibende Punct.

WElcher fürohin in Unserm Hertzogthumb das Beckenhandwerck anfahen/ und Meister darinnen werden will/ der soll/ daß er ermeldt Handwerck bey einem ehrlichen Meister redlich erlernt/ und sein versprochene Zeit darüber erstanden habe/ zu beweisen und darumb ein ordenlich Schrifftlich Urkund auffzulegen schuldig seyn: Der nun keines Meisters oder Burgers Sohn wäre/ der solle das Handwerck selbigen Orts eher zu treiben nicht zugelassen werden/ er habe dann zuvor das Burgerrecht ordenlicher weiß erlangt und zuwegen gebracht: Inmassen ihme auch das Bachen nicht zu gestatten/ biß er einem gemeinen Handwerck zuvor ein Gulden erlegt hat: Wer aber derselbig eines Becken Sohn: der schon zuvor Burger gewesen/ solcher solle deßwegen nur dreissig Kreutzer erlegen. Sonsten lassen Wir es/ wegen Bach: und machung deß Meisterstucks/ bey dem Herkommen an jedem Orth/ wie es bißdato gebräuchlich gewesen/ fürohin ebenmässig verbleiben.

Der achte Punct.

WElcher Meister einen Jungē das Beckenhandwerck zu lernen begehrt/ der soll ihne weniger nicht dañ auff zwey Jahr lang annemen/ und in solcher Zeit mit getrewem Fleiß unterweisen/ auch innerhalb vierzehen Tagen/ nach deß Jungē Anstand/ ihne den geschwornen

Mei-

Meistern fürstellen/und die getroffene Abhandlung/ in sein/deß Jungen/Elter oder Verwandten gegenwart/ einschreiben lassen: Allda dann er/ der Jung/ über das versprochen Lehrgelt/alsobald dreyssig Kreutzer deßgleichen der Meister auch so viel in die Laden erlegen soll.

Der neundte Punct.

WAnn ein Meister seinen Sohn das Becken-Handwerck lehren will/soll er denselben gleicher gestalt den Geschwornen fürstellen/ solches einschreiben lassen/ und darauff in die Laden erlegen fünffzehen Kreutzer.

Der zehende Punct.

SO nun ein Jung/oder Meisters Sohn/ die bestimte zwey Jahr lang also gehorsamlich und unklagbar erstreckt/ und außgelernet hätte / alsdann soll deß Jungen Lehrmeister ihne Jungen / wiederum vor den Geschwornen ledig zehlen / und solche Ledigzehlung zu seinem Anstand verzeichnet werden.

Der eilffte Punct.

ES soll auch ein jeder Jung oder Meisters Sohn der zwey Jahr umb sein Handwerck gedienet / und redlich außgelernet hat / nach seiner Ledigzehlung drey Jahr laug und nicht weniger (es wären dann erhebliche Ursachen vorhanden) dem Handwerck auffrecht und redlich nachwandern / oder dasselbig bey ehrlichen Meistern solche Zeit über treiben/es solle ihm auch vor Vollstreckung derselben das Meisterstuck zu machen chen nicht zugelassen / viel weniger das Handwerck für sich selbsten anzufangen gestattet werden.

Der zöwlffte Punct.

WAn ein Meister einen Jungen außgelehrt / und ledig gezehlt hat: So soll derselbig Meister / in den nechsten drey Jahren darnach / keinen Jungen mehr anzunehmen/und das Handwerck zu lehren macht haben bey Straff vier Gulden.

Der

Der dreyzehende Punct.

WAnn ein Meister/ der einen Lehrjungen angenommen/ vor der Zeit/ da der Jung außgelernet hätte mit Tod abgehen würde: Sollen seine hinterlassene Erben denselben Jungen bey einem andern redlichen Meister auff ihren Kosten vollends außlernen zu lassen verbunden seyn.

Der vierzehende Punct.

Würde aber der Jung vor Außgang der Lehrjahr ohne rechtmässige Ursach außtretten und hinweg lauffen: Sollen seine Verwandte einen als den andern weg das gantze Lehrgelt für ihne erlegen.

Der fünffzehende Punct.

DA auch der Meister seinen angenommen Lehrjungen nicht halten würde/ daß er bleiben köndte/ der soll das empfangen Lehrgelt wider herauß zu geben schuldig seyn.

Der sechzehende Punct.

WElcher Knecht einem Meister ohne gnugsame Ursach zwischen dem Zihl auß dem Dienst gehet/ und außstehet/ den solle dasselbige Zihl/ kein anderer/ ohne deß vorigen Meisters Erlaubnus/ anstellen/ bey Straff von ihrer beeder jedem Fünff und Viertzig Kreutzer.

Der sibenzehende Punct.

WAñ ein Meister einen frembden Knecht annimbt/ den soll er über acht Tag bey sich behalten/ er habe ihne dann Unserm Amptmann fürgestellt/ und von ihme in die Gelübt nemmen lassen/ bey Straff drey Gulden/ Zwantzig Kreutzer.

Der achtzehende Punct.

AN Sonn- und Feyertagen solle kein Meister/ ohne erhebliche Ursachen/ oder Bewilligung seiner Obrigkeit/ wann der Bachtag nicht an ihm ist/ in seinem Hauß bachen lassen/ bey Straff eines Guldens.

Der neunzehende Punct.

WAnn von den Geschwornen Ob- und Kertzenmeistern einem andern Meister zu bachen befohlen wird / der soll demselben gehorsamlich nachsetzen: Er habe dann darwider erhebliche Ursachen einzuwenden / bey Straff dreyssig Kreutzer / und nichts destoweniger zu bachen schuldig seyn.

Der zwantzigste Punct.

WAnn deß gebachenen Brods zuviel wäre / so mögen die Geschworne / mit Vorwissen und Rath eines Burgermeisters / das Handwerck einmahl oder zwey einstellen / doch dergestalten / daß allweg auf das wenigst alle Tag neugebachen Brod für Reisende und Kranke Leuth / durch einen oder zween Becken / nach jedes Orts Gelegenheit / wann sie die Ordnung treffen wird / gebachen werde: Welcher aber solch Gebott verachtet / und nichts destoweniger fortbachen würde / der soll alsdann dem Handwerck unnachläßlich zu erlegen schuldig seyn zwantzig Kreutzer.

Der ein und zwantzigst Punct.

DIeweil die Früchten nicht alle Jahr jeden Orths gleich / sonder in einem Jahr und Orth besser / als in dem andern erwachsen / sollen die Geschworne nach der Erndt / wann die Frucht verjoren hat / oder wann es sich sonsten bedarff die Proben mit allem Fleiß machen / denselbigen nach / ohne alles Ansehen einiger Person / ein rechtmässigen Brodtax verfassen / und jedesmals den Becken anzeigen / wie sich das Weiß- auch Rücken-brod bachen und verkauffen sollen.

Der zwey und zwantzigst Punct.

JN Machung erwehlter Brodtax / sollen die Geschworne jedes Orts Gelegenheit in Acht nemmen / und nachdem man das Holtz in einem und andern Ort zuwegen zu bringen hat / oder sonsten

under

underzukommen ist / solche Brod-Tax also mässigen daß sich wol der Beck/als Haußmann/mit Billichkeit darab nicht zu beschweren habe.

Der Drey und zwantzigste Punct.

DJe Becken sollen / nach Anleit- und Außweisung deß Vier und Sechtzigsten Puncten Unserer neuen Müllerordnung/von einem jeden Schöffel Kernen/der zurückin Kauffbrod gemalen wird / weniger nicht oder wol mehr dann ein gehauffet Simmerin Kleyen; von einem Schöffel Weitzen anderthalb Simmerin; Und einem Schöffel Rocken zwey Simmerin ermeldter Kleyen machen lassen/bey Straff vier Gulden.

Der Vier und Zwantzigste Punct.

AN Orten/ wa es seyn kan / sollen die Weißbecken kein ruckin Brod auff den Kauff bachen / da es aber anderst nicht seyn kan / allda sollen die Brodbeschawer ihr Auffsicht um so viel desto fleissiger haben / daß von einem jeden Schöffel Kernen oder Weitzen / mehr nicht / dann vier / oder auff das höchste / fünff Streichen Schönmehl / bey Straff Vier Gulden / außgezogen / auch damit hierunder kein

Betrug/ oder Gefährlichkeit durch sie gebraucht / das Ruckinbrod/nachdem es beschaffen/jedesmals darnach geschätzt werde.

Der Fünff und Zwantzigste Punct.

DJe jenige Becken / welche Weiß-oder Ruckinbrod zumal auff den Kauff bachen / sollen jederzeit das Ort / darinn sie wohnen /es sey ein Stadt oder Dorff / mit Brodt nach Nothdurfft versehen/ bey Straff nach Gerichtlicher Erkandtnuß.

Der Sechs und Zwantzigste Punct.

SO solle auch nicht zugelassen werden / daß die Becken zu viel Weiß- und zu wenig Ruckinbrodt bachen / darauff dann Unsere Amptleuth / und Brodbeschawer gute Achtung geben / und Becken solches zu verbieten wissen: Jnmassen dann die Uberfahrer/ auff vorgehend Anbringen/nach Gestalt erzeigten Ungehorsams / allweg mit gebührenden Straffen angesehen werden sollen.

Der Siben und Zwantzigste Punct.

WAnn die Früchten auff oder abschlagen / so sollen die Becken für sich selbsten / ohne jedes Orts ordentlicher Obrigkeit Vorwissen und Bewilligung / weder mit dem Gewicht ab = noch mit dem Gelt auffsteigen / bey Straff von einem jeden / so solches übertretten wird zehen Gulden.

Der Acht und Zwantzigste Punct.

WAnn einem Becken sein Brod allbereit abgeschätzt / und er solches heimlicher Weiß theurer / dann die Abschätzung vermöcht / verkauffen würde / der soll von einer jeden Bachetin erlegen vier Gulden.

Der Neun und Zwantzigste Punct.

DJe Becken / so zum feilem Kauff bachen / sollen an Sonn = Feyr = und Marcktägen solch Brod unter das verordnete Brodhauß / oder die gemeine Lauben zu tragen schuldig seyn.

Der Dreyssigste Punct.

ERmeldte Becken sollen kein Brod/weiß oder rückins ausser der Stadt tragen/ es seye dann solches zuvor durch die verordnete Beschawer besehen / und für gut erkennt worden/bey Straff eines Guldens.

Der Ein und Dreissigst Punct.

DA ein Beck das Brod zum andernmahl in rechtem Gewicht nicht außbacht / dem solle dasselbig (wie hienach in der Brodbeschawer Ordnung bey dem vierdten und vierzehenden Puncten ebenmässig Andeut- und Fürsehung beschicht) von ermeldten Brodbeschawern entzwey geschnitten / und unter die arme Leut ausgetheilt werden.

Der Zwey und Dreissigst Punct.

WElcher Beck zu seinem Vortheil/mit Fürgebung/ daß er weder Korn noch Mehl hätte / gar nicht bachen wolte / und aber dasselbig Korn oder Mehl hernacher durch eine angestellte Haußsuch bey ihme erfunden würde / der soll mit dem Thurn/ oder/

oder nach gestalt der Sachen/sonsten ernstlich gestrafft/ und nichts desto weniger fortzubachen / angehalten werden.

Der Drey und Dreyssigste Punct.

Die Hauß-Becken betreffend.

Alle Haußbecken sollen schuldig seyn / auff deß Kunden Begehren / ihme in sein Hauß zu gehen / den Teig zu höfflen / oder anzulassen / und deß Morgens zu kneten: Was man aber für Höfel zu solchem Teig bedarff / das soll der Beck in Beyseyn deß Kundens ins Gewicht darwegen / und hernach er auch in deß Kunden Gegenwart wiederum so viel Teig / als deß Höfels gewesen / und nicht mehr darfür nemmen: Bey Straff / so offt er darwider handlet / vier Gulden. Es mag aber auch der Kund den Höfel selbst haben / daran der Beck ihn nicht hindern soll.

Der Vier und Dreissigste Punct.

DEn Teig soll der Kund dem Becken in sein Hauß tragen lassen / alsdann mag deß Kunden Weib / oder Magd darbey bleiben / biß die Laib gewürcket / eingeschlossen / und gebachen werden.

Der Fünff und Dreyssigste Punct.

WAs bißhero in Unserm Hertzogthumb durch die Kuchin- oder Haußbecken den Kunden mit ihrer grossen Beschwerd / wären Höfellaib abgenommen worden / daß soll alsobald durch Unsere Amptleuth allerdings abgeschafft / und so wol dem Kunden / als Becken verbotten werden / keinen Höfellaib mehr weder zu geben / noch zu nemmen: Dem Kunden bey Straff / so offt das geschicht / vier Gulden: Dem Becken aber bey Straff zehen Gulden.

Der Sechs und Dreyssigste Punct.

ES mag auch deß Kunden Weib / oder Magd das übergebliebene Würck-Mehl sauber auffegen / und mit ihr heim tragen: Welcher Beck aber

aber solches nicht zulassen wurde / der soll zur Straff erlegen vier Gulden.

Der Sieben und Dreyssigste Punct.

WAs das Bacherlohn anbelangt / weil es deß Holtzes und viel anderer Umständ halber in Unserm Hertzogthumb sehr ungleich ist: So solle den Becken an jedem Orth (immassen schon allbereit hiebevor in Stadt und Ampt Stuttgarten / auff Unsere Approbation in das Werck gesetzt worden) durch Vogt / Burgermeister und Gericht / ein gewisse Belohnung für das Bachen / nach Gelegenheit desselben Orts / also gemacht werden / daß der Beck wol darbey bestehen / und der Kund sich darab mit Billichkeit nicht beschweren möge: Da aber einer / oder der ander den Kunden / über den gesetzten Bacherlohn staigern würde / soll er jedesmals zur Straff erlegen vier Gulden.

Der Acht und Dreyssigste Punct.

NAchdem sich in vielfältigen / mit Fleiß gemachten Proben befunden / daß ein Simmerin verrichten Kernens / so Kauffmannsgut / auff viertzig Pfund wolgezeugtes Haußbrod geben mag die Früchten

 aber

aber ein Jahr in das ander ungleich / und dann an einem Orth besser als an dem andern erwachsen / deßwegen nicht wol ein gewisses zu machen : So solle der Beck alles das jenig / was ihme an Frucht oder Mehl unter Handen komt / und darauß verbachen wurd / bey seinen Pflichten / und Vermeidung nachgesetzter Straff dem Kunden treulich lieffern.

Der Neun und Dreissigste Punct.

UNd insonderheit / wann der Kund dem Becken den Kernen geben / und ihne den selber mahlen lassen wolte : So solle er der Beck für jedes Simmerin verrichten Kernen / das Kauffmannsgut ist / dem Kunden / über Hinnemmung deß Würckmehls und so viel Teigs als der Höfel gewogen / auff das wenigst von Sechs biß auff Acht und Dreyssig Pfund wol gebachen Haußbrodt zu lieffern schuldig.

Der Viertzigste Punct.

DA aber ein Kund dem Becken ein Streichen ungewogenes luck eingemessenen Mehls in sein Hauß geben würde / solle der Beck für jede Streichen / über Hinnemmung deß Würckmehls und Teigs für den Höfel / dem Kunden von Sechs biß in Acht

in Acht und Zwantzig / oder aber von Zwantzig Pfund Mehl Fünff: biß in Siben und Zwantzig Pfund wolgebachen Haußbrod einzuantworten verbunden seyn / bey Srtaff Vier Gulden / neben Widererstattung deß Kunden geklagten und befundenen Abgangs.

Der Ein und Viertzigste Punct.

WOfern aber der Kund Weißbrod begehrte / soll der Beck ihme Kunden für jedes Simmerin verrichten Kernen / so Kauffmannsgut / über Hinnemung deß Würck- uud jenigen Mehls / welches für die Höffel zu reichen: auch auff das wenigst Drey und Zwantzig Pfund Weiß: und dann von demselben Nachmehl Zwölff Pfund Haußbrod zuzustellen pflichtig seyn.

Der Zw y und Viertzigste Punct.

Würde einer dem Becken ein Streichen luck eingemessen Schönmehl zu verbachen geben: so solle der Beck ihme Vier und Zwantzig Pfund / oder für Zwantzig Pfund wolgebachen Weißbrod liefern.

Der Drey und Viertzigste Punct.

DA aber ein Beck von gerechter Frucht/weniger als oben gesetzt/dem Kunden geben würde / der solle demselben den Abgang von seinem eigenen Weissen- oder Rückinbrod / gleiches Zeugs / bey Straff Vier Gulden/ zu reichen verbunden seyn : Würde aber die Frucht ohngeschlacht und nicht zum besten / aber doch das Brod wol außgebachen seyn : So solle der Beck um ein geringes (man spüre dann bey ihme einen Betrug) auch nicht gefähret werden.

Der Vier und Viertzigste Punct.

ZUm Fall aber der Beck weniger dann oben gemeldt liefern/oder wol etwan dem Kunden das Mehl gar verwechslen/ und geringern Zeug verbachen / dann er empfangen hätte / oder auch das Brod verderben würde / da es dem Kunden nicht annehmlich seyn köndte : der soll/ wann er dessen geständig/ oder überwiesen/ jedesmals/neben Erstattung deß befundenen Abgangs/ und zugefügten Schadens/um vier Gulden/oder/nach gestalten Dingen/ auff der Brodbeschawer oder Unsers Amptmanns Ermässigung / noch höher dann umb bemeldte vier Gulden gestrafft werden.

Der Fünff und Viertzigste Punct.

EIn jeder Kuchin- oder Haußbeck soll ein gerechte Waag und Gewicht in seiner Behausung haben / mit deren man auff das wenigst ein Streichen Mehl auff einmal wägen kan: Dann mag der Kund das Mehl so erverbachen zu lassen begehrt/durch sein Weib oder Magd/ in deß Becken beysenn/ und in seiner Behausung / auch hernacher das darauß gebachen Brod wägen lassen: Wolte aber der Kund das Mehl in seiner Behausung selbs wägen/und dem Becken gewogen zu Hauß schicken/ das mag der Beck / so er will / nachwägen/und obengesetzter massen die Schuldigkeit darvon lieffern.

Der Sechs und Viertzigste Punct.

UNd dann zu besserer Erhaltung solcher Unserer Becken-Ordnung/sollen die geschworne Meister alles das jenige Gelt/so an Straffen/Buossen / und andern gefallen/uneingestellt einziehen / darzu auch Unsere Amptleuth/ wo vonnöthen/ ihnen Hülff erzeigen / mit welchem erstrafften Geltes / wie in Unserer Müller Ordnung/nach Außweiß nechstgesetzten Extracts / bey dem Siben und Sechtzigsten Puncten mit mehrerem zu sehen/ in allweg zu halten.

Es

Extract.

UNd damit man eigentliche Nachrichtung haben möge / welcher Gestalten alles erstraffte Gelt einzuziehen/und wohin selbiges zu verwendē: So solle darbey dieser Unterschied und Bescheidenheit gebraucht werden/daß alles das jenig / so sich über vier Gulden belaufft / bewegender Ursachen Uns / als der Herrschafft/durch Unsere Beamte jeder Orten eingenommen/und urkundlich verrechnet / was aber allein gerad auf vier Gulden/oder auch darunter komt / darvon vor allen Dingen / nach Erkandtnus Burgermeister und Gericht / die Mühlmeister ihrer Bemühungen halben belohnt : oder wofern deß Jahrs hindurch so vil nicht gefal-

len würde/ ein solches jeder Orten in Stadt und Amt/ vermög Herkommens/ ausser gemeinem Seckel entrichtet/ und der Uberrest in zween gleiche Theil vertheilt/ darunter der eine dem Armen Kasten zu Hülff und Trost der Armen/ umb Gottes Willen kommen: Der ander einem gemeinen Müller- und Becken-Handwerck in der Laden bleiben/ und darvon den armen/ krancken/ oder dienstlosen/ dürfftigen Knechten/ und Handwercksgenossen in ihren Nöthen die Hand gebotten / und beygesprungen/ auch ein solches dergestalten/ wie allbereit erzehlt/ anderst aber nicht/ doch allerseits mit gutem Urkund verrechnet werden solle.

Becken

Becken-Tafel.

1.

EJn jeder Hauß- oder Kuchinbeck soll schuldig seyn auff deß Kunden begehren / ihme in sein Hauß zu gehen / das Mehl zu messen oder zu wägen / den Teig anzulassen / und deß Morgens zu knetten.

2.

SO schwer Höfel als der Beck dem Kunden gibt / so schwer Teig mag er in deß Kunden beysenn wider nemmen / und nicht mehr / bey Straff vier Gulden: Es mag aber auch der Kund den Höfel selber haben / das soll der Beck nicht wehren.

3.

DEn Teig soll der Kund dem Becken in sein Hauß tragen lassen / dann mag deß Kunden Weib oder Magd / darbey bleiben / biß die Laib gewürckt / eingeschossen und gebachen seynd / die soll auch

das überblieben Würckme l sauber auffegen / und mit ihr heim tragen / das soll kein Beck wehren / bey Straff vier Gulden.

4.

Wo bißher von den Kuchin- oder Haußbecken wären Höfel Laib von den Kunden genommen worden / das soll alsobald durch die Amptleuth allerdings abgeschafft / und so wol dem Kunden / als dem Becken verbotten werden / keinen Höfel Laib mehr weder zu geben noch zu nemmen / dem Kunden bey Straff / so offt das geschicht / vier / dem Becken aber bey Straff zehen Gulden.

5.

DJe Hauß und Kuchin-Becken sollen sich mit dem von der Obrigkeit gemachten Lohn sättigen und vergnügen lassen : Welcher darüber nemmen wird / der soll jedesmals Straff erlegen vier Gulden.

Da

6.

DA der Kund dem Becken den Kernen geben / und ihne den selber mahlen lassen wolte: So solle der Beck für jedes Simmerin verrichten Kernen / der Kauffmannsgut ist / dem Kunden / über Hinnemung deß Würckmehls / und so viel Teigs / als der Höfel gewogen / auff das wenigst von Sechs biß auff Acht und Dreyssig Pfund wolgebachen Haußbrod zu liefern schuldig seyn.

7.

WAnn ein Kund ein Streichen luck eingemessen Mehl dem Becken in sein Haußgeben würde / soll der Beck für jede Streichen Mehl / über Hinnemung deß Würckmehls / und deß Teygs für den Höfel dem Kunden von Sechs biß Acht und Zwantzig / oder aber von Zwantzig Pfund Mehl Fünff = biß in Sieben und Zwantzig Pfund wolgebachen Haußbrod liefern / bey Straff Vier Gulden / neben Erstattung deß Kunden geklagten und befundenen Abgangs.

Wofern

8.

WOfern aber der Kund Weißbrod begehrte / solle der Beck ihme Kunden / für jedes Simmerin verrichten Kernen / so Kauffmannsgut / über Hinnemung deß Wirck- und jenigen Mehls / welches für die Heffen zu reichen / auch auff das wenigst noch zwantzig drey Pfund Weiß- und von demselben Nachmehl / zwölff Pfund Haußbrod zuzustellen pflichtig seyn.

9.

WAnn einer dem Becken ein Streichen luck eingemessen Schönmehl in sein Hauß zu verbachen geben wurde / soll der Beck ihme darfür zwantzig vier / oder für 20. lb. gedachtes Schönmehls / auf das wenigst zwantzig drey Pfund wolgebachen Weißbrodt widerfahren lassen.

10.

DA aber ein Beck von gerechter Frucht / weniger als oben gesetzt / dem Kunden geben wurde:

wurde: Der solle demselben den Abgang von seinem eigenen Weissen: oder Ruckin Brod / gleiches Zeugs/ bey Straff Vier Gulden zu reichen verbunden seyn.

11.

HIngegen da die Frucht ungeschlacht und nicht zum besten/aber wol außgebachen wäre/ist der Beck um ein geringes auch nicht zu gefähren / man spüre dann einen Btrug.

12.

WElcher Beck einem sein Brod im bachen verderbt/ der soll dem Kunden alsobald so viel ander Brod/ von dergleichen Zeug/oder den Wehrt darfür zu geben schuldig seyn/ bey Straff vier Gulden.

DEr Kund soll dem Becken von jedem Schöffel verrichten Kernen zu verbachen geben —— ——

Von einem halben Schöffel —— ——

Von einem Simmerin —— ——

Von einem halben Simmerin —— ——

Brod

Brodbeschauer-Ordnung.

1.

IN allen Städten Unsers Hertzogthumbs / wie auch denselben Marckflecken / und fürnehmen Dörffern / da das Beckenhandwerck starck getrieben wird / sollen durch Burgermeister und Gericht zween oder drey ehrliche Männer / die eines guten Nahmens / und wo müglich / von Gericht und Rath seyen / und sich etwas auff das Beckenwerck verstehen / oder einer und der ander darunter selbst ein Beck seyn möchte / zu Brodbeschauer erwöhlt / und darauff beeidiget werden.

2.

SOlche Personen sollen bey ihren Pflichten und Eiden / so viel immer müglich / alle Mißbräuch und Untrew / so unter den Becken fürlauffen möchten / abzuschaffen / den gemeinen Nutzen zu befürdern / hergegen den Schaden zu warnen und zu wenden: Zum Fall aber ihnen etwas zu schwer fal-

len würde/ es bey Vogt / Burgermeister und Gericht anzubringen schuldig seyn.

3.

SJe sollen auch mit Fleiß alle Wochen: oder Marck-täg Nachfrag haben/ob die Früchten auff oder abschlagen/und wann sich Enderung zuträgt / ein solches jedesmahls Burgermeister und Gericht anbringen/ auff daß man sich in Machung deß Brod-Tax darnach zu richten habe.

4.

ERmeldte Brodbeschawer sollen alle Wochen Zwey oder Dreymal mit Verwechslung der Täg/der Becken-und Wirthshäuser/oder andere Ort/wo man sonsten das Brod zu verkauffen pflegt/ selbst besuchen/ das Brod mit Fleiß besehen/abwägen und erkundigen / ob es der Ordnung gemäß/ von gutem Zeug / und recht außgebachen seye: Da sie auch an dem außwendigen Augenschein nicht vergnügt seyn köndten / mögen sie theils solchen Weiß und Rückenbrods gar voneinander schneiden / und auß- und innwendig nach Nothdurfft beschawen.

Wel-

5.

WElcher Beck sein Brod flehnet/und dasselbige weder under der Brodlauben/ noch in seinem Hauß besichtigen lassen wolte / der soll deßwegen erlegen ein Gulden / oder nach Gelegenheit / mit einer höhern Straff angesehen werden.

6.

SO die Brodbeschawer beduncke / es möchte ein Beck noch mehr Brod/ dann sie besichtiget/ heimlich verborgen haben / die sollen denselben Becken bey seinem Eid ermahnen/alles Brod/ so er hat/herfür zu geben / und da sie hernacher befinden würde / daß er solch Brod hinderhalten/so solle er/ nach Ermässigung deß Amtmanns/darum abgestrafft werden.

7.

WAnn gleich das Brod es seye weiß oder ruckins / sein Gewicht recht und völlig hätte/

hätte / selbiges aber nicht von gerechtem Zeug / oder sonst übel gebachen wäre / so solle der Beck einen als den andern Weg / doch nach Erkandtnuß der Brodbeschauer Straffwürdig seyn.

8.

DA aber hingegen das Brod / es seye Ruckins oder Weiß / von gutem Zeug wol gearbeitet und recht gebachen / ob es schon am Gewicht ein wenig zu gering erfunden / und doch solches nicht vorsätzlich beschehen wäre : Solle der Beck darum nicht gefährt : Wurde aber Gefahr darunter fürlauffen / solcher nach Gutachten der Brodbeschawer darum gestrafft werden.

9.

DIe Brodbeschawer sollen / lauff eines Burgers begehren / so wol über sein deß Burgers : als über das Kauffbrod / ob das von gutem Zeug / und recht gebachen sey / oder ob der Beck ein Straff daran verdient habe / erkennen.

10. Wann

10.

WAnn ein Vierpfündiger Laib oder Drey / und ein Sechspfündiger Vier oder Fünff Loth zu wenig am Gewicht hielte / aber sonst von gutem Zeug / auch recht und wol außgebachen wäre / dieser Beck solle (es geschehe dann offt / oder mit Vorsatz) deßwegen ungestrafft bleiben.

11.

DA aber die vierpfündig Laib um Fünff / und der Sechspfündig umb Sechs oder Siben Loth zu leicht wäre / soll der Beck erlegen ein Gulden.

12.

Wär aber der Vierpfündig Laib umb Acht / und der Sechspfündig um Zwölff Loth zu gering / soll der Beck gestrafft werden um Vier Gulden.

13.

WAnn aber alle Laib an einem gantzen Ofen voll / und deren jeder umb fünff oder Sechs Loth zu leicht befunden würden / soll der Beck Straff erlegen zehen Gulden / und ihme nichts destoweniger sein Brod auffgeschnitten / und unter Arme Leut außgetheilt werden.

14.

SOlte dann ein Vierpfündiger Laib umb ein halb Pfund / und ein Sechspfündiger umb drey Vierling zu leicht seyn / so solle der Beck nach Erkandtnus der Brodbeschawer gestrafft werden: Da er aber mehr dann / und zum andernmal also fürkommen würde: So sollen Vogt / Burgermeister und Gericht ihne der Gebühr nach nicht allein abstraffen; sondern auch das Brod auffschneiden / und den Armen Leuthen geben / würde aber / wider Zuversicht / diß alles bey ihme noch nicht verfänglich seyn / alsdann soll ihme durch jedes Orts Amptleuth und Obrigkeit das Handwerck auff ein gewisse Zeit verbotten werden.

Daß

Das weisse Brod betreffend.

15.

DAs soll jederzeit am Gewicht und dem Werth / wie es von Burgermeistern und Gericht befohlen wird/gebachen und verkaufft werden.

16.

DA ein Weck umb ein/ anderthalb oder zwey Loth zu gering / und doch wol gebachen wäre / soll der Beck/nach Erkandtnuß der Brodbeschawer / gestrafft werden.

17.

WUrde aber das weisse Brod / waserley Gattung das seyn mag/umb noch mehrers zu leicht / oder sonsten ungerecht erfunden / das sollen die Brodbe-

schawer / Burgermeister und Gericht bey ihren Eyden anzubringen schuldig seyn / darauff haben gebührende Straffen fürzunemmen.

18.

SO ein Beck darfür halten würde / daß er mit seinem Brod am Gewicht und Gütin nicht bestehen möchte / und es selber den Brodbeschawern anzeigte / der soll darum gleichwol nit gestrafft werden / aber doch schuldig seyn / das Brod nach der Abschatzung / und anderst nicht zu verkauffen / bey Straff zehen Gulden.

19.

SO ein Beck in einer Wochen zweymal in die Straff fiele / soll das erstemal die Straff einfach / das andermal gedoppelt seyn.

20.

IN den Brodlauben / wie auch unter der Stadt-Thoren / solle gleiche Brodwagen auffgehangen werden / zu dem Ende / damit ein jeder sein erkaufft

Brod

Brod selber allda wägen mögen: Wurde nun einer das Brod von ungerechtem Zeug / oder zu gering am Gewicht befinden / soll er solches den Brodbeschawern anzuzeigen schuldig seyn / welche dann dargegen gebührendes Einsehen vorzunehmen wissen werden.

21.

DJe verordnete Brodbeschawer sollen Achtung geben / daß das Schönmel anderst und höher nicht / dann es geschätzt / verkaufft werde.

22.

DEn jenigen Becken / welche Ruckin Brod / auff den Kauff bachen / wie auch allen Müllern / so nicht eigene Früchten haben / solle kein Schönmeel zu verkauffen gestattet werden / bey Straff eines Guldens.

23.

MJt der Brodbeschauer-Belohnung solle es jedes Orts Herkommen und Gewonheit nach gehalten werden.

Kornmesser-Ordnung.

I.

DIe Kornmesser sollen von Vogt / Burgermeister und Gericht angenommen werden / und einen leiblichen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen schwören / daß sie weder Feind- noch Freundschafft / auch weder Geschenck noch Gaben ansehen / sondern einem wie dem andern getrewlich und redlich messen / unter den Früchten keinen Betrug gebrauchen / auch jedem das Seinig getrewlich widerfahren lassen wöllen.

2.

DIe Kornmesser sollen einem jeden / der umb gebührende Belohnung ihrer begehrt / es seye unter dem Kauff- oder in andern Häusern / zu erscheinen / und alles redlich / auch mit keinem andern Meß / dann mit dem jenigen / so von jedes Orts Obrigkeit gespächt und bezeichnet / zu messen schuldig seyn.

3.

WUrde aber ein Messer von einem Burger / umb willen daß ihme der Müller sein Meel nicht recht geliffert

gelieffert hätte/erfordert/ und er / der Messer/ einen vorsätzlichen Betrug hierunter eigentlich vermercken / so solle offtermeldter Messer ein solches (ob gleich der Müller dem Kunden den Abgang wiederum gut gemacht hätte) nichts destoweniger der Obrigkeit anzuzeigen schuldig seyn.

4.

WAnn Kernen oder Früchten verkaufft werden/ so sollen ermeldte Kornmesser die Bawren / oder Verkäuffer der Früchten / mit Hinnehmung deß übergebliebenen und ungeraden / welches im Meß keinen gantzen oder halben Vierling erlauffen mag / nicht beschweren/ sondern dasselbige dem Verkäuffer (er wölle es ihnen dann gutwillig geben) folgen lassen / und ihnen hierunder kein ohnzimbliche Beynutzung schöpffen / bey Straff vier Gulden.

5.

DA einer unserer Unterthanen / es seye unter dem Kauffhauß / oder anderer Orthen Kernen / oder ander Früchten einkauffen würde / so soll der jenige Kornmesser / so solche Frucht gemessen/ auff deß Käuffers Begehren/ schuldig seyn/ ihne mit Warheit zu berichten / wie es mit selbiger Frucht eigentlich beschaffen / ob dieselbige Kauffmanns-Gut / und ob die für gute wohlgemachte Frucht an- oder nicht anzunehmen seye? Bey Straff eines Guldens : Da aber

der Messer verspührte / daß solch Korn nicht Kauffmanns-Gut / oder zu Nachtheil deß Käuffers genetzt worden wäre / solle er Messer ein solches alsobald der Obrigkeit anzuzeigen verbunden seyn.

6.

DEn Kornmessern solle von jedes Orts Burgermeister und Gericht ein gewisses Messer-Lohn verordnet werden: Uber welches sie weder den Käuffer/noch Verkäuffer der Früchten / bey Straff eines Guldens nichts beschweren sollen.

7.

WAnn die Früchten auff den bestimpten Wochenmärckten auff- oder abschlugen: So sollen die geschworne Messer ein solches / und sonderlich wie die Schläg in allen Früchten beschaffen/ zu dem Ende/ damit der Brodkauff darnach auch gerichtet werden möge/ den Burgermeistern anzuzeigen in allweg verbunden seyn.

Beschluß.

Beschluß.

DJeweil dann nicht allein Uns/ sondern auch Unsern Unterthanen/ viel und treffenliches daran gelegen/ daß so wol diese als obbesagte Müller-Ordnung mit und neben andern Satzungen/ so zu Auffnehmen und ersprießlichem Fürstand deß Gemeinen Nutzens fürnämlich angesehen/ und wolbedächtlich verfaßt/ von jedermänniglich den sie betreffen mag/ auffrichtig/ und/ damit Wir der Execution derselben/ als deß endlichen Zwecks/ dahin sie ziehlen/ destomehr versichert/ darob mit Fleiß gehaltẽ werde: Dem allem nach/ so ist Unser ernstlicher Will/ Meinung und Befelch/ daß Ihr Unsere Ober- und Unter-Amptleuth/ solche/ zugleich andern Unsern publicirten Ordnungen/ stätigs vor Augen habet/ und die Ubertretter vorgeschriebener massen/ nach eines jeden verschulden ohnnachläßlich abstraffet/ oder solch ihr Verwürcken mit guten Umbständen gehöriger Enden unterthänig berichtet: Ihr Unterthanen und Zugewandte aber deren in allen Puncten und Articuln mit Eyfer und getrewem Fleiß nachsetzet: Als lieb Ewer jedem seye Unser Straff und Ungnad zu vermeiden: Darnach ihr euch sämptlich zu richten.

Doch behalten Wir/ als der Lands-Fürst/ für Uns/ Unsere Erben und Nachkommen/ diese und alle

andere Unsere Ordnungen / nach gestalt der Sachen / und Gelegenheit der Zeit / auff erforderte Nothdurfft / in einem oder anderm Puncten / jederzeit zu erleutern / und zu verbessern / oder gar zu ändern / zu mindern oder zu mehren / in allweg bevor.

Geben und geschehen in Unserer Haupt Stadt Stuttgart / den 14. Julij / als man zahlt / nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt / Ein Tausend / Sechs Hundert Zwantzig Siebene.

Metzger-Ordnung.

So

Anno 1651.

auffgerichtet.

Stuttgart / gedruckt bey Christian Gottl. Röß-
lin / Hochfürstl. Würtembergis. Hof- und Cantzley-
Buchdrucker / Anno 1701.

Vorrede.

VOn GOttes Gnaden/Wir Eberhard/Hertzog zu Würtemberg/und Teck/Grafe zu Mümpelgart/Herr zu Heydenheim/ꝛc. Thun kund männiglich mit diesem Brieff. Nachdeme die gesamte Meister Metzgerhandwercks neben Zustellung etlicher in Schrifften verfaßten Puncten und Articuln underthänig angelangt/und gebetten/ihnen ein Ordnung/wie es hinfüro/mit den Meistern/Gesellen/Lehrjungen/und sonsten in allweg auff ihrem Handwerck gehalten werden soll/zugeben und zu confirmiren. Als haben Wir gnädig angesehen und betrachtet/daß an guten Ordnungen/in allen Menschlichen Handlungen und Geschäfften viel und hoch gelegen/dargegen aber in Mangel derselben allerhand Zerstörungen/Stimplereyen und Verderbungen erfolgt/und derowegen zu Auffnehmung/Befürdernng und

Vermehrung deß gemeinen Bestens / auch Fortpflantz- und Befestigung guter Policey und Ordnungen / obangeregte Puncten alles Fleisses erwegen / und darauff eine Ordnung / welcher massen und gestalt es hinfüro auf obtbemeldtē Metzgerhandwerck / in Unserm gantzen Hertzogthum gehalten werden solle / jedoch deren von weiland Unserm Hochgeehrten Vorfahren / Hertzog Christophen / Hochseeligen Angedenckens / in Anno 1588. außgekůndter Fleisch- und Metzger-Ordnung / ohnpräjudicirlich / als welche Wir in allweg in seinen Kräfften und Würden lassen / und darob gehalten haben wollen / begreiffen und verfassen lassen / wie unterschiedlich hernach folgt:

So

So viel die Metzger betrifft.

I.

ERstlich / ordnen und wollen Wir / daß eines jeden Meisters Sohn / der Meister werden will / deß Meistergelds befreyet seyn soll.

2.

Zum andern / wofern aber eines keines Meisters Sohn wäre / soll er dem Handwerck ehe er ein Messer blutig macht / erlegen Fünff Gulden.

3.

Drittens / da ein Meister einen Knecht dingt / soll er der Knecht ebenmässig dem Handwerck erlegen fünff Schilling.

4.

Vierdtens / ferner ordnen und wollen Wir / daß ein jeder Metzger das jenige Vieh / so er zu schlachten

willens/den geschwornen Fleisch-Schätzern/oder so deren keiner vorhanden wäre/einen vom Gericht / neben einem beglaubten Urkund/woher ers bringe/fürführen/ und selbiges lebendig besichtigen lassen solle/ bey Straff eines Guldens.

5.

Es soll auch Fünfftens / hinfüro keiner under wehrenden Predigten Vieh in das Schlachthauß führen oder metzgen / wie auch insonderheit deß Nachts/ bey Straff eines Guldens/und deß Thurns.

6.

Sechstens / wann das Fleisch under die Metzig getragen worden / soll keiner einigen Bueg abziehen / viel weniger einiges Pfund hingeben / es seye dann die Schatzung ergangen / und das Aushawen erlaubt/ bey Straff eines Guldens.

7.

Siebendens/und solle die Schatzung das gantze Jahr geschehen/und weder zur Ernd : noch Herbstzeiten unterlassen werden.

8.

Es dann solche Achtens/ keiner über die ordentliche Schatzung

Schatzung das Fleisch außhauwen / auch nicht zweyerley Fleisch zumal in ungleicher Schatzung auff dem Banck haben / oder da er zweyerley hätte / soll es doch underschiedlich / und nicht undereinander hängen / sondern das geringste voraushawen / deßgleichen wann einer Siedt- und Bratfleisch zumal hätte / kein Kunden oder andere Personen / so nun Bratfleisches begehre / nöthigen oder zwingen / Siedtfleisch darzu zu nemmen / nicht weniger / keinem von seinem abgemetzgeten Vieh ein Stuck geben / solches für ihne außzuhawen / sonder ein jeder sein Fleisch selber außhawen / alles bey ohnnachlässiger Straff eines Guldens.

9.

Zum Neundten / doch mag ein jeder zu einem Stuck Rind (dann keiner auff ein Fleischtag mehr als ein Rind zu schlachten befügt /) drey oder vier Schaaf / und nicht darüber schlachten / bey Straff eines Pfund Hellers / so er aber kein Rindfleisch hätte / mag er selbigen Tags abstechen zehen Stuck.

10.

Zehendens / vor der Schatzung / solle man die Ohren / Augen / Kühnbacken / so weit die Zähn gehen / auch das Mittelgeschidel / darvon hawen / deßgleichen den Viechzug vom hindern Darm / den Borssen oder Todfleisch / und den Waysen / alle sauber darvon schneiden / und hinweg werffen / bey Straff eines Guldens.

11. Sonst

11.

Sonst sollen Eilfftens / die Metzger weder vor oder nach der Schatzung allerdings kein Rind-Hammel-Schaaff-noch ander Fleisch wenig oder viel / dann allein den Hochbalg so weit der gehet / und anderst in keinerley weiß erschneiden / und sonderlich den Schleyen und Buggriffen in Hayen und Klåssen daran / auch das Geschrot an einem Farren hangen lassen / und nicht abschneiden / biß das geschåtzt ist / bey Straff zween Gulden.

12.

Zwölfftens / nicht weniger solle das Pfinning- und Farrenfleisch vor der Metzigt auff dem Freybanck (doch auch der Schatzung gemåß) außgehawen werden / bey ohnnachlåssiger Straff eines Gulden.

13.

Zum Dreyzehenden / sollen nach Jacobi die Kreusch und Köpff vom Hammel- und Schaaffleisch der Schatzung gemåß verkaufft und nicht zum Fleisch gewogen werden / bey Straff dreyssig Kreutzer.

14.

Vierzehendens / sollen die Sültzen unzerschnit-

ten /

ten/auch die Füß und Mäuler wol gesäubert/ unter die Metzig gebracht / und in einer gelöcherten Waag außgewägen: Auch die Kalbskreusch gantz gelassen / und weder Leber noch Borsen / noch ichtzit anders darvon geschnitten werden/bey Straff dreissig Kreutzer.

15.

Zum Fünffzehenden/ihre Waagen sollen sie / so offt sie gewägen/allemahl umbkehren / die Beiner außschütten/ und selbige sauber halten / bey Straff zweyer Gülden/Uns allein gehörig.

16.

Sechzehendens / welches dann ein jeder Burger anzuzeigen schuldig/und ein Metzger den andern zu rügen/wie auch den Halbtheil der Straff für seinen Lohn zu behalten / befugt / hingegen aber da einer oder der ander/ ein solches verschweigen würde / solche Straff selbst zu erlegen verbunden seyn solle.

17.

Zum Siebenzehenden / sollen von Georgii biß Michaelis die Metzger alles Fleisch umb siben Uhren / und von Michaelio biß wider Georgii umb acht Uhr / und nicht später unter die Metzig / ein jeder an seinem Banck haben/deren Stunden die Fleischschätzer fleissig warnemmen/und die Schatzung thun sollen.

18. Zum

18.

Zum Achtzehenden / nachdem bißhero geschehen / daß die Metzger auch etwann ihre Knecht oder Jungen / die geschworne Fleischschätzer / neben den Kertzenmeistern der Schatzung halber / mit schimpfflichen spöttlichen Worten oder schmählichen Reden beleidiget / solle hinfüro der / von dem solches beschicht / jedesmals mit tägiger Gefängnus und einer kleinen Frevel / Uns allein zuständig / oder nach Gestalt der Sachen / mit noch höherer Straff / nach der Obrigkeit Erkandtnus / unnachläßlich belegt und angesehen werden.

19.

Neuntzehendens / deßgleichen soll auch kein Meister oder desselben Ehehalten / einiger Person / so bey eines andern Banck stehet / Fleisch von ihme zu kauffen / zuschreyen / und von andern abwendig machen / bey Straff zehen Schilling.

20.

Zum Zwantzigsten / solle auch keinem Kunden Fleisch ungebetten oder erfordert / noch wider seinen Willen ins Hauß geschickt werden / bey Straff zehen Schilling.

21.

Zum Ein und zwantzigsten / das Schlachthauß und die Metzig / sollen sie jederzeit sauber halten / die Bänck in der Metzig ordentlich nacheinander stellen / und nicht hin- und wieder- auch keinen Wanst im Schlachthauß ligen lassen / sondern abfleussen / Item ihre Zäg und Schrägen darinnen haben / und keiner dem andern den seinen zerbrechen oder zerschlagen / auch der Letzte jedesmals fleissig beschliessen / bey Straff ein Pfund Heller.

22.

Zum Zwey und zwantzigsten / soll auch hinfüro ein jeder Metzger sein eigen Tafel haben und bey seinem Banck auffhängen / daran jedesmals die verordnete Fleisch-Schätzer die Tax jeder Gattung Fleisch anschreiben / deren bey ihrer erstatteten Pflicht nachkommen derselben Schatzung gemäß das Fleisch hingeben / und die angeschriebene Tax nicht außlöschen sollen / alles bey Straff jedesmals Vier Gulden / welche der Herrschafft zu liffern.

23.

Zum Drey und zwantzigsten / solle keiner dem andern auff seinem Banck das Fleisch außhawen / bey Straff dreyssig Kreutzer.

24.

Zum vier und zwantzigsten / so solle auch ein jeder Metzger seine vier Wochen lang auff seiner Banck verbleiben / oder da sein nächster Meister daran sein Fleisch außgehawen / und seinen Banck nicht mehr brauchen wolte / alsdann Macht haben / sein Fleisch vollend entweder zur Rechten oder Lincken Seiten außzuhawen / und zu verkauffen / aber weiter nicht zu weichen / bey Straff dreyssig Kreutzer.

25.

Zum Fünff und zweintzigsten / soll auch kein Metzger Macht haben einig Vieh / so auff allhiesigen Weyden gangen / oder solche genossen / ohne Erlaubnus der Obrigkeit hinauß zu verkauffen / oder einen Fürkauff damit zu treiben / bey Straff von jedem Haupt Vieh ein Pfund Heller. Von einem Schaaff oder Hammel fünff Schilling oder nach gestalten Sachen mit ernstlicher Straff anzusehen.

26.

Zum Sechs und zweintzigsten / so einer ein Rind kaufft / und dem Verkäuffer dasselbe hernacher stehen lasset / der soll gemeinem Handwerck hierumben Straff erlegen dreissig Kreutzer.

27.

Zum Siben und zwantzigsten / wann aber ein Metzger ein Kalb oder Rind von einem Bawren erkaufft / soll ihme kein anderer dasselbe auß der Hand kauffen, bey Straff sieben Schilling.

28.

Zum Acht und zwantzigsten / da es sich begebe / daß einer oder der ander freventlich handelte / soll solches dem Vogt angezeigt werden / bey Straff einer kleinen Frevel / oder nach Gestalt der Sachen zehen Gulden. Alles Uns zu erlegen.

29.

Zum Neun und zwantzigsten/solle auch niemand / wer der auch wäre / darunter die Wirth / Pastetenbecken und Köch ebenmässig verstanden / weder schmal noch ander Viech / es habe Namen wie es wölle / wucherlich auffkauffen und wieder verhandlen / und also der heimliche Fürkauff allerdings verbotten seyn / bey Straff zehen Gulden.

30.

Dreyssigstens / Nicht weniger solle alle offent- und

und heimliche Metzeln und Haussieren in Städt und Dörffern Unsers Hertzogthumbs verbotten seyn / bey Straff vier Gulden.

31.

Zum Ein und dreyssigsten / wann aber ein Metzger / der zwar das Handwerck angefangen zu lernen / aber nicht völlig außgelernet hätte / mit dergleichen auffkauffen sich betretten liesse / der solle das Vieh verfallen seyn / und darüber Straff erstatten / sechs Gulden.

32.

Zum zwey und dreissigsten / was ein Burger in seiner Haußhaltung bedarff / solle ihme zum Gebrauch zu kauffen / zwar ohnverwehrt / aber davon wenig oder viel wieder zu verkauffen / gar nicht vergunt seyn / bey zwey Gulden Straff. Doch wann ein Burger irgend zu Herbst oder andern Zeiten / auff offentlichen Märckten ein Stücklein Rindvieh / einkauffen / und da er es allein nicht zu verbrauchen getraute / oder vonnöthen hätte / solle im nicht verwehrt seyn / einen andern / auch den dritten / zu ihme einstehen zu lassen.

33.

Zum Drey und dreissigsten / welcher Metzger aber von solchem Fleisch / offent- oder heimlich / etwas ungeschätzt annemmen / und verparthieren helffen würde / der solle zur Straff drey Gulden erlegen.

34. Zum

34.

Zum Vier und dreyssigsten Wir ordnen und wöllen auch/daß zu Abstellung/aller biß dato fürgeloffener Ungebühr/Stimplereyen und Unordnungen/den Gastgeben und Gassenwürthen/Köchen / Pastetenbecken / und andern/die nicht beeydigte Metzger seynd/ fürterhin/ in Städt und Dörffern Unsers Hertzogthumbs / vor sich selbst zu metzgen / hiermit gäntzlich abgestrickt und verbotten / hergegen aber den denselben / Krafft dieser Unserer Verordnung / ernstlich aufferlegt seyn / daß sie alles das Fleisch / so sie zu ihrer Wirthschafft / Gewerb oder Handthierung vonnöthen/ under ordenlicher Metzigt / wie von Alters bey verpflichten Metzgern Herkommen / auff die gewohnliche Schatzung nemmen / und wer darwider / heim-oder öffentlich / handlet/ der solle / so offt er hierinnen betretten wird / allwegen zehen Gulden zur Straff erstatten.

35.

Zum Fünff und dreyssigsten / ingleichem solle auch der jenige/der wider Handwercks-Gebrauch/darzu in einigerley Weiß und Weg helffen und rathen würde/ gleichmässig umb zehen Gulden Straff angesehen werden.

36.

Zum Sechs und dreyssigsten / so dann solle kein Metzger/der zugleich eine Wirthschafft führet / befugt

seyn

seyn/ das beste Fleisch sein Gästen zu verspeisen / und das übrige erst zu Marckt zubringen/ sondern solle gleich andern Metzgern das geschlachtete Viech/ zu feilem Kauff gen Marckt bringen/ und was er nicht verkaufft gleichwol seinen Gästen verspeisen.

37.

Zum Siben und Dreyssigsten dann Unser Will und Meynung/ daß keiner sich deß Metzgens unterstehen solle / er habe dann solches Handwercks Gebrauch nach/ ordenlich und völlig erlernt/ auch darauff gewandert / und darumben schrifftlichen Schein auffweisen/ bey gleichmässiger Straff der zehen Gulden.

38.

Zum Acht und dreyssigsten/ Wir ordnen und wollen/ wann die Meister / Metzgerhandwercks/ Unsers Hertzogthumbs/ ein Zusammenkunfft für nothwendig ermessen/ und darbey Sachen/ so von Wichtigkeit/ oder die Unser Interesse antreffen / fürfallen / sollen sie ein solches vordrist / bey Straff einer kleinen Frevel/ bey dem Vogt um dessen Bewilligung ansuchen/ der dann entweder der Handlung selbsten beyzuwohnen/ oder jemanden an sein Stadt darzu verordnen/ wissen wird.

39.

Zum Neun und dreyssigsten/ wann dann das Handwerck beysammen / so solle alsdann keiner auffstehen/ und dem andern in die Rede fallen/ es seye dann die Frag

an

an ihm/und so offt er darwider handelt/jedesmals dem Handwerck zur Straff verfallen seyn fünffzehen Kreutzer.

40.

Zum Viertzigsten/ zur Zeit / da es sich begibet / daß der Kertzenmeister einem Handwerck / von eines Meisters wegen / auff ihr gewohnliche Stuben zusammen bieten läßt/solle derselbig Meister / der dessen begehrt/ in die Laden oder Büchsen zu erlegen schuldig seyn/ namlich ein Burger Fünffzehen : ein Frembder aber Dreissig Kreutzer.

41.

Zum Ein und viertzigsten / keiner solle einigen Lehrjungen annehmen / er ziehe dann zween alte Meister darzu/ so fern die Kertzenmeister nicht selbsten vorhanden.

42.

Zum Zwey und viertzigsten / und solle zum Metzger-Handwerck zu lernen / dem Herkommen gemäß/ kein Jung angenommen werden/welcher eines Stadtknechts oder Büttels Sohn/ oder welchen auch andere ehrliche Handwerck nicht passiren lassen.

43.

Zum Drey und viertzigsten/ und wann der Lehrjung

das Handwerck zwey völliger Jahr lang redlich erlernt hat/ und ledig gezehlt worden ist/ solle derselbige zwey oder drey Jahr/ so er keines Meisters Sohn ist / wandern.

44.

Zum Vier und viertzigsten / auch solle keiner bey dem Handwerck passirt noch geduldet werden / er seye dann ordenlich auffgedingt / oder eingeschrieben worden.

45.

Zum Fünff und viertzigsten / so dann solle der Lehrjung in die Laden Einschreibgelt einen Gulden/ und bey dem Ledigzehlen / für Mahlzeit und alles Vier Gulden erlegen / welcher Vier Gulden jedoch eines Meisters Sohn/ wafern er das Handwerck bey seinem Vatter erlernt/ befreyet.

46.

Zum Sechs und viertzigsten/ es solle das Lehrgelt/ nach Alter und Gelegenheit deß Lehr-Knaben/ genommen / doch solches nicht über Viertzig Reichsthaler gespannt werden/ warauff Unsere Beampte / Burgermeister und Gericht/ ihr fleissige Auffsicht haben sollen. Wafern aber der Jung deß Vermögens nicht wäre/ solte derselbe ohne Gelt / völliger vier Jahr zu lernen verbunden seyn.

47.

Zum Sieben und viertzigsten/ doch solle/ da einer

ner einen Bluts Verwandten hätte / oder ein Vatter von seinen Kindern frühzeitig abstürbe / deß Lehrgelts halber / bevorab / wann das Vermögen nicht vorhanden / eine billiche Moderation beobachtet werden.

48.

Zum Acht und viertzigsten / wann ein Meister einen Lehr-jungen ledig gezehlt hat / solle er hernacher vor zweyen Jahren keinen andern Lehrjungen mehr anzunemmen befügt seyn.

49.

Zum Neun und viertzigsten / deßgleichen / so einer seinen Sohn das Handwerck bey einem Meister will lernen lassen / soll derselbig Vatter den Sohn in seinen eignen Kosten zu halten nicht befügt / sondern dem Meister / bey dem er lernt / in sein Kost zu geben / schuldig seyn.

50.

Zum Fünfftzigsten / kein newer Meister / es seyn eines Meisters Sohn oder Knecht gewesen / soll in ersten zwey Jahren ein Lehrjungen zu dingen befügt seyn / sondern zwey völlige Jahr nach der Hochzeit innhalten.

51.

Zum Ein und fünfftzigsten / wann ein Metzger mit Tod abgeht / solle dessen verbleibende Wittib das

Metzgen nicht verwehrt werden/ Falls aber selbige das Handwerck nicht forttribe/ sondern ein Zeitlang unterliesse/ solle sie zwischen dem Jahr zu keinem Banck kommen/ sondern der Osterlichen und ordentlichen Beeydigungs-Zeit erwarten/ und da sie auff solche Frist sich nicht anmelden würden/ selbig Jahr zu metzgen nicht Fug haben.

52.

Zum Zwey und fünfftzigsten/ wa vorhin in Flecken und Dörffern Unsers Hertzogthums kein Metzig gewesen/ solle auch hinfüro/ ohne Unsere sonderbare Erlaubnus und Bewilligung/ keins auffgericht werden.

53.

Zum Drey und fünfftzigsten / hätte ein Außländer sich bey einem Meister etlich Jahr ehr- und redlich verhalten/ und freyete eine Wittib vom Handwerck/ so solle man denselben/ auff Vogt/ Burgermeister und Gerichts/ jedes Orts Auffnamb/ der Ordnung gemäß passiren lassen.

54.

Zum Vier und fünfftzigsten / Wir ordnen und wöllen auch/ daß die Meister Metzgerhandwercks/ auff ihre Knecht gute Achtung haben / und selbige / so viel müglich/ vom Müssiggang/ Zehren und Spielen abhalten / und dargegen zum Geschäfft mit Fleiß antreiben sollen.

55.

Zum Fünff und fünfftzigsten/ würde aber bey einem

oder

oder anderm Knecht / die vorher wolmeinentlich für-gangene zweymalige Erinnerung nicht statt finden / also weder Güte noch Böse werd helffen / sollen dergleichen ohnbottmässige Gesellen ohne Abschied fortgeschicket und denselbigen darzu kein Lohn gegeben werden.

56.

Zum Sechs und fünfftzigsten / alle Stimplereyen / müglichst zu verhindern / soll ein jeder Knecht / welcher sich an ein Ort verdingt / in 4. Wochen sein Lehrbrieff und Abschied / in die Laden zu geben schuldig seyn.

57.

Zum Siben und fünfftzigsten / von allen gefallenen Gelt (ausserhalb deß Meistergelts / auch was vom Auffdingung und Ledigzehlen der Lehrjungen / Item / der Knecht gefällt / so dem Handwerck allein gehörig: hingegen selbiges auch schuldig seyn solle / die absterbende arme Meister oder Knecht / auch auff deß Handwercks Kosten zu begraben) solle Uns der halbe Theil / von dem übrigen halben Theil aber / die Helffte dem armen Kasten / und die andere Helffte in die Handwercks-Laden geantwortet: Und Jährlich ordenliche Rechnung darumben vor der Obrigkeit / oder darzu Deputirten erstattet werden.

Hierauff dann / setzen / ordnen / und wollen Wir / daß dieser Ordnung / in allen obvermeldten Puncten / fürohin würcklich nachgesetzt / auch von Unsern Amptleuthen / Burgermeister und Gericht Unsers Hertzogthums darob mit Ernst gehalten / und darwider nicht gethan / noch gehandelt werde / in kein Weiß noch Weg.

 Doch

Doch behalten Wir Uns / Unsern Erben und Nachkommen/ hiemit in allweg bevor / sonderlich da einer oder mehr/dieser Ordnung zu wider handlen würde / Unser Obrigkeit/ Herrligkeit / Straffen und Bussen / deßgleichen diese Ordnung zu ändern/ zu mindern / zu mehren/gar oder zum Theil abzuthun/oder von neuem zu machen/ wie Uns jederzeit für nutz und gut ansehen/ und die Nothdurfft erfordern wird / alles ohne Gefährde. Und deß zu wahrem Urkund/ haben Wir Uns eigenhändig underzogen / auch Unser Fürstlich Secret Innsigel wissentlich hängen lassen an diesen Brieff/ der geben ist zu Stuttgart / Dienstags/ der 12. Monats Tag Augusti/als man zahlt/ von Christi Unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburt / Ein Tausend/ Sechshundert/Fünfftzig und Ein Jahr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Deß Hertzogthums Würtemberg Allerhand Ordnungen, Als: Hof- Gerichts- Vorst- Wilderer- Bau- Zehend- Herbst- Umgelts- Zoller- Müller- Becken- und Metzger-Ordnung Anjetzo, um besserer Bequemlichkeit willen, in diese geschmeidige Form gebracht

Stuttgart 1705

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1645
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11301027-1